



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Die Entwicklung der universitären Lehramtsausbildung am Beispiel
des Unterrichtsfachs Mathematik an der Universität Wien
mit besonderer Berücksichtigung der Abschlussprüfung“

verfasst von / submitted by

Roswitha Esberger

angestrebter akademischer Grad /in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Magistra der Naturwissenschaften (Mag.rer.nat.)

Wien, 2019/ Vienna, 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 190 406 412

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Diplomstudium Lehramt
UF Mathematik UF Physik

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Stefan Götz

***„Bildung ist das, was übrig bleibt,
wenn wir vergessen,
was wir gelernt haben.“***

Edward Frederick Lindley Wood¹

Danksagung:

Mein besonderer Dank gilt meinem Betreuer Herrn ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Stefan Götz, der mir gestattete dieses spezielle Thema zu bearbeiten. Seine engagierte, wohlwollende Betreuung, das konstruktive Feedback, seine Kompetenz und große Geduld haben wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Danken möchte ich allen lieben Menschen in meiner Familie, Freundes- und Bekanntenkreis sowie in meinem Arbeitsumfeld, die mich über viele Jahre unterstützt, bestärkt und motiviert haben, dieses „Projekt“ weiterzuverfolgen.

Die vielen Gespräche, Tipps, Erfahrungen, die zur Verfügungstellung von Dokumenten und vor allem der anhaltende Glaube, dass ich diese Arbeit zu Ende bringen werde, haben mir die Energie und Kraft dazu gegeben. DANKE

¹ 1. Earl of Halifax; britischer Politiker, geb. 16.04.1881, † 23.12.1959

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	4
2. Einleitung	5
3. Die universitäre Ausbildung im Spannungsfeld der Politik	6
3.1. Die Monarchie (bis 1914)	6
3.2. Erste Republik (1919 - 1933)	7
3.3. Ständestaat und Austrofaschismus (1933 - 1937)	8
3.4. Nationalsozialismus (1938 - 1945)	9
3.5. Zweite Republik unter alliierter Kontrolle (1945 - 1955)	10
3.6. Zweite Republik (1955 - dato)	11
4. Das Lehramtsstudium Mathematik.....	13
5. Gesetzliche Regelungen für Lehramtsstudierende Ende des 19. und Beginn des 20. Jahrhunderts.....	15
5.1. Prüfungsordnungen	16
5.2. Gesetzliche Regelung im Unterrichtsfach Mathematik	20
5.3. Die Abschlussprüfung.....	23
5.4. Der Vorbereitungsdienst – das Probejahr	34
5.5. Diskussion.....	35
6. Gesetzliche Regelungen für Lehramtsstudierende in den zwanziger Jahren	36
6.1. Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen	37
6.2. Pflichtprüfungen während der Studienzeit	38
6.3. Gesetzliche Regelungen im Unterrichtsfach Mathematik.....	40
6.4. Die Abschlussprüfung - Lehramtsprüfung	40
6.5. Das Probejahr.....	45
6.6. Diskussion.....	46
7. Gesetzliche Regelung für Lehramtsstudierende 1937-1965	47
7.1. Prüfungsvorschrift für das Lehramt	47
7.2. Das Lehramtsstudium – allgemeine Regelungen	50
7.3. Gesetzliche Regelungen im Unterrichtsfach Mathematik.....	52
7.4. Die Lehramtsprüfung	53
7.5. Das Probejahr.....	62

7.6.	<i>Diskussion</i>	68
8.	Gesetzliche Regelungen für Lehramtsstudierende 1966 - 1997	69
8.1.	<i>Gesetzliche Regelung nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG)</i>	70
8.2.	<i>Das Lehramtsstudium – allgemeine Regelungen</i>	83
8.3.	<i>Die Übergangszeit ASVS zum AHStG</i>	87
8.4.	<i>Diskussion</i>	97
9.	Gesetzliche Regelung für Lehramtsstudierende 1997 bis 2003	98
9.1.	<i>Gesetzliche Regelung nach dem Universitätsstudiengesetz (UniStG)</i>	99
9.2.	<i>Das Diplomstudium Lehramt, Studienrichtung Mathematik, Studienzweig Mathematik (Lehramt an höheren Schulen)</i>	101
9.3.	<i>Wesentliche Änderung zum AHStG</i>	105
9.4.	<i>Diskussion</i>	107
10.	Gesetzliche Regelung für Lehramtsstudierende 2004 - dato	109
10.1.	<i>Gesetzliche Regelung nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG)</i>	109
10.2.	<i>Das Bachelor- und Masterstudium Lehramt Unterrichtsfach Mathematik</i>	112
10.3.	<i>Wesentliche Änderungen zum UniStG</i>	121
10.4.	<i>Diskussion</i>	122
11.	Resümee	123
	Abstract	126
	Quellenverzeichnis	127
	Anhang	132
	<i>Anhang 1: Akt Elisabeth Leitner: Protokollnummer 321-1912</i>	133
	<i>Anhang 2: Akt Otto Fritsch: Protokollnummer 93-1920</i>	145
	<i>Anhang 3: Akt Maria Galambos: Protokollnummer 69-1926</i>	167
	<i>Anhang 4: Akt Hertha Müller: Protokollnummer 289-1932</i>	177
	<i>Anhang 5: Prüfungsordnung 1884</i>	188
	<i>Anhang 6: Prüfungsordnung 1897</i>	210
	<i>Anhang 7: Prüfungsordnung 1911</i>	225
	<i>Anhang 8: Prüfungsordnung 1928</i>	248
	<i>Anhang 9: Prüfungsordnung 1937</i>	271

1. Vorwort

Die Diplomarbeit von Franz Diboky, eingereicht an der Universität Wien im Juni 2000, Thema: „*Die Ausbildung der Kandidaten für das höhere Lehramt in Mathematik in Österreich, Deutschland und der Schweiz im 19. Jahrhundert*“, hat sich ausführlich mit den schulischen Verhältnissen vor 1800, der Entwicklung in der LehrerInnenausbildung von der Einführung des Fachlehrersystems bis zu den Revolutionsjahren 1848/49, sowie den richtungsweisenden Erneuerungskonzepten bis zum ersten Weltkrieg beschäftigt.

Die Berichte der Internationalen Mathematischen Unterrichtskommission (IMUK) am Vorabend des Ersten Weltkrieges setzen den zeitlichen Schlussstrich der Diplomarbeit von Franz Diboky.

Diese Diplomarbeit soll den Anschluss an die bereits behandelte Zeitepoche darstellen und den Bogen bis ins 21. Jahrhundert zu den aktuellen Entwicklungen in der Lehrerbildung spannen. Die lange Dauer von geltenden Rechtsordnungen und Gesetzen macht es erforderlich, dass immer wieder auf weiter zurückliegende Vorschriften verwiesen wird. Um ein zusammenhängendes Verständnis des Werdegangs zu vermitteln, ist auch die Einbeziehung des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Umfeldes erforderlich.

Aufgrund der verwendeten historischen Texte, in denen die männliche Form die vorherrschende ist, wird in dieser Diplomarbeit auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet. Mit der Verwendung der männlichen ist immer auch die weibliche Form gemeint.

2. Einleitung

Eine ausschließlich fachliche Betrachtung des Unterrichtsfaches Mathematik ist schwer möglich und wenig zielführend, da die soziale und vor allem politische Entwicklung im 20. Jahrhundert wesentlich die Rahmenbedingungen für die gesamte Lehrerausbildung vorgegeben hat. Erst mit Einführung des Fachlehrersystems gegen 1900 kann das Fach Mathematik für sich betrachtet werden und dies nur in engem Kontext mit der pädagogischen Ausbildung.

Ein wichtiger Aspekt ist die mittlerweile Jahrhunderte lange Diskussion, wie viel universitäre und wie viel praktische Ausbildung für die Lehrerausbildung notwendig ist. Der erst drei Jahre zurückliegende Beginn der Kooperation der Universitäten mit den Pädagogischen Hochschulen im Bereich der gesamten Lehrerausbildung zeigt die Brisanz des Themas auch im 21. Jahrhundert.

Die Wortwahl hat sich mit der Zeit geändert, nicht jedoch die dahinterstehende Thematik.

Das Lehramtsstudium hat in der Wahrnehmung der Bevölkerung und der Politik einen hohen Stellenwert und steht damit im gesellschaftlichen Fokus, viel stärker als andere Studien der Universitäten und Fachhochschulen.

Gesetzlichen Änderungen in diesen Bereichen gingen oft jahrzehntelange politische und fachliche Diskussionen voraus, die die langen Gesetzesperioden und Umsetzungsintervalle erklären.

So gehört das Lehramtsstudium an den Universitäten zu den letzten Diplomstudien, die entsprechend der Bologna-Reform in die Bachelor- und Masterstruktur überführt wurden. Ein fünfzehnjähriger Diskussionsprozess ging dieser Umstellung voraus. Die notwendigen dienstrechtlichen Regelungen sind immer noch nicht vollständig abgeschlossen.

In dieser Arbeit wird die Ausbildung der Lehramtskandidaten im Unterrichtsfach Mathematik an der Universität Wien untersucht, die Entwicklung beschrieben, wobei die Abschlussprüfung, früher Lehramtsprüfung, im Fokus stehen soll.

3. Die universitäre Ausbildung im Spannungsfeld der Politik

Definition Universität:

„lat. Universitas = Gesamtheit der Lehrenden und Lernenden, ranghöchste und älteste Form der wissenschaftlichen Hochschule, nach dem Papsttum die zweitälteste Institution des Abendlandes. Keimzellen der ersten Universitäten waren Kathedralschulen (Paris) oder Stadtschulen (Bologna). Schüler und Lehrer bilden eine eigene Körperschaft, denen Papst und Kaiser bedeutende Privilegien (eigene Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung) gewähren. Bis ins 19. Jahrhundert verstanden sich die Universitäten als reine Lehranstalten, die gemäß ihrer Aufteilung in die vier Fakultäten, Mediziner, Juristen, Theologen und Lehrer ausbildeten. Erst durch die von Humboldt in Deutschland angestoßenen Reformen verschrieben sich die Universitäten der Einheit von Forschung und Lehre.“ [HEUREKA, Heft 4/02]

3.1. Die Monarchie (bis 1914)

In den Märztagen des Jahres 1848 forderten Professoren und Studentenschaft der Wiener Universität die Lehr- und Lernfreiheit, welche ihnen vom damaligen Unterrichtsminister Franz Freiherr von Sommaruga zugesichert wurde. 1849 trat das *„Provisorische Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden“* in Kraft (*Erlaß des Ministeriums des Cultus und Unterrichts*, Datum der Kundmachung 30.09.1849 ist zugleich Datum des „Inkrafttretens“) [ORGANISATIONSGESETZ 1849], auf dessen Grundlage das heutige Universitätswesen Österreichs basiert [DIBOKY, S 30].

„In den Anstellungsdekreten der Universitätsprofessoren wurde festgelegt, dass diese ihre Vorlesungen zwar *„frei, aber immer nach Maßgabe der Vorschriften“* abzuhalten hatten. Der Prüfungsstoff für die neue Gymnasiallehrerprüfung musste in den Lehrveranstaltungen behandelt werden, obwohl die Lehramtsprüfung offiziell in keinerlei Verbindung mit den Hochschulen stand. Dazu dienten sogenannte Hauptkollegien, die in der Regel aus einem drei- bis vierjährigen Vorlesungszyklus bestanden und jährliche Vorlesungen für Studienanfänger beinhalten sollten.“ [DIBOKY, S 31]

Durch die Reformen der Jahre 1849 / 50 wurde der Charakter der philosophischen Fakultät der Universität Wien völlig umgestaltet. Die zwei „philosophischen“ Jahrgänge, die bis dahin für alle Studierenden verpflichtend vorgeschrieben waren, wurden aufgehoben und

den Gymnasien als 7. und 8. Klasse zugeteilt. Eine Entfaltung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre konnte sich nur in den sogenannten freien Vorlesungen, die von Professoren und Dozenten neben den Pflichtgegenständen gelesen wurden, durchsetzen. [MEISTER, S 7]

1849 wurde das „*Provisorische Gesetz über die Prüfung der Candidaten des Gymnasial-Lehramtes*“ beschlossen, es stellte die erste einheitliche Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen dar und war aus organisatorischer und inhaltlicher Sicht richtungsweisend für die weitere Entwicklung der Lehramtsausbildung. [DIBOKY, S 7]

Die nachfolgenden Prüfungsordnungen für Lehramtskandidaten stellten Weiterentwicklungen dieses Gesetzes im Rahmen ihrer jeweiligen Epoche dar.

3.2. Erste Republik (1919 - 1933)

Die Geschichte des österreichischen Bildungswesens nach dem Ersten Weltkrieg ist untrennbar mit dem Namen Otto Glöckel verbunden, der als Unterstaatssekretär für Unterricht seit 1919 die gesamte oberste Unterrichtsverwaltung innerhalb des Staatsamtes für Inneres und Unterricht innehatte. Durch einen seiner Erlässe 1919 ermöglichte er Frauen den freien Zugang zu den Universitäten. 1920 übernahm Glöckel die Stelle des Vorsitzenden des Bezirksschulrates von Wien und initiierte die Schaffung des Stadtschulrats für Wien. [SEEBAUER, S 8]

Glöckel hatte in dieser Zeit „Leitsätze zur Neugestaltung der Lehrerbildung“ erarbeiten lassen. Diese Leitsätze gingen von dem Grundsatz aus, dass „die durch Berufsinhalt und Berufsausübung geforderte Einheitlichkeit des Lehrerstandes ein ihren Grundsätzen einheitliche Ausbildung der Lehrer aller Schulstufen und Schulgattungen verlangt.“ Richtschnur für die Reform der Lehrerbildung war einerseits mehr Wissenschaftlichkeit für die Volksschullehrer, andererseits mehr Pädagogik für die Lehrer der Mittelschulen. [SEEBAUER, S 8]

Er gilt damit als Initiator der Reformpädagogik der Zwischenkriegszeit, deren Ideen in die „Wiener Schulreform“ eingeflossen sind. Diese verfolgte als übergeordnetes Ziel eine Demokratisierung des gesamten Schulbereichs und sollte durch organisatorische und inhaltliche Mitbestimmung der Lehrer, Eltern und Schüler der reinen Lernschule ein Ende bereiten. Umgesetzt sollte dies im Rahmen einer Gesamtschule werden, deren Verfechter Glöckel war. [SEEBAUER, S 8]

1922 verkündete der Sozialdemokrat Glöckel: „Aufrechte, lebensfrohe, arbeitsfreudige, sittlich gefestigte Republikaner müssen wir erziehen“. [NUSSBAUMER, S 80]

Zwei Ziele standen dabei im Zentrum: die Verbesserung und Anhebung der Bildung für alle Kinder sowie eine sozial gerechte Auswahl jener Kinder, die höhere Lehranstalten besuchen konnten. Der „Glöckel-Erlass“ 1919, der den Zwang zur Teilnahme an religiösen Übungen abschaffte, war eine der ersten Maßnahmen, die Glöckel setzte. Das bis heute andauernde schwierige Verhältnis zwischen Sozialdemokratie und Kirche hat wohl hier eine ihrer Wurzeln. [NUSSBAUMER, S 81]

Die von Glöckel eingeleitete Schulreform mit der Forderung einer kindgerechten „Lebens- und Arbeitsschule“ schloss damit an alte Ideale liberaler Erziehung an und konnte auch nach seinem Ausscheiden aus der Regierung zumindest in Wien teilweise umgesetzt werden. Ein weiteres Kernstück der sozialdemokratischen Bildungsreform konnte nicht realisiert werden: Die Etablierung einer „Allgemeinen Mittelschule“ für alle Zehn- bis Vierzehnjährigen, in zwei Leistungsgruppen pro Schulstufe unter dem Motto „Einheitlichkeit so weit wie möglich, Differenzierung soweit notwendig“. [NUSSBAUMER, S 81]

Die Christlichsozialen wiederum sprachen sich 1926 für eine „konfessionelle Schule“ als oberstes Ziel aus, „ein in seinen Abstufungen dem Bildungsbedürfnisse der verschiedenen Berufsstände und der Eigenart der verschiedenen Gebiete angepaßtes, im Geiste jedoch einheitliches, auf Religion und Volkstum aufgebautes Schulwesen“. [NUSSBAUMER, S 82]

In den Jahren 1926 und 1927 erreichten die Auseinandersetzungen ihren Höhepunkt, der erzielte Kompromiss war die Einführung der vierklassigen obligatorischen, unentgeltlichen Hauptschule, mit zwei Klassenzügen. Sie löste die dreiklassige Bürgerschule ab, die traditionellen Mittelschulen blieben bestehen. Die neue Hauptschule hob zwar die Allgemeinbildung breiter Kreise der Bevölkerung an, Chancengleichheit schuf sie jedoch nicht, der Übertritt von der Hauptschule in die Mittelschule war schwierig, der zweite Klassenzug entwickelte sich zur Bildungssackgasse. [NUSSBAUMER, S 82]

1927 stellte das Ende der Österreichischen Schulreform dar. Erst im Jahr 2014, fast neunzig Jahre später, sollte eine weitere Forderung dieser Zeit, die Vereinheitlichung der Lehrerbildung an den Hochschulen, durch das gemeinsame Bachelor- und Masterstudium für die Sekundarstufe, Realität werden.

3.3. Ständestaat und Austrofaschismus (1933 - 1937)

Parallel zur fortschreitenden wirtschaftlichen Krise spitzten sich auch die politischen Schwierigkeiten in den dreißiger Jahren immer mehr zu. An der Universität Wien führte die Einführung der ständestaatlichen Verfassung im Jahre 1934 zu einer Entlassungswelle

bei den Professoren. Massive Studentenkrawalle, die mehrmals zur Schließung der Universität führten, waren die Begleiterscheinungen dieser Manifestation des beginnenden Nationalsozialismus und eines immer stärker spürbaren Antisemitismus. [GALL, S 22]

Nach der Niederschlagung der Februarkämpfe 1934 begann die ständestaatliche Diktatur auch im Schulbereich hart durchzugreifen, so war ein vordringlichstes Ziel die Rückgängigmachung der „Glöckel’schen Schulreform“. Schulreformer wurden entlassen, Lehrerorganisationen, die im Sinne der Reform tätig waren, wurden aufgelöst, Religionsunterricht wurde wieder Pflicht, der Übertritt von der Haupt- in die Mittelschule wurde noch schwieriger. Die Wiedereinführung der Volksschule bis zum 14. Lebensjahr für „Minderbegabte“ stellte eine Totalrevision des Reformwerks Glöckels dar. [NUSSBAUMER, S 85]

Ziel schulischer Bildung war es, junge Menschen „zu sittlich-religiösen, vaterländischem und sozial-volkstreuem Fühlen, Denken und Handeln zu erziehen“, dies schloss vormilitärisches Training für Knaben im Turnunterricht mit ein. [NUSSBAUMER, S 86]

In diese Zeit fielen z. B. eine Verordnung über die „Lehrverpflichtungen der Bundeslehrer an Hochschulen (30.09.1933)“, eine Verordnung über „vorübergehende besondere Disziplinarvorschriften für die Studierenden (16.10.1933)“, ein Bundesgesetz über die „Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden (17.09.1934)“ und weitere Bundesgesetze wie das „Hochschulermächtigungsgesetz (01.07.1935)“ und das „Hochschul-erziehungsgesetz (01.07.1935)“.

3.4. Nationalsozialismus (1938 - 1945)

Mit dem Gesetz über die „Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (13.03.1938)“ begann auch für den universitären Bereich eine dunkle Zeit. Die Ausschaltung aller politischen Parteien und Errichtung einer brutalen totalitären Diktatur mündete im Zweiten Weltkrieg mit Millionen ermordeten Juden, Menschen anderer Ethnien sowie geistig behinderter Menschen.

An der Universität Wien vollzog sich die „Machtübernahme“ im März 1938, ein neuer Rektor übernahm die Amtsgeschäfte, Dekanestellen und Professuren wurden neu besetzt, die Vereidigung erfolgte ab nun auf den „Führer“. Das bis dahin geltende „österreichische Hochschulerziehungsgesetz“ wurde aufgehoben und neue akademische Funktionäre eingesetzt. Generell erfolgte eine „Reinigung“ des Lehrkörpers von Juden und politisch „untragbaren“ Personen, die Bewahrung der Hochschulen vor der „Überfremdung“ durch Juden wurde verfügt. Das damals zuständige Unterrichtsministerium wurde aufgelöst und

ein deutscher Professor übernahm das Amt eines Staatskommissars des österreichischen Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten. [GALL, S 23]

Die fortschreitenden Kriegsjahre erschwerten den Universitätsbetrieb zusehends, Lehrende und Studierende wurden zum Kriegsdienst eingezogen, das Hauptgebäude am Ring wurde von Bomben schwer beschädigt, der Universitätsbetrieb kam fast vollständig zum Erliegen. [GALL, S 25]

In diesen Jahren wurden nur einige Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen erlassen, die die Universitäten betrafen. Die meisten davon waren Aufhebungen und Abänderungen und einige Durchführungsbestimmungen, das Gesetz über die „Führung akademischer Grade (10.08.1939)“, fiel ebenfalls in diese Zeit.

Mit der „Militärischen Kapitulationsurkunde (08.05.1945)“ endete der Zweite Weltkrieg. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei wurde verboten und jede nationalsozialistische Wiederbetätigung untersagt.

3.5. Zweite Republik unter alliierter Kontrolle (1945 - 1955)

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges wurde von der Provisorischen Staatsregierung das „*Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz - R-ÜG) StF: StGBI. Nr. 6/1945*“ beschlossen:

§ 1. (1) Alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten, werden aufgehoben.

Bereits im April 1945 erreichten Studierende und Professoren, dass das Hauptgebäude geräumt wurde und einer Neukonstituierung der Universität wurde zugestimmt. Ludwig Adamovic und Richard Meister hatten als Rektor und Prorektor die schwierige Aufgabe, den Studienbetrieb wieder in Gang zu bringen. Am 29. Mai 1945 nahm die Wiener Universität, als erste Unterrichtsanstalt Österreichs, den Studienbetrieb wieder auf. [GALL, S 26]

Es erfolgte eine Kundmachung über die „Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften im Hochschulwesen (19.07.1945)“ und etliche Verordnungen, darunter die Verordnung über den „Erwerb, Führung und Verlust inländischer akademischer Grade (19.07.1945)“ und

über eine „Allgemeine Studienordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen (27.09.1945)“.

Akuter Personalmangel, die schwer beschädigten Gebäude, genereller Mangel an allen alltäglichen Erfordernissen wie Nahrung, elektrischem Licht, Gas, Telefon, Heizungsma-terial, um nur einige Beispiele zu nennen, setzten den verantwortlichen Funktionsträgern schwer zu und prägten die ersten Jahre nach Kriegsende. Nach Beendigung der großen Wiederaufbaumaßnahmen am Hauptgebäude und den Instituten der Universität Wien, lie-ßen zahlreiche Neugründungen von Instituten, den Aufschwung von Wissenschaft und Unterricht erkennen. [GALL, S 28]

Am 05.03.1952 wurde mit dem Bundesgesetz „*Doktorat unter den Auspizien des Bundes-präsidenten (promotio sub auspiciis praesidentis rei publicae)*“ eine Ehrung von besonders fleißigen und begabten Studierenden eingeführt.

Dieses Gesetz ist bis zum heutigen Tage unverändert in Kraft. Am 12. März jeden Jahres feiert die Universität Wien die Wiederkehr des Jahrestages der Gründung der *Alma Mater Rudolphina Vindobonensis* mit dem *Dies Academicus* in dessen Rahmen die Promotion in Anwesenheit des Bundespräsidenten, mit Überreichung eines Ehrenrings der Republik als besondere Auszeichnung, erfolgt.

3.6. Zweite Republik (1955 - dato)

Mit dem „*Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demo-kratischen Österreich, gegeben zu Wien am 15. Mai 1955*“, erhielt Österreich seine Unab-hängigkeit.

„Das *Hochschulorganisationsgesetz* von 1955 [HOCHSCHUL-ORGANISATIONSGE-SETZ] war das bedeutendste Ereignis in der Hochschulgesetzgebung seit 1873, es regelte das gesamte Verfassungs- und Verwaltungsrecht der wissenschaftlichen Hochschulen. Insbesondere wurden darin die Grenzen zwischen staatlichem und autonomem Wirkungs-bereich, die Kategorien der Lehrkräfte, eine einheitliche akademische Terminologie, die Titelerleihungen der Hochschulen, die Verankerung der Rektorenkonferenz und die Schaffung des Akademischen Rates festgelegt.“ [GALL, S 30]

Gleichzeitig war eine Tendenz erkennbar, dass die Hochschulautonomie einer starken Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht unterworfen war (Anstaltsuniversität). [ER-MACORA 1975, S III]

Das 1963 veröffentlichte Studienförderungsgesetz regelte das staatliche Stipendienwesen und ermögliche damit auch sozial mittellosen, begabten Menschen ein Studium.

Das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG 75), welches am 01.10.1975 veröffentlicht wurde, war das Ergebnis von einschneidenden politischen Diskussionen, ausgelöst durch Studentenrevolten 1968, die neben gesellschaftlichen Strukturänderungen eine Neuordnung der Hochschulen forderten.

„Es verwandelte die auf die Habilitierten abgestellte Hochschulautonomie in die Autonomie der an der Hochschule tätigen Gruppen und begründete damit die „Gruppenuniversität“. Andererseits hat das UOG eine seit 1850 nicht dagewesene enge Verknüpfung der Verwaltung an der Hochschule mit der Ministerialverwaltung des Bundes begründet.“ [ERMACORA 1994, S VI]

Die dritte einschneidende Strukturänderung erfolgte 1993 mit dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), welches an der Gruppenuniversität festhielt und die Universitätsverwaltung in eine bisher nicht bekannte Verwaltungsautonomie überführte (Managementuniversität). [ERMACORA 1994, S III]

„Einen der einschneidendsten Paradigmenwechsel in der Geschichte des österreichischen Universitätswesens stellte das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) dar: Mit 1. Jänner 2004 werden die Universitäten aus dem Verband der staatlichen Verwaltung ausgegliedert – aus autonomen, aber rechtlich im Wesentlichen unselbständigen Einrichtungen des Bundes werden selbständige juristische Personen öffentlichen Rechts [...]“ [BAST 2003, S V]

Diese rechtliche Änderung hatte neben der Neuorientierung der Beziehung zum Bund auch eine grundlegende nachhaltige Umstrukturierung der inneren Organisation zur Folge.

Parallel zur universitären Ausbildung unterlag auch das österreichische Schulwesen einer Gesetzgebung, die vor 1962 in wesentlichen Zügen auf die Gesetzgebung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückging:

- Organisationsstatut für die Gymnasien aus 1849
- Reichsvolksschulgesetz 1869
- Provisorisches Gesetz über den Privatunterricht aus 1850 und
- Schul-Kirchen-Gesetz aus 1868

In Österreich ist das Schulwesen Bundessache. Die verfassungsgesetzlichen Regelungen sind in Artikel 14 und 14a Bundes-Schulaufsichtsgesetz [BUNDES-SCHULAUF SICHTS-GESETZ 1962] zu finden. 1962 wurde das Schulrecht in Österreich reformiert, erstmals

wurde ein Verfahren vorgesehen, das eine Berufungsmöglichkeit an die Schulbehörden zuließ.

„Die Lehrerbildung in Österreich stand – wie das gesamte Schulwesen – seit jeher im Spannungsfeld weltlicher und geistlicher Interessen. In den zahlreichen gesetzlichen Regelungen tritt jeweils das eine oder andere Element stärker in den Vordergrund. Die gesellschaftspolitisch und pädagogisch umstrittene Zweigliedrigkeit im Schulbereich der 10 - 15 jährigen (Hauptschule und Polytechnischer Lehrgang bzw. allgemeinbildende höhere Schule) findet ihre Parallele in der Lehrerausbildung (Pädagogische Akademien bzw. Universitäten). Der Ruf nach Vollakademisierung des Lehrberufs (nicht gleiche, sondern gleichwertige Ausbildung) ist fast so alt wie die institutionalisierte Lehrerausbildung in Österreich.“ [SEEBAUER, S14]

4. Das Lehramtsstudium Mathematik

Ziel dieser Arbeit ist es, zu untersuchen, wie sich die Ausbildung von Mathematiklehrern für Gymnasien, Realgymnasien bzw. berufsbildenden höheren Schulen an der Universität Wien im 20. Jahrhundert bis heute gewandelt hat. Von einer punktuell am Ende des Studiums zentrierten, umfangreichen schriftlichen und mündlichen Lehramtsprüfung hin zu einer kompetenzorientierten Ausbildung, aufgeteilt in ein Bachelor- und Masterstudium, war es ein langer Weg. Viele gesellschaftspolitische Strömungen flossen in die Diskussion ein und gaben der Ausbildung immer wieder neue Impulse. Umso erstaunlicher ist es, dass die gesetzlichen Regelungen von 1884 „Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und des Realschullehrantes“ [Verordnung 1884] bis zur vollständigen Umsetzung des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes [AHStG], welches 1983 in der Veröffentlichung eines Studienplans für die Studienrichtung Mathematik, Studiengang Mathematik an höheren Schulen mündete, in ihren Kernaussagen unverändert blieben.

Erst die Einführung eines völlig neu strukturierten Diplomstudiums, mit detaillierten inhaltlichen Vorgaben der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, der Abfassung einer Diplomarbeit und einer einstündigen mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung über beide Unterrichtsfächer, brachte nach hundert Jahren ein völlig neues Ausbildungskonzept für zukünftige Lehrer an Gymnasien, Realgymnasien sowie berufsbildenden höheren Schulen.

Das Probejahr, später dann Unterrichtspraktikum genannt, blieb weiterhin dem Studium nachgelagert und erst eine positive Absolvierung berechtigte zum eigenständigen Unterrichten.

Mit Einführung der Masterstudien Lehramt im Oktober 2015 löste eine Induktionsphase das Unterrichtspraktikum ab.

Mit 30. April 2020 laufen die Diplomstudien Lehramt, eingerichtet nach dem Universitätsstudiengesetz [UniStG] aus, damit endet für das Unterrichtsfach Mathematik nach 37 Jahren die Zeit der Diplomstudien. Seit 01. Oktober 2014 werden zukünftige Lehrer in einem Bachelorstudium und seit 01. Oktober 2015 in einem aufbauenden Masterstudium ausgebildet.

Die nachfolgenden Kapitel beschäftigen sich mit den einzelnen Gesetzeslagen und Rahmenbedingungen in ihrer Zeit. Es sollen die Unterschiede sowie Veränderungen zu vorigen Regelungen aufgezeigt werden.

Die verwendete Literatur sind die veröffentlichten Rechtstexte, vielfältige Kommentare zu den Rechtstexten (z. B. „Österreichisches Hochschulrecht“, Ermacora), die wertvolle Erkenntnisse und Interpretationen aus dem jeweiligen zeitlichen Kontext liefern, sowie Aufsätze und Festschriften zu Jubiläen (z. B. „Kleiner Führer durch die Universität Wien“, Franz Gall anlässlich der 600-Jahrfeier der Universität Wien).

Eine besonders ergiebige Literaturquelle stellen Studienführer aus den verschiedenen Epochen dar [Fuchs, 1907]; [Morsch, 1910]; [Maros, 1930].

Anlässlich der 650-Jahrfeier der Universität Wien wurden zahlreiche Aufsätze und Schriften veröffentlicht, die für die Erstellung dieser Arbeit ebenfalls sehr hilfreich waren. Auch lieferten Artikel in Zeitschriften und Zeitungen interessante Aspekte zu dem immer aktuellen Thema Lehrerbildung.

5. Gesetzliche Regelungen für Lehramtsstudierende Ende des 19. und Beginn des 20. Jahrhunderts

Die Regelungen in Österreich waren im 19. Jahrhundert geprägt von den Vorgaben in den süddeutschen Königreichen.

Die Prüfungsordnung aus 1884 schuf erstmals eine gemeinsame Norm für Gymnasien und Realschulen, ersetzte die bisher gültigen Ordnungen von 1856 (Gymnasium) und 1870 (Realschulen), wobei diese beiden wiederum auf das noch recht rückständige Gesetz von 1849 zurückgingen. Es ist dies auch der Beginn der Vereinheitlichung der Ausbildung von Lehrern an allen Mittelschulen. Diese neue Verordnung setzte Maßstäbe und Richtlinien für die Universitäten und die an ihnen angebotenen Fachstudien und wirkte weit in das 20. Jahrhundert hinein. [DIBOKY, S 47]

Die Entwicklung der universitären Lehramtsausbildung im 19. Jahrhundert ging auch untrennbar mit der Erneuerung des Schulwesens einher.

5.1. Prüfungsordnungen

Prüfungsordnung für Lehramtskandidaten an Gymnasien und Realschulen des Jahres 1884 (Abb. 1):

„26. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 07.02.1884, betreffend die Prüfungen der Candidaten des Gymnasial- und des Realschullehramts. Ausgegeben im Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Jahrgang 1884, VI. Stück, ausgegeben und versendet am 23.02.1884.“²

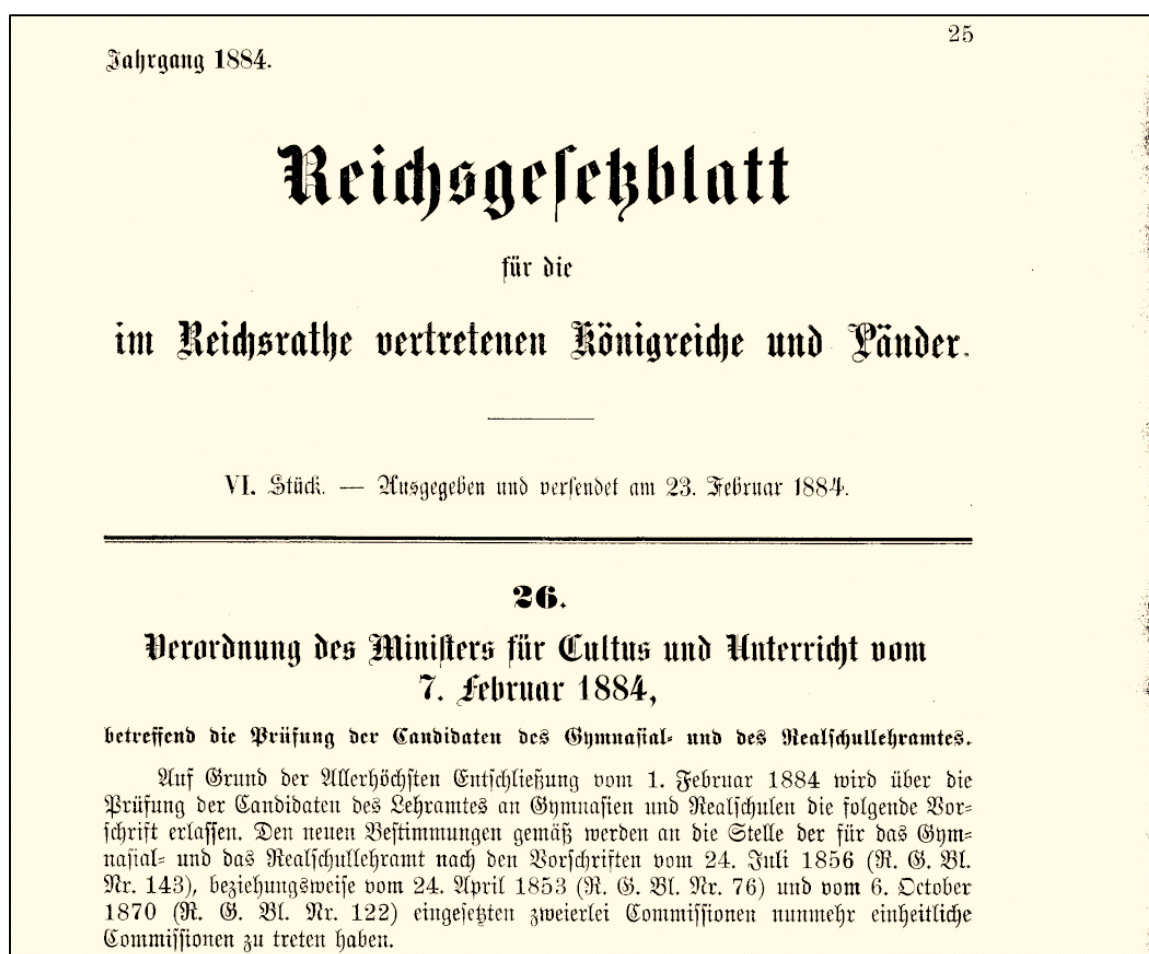


Abb. 1 - Copyright © 2011 Österreichische Nationalbibliothek

² Volltext siehe Anhang 5

Prüfungsordnung für Lehramtskandidaten an Gymnasien und Realschulen des Jahres 1897 (Abb. 2):

„220. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. August 1897, betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes. Ausgegeben im Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Jahrgang 1897, LXXXVII. Stück, ausgegeben und versendet am 18.09.1897.“³



Abb. 2 - Copyright © 2011 Österreichische Nationalbibliothek

Übergangsbestimmungen:

Diese Verordnung trat mit dem Studienjahre 1897/98 in Kraft. Für diejenigen Kandidaten, welche vor Erscheinen dieser Prüfungsvorschrift ihre Studien begonnen hatten, blieben die Bestimmungen der Prüfungsvorschrift vom 07. Februar 1884 aufrecht. [VERORDNUNG 1897, Artikel XXVIII]

³ Volltext siehe Anhang 6

Prüfungsordnung für Lehramtskandidaten an Mittelschulen (mit Einschluß der Mädchenlyzeen) des Jahres 1911 (Abb. 3):

„117. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. Juni 1911, betreffend die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (mit Einschluß der Mädchenlyzeen). Ausgegeben im Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Jahrgang 1911, LI. Stück, ausgegeben und versendet am 23. Juni 1911.“⁴



Abb. 3 - Copyright © 2011 Österreichische Nationalbibliothek

Übergangsbestimmungen:

Diese Verordnung trat mit dem Studienjahre 1911/12 in Kraft. Bis zum Ende des Studienjahres 1913/14 war es gestattet, die Lehramtsprüfung nach der Prüfungsvorschrift vom 30. August 1897 abzulegen. Die neue Prüfungsvorschrift fand auch für Frauen Anwendung, sofern diese in jeder Beziehung den Bedingungen für die Zulassung zur Lehramtsprüfung entsprochen haben. Die Probepraxis konnten sie jedoch nur an für die weibliche Jugend bestimmten Mittelschulen ablegen. [VERORDNUNG 1911, Artikel XXXIV]

⁴ Volltext siehe Anhang 7

5.1.1. Kommentare zu den drei Gesetzestexten

Der Unterschied zwischen den ersten beiden Gesetzestexten ist sehr gering, so entfiel z. B. im Jahr 1897 im Artikel XIX, „Hausarbeiten“, der Punkt 3., der besagt, dass zusätzlich zu den Hauptfächern auch *„ein Thema allgemeineren philosophischen, pädagogischen oder didaktischen Inhaltes zur häuslichen Bearbeitung gegeben wird, [...]“*.

Bei den schriftlichen „Clausurarbeiten“, Artikel XX, wurde die Dauer der schriftlichen Prüfung für Hauptfächer von zehn auf acht Stunden pro Hauptfach, für Nebenfächer von fünf auf vier Stunden reduziert.

Im Artikel XXIII. „Inhalt des Zeugnisses“, ist unter 1. (b) erstmals eine Notenskala vorgegeben: *„vorzüglich, befriedigend, genügend, nicht genügend“*. Diese Noten sind im Abschlusszeugnis für die Clausurarbeiten und für die gesamte mündliche Prüfung anzuführen.

Eine entscheidende Änderung in den Gesetzen gab es für das Probejahr (Artikel XXV), so wurde mit Ministerialerlaß vom 21. Juni 1893, Z. 13839, *„zum Zwecke einer vertieften pädagogischen Ausbildung der Candidaten“* das erweiterte Probejahr eingerichtet.

Das Realschulmaturitätszeugnis ließ später den Absolventen bloß für das Lehramt an Realschulen zu und hier mit der Beschränkung auf die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer (Art. II, 3) [MORSCH, S 18].

Auch wenn eine unverkennbare Vereinheitlichung der Ausbildung der Lehrer an Universitäten ersichtlich war, gibt es doch erhebliche Unterschiede in den Detailregelungen der Voraussetzungen, Anmeldeformalitäten und Ablauf der Abschlussprüfungen zwischen Ländern des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Königreiche sowie des österreichischen Kaiserreichs.

Der Fächerkanon, der an Universitäten für Lehramtskandidaten gelehrt wurde, stand in unmittelbarem gesetzlichen Kontext mit den Gegenständen des Gymnasial- und Real schulunterrichtes.

„So waren die Gegenstände des Gymnasialunterrichtes: Religion, Latein, Griechisch, deutsche Sprache (Unterrichtssprache), Geographie und Geschichte, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, philosophische Propädeutik, (Zeichnen, Turnen). Die Gegenstände des Realschulunterrichtes waren: Religion, zwei moderne Sprachen (Französisch, Englisch, Italienisch), Unterrichtssprache, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Chemie, geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Zeichnen, Turnen.“ [VERORDNUNG 1897, S 1295]

Die Verordnung aus 1911 ist wesentlich detaillierter im Vergleich zur Verordnung aus 1897, so hat sie einen Umfang von 23 Seiten (im Vergleich dazu die Verordnung aus 1897 mit 14 Seiten). Sie schloss erstmals explizit Mädchenlyzeen mit ein, es wird mehr Bezug auf das Universitätsstudium während der verpflichtenden sieben Semester genommen, so wird eine, ungefähr eine halbe Stunde dauernde, „Philosophisch-pädagogische Vorprüfung“ eingeführt, die bereits am Ende des fünften Semesters absolviert werden durfte.

Die „Anforderungen hinsichtlich der Universitätsstudien“ [VERORDNUNG 1911, Artikel IV, Abs. 1] wurde weiter konkretisiert, so wurde je eine vierstündige Vorlesung über Philosophie (insbesondere Psychologie) und über Pädagogik (allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre), über Geschichte der Pädagogik seit dem 16. Jahrhundert, weitere Vorlesungen über die Methodik der Fächer, Vorlesungen über Schulhygiene (hygienische Pädagogik), körperliche Erziehung, die gewählte Unterrichtssprache und eventuell über die deutsche Sprache vorgeschrieben.

Die Abschlussprüfung hatte nach wie vor einen sehr hohen Stellenwert und nimmt einen wesentlichen Teil der Verordnung aus 1911 ein. Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission wurde von einem auf drei Jahre verlängert, aus dem Artikel II, Abs. 4 geht eindeutig hervor, dass die Prüfungskommission unmittelbar dem Ministerium für Kultus und Unterricht untersteht. Neu ist, dass am Ende eines jeden Studienjahres an das Ministerium ein Tätigkeitsbericht sowie eine Absolventenstatistik, geordnet nach Fachgruppen, gemäß Artikel IX der Verordnung, zu schicken ist.

Die schriftliche und mündliche Prüfung aus der Unterrichtssprache blieb in den Verordnungen von 1897 und 1911 unverändert, ebenso die Kombinationsmöglichkeiten der Fächer (siehe 5.2.).

Erkennbar ist, dass den Studierenden mehr Rechte eingeräumt wurden, so werden z. B. Anerkennungsregelungen für Hausarbeiten vorgesehen, die Wiederholungsmöglichkeiten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden ausgeweitet und die strikte Verpflichtung für die sofortige Absolvierung der mündlichen Abschlussprüfung nach bestandener schriftlichen Prüfung wird durch Zusatzbestimmungen gelockert.

5.2. Gesetzliche Regelung im Unterrichtsfach Mathematik

Da die Verordnungen aus 1884 und 1897 in diesem Bereich fast wortident sind, wird nur die Verordnung aus 1897 zum Vergleich mit der Verordnung aus 1911 herangezogen.

5.2.1. Die Verordnung aus 1897

Die oben genannten Verordnung „des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes, kundgemacht im Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblatt vom 18.09.1897, Nr. 220“ gab die Vorbedingungen für die Anmeldung zur Lehramtsprüfung, den kompletten Ablauf der Prüfung (Hausarbeiten, schriftliche und mündliche Prüfungen, Zusammensetzung der Prüfungskommission, Inhalt und Wirkung des Zeugnisses, den Ablauf des Probejahres bis zur Unterrichtsberechtigung, zu entrichtende Gebühren und Übergangsbestimmungen vor.

Spezielle Regelungen / eigenständige Gesetze zum Unterrichtsfach Mathematik gab es zu diesem Zeitpunkt nicht, gegenüber etlichen deutschen Ländern war der „Studiengang in Österreich jedoch genauer vorgezeichnet: Zahl und Art der Vorlesungen und Übungen war teilweise fixiert.“ [MORSCH, S 19]

Das Bestehen der Prüfung aus einem Hauptfach befähigte zum Lehren des betreffenden Faches im ganzen Gymnasium oder der Realschule, das Bestehen der Prüfung aus einem Nebenfach zum Unterrichte im Untergymnasium oder in der Unterrealschule. [VERORDNUNG 1897, Artikel IV, Abs. 2]

So wurde im Artikel XII für das **Hauptfach (HF) Mathematik** Folgendes gefordert:

- Kenntnis der allgemeinen Arithmetik, der synthetischen und der analytischen Geometrie.
- Kenntnis der Differential- und Integralrechnung und deren Anwendung auf die Geometrie, ferner der Elemente der Variationsrechnung.
- Vertrautheit mit den Grundzügen der neueren Funktionentheorie.

Für das **Nebenfach (NF) Mathematik**:

Kenntnis der Elementar-Mathematik, insbesondere derjenigen Theile, welche am Gymnasium und an der Realschule zu lehren sind; vollkommene Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung der auf diesem Gebiete vorkommenden Methoden der Rechnung und Construction.

In Österreich gab es u. a. folgende Gruppen der Prüfungsgegenstände (Tabelle 1):
[MORSCH, S 26]

- a) Klassische Philologie, d.i. lateinische und griechische Sprache als Hauptfächer (HF), dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach (NF)
- b) Deutsche Sprache oder irgendeine andere Landessprache (Unterrichtssprache) als HF, dazu Lateinisch und Griechisch als NF
- c) Geographie und Geschichte als HF

- d) **Mathematik** und Physik **als HF**
- e) Naturgeschichte als HF, **Mathematik** und Physik **als NF**
- f) Philosophie in Verbindung entweder mit Griechisch als HF und Latein als NF oder mit **Mathematik als HF** und Physik als NF

Dann folgende Kombinationen mit Beschränkung auf Realschulen: Außer der Gruppe d) noch folgende:

- g) Eine der modernen Sprachen, Französisch, Italienisch, Englisch ... in Verbindung mit Deutsch als HF
- h) Die englische Sprache als HF, dazu Französisch und Deutsch als NF
- i) **Mathematik als HF** mit darstellender Geometrie als HF
- j) **Mathematik als HF** mit 2 NF (geometrisches Zeichnen und Physik)
- k) Naturgeschichte und Chemie als HF, oder Naturgeschichte oder Chemie als HF mit 2 **NF (Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Geographie)**, geometrisches Zeichnen konnte nur mit Mathematik verbunden werden

d)	e)	f)	i)	j)	k)
Mathematik HF	Naturgeschichte HF	Philosophie HF	Mathematik HF	Mathematik HF	Naturgeschichte HF oder Chemie HF
Physik HF	Mathematik NF	Mathematik HF	darstellende Geometrie HF	geometrisches Zeichnen NF	Mathematik NF
	Physik NF	Physik NF		Physik NF	Physik NF oder Chemie NF oder Geographie NF oder geometrisches Zeichnen NF

Tabelle 1: Kombinationen der Prüfungsgegenstände mit Mathematik Hauptfach und Nebenfach

In Österreich war die Verbindung zweier Hauptfächer in sehr vielen Fällen Pflicht, generell waren vorgegebene Kombinationen von Lehramtsfächern möglich, die auch in den Nachbarstaaten mit leichten Variationen galten.

Eine Änderung dieser Gruppen war nicht zulässig, es war jedoch möglich, zusätzlich aus der gewählten Gruppe, anstelle der Anforderungen für ein Nebenfach, die Anforderungen für das Hauptfach zu erfüllen und diese Prüfungen zu absolvieren und es war auch zulässig die Anforderungen für das Hauptfach aus einer anderen Gruppe (mit Einschränkungen bei der Wahl des Faches) zu erfüllen und sich dieser Prüfung zu unterziehen. [VERORDNUNG 1897, Artikel VI, Abs. 2.]

Bei Wechsel der Universitäten gab es bereits Regelungen über die Anerkennung von Vorstudien.

5.2.2. Die Verordnung aus 1911

Die Anforderungen wurden detaillierter und umfangreicher, so wurde im Artikel XV für das **Hauptfach Mathematik** zusätzlich zu den Anforderungen, die es bereits seit 1897 gab (siehe 5.2.1.), Folgendes gefordert:

- Kenntnis der Grundbegriffe der höheren Algebra und Zahlentheorie und ihre Bedeutung für die Elementarmathematik.
- Kenntnis der elementaren Geometrie, ferner der synthetischen und der analytischen Geometrie der Ebene und des Raumes.
- Grundzüge der Darstellenden Geometrie.
- Bekanntschaft mit den Hauptergebnissen der Forschung über die Grundlagen der Mathematik.

Für das **Nebenfach Mathematik** galt zusätzlich zu den Anforderungen von 1897 (siehe 5.2.1.):

- Kenntnis der elementaren Arithmetik.
- Einsicht in den Aufbau des Gebietes der reellen Zahlen und der Rechnungsoperationen mit ihnen.
- Kenntnis der elementaren Geometrie im Umfang des Lehrstoffes der Mittelschule und einige Übungen in der räumlichen Anschauung.
- Sicherheit und Geläufigkeit in der Auflösung einfacher Aufgaben.
- Den Funktionsbegriff und die Elemente der Differential- und Integralrechnung soll der Kandidat auf die im Mittelschullehrstoff vorkommenden Funktionen anwenden und für deren graphische Behandlung verwerten können.

5.3. Die Abschlussprüfung

Die Lehramtsprüfung war zentraler Bestandteil der Ausbildung und so wurden die generellen Bedingungen für die Zulassung zur Lehramtsprüfung genau geregelt.

Die „Form der Prüfung“ war detailliert geregelt, sie umfasste drei „Abtheilungen; die Hausarbeiten, die Clausurarbeiten, die mündliche Prüfung“. [VERORDNUNG 1897, Artikel XIX]

Über jeden gewählten Gegenstand war eine Klausur zu schreiben, mündliche Prüfungen zu absolvieren und es mussten Probelektionen in allen Fächern absolviert werden. Im Anschluss an die Abschlussprüfung folgte ein Probejahr.

Eine „Allgemeine Bildung“ war ein wesentlicher Teil der Lehrerausbildung und musste bereits in Form von Kolloquien während der Studien nachgewiesen werden. Die österreichische Regelung fordert, dass „jeder Kandidat sich diejenige allgemeine philosophische und pädagogische Bildung aneigne, die jedem Mittelschullehrer unentbehrlich sei“, ferner wurde der korrekte Gebrauch der Unterrichtssprache sowie der Grammatik verlangt, darüber hinaus musste „die Bekanntschaft mit den Hauptwerken ihrer schönen Literatur“ nachgewiesen werden. [MORSCH, S 22]

5.3.1. Voraussetzungen für die Abschlussprüfung

Bevor sich Kandidaten zur Prüfung melden durften, wurde in Österreich ein Studium von sieben Semestern verlangt (Art. II, 2, b) [MORSCH, S 16] und es war Bedingung, dass die Kandidaten Zeugnisse ganz bestimmter Collegia und Colloquia beibringen mussten. Damit war die Zahl und Art der Vorlesungen und Übungen teilweise vorgegeben.

„In Österreich: Kolloquienzeugnisse über ein mindestens dreistündiges philosophisches und pädagogisches Kolleg oder Zeugnisse, daß sie sich an einem philosophischen oder pädagogischen Seminare tätig beteiligt haben, Zeugnisse, für welche besondere Formulare existieren.“ [MORSCH, S 26]

Die „Philosophisch-pädagogische Vorprüfung“, geregelt im Artikel VII der Verordnung aus 1911, durfte nicht vor dem Ende des fünften Semesters absolviert werden. Sie umfasste die Hauptbegriffe und Hauptsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre und ihre theoretischen Grundlagen in Psychologie und Logik sowie einen Überblick über die Hauptmomente der Geschichte der Pädagogik des höheren Schulwesens seit dem 16. Jahrhundert.

Die Prüfung wurde vom Fachexaminator für Philosophie und Pädagogik unter der Leitung des Direktors der Prüfungskommission vorgenommen und dauerte ungefähr eine halbe Stunde. Das Zeugnis dieser Prüfung ist für die Zulassung zur Lehramtsprüfung erforderlich. [VERORDNUNG 1911, Artikel VII]

Über Vorgaben, dass bestimmte mathematische Zeugnisse vorzulegen waren, gibt es keine Aufzeichnungen. Durch die Prüfungsgegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfungen waren jedoch die Fachgebiete vorgegeben, auf die sich die Studierenden während ihres Studiums vorzubereiten hatten.

Darüber hinaus musste ein Gesuch an die zuständige Prüfungskommission gerichtet werden, es musste die Stufe des Gymnasiums oder der Realschule angegeben werden, in der unterrichtet werden sollte, sowie die Unterrichtssprache.

Ordnungsgemäßes sittliches Verhalten während des Universitätsstudiums war ebenso Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

In letzter Instanz entschied das Ministerium über die Zulassung zur Prüfung. [VERORDNUNG 1911, Artikel III]

5.3.2. Die Hausarbeiten

Erst wenn alle Anmeldeerfordernisse erfüllt waren, erhielt der Kandidat die Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung. Es war die Befähigung zur wissenschaftlichen Bearbeitung des Themas zu beweisen.

In Österreich war für jedes Hauptfach eine schriftliche Hausarbeit zu verfassen, für die jeweils drei Monate vorgesehen waren, insgesamt 24 Wochen. Freiheit bei der Wahl der Themen gab es nicht.

Für Nebenfächer gab es gesonderte Regelungen, die von der Wahl der anderen Fächer abhängig waren. So musste ab 1911 nur mehr in einem Nebenfach eine Hausarbeit verfasst werden, wenn zwei Nebenfächer mit einem Hauptfach verbunden waren.

Beide Verordnungen sahen vor, dass alle Hilfsmittel anzugeben, alle verwendeten Werke zu zitieren und verwendete „Figuren und Zeichnungen“ zu kennzeichnen waren.

Die Hausarbeit hatte eine Erklärung zu beinhalten, dass diese Arbeit vom Kandidaten selbst ohne unerlaubte Beihilfe verfasst wurde und dass außer den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln nichts benützt wurde.

Die Beurteilung hat die Selbständigkeit der Bearbeitung, die Gründlichkeit der Kenntnisse, Klarheit in Gedanken und Darstellung, schriftliche Korrektheit und Gewandtheit zu bewerten. In einem charakterisierenden Gutachten ist zu befinden ob der „Wert der Leistungen des Kandidaten“ der Anmeldung zum Hauptfach oder Nebenfach in sehr guter, guter oder in genügender Weise entspricht. [VERORDNUNG 1911, Artikel XXI, Abs. 6]

Es gab bereits Anerkennungsmöglichkeiten für Hausarbeiten, sofern eine approbierte Dissertation oder wissenschaftliche Publikation vorlagen.

Auch im Bereich der Wiederholungsmöglichkeit von Hausarbeiten ist in der Verordnung von 1911 eine gewisse Liberalisierung zu erkennen. So konnte die Prüfungskommission auch einer zweiten Wiederholung nach negativer Beurteilung zustimmen.

Neu in der Verordnung aus 1911 ist eine Sanktionsmöglichkeit für Plagiate. Bei Vergehen gegen die Bestimmungen ist der Kandidat von der Prüfungskommission für sechs Monate,

im Wiederholungsfall für ein ganzes Jahr und bei nochmaliger Wiederholung auf immer zurückzuweisen. [VERORDNUNG 1911, Artikel XXI, Abs. 8]

Die Hausarbeiten mussten der Prüfungskommission gesamt übergeben werden.

Die Gültigkeit der Hausarbeiten erlosch, wenn der Kandidat nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung absolvierte. Ab 1911 konnte durch eine glaubwürdige Begründung die Frist verlängert werden.

5.3.3. Die Prüfungskommission

Der Prüfungskommission wurde eine zentrale Rolle zugeschrieben, so regelte die Verordnung exakt die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten sowie den Vorsitz der Prüfungskommission. „Die Prüfungskommission wird aus Professoren der philosophischen und theologischen Fakultät zusammengesetzt. Außer diesen können auch einzelne Schulmänner in die Prüfungskommission berufen werden.“ [MORSCH, S 20]

Der Vorsitz der Prüfungskommission ist in Österreich wie folgt geregelt: Art. I, 5: „Zum Direktor der Prüfungskommission und zum Stellvertreter desselben ernennt das Ministerium in der Regel nur ein Mitglied der Kommission“, Art. I, 6 bestimmt: „Die mit der didaktischen Oberleitung der Gymnasien und Realschulen beauftragten Landesschulinspektoren in den Orten der Prüfungskommissionen sind berechtigt, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen, um die den Gymnasien und Realschulen zuwachsenden Lehrkräfte kennen zu lernen. [...] die bezeichneten Landesschulinspektoren sind von der Vornahme solcher Prüfungen in Kenntnis zu setzen.“ [MORSCH, S 20]

Meist gehörten zwei Mitglieder der Prüfungskommission an, mit dem Vorsitzenden drei. Alle Mitglieder mussten während der Prüfung ununterbrochen anwesend sein. Jedes Mitglied der Prüfungskommission gab ein eigenständiges Urteil ab, bei Stimmengleichheit entschied der Vorsitzende, die Entscheidungen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Während der Prüfung war ein Protokoll zu führen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission hatten das Recht Einsicht in die Hausarbeiten zu nehmen.

5.3.4. Verlauf der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung dauerte für ein Hauptfach zehn bzw. ab 1897 acht Stunden sie wurde nach fünf bzw. vier Stunden durch eine Pause unterbrochen. Es waren zwei Prüfungsteile zu absolvieren, die voneinander unabhängig zu bearbeiten waren und getrennt

ausgehändigt wurden. Für ein Nebenfach dauerte die Prüfung ab 1897 vier Stunden (siehe 5.1.1.). Während der Prüfung durfte das Zimmer nicht verlassen werden.

Gegenstände der **schriftlichen Prüfung** für Mathematik waren Algebraische Analysis und Algebra, einschließlich der Gleichungen 3. und 4. Grades, Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Elemente der Differential- und Integralrechnung, analytische und synthetische Geometrie der Kegelschnitte sowie Elemente der Darstellenden Geometrie. [MORSCH, S 27]

Die Beurteilung der schriftlichen Klausuren mussten einen Tag vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben werden. Nur wenn alle Klausurarbeiten zumindest genügend befunden wurden, erfolgte eine Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Gültigkeit der Prüfung erlosch, wenn der Kandidat nicht unmittelbar zu den mündlichen Prüfungen antrat.

Die **mündliche Prüfung** erfolgte über die Gegenstände, für die der Kandidat die Lehrbefähigung erwerben wollte, sowie über die Unterrichtssprache. Für Kandidaten mit nicht deutscher Unterrichtssprache, war auch eine Prüfung über die deutsche Sprache zu absolvieren. Für das Fach Mathematik wurden dem Kandidaten Fragen aus den mathematischen Gegenständen der schriftlichen Prüfung gestellt. [MORSCH, S 27]

Ebenso wurde die Ausführung und Art der mündlichen Prüfung (Zeitdauer, Zahl der Prüflinge, Öffentlichkeit) geregelt. In Artikel XXI, 3 heißt es: „wo es nur immer angeht, sollen die Kandidaten einzeln geprüft werden“. Die Prüfungskommissionen konnten entscheiden, die Prüfungen öffentlich abzuhalten (Artikel XX, 5), Studierende konnten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine auf den Namen lautende Eintrittskarte erhalten. Die Dauer der Prüfung war in Österreich nicht geregelt. [MORSCH, S 27]

Änderungen in der Verordnung aus 1911:

Besonders im Bereich der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung gab es umfangreichere Änderungen zur Verordnung aus 1897, die generell den Kandidaten mehr Rechte und mehr Freiheiten einräumten.

So konnte eine Teilung der Prüfung beantragt werden, jede Teilprüfung musste jedoch einen ganzen Prüfungsgegenstand für das Hauptfach umfassen. [VERORDNUNG 1911, Artikel XXII] Der Forderung, dass der Kandidat bei den Klausurarbeiten ein promptes und sicheres Wissen besitzen muss, wurde hinzugefügt, dass es nicht so sehr auf detailliertes Einzelwissen ankam, als vielmehr auf die allgemeine Vertrautheit mit dem Gegenstand und die Fähigkeit, das erworbene Fachwissen auch praktisch anzuwenden. [VERORDNUNG 1911, Artikel XXIII]

Bei gewissen Fächerkombinationen, z. B. zwei Hauptfächern und einem Nebenfach, reduzierte sich die Prüfungszeit in einem Hauptfach auf vier Stunden. Auf Ansuchen konnte die achtstündige Arbeitszeit auf zwei aufeinanderfolgende Tage verteilt werden. Während der Prüfung durfte der Raum unter Aufsicht verlassen werden.

Für die Wiederholung der Klausurarbeiten galten dieselbe Bestimmungen wie für die Hausarbeiten. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung aus einem Gegenstand, bestimmte die Prüfungskommission, ob die Klausurarbeiten ihre Gültigkeit behielten.

Neu war die Regelung über die Verwendung nichtgestatteter Hilfsmittel bei den schriftlichen Klausurprüfungen. Hier galt wie für die Hausarbeiten eine sechsmonatige Sperre, beim ersten Wiederholungsfall eine Sperre für ein Jahr und beim zweiten Wiederholungsfall die Sperre für immer. [VERORDNUNG 1911, Artikel XXIII, Abs. 7]

Neu war die Regelung der Dauer der mündlichen Prüfung, die für ein Hauptfach mit durchschnittlich einer Stunde und für ein Nebenfach mit ungefähr einer halben Stunde festgesetzt wurde. Die Landesschulinspektoren durften bei den mündlichen Prüfungen anwesend sein, um die zukünftigen Lehrkräfte kennen zu lernen. Die Direktoren der Prüfungskommissionen hatten die Landesschulräte von Prüfungen zu informieren (siehe auch 5.1.1.).

5.3.5. Bestehen der Prüfung - Inhalt des Zeugnisses

„Die Prüfung ist für bestanden zu erachten, wenn der Examinand den Forderungen für jeden der zu seinem Prüfungsgebiete gehörigen Gegenstand genügt hat. In keinem der Prüfungsstadien können vorzügliche Leistungen in einem Gegenstande als Ersatz für Mängel in einem anderen betrachtet werden.“ [MORSCH, S 33] Damit gibt es in Österreich keine Möglichkeit der Kompensation innerhalb der Prüfungsfächer.

Die Prüfungskommission entschied, ob die Wiederholungsmöglichkeit nach einem Jahr oder in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bereits nach einem halben Jahr stattfinden durfte. Über eine zweite Wiederholung entschied das Ministerium, eine dritte Wiederholungsmöglichkeit gab es nicht. Ebenso verfügte die Prüfungskommission, ob die Hausarbeiten ganz oder teilweise erlassen werden konnten; von der *„Clausur- und der mündlichen Prüfung wird in keinem Falle Dispens ertheilt“*. [VERORDNUNG 1897, Artikel XXII, Abs. 3]

Die Prüfungskommission konnte aufgrund der ungenügenden Leistungen auch entscheiden, dass eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr zulässig war. In diesem Fall bestand die Möglichkeit des „Recurses“ an das Unterrichtsministerium. [VERORDNUNG 1897, Artikel XXII, Abs. 4]

Ebenso wurde dem Kandidaten solange die Ausstellung des Zeugnisses der Approbation verweigert, bis er auch den Anforderungen hinsichtlich der Unterrichtssprache entsprach.

Die Termine der Wiederholungsprüfungen legte die Prüfungskommission „nach eigenem Ermessen“ fest. [VERORDNUNG 1897, Artikel XXII, Abs. 5]

Es wurden für die gesamten mündlichen Prüfungen die Prädikate: **vorzüglich, befriedigend, genügend, nicht genügend** vergeben. Als Gesamturteil der Kommission wurde festgestellt, ob der Kandidat lehrfähig war oder nicht, zusätzlich für welche Gegenstände und für Gymnasium oder Realschule. [MORSCH, S 33]

Inhalt und Form der Zeugnisse waren exakt vorgegeben. Duplikate durften nur nach Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht ausgestellt werden.

Die Gültigkeit des Zeugnisses erlosch, wenn der „Candidat“ nicht während der nächsten fünf Jahre den Probendienst antrat, oder auch wenn die Lehrtätigkeit an einer öffentlichen Schule durch mehr als fünf Jahre unterbrochen war. [VERORDNUNG 1897, Artikel XXIV, Abs. 3]

Die Abschlussprüfungen waren gemäß den Verordnungen zu dokumentieren. Für jeden Studierenden, der einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung stellte, wurde eine laufende Protokollzahl vergeben, die jeweils mit Beginn des Jahres mit „1“ begann. Es wurden alle approbierten, reprobierten Kandidaten erfasst, als auch jene, die den Prüfungstermin versäumt hatten, auch wurden alle Wiederholungstermine erfasst.

In den Protokollbüchern⁵ der Lehramtsprüfungskommissionen finden sich zum Beispiel:

- Für das Jahr 1900: 170 Einträge, von denen 19 Absolventen für Mathematik als Haupt- oder Nebenfach approbiert wurden. In den Protokollbüchern wurde jeder Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung eingetragen und mit einer laufenden Protokollnummer pro Kalenderjahr versehen. Neben den Anträgen auf Zulassung zur Abschlussprüfung wurden auch alle Prüfungswiederholungen sowie Anträge auf Ausstellung von Duplikaten eingetragen.
- Für das Jahr 1901: 207 Einträge, von denen 25 Absolventen für Mathematik als Haupt- oder Nebenfach approbiert wurden.

⁵ Die Protokollbücher der Lehramtsprüfungskommissionen befinden sich im Archiv der Universität Wien.

5.3.6. Beispiele von Absolventen nach der Prüfungsvorschrift von 1897

Elisabeth Leitner⁶ – Protokollbuch Z. 321 – 1912 (Dokumente siehe Anhang 1)

Elisabeth Leitner bestand die Maturitätsprüfung am k. k. akademischen Gymnasium zu Wien als Externe, sie studierte an der philosophischen Fakultät an den k. k. Universitäten in Graz und Wien und absolvierte die Lehramtsprüfung vor der k. k. Prüfungskommission für das Lehramt an Mittelschulen in Wien am 1. Februar 1917.

Ablauf Lehramtsprüfung:

- o Anmeldung zur Lehramtsprüfung aus den Hauptfächern Mathematik und Physik am 16. Dezember 1912
- o Vergabe der Hausaufgaben für Mathematik und Physik am 14. Jänner 1913
- o Beurteilung der Hausarbeiten Mathematik am 7. Oktober 1914 mit der Note „genügend“
- o Beurteilung der Hausarbeiten Physik am 7. Oktober 1914 mit der Note „vorzüglich“
- o Schriftliche Klausur Physik am 16. Jänner 1916
- o Beurteilung schriftliche Klausur Physik am 24. Jänner 1916 mit der Note „genügend“
- o Mündliche Prüfung Physik am 25. Jänner 1916 mit der Note „befriedigend“
- o Schriftliche Klausur Mathematik am 23. Mai 1916
- o Beurteilung schriftliche Klausur Mathematik am 24. Jänner 1917 mit der Note „genügend“
- o Mündliche Prüfung Mathematik am 30. Jänner 1917 mit der Note „genügend“
- o Mündliche Prüfung Deutsch als Unterrichtssprache am 1. Februar 1917 mit der Note „befriedigend“

Otto Fritsch – Protokollbuch Z. 93 – 1920 (Dokumente siehe Anhang 2)

Otto Fritsch bestand die Maturitätsprüfung an der Staats- Realschule zu Leitmeritz⁷, er studierte an der technischen Hochschule in Prag und an der philosophischen Fakultät der

⁶ Die Schutzfristen zur Einsichtnahme in Archivalien werden im Falle des Archivs der Universität Wien durch §§ 8 und 11 des österreichischen Bundesarchivgesetzes geregelt (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010143>). Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in Werken ist im Sinne des § 11 Abs. 1 Bundesarchivgesetz ohne Einverständnis der Betroffenen erst 10 Jahre nach dem Tod bzw. dem Untergang der juristischen Person zulässig. Ist das Todesjahr unbekannt, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der Betroffenen.

⁷ Leitmeritz (Litoměřice) ist eine Stadt in Tschechien und liegt in der Region Nordböhmen.

Universität in Prag, die Lehramtsprüfung wurde vor der Lehramtsprüfungskommission in Prag begonnen und vor der Lehramtsprüfungskommission in Wien fortgesetzt.

Ablauf Lehramtsprüfung:

- o Vergabe der „Themata zur häuslichen Bearbeitung“ für Mathematik am 3. Dezember 1909 und für Darstellende Geometrie am 6. Dezember 1909
- o Beurteilung der Hausarbeit Mathematik am 9. Jänner 1912 mit der Note „ungenügend“
- o Beurteilung der Hausarbeit Darstellende Geometrie am 15. Jänner 1912 mit der Note „genügend“
- o Wiederholung der Hausarbeit Mathematik (neues Thema) am 30. August 1912
- o Beurteilung der Hausarbeit Mathematik am 19. Oktober 1912 mit der Note „genügend“
- o Schriftliche Klausur Darstellende Geometrie am 2. Mai 1913
- o Beurteilung schriftliche Klausur Darstellende Geometrie am 29. Mai 1913 mit der Note „genügend“
- o Mündliche Prüfung Darstellende Geometrie am 30. Mai 1913 mit der Note „ungenügend“ – die Erlassung der Hausarbeit und der schriftlichen Klausurarbeit wird beantragt
- o Erste Wiederholung der mündlichen Prüfung Darstellende Geometrie am 17. November 1913 mit der Note „ungenügend“ – die Erlassung der Hausarbeit und der schriftlichen Klausurarbeit wird wieder beantragt
- o Wiederholung schriftliche Klausur Darstellende Geometrie am 5. November 1918 – es wurde lediglich die Erlassung der Hausarbeit genehmigt, die schriftliche Klausur musste nochmals absolviert werden
- o Beurteilung schriftliche Klausur Darstellende Geometrie am 9. November 1918 mit der Note „genügend“
- o Mündliche Prüfung Darstellende Geometrie am 11. Dezember 1918 mit der Note „befriedigend“
- o Anmeldung zur Fortsetzung der Lehramtsprüfung aus den Hauptfächern Mathematik und Darstellende Geometrie am 14. Dezember 1920
- o Schriftliche Klausur Mathematik am 14. Dezember 1920
- o Beurteilung schriftliche Klausur Mathematik am 14. Dezember 1920 mit der Note „genügend“
- o Mündliche Prüfung Mathematik 17. Dezember 1920 mit der Note „genügend“
- o Mündliche Prüfung Deutsch als Unterrichtssprache konnte aufgrund eines Erlasses vom 5. Februar 1919 entfallen

5.3.7. Beispiele von Absolventen nach der Prüfungsvorschrift von 1911

Dr. phil. Maria Galambos – Protokollbuch Z. 69 – 1926 (Dokumente siehe Anhang 3)

Maria Galambos bestand die Maturitätsprüfung am Mädchen-Real-Gymnasium in Ödenburg⁸. Sie studierte an der philosophischen Fakultät der Universität Wien und absolvierte die Lehramtsprüfung vor der Prüfungskommission für das Lehramt an Mittelschulen in Wien am 15. Juni 1927. Am 8. Juni 1926 promovierte sie zum „Doctor philosophiae“.

Ablauf Lehramtsprüfung:

- o Anmeldung zur Lehramtsprüfung aus den Hauptfächern Mathematik und Physik am 28. Juni 1926
- o Vergabe der Hausaufgaben für Mathematik am 10. Juli 1926, anstelle der Hausarbeit in Physik wurde die Dissertation angerechnet
- o Beurteilung der Hausarbeiten Mathematik am 10. Jänner 1927 mit der Note „gut“
- o Schriftliche Klausur Physik am 11. Jänner 1927
- o Beurteilung schriftliche Klausur Physik am 22. Jänner 1927 mit der Note „sehr gut“
- o Mündliche Prüfung Physik am 24. Jänner 1927 mit der Note „sehr gut“
- o Schriftliche Klausur Mathematik am 27. Mai 1927
- o Beurteilung schriftliche Klausur Mathematik am 4. Juni 1927 mit der Note „gut“
- o Mündliche Prüfung Mathematik am 15. Juni 1927 mit der Note „gut“
- o Mündliche Prüfung Deutsch als Unterrichtssprache erlassen

Dr. phil. Adolf Topritzhofer – Protokollbuch Z. 3 – 1931

Adolf Topritzhofer bestand die Maturitätsprüfung am Bundes-Reform-Real-Gymnasium in Wien, VIII. Bezirk, er studierte an der philosophischen Fakultät der Universität Wien und absolvierte die Lehramtsprüfung vor der Prüfungskommission für das Lehramt an Mittelschulen in Wien am 12. Jänner 1932. Am 15. Juli 1930 promovierte er zum „Doctor philosophiae“.

Ablauf Lehramtsprüfung:

- o Anmeldung zur Lehramtsprüfung aus den Hauptfächern Mathematik und Physik am 17. Jänner 1931
- o Vergabe der Hausaufgaben für Mathematik am 29. Jänner 1931, anstelle der Hausarbeit in Physik wurde die Dissertation angerechnet
- o Beurteilung der Hausarbeiten Mathematik am 25. April 1931 mit der Note „genügend“

⁸ Ödenburg – heute Sopron (Stadt in Ungarn)

- o Schriftliche Klausur Physik am 15. Mai 1931
- o Beurteilung schriftliche Klausur Physik am 8. Juni 1931 mit der Note „genügend“
- o Mündliche Prüfung Physik am 15. Juni 1931 mit der Note „gut“
- o Schriftliche Klausur Mathematik am 23. und 24. Oktober 1931
- o Fortsetzung mündliche Prüfung Psychologie am 9. November 1931 mit der Note „sehr gut“
- o Beurteilung schriftliche Klausur Mathematik am 13. November 1931 mit der Note „genügend“
- o Fortsetzung mündliche Prüfung Mathematik am 27. November 1931 mit der Note „genügend“
- o Fortsetzung mündliche Prüfung Pädagogik am 12. Jänner 1932 mit der Note „genügend“
- o Mündliche Prüfung Deutsch als Unterrichtssprache erlassen

Änderungen in der Verordnung aus 1911:

Die Beratung der Prüfungskommission hatte unmittelbar nach der Prüfung zu erfolgen und die Entscheidung war dem Kandidaten sofort mitzuteilen. Es war nun zulässig, dass leichtere Mängel in einem Prüfungsgegenstand oder einem Teilgebiet durch gute Leistungen in einem anderen ausgeglichen wurden. Neu war auch, dass der Gesamteindruck der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen war. [VERORDNUNG 1911, Artikel XXV, Abs. 1]

Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, so legte die Prüfungskommission eine Reprobationsfrist fest, im Gesetz gab es keine festgeschriebenen Zeiten mehr. Auch hinsichtlich der zu wiederholenden Prüfungsgegenstände, beziehungsweise Teilfächer gab es mehr Flexibilität, so musste nicht mehr zwingend in jedem Fach auch die Klausurarbeit wiederholt werden, dies galt auch für die Prüfung der Unterrichtssprache. [VERORDNUNG 1911, Artikel XXV, Abs. 2, 3]

Es lag nun im Ermessen der Prüfungskommission dem Kandidaten die zweimalige Wiederholung der mündlichen Prüfung zu gestatten. Nach wie vor konnte die Kommission jedoch entscheiden, dass der Kandidat keine Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung bekam. Hier gab es wie auch schon in der Verordnung aus 1897 die Möglichkeit des Rekurses an das Ministerium für Kultus und Unterricht. Die Verordnung aus 1911 legte auch fest, dass die Wiederholung der Lehramtsprüfung vor derselben Prüfungskommission stattzufinden hatte, auf Antrag konnte der Kandidat vom Ministerium eine Ausnahmegegenehmigung von dieser Regelung erhalten. [VERORDNUNG 1911, Artikel XXV, Abs. 6]

Die Ausstellung und die Inhalte des Zeugnisses blieben gleich, auch blieb die Einschränkung der Gültigkeit unverändert. Eine Änderung fällt jedoch auf: so wurde nicht mehr die

„Lehrfähigkeit“ beurkundet, es wurde die „Approbation“ ausgesprochen, für welche Gegenstände, welche Stufe (Haupt- oder Nebenfach) und mit welcher Unterrichtssprache sie erfolgte. Als Neuerung kam auch hinzu, dass neben der gesetzlich vorgesehenen Beurteilung (sehr gut, gut, genügend, nicht genügend), besonders gute Leistungen in einzelnen Gebieten eigens hervorgehoben werden konnten. [VERORDNUNG 1911, Artikel XXVII, Abs. 1]

5.4. Der Vorbereitungsdienst – das Probejahr

„Der Zweck des in Österreich einjährigen Vorbereitungsdienstes ist die theoretische, wie praktische Einführung in das Lehramt: (Art. XXV) praktische Ausbildung seiner Lehrfähigkeit“. [MORSCH, S 39]

Die österreichischen Verordnungen über das erweiterte Probejahr vom 21. Juni 1893 wies eine detaillierte Gliederung der praktischen Tätigkeiten auf, welche unter Leitung des Direktors und Fachprofessors zu erfolgen hatte. Unterschieden wurden Lehrbesuche, Lehrversuche, selbständiger Unterricht, Konferenzen und Besprechungen. Erkennbar war eine genauere Abgrenzung der Rechte des Kandidaten, sowie die Forderung eines regelmäßigen Besuches der Lehrerkonferenzen. [MORSCH, S 43]

In der Verordnung aus 1911 wurde im Artikel XXX „Pädagogisches Mittelschulseminar. (Das sogenannte erweiterte Probejahr.)“ in einem noch höheren Detaillierungsgrad die Einführung der Kandidaten ins praktische Lehramt beschrieben.

Das „einfache Probejahr“, geregelt im Artikel XXXI der Verordnung aus 1911, konnten jene Kandidaten absolvieren, die an Orten wohnten, wo keine Mittelschulseminare bestanden. Das Regelwerk war ähnlich komplex wie jenes für das erweiterte Probejahr.

Obwohl in der Verordnung aus 1911 den Kandidaten bereits generell mehr Rechte und liberalere Wiederholungsmöglichkeiten eingeräumt wurden, sind doch sehr restriktive Vorgaben erkennbar. So steht im Artikel XXXI „Das einfache Probejahr“, Abs. 2 der Verordnung aus 1911:

„Der Kandidat kann das Kronland dazu selbst wählen, die Lehranstalt aber wird von der Landesschulbehörde des betreffenden Kronlandes bestimmt. Diese hat dabei vor allem den pädagogischen Zweck des Probejahres – die praktische Ausbildung des Kandidaten – zu beachten; nur nebenbei können die Bedürfnisse der einzelnen Lehranstalten und billige Wünsche des Kandidaten Berücksichtigung finden.“

Am Ende des Probejahres wird durch die Ausstellung eines Zeugnisses die volle Befähigung zur Anstellung im Mittelschullehramt erworben.

5.5. Diskussion

Professor Theodor Fuchs schrieb 1907 in einem Spezialabdruck aus der „Neuen freien Presse“ am 12. Jänner 1907 – „Die Ausbildung der Gymnasiallehrer und die philosophische Fakultät“

„Sind denn nun aber die Bedürfnisse eines jungen Mannes, der sich ganz der Wissenschaft widmen, der dereinst an ihrer Fortbildung teilnehmen will, identisch mit jenen eines angehenden Gymnasiallehrers?“

[...] Ganz anders gestalten sich diese Verhältnisse bei einem Lehramtskandidaten für Gymnasien. Seine Aufgabe ist es nicht, die einzelnen Wissenschaften in allen ihren Teilen kennen zu lernen, sondern die Elemente derselben klar und sicher und in ihren gegenseitigen Beziehungen zu erfassen. Das Schwergewicht seiner Studien betrifft nicht die kontroversen Grenzgebiete der Wissenschaften, sondern jene Teile, welche den feststehenden gesicherten Kern der Wissenschaften bilden. Er soll das Demonstrieren und Vortragen lernen und soll einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung der Wissenschaft besitzen.“ [FUCHS, S 5]

Die Weiterentwicklung und Spezialisierung der einzelnen Wissenschaften stellte die Ausbildung an den Universitäten und damit auch die Ausbildung an den Gymnasien in Frage.

Der Umfang der Wissenschaften um 1900 stand in krassem Gegensatz zu der Lehre an den Universitäten, wo eine entsprechende Ausweitung der Lehre nicht stattfand. So wurde versucht, dies auf die Mittelschulen auszulagern. Fuchs forderte daher eine „zeitentsprechende Reform des Hochschulunterrichtes, die eine unerlässliche Voraussetzung einer zeitgemäßen Reform der Mittelschulen ist“. [FUCHS, S 9]

Im Jahr 1920 erhielt die Republik Österreich eine eigenständige Verfassung, damit ging das Zeitalter der Monarchie endgültig zu Ende, doch viele Gesetze des 19. Jahrhunderts blieben bestehen und behielten ihre Gültigkeit.

Extrem lange Gesetzgebungsperioden werden die Ausbildung der Lehrer an den Universitäten in Österreich die nächsten hundert Jahre begleiten.

6. Gesetzliche Regelungen für Lehramtsstudierende in den zwanziger Jahren

Die Lehramtsausbildung war an der philosophischen Fakultät der Universität Wien verankert, zu der in dieser Zeit die philosophisch-historischen und die mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen angehörten.⁹

Das Studienjahr wurde in zwei Semester geteilt, das Wintersemester begann am 1. Oktober und endete am Mittwoch vor dem Palmsonntag. Das Sommersemester begann am ersten Donnerstag nach den Osterfeiertagen und dauerte bis zum 31. Juli. [MAROS, S 40]

Die akademischen Studien beruhten auf dem Grundsatz der „Lehr- und Lernfreiheit“ und ließen den Studierenden in der Einteilung der Studien an der philosophischen Fakultät einen ziemlich weiten Spielraum offen. [MAROS, S 44]

Studieren war, wie auch die Jahre davor, kostenpflichtig, so wurden Studiengebühren für sämtliche administrative Leistungen eingehoben, es gab Immatrikulationstaxe, Bibliotheksbeitrag, Regiebeitrag für Kanzleierfordernisse, Auditoriengeld, Kollegiengeld, Taxen für Absolutorium. Die Prüfungstaxe für die Lehramtsprüfung betrug 60 Schilling¹⁰ und war detailliert geregelt, eine generelle Befreiung von dieser Taxe gab es nicht. Umfangreiche Verordnungen regelten das Taxenwesen, unter bestimmten Voraussetzungen konnten Studenten von manchen Taxen teilweise oder sogar vollständig befreit werden. [MAROS, S 46]

⁹ Erst mit dem UOG 1975 (Universitätsorganisationsgesetz 1975) zerfiel die philosophische Fakultät in drei Fakultäten; Grund- und Integrativwissenschaften, Geisteswissenschaften und Formal- und Naturwissenschaften.

¹⁰ 1 Schilling (0,21172086 g Feingold; 1 Schilling zu 100 Groschen), heutiger Wert ~ 2,8 Euro
Die Kaufkraft des Gulden und der Krone zum Euro <https://www.1133.at/document/view/id/475>

6.1. Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen

Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen: „Volkserziehung“, amtlicher Teil, Stück VII, Nr. 27 vom 1. April 1928 (Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 17. März 1928, Z. 32.572 aus 1927).¹¹ [VERORDNUNG 1928] (siehe Abb. 4)

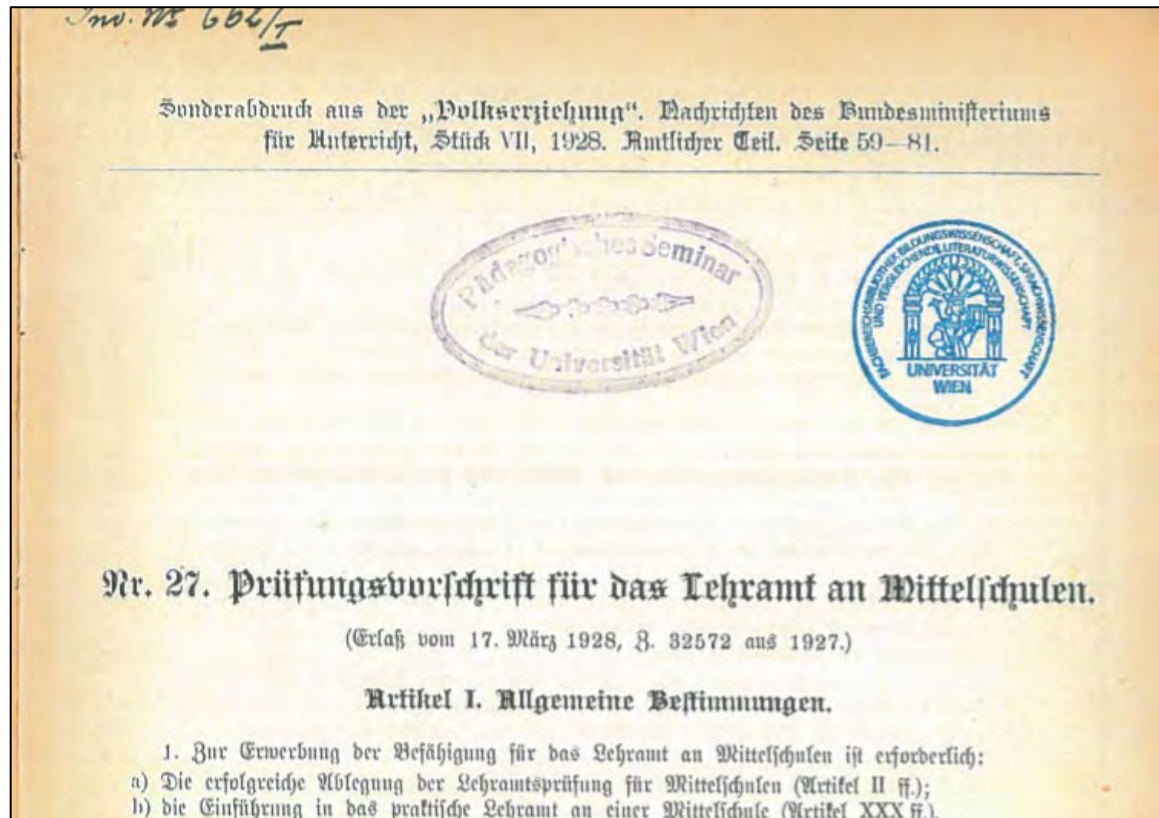


Abb. 4 - Sonderabdruck aus der „Volkserziehung“. Nachrichten des Bundesministeriums für Unterricht, Stück VII, 1928. Amtlicher Teil. Seite 59 – 81. Österreichischer Bundesverlag, Wien I., Schwarzenbergstrasse 5-7

6.1.1. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen sind im Artikel XXXV der Verordnung aus 1928 geregelt. Diese Verordnung ist sofort in Kraft getreten. Lehramtsanwärter, die ihre Studien spätestens im Wintersemester 1926/27 begonnen haben, konnten die Lehramtsprüfung noch nach der Vorschrift von 1911 und den dazu ergangenen Abänderungsvorschriften ablegen.

Mit dieser Verordnung ging auch eine Abänderung der Verordnung betreffend Taxen für die Verleihung akademischer Grade und für die Staats- und Lehramtsprüfungen an den

¹¹ Volltext siehe Anhang 8

Hochschulen einher. Taxen waren nach wie vor für alle Prüfungen, Kolloquien, Vorprüfungen, für die Zulassung zur Lehramtsprüfung, für alle Teilbereiche der Lehramtsprüfung sowie für etwaige Wiederholungen zu entrichten.

6.1.2. Kommentar

Zu erkennen ist, dass der Verordnungstext gestrafft und durchgehend strukturiert wurde, die Formulierungen wurden angepasst, so wird zum Beispiel nicht mehr von „Kandidaten“, sondern „Lehramtsanwärtern“ gesprochen. Im Artikel III Abs. a) der Verordnung wird geregelt, dass die Berechtigung, welche die Reifezeugnisse der einzelnen Mittelschularten für die Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung aus den vorgesehenen Fachgruppen, in einer besonderen Vorschrift festgelegt werden. Die Gruppen der Prüfungsgegenstände (Unterrichtsfächer im heutigen Sinn) hat sich vergrößert und ist damit komplexer geworden (vgl. 5.2.), es erfolgte eine Zusammenfassung in Fachgruppen, aus denen die Studierenden vorgegebene Kombinationen wählen konnten (siehe Tabelle 2).

Mathematik HF	Physik HF	
Mathematik HF	Darstellende Geometrie HF	
Mathematik HF	Chemie HF	
Mathematik HF	Philosophie HF	Physik NF
Mathematik HF	Turnen HF	
Chemie HF	Mathematik NF	Physik NF
Philosophie HF	Physik HF	Mathematik NF
Turnen HF	Physik HF	Mathematik NF

Tabelle 2: mögliche Kombinationen mit dem Fach Mathematik

Zu bemerken ist, dass 1911 von der „Wissenschaftlichen Lehramtsprüfung für Mittelschulen“ gesprochen wird, 1928 heißt es „Lehramtsprüfung für Mittelschulen“, das Wort „wissenschaftlich“ kommt hier nicht mehr vor.

6.2. Pflichtprüfungen während der Studienzeit

Alle Studierenden hatten Vorprüfungen zu absolvieren, die mit der Verordnung aus 1928 konkreter formuliert wurden.

So hatte jeder Lehramtsanwärter zu hören:

- Je eine mindestens dreistündige Vorlesung aus dem Gebiete der allgemeinen Theorie und der Geschichte der Pädagogik;
- zwei mindestens je dreistündige Vorlesungen aus Philosophie, darunter eine aus dem Gebiete der Psychologie (unter Berücksichtigung der jugendlichen Probleme);
- Vorlesungen über die besondere Unterrichtslehre seiner Fächer;

- d) eine Vorlesung über körperliche Erziehung und Schulhygiene (hygienische Pädagogik); und
- e) eine Vorlesung über deutsche Sprache.

Aus Schulhygiene (Hygienischer Pädagogik) sowie aus „Besonderer Unterrichtslehre“ der gewählten Fächer waren Kolloquienzeugnisse vorzulegen.

Nachdrücklich empfohlen wurde den Studienanfängern der Besuch einer einführenden Vorlesung über die Aufgaben des Mittelschullehrberufes. [VERORDNUNG 1928, Artikel V, Abs. 2]

Zur „Anrechnung eines Semesters“ für die gesetzliche Studienzeit war die Inskription von mindestens zehn Wochenstunden an der philosophischen Fakultät erforderlich, in diese Zahl wurden die Seminar-, Proseminar- und verwandten Übungen, Kolloquien, Konversatorien und Exkursionen nicht eingerechnet. Hingegen werden die Vorbereitungskurse für Ergänzungsprüfungen (Latein, Griechisch, Philosophische Propädeutik), die Übungen der Turnlehrerausbildung, sowie alle Kurse der Lektoren, sowie Instituts- und Laboratoriumsübungen im Ausmaß der im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Stundenzahl eingerechnet. [MEISTER, S 10] Das Vorlesungsverzeichnis gab genaue Auskunft über die „Anrechenbarkeit“ von Lehrveranstaltungen.

Konkrete Studienvorschriften, die die Absolvierung von ganz bestimmten Lehrveranstaltungen vorsahen, gab es nicht. Ausdifferenzierte Anforderungen für die Lehramtsprüfung gaben indirekt den Rahmen für das Studium vor. So waren die verpflichtend zu absolvierenden Übungen und Seminare auf zwei Semester beschränkt, die restliche Studienzeit war dem Eigenstudium unter Einhaltung der administrativen Vorgaben vorbehalten.

Diese administrativen Vorgaben regelten den Universitätsalltag strikt, Vorlesungen und Übungen wurden durch Anschlag am schwarzen Brett der Fakultät und an der Tür des Hörsaals, wo sie stattfanden, bekanntgegeben. Das Meldungsbuch der Bestätigung der Inskription musste nach dem Beginn der Vorlesung dem Dozenten vorgelegt werden und ein Belegschein war abzugeben, am Ende des Semesters hatten die Studierenden eine Bestätigung der Frequenz persönlich einzuholen, im Meldebuch einen Stempel von 25 g¹² einzukleben und das Meldebuch im Dekanat zur Bestätigung des Semesters durch den Dekan einzureichen. [MEISTER, S 12]

Ebenso konnten am Ende des Semesters Kolloquien über gehörte Vorlesungen absolviert werden. Ein Zeugnis, ausgestellt vom Dozenten, dokumentierte den Erfolg der Prüfung.

¹² Amtshandlungen wurden mittels Stempelmarken bezahlt.

1 Schilling (0,21172086 g Feingold; 1 Schilling zu 100 Groschen), heutiger Wert ~ 2,8 Euro
<https://www.1133.at/document/view/id/475>

Zeugnisse konnten ebenso für die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Seminaren, Proseminaren, Laboratorien etc. ausgestellt werden. Jedes Zeugnis musste mit einem 25 g-Stempel versehen und im Dekanat abgestempelt werden. [MEISTER, S. 12]

6.3. Gesetzliche Regelungen im Unterrichtsfach Mathematik

Lehramtsanwärter für Mathematik als Hauptfach mussten über zwei Semester an Seminarübungen, am Proseminar oder an gleichwertigen Übungen erfolgreich teilnehmen und ein Zeugnis erlangen.

Lehramtsanwärter für Mathematik als Nebenfach mussten die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar oder an gleichwertigen Übungen nachweisen.

Sämtliche Anwärter (sowohl HF wie NF) hatten „einige Fertigkeit im geometrischen Zeichnen durch Zeugnisse darzutun“ [MEISTER, S 37]

Die Anforderungen bei der Klausur- und mündlichen Prüfung waren:

- a) Als Hauptfach: „Grundbegriffe der höheren Algebra und Zahlentheorie und ihre Bedeutung für die Elementarmathematik, Differential- und Integralrechnung (einschließlich der einfachsten Differentialgleichungen). Elemente der Variationsrechnung. Grundzüge der Funktionentheorie. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Elementargeometrie. Analytische und synthetische Geometrie der Ebene und des Raumes. Grundzüge der Darstellenden Geometrie. Grundzüge der Differentialgeometrie. Bekanntschaft mit den Hauptergebnissen der Forschungen über die Grundlagen der Arithmetik und Geometrie.“ [MEISTER, S 74]
- b) Als Nebenfach: „Elementarmathematik, Differential- und Integralrechnung. Elemente der analytischen Geometrie der Ebene und des Raumes.“ [MEISTER, S 74]

Im Vergleich zur Verordnung aus 1911 sind in der Verordnung aus 1928 beim Hauptfach Anforderungen hinsichtlich der Funktionentheorie (auch 1897 vorgesehen) sowie der Wahrscheinlichkeitstheorie dazugekommen, darüber hinaus gab es keine inhaltlichen Unterschiede.

6.4. Die Abschlussprüfung - Lehramtsprüfung

Die Prüfung umfasste vier Teile: Die Hausarbeiten, die Klausurarbeiten, die mündliche Prüfung aus den gewählten Fächern und die pädagogische Prüfung. Die beiden Hausarbeiten mussten gesamt zur Approbation abgegeben werden, die übrigen Teile der Lehramtsprüfung konnte an zwei verschiedenen Terminen abgelegt werden, wobei die Klausur- und die mündliche Prüfung jedes einzelnen Faches im selben Termin zu absolvieren waren.

6.4.1. Voraussetzungen für die Lehramtsprüfung

Es wurde unterschieden zwischen der Zulassung zum ersten Teil der Lehramtsprüfung, der zum Verfassen der Hausarbeiten berechnigte, dazu mussten Lehramtsanwärter sieben anrechenbare Semester an einer philosophischen Fakultät zugebracht haben. Für die Anmeldung zum zweiten Teil (Klausurprüfungen) und dritten Teil (mündliche Prüfungen) waren acht anrechenbare Semester erforderlich. [MAROS, S 47]

6.4.2. Die Hausarbeiten

Es war für jedes Hauptfach und jedes Nebenfach eine Hausarbeit innerhalb von drei Monaten zu erstellen, Sonderregelungen gab es bei Kombinationen mit mehreren Fächern. Die Prüfungskommission hatte bei Vorliegen einer wissenschaftlichen Dissertation oder Publikation die Möglichkeit der Anrechnung einer Hausarbeit.

Die Hausarbeiten sollten dem Anwärter Gelegenheit bieten, seine Befähigung zu wissenschaftlicher Bearbeitung eines Themas seines Faches zu beweisen. Die Benützung von Hilfsmitteln (ein genaues Verzeichnis derselben war jeder Hausarbeit voranzustellen) war gestattet. Nach Approbation der Hausarbeiten war der Kandidat berechnigt sich zu den Klausurarbeiten anzumelden. [MAROS, S 49]

Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel wurde sanktioniert, es erfolgte eine Sperre von sechs Monaten, bei Wiederholung eine Sperre von einem Jahr und bei nochmaliger Wiederholung eine Sperre für immer.

Die Gültigkeit der Hausarbeiten erlosch, wenn sich der Anwärter nicht innerhalb von zwei Jahren (vom Tag der Verständigung der Approbation an gerechnet) zur Klausur- und zur mündlichen Prüfung gemeldet hatte. Besondere Gründe für die Überschreitung konnten von der Prüfungskommission berücksichtigt werden. [VERORDNUNG 1928, Artikel XIX]

6.4.3. Die Prüfungskommission

Der Bundesminister für Unterricht ernannt in den Universitätsstädten „Prüfungskommissionen für das Lehramt an Mittelschulen“ (1911 hießen diese „K. & k. wissenschaftliche Prüfungskommission für das Lehramt an Mittelschulen“).

Zu Mitgliedern der Prüfungskommission wurden vom Bundesminister für Unterricht Hochschulprofessoren der zu prüfenden Fächer ernannt, sowie bei Bedarf hervorragende „Schulmänner“. Die Ernennung erfolgte auf fünf Jahre und konnte nach Ablauf verlängert werden. Die Prüfungskommissionen unterstanden unmittelbar dem Bundesminister für Unterricht, sie hatten einmal jährlich einen Bericht über alle „befähigt erklärten“ und „zurückgewiesenen“ Lehramtsanwärter zu übermitteln. [VERORDNUNG 1928, Artikel II]

Das Amtslokal der Wiener Prüfungskommission befand sich im Hauptgebäude der Universität (Rechtes Seitentor, Tiefparterre). Verlautbarungen der Prüfungskommission wurden in einem eigenen Anschlagkasten (Hauptgebäude, Universitätsstraßentrakt, I. Stock) bekanntgegeben. [MEISTER, S 37]

6.4.4. Prüfung aus der Unterrichtssprache

Diese umfasste eine zweistündige Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung. Sie konnte nach der Approbation der Hausarbeiten abgelegt werden. Zu erkennen ist, dass dem Gebrauch der Unterrichtssprache nach wie vor große Bedeutung beigemessen wurde.

Diese Regelung war inhaltlich nahezu ident zur Regelung in der Verordnung aus 1911.

6.4.5. Klausurarbeiten (schriftliche Abschlussprüfungen)

In allen Fachgruppen war aus jedem Fach (sowohl Haupt- wie Nebenfach) eine Klausurarbeit zu schreiben. Die Arbeitszeit für das Hauptfach war mit acht Stunden (außer für Philosophie und Turnen je vier Stunden), für ein Nebenfach vier Stunden festgelegt.

„Die Klausurarbeiten haben zu ermitteln, wie weit ein Anwärter in seinem Studienkreise auch ohne Hilfsmittel ein sicheres Wissen besitzt, sie sind unter unausgesetzter Aufsicht durchzuführen.“ [MAROS, S 49]

6.4.6. Pädagogische Prüfung

Im Gegensatz zur Verordnung aus 1911, wo die „Pädagogische Prüfung“ als Vorprüfung nach dem fünften Semester absolviert werden konnte, wird sie in der Verordnung aus 1928 Teil der Abschlussprüfung. [VERORDNUNG 1928, Artikel XXIV]

Diese pädagogische Prüfung war mündlich zu absolvieren, umfasste zwei getrennt zu prüfende Fächer und dauerte pro Fach ca. eine halbe Stunde. Damit ist sie umfangreicher geworden und die Dauer der Prüfung hatte sich von einer halben Stunde auf eine Stunde verdoppelt. Sie konnte nach Abgabe der Hausarbeiten zugleich mit der mündlichen Prüfung aus den gewählten Unterrichtsfächern oder getrennt von ihr abgelegt werden. Die beiden Fächer wurden getrennt beurteilt.

Inhalt der beiden Fächer waren:

1. Allgemeine Pädagogik, Geschichte der Erziehung und der Erziehungswissenschaft; Grundbegriffe und Hauptprobleme der Theorie der Erziehung und des Unterrichtes; Einsicht in die Bedeutung dieser Erkenntnisse für die praktische Erziehungs- und Unterrichtsarbeit; Aufbau des Bildungswesens Österreichs und des Deutschen Reiches im Umriß;

2. Psychologie und Jugendkunde: Gründliche Kenntnis der allgemeinen Psychologie sowie Psychologie des Kindes und des Jugendlichen; Einsicht in die Bedeutung dieser Erkenntnisse für die praktische Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, insbesondere auch für die Erfassung der Persönlichkeit des Schülers. [VERORDNUNG 1928, Artikel XXIV]

6.4.7. Mündliche Prüfung aus den gewählten Lehrfächern

Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung war der „zumindest genügende Erfolg“ sämtlicher Klausurarbeiten. Es war über alle Fächer eine mündliche Prüfung abzulegen, über die der Kandidat die Lehrbefähigung erwerben wollte. Die Prüfung aus einem Hauptfach dauerte ca. eine Stunde, die aus dem Nebenfach ungefähr eine halbe Stunde. [MAROS, S 49]

Über jede mündliche Prüfung eines Anwärters musste eine „Niederschrift“ geführt werden, die den Gang und das Ergebnis der Prüfung zu beinhalten hatte. Es wurden die Noten sehr gut, gut, genügend oder nicht genügend vergeben. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wurde dem Anwärter vom Vorsitzenden der Prüfungskommission sofort mündlich mitgeteilt.

Mündliche Prüfungen waren nicht öffentlich, der Direktor der Prüfungskommission konnte jedoch Studierenden der philosophischen Fakultät und Lehramtsanwärtern den Zutritt gestatten. Landesschulinspektoren für Mittelschulen waren generell berechtigt den mündlichen Prüfungen beizuwohnen. [VERORDNUNG 1928, Artikel XXII]

Der Artikel XXII. „Mündliche Prüfung aus den gewählten Lehrfächern“ aus der Verordnung aus 1928 unterscheidet sich lediglich durch eine stilistische Straffung des Artikels XXIV „Mündliche Prüfung“, der Verordnung aus 1911.

6.4.8. Bestehen der Prüfung – Inhalt des Zeugnisses

Die bestandene Prüfung wurde mit einem Lehramtsprüfungszeugnis beurkundet und berechnete zum Lehren eines Faches entweder auf der Unterstufe und Oberstufe (als Hauptfach) der Mittelschulen aller Art oder nur auf der Unterstufe (als Nebenfach).

Die Gültigkeit des Zeugnisses erlosch, wenn der Anwärter nicht innerhalb von fünf Jahren in den Probendienst oder den Schuldienst eintrat oder wenn seine Lehrtätigkeit länger als fünf Jahre unterbrochen war. In diesem Fall waren die Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung erneut vor der Prüfungskommission abzulegen. [MEISTER, S 51]

Beispiele einer Absolventin nach der Prüfungsvorschrift vom 17. März 1928

Hertha Müller – Protokollbuch Z. 289 – 1932 (Dokumente siehe Anhang 4)

Hertha Müller bestand die Maturitätsprüfung am Mariahilfer Mädchen-Reformreal-Gymnasium in Wien, VI. Bezirk. Sie studierte an der philosophischen Fakultät der Universität Wien und absolvierte die Lehramtsprüfung vor der Prüfungskommission für das Lehramt an Mittelschulen in Wien am 22. Juni 1934.

Ablauf Lehramtsprüfung:

- o Anmeldung zur Lehramtsprüfung aus den Hauptfächern Physik und Turnen und dem Nebenfach Mathematik am 9. Dezember 1932
- o Vergabe der Hausaufgabe für Physik am 7. Dezember 1932
- o Vergabe der Hausaufgabe für Turnen am 20. Dezember 1932
- o Beurteilung der Hausarbeit Physik am 25. April 1933 mit der Note „sehr gut“
- o Beurteilung der Hausarbeit Turnen mit der Note „gut“ (kein Datum vorhanden)
- o Schriftliche Klausur Turnen am 18. Mai 1933
- o Beurteilung schriftliche Klausur Turnen am 6. Juni 1933 mit der Note „gut“
- o Mündliche Prüfung Turnen am 12. Juni 1933 mit der Note „sehr gut“
- o Fortsetzung mündliche Prüfung Psychologie am 10. Juli 1933 mit der Note „nicht genügend“
- o Fortsetzung mündliche Prüfung Pädagogik am 11. Juli 1933 mit der Note „sehr gut“
- o Fortsetzung mündliche Prüfung Wiederholung Psychologie am 13. November 1933 mit der Note „genügend“
- o Schriftliche Klausur Physik am 10. Jänner 1934
- o Beurteilung schriftliche Klausur Physik am 29. Jänner 1934 mit der Note „gut“
- o Fortsetzung mündliche Prüfung Physik am 9. Februar 1934 mit der Note „sehr gut“
- o Fortsetzung mündliche Prüfung Mathematik am 22. Juni 1934 mit der Note „genügend“

6.5. Das Probejahr

Zum Zwecke der praktisch-pädagogischen Ausbildung hatte jeder Lehramtsanwärter das Probejahr zu absolvieren. Es wurde zwischen dem erweiterten und dem einfachen Probejahr unterschieden, der Unterschied lag im Besuch eines pädagogischen Mittelschulseminars, welches im erweiterten Probejahr verpflichtend zu absolvieren war.

Für die Aufnahme zum Probejahr musste neben dem Lehramtsprüfungszeugnis der Nachweis der österreichischen Bundesbürgerschaft und ein Zeugnis über die erforderliche Gesundheit und Körperbeschaffenheit vorgelegt werden. [MEISTER, S 51]

Im Probejahr hatten die zukünftigen Mittelschullehrer Referate mit Diskussionen, Lehrbesuche, Lehrauftritte und selbständigen Unterricht zu absolvieren, der Seminarleiter und die Fachprofessoren an den Schulen waren für die Einführung der Probelehrer zuständig. [MAROS, S 50]

Die Regelungen für die „Einführung in das praktische Lehramt“ wurden in der Verordnung aus 1928, *Artikel XXX. Das pädagogische Mittelschulseminar (Das erweiterte Probejahr.)* gestrafft, neu strukturiert und die Sprache wurde angepasst. Kleine Änderungen sind erkennbar, so dürfen in Ausnahmefällen drei bis höchstens vier Probelehrer gleichzeitig einem Fachlehrer zugeteilt werden, es wird von „Probelehrern“ gesprochen, 1911 hießen die angehenden Lehrer „Kandidaten“. Es wurde ein eigenständiger Absatz über mögliches Fehlverhalten von Probelehrern und die Konsequenzen eingefügt. [VERORDNUNG 1928, Artikel XXX, Abs. 11] Ebenso wurde Artikel XXXI. *Das einfache Probejahr* übersichtlicher gegliedert und die gesetzlichen Zuständigkeiten wurden dem Stand von 1928 angepasst.

Als Beispiele können Absatz 1 und Absatz 5 aus der Verordnung aus 1928 genannt werden.

Artikel XXXI, Abs. 1 Dieses Probejahr kann nur an einer der in § 3 des Bundesgesetzes vom 2. August 1927, B. G. Bl. Nr. 244 (Mittelschulgesetz), bezeichneten (bundesstaatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte belehnenen nichtstaatlichen) Mittelschulen, die voll ausgebaut ist, abgelegt werden.

Artikel XXXI, Abs. 5 Weibliche Lehramtsanwärter haben den Probendienst grundsätzlich an Mädchen-Mittelschulen abzulegen [...]. Auf die besonderen Bedürfnisse der Mädchen-Mittelschulen ist bei der Probendienstleistung der Lehramtsanwärterinnen in allen Fällen Bedacht zu nehmen.

Über den abgelegten Probendienst erhielt jeder Probelehrer ein Zeugnis. Erst jetzt wurde die volle Befähigung zur Anstellung im Mittelschullehramt erworben.

6.6. Diskussion

Im Vergleich zu den Prüfungsordnungen 1897 und 1911 war jene aus 1928 straffer, der Zeit entsprechend formuliert und den gesetzlich geänderten Gegebenheiten angepasst. Die inhaltlichen Adaptierungen waren jedoch nicht in dem Ausmaß erkennbar, wie die politischen und gesellschaftlichen Veränderungen hätten vermuten lassen.

Zum Fächerkanon ist das Fach Turnen dazukommen und damit auch die (erlaubten) Kombinationsmöglichkeiten. Der Schwerpunkt lag mehr denn je beim Abschluss des Studiums mit der Abfassung von Hausarbeiten in allen gewählten Fächern, stundenlangen schriftlichen Klausuren sowie mündlichen Prüfungen. Erkennbar ist eine Stärkung der Pädagogik, so gibt es eine eigenständige mündliche pädagogische Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfungen.

Die Notenskala hat sich geändert, anstelle der „Urtheile“ vorzüglich, befriedigend, genügend, nicht genügend, werden die Noten sehr gut, gut, genügend oder nicht genügend vergeben.

Neu ist laut Gesetz die Absolvierung von Pflichtprüfungen zu pädagogischer Hygiene und besonderer Unterrichtslehre der gewählten Fächer.

Eine nach wie vor eigenständige schriftliche und mündliche Prüfung in der Unterrichtssprache lässt erkennen, dass neben einer fundierten fachlichen und pädagogischen Ausbildung, großer Wert auf Allgemeinbildung gelegt wurde. Die Anforderungen an Lehrer waren sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht groß, wie ein Ausschnitt aus dem Studienführer von Emmerich Maros aus 1930 zeigt.

Maros schrieb 1930 in seinem Studienführer über die Eignung zum Lehrberuf:

„Der höhere Lehrberuf (Mittelschullehrer) erfordert:

Gesundheit der Atmungs- und Sprechorgane (geschlossene Räume, große Schülerzahl, andauerndes und lautes Sprechen). Keine Sprachfehler, normales Gehör [...]. Gute Nerven (nicht nervös, keine schnelle Übermüdung). Einfühlungsvermögen (sich hineinzudenken und einzufühlen in das Seelenleben des Schülers). Strenge Gerechtigkeit (Lob und Tadel; Beurteilung schriftlicher und mündlicher Prüfungen; Zeugnisse; Kinder haben ein feines Gefühl für erlittenes Unrecht!). Verständnis für der Jugend Sturm und Drang (Pubertät). Fähigkeit zur Gewinnung eines vertrauten Verhältnisses zu Schülern, Eltern und Kollegen (Schülergemeinschaft; Elternvereinigung; Lehrerkonferenzen). Fachliche Tüchtigkeit (Schüler sind scharfe Kritiker!). Pädagogisches Geschick (Lehrtalent). Fördernder Wille. Geduld. Güte und Heiterkeit im Gemüt. Hingebende und nie ermüdende Liebe zur Jugend. Sonne im Herzen!“ [MAROS, S 51]

7. Gesetzliche Regelung für Lehramtsstudierende 1937-1965

1937 erschien eine neue Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen, die eine weitere Konkretisierung des Lehramtsstudiums mit sich brachte. Diese Prüfungsvorschrift sollte bis zur vollständigen Anwendung des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes (AHStG) und seinen „Begleitgesetzen“ Mitte der 1980er Jahre die maßgebliche gesetzliche Grundlage sein und somit für fünf Jahrzehnte die Lehrerausbildung an den Universitäten in Österreich prägen. Erst am **30. September 2002** ist die Prüfungsvorschrift von 1937 endgültig ausgelaufen.

7.1. Prüfungsvorschrift für das Lehramt

Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, BGBl. Nr. 271/1937, über die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen), kundgemacht am 6. August 1937, 66. Stück.¹³ [VERORDNUNG 1937] (siehe Abb. 5)

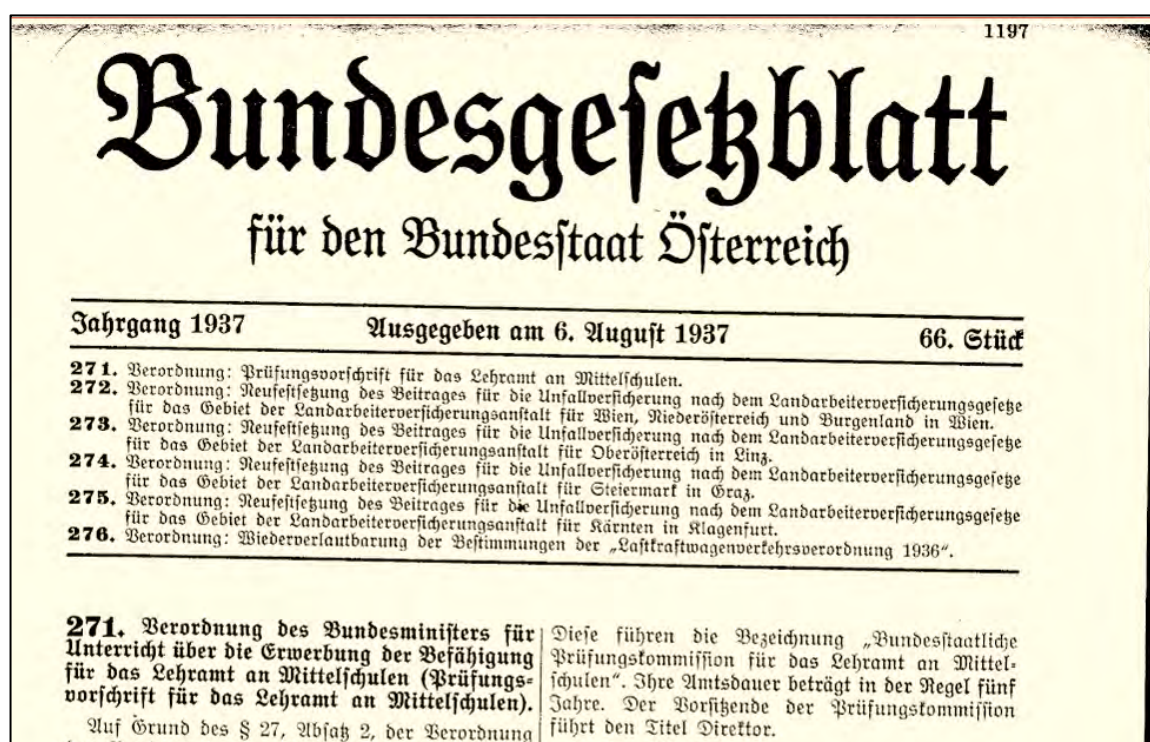


Abb. 5 - Copyright © 2011 Österreichische Nationalbibliothek

¹³ Volltext siehe Anhang 9

7.1.1. Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsvorschrift ist sofort in Kraft getreten. Lehramtsanwärter, die ihre Studien vor dem Wintersemester 1936 / 37 begonnen hatten, konnten die Lehramtsprüfung nach der bisher gültigen Prüfungsvorschrift ablegen. Lediglich die §§ 16 bis 18 sowie der §§ 20 bis 23 fanden sofort für alle Lehramtsanwärter Anwendung. [VERORDNUNG 1937, § 24]

7.1.2. Kommentar

Erkennbar ist ein höherer Grad an Kontrolle, so hatte jeder Akt, der über jeden Lehramtsanwärter angelegt wurde, nun auch das Religionsbekenntnis zu beinhalten. Der jährliche Bericht der Prüfungskommission über approbierte und reprobierte Prüflinge hatte zusätzlich zu den bereits bestehenden Berichtspunkten über besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen zu berichten. [VERORDNUNG 1937, § 2]

Neu war auch, dass der Bundesminister für Unterricht Beamte des Bundesministeriums zu den Prüfungen der „Bundesstaatlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Mittelschulen“ entsenden konnte. Diese Beamten hatten kein Stimmrecht. [VERORDNUNG 1937, § 2] Die „Einführung in das praktische Lehramt an Mittelschulen“ (Probendienst) wurde neu und umfangreich geregelt. [VERORDNUNG 1937, §§ 20]

Die Gruppe der Prüfungsgegenstände hatte sich im Vergleich zur Verordnung aus 1928 erheblich verändert, so ist Englisch als Hauptfach dazugekommen, Naturgeschichte konnte nur mehr als alleiniges Hauptfach absolviert werden, Einschränkungen der Fächerkombinationen erfolgten bei Mathematik, so war Mathematik in Kombination mit Chemie oder Philosophie als Hauptfach nicht mehr möglich (siehe Tabelle 3). Einschränkungen der Fächerkombinationen gab es auch für Turnen. [VERORDNUNG 1937, § 3]

Eine Änderung dieser Fachgruppen war nicht zulässig, es konnte **zusätzlich** eine Erweiterungsprüfung für jedes gewünschte Fach absolviert werden.

Neu hinzugekommen ist „Lebenswirtschaftskunde (Kinderpflege und Fürsorge, Kochen und Hauswirtschaftskunde)“, dieses Fach konnte ausschließlich von Lehramtsanwärterinnen zu jeder Fachgruppe als Erweiterungsfach gewählt werden. [VERORDNUNG 1937, § 3]

Mathematik HF	Physik HF	
Mathematik HF	Darstellende Geometrie HF	
Mathematik HF	Turnen HF	
Chemie HF	Mathematik NF	Physik NF
Philosophie HF	Physik HF	Mathematik NF
Turnen HF	Physik HF	Mathematik NF

Tabelle 3: mögliche Kombinationen mit dem Fach Mathematik

Neu hingegen war auch die Regelung, dass mit der Approbation von definierten Prüfungsgegenständen zusätzlich die wissenschaftliche Eignung zur Unterrichtserteilung auf verwandten Gebieten erfolgte. Mit der Lehramtsprüfung für das Fach Mathematik erlangte man gleichzeitig die Lehrbefähigung für geometrisches Zeichnen auf dem Niveau der Unterstufe. [VERORDNUNG 1937, § 3]

In den Abb. 6 und 7 sind alle zulässigen Fächergruppen des Lehramtes an Mittelschulen aufgelistet.

<u>Fächergruppen des Lehramtes an Mittelschulen</u>			
D - L	H - Gg	Phil - L - D als Nf.	Lw - D
D - leb.Fr.	H - D	Phil - G - L als Nf.	Lw - leb.Fr.
L - G	H - L	Phil - leb.Fr. - D als Nf.	Lw - Ng
L - leb.Fr.	H - leb.Fr.	Phil - H - Gg als Nf.	Z - H
F - It.	Gg - leb.Fr.	Phil - Nl - M als Nf.	Z - Ha(Frauen)
F - E	M - Nl	Phil - D - L als Nf.	Z - Ha(Männer) u. H als Nfacher
It - E	M - Ge	Phil - Ng	
Sl.Sp. - F	Ng - Nl als Nf.	T - D	Mu - H als Nf.
Sl.Sp. - E	Ng - Gg als Nf.	T - leb.Fr.	Mu - D als Nf.
	Ch - M u. Nl als Nfacher	T - Gg	
		T - M u. Nl als Nfacher	
		T - Ng	

Abb. 6 - Dokument aus Privatbesitz

<u>Abkürzungen:</u>	
D	= Deutsch
leb.Fr.	= lebende Fremdsprache
Sl.Sp.	= slawische Sprache
E	= Englisch
F	= Französisch
It	= Italienisch
L	= Latein
G	= Griechisch
H	= Geschichte
Gg	= Geographie
Ng	= Naturgeschichte
Nl	= Naturlehre, Physik
Ch	= Chemie
M	= Mathematik
Ge	= Darst. Geometrie
Phil	= Phil. Einführungsunterricht
Z	= Kunstpflege (Zeichnen)
Ha	= Handarbeit
Mu	= Musik
T	= Turnen
Lw	= Lebenswirtschaftskunde für Frauenoberschulen
Nf.	= Nebenfach

Abb. 7 - Dokument aus Privatbesitz

7.2. Das Lehramtsstudium – allgemeine Regelungen

Das Lehramtsstudium wurde weiter strukturiert, so wurden Studienabschnitte eingeführt, der erste Studienabschnitt wurde durch die Vorprüfung abgeschlossen, über die ein Zeugnis auszustellen war.

Die Prüfung aus der Unterrichtssprache war nur mehr für Lehramtsanwärter mit nicht deutscher Muttersprache verpflichtend.

Die Abschlussprüfung war nach wie vor die entscheidende Prüfung des gesamten Studiums und unterschied sich zu den vorigen gesetzlichen Regelungen kaum.

Der § 4 der Verordnung regelte die Einteilung des Hochschulstudiums der Lehramtsanwärter.

1. Das Hochschulstudium für die Lehramtsprüfung umfasst acht anrechenbare Semester, in zwei Studienabschnitten zu je vier Semester.
2. Der erste Studienabschnitt wird durch die Vorprüfung abgeschlossen – Erbringung von Einzelnachweisen über vorgeschriebene Pflichtkolloquien und Übungen (siehe § 5. und Abb. 8). Nachweise sind bis zum Ende des vierten, spätestens innerhalb der ersten vier Wochen des fünften Semesters zu erbringen.
3. Der Direktor der Prüfungskommission stellt auf Grund der Nachweise ein Zeugnis über die abgelegte Vorprüfung der Fachgruppe aus.
4. Nach weiteren drei anrechenbaren Semestern kann der Studierende um die Zulassung zur Lehramtsprüfung einreichen (siehe § 7.).

Der § 5 der Verordnung regelte Anforderungen hinsichtlich der Universitätsstudien und der Vorprüfung.

Diese Anforderungen sind wortident zu den Anforderungen der Verordnung aus 1928 (siehe unter 6.2.). Ferner musste jeder Lehramtsanwärter Vorlesungen und Übungen seiner Fächer in ausreichendem Maße besucht haben. Die näheren Bestimmungen hierüber setzte unter genauer Einhaltung der im § 5. Punkt 3 gestellten Anforderungen jede Prüfungskommission nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse fest.

Wenn Lehramtsanwärter die Lehrbefähigung für eine der möglichen Kombinationen erworben hatten, konnten sie sich zu einer Ausdehnung der Lehrbefähigung von einem Nebenfach auf ein Hauptfach oder zur Erwerbung der Lehrbefähigung in anderen Gegenständen (sowohl als Hauptfach wie als Nebenfach) anmelden. Für die Zulassung zur

Erweiterungsprüfung galten die Regelungen der jeweiligen Fächer, Hausarbeiten waren auch für jedes Nebenfach zu erstellen, die besondere Unterrichtslehre des Erweiterungsfaches war durch eine Prüfung nachzuweisen. [VERORDNUNG 1937, § 16]

13

AUSZUG aus dem STUDIENBUCH
(Seite 1,2,3)

Seite 1

STUDIENBUCH
des
ordentlichen Hörers

Inländer

Geburstag: [REDACTED]
Geburtsort: Wien IV.
Land:
Staatsangehörigkeit: Österr.
Schulbildung des Studentem: 4Kl. Volks- und
8 Kl. Oberschule.
Reifezeugnis der Staatlichen Oberschule für Jungen
zu Nikolsburg
vom 18.5.1944.
Ergänzungsprüfung:

Siegel:
Dekanat der philoso-
phischen Fakultät der
Universität Wien EM e.h.
Siegel:
Dekanat der philoso-
phischen Fakultät der
Universität Wien Str.e.h.

Seite 2 und 3

Die Eintragungen auf diesen Seiten erfolgen durch die Hochschul-
behörde

Aufnahme- und Abgangszeugnis für (Name) [REDACTED]

Hochschule	Tag der Aufnahme	Tag des Abgangs	Studienfach	Bemerkungen	Bestätigung der Hochschulbehörde
Siegel: Dekanat der philosophi- schen Fakul- tät der Uni- versität Wien	16. Okt. 1945			<i>Daraus geht hervor, daß ich sofort nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft mit dem Studium begonnen habe, womit die Unmittelbarkeit gewahrt erscheint.</i>	

Diese Abschrift (nur für Schulzwecke) wurde
mit der Urschrift gleichlautend belassen.
Berndorf, den 9.V. 1952
Langenbuch
Dir.

BUNDES REALGYMNASIUM
in
BERNDORF

Abb. 8 - Auszug aus einem Studienbuch – Dokument aus Privatbesitz

7.3. Gesetzliche Regelungen im Unterrichtsfach Mathematik

Die allgemeinen Anforderungen während des Studiums waren nach wie vor nur sehr rudimentär geregelt.

Für **Mathematik (als Hauptfach)** waren folgende Nachweise für die Vorprüfung zu erbringen:

- Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des Proseminars oder an gleichwertigen Übungen durch zwei Semester mit abschließender Prüfung
- Übungen mit geometrischem Zeichnen durch zwei Semester mit abschließender Prüfung.
- Pflichtkolloquium aus der Jahresvorlesung über Differential- und Integralrechnung.

Während der Studienzeit waren noch weitere Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des Seminars oder an gleichwertigen Übungen durch zwei Semester zu erwerben.

Für **Mathematik (als Nebenfach)** waren folgende Nachweise für die Vorprüfung zu erbringen:

- Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des Proseminars oder an gleichwertigen Übungen durch zwei Semester mit abschließender Prüfung
- Übungen mit geometrischem Zeichnen durch zwei Semester mit abschließender Prüfung.

Generell musste der Nachweis einer gründlichen Kenntnis des Mittelschullehrstoffes auf Grund einer vom Fachprüfer vorgenommenen Prüfung nachgewiesen werden. [VERORDNUNG 1937, § 5, h)]

In der Praxis bedeutete dies für das Hauptfach Mathematik verpflichtend zu kolloquierende Stunden (Vorlesungen und Übungen) von ungefähr 30 Semesterwochenstunden.

Wesentlich war zu dieser Zeit die Inskription einer bestimmten Anzahl an Semestern / Lehrveranstaltungen, denn die anrechenbaren Semester waren gesetzlich vorgeschrieben. Ein relativ geringer Teil dieser Lehrveranstaltungen musste nachweislich kolloquiert werden.

Die Anforderungen bei der **Klausur- und mündlichen Prüfung** waren:

- a) Als Hauptfach: Grundbegriffe der höheren Algebra und Zahlentheorie und ihre Bedeutung für die Elementarmathematik, Differential- und Integralrechnung (einschließlich der einfachsten Differentialgleichungen). Elemente der Variationsrechnung. Grundzüge der Funktionentheorie. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung; Elementargeometrie. Analytische und synthetische Geometrie der Ebene

und des Raumes. Grundzüge der Darstellenden Geometrie. Grundzüge der Differentialgeometrie. Bekanntschaft mit den Hauptergebnissen der Forschungen über die Grundlagen der Arithmetik und Geometrie. Zusätzlich wird neu gefordert „Sicherheit und Gewandtheit im geometrischen Zeichnen“. [VERORDNUNG 1937, § 6, g) Mathematik]

- b) Als Nebenfach: Elementarmathematik, Differential- und Integralrechnung. Elemente der analytischen Geometrie, der Ebene und des Raumes.

Neu gefordert wird „Grundzüge der Darstellenden Geometrie; Sicherheit und Gewandtheit im geometrischen Zeichnen.“ [VERORDNUNG 1937, § 6, g) Mathematik]

7.4. Die Lehramtsprüfung

Die Abschlussprüfung vor der Lehramtsprüfungskommission hatte nach wie vor einen hohen Stellenwert und war die zentrale Prüfung im Studium. Sie war im § 8 wortident geregelt wie in der Verordnung aus 1928. Die Prüfung umfasste weiterhin vier Teile: Die Hausarbeiten, die Klausurarbeiten, die mündliche Prüfung aus den gewählten Fächern und die pädagogische Prüfung. Die Prüfungstermine wurden am Beginn des Studienjahres vom Direktor der Prüfungskommission festgesetzt.

7.4.1. Voraussetzungen für die Lehramtsprüfung

Die Bedingungen für die Zulassung zur Lehramtsprüfung (geregelt im § 7), haben sich kaum geändert. Dem „vorschriftsmäßig gestempelten Gesuch“ an die Direktion der Prüfungskommission musste zusätzlich zu den Erfordernissen der Verordnung aus 1928 der Tauf- beziehungsweise Geburtsschein, sowie das Zeugnis über die mindestens vor drei Semestern vollendete Vorprüfung beigelegt werden. Die Möglichkeiten der Anrechnung von Semestern, die Anwärter an anderen Universitäten zugebracht haben, blieben weiterhin bestehen und waren hinsichtlich der gewählten Fächer sehr spezifisch geregelt. [VERORDNUNG 1937, § 7, Abs. 3 G)]

Gemäß der Verordnung 1928 konnten Ausländer deutscher Muttersprache ohne weiteres zur Lehramtsprüfung zugelassen werden, laut der Verordnung 1937 war dies für alle Ausländer nur mehr mit Genehmigung des Bundesministers für Unterricht möglich. Die Gebühr für die Ablegung der Lehramtsprüfung betrug 80 Schilling¹⁴, für jede Erweiterungsprüfung, Wiederholung der Prüfung oder Wechsel der Prüfungskommission musste gesondert bezahlt werden.

¹⁴ Die Gebühr von 80 Schilling für die Absolvierung der Lehramtsprüfung entspricht ~ 224,0 Euro
1 Schilling heutiger Wert ~ 2,8 Euro,

7.4.2. Hausarbeiten

Gleichzeitig mit dem Bescheid über die Zulassung zur Lehramtsprüfung (§ 7, P.7) wurden dem Lehramtsanwärter die Themen der Hausarbeiten übermittelt, die der Direktor der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Fachprüfern vergab (siehe Abb. 9, 10). Es musste für jedes Hauptfach und jedes Nebenfach eine Hausarbeit verfasst werden, die Bearbeitungsdauer war mit drei Monaten begrenzt, konnte jedoch auf Gesuch verlängert werden (siehe Abb. 11).

Alle Regelungen hinsichtlich Teilgebieten von Fächern, Anrechenbarkeit von früheren Dissertationen und wissenschaftlichen Publikationen, Beurteilung, Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, negativer Beurteilung und Konsequenzen waren nahezu wortident zur Verordnung aus 1928. Die Gültigkeit der Hausarbeiten erlosch, wenn sich der Anwärter nicht innerhalb zweier Jahre ab Verständigung der positiven Approbation, zur Klausur- und mündlichen Prüfung gemeldet hatte, bzw. die Unterlassung der Meldung glaubhaft gemacht hatte. [VERORDNUNG 1937, § 9]

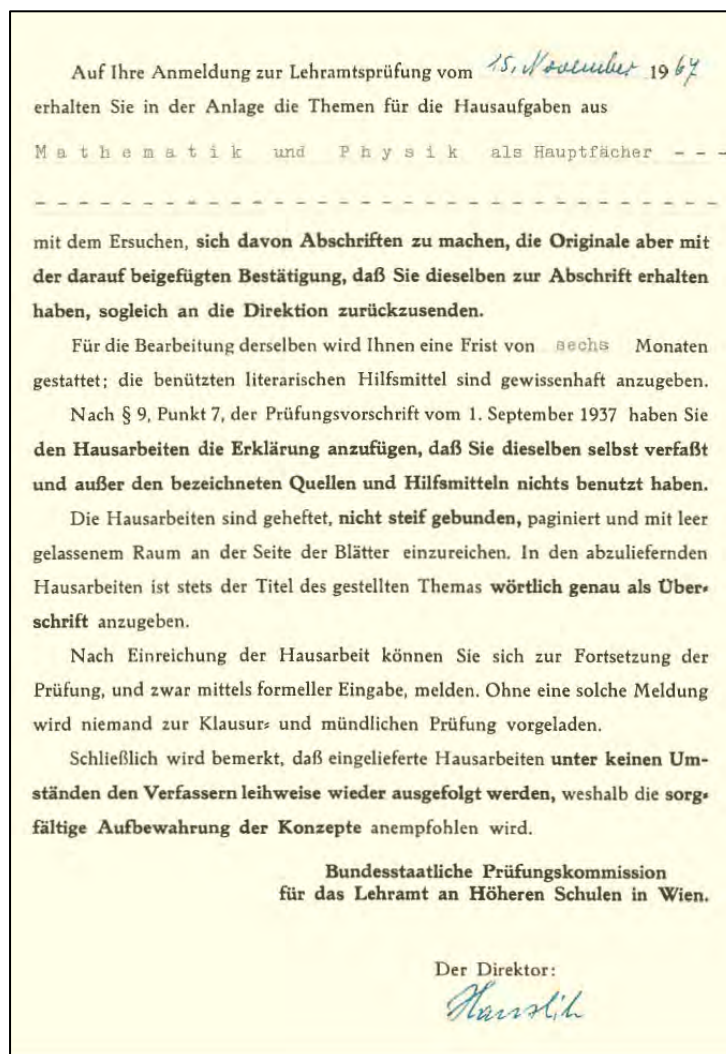


Abb. 9 - Themen der Hausarbeiten – Dokument aus Privatbesitz

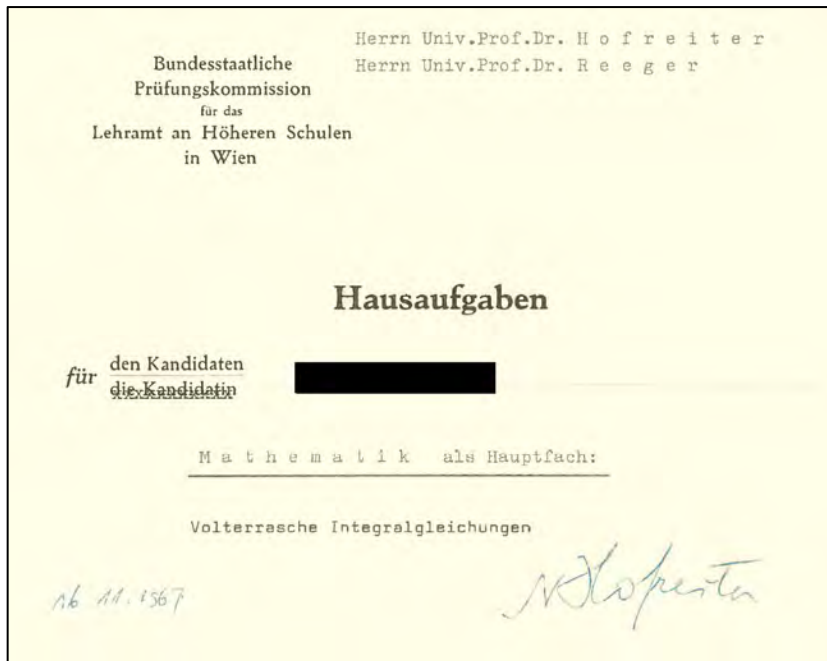


Abb. 10 - Thema der Hausarbeit aus Mathematik – Dokument aus Privatbesitz

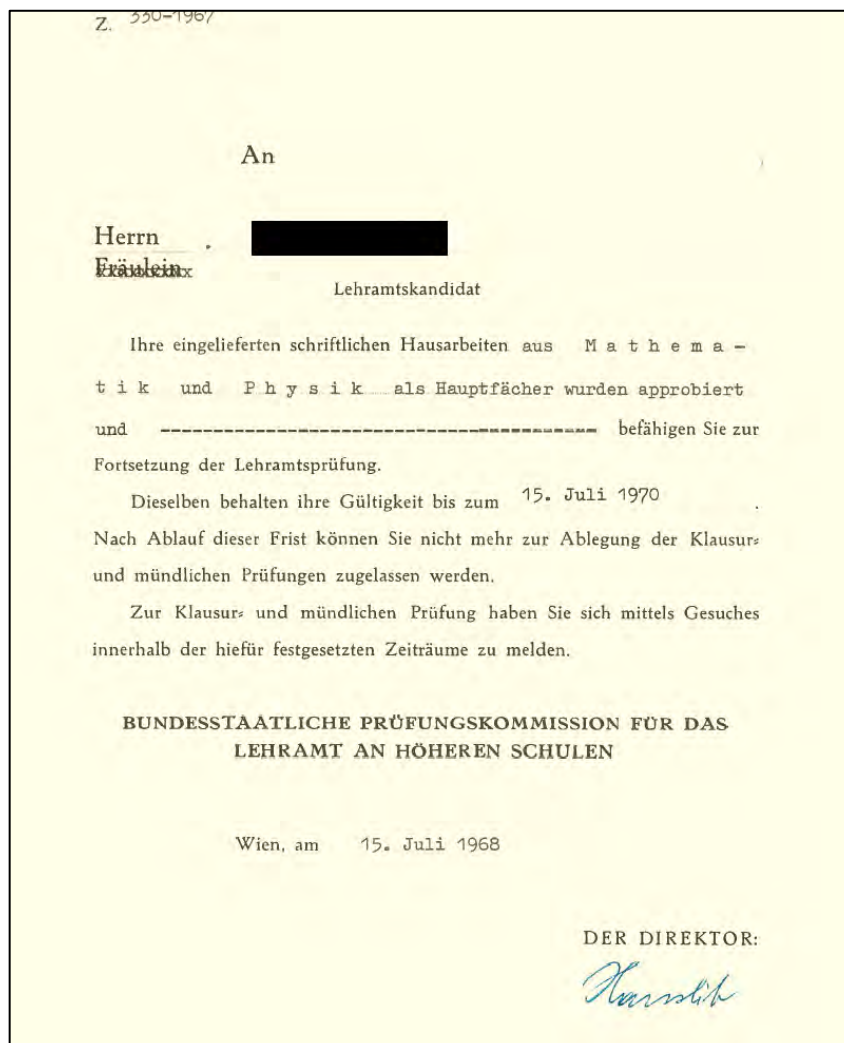


Abb. 11 - Approbation der Hausarbeiten aus Mathematik und Physik – Dokument aus Privatbesitz

7.4.3. Die Prüfungskommission

„Behufs Vornahme der Lehramtsprüfung für Mittelschulen bestellt der Bundesminister für Unterricht Prüfungskommissionen. Diese führen die Bezeichnung Bundesstaatliche Prüfungskommission für das Lehramt an Mittelschulen“. [VERORDNUNG 1937, § 2]

Zu Mitgliedern der Prüfungskommission wurden vom Bundesminister für Unterricht Hochschulprofessoren, zu deren Lehrverpflichtung die einzelnen Fachgebiete des Mittelschulunterrichts gehörten, sowie bei Bedarf hervorragende „Schulmänner“ ernannt. Die Ernennung erfolgte auf längstens fünf Jahre.

Der Bundesminister für Unterricht konnte Beamte des Bundesministeriums für Unterricht zu den Prüfungen entsenden, diese Beamten hatten kein Stimmrecht (siehe auch 7.1.2).

Die Prüfungskommissionen unterstanden unmittelbar dem Bundesminister für Unterricht, sie hatten einmal jährlich einen Bericht über alle „befähigt erklärten“ (approbierten) und „zurückgewiesenen“ (reprobierten) Lehramtsanwärter zu übermitteln. Im § 2, Punkt 11 wird auch gefordert, dass über „besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen, allenfalls unter Stellung von Anträgen, zu berichten“ ist. [VERORDNUNG 1937, § 2]

7.4.4. Prüfung aus der Unterrichtssprache

Die Prüfung aus der Unterrichtssprache gliederte sich in eine zweistündige Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung. Sie wurde nur mehr von Lehramtsanwärtern gefordert, die nicht deutscher Muttersprache waren und ihre Vorbildung nicht an einer Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache erhalten hatten. [VERORDNUNG 1937, § 8]

Diese Teilprüfungen konnten nach der Approbation der Hausarbeiten zugleich mit der mündlichen Prüfung aus den gewählten Unterrichtsfächern oder getrennt von ihr abgelegt werden. [VERORDNUNG 1937, § 13] Die inhaltlichen Vorgaben, die sich noch in der Verordnung aus 1928 finden, entfallen zur Gänze.

7.4.5. Klausurarbeiten (schriftliche Abschlussprüfungen)

In § 11 „Klausurarbeiten“ der Verordnung aus 1937 findet sich lediglich eine ergänzende Regelung zum neuen Fach „Lebenswirtschaftskunde“, alle anderen Regelungen wurden aus der Verordnung aus 1928 meist wortident übernommen.

Die Kernaussage ist, dass in allen Fachgruppen aus jedem Fach (sowohl Haupt- wie Nebenfach) eine Klausurarbeit zu schreiben ist. Die Arbeitszeit für das Hauptfach betrug acht Stunden (außer für Philosophie und Turnen sowie für Lebenswirtschaftskunde je vier Stunden), für ein Nebenfach vier Stunden.

Ersatzregelungen und Sonderbestimmungen für gewisse Fächer, Aufteilung der Arbeitszeit, Aufsicht, Beurteilung, Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Wiederholungsmöglichkeiten sind die wichtigsten Punkte der Regelung zu den „Klausurarbeiten“, die sich im § 11 der Verordnung aus 1937 finden und bereits seit 1911 so zur Anwendung kamen.

Unverändert blieb auch § 10 „Teilung der weiteren Prüfung“, so konnten die Lehramtsanwärter nach Approbation der Hausarbeiten, die übrigen Teile der Prüfung in zwei verschiedenen Terminen ablegen, wobei die Klausur- und mündliche Prüfung jedes einzelnen Faches im selben Termin abzulegen war. Der zweite Teil der Klausur- und mündlichen Prüfung sollte in der Regel im unmittelbar nächstfolgenden Termin abgelegt werden. Bei Fristüberschreitung konnten Teilprüfungen auch verfallen. [VERORDNUNG 1937, § 10]

7.4.6. Pädagogische Prüfung

Die pädagogische Prüfung wurde inhaltlich, als auch hinsichtlich ihrer Abhaltung ident aus der Verordnung von 1928 übernommen (siehe 6.4.6.).

7.4.7. Mündliche Prüfung aus den gewählten Lehrfächern

Die Änderung der Kombinationsmöglichkeiten der Fächer sowie die Einführung des Faches „Lebenswirtschaftskunde“ hatten auch Auswirkungen auf die mündliche Prüfung, als auch auf die Regelungen für die Zusatzprüfungen für gewisse Fächerkombinationen. So entfiel zum Beispiel die Zusatzprüfung aus dem Deutschen als Unterrichtssprache bei Kombinationen mit einer Fremdsprache.

Bei einer Prüfung aus einem Nebenfach war nur ein Prüfer zu bestellen, in der Verordnung von 1928 musste auch die Prüfung aus dem Nebenfach vor der Prüfungskommission stattfinden. Die Prüfung aus einem Hauptfach dauerte durchschnittlich eine Stunde, die aus dem Nebenfach ungefähr eine halbe Stunde. Die mündlichen Prüfungen waren nicht öffentlich, Studierenden der philosophischen Fakultät und Lehramtsanwärtern konnte auf Ansuchen der Zutritt gestattet werden. Die Landesschulinspektoren für Mittelschulen im „Amtsorte der Prüfungskommission“ waren berechtigt, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen; die betreffenden Landesschulbehörden mussten von den Prüfungsterminen informiert werden. Unverändert blieb die Notenvergabe „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „nicht genügend“. [VERORDNUNG 1937, § 12]

7.4.8. Bestehen der Abschlussprüfung – Inhalt des Zeugnisses

Die Prüfung war bestanden, wenn der Lehramtsanwärter den Anforderungen in allen Teilen der Prüfung genügt hatte. Die Entscheidung über das Ergebnis jedes Teiles der Prüfung wurde dem Anwärter sofort mündlich mitgeteilt. Genügten die Prüfungsleistungen

nicht allen Anforderungen, dann kamen die Wiederholungsregelungen zur Anwendung. Grundsätzlich durften die Prüfungen zweimal wiederholt werden, eine weitere, dritte Wiederholung konnte nur vom Bundesminister für Unterricht auf Antrag der Prüfungskommission bewilligt werden. Den Termin der Wiederholungsprüfung bestimmte die Prüfungskommission nach eigenem Ermessen. [VERORDNUNG 1937, §15]

Auch im § 17. „Inhalt des Lehramtsprüfungszeugnisses“ sind nur wenige Abweichungen zur Verordnung aus 1928 festzustellen. Der Inhalt des Prüfungszeugnisses war bis ins letzte Detail geregelt.

Das Prüfungszeugnis (Lehramtsprüfungszeugnis) hatte zu enthalten:

- neben den persönlichen Daten wie Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis, Mittelschule,
- die Themen der Haus- und der Klausurarbeiten, die Teilgebiete der Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfung, die vergebenen Noten einschließlich der Noten der Sonderprüfungen, sowie die Noten der beiden pädagogischen Prüfungsfächer.
- Für welche Lehrfächer und welche Stufe (Haupt- oder Nebenfach) die Lehramtsprüfung mit Erfolg bestanden wurde. Neu ist hier der Zusatz, dass „Erweiterungen und Einschränkungen der Approbation zum Ausdruck zu bringen sind“. [VERORDNUNG 1937, §17] Im Vergleich hieß es an dieser Stelle in der Verordnung 1928 „hierbei ist jeder einschränkende oder abstufende Beisatz zu unterlassen“.

Die Verleihung eines akademischen Grades war auch für Lehramtsabsolventen nach der Verordnung 1937 nicht vorgesehen.

Völlig ident zur Regelung der Verordnung 1928 ist auch in der Verordnung 1937 § 18 die „Wirkung des Lehramtsprüfungszeugnisses“ geregelt. Die Gültigkeit des Zeugnisses erlosch, wenn der Anwärter nicht innerhalb von fünf Jahren in den Probendienst oder den Schuldienst eintrat oder wenn seine Lehrtätigkeit länger als fünf Jahre unterbrochen war. In diesem Fall waren die Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung erneut vor der Prüfungskommission abzulegen.

Ein Beispiel eines **Prüfungszeugnisses** für die Hauptfächer Mathematik und Physik aus Privatbesitz,¹⁵ Lehramtsprotokollnummer Z. 448 aus 1948 zeigen die Abb. 12, 13, 14. Die Absolvierung der Lehramtsprüfung erfolgte am 15. August 1949, die anzuwendende Verordnung war jene aus 1937.

¹⁵ Hinweis: Da das Geburtsdatum der betreffenden Person noch keine 110 Jahre zurückliegt, wurden aus Datenschutzgründen die persönlichen Daten geschwärzt.

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesstaatliche Prüfungskommission für das Lehramt
an Mittelschulen in Wien.

Z. 448 aus 1948.

Prüfungszeugnis



[redacted] zu Wien, heimatberechtigt in [redacted]
Thaya, N.O., röm.kath. Religion, die Reife wurde ihm gemäss
d. Erl. d.R.E.M. vom 8.IX. 1939, E III a 1947 W R V (b)
und dem Rund-Erlass vom 16.III. 1943 E III a 2973 in der
8. Klasse der Staatlichen Oberschule für Jungen in [redacted] burg,
zuerkannt, studierte an der philosophischen Fakultät der Uni-
versität in Wien, wurde am 15.VII. 1949 daselbst zum Doctor
philosophiae promoviert und meldete sich am 13.XII. 1948 un-
ter Vorlage des erforderlichen Studiennachweises und der vor-
geschriebenen Zeugnisse zur Lehramtsprüfung aus Mathematik
und Physik als Hauptfächer für Mittelschulen mit deutscher
Unterrichtssprache.

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsvorschrift
vom 1.IX. 1937, B.G.Bl.Nr. 271/37 und unter Anwendung des Erl.
d. Staatsamtes f. Volksaufklärung, f.Unterricht und Erziehung
und f. Kultusangelegenheiten vom 3.Juli 1945, Zl. 1285/45
vorgenommen.

H a u s a r b e i t e n :

Mathematik: Existenz und Eindeutigkeit der Lösungen der
partiellen Differentialgleichung

$$\frac{\partial^2 z}{\partial x \partial y} = f(x, y, z, \frac{\partial z}{\partial x}, \frac{\partial z}{\partial y})$$

Beurteilung: Der Kand. hat eine selbständige Bearbeitung des
Themas gegeben, in der er die einfachste Randwertaufgabe für
die im Titel genannte Gleichung nach einer bisher für diese
Aufgabe nicht verwendeten Methode löst. Es ist ihm gelungen,
die nicht unbedeutenden Schwierigkeiten, die hierbei auf-
treten, zu überwinden. sehr gut.
Die Hausarbeit aus Physik wurde dem Kand. auf Grund des vor-
genannten Erl. vom 3.Juli 1945 erlassen.

Abb. 12 - Prüfungszeugnis Seite 1, Hauptfächer Mathematik und Physik, – Dokument aus Privatbesitz

REPUBLIK ÖSTERREICH

Klausurarbeiten:

Mathematik: 1) Berechne die Fläche, die von der Parabel $y^2 = 2px$ zusammen mit ihrer Evolute begrenzt wird.

2) Die Funktion $f(z) = \frac{z}{mz}$ werde nach Potenzen von $z - i$ entwickelt.

- a) Wie lauten die ersten drei Glieder der Potenzreihe?
- b) Wie gross ist der Konvergenzradius?

3) Die Differentialgleichung

$$\frac{\partial^2 z}{\partial x^2} - \frac{\partial^2 z}{\partial y^2} = (x^2 - y^2)z$$

hat Lösungen der Gestalt: $z = f(x^2 - y^2)$

Wie findet man sie?

4) Wenn 3 Höhen eines Tetraeders sich in einem Punkt 0 schneiden, so geht auch die vierte durch 0.

Beurteilung: befriedigend.

Der zahlentheoretische Kongruenzbegriff und die Auflösung der linearen Kongruenz $ax + b = 0$.

Beurteilung: sehr gut.

Physik: 1) Wie gross ist in erster Näherung die mittlere freie Weglänge in einem Gase, das 10^{25} Molekel im Liter enthält, wenn der Molekeldurchmesser $2 \cdot 10^{-8}$ cm beträgt?

2) Mit welcher Endgeschwindigkeit fällt eine Kugel von Radius 1 cm in einer Flüssigkeit von der Zähigkeit 0,02 poise? 3) Die Neigung einer schiefen Ebene sei 45° . Welche Kraft muss an einem reibungslos auf ihr ruhenden schweren Körper von der Masse 20 kg längs der schiefen Ebene aufwärts angreifen, um ihm eine Beschleunigung von 10 cm/sec² in dieser Richtung zu erteilen? 4) Beschreibe das Michelsonsche Interferometer.

Beurteilung: genügend.

Detektoren für Hertzsche Wellen.

Beurteilung: genügend.

Mündliche Prüfung:

vorgenommen am 13., 17. VI. 15. VIII. 1949:

Mathematik: Chauchys Integralsatz. Integralformel. Residuensatz. Partialbruchzerlegung von $\pi \cotg \pi z$. Variation der Konstanten. Besselsche Differentialgleichung. Geodätische Krümmung. Geodätische Linien. Algorithmus von Euklid. Diophantische

ÖSTERREICHISCHER BUNDESVERLAG

Abb. 13 - Prüfungszeugnis Seite 2, Hauptfächer Mathematik und Physik, - Dokument aus Privatbesitz

REPUBLIK ÖSTERREICH

Gleichungen. Grösster gem. Teiler von Polynomen. Symmetrische Funktionen. Resultante und Diskriminante. Konjugierte Durchmesser der Kegelschnitte. Induktion. Doppelemente. Vollständiges Vierseit. gut.

Physik: Verstärkerröhren und ihre Anwendungen. Röntgenrohr.

Laue's Entdeckung. Braggsche Beziehung. Kristallstruktur. gut.

Pädagogische Prüfung: Theorie der Erziehung: Begriff der Erziehung. Objektivation und Resubjektivierung im Kulturprozess. Kriterien der Auswahl des Lehrgutes. Weltbild und Kulturumblick. Pädagog. Psychologie: Hauptklassen von Begabungen. Ablaufsqualitäten. Pfahler-Typologie; Wertung als Methode zur Erfassung der Individualität. Jaspers, Spranger. Charakteristik der Adoleszenz. Geschichte d. österr. Bildungswesens: Renaissance und Humanismus. Das Bildungswesen im 17. Jhd. Aufklärung. Die Bildungsideale der Aufklärung. Das Reichsvolksschulgesetz. sehr gut.

Praktische Mittelschulpädagogik: gut.

Besondere Unterrichtslehre der Mathematik: sehr gut.

Besondere Unterrichtslehre der Physik: gut.

wird hiemit für befähigt erklärt unter Gebrauch des Deutschen als Unterrichtssprache Mathematik und Physik als Hauptfächer an Mittelschulen zu lehren.

Bundesstaatliche
Prüfungs-Kommission
für das Lehramt an Mittelschulen.

Wien, am 15. August 1949.

Die Direktion:

Die Fachexaminatoren:

Münster



Radon

K. Szibran

Münster

ÖSTERREICHISCHER BUNDESVERLAG

Abb. 14 - Prüfungszeugnis Seite 3, Hauptfächer Mathematik und Physik, – Dokument aus Privatbesitz

7.5. Das Probejahr

Das Probejahr wurde in der Verordnung aus 1937 erheblich umstrukturiert, so wird nicht mehr vom „erweiterten“ und „einfachen“ Probejahr gesprochen, es werden im „*Abschnitt B. Einführung in das praktische Lehramt an Mittelschulen.*“ §§ 20 – 23, die zulässigen Arten der Einführung in das praktische Lehramt an Mittelschulen, Zulassung und Dauer, die Aufgaben der beteiligten Personen sowie die Zeugnisausstellung sehr ausführlich abgehandelt.

7.5.1. Arten der Einführung in das praktische Lehramt an Mittelschulen, Zulassung und Dauer

Diese Einführung hatte die Aufgabe den Lehramtsanwärter mit den unmittelbaren Aufgaben der Erziehung und des Unterrichtes bekannt zu machen und seine Eignung für den Lehrberuf zu zeigen.

Bei Vorliegen besonderer Umstände konnte der Probedienst auch als Hilfslehrer oder als „widerruflicher“ Lehrer oder in anderen vom Bundesministerium für Unterricht fallweise zu bestimmenden Formen erfolgen. [VERORDNUNG 1937, § 20]

Der Lehramtsanwärter musste ein gestempeltes Gesuch an die zuständige Landesschulbehörde richten, umfangreiche Beilagen wie Tauf- oder Geburtsschein, das Original des Lehramtsprüfungszeugnisses bzw. die vorläufige Bescheinigung, Nachweis der österreichischen Bundesbürgerschaft, ein Leumundszeugnis nicht älter als drei Monate. Die Landesschulbehörde wies den Anwärter einer Mittelschule zu, wobei die Bedürfnisse der einzelnen Anstalten (Schulen) und des Lehramtsanwärters berücksichtigt werden konnten. Weibliche Lehramtsanwärter hatten den Probedienst grundsätzlich an Mädchenmittelschulen abzulegen.

In der Mittelschulverordnung, B.G.Bl. I Nr. 198 aus 1934 wurde festgelegt welchen Mittelschulen die Rechte öffentlicher Lehranstalten zugekommen sind oder die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet wurden. Nur in diesen Mittelschulen konnte der Probedienst absolviert werden. Einer Anstalt konnten in der Regel nicht mehr als acht Probelehrer zugewiesen werden. Erst nach Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung, die bestätigen sollte ob der Probelehrer für den Beruf eines Lehrers die erforderliche Gesundheit und Körperbeschaffenheit besaß, wurde die Zuweisung rechtswirksam.

Der Probedienst dauerte zwölf Monate, er begann in der Regel am Beginn eines Schuljahres, Probelehrer erhielten kein Entgelt. [VERORDNUNG 1937, § 20]

7.5.2. Die Durchführung des Probendienstes

Die Leitung des Probendienstes lag beim Direktor der jeweiligen Anstalt, die übergeordnete Stelle waren die Landesschulinspektoren. Die Befugnisse des Direktors waren eindeutig geregelt, auch hatte er die Möglichkeit bei Fehlverhalten den Probelehrer von seiner Tätigkeit zu entheben. Am Ende des Schuljahres hatte der Direktor einen Bericht an die Landesschulbehörde über den Verlauf und Ergebnis der Einführung des Probelehrers sowie über etwaige besondere Wahrnehmungen zu übermitteln. [VERORDNUNG 1937, § 21 a)]

Der „einführende Lehrer“ war „der verantwortliche Führer und Berater des Probelehrers und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Probendienstes auch außerhalb des eigenen Unterrichtes“. [VERORDNUNG 1937, § 21 b)]

Der einführende Fachlehrer hatte höchstens drei Probelehrer gleichzeitig zu betreuen, zu seiner Aufgabe gehörte es, „die Ziele des Probelehrers in jeder Richtung zu fördern“. Er hatte „von Zeit zu Zeit“ dem Direktor Bericht über den Fortgang der Einführung sowie über sonst gemachte Wahrnehmungen zu erstatten, sowie nach Ablauf des Probendienstes „eine zusammenfassende Darstellung, in der der Gang der Einführung, das Ergebnis sowie die Eigenart des Probelehrers kurz umrissen wird, zu übergeben“. [VERORDNUNG 1937, § 21 c)]

Der zeitliche Ablauf des Probejahres war vorgegeben, so begann die unmittelbare Einführung in den Unterricht mit dem „Anfangsunterricht“, dieser Abschnitt hatte wenigstens ein Drittel der Probendienstzeit zu umfassen. Darüber hinaus war es wünschenswert, dass der Probelehrer auch den Unterricht an Volks- und Hauptschulen, im weiteren Verlauf auf der Mittelstufe und erst danach auf der Oberstufe kennen lernte. Die Lehrbesuche sollten nach Möglichkeit auch auf andere Fächer und andere Mittelschulen ausgedehnt werden. In der nächsten Phase war der Probelehrer auf eine Klasse konzentriert, hier durfte er die ersten eigenen Lehrversuche machen. „Der Probelehrer hatte sich an die Weisungen des Fachlehrers zu halten, dieser wiederum hat seinerseits während des Unterrichtes alles zu vermeiden, was die Autorität des Probelehrers bei den Schülern beeinträchtigen könnte.“ [VERORDNUNG 1937, § 21 d)]

In dieser Phase erfolgte auch eine Einweisung in die verschiedenen Fragen des Schulwesens, die Gestaltung der Schulstunde, die methodische Behandlung des Gegenstandes, die Bedeutung der Lehrmittelsammlung für den Unterricht, administrative Tätigkeiten des Mittelschullehrers, die Schulordnung, die Schulgesundheitspflege, die Pflege der körperlichen (einschließlich der vormilitärischen) Übungen, Gesetze und Verordnungen des Schulwesens sowie die bedeutenderen Erscheinungen der neueren Pädagogik und der Schulbücherliteratur. [VERORDNUNG 1937, § 21 d)].

In der Regel im zweiten Semester durfte der Probelehrer selbständigen Unterricht in einer Klasse abhalten. Auch diese Phase war durch strikte Vorgaben und Kontrollen geregelt. Erwähnt sei auch, dass der Direktor in seinem Wirkungsbereich durch gezielte Maßnahmen für die Förderung der Probelehrer zu sorgen hatte. Die Landesschulbehörden konnten eigenständige Kurse und Arbeitsgemeinschaften für Probelehrer anbieten, die Teilnahme war verbindlich. [VERORDNUNG 1937, § 21 d)]

Der Probendienst war mit einem Zeugnis zu beurkunden, dessen Inhalt ebenfalls in der Verordnung § 21 e) geregelt war. Neben den persönlichen Daten, Fachgruppe, Dauer des Probendienstes hatte es zu beinhalten:

- Verlauf der Einführung
- Umfang und Dauer der selbständigen Unterrichtserteilung
- Kurzgefaßtes charakterisierendes Gutachten über die Eignung des Probelehrers zur Führung des Unterrichtes, über seine Fähigkeiten in der Aufrechterhaltung der Schulzucht und in der Behandlung der Schüler, über sein Verhalten im dienstlichen Verkehr und über seine Kenntnis der erforderlichen Vorschriften

Der Gesamterfolg der Einführung in das praktische Lehramt an Mittelschulen wurde mit einer „allgemeinen Befähigungsnote“ in den Abstufungen „sehr gut“, „gut“, „genügend“ beurteilt (vgl. Abb. 15, 16, 17: Beispiel eines Zeugnisses über die Ablegung des Probendienstes für die Hauptfächer Mathematik und Physik Hauptfach aus Privatbesitz, vom 8. Juli 1950. Die anzuwendende Verordnung für das Probejahr war jene aus 1937).

Konnte der Zweck des Probendienstes nicht erreicht werden, so war es zulässig, dass der Lehramtsanwärter um eine weitere Einführung in das praktische Lehramt gemäß dieser Verordnung § 23 beim Bundesministerium für Unterricht ansuchen konnte. [VERORDNUNG 1937, § 21 e)]

Bundesrealgymnasium Wien 18.
Schopenhauerstraße 49

Anstalt:

Schuljahr 19 49 /19 50

ZEUGNIS

über die Ablegung des Probendienstes
~~Bescheinigung über die Einführung in das~~
~~praktische Lehramt an Mittelschulen~~



Probelehrerin [REDACTED]
geboren am [REDACTED] zu Wien
in Österreich, österreichischer Staatsangehörigkeit
Lehramtsprüfung für die Fachgruppe Mathematik, Physik als Hauptfächer
Datum des Prüfungszeugnisses 15. August 1949
Andere Prüfungen Doktorat der Universität Wien

Er/Sie wurde zur Ablegung des Probejahres /~~Einführung in das praktische Lehramt~~ an Mittel-
schulen dem/der Bundesrealgymnasium Wien XVIII
mit Erlaß des Stadtschulr. f. Wien vom 5. 9. 19 49, Zl. II/B-449-1949, zugewiesen.
Dauer des Probendienstes Tag des Antrittes 12. September 19 49
Dauer der ~~Einführung in das~~ Tag der Beendigung 8. Juli 19 50
~~praktische Lehramt~~
Zur Einführung zugewiesen dem der Prof. Dr. Karl Rossrucker, L 1.

Selbständiger Unterricht:

Dauer von	Klasse	Gegenstand	Wochenstunden	Anmerkung
bis				
15. II. 1950	4a	Mathematik	3	
1. VII. 1950	6	Physik	2	

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Abb. 15 - Zeugnis über die Ablegung des Probendienstes, Seite 1, Dokument aus Privatbesitz

Bundesministerium für Wissenschaft und Kunst
Bonn

Beurteilung:

a) **Führung des Unterrichtes:** Herr [REDACTED] besitzt ein sehr gutes Fachwissen, die Auswahl des Lehrstoffes war geschickt, die Darbietung klar und unter weitgehender Heranziehung der Schüler; die nötigen Versuche waren stets gut vorbereitet.

b) **Aufrechterhaltung der Schulzucht:** Durch ruhiges zielbewusstes Auftreten hatte Herr [REDACTED] nie mit disziplinären Schwierigkeiten zu kämpfen und verstand es gut, die Schüler zur Mitarbeit heranzuziehen.

c) **Behandlung der Schüler:** Herr [REDACTED] war den Schülern gegenüber stets gerecht und wohlwollend, ohne ihnen aber Nachlässigkeit hingehen zu lassen.

d) **Dienstlicher Verkehr:** Dem Lehrkörper gegenüber war Herr [REDACTED] ein bescheidener, stets gefälliger Kamerad, der Ratschläge immer zugänglich war. Seine Pünktlichkeit, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit sind hervorzuheben.

e) **Kenntnis der Vorschriften für die Ausübung des Dienstes:** Herr [REDACTED] hat sich durch das Studium der Vorschriften und Erlasse die für das Prüfen und Klassifizieren und für die Führung des Unterrichtes nötigen Kenntnisse erworben und beherrscht auch die Erziehungsgrundsätze.

f) **Charakteristik der Lehrerpersönlichkeit:** Ruhig und zielbewusst, pflichteifrig, pünktlich und genau, ein wohlmeinender Freund der Schüler, streng gerecht ohne unnötige Härte, hat Herr [REDACTED] in seinen Anforderungen an die Schüler stets das richtige Mass gehalten und sich so als guten Lehrer gezeigt, der auch über das nötige experimentelle Geschick verfügt.

Abb. 16 - Zeugnis über die Ablegung des Probedienstes, Seite 2, Dokument aus Privatbesitz

g) Sonstige Bemerkungen: _____

Die Einführung in das praktische Lehramt wurde mit sehr gutem Erfolg*)
ordnungsgemäß beendet.

Am 8. Juli 1950

Karl Rossmüller

Einführende Lehrer(innen)

*) Stufenfolge: sehr gut, gut, genügend



friz Opauw
Anstaltsleiter

Stadt _____ -Schulrat für _____ Wien

Im Rahmen des vom Stadtschulrat für Wien
Der Die Obgenannte hat an den von der Landesschulbehörde veranstalteten
eingerichteten Seminars für Mittelschulpraxis an der allgemeinen
Vorlesung über Mittelschulpädagogik und den besonderen Veran-
staltungen für die Gruppe Mathematik und Physik regelmässig
teilgenommen.
Er hat in Mathematik einen Probeauftritt gehalten.
In Naturlehre hat er keinen Probeauftritt gehalten, weil dazu
keine Gelegenheit war.
regelmässig teilgenommen

Äußerungen des zuständigen Landesschulinspektors:

Einverstanden.



Ernst Springer
Landesschulinspektor.

Abb. 17 - Zeugnis über die Ablegung des Probedienstes, Seite 3, Dokument aus Privatbesitz

7.6. Diskussion

Erkennbar ist, dass auch in der Verordnung 1937 das Lehramtsstudium im Rahmen der Vorgaben der einzelnen Fächer relativ frei studierbar war, die Lehramtsprüfung, wie die Jahrzehnte davor, klar und straff geregelt war und dass es für alle Beteiligten des Probejahres noch striktere Vorgaben und engmaschigere Abläufe gab.

Der gesellschaftspolitische Wandel hinterließ auch Spuren in der Verordnung 1937, so ist ein größerer Grad an Kontrolle durch das Bundesministerium für Unterricht erkennbar, die Berichtspflicht dem Ministerium gegenüber war umfassender. Beamte des Ministeriums waren berechtigt den Lehramtsprüfungen beizuwohnen.

Ausländer wurden nur mehr nach unmittelbarer Genehmigung durch das Ministerium für Unterricht zur Lehramtsprüfung und anschließend zum Probendienst zugelassen.

Die Einsetzung der Lehrer und Probelehrer wurde flexibler und konnte auf fachnahe Gegenstände ausgedehnt werden. Bestehen blieb weiterhin die Regelung, dass nach Ablauf einer gewissen Frist die Lehramtsprüfung als auch das Probejahr verfielen, sofern die Absolventen den Lehrberuf nicht ausübten.

Im Laufe des langen Geltungsbereiches dieser Verordnung wurden vom zuständigen Ministerium weitere Verordnungen erlassen, die nähere Spezifizierungen vornahmen (siehe dazu auch Eintrag im Prüfungszeugnis unter 7.4.8.).

8. Gesetzliche Regelungen für Lehramtsstudierende 1966 - 1997

Die politischen Ereignisse der späten dreißiger Jahre sowie die Zeit des zweiten Weltkrieges prägten die Universität Wien entscheidend. Nach Ende des Krieges waren die Parteien übereingekommen auf die gesetzliche Lage vor dem 05. März 1933 zurückzukehren. Damit blieb im Großen und Ganzen das Hochschulrecht wirksam, welches 1873 seine Grundlagen erhalten hatte und seither durch die regelnde und modifizierende Verordnungs- und Erlassstätigkeit verschiedener Ministerien in der Handhabung schon recht mühsam geworden war.

1955 wurde nach jahrelanger Diskussion das Hochschul-Organisationsgesetz (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 4. August 1955, 40 Stück, Nr. 154) erlassen, welches Übersicht und Systematik in das geltende Recht brachte. [HALTMAYER/GABRIEL, S 35]

„Die wissenschaftlichen Hochschulen blieben „Anstalten des Bundes“ mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Unterrichtsministerium unterstellt, erstmals wurde jedoch ihr autonomer Wirkungsbereich genau umschrieben. Sie waren in den Handlungsbereichen an die Rechtsvorschriften gebunden aber weisungsfrei.“ [HALTMAYER/GABRIEL, S 36]

1956 wurde der Entwurf zu einem Hochschulgesetz vom Unterrichtsministerium vorgelegt, erst am 1. Oktober 1966, nach zehn Jahren andauernden Verhandlungen trat das Allgemeine Hochschulstudiengesetz [AHStG] in Kraft.

„Die politischen Machtpositionen spiegelten sich auch in dieser Gesetzgebung wider, so waren die beiden Regierungsparteien (Österreichische Volkspartei und Sozialistische Partei) bedacht, weder Machtpositionen noch Einflussbereiche einzubüßen. Beim Allgemeinen Hochschulstudiengesetz begnügten sie sich nicht damit die allgemeinen Ziele, die Prüfungsordnungen und die Regulierungsmechanismen zu definieren und die Gestaltung der Studien zu vereinheitlichen, sie stellten sicher, dass ihre Interessen auch bei der Umsetzung und Durchführung gewahrt blieben. So legten sie durch Parlamentsbeschlüsse in den „speziellen Studiengesetzen“ die Grundzüge der einzelnen Studien fest und ließen in den ministeriellen Studienordnungen die Anliegen der Zentraladministration verankern.“ [HALTMAYER/GABRIEL, S 37]

Die akademischen Behörden durften nur entscheiden, wie sie den gesetzlichen Vorgaben und ministeriellen Verordnungen wissenschaftlich und pädagogisch in „Studienplänen“ gerecht werden konnten.

Dieses aufwändige Verfahren führte zu einer allgemeinen „Erstarrung der Studien“, so dauerte es über zwei Jahrzehnte bis der letzte Studienplan nach dem Allgemeinen Hochschulstudiengesetz veröffentlicht werden konnte. [HALTMAYER/GABRIEL, S 37]

Bereits in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts war eine Krise der Hochschulen in der gesamten westlichen Welt zu erkennen, die Vergrößerung des „akademischen Mittelbaues“ stand im Missverhältnis zu den Rechten im Wissenschaftsbetrieb. Gleichzeitig entstand eine weltweite Bewegung gegen „etablierte Wertmaßstäbe“, „autoritäre Gesellschaftssysteme“ und „überholte Herrschaftsstrukturen“. Es wurde Mitbestimmung aller Hochschulangehörigen in den Kollegialorganen der Selbstverwaltung gefordert, die bis zur Forderung der „Drittelparität“ (jeweils ein Drittel der Stimmen für Vertreter der Hochschullehrer, des Mittelbaues und der Studierenden) ging. [OTRUBA/DRISCHL, UOG 1a, S 59]

Das UOG 1975 sollte die Weichen für neue Zielsetzungen der Universitäten in einer demokratischen, modernen Gesellschaft stellen. „Die Zielvorstellungen der Hochschulpolitik müssen verbunden sein mit den Zielvorstellungen der gesellschaftlichen Entwicklung; Hochschulpolitik ist zu verstehen als ein essentieller Teil der Gesellschaftspolitik. Die zentrale Bedeutung von Wissenschaft und Technik in der Gegenwart und Zukunft gibt den Hochschulen und Universitäten als gewiß wichtigsten Trägern der Wissenschaftsentwicklung, den größten Bildungsstätten des Nachwuchses, höhere Bedeutung denn je zuvor.“ [OTRUBA/DRISCHL, UOG 1a, S 11]

8.1. Gesetzliche Regelung nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG)

Das grundlegend Neue an diesem Gesetz war die vierstufige Gesetzgebung:

- I. Allgemeines Hochschulstudiengesetz (übergeordnete Rechtslage)
- II. Besondere Studiengesetze für die einzelnen Fächergruppen (Rahmengesetzgebung)
- III. Studienverordnungen für die einzelnen Studienrichtungen (Rahmenverordnungen)
- IV. Studienpläne (standortspezifische Konkretisierung der Studienverordnungen)

8.1.1. Was regelte das AHStG?

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 26. August 1966, 59. Stück, Nr. 177. In Kraft getreten am 1. Oktober 1966. [AHStG] (Abb. 18)

BUNDESGESETZBLATT		
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH		
Jahrgang 1966	Ausgegeben am 26. August 1966	59. Stück
177. Bundesgesetz: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz		
178. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten		
179. Bundesgesetz: Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen		
180. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes		
181. Bundesgesetz: Schaffung eines Fonds zur Förderung der Errichtung einer Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck		
177. Bundesgesetz vom 15. Juli 1966 über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz)		b) der wissenschaftlichen Berufsvorbildung:
Der Nationalrat hat beschlossen:		die Studien haben die Grundlagen des Berufes in der Weise zu vermitteln, daß die Studierenden zu den Ergebnissen der Wissenschaft und den Aufgaben ihrer Forschung, ihren Quellen und Zusammenhängen geführt, in den Methoden der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis und deren Anwendung geschult und auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Weiterbildung hingewiesen werden. Die Studie-
I. ABSCHNITT		
Allgemeine Bestimmungen		
§ 1. Grundsätze und Ziele		

Abb. 18 - © 2019 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz bildete nach jahrelangen Bemühungen um eine Hochschulreform die Grundlage für alle Studien an Universitäten, es regelte in sieben Abschnitten (Allgemeine Bestimmungen, Studierende (Hörer), Studien, Prüfungen, akademische Grade, Verfahrensvorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen) das Studienrecht in Österreich.

Im § 1 werden die leitenden Grundsätze für die zu gestaltenden Studien beschrieben, wie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, Verbindung von Forschung und Lehre, Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden, Lernfreiheit, Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden und die Autonomie der Hochschulen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Studien an den Hochschulen haben folgenden Zielen zu die-

nen: Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, der Bildung durch Wissenschaft, der Weiterbildung der Absolventen. Die Studierenden sollen in kritischem Denken und selbständigem Handeln befähigt werden, eine Haltung erlangen, die in sachlicher Einstellung, klarer Urteilsfähigkeit, intellektueller Redlichkeit und Toleranz sowie erhöhter Verantwortlichkeit gegenüber der demokratischen Republik Österreich und der menschlichen Gesellschaft zum Ausdruck kommt. [AHStG, § 1 Abs. 2]

Die Gestaltung der Studienvorschriften (§ 3) soll unter Beachtung der im AHStG enthaltenen allgemeinen, für alle Studien geltenden Vorschriften, erfolgen. Sie sieht die Einrichtung von besonderen Studiengesetzen für die einzelnen Gebiete der Wissenschaften (Studienrichtungen), Studienordnungen für jede Studienrichtung und letztendlich die Einrichtung eines Studienplans für jedes Studium auf Grundlage der vorgelagerten Gesetze fest. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium, die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Status von „ordentlichen Hörern“ wurde umfassend geregelt. Die Zulassung konnte verweigert werden, wenn Studierende aufgrund ihres Gesundheitszustandes eine Störung des Unterrichts oder eine Gefährdung der Umgebung darstellten. Ein Gesundheitszeugnis, sowie Leumundszeugnis war bei der Zulassung zum Studium vorzulegen. [AHStG, § 4]

Studierende konnten Lehrveranstaltungen frei wählen, hatten das Recht zu Prüfungen zugelassen zu werden, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen zu wählen, neben den Pflichtfächern aus einer Anzahl weiterer Fächer zu wählen (Wahlfächer). Sie waren verpflichtet, die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu inskribieren, sich den Studienzielen „gewissenhaft“ zu widmen, die Benützungsordnungen für die Lehr- und Forschungseinrichtungen einzuhalten und die Weisungen der akademischen Behörden zu befolgen. [AHStG, § 5]

Die Dokumentation der absolvierten Lehrveranstaltungen war ein wichtiger zu regelnder Punkt, da es zu diesem Zeitpunkt noch keine elektronische Erfassung der Lehrveranstaltungen gab. Regelungen über die Führung und Bestätigung des Studienbuches und eine normierte Bescheinigung (Abschlussbescheinigung – Absolutorium), wenn Studierende die Hochschule verlassen hatten, waren ebenfalls Inhalt des AHStG. Bei Studienunterbrechung, Unterlassung der Inskription, Prüfungsinaktivität, nach einem Disziplinarverfahren, welches mit Ausschluss bestraft wurde, erfolgte die Exmatrikulation von Amts wegen. [AHStG, § 6]

Regelungen über den „Nachweis der Hochschulreife und der besonderen Eignung“, inklu-

sive Auflagen und Ergänzungsprüfungen, „Beurlaubung und Studienbehinderung“, „Studien der Gasthörer und der außerordentlichen Hörer“, erinnern an die aktuellen Regelungen dieser Bereiche.

Das AHStG definierte ordentliche Studien als Diplom- und Doktoratsstudien, legte die Anzahl der Studienabschnitte fest, definierte den Inhalt der Studienordnungen, legte die Arten von Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Ziele fest. Ebenso finden sich Vorgaben für den Inhalt der Studienpläne, Genehmigungsverfahren bis zur Art der Veröffentlichung in diesem Gesetz. Das Studienjahr wurde mit Beginn 1. Oktober und Ende 30. September festgelegt. Ferien waren so festzulegen, dass insgesamt 30 Unterrichtswochen und auf jedes Semester wenigstens 14 Unterrichtswochen zu entfallen hatten. Zehn zusammenhängende Wochen während der Hauptferien waren prüfungsfrei zu belassen.

Die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen wurde im § 21 geregelt und fiel inhaltlich in den Wirkungsbereich der Hochschulen. Einen wesentlichen Teil des AHStG stellte der IV. Abschnitt „Prüfungen“ dar, in diesem Abschnitt wurden die „Arten der Prüfungen“, die „Durchführung der Prüfungen“ bis zu den Vorgaben für die besonderen Studiengesetze und Studienordnungen, die Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten, die Prüfer und deren Berechtigungen, die Modalitäten für die Zulassung zu Prüfungen, die Notenvergabe, Regelungen für die Wiederholung von Prüfungen und ungültigen Prüfungen bis zur Ausstellung von Zeugnissen festgelegt.

So wurden z. B. im AHStG geregelt, dass es Gesamtprüfungen geben kann, in den besonderen Studiengesetzen die Art der Gesamtprüfung (Einzelprüfer, Einzelprüfer und Vorsitzender des Prüfungssenats oder gesamter Prüfungssenat) festgelegt und in der Studienordnung wurde schlussendlich geregelt ob die Prüfung mündlich, schriftlich, mündlich und schriftlich oder in Form von Prüfungsarbeiten zu absolvieren war.

Auch die Verleihung von akademischen Graden, zu finden im Abschnitt V „Akademische Grade“, wurde neu geregelt, damit verbunden auch die Führung und der Verlust von akademischen Graden. Eine völlige Neuheit stellte die „Nostrifizierung“ von akademischen Graden dar (§ 40).

Einen wichtigen Abschnitt im AHStG stellten die Übergangs- und Schlussbestimmungen dar. Da die volle Gültigkeit dieser Rechtsgrundlage erst mit der Umsetzung der nachgelagerten Verordnungen bis zum Studienplan zum Tragen kam, waren viele alte Rechtsgrundlagen vollständig oder teilweise noch über viele Jahre in Kraft. Sie waren damit die geltende Studienvorschrift für die Studierenden. Andererseits wurden mit Beginn des Studienjahres 1966/67 etliche Verordnungen des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten außer Kraft gesetzt.

8.1.2. Was regelte das Bundesgesetz über die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen?

Bundesgesetz: Geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 17. August 1971, 91. Stück, Nr. 326, in Kraft getreten am 1. September 1971 (Abb. 19)



Abb. 19 - © 2019 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Dieses Gesetz regelte im § 1, dass nach den Grundsätzen und Zielen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, die Studien einzurichten sind. Es waren Diplomstudien, Doktoratsstudien und Kurzstudien einzurichten.

Bei den Diplomstudien wurde unterschieden zwischen:

1. Diplomstudien zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung
2. Besondere Diplomstudien zur wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (Lehramtsstudien)
3. Erweiterungsstudien

Diplomstudien hatten die Kombination einer Studienrichtung (eines Studienzweiges) mit weiteren Studien zu umfassen, wobei Studienzweige Gruppen von Wahlfächern waren, die innerhalb einer Studienrichtung gemeinsam zu wählen waren oder Studien, die zwar dasselbe Gebiet der Wissenschaften betrafen, aber ein anderes Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zum Gegenstand hatten. [BG über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, § 2]

Die naturwissenschaftlichen Studienrichtungen konnten als Diplomstudium ohne eine weitere Studienrichtung studiert werden, hingegen waren alle geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen kombinationspflichtig.

Erweiterungsstudien dienten unter anderem:

- der Ergänzung der absolvierten Diplomstudien gemäß § 2 Abs. 4 auf Lehramtsstudien, die teilweise das gleiche Gebiet der Wissenschaft betrafen;
- der Ergänzung der absolvierten Lehramtsstudien durch Absolvierung einer weiteren Studienrichtung der Lehramtsstudien für die Vorschriften der ersten oder der zweiten Studienrichtung.

Diplomstudien für die Studienrichtung „Mathematik“ waren mit den Studienzweigen:

- a) „Mathematik“
- b) „Mathematik (Lehramt an höheren Schulen)“ einzurichten.

Der § 3 des Bundesgesetzes regelte die Kombination von Studien. So war es nun möglich ein Studium als erste Studienrichtung und jedes weitere Studium als zweite Studienrichtung frei zu wählen und mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten (§ 10 Abs. 2 bis 7) zu kombinieren.

Folgende Studienrichtungen / Studienzweige „Lehramt an höheren Schulen“ konnten mit einigen wenigen Ausnahmen miteinander kombiniert werden:

Philosophie, Pädagogik und Psychologie; Sozial- und Wirtschaftskunde; Geschichte; Deutsche Philologie; Klassische Philologie (Latein oder Griechisch); Anglistik und Amerikanistik; Romanistik; Slawistik; philologische und kulturkundliche Studienrichtung zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung; Mathematik; Darstellende Geometrie; Physik; Chemie; Warenkunde und Technologie; Geographie; Leibeserziehung; Haushalts- und Ernährungswissenschaften; Bildnerische Erziehung; Werkerziehung; Textiles Gestalten und Werken; Musikerziehung; Instrumentalmusikerziehung. Das Studium der Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ war nur mit der pädagogischen Ausbildung zu kombinieren.

Soweit es im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Fortschritt der Wissenschaft sowie auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen erforderlich war, konnten in den Studienverordnungen bestimmte Kombinationen von Studienrichtungen vorgeschrieben werden (siehe 8.1.3.).

§ 5 des Gesetzes legte die Studienabschnitte und die Studiendauer fest, so bestand das Diplomstudium aus zwei Studienabschnitten, jeder Studienabschnitt war mit einer Diplomprüfung abzuschließen. Für das Lehramtsstudium inklusive des Schulpraktikums und der Anfertigung einer Diplomarbeit waren für den ersten Studienabschnitt vier Semester und für den zweiten Studienabschnitt fünf Semester zu inskribieren.

Es konnte von der zuständigen akademischen Behörde die Inskription von höchstens zwei Semestern erlassen werden, die vorgesehenen Lehrveranstaltungen waren jedoch zu inskribieren und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung waren zu erfüllen. [BG über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, § 5 (6)]

Die Prüfungsfächer wurden in der Anlage A dieses Gesetzes für den Studiengang „Mathematik (Lehramt an höheren Schulen)“ wie folgt festgelegt:

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Analysis
- b) Algebra und Geometrie

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen: Vorprüfung aus Schulmathematik. Die Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Prüfungsfächer:

- a) Analysis
- b) Algebraische und topologische Strukturen
- c) Ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3

Die Verleihung des akademischen Grades richtete sich nach der ersten Studienrichtung, in der auch die Diplomarbeit zu verfassen war. So wurde für die naturwissenschaftlichen Fächer und Mathematik der akademische Grad „Magister der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum naturalium“, abgekürzt „Mag. rer. nat.“, verliehen. [BG über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, § 15]

Die erste Diplomprüfung war eine Gesamtprüfung § 7 Abs. 1 und konnte nach Wahl des Kandidaten

- a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe von komplexen Regelungen (§ 7 Abs. 2ff) abgehalten werden.

Die Zusammensetzung des Prüfungssenats wurde geregelt, sowie alle Möglichkeiten von Prüfungskonstellationen und Prüfungswiederholungen.

Zusammengefasst gab das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen den Rahmen für die Studien vor. Es regelte welche Studien in welchen Kombinationen studiert werden durften, legte die Studiendauer und die Struktur fest. Es wurden alle Diplomstudien in zwei Studienabschnitte mit vorgegebenen Prüfungsfächern eingeteilt. Für das Lehramt war die Verfassung einer Diplomarbeit in der ersten Studienrichtung Pflicht und damit war auch der zu verleihende akademische Grad festgelegt.

Zahlreiche Änderungen im Laufe seines Gültigkeitsbereiches ließen dieses Gesetz zu einer Hürde für die Administration und die Studierenden werden. Ein Beispiel dafür ist die Änderung vom 8. April 1994. Es wurde der § 10 „Sonderbestimmungen für Lehramtsstudierende“ um einen Absatz 9 ergänzt, der besagte, dass ab 01.10.1994 das weitere Teilgebiet eines Prüfungsfaches der zweiten Diplomprüfung nach Wahl des Kandidaten jedenfalls der zweiten Studienrichtung zu entnehmen war.

Alle Studierenden, die vor dem 30. September 1994 den ersten Studienabschnitt abgeschlossen hatten, konnten noch beide Prüfer aus dem Hauptfach (erste Studienrichtung) wählen, für alle Studierenden, die den ersten Studienabschnitt nach diesem Datum abgeschlossen, mussten sich der Änderung unterwerfen.

Gemäß einer Sonderbestimmung, die Absolventen betraf, die nach der Prüfungsvorschrift von 1937 ihr Lehramtsstudium abgeschlossen hatten, waren diese laut Bundesgesetz für die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen § 18 Abs. 8 berechtigt, den in § 15 in Betracht kommenden akademischen Grad zu führen. Auf Ansuchen war eine Bescheinigung auszustellen.

Absolventen der Hauptfächer Mathematik und Physik waren somit berechtigt, den akademischen Grad „Magister der Naturwissenschaften (Mag. rer. nat.)“ zu führen. (Abb. 20). Darüber hinaus waren Absolventen von Lehramtsstudien nach der Prüfungsvorschrift von 1937 gemäß § 18 Abs. 7 zum Doktoratsstudium zuzulassen.

PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN

Herr
XXXX

geboren am



ist auf Grund der vor der Lehramtsprüfungskommission Wien abgelegten Lehr-
amtsprüfung gemäß § 15, Abs. 2, in Verbindung mit § 18, Abs. 8, des Bundes-
gesetzes vom 30. 6. 1971 über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche
Studienrichtungen (BGBl. Nr. 326/71) berechtigt, den akademischen Grad

MAGISTER DER NATURWISSENSCHAFTEN

(Magister rerum naturalium — Mag. rer. nat.)

zu führen.

Wien, am 1. Februar 1979

Der Dekan:

AH 43072

Abb. 20 - Beispiel einer Bescheinigung über die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades.
Die Absolvierung der Lehramtsprüfung erfolgte am 15. August 1949. - Dokument aus Privatbesitz

8.1.3. Was regelte die Verordnung über die Studienrichtung Mathematik?

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 1. September 1975 über die Studienrichtung Mathematik, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 12. September 1975, 160. Stück, Nr. 470. [VO Studienrichtung Mathematik] (Abb. 21)



Abb. 21 - © 2019 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Die Verordnung regelte im § 1 an welchen Universitäten und Fakultäten die Studienrichtung Mathematik und der Studienzweig Mathematik, sowie der Studienzweig Mathematik (Lehramt an höheren Schulen) einzurichten ist.

Im Ausbildungsziel wird auf die allgemeinen Ziele des AHStG verwiesen, auf die Ausbildungsziele des Studienzweiges Mathematik und auf jene des Studienzweiges Mathematik (Lehramt an höheren Schulen). Gefordert werden, selbständiges und kritisches Studium von Publikationen aus dem Teilgebiet der Mathematik, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, Erlangung eines Gesamtüberblickes über die Wissenschaft der Mathematik, mathematische Sachverhalte in einfacher und einfacher Form darstellen können, bekannte mathematische Methoden anwenden können. Für das Lehramt ist das Studium

zusätzlich so zu gestalten, dass es in Verbindung mit der pädagogischen Ausbildung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf dem Gebiet der Mathematik dient, wobei insbesondere auf die in Betracht kommenden Lehrpläne der höheren Schulen Bedacht zu nehmen ist.

Während der vier Semester des **ersten Studienabschnittes** sind mindestens **26 bis 31 Wochenstunden aus Pflichtfächern** und zumindest **9 Wochenstunden aus Freifächern** zu inskribieren. Bei kombinationspflichtigen Studien müssen mindestens 15 Wochenstunden pro Semester inskribiert werden.

- a) Analysis 14 – 21 Wochenstunden
- b) Algebra und Geometrie 12 – 15 Wochenstunden

Der erste Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung aus den genannten Prüfungsfächern abgeschlossen. Differenzierte Wiederholungsregelungen von Teilprüfungen bis zur kommissionellen Prüfung wurden im § 4 geregelt.

Während der fünf Semester des **zweiten Studienabschnittes** sind mindestens **33 bis 38 Wochenstunden aus Pflichtfächern** für die **erste Studienrichtung** und **29 – 34 Wochenstunden** für die **zweite Studienrichtung** zu inskribieren. Zusätzlich sind zumindest **9 Wochenstunden aus Freifächern** zu inskribieren. Bei kombinationspflichtigen Studien müssen im fünften und neunten Semester mindestens je fünf, in den übrigen Semestern 15 Wochenstunden pro Semester inskribiert werden.

- a) Analysis 7 – 14 Wochenstunden
- b) Algebra und topologische Strukturen 7 – 14 Wochenstunden
- c) Nach Wahl des Kandidaten ein Wahlfach 4 – 8 Wochenstunden
- d) Fachdidaktik 8 Wochenstunden
- e) Vorprüfungsfach Schulmathematik 3 – 6 Wochenstunden
- f) Gewähltes Vorprüfungsfach (sofern 1. Studienrichtung) 2 – 4 Wochenstunden

Das Vorprüfungsfach konnte bereits im 1. Studienabschnitt inskribiert werden.

Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung umfasste die oben genannten Prüfungsfächer, der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung war mündlich abzuhalten und umfasste die im Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen angeführten Prüfungen. [VO, Studienrichtung Mathematik, § 13]

Jeder Student, der vor „Inkrafttreten“ des neuen Studienplans, sein Studium begonnen hatte, konnte sich dem neuen Studienplan unterwerfen. Zurückgelegte Studien wurden zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen wurden anerkannt. [VO, Studienrichtung Mathematik, § 14]

8.1.4. Studienplan für die Studienrichtung Mathematik, Studienzweig Mathematik (Lehramt an Höheren Schulen)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit GZ 68 409 / 2-14 / 83 vom 11. Juli 1983 den Studienplan für die Studienrichtung Mathematik (Lehramt an höheren Schulen) genehmigt, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 09.09.1983, Stück 23a, Nr. 509.) [STUDIENPLAN MATHEMATIK 1] (Abb. 22)

MITTEILUNGSBLATT

DER
UNIVERSITÄT WIEN

Studienjahr 1982/83 Ausgegeben am 9.9.1983 23a Stück

506. Geschäftsordnung der Institutskonferenz des Instituts für Dogmatische Theologie und Dogmengeschichte

507. Studienplan für die Studienrichtung Physik, Studienzweig Physik (Lehramt an höheren Schulen)

508. Diplomstudienplan für die Studienrichtung Pädagogik

509. Studienplan für die Studienrichtung Mathematik (Lehramt an höheren Schulen)

23a. Stück - Ausgegeben am 9.9.1983 - Nr. 509

509. Studienplan für die Studienrichtung Mathematik (Lehramt an höheren Schulen)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit GZ 68 409/2-14/83 vom 11. Juli 1983 den Studienplan für die Studienrichtung Mathematik (Lehramt an höheren Schulen) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Aufgrund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972, Nr. 467/1974, Nr. 561/1978, Nr. 477/1979 und 59/1983 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes - AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, Nr. 561/1978 und Nr. 332/1981, der Kundmachung BGBl. Nr. 448/1981 sowie des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 112/1982 und den Bestimmungen der Studienordnung für die Studienrichtung Mathematik, BGBl. Nr. 470/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 131/1976 wird verordnet:

Höhere Analysis für Lehramtskandidaten	Vorlesung 4
Übungen zur höheren Analysis für Lehramtskandidaten	Übungen 1
Angewandte Mathematik für Lehramtskandidaten	Vorlesung 4
Übungen zur angewandten Mathematik für Lehramtskandidaten	Übungen 1
Algebra für Lehramtskandidaten	Vorlesung 4
Übungen zur Algebra für Lehramtskandidaten	Übungen 1

(3) Ferner wird empfohlen, die Vorlesungen der Vorprüfungsfächer (§ 13) bereits im ersten Studienabschnitt zu inskribieren.

Freifächer:

§ 10. Als Lehrveranstaltungen aus den Freifächern werden empfohlen:

Lehrveranstaltungen, die nicht bereits im Rahmen der Prüfungsfächer inskribiert wurden, aus folgenden Fächern:

a) Mathematik

Abb. 22 - Mitteilungsblatt der Universität Wien

Als Bildungsziele wurden definiert:

Für den 1. Studienabschnitt: Sowohl grundlegende als auch weiterführende Kenntnisse der Analysis, der Algebra und der Geometrie.

Für den 2. Studienabschnitt: Weiterführende Kenntnisse der Algebra, die auf den bisherigen aufbauen, sowie Kenntnis von topologischen Strukturen, darüber hinaus Kenntnisse über den Computereinsatz im Mathematikunterricht. Für den Wahlbereich: Selbstständiges Erarbeiten eines Themas aus der Analysis oder aus der Algebra und für die Fachdidaktik: Methodische und didaktische Kenntnisse aus verschiedenen Gebieten der Schulmathematik.

Nachstehende Tabelle 4 zeigt einen Überblick über die zu absolvierenden Fachgebiete sowie die zu absolvierenden Semesterwochenstunden, aufgeteilt auf die beiden Studienabschnitte und abhängig davon ob Mathematik als 1. oder 2. Studienrichtung studiert wurde. Eine Änderung des Studienplans erfolgte 1993 („Änderung des Studienplans Studienrichtung Mathematik, Studiengang Mathematik an höheren Schulen: veröffentlicht im MBl. der UW, ausgegeben am 3.6.1993, 17a. Stück, Nr. 519“), die Auswirkungen auf die Stundenaufteilung der Fachgebiete im 2. Studienabschnitt hatte.

Mathematik Lehramt			als 1. Studienrichtung		als 2. Studienrichtung	
			Version 1983	Änderung 1993	Version 1983	Änderung 1993
1.Studienabschnitt	Pflichtfächer	(a) Analysis (I-III)	17 SWS		17 SWS	
		(b) Algebra und Geometrie (I,II)	14 SWS		14 SWS	
	Freifächer lt. Empfehlungen im Studienplan		9 SWS		9 SWS	
1.Studienabschnitt gesamt			40 SWS		40 SWS	
2.Studienabschnitt	Pflicht- und Wahlfächer	Analysis	12 SWS	14 SWS	12 SWS	14 SWS
		Algebraische und topologische Strukturen	11 SWS	12 SWS	7 SWS	8 SWS
		Wahlfach	7 SWS	4 SWS	7 SWS	4 SWS
		Fachdidaktik	8 SWS		8 SWS	
2.Studienabschnitt gesamt			38 SWS		34 SWS	
	Vorprüfungsfächer (im 1. oder 2. schnitt zu absolvieren)		10 SWS		6 SWS	
Gesamtes Studium			88 SWS		80 SWS	

Tabelle 4: zu absolvierende Semesterwochenstunden pro Studienabschnitt

Für den Studiengang Mathematik – Lehramt an Höheren Schulen dauerte es somit 17 Jahre ab „Inkrafttreten“ des Allgemeinen-Hochschulstudiengesetzes bis ein Studienplan in Kraft trat, der wiederum 25 Jahre lang studiert werden konnte, bis zu seinem Auslaufen am 30.11.2008.

8.2. Das Lehramtsstudium – allgemeine Regelungen

Die Änderungen, die das „Allgemeine Hochschul-Studiengesetz“ im Vergleich zur Prüfungsvorschrift von 1937 brachte, waren allumfassend. Das AHStG gab einen klar definierten, strikten Rahmen für alle Studien in Österreich vor, die besonderen Studiengesetze regelten die einzelnen Gebiete der Wissenschaft, die Studienordnungen die Ebene der einzelnen Studienrichtung und der Studienplan das konkrete Studium. Das Probejahr, wie noch in der Verordnung aus 1937 verankert, wurde abgeschafft.

Das rechtliche „Korsett“ ließ den akademischen Behörden kaum Spielraum. Das Ministerium regelte jedes kleinste Detail im universitären Bereich, es wurde nichts der individuellen Auslegung überlassen. Selbst Form und Inhalt von Erklärungen, Bescheinigungen und Zeugnissen, Form und Inhalt der Aufnahme, Inskription und Hochschüler-Evidenz, Abschlussbescheinigungen, Form und Inhalt von Studienbüchern und Ausweisen wurden durch Verordnungen des Bundesministeriums für Unterricht bestimmt. [AHStG, § 12]

Die Studien wurden als Diplomstudien mit mindestens zwei Studienabschnitten eingerichtet, die jeweils durch Prüfungen abzuschließen waren. Die zu absolvierenden Prüfungen wurden wiederum in Studienplänen gesetzlich festgelegt. Die fachdidaktische und pädagogische Ausbildung während des Studiums erhielt einen höheren Stellenwert.

Die an der Universität Wien eingerichteten Unterrichtsfächer durften beliebig kombiniert werden (außer katholische und evangelische Religion). Die Wahl, ob erste oder zweite Studienrichtung, hatte eine Auswirkung auf die zu absolvierenden Semesterwochenstunden, so mussten in der ersten Studienrichtung mindestens acht Semesterwochenstunden mehr absolviert werden (siehe 8.1.3.).

Völlig neu war die verpflichtende Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit) in einer Studienrichtung, wobei eine Festlegung über die erste und zweite Studienrichtung zu treffen war, ein Wechsel galt als Studienrichtungswechsel.

Die Abschlussprüfung war Teil des Studiums und fand in Form einer kommissionellen mündlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat statt und hatte beide Studienrichtungen als Prüfungsgegenstand (siehe 8.1.2.). Die Dauer der Abschlussprüfung war gesetzlich nicht

geregelt, es galt eine Stunde als ausreichend Zeit um die Leistungen des Kandidaten beurteilen zu können.

Die Wertigkeit der Abschlussprüfung hatte sich damit völlig geändert. Ein etwa einstündiger mündlicher Prüfungsakt über beide Studienrichtungen / Studienzweige am Ende eines reglementierten Studiums trat anstelle von stundenlangen schriftlichen und mündlichen Prüfungen über beide Unterrichtsfächer sowie der Pädagogik.

Alle Lehramtsabsolventen erhielten einen akademischen Grad, der sich an der ersten Studienrichtung orientierte.

8.2.1. Die pädagogische Ausbildung

Parallel zur Entstehung des Studienplans für die Studienrichtung Mathematik (Lehramt an höheren Schulen), wurde die Gesetzesgrundlage für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten geschaffen. 1984, somit 18 Jahre nach „Inkrafttreten“ des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, wurde schlussendlich auch der Studienplan für die pädagogische Ausbildung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung genehmigt.

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. März 1977 über die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, BGBl. Nr. 170 (in Kraft getreten am 30. April 1977).

Studienplan für die allgemeine pädagogische Ausbildung für das Schulpraktikum für Lehramtskandidaten, veröffentlicht im MBl der UW, am 28.9.1984, 24b. Stück, Nr. 448. [STUDIENPLAN FÜR DIE ALLGEMEINE PÄDAGOGISCHE AUSBILDUNG]

Die pädagogische Ausbildung der Lehramtsstudierenden bestand aus der „Allgemeinen pädagogischen Ausbildung“ und dem „Schulpraktikum“.

Die „Allgemeine Pädagogische Ausbildung“ umfasste zehn Semesterwochenstunden an Vorlesungen, Übungen oder Seminaren aus den Bereichen Theorie des Unterrichts, Theorie der Erziehung, Theorie der Schule, pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie.

Das „Schulpraktikum“ bestand aus einer Einführungsphase sowie je einer Übungsphase zu den gewählten Unterrichtsfächern. Die Übungsphasen fanden an Schulen unter der Leitung eines Betreuungslehrers statt. Eine Übungsphase umfasste 15 Blöcke, wobei ein Block aus einer Unterrichtsstunde, der Vor- und Nachbesprechung bestand. Von den Studierenden waren drei bis vier Unterrichtsstunden eigenverantwortlich zu halten, ergänzend waren Beobachtungsprotokolle, sowie Protokolle der Vorbereitungs- und Kontaktstunden anzufertigen.

8.2.2. Voraussetzungen für die Abschlussprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der 2. Diplomprüfung waren:

- o 1. Diplomprüfung in beiden Studienrichtungen / Studienzweigen
- o Absolvierung aller lt. Studienplan geforderten Prüfungen beider Studienrichtungen (erster Teil der 2. Diplomprüfung)
- o Absolvierung der pädagogischen Ausbildung (Abschlussbescheinigung über die „Allgemeine pädagogische Ausbildung“ und über das „Schulpraktikum der Lehramtsstudierenden“)
- o Positive Beurteilung der Diplomarbeit

8.2.3. Die Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung fand in Form einer kommissionellen mündlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat der Universität Wien statt. Die Prüfungsfächer waren aus den gewählten Studienrichtungen zu wählen, den Vorsitz hatte ein Professor der ersten Studienrichtung inne. Die Dauer der mündlichen Prüfung wurde mit ungefähr einer Stunde (pro Fach eine halbe Stunde) festgelegt. Dem Studierenden war ausreichend Zeit zu geben um seine Kenntnisse unter Beweis zu stellen.

Nach dem erfolgreichen Studienabschluss wurde ein 2. Diplomprüfungszeugnis ausgestellt. Für den Studienabschluss wurde ein akademischer Grad verliehen, wobei sich der akademische Grad nach der ersten Studienrichtung zu richten hatte (siehe 8.1.2.).

So wurde zum Beispiel für das Lehramtsstudium mit erster Studienrichtung Mathematik und zweiter Studienrichtung Katholische Religion, der akademische Grad „Magister der Naturwissenschaften (Mag. rer. nat.)“ verliehen. Es wurde ausschließlich die männliche Form verliehen. [BG über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, § 15 (2)]

Die Wahl einer **dritten Studienrichtung** war als **Erweiterungsstudium** möglich. Voraussetzung für den Abschluss war die Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Es wurde kein akademischer Grad verliehen, jedoch ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Dieses berechnete zum Unterrichten des entsprechenden Faches.

Die akademischen Grade wurden im Rahmen einer feierlichen Sponsionsfeier im großen Festsaal der Universität Wien verliehen (Abb. 23).

DIPLOM-ABSCHRIFT
DIE FORMAL- UND NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN
VERLEIHT IN ANWESENHEIT VON
KARL RUDOLF WERNHART
DOKTOR DER PHILOSOPHIE
ORDENTLICHER PROFESSOR DER VÖLKERKUNDE
DERZEIT REKTOR, UND
WOLFGANG KUBELKA
DOKTOR DER PHILOSOPHIE, MAGISTER DER PHARMAZIE
ORDENTLICHER PROFESSOR DER PHARMAKOLOGIE
DERZEIT DEKAN
DURCH
SIEGFRIED GROSSER
DOKTOR DER PHILOSOPHIE, MAGISTER DER NATURWISSENSCHAFTEN
ORDENTLICHER PROFESSOR DER MATHEMATIK UNTER BESONDERER
BERÜCKSICHTIGUNG DER DIDAKTIK DER MATHEMATIK AN HÖHEREN SCHULEN
ALS PROMOTOR
AN HERRN
[REDACTED]
AUS WIEN
NACHDEM ER DURCH ABFASSUNG EINER DIPLOMARBEIT
UND ABLEGUNG DER VORGESCHRIEBENEN PRÜFUNGEN SEIN DIPLOMSTUDIUM
ABGESCHLOSSEN HAT, DEN AKADEMISCHEN GRAD
MAGISTER DER NATURWISSENSCHAFTEN
1. STUDIENRICHTUNG MATHEMATIK
STUDIENZWEIG MATHEMATIK, LEHRAMT AN HÖHEREN SCHULEN
2. STUDIENRICHTUNG PHYSIK
STUDIENZWEIG PHYSIK, LEHRAMT AN HÖHEREN SCHULEN
UND BEKRÄFTIGT DIES DURCH DAS SIEGEL DER UNIVERSITÄT WIEN.

WIEN, DEN 29. JUNI 1990

S. GROSSER e.h.

K.R. WERNHART e.h.

i.V. F. STANGLER e.h.



Abb. 23 – zeigt ein Beispiel einer Sponsionsurkunde aus 1990 - Dokument aus Privatbesitz

8.3. Die Übergangszeit ASVS zum AHStG

Mit der „alten Studienvorschrift“ (ASVS) wird die Verordnung aus 1937 bezeichnet, nach welcher Generationen von Studierenden, bis zum Auslaufen am 30.09.2002, ihre Lehramts-Diplomstudien betrieben.

Während der 17 Jahre dauernden Übergangszeit war das AHStG anzuwenden, aus Mangel eines gültigen Studienplans galt nach wie vor die Prüfungsvorschrift aus 1937 (z. B. Zulassung zu den Fächern Mathematik und Physik, mit der Studienkennzahl A 286 288, LA Mathematik ASVS, LA Physik ASVS), wobei „ASVS“ bedeutete, dass es sich um die „Alte Studienvorschrift von 1937“ handelte.

Diese lange Übergangszeit führte zu zahlreichen „Zwischen- und Individuallösungen“, die im Detail aktuell nicht mehr nachvollziehbar sind. Das „Probejahr“, die Einführung in das praktische Lehramt, war für Studierende nach der „alten Studienvorschrift“ weiterhin zu absolvieren.

Am 01.08.1988 trat das „Unterrichtspraktikumsgesetz – UPG“ in Kraft, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich am 18. März 1988, 51. Stück, Nr. 145.
[UNTERRICHTSPRAKTIKUMSGESETZ] (Abb. 24)

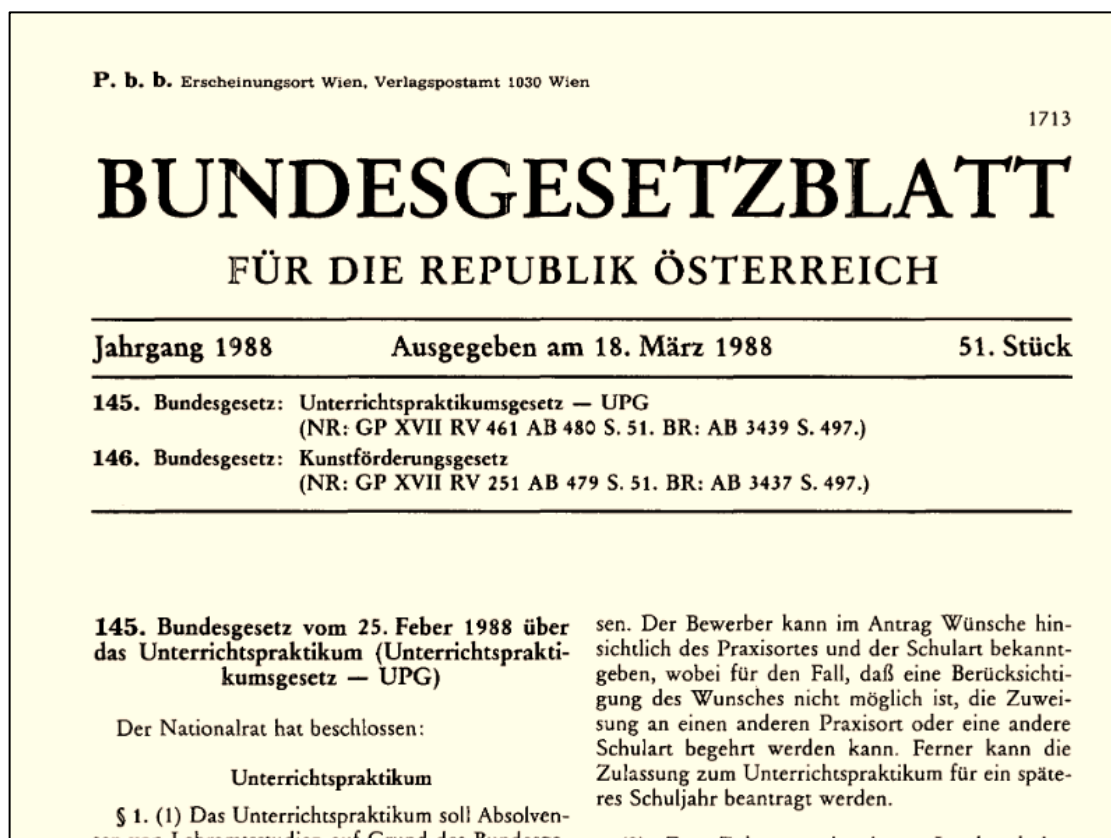


Abb. 24 - © 2019 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Studierende, die das Probejahr bereits begonnen hatten, durften dieses beenden. Nach einer einjährigen Übergangsfrist war das Unterrichtspraktikumsgesetz für alle Studierenden anzuwenden. Die Lehramtsprüfungskommissionen hingegen blieben bis 30.09.2002 bestehen und wurden danach aufgelöst.

Abb. 25-27 zeigen ein Beispiel für das Anmeldeprozedere zur Lehramtsprüfung im Jahr 1967 für die Hauptfächer Mathematik und Physik Hauptfach und Chemie Nebenfach aus Privatbesitz. Die anzuwendende Verordnung war jene aus 1937.

An die
Bundesstaatliche Prüfungskommission
für das Lehramt an Höheren Schulen in
W i e n .

Ich ersuche um Zulassung zur Lehramtsprüfung aus
Mathematik und Physik als Hauptfach für Höhere Schulen
mit deutscher Unterrichtssprache.

Gleichzeitig ersuche ich um Stellung der Themen für
die Hausarbeiten aus Mathematik und Physik.

Beilagen:

Lebenslauf

Taufschein

Staatsbürgerschaftsnachweis

Reifezeugnis

Studienbuch

Koll.- Übungs- Seminar- Proseminarzeugnisse

Nachweis des Hospitierens.



Abb. 25 - Ansuchen um Zulassung zur Lehramtsprüfung
Dokument aus Privatbesitz

In den Abb. 28 – 31 ist ein Beispiel eines **Prüfungszeugnisses** für die Hauptfächer Mathematik und Physik Hauptfach und Chemie Nebenfach aus Privatbesitz, Protokollnummer Z. 330 aus 1967, Absolvierung der Lehramtsprüfung am 27. Juni 1969, zu sehen. Die anzuwendende Verordnung war jene aus 1937.

**Bundesstaatliche Prüfungskommission für das Lehramt
an Höheren Schulen in Wien.**

Z. 330 aus 1967

Prüfungszeugnis
[REDACTED],
geb. [REDACTED]



[REDACTED] zu Wien, österreichischer Staatsbürgerschaft, röm. kath. Religion, bestand die Reifeprüfung mit Auszeichnung am Real-Gymnasium in Wien XVIII, Albertus Magnus Schule der Marianisten, studierte an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien und meldete sich am 15. November 1967 unter Vorlage des erforderlichen Studiennachweises und der vorgeschriebenen Zeugnisse zur Lehramtsprüfung aus Mathematik und Physik als Hauptfächer für Höhere Schulen mit deutscher Unterrichtssprache.

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsvorschrift vom 1. September 1937, BGBl. Nr. 271/1937 vorgenommen.

H a u s a r b e i t e n :

Mathematik: Volterrasche Integralgleichungen
Beurteilung: Die Arbeit ist der zweiten Art von Integralgleichungen gewidmet und zwar den Volterraschen Integralgleichungen. In sehr sorgfältiger Weise werden die Lösungsmethoden entwickelt. Übersichtlicher Aufbau und gut verständliche Darstellung sind weitere Vorzüge der Arbeit. sehr gut.

Physik: Linsenfehler und ihre Hebung
Beurteilung: Der Kandidat gibt einen guten Überblick über die Linsenfehler und die Möglichkeiten zu ihrer Hebung. Aufbau und Stil sind gut. Sachliche Fehler sind nicht schwer: es fehlt etwa der gerade für das Beispiel auf S. 5 wichtige Begriff der Knotenpunkte; das Radienverhältnis 1:6 für eine Linse mit minimaler sph. Abweichung

DA 25786 Österr. Bundesverlag, Wien, — K.

Abb. 28 – Prüfungszeugnis Seite 1, Hauptfächer Mathematik und Physik, Nebenfach Chemie – Dokument aus Privatbesitz

gilt nur für unendlich fernes Objekt. Die äußere Form ist sauber, Schreibfehler sind fast keine. gut.

K l a u s u r a r b e i t e n :

Mathematik: 1) Welchen Wert hat der Kettenbruch $[2; \overline{1, 2}]$?

2) Es ist zu untersuchen, ob die Zahlen

$$\alpha_1 = 1 + \sqrt{2}, \alpha_2 = \sqrt{2} + i, \alpha_3 = 2\sqrt{2} + 3i, \alpha_4 = i\sqrt{2}$$

linear abhängig über $k(1)$ sind

3) Eine rechteckige Schachtel, die oben offen ist, hat das Volumen $V = 32$. Es ist die kleinste Oberfläche zu ermitteln

4) $\iint_{\mathcal{L}} dx dy = ?$ Der Bereich $\mathcal{L}$ wird von der Lemniskate $(x^2 + y^2)^2 = 2a^2 xy$ begrenzt

5) Es ist zu untersuchen, ob die quadratische Form

$$2x_1^2 + 2x_2^2 + 2x_3^2 + 2x_4^2 - 2x_1x_2 - 2x_2x_3 - 2x_3x_4$$

positiv definit ist

6) Es ist der kürzeste Abstand der Geraden g, h zu ermitteln.

Die Gerade g geht durch die Punkte $P(1,1,1), R(4,5,3)$,

die Gerade h geht durch die Punkte $Q(-1,-10,-1), S(8,2,2)$

7) Es ist die Differentialgleichung $y'' - xy' - y = 0$

durch Potenzreihenansatz $y = \sum_{n=0}^{\infty} a_n x^n$ zu lösen

8) Das Messen auf krummen Flächen

Beurteilung: gut.

Physik: 1. Gegeben ist ein optisches System, bestehend aus zwei

(unendlich dünn gedachten) positiven Linsen L_1 und L_2 mit den

(hinteren) Brennweiten $f'_1 = +20$ cm, $f'_2 = +10$ cm; der Abstand

$L_1 L_2 = +10$ cm.

Es wird von einem reellen Gegenstand ein verkehrtes reelles Bild entworfen. Wo liegen Gegenstand und Bild und welchen Wert hat die Vergrößerung in jener Stellung, in der die Distanz Gegenstand-Bild am kleinsten ist?

2. Die Gesetze von Stokes und Hagen-Poiseuille.

3. Der Wechselstromwiderstand.

4. Die Dispersion und ihre Bedeutung für die praktische Optik.

Beurteilung: sehr gut.

Das Perioden-System der Elemente

Beurteilung: befriedigend.

Abb. 29 - Prüfungszeugnis Seite 2, Hauptfächer Mathematik und Physik, Nebenfach Chemie
Dokument aus Privatbesitz

M ü n d l i c h e P r ü f u n g

vorgenommen am 13.III., 11.VI., 23.u.27.VI.1969:

Mathematik: Invariante Untergruppen, auflösbare Gruppen, reduziertes Restsystem, Involution, natürliche Gleichung einer Kurve, Gaußsche Krümmung, Differentiation und Integration von Reihen im Reellen und im Komplexen, Laurentsche Reihen, Singularitäten, Wärmeleitungsgleichung. sehr gut.

Physik: Stabiles Schwimmen, Metazentrum. Anwendungen der Bernoulli-gleichung. Kapillaritätskonstante; ihre Dimension. Die Hauptträgheitsmomente, Der Steinersche Satz. Die Oberflächenwellen in Flüssigleitern, kritische Geschwindigkeit. Der II. Hauptsatz der Thermodynamik; die Wärmepumpe. Blindwiderstand, Wirkwiderstand, Phasenverschiebung. Totalreflexion; Lichtleiter. Stehende Wellen in der Optik: Versuch von Wiener. Lippmannsche Farbenplatte. gut.

P ä d a g o g i s c h e P r ü f u n g

Allgemeine Pädagogik und Geschichte der Pädagogik: Der Mathematikunterricht der Antike und des Mittelalters. Ziele und Aufgaben des Naturlehreunterrichts der höheren Schule Österreichs. Die Pädagogik J.J. Rousseaus. Die Einsatzmöglichkeiten des programmierten Unterrichts in Mathematik. gut.

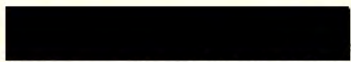
Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie: Kennzeichnung des körperlichen Wandlungsgeschehens während der 1. puberalen Phase.- Verhaltenskennzeichnung von Mädchen während der Frühpubertät; Konsequenzen für den Erzieher.- Pädagogische Hilfen zur Sicherung des auf das schulmäßige Lernen bezogenen Lernschrittes "Innewerden der Schwierigkeiten"; Beispiele aus der gewählten Fächergruppe. gut.

Allgemeine Unterrichtslehre: sehr gut.

Besondere Unterrichtslehre der Mathematik: gut.

Besondere Unterrichtslehre der Physik: genügend.

Abb. 30 - Prüfungszeugnis Seite 3, Hauptfächer Mathematik und Physik, Nebenfach Chemie
Dokument aus Privatbesitz


wird hiemit für befähigt erklärt, unter Gebrauch des Deutschen als
Unterrichtssprache Mathematik und Physik als Hauptfächer an Höheren
Schulen zu lehren.

Bundesstaatliche
Prüfungs-Kommission
für das Lehramt an Höheren Schulen

Wien, am 27. Juni 1969

Die Direktion:

Karschik

Die Fachexaminatoren:

N. Hofmeister

E. Rieger

S. Rieger-Kumpfmayer

Winf. Ginter



Die Lehrbefähigung aus dem Nebenfach C h e m i e wird auf Grund
der Erfüllung der vom Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom
19. Februar 1969, Zl. 47.112-V/4/69, festgelegten Voraussetzungen zu-
erkannt.

Wien, am 23. Juli 1970

Der Direktor:

Karschik



Abb. 31 - Prüfungszeugnis Seite 4, Hauptfächer Mathematik und Physik, Nebenfach Chemie
Dokument aus Privatbesitz

Schließlich folgt in den Abb. 32 – 34 ein Beispiel einer Bescheinigung über die Einführung in das praktische Lehramt an Höheren Schulen für die Hauptfächer Mathematik und Physik Hauptfach und Chemie Nebenfach aus Privatbesitz, vom 8. Dezember 1970. Die anzuwendende Verordnung für das Probejahr war jene aus 1937.

Anstalt: **Bundesrealgymnasium Wien XVIII**
Wien XVIII., Schopenhauerstraße 49

Schuljahr 19 ⁶⁹/19 ⁷⁰
1970/1971

ZEUGNIS
über die Ablegung des Probefachzeugnisses
Bescheinigung über die Einführung in das praktische Lehramt an Höheren Schulen

Probelehrer(in) [REDACTED]

geboren am [REDACTED] zu Wien
in Österreich, österreichischer Staatsbürgerschaft,

Lehramtsprüfung für die Fachgruppe Mathematik und Physik als Hauptfächer,
Chemie als Nebenfach

Datum des Prüfungszeugnisses 27. Juni 1969

Andere Prüfungen -----

und

Er / ~~Sie~~ wurde zur Ablegung des Probejahres / Einführung in das praktische Lehramt an Höheren Schulen dem / der Bundesrealgymnasium Wien XVIII

mit Erlaß des Stadtschulr. f. Wien vom 18.12. 1969 Zl. II/K-1138-69 zugewiesen.
7.10. 1970 Zl. II/K-1138/8-70

Dauer des Probefachzeugnisses Tag des Antrittes 9. Dezember 1969
Dauer der Einführung in das praktische Lehramt Tag der Beendigung 8. Dezember 1970

Zur Einführung zugewiesen dem / der Ostk. Ernst Lenicek für Mathematik und Physik.

Selbständiger Unterricht:

Dauer von bis	Klasse	Gegenstand	Wochen- stunden	Anmerkung
16.3.1970 3.7.1970 7.9.1970 8.12.1970	2b	Mathematik	4	Lehrauftrag mit voller Lehrverpflichtung am Musisch-päd. Bundesrealgymnasium Wien I

Nichtzutreffendes ist zu streichen!

Mi 210 Zeugnis über Ablegung des Probefachzeugnisses. — Österr. Bundesverlag 1967. — D.

Abb. 32 - Bescheinigung über die Einführung in das praktische Lehramt an Höheren Schulen, Seite 1, Dokument aus Privatbesitz

Beurteilung:

- a) Führung des Unterrichtes: [REDACTED] war bestrebt, seine Unterrichtsweise modern zu gestalten. Zur Erzielung besserer Erfolge zog er sowohl in Fragen der Methode als auch des Lehrstoffes erfahrene Fachkollegen zu Rate und versuchte, sich deren Anregungen zunutze zu machen.
- b) Aufrechterhaltung der Schulzucht: Obwohl der Probelehrer seine Schüler mit Milde und Güte behandelte, verstand er es dennoch, die Zügel auch fester in die Hand zu nehmen.
- c) Behandlung der Schüler: Der Probelehrer war bemüht, den Lehrstoff behutsam zu vermitteln, so daß auch schwächere Schüler mitkommen konnten. Er war stets bereit, auch außerhalb der Unterrichtsstunden seinen Schülern Auskunft zu erteilen.
- d) Dienstlicher Verkehr: In jeder Hinsicht einwandfrei, der Kollegenschaft gegenüber zuvorkommend und hilfsbereit.
- e) Kenntnis der Vorschriften für die Ausübung des Dienstes: [REDACTED] hat das Kolloquium über die Vorlesung "Unterrichts- und Erziehungsprobleme der allgemeinbildenden höheren Schule" mit sehr gutem Erfolg abgelegt.
- f) Charakteristik der Lehrerpersönlichkeit: [REDACTED] hat durch sein Verhalten gezeigt, daß er zum Lehrberuf geeignet ist. Sein Pflichtbewußtsein und Eifer sowie die Bereitwilligkeit, sein Fachwissen mit den modernen Fortschritten in seinen Fächern zu bereichern, lassen erkennen, daß er ein guter Lehrer und Erzieher sein wird.

Abb. 33 - Bescheinigung über die Einführung in das praktische Lehramt an Höheren Schulen, Seite 2, Dokument aus Privatbesitz

g) Sonstige Bemerkungen: Der Probelehrer hat laut Bescheinigung der Landesbildstelle Wien - Burgenland vom 29.5.1970, Nr.3003, einen 12-stündigen Einführungskurs über die Verwendung der audio-visuellen Lehrmittel besucht.

Die Einführung in das praktische Lehramt wurde mit sehr gutem Erfolg *) ordnungsgemäß beendet.

Am 8. Dezember 1970

Dr. Frusthnick



Dr. Karl Seidl,
Anstaltsleiter

Einführende Lehrer(innen)

*) Stufenfolge: sehr gut, gut, genügend

Stadt -Schulrat für Wien

Der/Die Obgenannte hat an ~~den von der Landesschulbehörde veranstalteten~~ der allgemeinen Vorlesung über Unterrichts- und Erziehungsprobleme der allgemeinbildenden höheren Schule und an den besonderen Veranstaltungen des vom Stadtschulrat für Wien eingerichteten Seminars für Berufspraxis an höheren Schulen regelmäßig teilgenommen.

regelmäßig

teilgenommen.

Äußerungen des zuständigen Landesschulinspektors:

Einverstanden!



Dr. Leopold Peczar
Landesschulinspektor

(Dr. Ing. Dr. Leopold Peczar)

Abb. 34 - Bescheinigung über die Einführung in das praktische Lehramt an Höheren Schulen, Seite 3, Dokument aus Privatbesitz

8.4. Diskussion

Die Lehramtsstudien an Universitäten erfuhren mit Einführung des „Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes“, den „Besonderen Studiengesetzen“ für die einzelnen Fächergruppen, den „Studienordnungen“ für jede Studienrichtung, sowie den standortspezifischen „Studienplänen“ eine vollständige Neuorientierung. Anstelle einer österreichweiten, allgemeingültigen Verordnung, die lediglich den Rahmen für die Inhalte des Studiums vorgab, traten komplexe gesetzliche Bestimmungen, die Inhalt, Organisation und Administration des Lehramtsstudiums exakt regelten.

Das Lehramtsstudium blieb weiter kombinationspflichtig, lediglich die Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften“ wurde aufgrund des großen Umfangs als Einzelstudium eingerichtet. Das Lehramtsstudium wurde ein „vollwertiges“ Diplomstudium, nach erfolgreicher Absolvierung aller in den entsprechenden Studienplänen vorgeschriebenen Prüfungen wurde ein akademischer Grad verliehen. Für das Unterrichtsfach Mathematik als erste Studienrichtung war dies „Magister der Naturwissenschaften (Mag. rer. nat.)“ (vgl. 8.1.2.).

Der Fokus des Studiums war auf die Absolvierung von Lehrveranstaltungen während des Studiums gerichtet, die Abschlussprüfung stellte einen einstündigen mündlichen Prüfungsakt vor einem Prüfungssenat dar. Anstelle der Hausarbeiten in beiden Unterrichtsfächern trat eine umfangreichere Diplomarbeit, die in der ersten Studienrichtung verfasst wurde. Die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung erhielten einen höheren Stellenwert und es wurde bereits während des Studiums eine Einführung in die schulpraktische Ausbildung in den Studienplänen verankert.

Das Jahr 1970 mit Beginn der Ära Kreisky und der ersten sozialdemokratischen Alleinregierung führte zu richtungsweisenden Änderungen im Bildungsbereich. Das neue Wissenschaftsministerium unter der Leitung von Hertha Firnberg wurde gegründet. Die Agenden der Universitäten, die seit 1848 im Unterrichtsministerium beheimatet waren, wurden herausgelöst und in ein eigenständiges Ministerium übergeleitet. Mit dem [Universitäts-Organisationsgesetz UOG 1975] fand ein vollständiger Systemwechsel statt. Professoren, Mittelbau und Studierende besetzten zu gleichen Teilen die neuen Gremien der Universitäten (Drittelparität), ein Ende der „Ordinarienuniversität“ zeichnete sich ab. Das [Universitäts-Organisationsgesetz UOG 1993] wertete die Stellung der Professoren wieder etwas auf, die Errungenschaften des UOG 1975 hinsichtlich Mitbestimmung des Mittelbaus und der Studierenden waren nicht mehr rückgängig zu machen. [WITZMANN, 40 Jahre Wissenschaftsministerium]

9. Gesetzliche Regelung für Lehramtsstudierende 1997 bis 2003

Obwohl die vollständige Umsetzung des AHStG noch nicht abgeschlossen war, wurde bereits im Hochschulbericht 1978 festgestellt, dass sich das mehrstufige System der Studienvorschriften als relativ starr und nicht leicht handhabbar herausgestellt hatte.

„Die Erwartungen einer weitgehenden Anpassung der Studienvorschriften an die Erfordernisse der Berufsvor- und – ausbildung konnte durch die sehr ins Detail gehende Regelung nicht erfüllt werden [...]“. [BAST/LANGEDER, S. 1]

In den achtziger Jahren wurden vereinzelte Reformmaßnahmen zur Dezentralisierung der Studiengestaltung gesetzt, eine umfassende Studienreform blieb jedoch aus. Erst 1991 begann eine Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ihre Arbeit, der Auftrag lautete:

„Mit einer Neufassung des Studienrechts den studienrechtlichen Rahmen für eine effektivere und zielorientierte Gestaltung von Lehre und Studium zu schaffen. Die Universitäten und Hochschulen sollen in die Lage versetzt werden, viel rascher, flexibler und mit einem vielfältigeren Angebot auf die Nachfrage nach universitären Qualifikationen zu reagieren, auch um im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben.“ [BAST/LANGEDER, S. 4]

Es wurde erkannt, dass zum Erreichen dieser Ziele eine generelle Dezentralisierung und Deregulierung der Studienvorschriften erforderlich war.

„Die universitätsübergreifende Steuerung sollte sich auf die Setzung der entscheidenden Rahmenbedingungen und Verfahrensregelungen beschränken.“ [BAST/LANGEDER, S. 5]

9.1. Gesetzliche Regelung nach dem Universitätsstudien-gesetz (UniStG)

Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, am 25. April 1997, Nr. 48, Teil I, in Kraft getreten am 01. August 1997. [UniStG] (Abb. 35)

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien		477
BUNDESGESETZBLATT		
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH		
Jahrgang 1997	Ausgegeben am 25. April 1997	Teil I
48. Bundesgesetz: Universitäts-Studiengesetz – UniStG (NR: GP XX RV 588 AB 638 S. 67. BR: 5396 AB 5406 S. 624.) [CELEX-Nr.: 379L0686]		
48. Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG)		
Der Nationalrat hat beschlossen:		
Inhaltsverzeichnis		
1. Teil		
Allgemeine Bestimmungen		
§	1. Geltungsbereich	
§	2. Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten und Hochschulen	
§	3. Grundsätze für die Gestaltung der Studien	
§	4. Begriffsbestimmungen	
§	5. Fremdsprachen	
2. Teil		
Studien		

Abb. 35 - © 2019 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Mit der Reform durch das [UniStG] ging eine radikale Reduktion der gesetzlichen Bestimmungen einher, so wurden die besonderen Studiengesetze und die Studienordnungen ersatzlos gestrichen. Die Verbesserung der fachdidaktischen und pädagogischen Ausbildung in den Lehramtsstudien, als eine Forderung im Koalitionsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei, fand im UniStG ihren Niederschlag.

Das Universitäts-Studiengesetz gab die Grundsätze für die Gestaltung der Studien vor, regelte die Begutachtungsverfahren, sowie die Untersagung bzw. Nicht-Untersagung der

Studienpläne für Diplomstudien, gab „Rechte und Pflichten der Studierenden“ vor und regelte die Zulassung von ordentlichen und außerordentlichen Studierenden. Das UniStG regelte darüber hinaus Prüfungsarten, Prüfungsverfahren, die Anerkennung von Prüfungen, wissenschaftliche Arbeiten, die Verleihung und Führung von akademischen Graden sowie die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studien.

Die Entscheidung ob eine neue Studienrichtung eingeführt wurde, traf jedoch nach wie vor das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr. Die Studienpläne wurden an den Universitäten erlassen und waren teilautonome, standortspezifische Bestimmungen.

Mit dem UniStG wurde für die Universitäten die Möglichkeit geschaffen, bisher zweistufige Studiengänge in nunmehr drei Abschnitte zu gliedern. Von dieser Möglichkeit machten in den kommenden Jahren nur wenige Studienrichtungen Gebrauch, Pharmazie und Rechtswissenschaften gehörten dazu. Das Lehramtsstudium blieb weiterhin in zwei Studienabschnitte geteilt.

Die Umsetzung der Lehramtsstudienpläne erfolgte an der Universität Wien zwischen 2000 und 2002. Die Folge der zeitlich unterschiedlichen Umsetzung war, dass es in diesen Jahren Konstellationen gab, bei denen in einem Unterrichtsfach noch nach dem AHStG Studienplan studiert wurde und im zweiten Unterrichtsfach bereits nach dem neuen UniStG Studienplan. Diese Übergangsphase endete mit dem Auslaufen der AHStG Studienpläne am 30.11.2008.

Das UniStG Lehramtsstudium erhielt einen neuen studienrechtlichen „Rahmen“, so wurde eine eigene Diplomstudienrichtung „Lehramt“ geschaffen. Die neue Studienkennzahl (190 xxx yyy) dokumentierte dies, wobei xxx und yyy die mittlerweile 28 Unterrichtsfächer repräsentierten, die an der Universität Wien studiert werden konnten.

In der Anlage I (3) UniStG wurde die Aufgabenstellung der Lehramtsstudien, die Einrichtung, Studienkommission, Studiendauer, Fächerwahl, schulpraktische Ausbildung, akademischer Grad sowie die Anerkennung von Studien, die an den Pädagogischen oder Religionspädagogischen Akademien absolviert wurden, festgelegt.

An den Universitäten wurden folgende Unterrichtsfächer eingerichtet:

- a) geistes- und kulturwissenschaftliche Unterrichtsfächer: Bosnisch / Kroatisch / Serbisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte und Sozialkunde, Griechisch, Italienisch, Latein, Psychologie und Philosophie, Russisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch

- b) naturwissenschaftliche Unterrichtsfächer: Biologie und Umweltkunde, Biologie und Warenlehre, Chemie, Darstellende Geometrie, Geographie und Wirtschaftskunde, Haushaltsökonomie und Ernährung, Informatik, Leibeserziehung, Mathematik, Physik
- c) theologische Unterrichtsfächer: Evangelische Religion, Katholische Religion
- d) wissenschaftlich-künstlerische Unterrichtsfächer: Bildnerische Erziehung, Instrumentalmusikerziehung, Musikerziehung, Textiles Gestalten, Werkerziehung

Die Studierenden hatten anlässlich der Zulassung zum Lehramtsstudium die zwei gewählten Unterrichtsfächer bekanntzugeben.

Zu beachten war, dass Darstellende Geometrie **nur** mit Informatik oder Mathematik verbunden werden durfte, Instrumentalmusikerziehung **nur** mit Musikerziehung und Evangelische Religion **nicht** mit Katholischer Religion verbunden werden durfte. [BAST/LANGENDER, S. 316]

Die Studierenden konnten erst im 2. Studienabschnitt entscheiden in welchem Unterrichtsfach die Diplomarbeit verfasst wurde. In Bezug auf die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen gab es keinen Unterschied mehr zwischen Unterrichtsfächern in denen die Diplomarbeit verfasst wurde und jenen in denen die Diplomarbeit nicht verfasst wurde.

In der Anlage I (3.7) UniStG wurde die Verleihung der akademischen Grade geregelt. Wurden zwei Unterrichtsfächer aus verschiedenen Gruppen a) – d) verbunden, war jener akademische Grad zu verleihen, der dem Unterrichtsfach entsprach, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wurde. Für die naturwissenschaftlichen Unterrichtsfächer wurde der akademische Grad „Magister / Magistra der Naturwissenschaften (Mag. rer. nat.)“ verliehen.

9.2. Das Diplomstudium Lehramt, Studienrichtung Mathematik, Studienzweig Mathematik (Lehramt an höheren Schulen)

An der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien wurde ein Studienplan für das Lehramtsstudium erlassen, der aus gemeinsamen Bestimmungen für fünf Unterrichtsfächer (Biologie und Umweltkunde, Chemie, Haushaltsökonomie und Ernährung, Mathematik und Physik), der allgemeinen pädagogischen und schulpraktischen Ausbildung sowie aus den speziellen Fachteilen dieser fünf Unterrichtsfächer bestand.

Studienplan für das Lehramtsstudium an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück LIX, nummer 713, am 29.09.2000. [STUDIENPLAN MATHEMATIK 2] (Abb. 36)

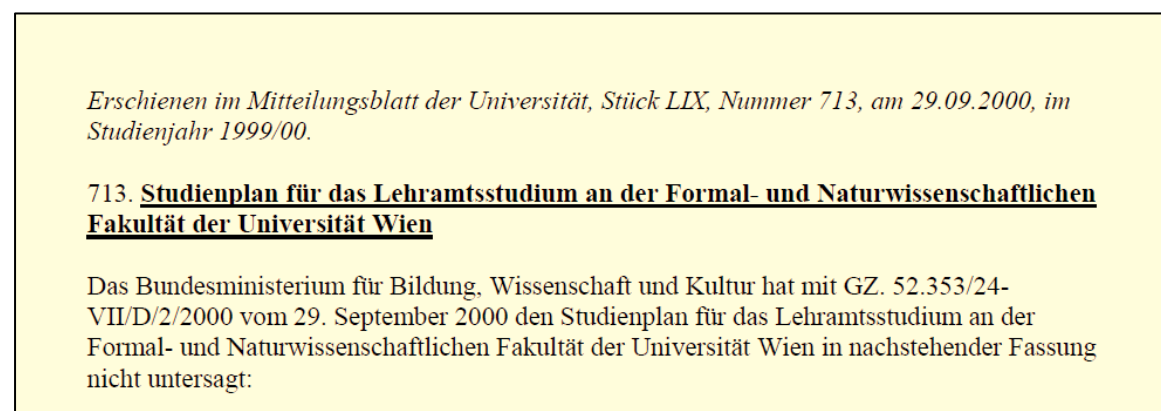


Abb. 36 – Mitteilungsblatt der Universität Wien

Das Lehramtsstudium des Unterrichtsfachs Mathematik (Studienplan Pkt. 7) war in zwei Studienabschnitte gegliedert, wobei für den ersten Studienabschnitt vier Semester vorgesehen waren und für den zweiten fünf Semester. Die Gesamtstundenanzahl betrug 92 Stunden, davon entfielen 32 Stunden auf den ersten Studienabschnitt, 50 Stunden auf den zweiten Studienabschnitt und 10 Stunden auf freie Wahlfächer (siehe Tabelle 5).

Unterrichtsfach Mathematik			
1.Studienabschnitt	Pflichtfächer	Einführung in das math. Arbeiten	2 SWS
		Analysis (I-III)	18 SWS
		Algebra und Geometrie (I,II)	12 SWS
1.Studienabschnitt gesamt			32 SWS
2.Studienabschnitt	Pflicht- und Wahlfächer	Analysis	6 SWS
		Algebra	6 SWS
		Angewandte Mathematik	7 SWS
		Wahrscheinlichkeitstheorie	6 SWS
		Wahlfächer	6 SWS
		Fachdidaktik	19 SWS
2.Studienabschnitt gesamt			50 SWS
Freie Wahlfächer		Freie Wahlfächer (im 1. oder 2. Studienabschnitt zu absolvieren)	10 SWS
Gesamtes Studium			92 SWS

Tabelle 5: Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS) im Unterrichtsfach Mathematik

Die fachlichen Unterschiede zum AHStG Diplomstudium Lehramt waren gering, es erfolgte eine Umgruppierung, teilweise Umbenennung der Prüfungsfächer. So kamen die Lehrveranstaltungen der „Vorprüfungsfächer“ zum Pflichtfach „Fachdidaktik“ dazu, „Angewandte Mathematik“ und „Wahrscheinlichkeitstheorie“ wurden eigenständige Prüfungsfächer, die „Freien Wahlfächer“ wurden um eine Stunde erhöht. Die Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ im Ausmaß von zwei Semesterwochenstunden wurde erstmalig als Studieneingangsphase definiert.

Es gab keinen Unterschied mehr zwischen Unterrichtsfach in dem die Diplomarbeit verfasst wurde und dem zweiten Unterrichtsfach ohne Diplomarbeit. Das AHStG differenzierte hier: in der Studienrichtung, in der die Diplomarbeit verfasst wurde, waren acht Semesterstunden mehr an Lehrveranstaltungen zu absolvieren (vgl. 8.1.3.).

§ 61 UniStG regelte die Abfassung von Diplomarbeiten. Im Vergleich zum AHStG wurde dieser Paragraph detaillierter formuliert: Wahl des Themas, Betreuungs- und Beurteilungsbefugnisse, Meldung des Themas und Betreuers, Einreichung der fertigen Arbeit, sowie Beurteilungsfristen sind Gegenstand dieser Regelung.

9.2.1. Die pädagogische Ausbildung

Neu war die Verankerung der „Allgemeinen Pädagogischen und Schulpraktischen Ausbildung“ (PWB und SPA) im Studienplan für das Lehramtsstudium an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

„Durch die PWB und SPA sollen die Studierenden persönliche, soziale und fachliche Kompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, eigenverantwortlich, auf wissenschaftlicher Grundlage und in sozialer Verantwortung den Anforderungen des Lehrberufs an allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden höheren Schulen oder anderen Schulen und Lehrinstitutionen zu entsprechen.“ [STUDIENPLAN MATHEMATIK 2, Z 3.1]

„Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind unbeschadet der schulpraktischen Ausbildung im Studienplan 20 bis 25 vH der gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 festzulegenden Gesamtstundenanzahl des Lehramtsstudiums für das jeweilige Unterrichtsfach vorzusehen.“ [UniStG Anlage 1 Z 3.4]

Stundenausmaß und Durchführung wurden exakt geregelt, so umfasste die PWB 7 Semesterwochenstunden (SWS) für jedes Unterrichtsfach. Die SPA umfasste 11 SWS (165 Stunden), die im Rahmen von 12 Wochen zu absolvieren waren (gemäß [UniStG Anlage 1 Z 3.6]). Die PWB und die Phase 1 der SPA (pädagogisches Praktikum – 3 SWS) waren nur einmal zu absolvieren, die Phase 2 der SPA, das fachbezogene Praktikum, war in

jedem Unterrichtsfach im Ausmaß von je 4 SWS zu absolvieren. Die Leitung des fachbezogenen Praktikums hatten die Betreuungslehrer an der jeweiligen Schule inne, sie entschieden auch über die erfolgreiche Teilnahme.

Die erfolgreiche Absolvierung der PWB und SPA wurden im ersten und zweiten Diplomprüfungszeugnis dokumentiert.

9.2.2. Voraussetzungen für die Abschlussprüfung

Die erfolgreiche Absolvierung der ersten Diplomprüfung, durch Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, durch Lehrveranstaltungsprüfungen oder durch Absolvierung von Fachprüfungen oder durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnitts vor dem Prüfungssenat ist Voraussetzung, um Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt absolvieren zu dürfen und um das Thema der Diplomarbeit anmelden zu dürfen. Gelockert wurde diese Regelung durch Vorziehregelungen, die es erlaubten, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts bereits vor Beendigung des ersten Studienabschnitts zu absolvieren.

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist durch Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, durch Lehrveranstaltungsprüfungen oder durch Absolvierung von Fachprüfungen oder durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnitts vor dem Prüfungssenat zu absolvieren.

Ein positiv absolvierter erster Teil der zweiten Diplomprüfung, eine positive Beurteilung der Diplomarbeit, sowie die Absolvierung der PWB und SPA sind Voraussetzungen für die Anmeldung zur studienabschließenden Diplomprüfung.

9.2.3. Die Abschlussprüfung

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist die studienabschließende Prüfung eines Lehramtsstudiums. Sie ist in Form einer maximal einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem Prüfungssenat abzulegen, wobei aus jedem Unterrichtsfach jeweils ein Prüfer zu wählen ist. Dabei ist den Prüfern annähernd dieselbe Zeit einzuräumen.

In Bezug auf die Abschlussprüfung gab es im Vergleich zum AHStG keine Änderung, Anmeldung, Ablauf, Dauer, Prüfungssenat, Beurteilung blieben unverändert.

Die große Anzahl an abschlusswilligen Studierenden veranlasste den Senat, das Rektorat sowie den Studienpräses (ist das monokratische Organ für studienrechtliche Angelegenheiten) im Jänner 2018 die Prüfungsordnung für alle Diplomstudien Lehramt zu ändern,

da die gemeinsame Diplomprüfung beider Unterrichtsfächer für hunderte zu erwartende Studienabschlüsse eine administrative Hürde darstellte.

Verordnung des Senates über die Durchführung des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung der Lehramtsstudien nach UniStG (Diplomstudien), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 27.02.2018, Nr. 56 [ÄNDERUNG PRÜFUNGSORDNUNG DIPLOM-LA]

Die Verordnung regelte Folgendes:

- Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist eine Prüfung in Form von je einer maximal 30-minütigen Teilprüfung aus dem ersten und zweiten Unterrichtsfach.
- Die einzelnen Teilprüfungen sind getrennt innerhalb von sieben Tagen zu absolvieren.
- Die mündlichen Teilprüfungen sind öffentlich. Die Prüferin oder der Prüfer ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken [UG § 79].
- Wird eine Teilprüfung negativ beurteilt, ist die gesamte Prüfung in Form einer kommissionellen Prüfung mit beiden Unterrichtsfächern zu wiederholen. Für die Gesamtanzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.
- Die Prüferin oder der Prüfer wird von der Studienprogrammleitung des jeweiligen Unterrichtsfachs bestellt. Wünsche der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- Auf Antrag der Studierenden kann eine gemeinsame kommissionelle Prüfung der beiden Unterrichtsfächer durchgeführt werden

Seit „Inkrafttreten“ der Verordnung findet der Großteil der Abschlussprüfungen im Diplomstudium Lehramt in Form von Teilprüfungen statt.

9.3. Wesentliche Änderung zum AHStG

Der Aufbau des Universitäts-Studiengesetzes unterschied sich grundlegend vom vierstufigen Aufbau des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Das UniStG gliederte sich in sechs Teile, die „Allgemeinen Bestimmungen“, die „Studien“, die „Feststellung des Studienerfolges“, „Akademische Grade“, sowie „Übergangsbestimmungen“ und „Schlussbestimmungen“. In den Anlagen 1 und 2 wurden die grundlegenden Rahmenbedingungen und Aufgabenstellungen für die einzelnen Diplom- und Doktoratsstudien und für das neue Lehramtsstudium getroffen. Die Universitäten erhielten die Möglichkeit anhand weniger

Festlegungen, jedoch innerhalb der studienbezogenen Rahmenbedingungen, weitgehend eigenverantwortlich, Studienpläne zu gestalten. [BAST/LANGEDER, S 7, 8]

Wurden im AHStG die Studienzweige „Lehramt an höheren Schulen“ gemeinsam mit den Fachstudien in Studienordnungen geregelt, wurde im UniStG eine eigenständige Diplomstudienrichtung „Lehramt“ geschaffen, in der die beiden Fachdisziplinen der gewählten Unterrichtsfächer, die dazugehörige Fachdidaktik sowie die pädagogische und schulpraktische Ausbildung vereint wurden.

Das Erweiterungsstudium wurde gestrichen, diese Tatsache wird sich in den kommenden Jahren als sehr problematisch herausstellen. Bei Wahl eines dritten Unterrichtsfaches, musste ein neues Studium mit einem identen Unterrichtsfach inskribiert werden. Das bereits absolvierte Unterrichtsfach inklusive Diplomarbeit¹⁶ und Diplomprüfung und die pädagogische Ausbildung wurden zur Gänze anerkannt. Es wurde ein weiterer akademischer Grad verliehen. Eine Erhöhung der inskribierten Lehramtsstudien, als auch eine Erhöhung der verliehenen akademischen Grade war die Folge. Ob dies der politische Wille war oder lediglich ein Versehen in der Formulierung des UniStG lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr feststellen.

§ 80 UniStG regelte die Übergangsbestimmungen für Studierende, die bereits im AHStG ihr Studium begonnen hatten. In Abs. 3 wurde festgelegt, dass ordentliche Studierende, die ihr Studium auf Grund von Studienvorschriften aus der Zeit **vor** dem „Inkrafttreten“ des AHStG begonnen hatten, berechtigt waren, dieses Studium bis längstens **30. September 2002** nach diesen Vorschriften abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist wurden alle Studierenden, die noch nach der „alten Studienvorschrift“ studierten, den neuesten Studienplänen unterstellt.

Absolventinnen, denen akademische Grade vor dem 1. Oktober 1993 in der männlichen Sprachform verliehen wurden, waren berechtigt, diese in der weiblichen Sprachform zu führen. [BAST/LANGEDER, S 275]

¹⁶ Seit 01.01.2011 ist die Anerkennung von Diplomarbeiten nicht mehr möglich, die Senatsverordnung bezüglich der Anerkennung eines bereits absolvierten Unterrichtsfachs wurde geändert, es ist in jedem Fall eine Diplomarbeit zu verfassen.

9.4. Diskussion

Die staatliche Einflussnahme in Form von Studienordnungen wurde maßgeblich reduziert, das UniStG legte die Vorgangsweise zur Erstellung oder Veränderung der Studienpläne an den Universitäten durch Begutachtungsverfahren fest. [SEEL, BPAG]

Einer Stärkung der fachdidaktischen und pädagogischen Ausbildung stand eine geringe Änderung der fachlichen Inhalte gegenüber. Dieser Umstand erleichterte am 30.11.2008 den Umstieg vom AHStG Diplomstudium in das UniStG Diplomstudium, mit diesem Datum liefen die AHStG Lehramts-Diplomstudien endgültig aus und alle noch zugelassenen Studierenden wurden dem UniStG Diplomstudienplan unterstellt.

Die Diskussion über mehr oder weniger Selbständigkeit der Universitäten wechselte je nach politischer Zugehörigkeit der Wissenschaftsagenden. 1993 wurde ein neues Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten [UOG 1993] erlassen, das wiederum die Rektoren stärkte.

Auf internationaler Ebene wird seit Ende der achtziger Jahre an der Schaffung eines europäischen Hochschulraumes gearbeitet. Am 19. Juni 1999 wird die Bologna Deklaration der europäischen Bildungsminister unterzeichnet.

„Die wesentlichen Ziele, auf die sich die europäischen Bildungsminister einigten waren:

- Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse, auch durch die Einführung des Diplomzusatzes (*Diploma Supplement*) mit dem Ziel, die arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen der europäischen Bürger ebenso wie die internationale Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulsystems zu fördern.
- Einführung eines Leistungspunktesystems – ähnlich dem ECTS als geeignetes Mittel der Förderung größtmöglicher Mobilität der Studierenden. [...]
- Förderung der Mobilität durch Überwindung der Hindernisse, der Freizügigkeit in der Praxis im Wege stehen, insbesondere
- für Studierende: Zugang zu Studien- und Ausbildungsangeboten und zu entsprechenden Dienstleistungen
- für Lehrer, Wissenschaftler und Verwaltungspersonal: Anerkennung und Anrechnung von Auslandsaufenthalten zu Forschungs-, Lehr- oder Ausbildungszwecken, unbeschadet der gesetzlichen Rechte dieser Personengruppen.
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Erarbeitung vergleichbarer Kriterien und Methoden.

- Förderung der erforderlichen europäischen Dimensionen im Hochschulbereich, insbesondere in bezug auf Curriculum-Entwicklung, Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Mobilitätsprojekte und integrierte Studien-, Ausbildungs- und Forschungsprogramme.“ [BOLOGNA DEKLARATION]

Mit Unterzeichnung der Bologna Deklaration startet national eine jahrelange Diskussion über die Modernisierung der Lehramtsstudien.

Mit der Novelle zum UniStG vom 01.09.1999 konnten erstmals Bakkalaureats- und Magisterstudien eingerichtet werden, dies galt jedoch nur für Fachstudien, Lehramtsstudien waren nach wie vor ausschließlich als Diplomstudien einzurichten.

Für das Lehramtsstudium sollte es bis zum 01.10.2014 für das Bachelorstudium und bis zum 01.10.2015 für das Masterstudium dauern, bis das neunsemestrige Diplomstudium Lehramt auf die Bologna Architektur umgestellt wurde.

10. Gesetzliche Regelung für Lehramtsstudierende 2004 - dato

„Die Universität Wien hatte bis zu den Reformen Gerard van Swietens (1700 – 1772) Anfang der 1750er Jahre völlige Autonomie; ein Vierteljahrtausend später wurden die mittlerweile 18 staatlichen österr. Universitäten mit „Inkrafttreten“ des „UNIVERSITÄTSGESETZ 2002 (UG)“ aus der Obhut des Staates entlassen und wieder autonom“. [HEUREKA, Heft 4/02]

Mit 01. Jänner 2004 wurden die Universitäten selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts, parallel dazu erfolgte eine vollständige Umstrukturierung der internen Organisation der Universitäten, sowie Änderungen des Studienrechts: Damit stellte das Universitätsgesetz 2002 den einschneidendsten Paradigmenwechsel in der Geschichte des österreichischen Universitätswesens dar. [BAST 2003, S. V]

An der Universität Wien wurden fünfzehn Fakultäten und drei Zentren eingerichtet, die Medizinische Fakultät wurde ausgegliedert und als eigenständige Medizinische Universität konstituiert. Die obersten Organe der Universität sind seit dieser Zeit der Universitätsrat, das Rektorat und der Senat. [UG § 20] Mit dem Bund sind für jeweils drei Jahre detaillierte Leistungsvereinbarungen abzuschließen, dieser öffentlich-rechtliche Vertrag hat die Aufgaben der Universitäten, die zu erreichenden Ziele sowie die Vorhaben zu enthalten. Einmal jährlich hat die Universität dem Ministerium einen Leistungsbericht sowie eine Wissensbilanz vorzulegen. [UG § 13] Ab „Inkrafttreten“ des UG unterliegt die Gebarung der Universitäten der Prüfung durch den Rechnungshof.

10.1. Gesetzliche Regelung nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG)

Universitätsgesetz 2002 sowie Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, am 9. August 2002, Teil I, Nr. 120 [UG] (Abb. 37)

Aufgrund der komplexen neuen Rechtslage wurden im 7. Abschnitt umfassende UG Regelungen für das „Inkrafttreten“ und die „Vollziehung“ vorgegeben. So trat der II. Teil des UG mit den studienrechtlichen Bestimmungen erst mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 9. August 2002

Teil I

120. Bundesgesetz: Universitätsgesetz 2002 sowie Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste
(NR: GP XXI RV 1134 AB 1224 S. 111. BR: 6697 AB 6717 S. 690.)

120. Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) sowie Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002)

Abb. 37 - © 2019 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Die universitäre Lehrerausbildung blieb im Universitätsgesetz 2002 im Wesentlichen erhalten, waren doch die Reformen des UniStG für die Lehramtsstudienpläne erst 2000 sowie 2002 umgesetzt worden. So sah das UG im § 54 (2) vor, dass Lehramtsstudien nur in Form von Diplomstudien angeboten werden dürfen.

In den folgenden Jahren sollten zahlreiche Änderungen des Universitätsgesetzes beschlossen werden, so wurden unter anderem die Umstellung der Studienstruktur auf die Bologna-Architektur, Aufnahmeverfahren, eine Studieneingangs- und Orientierungsphase für alle Studien, die Einrichtung der Lehramtsstudien als Bachelor- und Masterstudien, die Zusammenarbeit mit den pädagogischen Hochschulen und ein mehrstufiges Zulassungsverfahren für Lehramtsstudierende gesetzlich geregelt.

Die Autonomie der Universitäten bei der Gestaltung der Curricula sollte im Bereich der Lehrerausbildung sehr bald für Diskussionen sorgen, schien doch der Zusammenhang von Schulsystem und Universität nicht mehr gegeben und dem Anspruch der Universitäten auch die Lehrerfortbildung übernehmen zu wollen, wurde von der Unterrichtsministerin Elisabeth Gehrler als eine zu weitgehende Autonomie abgelehnt. [SEEL, BPAG]

Der folgende, mehr als zehn Jahre dauernde, Diskussionsprozess über ein neues Ausbildungskonzept für Lehrer war untrennbar mit einer Reform der Schulorganisation und einer

Reform des Lehrerdienstrechts verbunden. Ein politisches Tauziehen zwischen Reformwillen, Verharren in politischen Positionen und Kompromisslösungen begann.

Mit 01. Oktober 2014 traten an der Universität Wien neue Curricula in Kraft, das neunsemestrige Diplomstudium Lehramt wurde durch ein achtsemestriges Bachelorstudium und ein darauffolgendes viersemestriges Masterstudium abgelöst. Studierende konnten ab diesem Zeitpunkt ausschließlich eine Zulassung zum Bachelor- und anschließendem Masterstudium Lehramt erlangen. Für das Diplomstudium Lehramt wurde als Auslaufdatum der 30. April 2020 festgelegt.

Nach schwierigen Verhandlungen kam es 2016 zur Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages zwischen der Universität Wien, der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems, der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, der Pädagogischen Hochschule Wien und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und damit zur Gründung des Verbundes Nord-Ost.



„Seit dem Studienjahr 2016/17 gibt es in Wien und Niederösterreich eine neue akademische Ausbildung für zukünftige LehrerInnen. Grundlage ist ein gemeinsam entwickeltes und angebotenes Studium, das den fachlichen und fachdidaktischen sowie den bildungswissenschaftlichen und praktischen Anforderungen der Schule von morgen entspricht. Angeboten wird damit eine neue Ausbildung für alle LehrerInnen der "Sekundarstufe Allgemeinbildung" an Allgemeinbildenden Pflichtschulen (APS), Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS), Berufsbildenden Mittlern und Höheren Schulen (BMHS) sowie an Allgemeinen Sonderschulen (ASO).“ [LEHRAMT NEU]

„Die Universität Wien ist die damit größte Einrichtung für LehrerInnenbildung in Österreich. Mit 27 verschiedenen Unterrichtsfächern bietet sie ein breites Spektrum an unterschiedlichen Fächern an, das eine interdisziplinäre Vernetzung ermöglicht. Aktuell sind rund 12.000 Studierende für ein Lehramtsstudium an der Universität Wien inskribiert. Zur Stärkung und weiteren Professionalisierung der LehrerInnenausbildung wurde mit 1. Jänner 2013 das Zentrum für LehrerInnenbildung (ZLB) eingerichtet, das als zentrale Stelle für alle Agenden der LehrerInnenbildung fungiert und auch die Kooperation mit anderen Einrichtungen als Aufgabenbereich hat.“ [LEHRAMT NEU]

10.2. Das Bachelor- und Masterstudium Lehramt

Unterrichtsfach Mathematik

Bedingt durch die lange Diskussion wie die „neuen“ Lehramtsstudien aussehen sollen, hat es zwölf Jahre nach „Inkrafttreten“ des UG gedauert, bis zunächst am 01.10.2014 die Bachelor-Lehramtsstudien und mit 01.10.2015 die Master-Lehramtsstudien in Kraft getreten sind.

Die Kombinationspflicht von zwei Unterrichtsfächern einschließlich einer pädagogischen Ausbildung, der „Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen“, blieb bestehen. Mit dem Universitätsgesetz 2002 wurde auch die Möglichkeit geschaffen ein drittes Unterrichtsfach als Erweiterungsstudium zu betreiben. An der Universität Wien konnte ab 01. März 2015 ein Erweiterungsstudium Bachelor Lehramt und ab 01.10.2016 auch ein Erweiterungsstudium Master Lehramt inskribiert werden. Dieses Studium kann erst nach Abschluss eines Diplomstudiums Lehramt oder Bachelor- bzw. Masterstudiums Lehramt abgeschlossen werden und befähigt Absolventen dieses Unterrichtsfach zu unterrichten. Ein akademischer Grad wird nicht verliehen.

In einem Allgemeinen Curriculum, welche die pädagogische Ausbildung normiert und in zwanzig Teilcurricula, welche die fachspezifische und fachdidaktische Ausbildung vorgeben, werden die Inhalte für alle siebenundzwanzig, an der Universität Wien eingerichteten, Unterrichtsfächer geregelt. Darüber hinaus kann ein Unterrichtsfach durch die Spezialisierung „Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigung)“ ersetzt werden.

Das neue Lehramtsstudium wird durch vier Säulen definiert, die Fachwissenschaft, die Fachdidaktik, die Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen und Querschnittsaufgaben (ABG) und als vierte Säule die Schulpraxis.

Abb. 38 zeigt die schematische Darstellung des Viersäulenprinzips für das Bachelorstudium Lehramt.

Aufgrund der Verzahnung der vier Säulen ist das gemeinsame Bachelor-Lehramtsstudium im Verbund Nord-Ost wie folgt curricular abgebildet:

Allgemeines Curriculum mit Regelungen für alle Bachelorstudierenden Lehramt im Verbund Nord-Ost		
Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Querschnittsaufgaben inkl. StEOP inkl. Orientierungspraktikum inkl. Schulforschung und Unterrichtspraxis zu den fachbezogenen Schulpraktika	Teilcurriculum Unterrichtsfach 1 Fachwissenschaft und Fachdidaktik inkl. StEOP inkl. fachbezogenes Schulpraktikum (Schulpraxis und fachdidaktische Begleitung) inkl. Wahlbereich 0-10 ECTS	Teilcurriculum Unterrichtsfach 2** Fachwissenschaft und Fachdidaktik inkl. StEOP inkl. fachbezogenes Schulpraktikum (Schulpraxis und fachdidaktische Begleitung) inkl. Wahlbereich 0-10 ECTS
36 ECTS*	97-107 ECTS	97-107 ECTS
= 240 ECTS		

Abb. 38 – Mitteilungsblatt der Universität Wien
[BACHELOR-LA PÄDAGOGIK]

Abb. 39 zeigt die schematische Darstellung des Viersäulenprinzips für das Masterstudium Lehramt.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick
Die vier Säulen des Lehramtsstudiums bilden Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Querschnittsaufgaben (ABG) und Schulpraxis. Die 120 ECTS-Punkte des Masterstudiums verteilen sich auf die vier Säulen wie folgt:

Fachwissenschaft	Fachdidaktik	Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Querschnittsaufgaben (ABG)	Schulpraxis*
Unterrichtsfach 1 12-16 ECTS	Unterrichtsfach 1 10-14 ECTS**		18 ECTS
Unterrichtsfach 2 12-16 ECTS	Unterrichtsfach 2 10-14 ECTS**		

Abb. 39 – Mitteilungsblatt der Universität Wien
[MASTER-LA PÄDAGOGIK]

Anders als alle anderen Bachelorstudien ist das Bachelorstudium Lehramt ein achtsemestriges Studium, das Masterstudium Lehramt wurde mit vier Semestern eingerichtet. Damit wurde die neunsemestrig Ausbildung der Lehramtsstudierenden im Diplomstudium auf zwölf Semester in der Bachelor- / Masterstruktur verlängert. Das dem Lehramtsstudium folgende Unterrichtspraktikum wurde durch eine Induktionsphase ersetzt. Für alle Bachelor- und Masterstudien Lehramt werden einheitliche akademische Grade verliehen, „Bachelor of Education (BEd)“ und „Master of Education (MEd)“.

Mit dem „Inkrafttreten“ des UG mussten alle eingerichteten Studien auf das European Credit Transfer System (ECTS) umgestellt werden, wobei die ECTS-Punkte den geschätzten Arbeitsaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden wiedergeben sollen, in diesem Arbeitsaufwand ist die Präsenzzeit in Lehrveranstaltungen, die Vorbereitungs- und Selbststudienzeiten, sowie die Prüfungsvorbereitung inkludiert. Ein ECTS-Punkt ist festgelegt mit 25 Echtstunden á 60 Minuten an tatsächlichem Arbeitsaufwand. Der Arbeitsaufwand eines Studienjahres wird für Vollzeitstudierende mit 60 ECTS-Punkten festgelegt. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 1.500 Stunden.

10.2.1. Bachelorstudium Lehramt - Unterrichtsfach Mathematik

Der Senat der Universität Wien hat am 26. Juni 2014 das *Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien* erlassen, veröffentlicht im *Mitteilungsblatt der Universität Wien*, am 27.06.2014, 39. Stück, Nr. 208. [BACHELOR-LA MATHEMATIK] (Abb. 40)

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 27.06.2014 – 39. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

208. Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 19. Mai 2014 beschlossene Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Mathematik in Verbindung mit dem Allgemeinen Curriculum für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), im Folgenden Bachelorstudium Lehramt, an der Universität Wien in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Mathematik und fachspezifisches Qualifikationsprofil

Abb. 40 – Mitteilungsblatt der Universität Wien

Dieses Teilcurriculum, sowie die Teilcurricula aller anderen Unterrichtsfächer traten mit 01. Oktober 2014 in Kraft.

Mit Unterzeichnung des Kooperationsvertrages und Gründung des Verbundes Nord-Ost wurden alle Curricula des Bachelorstudiums Lehramt als gemeinsam eingerichtete Curricula verlautbart und traten mit 01. Oktober 2016 in Kraft.

1. Änderung und Wiederverlautbarung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des gemeinsamen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nr. 246
[BACHELOR-LA MATHEMATIK VERBUND NORD-OST]

Daraus resultiert Tabelle 6:

Bachelorstudium UF Mathematik	
StEOP-Modul	7 ECTS
Pflichtmodul Aspekte der Mathematik	3 ECTS
Pflichtmodul Geometrie	16 ECTS
Pflichtmodul Analysis	16 ECTS
Pflichtmodul Stochastik	14 ECTS
Pflichtmodul Angewandte Mathematik	12 ECTS
Pflichtmodul Fachdidaktik	10 ECTS
Pflichtmodul Arithmetik und Algebra in der Sekundarstufe	4 ECTS
Wahlbereich	0-10 ECTS
Fachbezogenes Schulpraktikum	7 ECTS
Bachelormodul	8 ECTS
GESAMT	97-107 ECTS

Tabelle 6: Module eines Bachelorstudiums Lehramt für das Unterrichtsfach Mathematik

Im Bachelormodul (siehe Tabelle 6) sind zwei Bachelorarbeiten fachlichen Inhalts zu verfassen.

10.2.2. Masterstudium Lehramt - UF Mathematik

Der Senat der Universität Wien hat am 18. Juni 2015 das *Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien* erlassen, veröffentlicht im *Mitteilungsblatt der Universität Wien*, am 23.06.2015, 25. Stück, Nr. 151. [MASTER-LA MATHEMATIK] (Abb. 41)

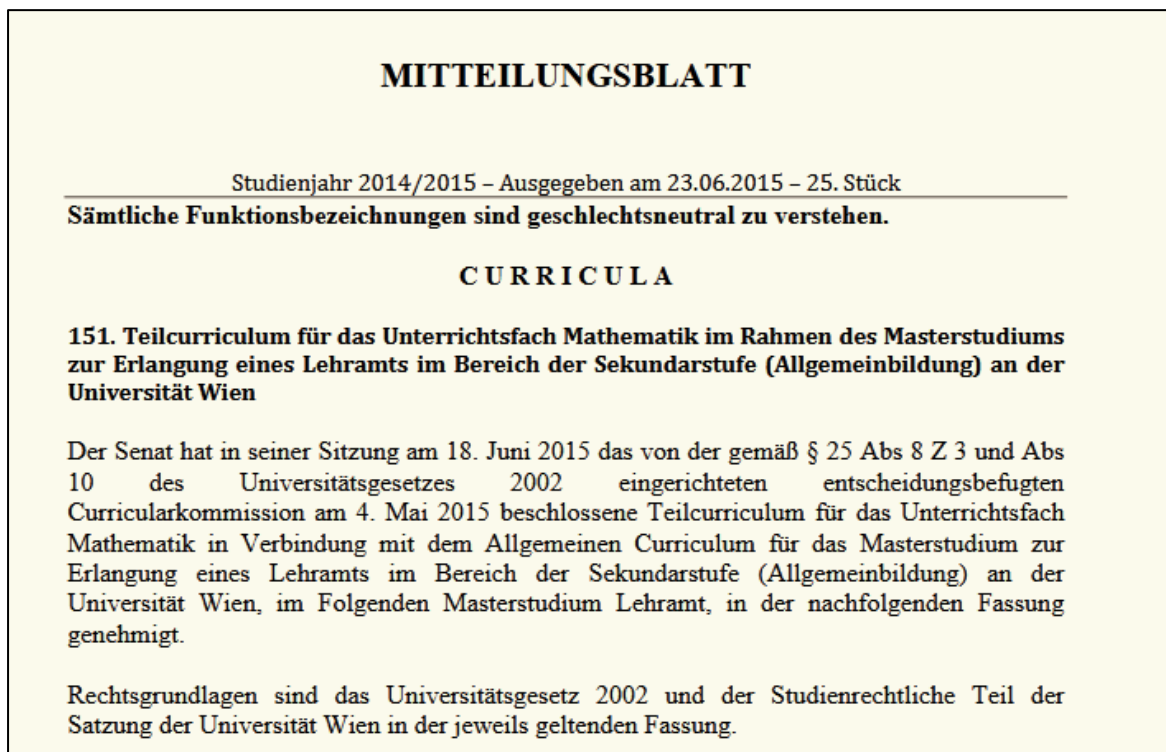


Abb. 41 – Mitteilungsblatt der Universität Wien

Dieses Teilcurriculum, sowie die Teilcurricula aller anderen 26 Unterrichtsfächer trat am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Nach den Curricula der Bachelorstudien Lehramt wurden auch alle Masterstudien Lehramt als gemeinsam eingerichtete Curricula verlautbart und traten mit 01. Oktober 2017 in Kraft.

1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung des *Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost*, veröffentlicht im *Mitteilungsblatt der Universität Wien*, am 29.06.2017, 33. Stück, Nr. 184 [MASTER-LA MATHEMATIK VERBUND NORD-OST]

Daraus resultiert Tabelle 7:

Masterstudium UF Mathematik	
Pflichtmodul Mathematik im $\mathbb{R}^n$	12 ECTS
Pflichtmodul Höhere Mathematik	3 ECTS
Pflichtmodul Anwendungsorientierung im Mathematikunterricht	4 ECTS
Pflichtmodul Wahlfach Fachdidaktik	3 ECTS
Pflichtmodul Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase	4 ECTS
Abschlussphase Pflichtmodul (bei Verfassen der Masterarbeit im Unterrichtsfach Mathematik)	30 ECTS
GESAMT	26 ECTS
GESAMT inkl. Abschlussphase	56 ECTS

Tabelle 7: Module eines Masterstudiums Lehramt für das Unterrichtsfach Mathematik

10.2.3. Die pädagogische Ausbildung - Bachelorstudium

Der Senat der Universität Wien hat am 26. Juni 2014 das Allgemeine Curriculum für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien erlassen, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 27.06.2014, 39. Stück, Nr. 195. [BACHELOR-LA PÄDAGOGIK] (Abb. 42)

MITTEILUNGSBLATT Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 27.06.2014 – 39. Stück Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. CURRICULA 195. Allgemeines Curriculum für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien (Englische Übersetzung: Curriculum of the Bachelor Programme in Secondary Teacher Education at the University of Vienna) Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 19. Mai 2014 beschlossene Allgemeine Curriculum für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Dieses Curriculum enthält jene Regeln, die für alle Studierenden eines Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien relevant sind. Die Regeln für die einzelnen Unterrichtsfächer finden sich in den Teilcurricula für das jeweilige Unterrichtsfach. Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.
--

Abb. 42 – Mitteilungsblatt der Universität Wien

Das „Allgemeine Curriculum“, sowie alle Teilcurricula der Unterrichtsfächer traten am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Analog zu den Teilcurricula der Unterrichtsfächer wurde mit Unterzeichnung des Kooperationsvertrages und Gründung des Verbundes Nord-Ost auch das „Allgemeine Curriculum“ des Bachelorstudiums Lehramt als gemeinsam eingerichtetes Curriculum verlautbart und traten mit 01. Oktober 2016 in Kraft.

1. Änderung und Wiederverlautbarung des Allgemeinen Curriculums für das gemeinsame Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 27.06.2016, 41. Stück, Nr. 239. [BACHELOR-LA PÄDAGOGIK VERBUND NORD-OST]

Daraus resultiert Tabelle 8:

Pflichtmodul Lehren und Lernen gestalten	5 ECTS
Pflichtmodul Ausbau Sozialer und Personaler Kompetenzen und Reflexion von Praxis	6 ECTS
Pflichtmodul Professionsverantwortung, Evaluation und Practitioner Research	5 ECTS
Pflichtmodul Wahlfach Gestaltung inklusiver Bildungsprozesse	4 ECTS
GESAMT	20 ECTS

Tabelle 8: Module des Bachelorstudiums Lehramt im Bereich der Pädagogik

10.2.4. Die pädagogische Ausbildung - Masterstudium

Der Senat der Universität Wien hat am 18. Juni 2015 das Allgemeine Curriculum für das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien erlassen, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 23.06.2015, 25. Stück, Nr. 138. [MASTER-LA PÄDAGOGIK] (Abb. 43)

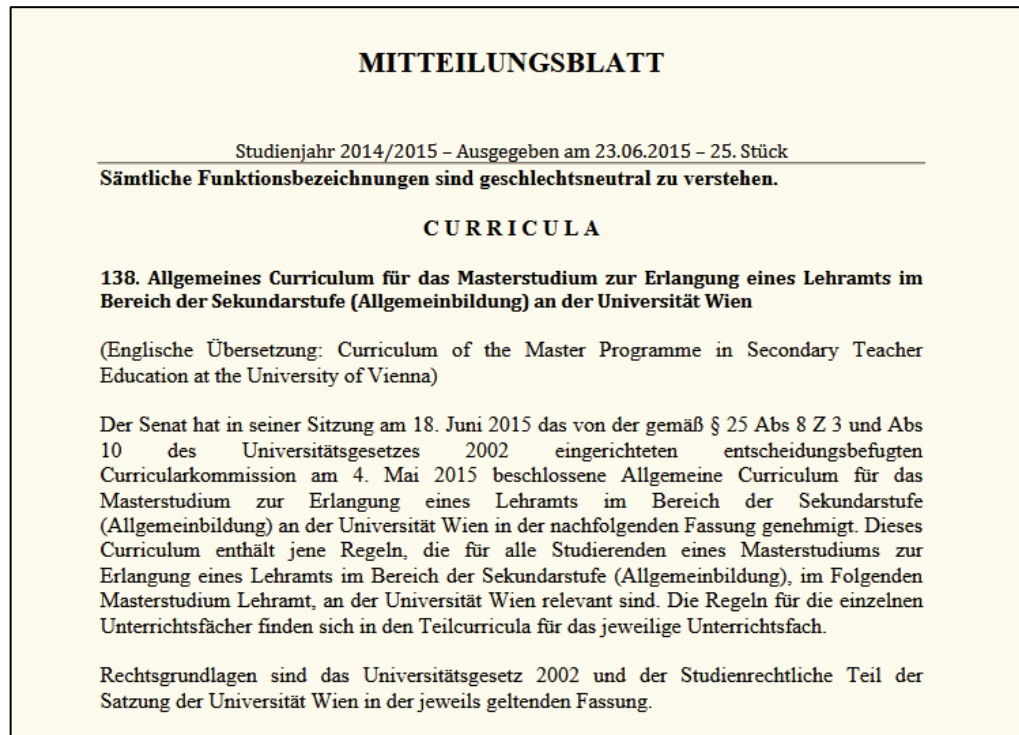


Abb. 43 – Mitteilungsblatt der Universität Wien

Mit 01. Oktober 2017 trat neben den Teilcurricula der Masterstudien Lehramt das „Allgemeine Curriculum“ als gemeinsam eingerichtetes Curriculum in Kraft.

1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung des Allgemeinen Curriculums für das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 29.06.2017, 41. Stück, Nr. 170. [BACHELOR-LA PÄDAGOGIK VERBUND NORD-OST]

Tabelle 9 zeigt die zu absolvierenden Module des Masterstudiums Lehramt im Bereich der Pädagogik.

Pflichtmodul Lehren und Lernen gestalten	5 ECTS
Pflichtmodul Ausbau Sozialer und Personalener Kompetenzen und Reflexion von Praxis	6 ECTS
Pflichtmodul Professionsverantwortung, Evaluation und Practitioner Research	5 ECTS
Pflichtmodul Wahlfach Gestaltung inklusiver Bildungsprozesse	4 ECTS
GESAMT	20 ECTS

Tabelle 9: Module des Masterstudiums Lehramt im Bereich der Pädagogik

10.2.5. Voraussetzungen für die Abschlussprüfung

Das Bachelorstudium Lehramt sieht keine studienabschließende Prüfung vor, mit Erbringung aller im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sind die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades erfüllt und der Studienpräses¹⁷ hat „ex lege“ den akademischen Grad „Bachelor of Education (BEd)“ zu verleihen.

Im Masterstudium Lehramt ist eine kommissionelle Abschlussprüfung („Defensio“) in beiden Unterrichtsfächern vorgesehen.

„Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen, die erfolgreiche Ablegung der Praxisphase sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.“ [MASTER-LA MATHEMATIK, § 4]

Die Abfassung der Masterarbeit ist in einem der beiden Unterrichtsfächer möglich.

10.2.6. Die Abschlussprüfung

„Die Masterprüfung ist eine Defensio und die letzte Prüfung vor dem Studienabschluss. Sie umfasst a) die Verteidigung der Masterarbeit einschließlich der Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld und b) eine Prüfung aus einem Bereich des zweiten Unterrichtsfaches. Die gesamte Prüfung soll auch professionsrelevante Aspekte berücksichtigen. Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten (2 ECTS-Punkte je Unterrichtsfach).“ [MASTER-LA MATHEMATIK, § 4]

Der Prüfungssenat besteht analog zu Abschlussprüfungen im Diplomstudium Lehramt aus drei Personen, wobei der Betreuer und der Vorsitzende aus dem Unterrichtsfach kommen, in dem die Masterarbeit verfasst wurde, der zweite Prüfer ist aus dem zweiten Unterrichtsfach zu bestellen.

Die Dauer der Abschlussprüfung ist nicht geregelt, es wird jedoch eine Prüfungszeit von maximal einer Stunde empfohlen. Die Mitglieder des Prüfungssenats entscheiden in nicht öffentlicher Sitzung über die Noten der beiden Unterrichtsfächer.

¹⁷ Zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz wird gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 ein monokratisches Organ mit der Funktionsbezeichnung Studienpräses eingerichtet. [Satzung Teil Studienpräses, § 1 (1)]

10.3. Wesentliche Änderungen zum UniStG

Mit der Umstellung der Studienstruktur auf Bachelor- und Masterstudien erfolgte die endgültige Ablöse der Diplomstudien. Die Lehrinhalte wurden an die ECTS-Systematik angepasst, dadurch ist ein unmittelbarer Vergleich der gelehrtten Fächer des Diplomstudiums, die in Semesterwochenstunden angegeben wurden, zu den Modulen mit ECTS-Angaben nur mehr bedingt möglich. Waren im Diplomstudium Lehramt, Unterrichtsfach Mathematik 92 Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen zu absolvieren, hinzu kam die Diplomarbeit und die Abschlussprüfung, so sind es im Bachelor- und Masterstudium Lehramt, Unterrichtsfach Mathematik 123 - 133 ECTS, für die Masterarbeit und Abschlussprüfung kommen weitere 30 ECTS hinzu.

Die Zulassung zu einem Lehramtsstudium unterliegt keiner gesetzlichen Beschränkung, allerdings ist die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt an ein dreistufiges Eignungsverfahren gebunden, welches einmal im Studienjahr durchgeführt werden kann. Es ist ein Online-Self-Assessment (OSA), eine fristgerechte Registrierung und ein schriftlicher Eignungstest zu absolvieren. Jene Studieninteressierten, die beim Eignungstest weniger als 30% der zu erlangenden Punkte erreicht haben, werden zu einem verpflichtenden individuellen Eignungs- und Beratungsgespräch eingeladen. Nach Durchlaufen dieses Eignungsverfahrens ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt, mit den gewünschten Unterrichtsfächern möglich.

Die Studienabschnitte der Diplomstudien gehören der Vergangenheit an, am Beginn eines Bachelorstudiums steht aktuell die Studieneingangs- und Orientierungsphase, die in beiden Unterrichtsfächern, sowie in der pädagogischen Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden muss, um das gesamte Studium fortsetzen zu können.

Für das Bachelorstudium ist keine Abschlussprüfung vorgesehen, das Studium ist mit Erbringung aller curriculumsrelevanten Lehrveranstaltungen abgeschlossen, es wird der akademische Grad „Bachelor of Education (BEd)“ verliehen. Im Masterstudium ist analog zum Diplomstudium eine kommissionelle Abschlussprüfung in beiden Unterrichtsfächern verpflichtend. Im Unterrichtsfach in dem die Masterarbeit verfasst wurde, findet eine Defensio und eine Befragung über das wissenschaftliche Umfeld der Arbeit statt. Der zu verleihende akademische Grad lautet „Master of Education (MEd)“ (vgl. Abschnitt 10.2.).

Das achtsemestrige Bachelorstudium berechtigt bereits zum Unterrichten, allerdings mit dienstrechtlichen Einschränkungen. Erst mit der Absolvierung des aufbauenden Masterstudiums erlangen Absolventen ein dem Diplomstudium vergleichbare Qualifikation. Das verpflichtende Unterrichtspraktikum wird durch eine Induktionsphase abgelöst. Mit dem

Auslaufen des alten Dienstrechts für angehende Lehrer und den komplexen Übergangsregelungen werden auch die Schulen vor große Herausforderungen hinsichtlich der verfügbaren Ressourcen und sinnvollen Implementierung der neuen Induktionsphase gestellt.

10.4. Diskussion

Da im Jahr 2000 und 2002 erst die Diplomstudienpläne Lehramt in Kraft getreten sind und parallel noch die AHStG Studienpläne liefen, gab es keinen dringenden Handlungsbedarf neue Lehramtscurricula zu gestalten.

Der bereits begonnene Bolognaprozess und die anhaltende politische Diskussion über die Modernisierung der Lehrerbildung, mündeten in einer völligen Neustrukturierung und Neuorganisation der Curricula. Die Implementierung der neuen Bachelor- und Mastercurricula, gefolgt von der Kooperation mit den pädagogischen Hochschulen und Gründung des Lehrverbundes Nord-Ost, stellten die Universität Wien vor große Herausforderungen und die Lehramtsausbildung auf völlig neue Beine.

Bis zum 30. April 2020 werden noch hunderte Studierende einen Abschluss im Diplomstudium Lehramt erlangen und mit den akademischen Graden „Magister“ / „Magistra“ der Philosophie / Naturwissenschaften / Katholische Religion / Evangelische Religion ihr Studium abschließen.

Ab Mai 2020 erfolgt die Umstellung aller Studierenden in Bachelor- und Masterstudien Lehramt. Die neuen akademischen Grade, Bachelor und Master of Education stellen ein Alleinstellungsmerkmal für die Lehramtsausbildung dar, ob dieses neue Ausbildungskonzept der Lehrer jedoch in der Gesellschaft angekommen ist, darf bezweifelt werden.

Parallel dazu gilt das neue Dienstrecht für Lehrer, großzügige Übergangsregelungen sollen den Einstieg in unbefristete Dienstverhältnisse erleichtern.

11. Resümee

Was hat sich nun im Beobachtungszeitraum zwischen 1884 und 2019 geändert, was blieb gleich?

Die Anzahl als auch die Unterrichtsfächer selber haben sich im Laufe dieser 135 Jahre geändert, die Kombinationspflicht jedoch blieb bestehen, wobei die Kombinationsmöglichkeiten stetig liberalisiert wurden. Aktuell können an der Universität Wien alle Unterrichtsfächer bis auf Katholische und Evangelische Religion miteinander kombiniert werden.

Bis einschließlich der Prüfungsordnung 1937 war die Abschlussprüfung die zentrale Prüfung, auf die das gesamte Studium vorzubereiten hatte. Sie bestand aus mehrstündigen schriftlichen und mündlichen Prüfungen beider Unterrichtsfächer, darüber hinaus aus Prüfungen über die Unterrichtssprache, pädagogische und psychologische Prüfungen. Einen Studienplan mit eindeutig definierten Lehrveranstaltungen gab es nicht, es waren jedoch Fachgebiete vorgegeben, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren. Die Abschlussprüfung lag im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums, die Universität vergab keinen akademischen Grad. In enger Verbindung mit der Abschlussprüfung stand das darauffolgende Probejahr, lagen zwischen Abschlussprüfung und Probejahr mehr als fünf Jahre oder wurde das Probejahr nicht absolviert, dann konnte die Abschlussprüfung verfallen. Das Probejahr hatte einen hohen Stellenwert und erst nach positiver Absolvierung bekamen Absolventen die Lehrbefähigung ausgesprochen, die sie zum Unterrichten berechtigte.

Mit Einführung von Studienordnungen und Studienplänen wurde das Lehramtsstudium ein Universitätsstudium mit Abschluss an der Universität und Verleihung eines akademischen Grades. Der staatliche Einfluss blieb dennoch bestehen, denn jeder Studienplan musste vom zuständigen Wissenschaftsministerium genehmigt bzw. „nicht untersagt“ werden.

Der Ablauf eines Studiums änderte sich völlig, die verpflichtenden Prüfungen beider Studienrichtungen sowie der pädagogischen Ausbildung verteilten sich auf das gesamte Studium. Mit der Abfassung einer Diplomarbeit sollte bewiesen werden, dass wissenschaftlich gearbeitet werden konnte. Die Abschlussprüfung war eine circa einstündige kommissionelle Prüfung in der ein Überblickswissen über beide Studienrichtungen gefordert wurde. Das Probejahr bzw. Unterrichtspraktikum gab es weiterhin, es konnte nach dem Studienabschluss absolviert werden und galt als Anstellungserfordernis. Eine wichtige Änderung zu den Regelungen vor Inkrafttreten des AHStG war, dass auch bei Nichtabsolvierung des Unterrichtspraktikums der Studienabschluss nicht mehr verfiel.

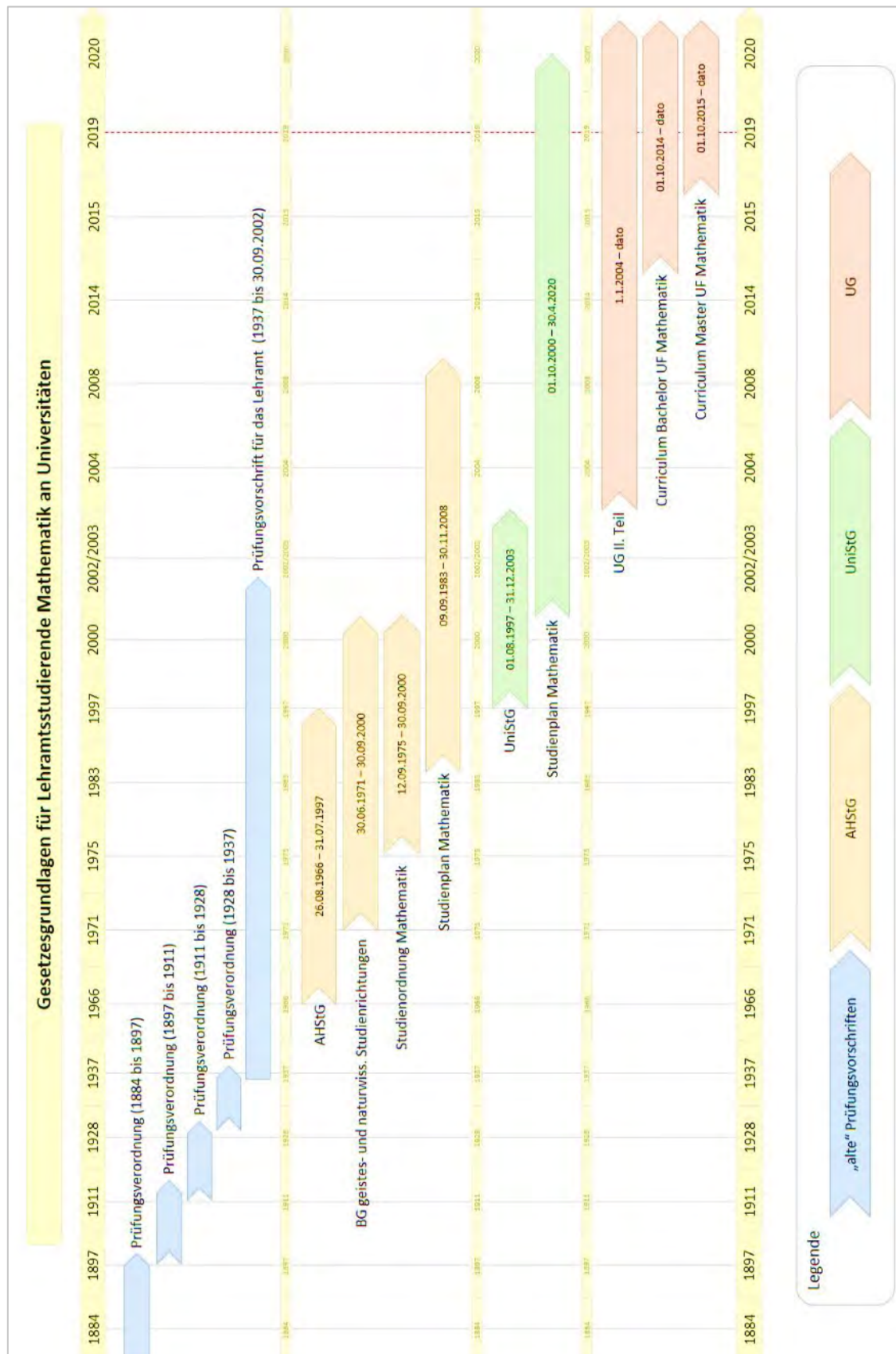
Bis dato ist die Lehramtsausbildung eine universitäre Ausbildung, das Diplomstudium wurde durch ein Bachelor- und ein Masterstudium abgelöst. Die Dauer des Studiums hat

sich von neun Semester auf zwölf Semester verlängert, wobei eine Verzahnung mit der Praxis in der Schule hergestellt wurde. Eine Abschlussprüfung ist im Masterstudium Lehramt vorgesehen, sie umfasst eine Defensio im Unterrichtsfach in dem die Masterarbeit verfasst wurde, sowie eine Befragung über das wissenschaftliche Umfeld des Themas und eine Prüfung über das zweite Unterrichtsfach. Im Bachelorstudium ist keine studienabschließende Prüfung vorgesehen, Studierende absolvieren alle, im Curriculum beider Unterrichtsfächer und der Pädagogik, vorgesehenen Prüfungen.

Der Staat hat sich aus der curricularen Entwicklung herausgenommen, Qualitätssicherungsmaßnahmen, Evaluierungen, Leistungsvereinbarungen, etc. wurden als neue Kontrollmechanismen im Universitätsgesetz 2002 verankert und geben damit, neben den studienrechtlichen Vorgaben, den rechtlichen Rahmen für die Universitäten vor.

Unverändert geblieben ist das große politische und gesellschaftliche Interesse an den Themen Bildung, Schule und Ausbildung von Lehrern.

Nachstehende Zeitleiste zeigt einen schematischen Überblick über die geltenden Verordnungen und Gesetze sowie ihre Geltungsbereiche für Lehramtsstudierende Mathematik seit 1884 bis dato.



Abstract

In dieser Arbeit wurde anhand von anzuwendenden Rechtsgrundlagen die Entwicklung des Unterrichtsfachs Mathematik mit Schwerpunkt auf die Abschlussprüfung gezeigt. Im Beobachtungszeitraum zwischen 1884 bis 2019 kamen acht unterschiedliche Rechtsgrundlagen zur Anwendung, wobei die Verordnungen bis inklusive 1937 den Schwerpunkt der Lehramtsausbildung in der Abschlussprüfung sahen. Die Abschlussprüfung wurde beim zuständigen Ministerium abgelegt, das Studium war als Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zu sehen, es wurde kein akademischer Grad verliehen. Die Vorgaben für das Probejahr waren Teil der Verordnungen und erst nach erfolgreicher Absolvierung wurde die Lehrbefähigung ausgesprochen. Erst mit dem AHStG und seinen Begleitgesetzen trat 1966 ein Gesetz in Kraft, welches ein vollwertiges Diplomstudium Lehramt mit Abschluss an der Universität und Verleihung eines akademischen Grades vorsah. Eine kontinuierliche Absolvierung von Prüfungen nach einem Studienplan und eine einstündige mündliche Abschlussprüfung löste die mehrstündigen schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen ab. Das Unterrichtspraktikum, welches das Probejahr ablöste, war dem Lehramtsstudium nachgereiht und blieb nach wie vor in der Verantwortung des Ministeriums. Die Umstellung der Diplomstudien auf Bachelor- und Masterstudien sowie die Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen stellte die Lehramtsausbildung nochmals auf völlig neue Beine. Hinsichtlich der Abschlussprüfung ist im Masterstudium Lehramt eine circa einstündige kommissionelle Prüfung mit einer Defensio im Unterrichtsfach der Masterarbeit und einer Prüfung über das zweite Unterrichtsfach vorgesehen. Das Unterrichtspraktikum wurde durch eine Induktionsphase abgelöst.

Quellenverzeichnis

Literatur

- Bast, Gerald / Langeder Ewald (Hrsg.), (1997). UniStG (Universitäts-Studiengesetz), Manzsche Gesetzausgaben, Sonderausgabe Nr. 93
- Bast, Gerald (2003). Universitätsgesetz 2002, Manzsche Gesetzausgaben, Sonderausgabe Nr. 45b
- Diboky, Franz (2000). Die Ausbildung der Kandidaten für das höhere Lehramt in Mathematik, in Österreich, Deutschland und der Schweiz im 19. Jahrhundert, Diplomarbeit
- Ermacora, Felix (1975). Österreichisches Hochschulrecht in zwei Bänden, II. Band, zweite neubearbeitete Auflage, Druck und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei
- Ermacora Felix (1994). Universitäts-Organisationsgesetz UOG, 5., verbesserte und ergänzte Auflage, Manz Sonderausgabe 45
- Fuchs, Theodor (1907). Die Ausbildung der Gymnasiallehrer und die philosophische Fakultät, Druckerei der „Neuen Freien Presse“: Carl Hermann, Wien
- Gall, Franz (1965). Kleiner Führer durch die Universität Wien, verfaßt im Auftrage des Akademischen Senates, Selbstverlag der Universität Wien, Wien
- Haltmayer, Stephan / Gabriel, Werner (Hrsg.), (2000). Abschaffung der freien Universität? Wiener Arbeiten zur Philosophie, Reihe B: Beiträge zur philosophischen Forschung, Verlag: Peter Lang
- Maros, Emmerich (1930). Die Hochschulstudien in Österreich, eine Übersicht über die Studien an den österreichischen Hochschulen, Wien und Leipzig, Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst
- Meister, Richard (1934). Studienführer für die philosophische Fakultät der Universität Wien, Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, Wien und Leipzig, 3. umgearbeitete Auflage
- Morsch, H. (1910). Das Höhere Lehramt in Deutschland und Österreich. Ein Beitrag zur vergleichenden Schulgeschichte und Schulreform. Leipzig: Teubner
- Nussbaumer, Martina (2009). Sozialistisch, christlich oder „neutral“? Vom Kampf um die richtige Bildung, Aufsätze im Rahmen der 361. Sonderausstellung des Wien Museums, Kampf um die Stadt, Politik, Kunst und Alltag um 1930, Wien Museum im Künstlerhaus 19. November 2009 – 28. März 2010, Wolfgang Kos (Hrsg.)
- Otruba, Ludwig / Drischel Otto (1966). Handbuch der Hochschulreform. Die neuen österreichischen Hochschulvorschriften, Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst
- Seebauer, Renate (1993). Zwischen Reformbestrebungen und Konservatismus. Zur Geschichte der Lehrerbildung in Wien. Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Reihe B: Ausstellungskataloge, Heft 38

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Erlässe

- **Organisationsgesetz:** Erlaß des Ministeriums des Cultus und Unterrichts, womit das von Seiner Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September 1849 genehmigte provisorische Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden kundgemacht wird und Maßregeln zu dessen Durchführung festgesetzt werden, Datum der Kundmachung 30.09.1849.
- **Verordnung 1884:** 26. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 07.02.1884 betreffend die Prüfungen der Candidaten des Gymnasial- und des Real-schullehramts, Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1884, VI. Stück, ausgegeben und versendet am 23.02.1884. (ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte – ÖNB)
- **Verordnung 1897:** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes, kundgemacht im Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblatt vom 18.09.1897, Nr. 220. (ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte – ÖNB)
- **Verordnung 1911:** 117. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. Juni 1911, betreffend die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (mit Einschluß der Mädchenlyzeen). Ausgegeben im Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Jahrgang 1911, LI. Stück, ausgegeben und versendet am 23. Juni 1911. (ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte – ÖNB)
- **Verordnung 1928:** Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen: „Volkserziehung“, amtlicher Teil, Stück VII, Nr. 27 vom 1. April 1928 (Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 17. März 1928, Z. 32.572 aus 1927). (Fachbibliothek Bildungswissenschaften, Universität Wien)
- **Verordnung 1937:** Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, BGBl. Nr. 271/1937, über die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen), kundgemacht am 6. August 1937, 66. Stück. (ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte – ÖNB)
- **Rechts-Überleitungsgesetz:** Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz - R-ÜG) StF: StGBI. Nr. 6/1945.
- **Hochschul-Organisationsgesetz:** veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 4. August 1955, 40 Stück, Nr. 154.
- **Bundes-Schulaufsichtsgesetz:** Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes (Bundes-Schulaufsichtsgesetz). StF: BGBl. Nr. 240/1962 (NR: GP IX RV 731 AB 783 S. 109. BR: S. 195.).
- **AHStG:** Bundesgesetz: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 26. August 1966, 59. Stück, Nr. 177.
- **Bundesgesetz: Geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen,** veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 17. August 1971, 91. Stück, Nr. 326.
- **VO Studienrichtung Mathematik:** Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 1. September 1975 über die Studienrichtung Mathematik, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 12. September 1975, 160. Stück, Nr. 470.

- **Universitäts-Organisationsgesetz UOG 1975:** Bundesgesetz vom 11. April 1975 über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz UOG), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 13. Mai 1975, 79. Stück, Nr. 258.
- **Studienplan Mathematik 1:** Studienplan für die Studienrichtung Mathematik (Lehramt an höheren Schulen), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 09.09.1983, Stück 23a, Nr. 509.
- **Studienplan für die allgemeine pädagogische Ausbildung** für das Schulpraktikum für Lehramtskandidaten, veröffentlicht im MBI der UW, am 28.9.1984, 24b. Stück, Nr. 448.
- **Unterrichtspraktikumsgesetz:** Am 01.08.1988 trat das „Unterrichtspraktikumsgesetz – UPG“ in Kraft, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 51. Stück, Nr. 145.
- **Universitäts-Organisationsgesetz UOG 1993:** Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 26.11.1993, 294. Stück, Nr. 805.
- **UniStG:** Das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl I 1997/48 ist mit 01. August 1997 in Kraft getreten.
- **Studienplan Mathematik 2:** für das Lehramtsstudium an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück LIX, Nummer 713, am 29.09.2000.
- **UG:** Universitätsgesetz 2002 sowie Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, am 9. August 2002, Teil I, Nr. 120.
- **Bachelor-LA Pädagogik:** Der Senat der Universität Wien hat am 26. Juni 2014 das Allgemeine Curriculum für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien erlassen, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 27.06.2014, 39. Stück, Nr. 195.
- **Bachelor-LA Mathematik:** Der Senat der Universität Wien hat am 26. Juni 2014 das Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien erlassen, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 27.06.2014, 39. Stück, Nr. 208.
- **Bachelor-LA Pädagogik Verbund Nord-Ost:** 1. Änderung und Wiederverlautbarung des Allgemeinen Curriculums für das gemeinsame Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 27.06.2016, 41. Stück, Nr. 239.
- **Bachelor-LA Mathematik Verbund Nord-Ost:** 1. Änderung und Wiederverlautbarung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des gemeinsamen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nr. 246.
- **Master-LA Pädagogik:** Der Senat der Universität Wien hat am 18. Juni 2015 das Allgemeine für das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien erlassen, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 23.06.2015, 25. Stück, Nr. 138.

- **Master-LA Mathematik:** Der Senat der Universität Wien hat am 18. Juni 2015 das Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien erlassen, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 23.06.2015, 25. Stück, Nr. 151.
- **Master-LA Pädagogik Verbund Nord-Ost:**1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung des Allgemeinen Curriculums für das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 29.06.2017, 41. Stück, Nr. 170.
- **Master-LA Mathematik Verbund Nord-Ost:**1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 29.06.2017, 33. Stück, Nr. 184.
- **Änderung Prüfungsordnung Diplom-LA:** Verordnung des Senates über die Durchführung des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung der Lehramtsstudien nach UniStG (Diplomstudien), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 27.02.2018, 12. Stück, Nr. 56.

Zeitschriften

- **HEUREKA:** Heureka - Das Wissenschaftsmagazin im Falter, Heft 4/02

Internetquellen

- **Die Kaufkraft des Gulden und der Krone zum Euro**
<https://www.1133.at/document/view/id/475> – November 2010 - Abruf 29.07.2019

Jahr	Historische Währung	Wert in Euro
1850	1 Gulden	13,4 Euro
1857	Neue Guldenwährung ("österreichische Währung", 11,11 g Feinsilber; 1 Gulden öW zu 100 Kreuzern)	
1892	1 Krone (1 Gulden = 2 Kronen, 0,304878 g Feingold; 1 Krone zu 100 Heller)	10,2 Euro
1908– 1912	1 Krone	5,0 Euro
1914– 1918	1 Krone	2,0 Euro
1925	1 Schilling (10.000 Kronen = 1 Schilling, 0,21172086 g Feingold; 1 Schilling zu 100 Groschen)	2,8 Euro
1938	1 Reichsmark (Anschluss, 1 Reichsmark = 1,50 Schilling)	4,2 Euro
1945	1 Schilling (Notenbank-Überleitungsgesetz: Wiedererrichtung der OeNB Schillingwährung (1 Schilling = 1 Reichsmark, „Kopfquote“ 150 Schilling)	3,7 Euro
1947	1 Schilling	1,5 Euro
1975	1 Schilling	0,2 Euro

- **WITZMANN, 40 Jahre Wissenschaftsministerium:** „40 Jahre Wissenschaftsministerium – ein Blick zurück“, Die Presse, Print- Ausgabe, 02.08.2010 von Erich Witzmann
https://diepresse.com/home/bildung/universitaet/584895/40-Jahre-Wissenschaftsministerium_Ein-Blick-zurueck - Abruf 29.07.2019
- **GESCHICHTE UW:** Die Geschichte der Universität Wien, <https://geschichte.univie.ac.at/de/themen/die-entwicklung-der-fakultaeten-der-universitaet-wien>
Abruf 07.04.2019
- **SEEL, BPAG:** Schwierigkeiten bei der Harmonisierung der Mitwirkungswünsche der Schulverwaltung mit der Autonomie der Trägerinstitutionen der Lehrerbildung – BPAG – Bildungspolitische Arbeitsgemeinschaft von Helmut Seel
<http://www.bpag.at/archive/2012-11-23/schwierigkeiten-bei-der-harmonisierung-der-mitwirkungswunsche-de> - Abruf 13.10.2019
- **BOLOGNA DEKLARATION** der europäischen Bildungsminister (19. Juni 1999)
http://www.bologna-berlin2003.de/pdf/bologna_deu.pdf (05.12.2004)
<https://www.europa.clío-online.de/quelle/id/q63-28289> - Abruf 14.10.2019
- **LEHRAMT NEU:** <https://www.lehramt-ost.at/lehramt-studieren/> - Abruf 03.11.2019

Anhang

1. Akt Elisabeth Leitner: Protokollnummer 321-1912
2. Akt Otto Fritsch: Protokollnummer 93-1920
3. Akt Maria Galambos: Protokollnummer 69-1926
4. Prüfungsordnung 1884
5. Prüfungsordnung 1897
6. Prüfungsordnung 1911
7. Prüfungsordnung 1928
8. Prüfungsordnung 1937

Anhang 1: Akt Elisabeth Leitner: Protokollnummer 321-1912

321- 1912-

Prüfungszeugnis.

Fräulein Elisabeth Leitner, geboren am 16. November 1885 zu Salzburg, röm. kath. Religion.
 bestand die Maturitätsprüfung am 16. November 1897 am k. k. akademischen Gymnasium
 an der Realschule zu Wien als Externe
 studierte an den ~~höheren~~ technischen Hochschulen in Graz und Wien
 an der philosophischen Fakultät der Universitäten

~~auswärtig~~ auswärtig doziert zum Doctor philosophiae promoviert
 und meldete sich am 16. November 1912 unter Vorlage seiner
~~mathematischer Geographie u. anorganischer Chemie und der Naturphysikalischen~~
~~Kolloquenzzeugnisse aus Philosophie, Pädagogik, und Schulhygiene sowie der vor~~ Astronomie
 geschriebenen Zeugnisse über die Beteiligung an den Übungen der
physikalischen und chemischen Institute
 zur Lehramtsprüfung aus Mathematik und Physik als Hauptfächer
 für Mittelschulen mit deutscher
 Unterrichtssprache.

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsvorschrift vom 30. August 1897.
 S. 20739, vorgenommen.

Die Klausurarbeit wurde durch eine von dem
 Kandidaten gelieferte Dissertation, Institutsarbeit, betitelt:
ersetzt,
 Dieselbe erhielt folgende Beurteilung:

Klausurarbeiten: a-d
 Klausurarbeiten: e-j

Mündliche Prüfung
 vorgenommen am 25. Jänner 1916, 30. Jänner 1917 u. 1. Februar 1917 b-m
Fräulein Elisabeth Leitner wird hiermit für befähigt
 erklärt, unter Gebrauch des Deutschen als Unterrichtssprache
Mathematik und Physik als Hauptfächer an
Mittelschulen zu lehren.

K. k. Prüfungs-Kommission für das Lehramt
 an Mittelschulen.
 Wien, am 1. Februar 1917-

Abt. 16.2.17

Archiv der Universität Wien



K. k. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission
für das Lehramt an Mittelschulen in Wien.

Hausaufgaben

für den Kandidaten Frau Elisabeth Leitner

a Kalculus

Die Einführung des imaginären Elements in
die Geometrie soll synthetisch und analytisch erläutert
u. zur Durchführung ~~von~~ einfacher Aufgaben verwendet
werden. W. 1913.

c Physik. Diffusion und Resonanz
in Gasen.

14/1 1913

fs

Elisabeth Leitner

Die Einführung des imaginären Elements in
die Geometrie soll synthetisch und analytisch
erläutert und zur Durchführung ~~von~~ einfacher
Aufgaben verwendet werden.

K. k. Prüfungskommission
für das
Lehramt an Mittelschulen
in Wien.

Beurteilung der mathe. Hausarbeit

des Kandidaten Elisabeth Leitner

b Die Durchführung ^{einiger} einfacher Aufgaben wurde unter-
lassen. Im übrigen „genügend.“

7. X. 14.

Wirtinger

Es wird ersucht, sich in dem **Schlussurteile** über die einzelnen Leistungen des Kandidaten (Hausarbeit, Klausurarbeiten, mündliche Prüfung), entsprechend dem Artikel XIX, § 6 der Prüfungsverordnung vom 30. August 1897, nur der Bezeichnungen: „vorzüglich“, „befriedigend“, „genügend“, „nicht genügend“ bedienen zu wollen.

K. k. Prüfungskommission
für das
Lehramt an Mittelschulen
in Wien.

Beurteilung der *physik.* Hausarbeit
des Kandidaten *H. Leitner*

N

Das gestellte Thema wurde vorzüglich
bearbeitet.

7/X 1914

Frey

Es wird ersucht, sich in dem **Schlussurteile** über die einzelnen Leistungen des Kandidaten (Hausarbeit, Klausurarbeiten, mündliche Prüfung), entsprechend dem Artikel XIX, § 6 der Prüfungsverordnung vom 30. August 1897, nur der Bezeichnungen: „**vorzüglich**“, „**befriedigend**“, „**genügend**“, „**nicht genügend**“ bedienen zu wollen.

K. k. Prüfungskommission
für das
Lehramt an Mittelschulen
in Wien.

Kandidat(in): *Elisabeth Lötner*

Klausur-Aufgabe

aus der

Mathematik

e Der Logarithmus. Eine kurze Übersicht über
den Begriff für reelle Größen, ^{seine wichtigsten Eigenschaften} seine Berechnung, seine
Anwendung in der Integralrechnung und seine Erweiterung
~~in~~ für komplexe Variablen.

Wien, am 23. V 1916

W. Lötner

Klausur-Aufgabe

aus der

Mathematik

• *f*

2. das System

$$\frac{dx}{dt} - \frac{dz}{dt} + x = 0, \quad \frac{dx}{dt} - \frac{dy}{dt} + y = 0, \quad \frac{dx}{dt} - \frac{dy}{dt} + z = 0$$

zu integrieren

3. L.) *Ein* Ellipsoid wird. parallel zu einer Symmetrie
Ebene von einer Ebene geschnitten und in den Punkten der
Schnittkurve werden die Normalen gezogen. Welches ist die
geometrische Ort der Schnittpunkte dieser Normalen und der
gesamten Symmetrieebene?

4. Auflösung der Gleichung dritten Grades $x^3 + px + q = 0$.

Wien, am 23. v 1916

Wittinger

K. k. Prüfungskommission
für das
Lehramt an Mittelschulen
in Wien.

Beurteilung der mathem. Klausurarbeiten

des Kandidaten Erzset Leitner.

Die äußerst schwache Leistung kann nur Not nach als genügt
erklärt werden.

27-I.17

Wormy

Es wird ersucht, sich in dem **Schlussurteile** über die einzelnen Leistungen des
Kandidaten (Hausarbeit, Klausurarbeiten, mündliche Prüfung), entsprechend dem Artikel XIX, § 6 der
Prüfungsverordnung vom 30. August 1897, nur der Bezeichnungen: „vorzüglich“, „befriedigend“,
„genügend“, „nicht genügend“ bedienen zu wollen.

K. k. Prüfungskommission
für das
Lehramt an Mittelschulen
in Wien.

Kandidat(in): *El. Lestner*

Klausur-Aufgabe

aus der

Physik

W
1) Zweck und Erklärung der Stood'schen fallmaschine

2) Bestimmung des mechanischen Äquivalents der Wärme
aus den spezifischen Wärmen in Gasen.

Wien, am *16/1* 1916

Klausur-Aufgabe

aus der Physik

3) Zweck und Erklärung des Nichol's Prismas.

4) Magnetisches Kraftfeld eines elektrischen Stromes;
Erklärung der Tangentenbündel

Wien, am 10/1 1916

K. k. Prüfungskommission
für das
Lehramt an Mittelschulen
in Wien.

Beurteilung der physik. Klausurarbeiten
des Kandidaten M. E. Leitner

Die gestellten Fragen wurden genügend beantwortet
24/1 Tb. Fraun

Es wird ersucht, sich in dem **Schlussurteile** über die einzelnen Leistungen des Kandidaten (Hausarbeit, Klausurarbeiten, mündliche Prüfung), entsprechend dem Artikel XIX, § 6 der Prüfungsverordnung vom 30. August 1897, nur der Bezeichnungen: „vorzüglich“, „befriedigend“, „genügend“, „nicht genügend“ bedienen zu wollen.

321-1912
G. R. 2

Protokoll

aufgenommen über die mündliche Prüfung des Lehramts-Kandidatin, Fraulein
Leitner Elisabeth am Oktober 25. Jänner 1916

Vorsitzender: Direktor.

Anwesend: Die Unterzeichneten.

l Durch die Fragen wurden befriedigend beantwortet.
Hein

Fortgesetzt am ... Juni 1916

30. Jänner 1917

h Mathematik: Die vorgelegten Fragen bedürften
weiter Nachhelfe für noch genügende Beantwortung
zu erreichen der vorgelegten Fragen zu erreichen.
30. I. 17. *Wittinger*

m Deutsch. Unterrichtssprache

Befriedigend

1. II. 17.

Amolf

Anmerkung: Es wird ersucht, sich in dem Schlussurteile über die Leistungen des Kandidaten, entsprechend dem Artikel XIX, § 6 der Prüfungsverordnung vom 30. August 1897, nur der Bezeichnungen vorzüglich, befriedigend, genügend, nicht genügend bedienen zu wollen und das Schlussurteil über die Prüfung, wenn das Resultat derselben zweifelhaft ist, erst nach Abhaltung der im Artikel XX/1 vorgeschriebenen Kommissions-Sitzung einzutragen

Anhang 2: Akt Otto Fritsch: Protokollnummer 93-1920

93 20-

Brüfungszeugnis.

Herr Otto Fritsch, geboren am 22. Oktober 1886 zu Oberleudersdorf in Böhmen, Religion. r. k.
 bestand die Maturitätsprüfung am Gymnasium
 an der Staats- Realschule zu Leitmeritz,
 studierte an der technischen Hochschule in Prag (Deutsch)
 und an der philosophischen Fakultät der Universität
 in Prag (Deutsch)

wurde an daselbst zum Doctor philosophiae promoviert
 und meldete sich am 14. September 1920 unter Vorlage
Holloquienzeugnisse aus Philosophie, Pädagogik und Schulhygiene sowie der vor-
geschriebenen Zeugnisse über die Beteiligung an den Übungen de-
zins Fortsetzung des bei der Prüfungskommission für das Lehramt an Mittelschulen in Prag angenommenen
Lehramtsprüfung aus Mathematik u. darstellender Geometrie als Haupt-
fächer für Mittelschulen mit deutscher
Unterrichtssprache.

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsvorschrift vom 30. August 1897,
 L. 20739, vorgenommen.

Die Hausarbeit wurde durch eine von dem
 Kandidaten gelieferte Dissertation, Institutarbeit, betitelt:
ersetzt.
 Dieselbe erhielt folgende Beurteilung:

Hausarbeiten: a-d

Klausurarbeiten: e-j

Mündliche Prüfung
 vorgenommen am 14. September 1918 n. 17. September 1920: b-w
 Herr Otto Fritsch wird hiemit für befähigt
 erklärt, unter Gebrauch des Deutschen als Unterrichtssprache
Mathematik und darstellende Geometrie als
Hauptfächer an Mittelschulen zu lehren.

H. k. Prüfungs-Kommission für das Lehramt
 an Mittelschulen.
 Wien, am 14. September 1920

Ministerial-Rat
 11. 21.

Archiv der Universität Wien

№. 93 - 1920

Protokoll

aufgenommen über die mündliche Prüfung des Lehramtskandidaten ^{en Herren} in ^{der} Frl.

Otto Fritsch

am Dezember 17. 1920

Vorsitzender: Direktor.

Anwesend: Die Unterzeichneten.

Mathematik (Hauptfach): Die Prüfung erstreckte sich auf Differential- und Integralrechnung, Flächentheorie, Theorie der Determinanten und numerische Auflösung algebraischer Gleichungen. Das Resultat der Prüfung kann nur unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Kandidat den ganzen Krieg mitgemacht und nach dem Kriege wieder an Malaria gelitten hat, unter Anwendung äusserster Milde als genügend bezeichnet werden.

Fürswängler.

Deutsch als Unterrichtssprache

Die Prüfung aus Deutsch wurde dem Kandidaten im Sinne deslasses des Mathem., aus für Unterricht vom 5. Februar 1919 §: 45 Abs 10^e nachgelassen.

Anmerkung: Es wird ersucht, sich in dem Schlussurteil über die Leistungen des Kandidaten, entsprechend dem Artikel XXVII, lit. b der Prüfungsordnung nur der Bezeichnungen: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend bedienen zu wollen und das Schlussurteil über die Prüfung, wenn das Resultat derselben zweifelhaft ist, erst nach Abhaltung der im Artikel XXV/1 vorgeschriebenen Kommissionsitzung einzutragen.

I
Themata

Nr. 7, 09/10

zur
häuslichen Bearbeitung*)

den Lehramtskandidaten Herrn *Fritsch Otto*

I. Hauptfächer.

A *Mathematik*

Referat über die grundlegenden
Arbeiten (Clebsch, Lüroth, etc.)
über rationale Kurven. (Nebst
systematischer Darstellung der
Theorie wird Anwendung auf
Spezialfälle gewünscht.)

3. Dez. 1909.

Pick

B *Darst. Geometrie*

C *Über Rotationsflächen*
3. Grades.

6 - DEZ 1909

Janisz.

II. Thema allgemeineren philosophischen, pädagogischen oder didaktischen Inhaltes.

Direction der k. k. deutschen Prüfungs-Commission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen.

Prag, am *7. Dezemb. 1909.*

J. Lipnitsch

*) Jedes Elaborat ist halbbrüchig auf ganze Bogen, Kleinkanzleiformat, zu schreiben und zu paginieren.
Dieser Fragebogen ist den Elaboraten beizulegen.

Gutachten

über die

a) Haus-Arbeit, — b) Klausur-Arbeit, — c) Mündliche Prüfung

des

Lehramtskandidaten

Fritsch Otto

aus

Mathematik

| Hauptfach

| Nebenfach

a) Haus-Arbeit.

Gesamturteil. *ungenügend.*

Gutachten: Dem Kandidaten geht das Verständnis für den nicht eben schwierigen Gegenstand ab. Er benützt die Literatur ganz kritiklos und mechanisch kopierend. So kommt es, daß es einen nur denselben Teil der Aufgabe an verschiedenen Stellen (oft dreimal) beiläufig hinstellt, ohne sich irgendwie auf früheres Vorkommen zu beziehen, wie ihm gerade die betreffenden Partien in den verschiedenen benützten Darstellungen unter die Hand kommen. Schon so ist deutlich, daß von einem geordneten Zusammenhang der Arbeit keine Rede sein kann. Hierzu kommt, daß an zahlreichen Stellen schwere Fehler sich finden, daß wichtige Sätze fehlen, oder völlig unterschätzt werden, u. s. f. Die Arbeit mußte deshalb reproduziert werden.

PRAG, am 9. 1.

1912

Pich

N.B. Es wird ersucht, dort, wo es mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prüfungsvorschrift geboten erscheinen sollte, den Gutachten eine abgekürzte, für das Zeugnis bestimmte Fassung beizufügen.

Nro. 7

19 09/10

K. k. Deutsche Prüfungs-Kommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen.

Gutachten

über die

a) Haus-Arbeit, — b) Klausur-Arbeit, — c) Mündliche Prüfung

des

Lehramtskandidaten Fritsch Ottoaus Darstellung der Geometrie | Hauptfach
Nebenfach

a) Haus-Arbeit.

Gesamturteil:

Genügend.

Gutachten:

Der Arbeit ist zwar eine ausführliche Einleitung über die Konstruktion der ebenen Kurven 3. Ord. vorausgeschickt, allein die Behandlung der Rotationsflächen 3. Grades fiel sehr knapp aus.

Juring.

Carada

PRAG, am

15. Januar 1912.

N.B. Es wird ersucht, dort, wo es mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prüfungsvorschrift geboten erscheinen sollte, den Gutachten eine abgekürzte, für das Zeugnis bestimmte Fassung beizufügen.

II
Themata

Nro. 7 ex 09/10

zur

häuslichen Bearbeitung*)

für

den Lehramtskandidaten Herrn Frisch Otto (Wiederholung)

I. Hauptfächer.

A Mathematik (Wiederholung)

B Lat. Geometrie

Anwendung der allgemeinen
Theorie der rationalen Kurven
auf die ebenen solchen Kurven
dritter und vierter Ordnung.

Erlassen. Holzing

ab. 8. 1912.

Pick

II. Thema allgemeineren philosophischen, pädagogischen oder didaktischen Inhaltes.

Direktion der k. k. deutschen Prüfungs-Kommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen.

PRAG, am 30. August 1912 Stadl A. v. Holzing

*) Jedes Elaborat ist halbrüchig auf ganze Bogen, Kleinkanzleiformat, zu schreiben, zu paginieren, zu heften und in festem, abnehmbarem Umschlage mit weißem Schilde vorzulegen.
Dieser Fragebogen ist den Elaboraten beizulegen.

Nr. 7 ex 1909/10

K. k. Deutsche Prüfungs-Kommission für das Lehramt an Mittelschulen in Prag.

Gutachten

über die

a) Haus-Arbeit, — b) Klausur-Arbeit, — c) Mündliche Prüfung

des

Lehramtskandidaten *Fritsch Otto*

aus *Mathematik*

Hauptfach
Nebenfach

Wiederholung

a) Haus-Arbeit.

b
Gesamturteil: *Genügend.*

Gutachten: *Die nicht sehr übersichtliche Darstellung enthält die wichtigsten Sätze über rationale Kurven dritter und vierter Ordnung.*

19. Okt. 1912.

Pick

PRAG, am _____ 191

N. B. Es wird ersucht, dort, wo es mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prüfungsvorschrift geboten erscheinen sollte, den Gutachten eine abgekürzte, für das Zeugnis bestimmte Fassung beizufügen.

Jch

Nr. *7 9/10*

K. k. deutsche Prüfungs-Kommission für das Lehramt an Mittelschulen
in PRAG I, Obstmarkt Nr. 5.

THEMA

zu der im *Mei 3* 1913 stattfindenden

Thema 1.

Klausur-Prüfung^{*)}

des Lehramtskandidaten Herrn

Friedrich Otto

Hauptfach:

Var. A. Geom.

Darstellung der Durchdringungskurve der Kugel
 $x^2 + y^2 + z^2 = r^2$ mit dem Drehkegel $y^2 = 2xz$. Schnittpunkt-
ebenen?

Datum:

13. MAI 1913

Name des Prüfungs-Kommissärs:

Janitz.

Nebenfach:

Datum:

Name des Prüfungs-Kommissärs:

^{*)} Dieser Fragebogen ist dem Elaborate beizulegen.
Das Elaborat ist halbründig auf ganze Bogen, Kleinkanzleiformat, zu schreiben und zu paginieren.

Jph

Nr. 7 9/10

K. k. deutsche Prüfungs-Kommission für das Lehramt an Mittelschulen
in PRAG I, Obstmarkt Nr. 5.

THEMA

zu der im *Mai* 1913 stattfindenden

Thema 2 Klausur-Prüfung*)

des Lehramtskandidaten Herrn

Fritsch Otto

Hauptfach:

Var. A. Geom

Erörterung der Methode von Monge zur Bestimmung
der Schnittpunkte einer Geraden mit einer Drehfläche
bzw. der durch eine Gerade gehenden Tangential-
ebenen einer solchen Fläche.

Datum:

2 MAI 1913

Name des Prüfungs-Kommissärs:

Jurisy.

Nebenfach:

Datum:

Name des Prüfungs-Kommissärs:

*) Dieser Fragebogen ist dem Elaborate beizulegen.
Das Elaborat ist halbbüchig auf ganze Bogen, Kleinkanzleiformat, zu schreiben und zu paginieren.

b) Klausur-Arbeit.

I. Klausur

Gesamturteil:

Genügend.

Gutachten.

Die erste Frage ist infolge eines Schreibfehlers
im Original-Fragebogen trivial geworden, wurde
aber dennoch nicht ganz einwandfrei erledigt.
Die zweite Frage wurde richtig aber knapp
behandelt.

Juring.

PRAG, am 29. Mai 1913.

N. B. Es wird ersucht, dort, wo es mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prüfungsvorschrift geboten erscheinen sollte, den Gutachten eine abgekürzte, für das Zeugnis bestimmte Fassung beizufügen.

c) Mündliche Prüfung.

I. Reprobation

Gesamturteil: *Ungeeignet.*

Fragen. Allgemeines über Schmiegungsebenen von
Kurven und deren Konstruktion. —
Ermittlung einer Schmiegungsebene einer einfachen
Raumkurve 4. Ord. — Parallelbeleuchtung des
Kreiszylinders.

Gutachten. Der Herr Kandidat vermochte keine der
Fragen entsprechend zu beantworten.
Es wird Suspension bis zum nächsten
Termin unter Belassung der Haus- und
Klausurarbeit beauftragt.

J. J. J.
Carda als
beifügen

PRAG, am *30. Mai* 191*3*.

N.B. Es wird ersucht, dort, wo es mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prüfungs-
vorschrift geboten erscheinen sollte, den Gutachten eine abgekürzte, für das
Zeugnis bestimmte Fassung beizufügen.

Kat. Nr. 7 ex 1909/10.

K. k. Deutsche Prüfungs-Kommission für das Lehramt an Mittelschulen in Prag.

Gutachten

über die

II

a) Haus-Arbeit, — b) Klausur-Arbeit, — c) Mündliche Prüfung

Lehramtskandidaten

Friedrich Otto

aus

Deut. Grammatik

Hauptfach
~~Nebenfach~~

*erste
Wiederholung*

a) Haus-Arbeit.

Gesamturteil:

Gutachten:

PRAG, am _____ 191

N. B. Es wird ersucht, dort, wo es mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prüfungsvorschrift geboten erscheinen sollte, den Gutachten eine abgekürzte, für das Zeugnis bestimmte Fassung beizufügen.

b) Klausur-Arbeit.

Gesamturteil:

war erlassen.

Gutachten.

PRAG, am _____ 191

N. B. Es wird ersucht, dort, wo es mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prüfungsvorschrift geboten erscheinen sollte, den Gutachten eine abgekürzte, für das Zeugnis bestimmte Fassung beizufügen.

c) Mündliche Prüfung.

II. Reprobation

Gesamturteil: Nicht genügend.

Fragen. Wundschneitte und andere spezielle
ebene Schnitte des Wulstes. - Gemeinsame
Transversale in vier windschiefe Gerade. -
Das Drehhyperboloid. - Die wichtigsten
Hyperbelzennheften.

Gutachten. Keine der Fragen, selbst die letzten ganz
elementaren wurden beantwortet. Infolge-
dessen muss ich bei der eventuellen zweiten
Wiederholung der Prüfung auch die Wieder-
holung der Klausur fordern. Klausur
erlassen.

Janisz.
Titian

PRAG, am 17. November 1913.

N. B. Es wird ersucht, dort, wo es mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prüfungs-
vorschrift geboten erscheinen sollte, den Gutachten eine abgekürzte, für das
Zeugnis bestimmte Fassung beizufügen.

Klausur-Aufgabe

L aus *Mathematik*

1/ Es ist die symmetrische Funktion

● $(x_1 - x_2)^2 (x_3 - x_4)^2 + (x_1 - x_3)^2 (x_2 - x_4)^2 + (x_1 - x_4)^2 (x_2 - x_3)^2$

durch die elementarsymmetrischen Funktionen ausdrücken

2/ Es ist der grösste gemeinsame Teiler der Polynome

$x^4 + x^3 + 2x^2 + x + 1$ und $x^3 + 2x^2 + 2x + 1$

zu berechnen.

3/ Welches sind die Gleichungen der Winkelhalbierenden für die Geraden

● $3x + 4y - 9 = 0$

$12x + 5y - 3 = 0$?

4/ Der Begriff der Irrationalzahl.

Wien, am 14. Dez. 1920

Furzwängler

Kandidat(in): *Otto Frisch*

Klausur-Aufgabe

A aus *Mathematik*

1) Es ist eine Rekursionsformel für das Integral

• $I_n = \int x^n \sin x dx$ (n positive ganze Zahl)
zu entwickeln.

2) $\int \frac{x^2 dx}{a^4 - x^4}$

3) Es sind die zweiten Differentialquotienten der Funktion
 $xy \cdot \frac{x^2 - y^2}{x^2 + y^2}$

zu untersuchen.

• Absolute und bedingte Konvergenz von Reihen

Wien, am 14. Dez. 1920

Fürstwängler

K. k. Prüfungskommission
für das
Lehramt an Mittelschulen
in Wien.

Beurteilung der *mathem.* Klausurarbeiten

des Kandidat^{en} *Otto Friisch*
der in

g *Genügend*

Furhwängler.

Es wird ersucht, sich in dem **Schlussurteile** über die einzelnen Leistungen des Kandidaten entsprechend dem Artikel XXIII, Pkt. 5 der Prüfungsvorschrift nur der Bezeichnungen: „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ bedienen zu wollen.

Kest. N. 7 ex 1909/10 +

K. k. Deutsche Prüfungs-Kommission für das Lehramt an Mittelschulen in Prag.

Gutachten

über die

a) Haus-Arbeit, — b) Klausur-Arbeit, — c) Mündliche Prüfung

Lehramtskandidaten

des *Friedrich Otto*

III

aus

Doct. Geom. h. r.

Hauptfach *zweite Wiederholung.*
~~Nebenfach~~

a) Haus-Arbeit.

Gesamturteil:

Gutachten:

+ f. h. d. f. g. I. n. o. m.

15. Januar 1912

PRAG, am

191

N. B. Es wird ersucht, dort, wo es mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prüfungsvorschrift geboten erscheinen sollte, den Gutachten eine abgekürzte, für das Zeugnis bestimmte Fassung beizufügen.

K. k. deutsche Prüfungskommission für das Lehramt an Mittelschulen in Prag.

Nro. 7 ex 1909/10.

Thema

zu der am 5. November 1918 stattfindenden

Klausur-Prüfung*)

des Lehramtskandidaten Herrn

Fritsch Otto

Hauptfach:

Darst. Geometrie

11

- 1.) Eine Raumkurve dritter Ordnung ist durch fünf im Erdraumbereich liegende Punkte a, b, c, d, e und den unendlich fernen Punkt der zur Grundebene normalen Richtung gegeben. Zeichne den Auftrag, wie der Raum zu konstruieren. (Lösung 4)
- 2.) Ein durch einen Punkt gegebenes Kegelschnitt ist in normaler Affonometrie darzustellen und für 2 als Lösung sind die zu dem Körper aufstehenden Lagen - mit Pflichten zu konstruieren. (Angabe nach Lösung B.)

Nebenfach:

S

*) Dieser Fragebogen ist dem Elaborate beizulegen.
Das Elaborat ist halbbüchig auf ganze Bogen, Kleinkanzleiformat, zu schreiben und zu paginieren.

b) Klausur-Arbeit.

Gesamturteil: günstig.

Gutachten. Der Kandidat hat zwar die Konzeptions-
gedanken der Aufgaben richtig erfasst,
die Konzeptionen selbst jedoch nur
~~in~~ teilweise ausgeführt und dabei
auf Irrtümer begangen. Das Ergebnis
kann aber noch als günstig
bezeichnet werden.

K. K. K.

PRAG, am 9. Dezember 1918.

N. B. Es wird ersucht, dort, wo es mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prüfungs-
vorschrift geboten erscheinen sollte, den Gutachten eine abgekürzte, für das
Zeugnis bestimmte Fassung beizufügen.

c) Mündliche Prüfung.

Gesamturteil: befriedigend

Fragen.

Schattenkonstruktion an Rotationsflächen
bei geneigter Achse. Fokalkurven. Sympt.
ten einer Raumkurve dritter Ordnung.
Schatten an Schraubenflächen insbesondere der
Wendelfläche. Kreisschnitte eines Kegels
zweiter Ordnung.

Gutachten.

für
das
Zeugnis.

Der Kandidat hat zwar nicht alle
Fragen beantwortet, doch konnte
sein Leistung unabhängig mit
Rücksicht auf seine klare Äußerung,
sowie auf befriedigend begründet
werden.

PRAG, am 11. Dezember 1918.

Kuck
Beck

N. B. Es wird ersucht, dort, wo es mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prüfungs-
vorschrift geboten erscheinen sollte, den Gutachten eine abgekürzte, für das
Zeugnis bestimmte Fassung beizufügen.

Thema
zu der am 5. November 1918 stattfindenden

Klausur-Prüfung*)

des Lehramtskandidaten Herrn

Fritsch Otto

Hauptfach:

Geometrie

1.) Ein Regelfeld 2.ter Ordnung ist durch einen Kreis K und zwei den Kreis berührende rechteckige Geraden A, B gegeben. Punkte der Projektionslinie sind zu konstruieren. Angewiesen liegt A .

2.) Von einer räumlichen geraden Linie sind Projektionsabbildungen auf zwei Ebenen gegeben. Konstruiere das Relief einer abstrakten Figur, deren Form und Lage bekannt ist. Angewiesen liegt B .

Nebenfach:

*) Dieser Fragebogen ist dem Elaborate beizulegen.
Das Elaborat ist halbbüchig auf ganze Bogen, Kleinkanzleiformat, zu schreiben und zu paginieren.

Anhang 3: Akt Maria Galambos: Protokollnummer 69-1926

Z. 69 19 26

Prüfungszeugnis.

~~Herr~~ Dr. phil. Maria Galambos, geboren am
 Frl. 19. Oktober 1902 zu Heinrichsdorf a. d. Rosalia, ^{bürgerlich} ~~von~~ Kath. Religion,
 bestand die Maturitätsprüfung am Mädchen-Real- Gymnasium
~~der Hofkammer in Oedenburg~~, ^{an der} Realschule zu
~~an der~~ studierte an der technischen Hochschule in
Wien, ^{am 9. Okt. 1926, Z. 20675/II-4a}
 und an der philosophischen Fakultät der Universität
 in Wien,
 wurde am 8. Juli 1926 daselbst zum Doctor philosophiae promoviert
 und meldete sich am 28. Juni 1926 unter Vorlage des erforderlichen
 Studiennachweises (Art. IV), der Zeugnisse über die Beteiligung an den vorgeschriebenen
 Übungen, und zwar: keine
 des Zeugnisses über die am 18. Februar 1925 mit guten
 Erfolg abgelegte philosophisch-pädagogische Vorprüfung zur Lehramtsprüfung aus
Mathematik und Physik als Fünftklässer für Mittelschulen
 mit Deutsch Unterrichtssprache.
 Die Prüfung wurde nach der Prüfungsvorschrift vom 15. Juni 1911, Z. 24.113,
 vorgenommen.

Hausarbeiten: 1-3

Die Hausarbeit aus Physik wurde der Kandidat in
 auf Grund der von ihm verfaßten, approbierten Dissertation } betitelt <->
 ihr } Instituts-Seminararbeit

im Sinne des Art. XXI, Pkt. 5, der Prüfungsvorschrift erlassen. Dieselbe erhielt
 folgende Beurteilung: <->

Klausurarbeiten: 4-9 10-13

Mündliche Prüfung

vorgenommen am 16. Juli 1924 (Chemie-Prüf. nach Art. XII a), 24. Juni u. 15. Juni 1924:
~~Herr~~ Dr. phil. Maria Galambos wird hiemit für befähigt
 Frl.
 erklärt, unter Gebrauch des Deutsch als Unterrichtssprache
Mathematik und Physik als Fünftklässer
 an Mittelschulen zu lehren.

**Prüfungs-Kommission für das Lehramt
 an Mittelschulen.**

Wien, am 15. Juni 19 24.

H. Armin

Archiv der Universität Wien

167

69 - 1926

Protokoll

Eingetragen 11. IX 1927
P.

aufgenommen über die mündliche Prüfung ^{des} ~~der~~ Lehrschaftskandidat ^{en Herrn} ~~in~~ ~~Frl.~~

L. Golombos Maria

am 18. Juli

1927

Vorsitzender: Direktor.

Anwesend: Die Unterzeichneten.

Chemie nach Art. XVII. Die Kandidatin zeigte bei den Fragen über Wasserstoff, Alkalimetalle, organische Schwefelverbindungen und Phasenregel ziemlich Kenntnisse.

Schlussurteil: gut.

16. VII. 27

Weyden

Fortgesetzt am 24. Jänner 1927.

11

Physik als Prüfungsfach

Die Kandidatin zeigte tief in allen Gebieten der Physik (Mechanik, Elektrizität, in Normalform, Optik) genügend Grundkenntnis.

Schlussurteil: "sehr gut".

Jäger.

Fortgesetzt am 15. Juni 1927.

10

Mathematik als Prüfungsfach

Die Kandidatin zeigt bei der Besprechung der Klausurarbeit und anschließender Fragen durchaus gutes Verständnis und ausreichende Kenntnisse.

GUT.

Wittig

13

Deutsch als Unterrichtsfach

Anmerkung: Es wird ersucht, sich in dem Schlussurteil über die Leistungen des Kandidaten, entsprechend dem Artikel XXVII, lit. b der Prüfungsordnung nur der Bezeichnungen: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend bedienen zu wollen und das Schlussurteil über die Prüfung, wenn das Resultat derselben zweifelhaft ist, erst nach Abhaltung der im Artikel XXV/3 vorgeschriebenen Kommissionssitzung einzutragen.



Österr. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission
für das Lehramt an Mittelschulen in Wien.

Hausaufgaben

für ~~den Kandidaten~~ *L. Maria Galambos*
die Kandidatin

*Physik (Lehrbuch). Als Feinbearbeit kann die Doktor-
dissertation der Kandidatin angerechnet werden.*

*Mathematik: Das wichtigste über Minimalflächen
mit Beispielen.*

10. M. 26.

Wolinger

Bestätige, daß ich obige Themen zur Abschrift erhalten habe.

Sauerbrunn 28. Juli 1926.

L. Maria Galambos

Prüfungskommission
für das
Lehramt an Mittelschulen
in Wien.

2
Beurteilung
der Hausarbeit

aus M A T H E M A T I K als ~~Neben~~ ^{Haupt} fach

des ^{en} Kandidat in D^r. M A R I A G A L A M B O S.

Das Thema ist zwar knapp, aber in guter und übersichtlicher
Darstellung bearbeitet. Die Arbeit ist daher als G-U-T zu bezeichnen.

Wien am 10. Jänner 1927.

S. W. Wöringer

Es wird ersucht, sich in dem **Schlußurteile** entsprechend dem Artikel XXI, § 6 der Prüfungsvorschrift
nur der Bezeichnungen: „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ bedienen zu wollen.

3

Beurteilung

der an Stelle einer Hausarbeit angenommenen Doktor-Dissertation

des
der

Name: Maria Galambos

Titel: *Die Entwicklung der Kuckuckskinder*

Kurze Charakteristik: *Die Entwicklung der Kuckuckskinder wird in der Dissertation eingehend behandelt. Die Arbeit ist sehr gut geschrieben und enthält viele interessante Details. Die Ergebnisse sind sehr überzeugend und die Arbeit ist insgesamt sehr gut gelungen.*

Schlußurteil: *Sehr gut*

Datum: Wien, den 7. Juli 1926.

Jäger.

Es wird ersucht, sich in dem **Schlußurteile** entsprechend dem Artikel XXI, § 6 der Prüfungsvorschrift nur der Bezeichnungen: „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ bedienen zu wollen.

K. k. Prüfungskommission
für das
Lehramt an Mittelschulen
in Wien.

Kandidat(in): Dr. Maria Galambos

4

Klausur-Aufgabe

aus der MATHEMATIK als Prüfung

I. 1.) Begriff und Berechnung der Länge einer Kurve in der Ebene
und im Raum.

Wirtinger

Wien, am 27. V. 1917

5

Klausur-Aufgabe

aus der MATHematik

II. 2.) Einen Kegelschnitt zu konstruieren aus einem ^{Brennpunkt} Punkte und drei Tangenten.

3.)
$$\int_{-\pi}^{+\pi} \frac{dx}{1 - \cos x \sin x} = ?$$

4.) Die Auflösung der Gleichung dritten Grades.

Writtinger

Wien, am 27. V. 1927. 191

K. Pr. Prüfungskommission
für das
Lehramt an Mittelschulen
in Wien.

6

Beurteilung der Mathematischen Klausurarbeiten

des Kandidaten Dr. Maria Galambos
der in

Abgesehen von einer kleinen Entgleisung ist die Arbeit gut.

14. II. 1927

Wittling

Es wird ersucht, sich in dem **Schlussurteile** über die einzelnen Leistungen des Kandidaten entsprechend dem Artikel XXIII, Pkt. 5 der Prüfungsvorschrift nur der Bezeichnungen: „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ bedienen zu wollen.

7

Klausur-Aufgabe

aus der *Physik als Fach*

*I. - Ableitung der Prinzipien der gebrauchlichen
elektrischen und magnetischen Größen in elektrosta-
tischen und elektromagnetischen Maßsystemen. >*

Jäger.

Wien, am *11. Januar* 19*24*.

K. k. Prüfungskommission
für das
Lehramt an Mittelschulen
in Wien.

Kandidat(in): *Maria Galambos*

Klausur-Aufgabe

8

aus der *Physik als Fächterfach*

II. Longitudinalschwingungen in Röhren und Pfeifen

Jäger.

Wien, am *11. Januar* 19*27*.

K. k. Prüfungskommission
für das
Lehramt an Mittelschulen
in Wien.

9

Beurteilung der *physikalischen* Klausurarbeiten

des Kandidat^{en} in *H. Maria Galembos*

der
→ *Leiden Teile der Arbeit sind
„sehr gut“.* →

Wien, den 22. Januar 1927.

Jäger.

Es wird ersucht, sich in dem **Schlussurteile** über die einzelnen Leistungen des Kandidaten entsprechend dem Artikel XXIII, Pkt. 5 der Prüfungsvorschrift nur der Bezeichnungen: „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ bedienen zu wollen.

Anhang 4: Akt Hertha Müller: Protokollnummer 289-1932

z. 289 aus 1932

Prüfungszeugnis.

Herr Hertha Müller,
Frl.
geboren am 7. November 1908 zu Wien, dieselbst,
heimatsberechtigt ist,
am 7. B. Religion, bestand die Maturitätsprüfung
am Mariahilfer Mädchen-Reformreal-Gymnasium
an der Realschule in Wien II. Bez.,
studierte an der technischen Hochschule in
Wien und an der philosophischen Fakultät der Universität
in Wien,
wurde am 7. September 1932 daselbst zum Doctor philosophiae promoviert
und meldete sich am 7. September 1932 unter Vorlage des erforderlichen
Studiennachweises, der Zeugnisse über die Beteiligung an den vorgeschriebenen
Übungen und der Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegten Vorprüfungen zur Lehramts-
prüfung aus Physik und Chemie als Hauptfächer,
Mathematik als Nebenfach für Mittelschulen mit
deutscher Unterrichtssprache.

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsvorschrift vom 17. März 1928, Z. 32.572
vorgenommen.

HAUSARBEITEN: 1-7-2, 1-7-3

Die Hausarbeit aus Physik und Chemie wurde der Kandidat
auf Grund der von ihm verfaßten approbierten Dissertation, betitelt
ihre Instituts-Seminararbeit
im Sinne des Art. XIX, Pkt. 5, der Prüfungsvorschrift erlassen. Dieselbe erhielt
folgende Beurteilung:

KLAUSURARBEITEN: 4-7

Mündliche Prüfung
vorgenommen am 1. II., 11. und 13. VII. 1933, 9. II. und 12. VII. 1934: 8-13

Herr Hertha Müller wird hiemit für befähigt er-
klärt, unter Gebrauch des Deutschen als Unterrichtssprache Physik und
Chemie als Hauptfächer, Mathematik
als Nebenfach an Mittelschulen zu lehren.

PRÜFUNGSKOMMISSION FÜR DAS LEHRAMT AN MITTELSCHULEN.

Wien, am 22. Juni 1934.

Der Direktor: Jäger.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. 6269 31
Archiv der Universität Wien

z. 289-1932.

Protokoll

aufgenommen über die mündliche Prüfung ^{des} Lehramtskandidat^{en} Herrn
^{der} in, Frl.

Müller, Hertha

am

1. Juni

1933.

Vorsitzender: Direktor.

Anwesend: Die Unterzeichneten.

9/ Prüfung: a) Gymnastik n. Vornemanns Lehre:

Vorgänge der Muskulatur. Begriff Gymnastik im Laufe der Zeiten.
Fingervorteil Gymnastik. Aspekt der Gymnastik.

gut > mgl.

10/ Nährungslehre

Aufbau einer Turn-, Schwimm-, Spielstunde.
Frauenturnen in Staat. Die Frage der nat-
ürlichen Bewegung. Die Eigenart der
Bewegung beim Schwimmen.

Sehr gut >

Freier

12/12 33.

Fortgesetzt am 10. 7. 33.

Psychologie: Gaffaltan, Ehrenfels.

nicht genügend
Prüfen

Anmerkung: Es wird ersucht, sich in dem **Schlußurteile** über die Leistungen des Kandidaten entsprechend der Prüfungsvorschrift nur der Bezeichnungen: **sehr gut, gut, genügend, nicht genügend** bedienen zu wollen und das Schlußurteil über die Prüfung, **wenn das Resultat derselben zweifelhaft ist**, erst nach Abhaltung der vorgeschriebenen Kommissionssitzung einzutragen.

12/

Pädagogik 11
Begriff und En

13

De

Fortgesetzt am 19. 11. 33

Psychologie:
Irrsinn, zugehörig der Psychologie; Deswegen
heißend. *Clinisch*

Zücker

8.

Phy

Trümmern in „Puffstuhle“ sehr gut „beachtet“.

Jæger.

11/

 Z_m

Fragen aus der Differential- und Integralrechnung wurden im allgemeinen befriedigend beantwortet.

7

Fur Swangle

1

Hausaufgaben

für den Kandidaten
die Kandidatin

Müller Hertha

Physik (Hauptfach):

Die geistige Entwicklung der Elektrotechnik; Laffenz
brung der Apparate, Maschinen und Reparat.

7. XII. 32.

Jäger.

Turnen: (Hauptfach)

Die Frage der Ausnützung des Bewegungsumfanges der Gelenke
in der deutschen Gymnastikbewegung.

Streicher

20/XII 1932.

Hertha Müller.

Prüfungskommission
für das
Lehramt an Mittelschulen
in Wien.

2
Beurteilung der Hausarbeit

aus *Physik*

als ^{Haupt}
~~Neben~~ fach

des
der Kandidat^{en}
in *Josefa Müller*

*Die Arbeit entspricht vollkommen in form
Zusatz.*

„Sehr gut“

Wien, den 25. April 1933.

Jäger.

Es wird ersucht, sich in dem **Schlußurteile** nur der Bezeichnungen: „sehr gut“, „gut“, „genügend“,
„nicht genügend“ bedienen zu wollen.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. 3664/32

Archiv der Universität Wien

3

Beurteilung der Hausarbeit

aus Turnen

als ^{Haupt}
~~Neben~~ fach

~~des~~
~~der~~ Kandidat^{en}
~~in~~ Herta Müller

T h e m a : Es war darzustellen, ob und wie die deutschen
Gymnastiksysteme zu der Frage der Ausnützung des Gelenkum-
fanges/ausdrücklich Stellung nehmen und wie weit sich aus den angebe-
nenen Übungen und den Anweisungen zu ihrer Ausführung eine
Stellungnahme erschließen läßt.

Die vorhandenen Bücher und Aufsätze sind sehr fleißig durch-
gearbeitet. Die Verarbeitung des zusammengetragenen Stoffes
könnte eingehender, durchdringender sein. Die Kritik ist nicht
überall ganz treffend; es kommen kleine fachliche Fehler vor.

Gesamturteil : G u t.

H. Streicher.

Hausarbeit aus Turnen dem Hochschulstudium
f. Leibesübungen am 10. 11. 1944 übergeben.

Es wird ersucht, sich in dem **Schlußurteile** nur der Bezeichnungen: „sehr gut“, „gut“, „genügend“,
„nicht genügend“ bedienen zu wollen.

Prüfungskommission
für das
Lehramt an Mittelschulen
in Wien.

Kandidat(in): Julia Müller

4

Klausur-Aufgabe

aus Physik:

I. des mathematischen und physikalischen Kandidat.

Jäger.

Wien, am 10. Januar 1934.

Es wird ersucht, sich in dem **Schlußurteile** über die einzelnen Leistungen des Kandidaten (Hausarbeit, Klausurarbeiten, mündliche Prüfung) entsprechend der Prüfungsvorschrift nur der Bezeichnungen: „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ bedienen zu wollen.

Beurteilung:

Wien, am _____ 193_____

Prüfungskommission
für das
Lehramt an Mittelschulen
in Wien.

Kandidat(in): Gertraud Müller

5

Klausur-Aufgabe

aus Physik:

II. Beschreibung einiger Kalorimeter und deren
Anwendung.

Jäger.

Wien, am 10. Januar 1934.

Es wird ersucht, sich in dem **Schlußurteile** über die einzelnen Leistungen des Kandidaten (Hausarbeit, Klausurarbeiten, mündliche Prüfung) entsprechend der Prüfungsvorschrift nur der Bezeichnungen: „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ bedienen zu wollen.

Beurteilung: der erste Teil der Arbeit
ist „sehr gut“, der zweite „genügend“.
Haupturteil: „gut“.

Jäger.

Wien, am 29. Januar 1934.

Prüfungskommission
für das
Lehramt an Mittelschulen
in Wien.

Kandidat(in): Müller Herta

6

Klausur-Aufgabe

aus

Turnen

Das gehen und seine Schulung.

H. Müller

Wien, am 18. Mai 1933.

Es wird ersucht, sich in dem **Schlußurteile** über die einzelnen Leistungen des Kandidaten (Hausarbeit, Klausurarbeiten, mündliche Prüfung) entsprechend der Prüfungsvorschrift nur der Bezeichnungen: „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ bedienen zu wollen.

Beurteilung:

Die kulturellen Einflüsse auf das
gehen sind ~~unzureichend~~ mangelhaft,
auch ist die Arbeit gut.

Gut

Wien, am 6. Juni 1933.

K. Reichert

Klausur-Aufgabe

aus Mathematik

1) $y = \left(1 - \frac{1}{x}\right)^x \quad y' = ?$

2) $\int \frac{2x^2 + 4x - 91}{(x-1)(x+3)(x-4)} dx$

3) $3x^2 + 5xy + 7y^2 = 85$
 $7x^2 + 5xy + 3y^2 = 105$

4) Theorie der Partialbruchzerlegung.

Wien, am 18. V. 1934

Furkwängler

Es wird ersucht, sich in dem **Schlussurteile** über die einzelnen Leistungen des Kandidaten (Hausarbeit, Klausurarbeiten, mündliche Prüfung) entsprechend der Prüfungsvorschrift nur der Bezeichnungen: „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ bedienen zu wollen.

Beurteilung:

Die Lösung der Aufgaben kann nur mit grosser Nachsicht als genügend bezeichnet werden.

Genügend.

Wien, am 28. V. 1934

Furkwängler

Jahrgang 1884.

25

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. Februar 1884.

26.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1884,

betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und des Realschullehramtes.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliehung vom 1. Februar 1884 wird über die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen die folgende Vorschrift erlassen. Den neuen Bestimmungen gemäß werden an die Stelle der für das Gymnasial- und das Realschullehramt nach den Vorschriften vom 24. Juli 1856 (R. G. Bl. Nr. 143), beziehungsweise vom 24. April 1853 (R. G. Bl. Nr. 76) und vom 6. October 1870 (R. G. Bl. Nr. 122) eingelegten zweierlei Commissionen nunmehr einheitliche Commissionen zu treten haben.

Vorschrift

über die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen.

Artikel I. — Prüfungscommissionen.

1. Die wissenschaftliche Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, zu deren Vornahme das Ministerium für Cultus und Unterricht Prüfungscommissionen in verschiedenen Hauptstädten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ernennt.

Inwieweit bei der einen oder der anderen Commission eine Beschränkung in der Zahl der Prüfungsgruppen eintritt oder in der Zahl jener Unterrichtssprachen, auf deren Gebrauch die Befähigung der Candidaten sich bezieht, bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht.

2. Die Bestimmungen über die Befähigung den Religionsunterricht zu erteilen sind kein Gegenstand dieser Vorschrift.

3. In welcher Weise die Lehrer des Zeichnens, des Singens und des Turnens ihre Befähigung nachzuweisen haben, ist durch besondere Bestimmungen festgestellt.

4. Die Prüfungscommissionen werden zusammengesetzt aus Männern, welche die verschiedenen Hauptzweige des Gymnasial- und Realschulunterrichtes nach seiner gegenwärtigen Organisation wissenschaftlich vertreten. Jedes Mitglied einer Prüfungscommission erhält seinen Auftrag auf Ein Jahr, doch kann derselbe nach Verlauf dieses Zeitraumes erneuert werden.

5. Zum Director der Prüfungscommission und zum Stellvertreter desselben ernannt das Ministerium in der Regel nur ein Mitglied der Commission. Der Director, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist mit dem Vorsitze bei den Prüfungen und Verhandlungen, der Führung der erforderlichen Correspondenz und der Aufbewahrung der in geschäftsmäßiger Ordnung zu haltenden Acten beauftragt.

6. Die mit der didaktischen Oberleitung der Gymnasien und Realschulen beauftragten Landesschulinspectoren in den Orten der Prüfungscommissionen sind berechtigt den mündlichen Prüfungen beizuwohnen, um die den Gymnasien und Realschulen zuwachsenden Lehrkräfte kennen zu lernen. Die Directoren der Prüfungscommissionen haben daher die bezeichnieten Landesschulinspectoren von der Vornahme solcher Prüfungen in Kenntniß zu setzen.

Artikel II. — Meldung zur Prüfung.

1. Inländer können sich der Lehrbefähigungsprüfung in der Regel nur bei einer einheimischen Prüfungscommission wirksam unterziehen. Befähigungszeugnisse, welche sie von einer auswärtigen Prüfungscommission erworben haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit die nachträgliche Anerkennung des Unterrichtsministers.

2. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat sein Gesuch an die Direction derjenigen Prüfungscommission zu richten, vor welcher er die Prüfung zu bestehen beabsichtigt.

In diesem Gesuche hat er die Lehrgegenstände und die Classen des Gymnasiums oder der Realschule, für welche er sich die Berechtigung zum Unterrichte erwerben will, ferner die Unterrichtssprache zu bezeichnen, in welcher er zu lehren wünscht.

Beizulegen hat er dem Gesuche:

- a) das Zeugniß der Maturität für Universitätsstudien, beziehungsweise für Studien an der technischen Hochschule (vergl. unten Punkt 3);
- b) ein, auch das legale Verhalten bestätigendes Abgangszeugniß von der Universität, welches darthut, daß er mindestens vier Jahre an einer Universität und hievon wenigstens drei Jahre an der philosophischen Facultät als ordentlicher Studirender zugebracht und während dieser Zeit seine Fachstudien betrieben habe. Auch wird erwartet, daß er außerdem über Philosophie, über seine Unterrichtssprache und über deutsche Sprache Studien gemacht habe (vergl. Art. XIX, 3.), um die nothwendige didaktische und pädagogische Bildung zu erwerben und den im Art. V gestellten Forderungen zu entsprechen.

Candidaten, welche das Abgangszeugniß nicht beibringen können, weil sie nach Zurücklegung des vorgeschriebenen Quadrienniums noch ferner an der Universität als ordentliche Studirende verbleiben, haben anstatt dieses Zeugnisses das Meldungsbuch vorzulegen und sich zugleich auszuweisen, daß ihr sittliches Verhalten während der Universitätsstudien ordnungsgemäß war.

Candidaten der naturwissenschaftlichen Lehrfächer haben sich über die Theilnahme an den praktischen Arbeiten in den betreffenden Instituten und Laboratorien auszuweisen. (Art. XIII, XIV und XVIII.)

Candidaten des Lehrfaches der darstellenden Geometrie haben sich mit mindestens zweijährigem regelmäßigem Besuche von Collegien über darstellende Geometrie an einer technischen Hochschule auszuweisen und auch die im Art. XVII erwähnten Zeichnungen beizulegen.

Hat ein Candidat an seminaristischen Uebungen regelmäßig theilgenommen, so liegt es in seinem Interesse, hierüber einen Nachweis vorzulegen;

- c) falls seit seiner Universitätszeit mehr als ein Jahr verfloßen ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit glaubwürdige und ausreichende Nachweise — womöglich das Zeugniß einer öffentlichen Behörde — beizubringen;
- d) eine Darstellung seines Lebenslaufes, worin er vorzüglich den Gang seiner Bildung, die Richtung, den Umfang und die literarischen Hilfsmittel seiner speciellen Studien mit derjenigen Genauigkeit anzugeben hat, durch welche die Prüfungscommission in den Stand gesetzt wird, zu entscheiden, ob die wissenschaftliche Vorbereitung des Candidaten den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
- e) etwa früher erworbene approbirende oder reprobierende Zeugnisse von Prüfungscommissionen.

3. Das Realschul-Maturitätszeugniß (für Studien an der technischen Hochschule) sammt dem Nachweise vierjähriger Universitätsstudien an der philosophischen Facultät in der Eigenschaft eines außerordentlichen Studirenden (vergl. oben 2, b) begründet für einen Candidaten nur einen beschränkten Anspruch auf Zulassung zur Prüfung, nämlich bloß für das Lehramt an Realschulen und hier mit der Beschränkung auf die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer (Mathematik, geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Physik, Naturgeschichte, Chemie, Geographie).

Jeder Candidat dieser Kategorie hat sich für jedes Semester über den Besuch von mindestens zehn Vortragsstunden der Woche auszuweisen.

4. Bei Candidaten für das Lehrfach der modernen Sprachen kann ein in Frankreich, England oder Italien zum Zwecke der Spracherlernung zugebrachtes Jahr in das Quadriennium eingerechnet werden.

Bei Candidaten für das Lehrfach der darstellenden Geometrie in Verbindung mit Mathematik können drei, bei Candidaten des Lehrfaches der Mathematik und Physik zwei Studienjahre, welche sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Studirende mit regelmäßigem Besuche in der Ingenieur-, Hochbau- oder Maschinenbau-Fachschule oder in der allgemeinen Abtheilung zugebracht haben, in das Quadriennium eingerechnet werden.

Deßgleichen können bei Candidaten des Lehrfaches der Chemie drei Studienjahre, welche sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Studirende mit regelmäßigem Besuche in der chemischen Fachschule zugebracht haben, in das Quadriennium eingerechnet werden.

5. Wenn eines der unter Nr. 2, beziehungsweise Nr. 3 bezeichneten Zeugnisse nicht beigebracht werden kann oder von der Prüfungscommission beanstandet wird, so hat diese die Entscheidung des Ministeriums über die Zulassung zur Prüfung einzuholen, indem sie ihrer Anfrage zugleich ihr Gutachten beifügt.

6. Ausländische Candidaten, selbst wenn sie allen oben bezeichneten Anforderungen entsprechen, können zur Prüfung nur mit Genehmigung des Ministeriums auf Antrag der Prüfungscommission zugelassen werden.

Artikel III. — Unterschied der Lehrbefähigung für Gymnasien und Realschulen.

Der geringe Unterschied in den Lehrzielen jener Gegenstände, welche dem Gymnasium und der Realschule gemeinsam sind,*) begründet keine Verschiedenheit in der wissenschaftlichen Prüfung. Diese richtet sich im Allgemeinen nach den Anforderungen des Gymnasiums. Daher gilt eine für das Gymnasium erworbene Lehrbefähigung auch für die Realschule.

Sobald aber einem Candidaten mit Rücksicht auf die Art seiner Vorstudien (Art. II, 3) oder die Natur seiner Lehrfächer (Art. VI) die Qualifikation bloß für den Realschulunterricht zuerkannt werden kann, ist im Prüfungszeugnisse die Lehrbefähigung ausdrücklich nur für Realschulen auszusprechen.

Artikel IV. — Forderungen an jeden Examinanden.

1. Um überhaupt die wissenschaftliche Befähigung für die Stelle eines ordentlichen Lehrers an einem Gymnasium oder einer Realschule darzuthun, muß jeder Examinand erstens in Bezug auf seine philosophische und pädagogische Vorbildung, dann in Bezug auf die Sprache, deren er sich bei dem Unterrichte bedienen will, und, wenn diese nicht die deutsche ist, außerdem auch in Bezug auf die deutsche Sprache den im Art. V angegebenen Forderungen genügen, und muß zweitens durch das Examen in einem Prüfungsgebiete des Gymnasial- oder Realschulunterrichtes (Art. VI) dasjenige Maß von Kenntnissen nachweisen, welches in den Art. VIII—XVIII näher bezeichnet ist.

2. Das Bestehen der Prüfung aus einem Hauptsache befähigt zum Lehren der betreffenden Disciplin im ganzen Gymnasium oder in der ganzen Realschule, dagegen das Bestehen der Prüfung aus einem Nebensache zum Unterrichte bloß im Untergymnasium oder in der Unterrealschule.

3. Zur Anstellung ist ein Candidat erst dann geeignet, wenn er das Probejahr bestanden und dadurch seine praktische Befähigung nachgewiesen hat. (Art. XXV.)

Artikel V. — Allgemeine Studien.

Jeder Candidat hat während seiner Studienzeit sich diejenige allgemeine philosophische und pädagogische Bildung anzueignen, die dem Lehrer was immer für eines Faches unentbehrlich ist (Art. II, 2, b), und hat den Erfolg dieses Studiums durch die häusliche Bearbeitung eines Themas darzuthun. (Art. XIX, 3.)

Ferner hat jeder Candidat in der mündlichen Prüfung (Art. XXI) Correctheit des Gebrauches seiner Unterrichtssprache und Kenntnis ihrer wichtigsten grammatischen Gesetze sowie Bekanntschaft mit den Hauptwerken ihrer schönen Literatur nachzuweisen, möge er auf das Lehren seiner Unterrichtssprache Anspruch machen oder nicht. Wenn die Unterrichtssprache nicht die deutsche ist, so ist von dem Examinanden in Bezug auf die deutsche Sprache Correctheit im Gebrauche derselben zu verlangen, damit seine Fähigkeit, in deutscher Sprache geschriebene wissenschaftliche Werke seiner Fächer zu verstehen, außer Zweifel gestellt werde. Auch ist die Correctheit des Ausdruckes in denjenigen schriftlichen Arbeiten, welche in deutscher Sprache abgefaßt sind, zu beachten.

*) Die Gegenstände des Gymnasialunterrichtes sind: Religion, Latein, Griechisch, deutsche Sprache, (Unterrichtssprache), Geographie und Geschichte, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, philosophische Propädeutik. (Zeichnen, Turnen.) Die Gegenstände des Realschulunterrichtes sind: Religion, zwei moderne Sprachen (Französisch, Englisch, Italienisch), Unterrichtssprache, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Chemie, geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Zeichnen, Turnen.

Artikel VI. — Gruppen der Prüfungsgegenstände.

1. Die specielle Prüfung des Candidaten betrifft eine der folgenden Gruppen von Gegenständen nach den in Art. VIII—XVIII bezeichneten Forderungen.

- a) Classische Philologie, d. i. lateinische und griechische Sprache und Literatur als Hauptfächer, dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach.
- b) Deutsche Sprache oder irgend eine andere Landessprache (Unterrichtssprache) als Hauptfach, dazu
Latein und Griechisch als Nebenfächer.
- c) Geographie und Geschichte als Hauptfächer.
- d) Mathematik und Physik als Hauptfächer.
- e) Naturgeschichte als Hauptfach, dazu
Mathematik und Physik als Nebenfächer.
- f) Philosophie, in Verbindung
entweder mit Griechisch als Hauptfach und Latein als Nebenfach,
oder mit Mathematik als Hauptfach und Physik als Nebenfach.

(Mit Beschränkung auf Realschulen):

Außer der Gruppe d) noch folgende:

- g) Moderne Philologie — d. i. zwei der modernen Cultursprachen: Französisch, Italienisch, Englisch, für gewisse Anstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache auch Deutsch — als Hauptfächer und die deutsche Sprache oder irgend eine Landessprache (Unterrichtssprache) als Nebenfach.
- h) Deutsche Sprache oder irgend eine Landessprache (Unterrichtssprache) als Hauptfach, dazu eine moderne Sprache als Hauptfach und eine andere moderne Sprache als Nebenfach.
- i) Mathematik als Hauptfach in Verbindung
entweder mit darstellender Geometrie,
oder mit geometrischem Zeichnen und mit Physik als Nebenfächern.
- k) Naturgeschichte und Chemie
entweder als Hauptfächer mit einander verbunden,
oder eines von ihnen als Hauptfach in Verbindung mit zwei Nebenfächern, als welche Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Geographie beliebig combinirt, geometrisches Zeichnen aber nur mit Mathematik verbunden werden kann.

2. Eine Aenderung dieser Gruppen ist insofern nicht zulässig, als weder eine geringere Zahl von Lehrgegenständen noch eine andere Verbindung derselben als die hier angegebene den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung gewähren kann. Dagegen steht es dem Candidaten frei, gleichzeitig oder später sowohl aus Gegenständen der von ihm gewählten Gruppe statt nach den Anforderungen für das Nebenfach sich nach den für das Hauptfach normirten Forderungen als auch noch aus irgend einem anderen Gegenstande oder mehreren Gegenständen der Prüfung zu unterziehen.

3. Auch in den Fällen, wo ein weiteres Fach zu der gewählten Gruppe hinzutritt, kann jedoch Geschichte nicht selbstständig erscheinen, sondern es ist diese Disciplin mit Geographie in der Art zu verbinden, daß die Prüfung in beiden Fächern zugleich bestanden werden muß; wohl aber kann Geographie selbstständig als Erweiterungsfach (für das Gymnasium wie für die Realschule) gewählt werden.

Für das Bestehen der Prüfung aus Physik als Hauptfach sowie aus der darstellenden Geometrie ist das Bestehen der Prüfung aus Mathematik als Hauptfach erforderlich; wogegen die Prüfung aus Mathematik als Hauptfach in Verbindung mit einer selbstständigen Gruppe gestattet ist.

4. **Ausnahmsbestimmung.** Die Lehrbefähigung für die deutsche und eine andere Landessprache als Hauptfächer gewährt die Eignung zur definitiven Anstellung im Lehramte an einem Gymnasium oder an einer Realschule, wenn der Candidat zugleich im mündlichen Examen eine gründliche und sichere Kenntniß der Grammatik beider classischen Sprachen nebst der Fähigkeit bewiesen hat, Stellen römischer und griechischer Autoren, welche keine besondere sprachliche Schwierigkeit enthalten, richtig zu übersetzen.

Artikel VII. — Theilung der Prüfung.

Denjenigen Candidaten, welche sich der Prüfung aus einer anderen als der Gruppe d oder i (Art. VI) unterziehen, kann — nach Approbation sämmtlicher Hausarbeiten — ohneweiters gestattet werden, die übrige Prüfung in zwei verschiedenen Terminen innerhalb der zulässigen Frist (Art. XIX, 9) in der Weise getheilt abzulegen, daß die Prüfung aus den Nebenfächern sowie die aus der Unterrichtssprache und der deutschen Sprache jener aus den Hauptfächern vorangeht. Umfaßt die gewählte Gruppe nur Hauptfächer, so ist die Ordnung beliebig.

Eine von vornherein abgestufte Theilung der Prüfung aus einem Hauptfache in der Weise, daß der Candidat sich zunächst zur Prüfung für das Untergymnasium oder die Unterrealschule (Nebenfach) melde, ist unstatthaft. Dagegen ist es zulässig, daß die Commission nach dem Ergebnisse des Clausur- und mündlichen Examens (Art. XX und XXI) die Entscheidung treffe, der Candidat habe nur insoweit genügt um den bezüglichen Gegenstand in den unteren Classen zu lehren.

Forderungen der Prüfung im Besonderen.

Artikel VIII. — Classische Philologie.

a) Als Hauptfach.

1. Zur Befähigung für den philologischen Unterricht durch das ganze Gymnasium ist vom Examinanden nicht nur gründliche und sichere Kenntniß der Grammatik beider classischen Sprachen, und für die lateinische Sprache eine durch die lateinischen schriftlichen Arbeiten (Art. XIX—XX) zu beweisende stilistische Gewandtheit, sondern vornehmlich umfassende Belesenheit in den dem Gymnasium angehörenden Classikern beider Sprachen zu fordern, also im Lateinischen: Belesenheit im Cäsar, Livius, Sallustius, Cicero, Tacitus, Ovidius, Virgilius, Horatius; im Griechischen: in Xenophon, Herodot, den Staatsreden des Demosthenes, den zugänglicheren Dialogen Platons (also, außer den kleineren namentlich Protagoras, Gorgias, Phaedon, Symposion), Homer, Sophokles. Daneben theilweise Belesenheit in Plautus oder Terenz und Tibullus, in den griechischen Lyrikern, in Aeschilos, Euripides und Alysias. Das Thema der Hausarbeit ist auf den Kreis dieser Autoren nicht beschränkt.

2. In der griechischen und römischen Geschichte ist gründliche Kenntniß der historischen Thatfachen, und in den philologischen Disciplinen der Mythologie, der Staats- und Privat-Alterthümer, der Literaturgeschichte, der Metrik ist zwar nicht ein systematisch umfassendes

Wissen, wohl aber, außer einer übersichtlichen Kenntniß des Wesentlichen und einer Bekanntschaft mit den besten Hilfsmitteln nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft, eine soweit gediehene Vertrautheit mit ihnen, namentlich mit den Alterthümern, zu fordern, daß zu erwarten steht, der Examinand werde bei seiner Erklärung der Classifier nicht nur in formaler, sondern auch in realer Hinsicht Gründlichkeit erstreben und das Einzelne zum Gesamtbilde des antiken Lebens zu verbinden im Stande sein. Dieses Gesamtbild muß sich der Candidat selbst und im Wesentlichen durch wiederholte und eindringende Lectüre der Classifier angeeignet haben, deren Vertiefung und Umfang vorzugsweise durch die Prüfung zu erproben ist.

b) Als Nebensach.

Zur Befähigung für den Unterricht im Untergymnasium ist dieselbe Gründlichkeit in den grammatischen Kenntnissen zu fordern, wie für den Unterricht durch das ganze Gymnasium, und sie ist für die lateinische Sprache ebenfalls durch lateinische schriftliche Arbeiten, für das Griechische durch eine Uebersetzung aus der Unterrichtssprache — bei der Clausurprüfung — darzuthun; doch sind an stilistische Fertigkeit geringere Ansprüche zu machen.

Was die Lectüre betrifft, so soll der Candidat sich eingehend mit Cäsar, Livius, Sallustius, Cicero, Ovidius, mit Homer, Xenophon (oder Herodot) beschäftigt haben, mit den anderen Autoren aber, deren Lectüre den oberen Classen des Gymnasiums zugewiesen ist, insoweit bekannt sein, daß er von den umfangreicheren und schwierigeren, ausgedehntere Abschnitte oder eine Anzahl von Hauptwerken (z. B. zwei Tragödien des Sophokles, zwei größere Staatsreden des Demosthenes und des Cicero u. dgl.) mit Einsicht und Verständniß gelesen habe, durch deren lebendige Auffassung und entsprechende Erklärung er darthun kann, daß er die classische Literatur als Lehrer des Deutschen oder einer Landessprache für die Erklärung der Geisteswerke dieser seiner Sprache oder als Lehrer der philosophischen Propädeutik zur Auswahl treffender Beispiele mit richtigem Verständniß verwerthen werde.

Außerdem muß er eine übersichtliche Kenntniß der griechischen und römischen Geschichte und Literaturgeschichte nachweisen, dagegen sind in den anderen Disciplinen — Mythologie, Alterthümer, Metrik — die Forderungen in Betreff des Umfangs der Kenntnisse zu ermäßigen.

Artikel IX. — Deutsche Sprache und Landessprachen.

a) Als Hauptsach.

Zur Berechtigung, die deutsche Sprache oder eine Landessprache durch das ganze Gymnasium oder die ganze Realschule zu lehren, wird außer den Forderungen, die hinsichtlich der deutschen und der beim Unterrichte gebrauchten Landessprache an jeden Examinanden in Gemäßheit des Art. V gestellt werden müssen, noch gründliche Kenntniß der Grammatik, Correctheit des Ausdruckes in den schriftlichen Arbeiten, Kenntniß der Literatur und ihrer Geschichte, namentlich in ihrer Verbindung mit der politischen und Culturgeschichte des betreffenden Volkes, dann Kenntniß der älteren Zustände der Sprache und der wichtigsten älteren Sprachdenkmäler, überdies aber Bekanntschaft mit solchen ästhetisch-kritischen Leistungen anerkannt classischer Schriftsteller verlangt, durch welche die Einsicht in den organischen Bau und künstlerischen Werth von Werken der schönen Literatur praktisch gefördert wird.

So ist für den Unterricht in der deutschen Sprache die grammatisch genaue Kenntniß des Mittelhochdeutschen und namentlich die Fähigkeit erforderlich, die wichtigsten Werke der Literatur des Mittelalters: das Nibelungenlied, Kudrun, die Dichtungen Hartmanns von Aue, Walthers von der Vogelweide und der älteren Lyriker in der Ursprache mit gründlichem Verständniß zu lesen. Die deutsche Literatur vom 14. bis zum 18. Jahrhunderte muß dem Candidaten in ihren Hauptzügen bekannt sein. Auf die Kenntniß der neueren classischen Literatur ist vorzugsweise Gewicht zu legen. Der Examinand muß die bedeutendsten Werke derselben in Beziehung auf Sprache und Inhalt zu erklären und den Bildungsgang der hervorragendsten Schriftsteller zu entwickeln im Stande sein. Diese beiden Momente sind bei der dem Examinanden obliegenden Interpretation von prosaischen und dichterischen Werken oder von einzelnen Stellen derselben besonders ins Auge zu fassen. Auch soll hier die ästhetische Analyse nicht vernachlässigt werden.

Was das Italienische betrifft, so muß — da die ältere Sprache von der neueren nicht wesentlich verschieden, die Entstehung der Sprache aber in grammatischer Hinsicht vollständig und in lexicalischer Hinsicht größtentheils vom Lateinischen abhängig ist — verlangt werden, daß der Candidat genügende Kenntnisse in der historischen Grammatik besitze, d. h. einerseits die Gesetze kenne, nach welchen sich lateinische Laute und Formen im Italienischen gestalteten, anderseits die Modificationen, welche sich innerhalb des Italienischen ergaben, in ausreichendem Maße innehat. Ebenso hat der Candidat gründliche Kenntnisse aus der Syntax nachzuweisen, mit genauer Berücksichtigung der — auf diesem Gebiete zahlreicheren — Unterschiede zwischen älterem und neuerem Gebrauche. Die bedeutendsten Werke der Classiker aller Perioden müssen dem Candidaten aus eigener Lectüre hinlänglich bekannt sein; auch ist von ihm eine genaue Kenntniß der Geschichte der Literatur von ihren Anfängen an zu verlangen. Bezüglich der Befähigung, die erworbenen Kenntnisse zur Erklärung der classischen Muster zu benützen, gilt das (oben) in Betreff der deutschen Sprache Geforderte.

Für den Unterricht in was immer für einer slavischen Sprache ist vom Candidaten zu verlangen, daß er den im Eingange dieses Abschnittes gestellten Forderungen hinsichtlich derjenigen slavischen Sprache, die er zu lehren beabsichtigt, Genüge leiste, und daß er mit der altslowenischen Grammatik vertraut, und fähig sei, altslowenische Texte zu übersetzen und zu erklären.

Für das Rumänische sind die oben im Allgemeinen bezeichneten Forderungen festzuhalten.

b) Als Nebenfach.

Will ein Candidat die Befähigung aus der deutschen Sprache als Nebenfach erlangen, so hat er die für das Hauptfach gestellten Anforderungen zu erfüllen, mit der Beschränkung, daß von der Kenntniß der mittelhochdeutschen und der älteren Sprache und Literatur abgesehen werde.

In den übrigen Landessprachen soll diese Befähigung dann erteilt werden, wenn der Candidat eine aus eigener Lectüre geschöpfte, zu angemessener Erklärung ausreichende Kenntniß gediegener Werke der neueren schönen Literatur nachweist und in Beziehung auf Interpretation und ästhetische Analyse den im Eingange des vorigen Abschnittes (a) gestellten Forderungen genügt.

Artikel X. — Geschichte.

a) Als Hauptfach.

In der Geschichte muß der Examinand, um für den Unterricht in allen Classen des Gymnasiums oder der Realschule die Befähigung zu erlangen, eine chronologisch sichere Uebersicht über die Weltgeschichte, eine Einsicht in den pragmatischen Zusammenhang der Hauptbegebenheiten und in den culturgeschichtlichen Gehalt der maßgebenden Epochen, eine literarhistorische Bekanntschaft mit den bedeutendsten Geschichtsschreibern besonders der griechischen und römischen Zeit, und in Bezug auf irgend eine Hauptepoche eine durch eigene Benützung gewonnene Vertrautheit mit den Quellen und den besten historischen Hilfsmitteln zur Kenntniß der gewählten Epoche, außerdem aber eine umfassendere gründliche Kenntniß der antiken Geschichte und Geographie und wenigstens soviel philologische Bildung beweisen, daß er aus Cäsar und Livius, aus Xenophon und Herodot, Stellen, welche keine besonderen sprachlichen Schwierigkeiten enthalten, richtig zu übersetzen und grammatisch zu erklären wisse. Ferner ist in der Geschichte und Landeskunde des österreichischen Staates auf Gründlichkeit und Umfang der Kenntnisse und Bekanntschaft mit den gediegensten neueren Forschungen ein besonderes Gewicht zu legen. (Zugehörige Forderungen aus Geographie s. Art. XI.)

b) Als Nebenfach.

Zur Berechtigung für den historischen Unterricht im Untergymnasium oder in der Unterrealschule ist eingehendere auf Benützung der Fachliteratur gegründete Kenntniß einer Hauptepoche zu erlassen und sind die Forderungen in Betreff des Umfanges der Detailkenntnisse zu ermäßigen; dagegen bleiben die Forderungen in Betreff der Geographie und in Betreff der philologischen Kenntnisse dieselben.

Artikel XI. — Geographie.

Zur Befähigung für das Lehrfach der Geographie wird gefordert eine sichere Kenntniß der Erde in mathematischer, topischer, physikalischer und politischer Beziehung, und eine genaue Bekanntschaft mit den europäischen Ländern, zumal mit der Geographie Mittel-Europas und insbesondere der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Mit den statistischen Verhältnissen soll sich der Examinand in Bezug auf die österreichisch-ungarische Monarchie genau, in Bezug auf die anderen Länder in den Hauptpunkten bekannt gemacht haben.

Die Gegenstände, Arten und Wege des Welthandels sollen ihm in sicheren Grundzügen bekannt sein.

In jenen Arten graphischer Darstellung, deren sich der Unterricht bedient, soll der Examinand Sicherheit und Fertigkeit sich angeeignet haben.

Artikel XII. — Mathematik.

a) Als Hauptfach.

Kenntniß der allgemeinen Arithmetik, der synthetischen und der analytischen Geometrie.

Kenntniß der Differential- und Integralrechnung und deren Anwendung auf die Geometrie, ferner der Elemente der Variationsrechnung.

Vertrautheit mit den Grundzügen der neueren Functionentheorie.

b) Als Nebenfach.

Kenntniß der Elementar-Mathematik, insbesondere derjenigen Theile, welche am Gymnasium und an der Realschule zu lehren sind; vollkommene Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung der auf diesem Gebiete vorkommenden Methoden der Rechnung und Construction.

Artikel XIII. — Physik.

a) Als Hauptfach.

Kenntniß der wichtigsten Thatfachen und Methoden der experimentellen Physik.

Kenntniß der Grundlehren der analytischen Mechanik und principiellcs Verständnis der übrigen Partien der mathematischen Physik, und die Fähigkeit, die betreffenden Sätze zur Lösung einfacherer Aufgaben anzuwenden.

Kenntniß der Hauptlehren der Chemie, der Astronomie und mathematischen Geographie. Von einer besonderen Prüfung aus diesen Fächern kann nach dem Ermessen der Prüfungscommission abgesehen werden, wenn der Candidat günstige Zeugnisse über Colloquien vorlegt, welchen er sich eigens zu diesem Zwecke unterzogen hat.

Nachweis praktischer Beschäftigung durch mindestens zwei Semester im physikalischen und ein Semester im chemischen Laboratorium. Der Erfolg dieser Beschäftigung ist durch Vorlegung des Laboratoriumsjournals oder durch ein Zeugniß des Laboratoriumsvorstandes nachzuweisen.

Eingehendere Kenntniß von dem Gebrauche und der Conserbierung der Apparate und von den besten Methoden der Demonstration.

b) Als Nebenfach.

Principielle Kenntniß der Experimental- und der elementaren mathematischen Physik mit Einschluß der mathematischen Geographie.

Nachweis praktischer Beschäftigung durch je ein Semester im chemischen und physikalischen Laboratorium.

Praktische Kenntniß der chemischen und physikalischen Schulerperimente.

Artikel XIV. — Naturgeschichte.

a) Als Hauptfach.

Gründliche Kenntniß der wichtigsten Thatfachen aus der Morphologie, Anatomie, Physiologie und Paläontologie der Pflanzen und Thiere, sowie deren geographischer Verbreitung. Kenntniß derjenigen naturhistorischen Systeme, welche eine allgemeine Geltung gefunden haben. Kenntniß der praktisch wichtigeren, sowie der durch besonders merkwürdige Eigenschaften oder häufiges Vorkommen auffälligen Naturkörper. Der Candidat muß die ihm vorgelegten Naturkörper dieser Art erkennen und zu bestimmen vermögen.

Kenntniß der wichtigsten Thatfachen aus der Morphologie und Physiologie der Minerale, und des gesetzmäßigen Zusammenhanges der Eigenschaften, ferner die Unterscheidung der gewöhnlichen Felsarten, und eine allgemeine Kenntniß der Lehren vom Baue und von der Veränderung der Erdrinde.

Der Candidat soll wenigstens in einem der drei Fächer: Zoologie, Botanik, Mineralogie durch gründliche Studien und eigene in einem Institute ausgeführte Arbeiten umfassendere Kenntnisse sich erworben, jedoch auch in jedem der beiden anderen Fächer mindestens ein Semester hindurch an praktischen Uebungen theilgenommen haben.

b) Als Nebenfach.

Auf Anschauung gegründete Kenntniß der bekannteren Naturproducte und ihrer charakteristischen Merkmale; Vertrautheit mit den gangbaren naturhistorischen Systemen und denjenigen Thatfachen der allgemeinen Zoologie, Botanik und Mineralogie, welche zum Verständniß der systematischen Anordnung unentbehrlich sind.

Artikel XV. — Philosophie.

Von denjenigen Candidaten, welche den philosophischen Unterricht zu erteilen beabsichtigen, ist zu verlangen Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Philosophie und ihrem historischen Ursprunge überhaupt, ferner mit einem der hervorragenden Lösungsversuche auf Grund des Studiums der Hauptwerke irgend eines Philosophen der neueren Zeit (z. B. Descartes, Leibniz, Locke, Hume, Kant). Außerdem müssen sie für die propädeutischen Gegenstände (empirische Psychologie und Logik) wissenschaftliche Beherrschung dieser Gebiete und auch die Fähigkeit nachweisen, die wesentlichsten Punkte derselben zum Zwecke des Unterrichtes klar und verständlich zu entwickeln.

Artikel XVI. — Moderne Cultursprachen.

Französisch, Italienisch, Englisch.

a) Als Hauptfach.

Zur Befähigung, die französische, italienische oder englische Sprache an der ganzen Realschule zu lehren, wird gefordert:

1. Fähigkeit, einen Abschnitt aus einem deutschen Schriftsteller ohne Hilfsmittel correct in die fremde Sprache zu übersetzen, sowie unter denselben Bedingungen einen Aufsatz über ein leichteres literarhistorisches oder historisch-grammatisches Thema in der fremden Sprache zu schreiben.

2. Fähigkeit, eine größere Abhandlung über ein gegebenes Thema in der fremden Sprache zu schreiben (Hausarbeit), wobei der Candidat einerseits seine wissenschaftliche Befähigung zur Ausführung einer vollständigen Arbeit aus dem Gebiete der französischen, italienischen oder englischen Philologie, anderseits grammatische Correctheit und Vertrautheit mit den stilistischen Eigentümlichkeiten der fremden Sprache nachzuweisen hat.

3. Gründliche Kenntniß der französischen, italienischen oder englischen Grammatik in ihrer historischen Entwicklung.

Für das Englische bezieht sich diese Forderung auf die Kenntniß der angelsächsischen, altenglischen und neuenglischen Sprachformen in ihrem historischen Zusammenhange.

4. Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Gesetzen und Formen der älteren und neueren Metrik.

5. Fähigkeit, vorgelegte Abschnitte aus classischen Schriftstellern verschiedener Perioden der fremden Literatur gewandt ins Deutsche zu übersetzen und eingehend und richtig zu interpretiren. Diese Forderung gilt beim Französischen und Englischen namentlich für die neuere Literatur, während hinsichtlich des Altfranzösischen, Angelsächsischen und Altenglischen die Fähigkeit, einen nicht besonders schwierigen Abschnitt richtig zu verstehen und grammatisch zu erklären, genügen kann.

Bezüglich des Italienischen gilt die obige Forderung für den ganzen Umfang der Literatur.

6. Gründliche Kenntniß der modernen französischen oder englischen Literatur und ihrer Geschichte seit dem Beginne des sechzehnten Jahrhunderts, sowie hinlängliche Bekanntschaft mit der altfranzösischen, beziehungsweise angelsächsischen und altenglischen Literatur in ihren Haupterscheinungen.

Für das Italienische gilt die Forderung für den ganzen Umfang der Literatur.

7. Correctheit und Sicherheit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache, sowie gute Aussprache. Zur Ermittlung dieser soll ein Theil der mündlichen Prüfung in der betreffenden Sprache vorgenommen werden.

b) Als Nebenfach (Französisch und Italienisch).

Bei dieser Prüfung wird vom Candidaten gefordert:

1. Fähigkeit, einen Abschnitt einfacheren Inhaltes aus einem deutschen Schriftsteller correct in das Französische oder Italienische zu übersetzen, sowie einen selbstständigen französischen oder italienischen Aufsatz über ein gegebenes Thema zu schreiben.

2. Gründliche Kenntniß der neufranzösischen oder der italienischen Grammatik.

3. Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Gesetzen der französischen oder italienischen Metrik.

4. Bekanntschaft mit den bedeutendsten classischen Schriftstellern der neufranzösischen oder der italienischen Literatur und Fähigkeit, einen vorgelegten Abschnitt gewandt ins Deutsche zu übersetzen und richtig zu interpretiren.

5. Hinreichende Kenntniß der französischen Literaturgeschichte seit dem Beginne des siebzehnten Jahrhunderts.

Hinsichtlich des Italienischen erstreckt sich die Forderung auf übersichtliche Kenntniß der ganzen Literaturgeschichte, jedoch mit Beschränkung auf die bedeutendsten Schriftsteller.

6. Hinreichende Fertigkeit und Correctheit im mündlichen Gebrauche der französischen oder italienischen Sprache, sowie richtige Aussprache. Zur Ermittlung dieser soll die mündliche Prüfung zum Theile in der betreffenden Sprache vorgenommen werden.

Artikel XVII. — Darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen.

a) Darstellende Geometrie.

Die Lehre von der orthogonalen, schiefen und centralen Projection in vollem Umfange mit Einschluß der Axonometrie und der Raumprojection.

Die geometrischen Constructionen, welche die krummen Linien und Flächen betreffen, insbesondere die Curven zweiter Ordnung, die Raumcurven dritter und vierter Ordnung, die Schraubenlinien, die ebenen und sphärischen Cycloiden, die Rotationsflächen, die Regelflächen, die Umhüllungsflächen und die Flächen zweiter Ordnung.

Die Beleuchtungsconstructionen, die wichtigsten Partien der Stereotomie, hauptsächlich das Wesentlichste aus der Lehre vom Steinschnitte, von den Dachausmittlungen und der Gnomonik, ferner die cotirten Projectionen und die wichtigsten Kartenprojectionen.

Die synthetische neuere Geometrie in demjenigen Umfange, in welchem sie in der darstellenden Geometrie zur Anwendung kommt.

Der Candidat hat auch die nöthige Sicherheit und Gewandtheit im constructiven Zeichnen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist theils durch die Zeugnisse der technischen Hochschule, in welcher jederzeit das constructive Zeichnen speciell classificirt erscheint,

theils durch beglaubigte selbstständig ausgeführte Constructionen aus der darstellenden Geometrie und den technischen constructiven Lehrfächern zu liefern. (Solche Zeichnungen sind dem Gesuche beizuschließen, Art. II. 2, b, vorletztes Alinea.)

b) Geometrisches Zeichnen.

Die Elemente der darstellenden Geometrie in dem Umfange, wie sie in den Oberclassen der Realschule zu lehren sind; die Darstellungen in axonometrischer Projection; die Elemente der Schattenlehre und Linearperspective; die geometrischen Constructionen von und an Polygonen, ebenen Curven, besonders aber Kegelschnittslinien.

Sicherheit und Gewandtheit im geometrischen Zeichnen.

Artikel XVIII. — Chemie.

a) Als Hauptfach.

Gründliche Kenntniß der allgemeinen anorganischen und organischen Chemie, und die Anwendung der chemischen Grundsätze auf die darauf beruhenden Fabricationszweige, Kenntniß der neueren chemischen Theorien, einschließlich der elektrochemischen Theorie des Berzelius.

Gründliche Kenntniß der analytischen Chemie, sowohl in qualitativer als in quantitativer Hinsicht und der technischen Proben auf den Werth der wichtigsten im Handel vorkommenden Materialien mit steter Beziehung auf die Technik.

Vertrautheit mit der praktischen Durchführung analytischer Operationen, nachzuweisen durch je eine Probearbeit aus dem Gebiete der qualitativen und der quantitativen Analyse, sowie der technischen Proben (letztere gleichzeitig neben der qualitativen Analyse durchzuführen).

Vertrautheit mit der Ausführung der Schulversuche, nachzuweisen durch einige Probeexperimente gelegentlich der praktischen Prüfung im Laboratorium oder auf eine andere Weise nach Vereinbarung zwischen dem Director und dem Examiner.

b) Als Nebenfach.

Bei dieser Prüfung wird gleichfalls gründliche Kenntniß der allgemeinen Chemie gefordert, dagegen von einer vollständigen Orientirung auf dem Gebiete der quantitativen Analyse und der technischen Werthbestimmung chemischer Hilfsstoffe abgesehen.

Form der Prüfung.

Jede Prüfung umfaßt drei Abtheilungen;

Die Hausarbeiten, — die Clausurarbeiten, — die mündliche Prüfung.

Artikel XIX. — Hausarbeiten.

1. Wenn die in Art. II. bezeichneten Bedingungen der Zulassung erfüllt sind, so stellt die Prüfungscommission die Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung dem Candidaten zu.

Die häuslichen Aufgaben haben die speciellen Gegenstände der Prüfung in der Art zu umfassen, daß dem Candidaten Anlaß geboten werde, die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die Gründlichkeit seiner Fachkenntnisse zu beweisen.

Candidaten, welche die Lehrfähigkeit für die classische Philologie erlangen wollen, haben Eine dieser Aufgaben in lateinischer Sprache zu bearbeiten.

Candidaten für eine Landessprache haben die häusliche, oder, wenn dies zweckmäßiger erscheint, wenigstens die Clausuraufgabe in der betreffenden Landessprache auszuarbeiten.

2. Für die Bestimmung der Anzahl der auf eine Fachgruppe (Art. VI) entfallenden Hausaufgaben gelten folgende Grundsätze:

Für jedes Hauptfach ist eine Hausaufgabe zu stellen.

Aus den zu einer Gruppe (Art. VI) gehörenden Nebenfächern ist im Allgemeinen bloß eine Hausaufgabe zu ertheilen; bei der Unterrichtssprache hat sie immer zu entfallen, dagegen entfällt sie niemals bei den anderen Sprachen, bei Mathematik und bei Geographie. (Art. VI, 1, k.)

Die Hausaufgabe aus classischer Philologie als Nebenfach betrifft ein griechisches Thema, welches in lateinischer Sprache zu bearbeiten ist.

3. Jedem Candidaten wird außerdem ein Thema allgemeineren philosophischen, pädagogischen oder didaktischen Inhaltes zur häuslichen Bearbeitung gegeben, um ihm Gelegenheit zu bieten, die erworbene philosophische Vorbildung zu bekunden und anderseits darzuthun, daß er den Zusammenhang seiner Gegenstände mit der Aufgabe der allgemeinen Bildung richtig aufgefaßt und über deren Behandlung im Schulunterrichte mit Erfolg nachgedacht habe.

4. Zur Bearbeitung der Hausaufgaben wird dem Examinanden ein Zeitraum von drei Monaten für jede Aufgabe gewährt. Diese Frist kann, wenn der Candidat vor ihrem Ab Laufe um Verlängerung nachsucht, von der Prüfungscommission höchstens auf das Doppelte erstreckt werden.

5. Bei der Ausarbeitung der häuslichen Aufgaben ist dem Candidaten nicht nur die Benützung der ihm bekannten literarischen Hilfsmittel gestattet, sondern es ist die notwendige Kenntniß der Literatur des Gegenstandes zu fordern. Der Candidat hat daher nicht nur jedem Elaborate ein genaues Verzeichniß der von ihm vornehmlich benützten Hilfsmittel voranzustellen, sondern in dem Elaborate selbst die Werke gewissenhaft an denjenigen Stellen namhaft zu machen, wo er sich ihrer bedient hat. Schließlich hat er schriftlich die Erklärung anzufügen, daß das eingelieferte Elaborat von ihm selbst verfaßt sei und er außer den bezeichneten Quellen und Hilfsmitteln nichts benützt habe.

6. Wenn der Examinand zugleich mit seinem Lebenslaufe eine von ihm bereits in Druck erschienene Arbeit oder eine approbirte Doctorsdissertation einreicht, so ist es dem Ermessen der Prüfungscommission überlassen, diese statt einer häuslichen Prüfungsarbeit gelten zu lassen und als solche zu beurtheilen, oder bei den sonst gesetzlichen Forderungen zu beharren.

7. Die eingelieferten Arbeiten weist der Director den betreffenden Fachexaminatoren zur Abgabe ihres Urtheiles zu. Jedem Mitgliede der Commission steht es frei, im Amtslocal des Directors in die Hausarbeiten selbst Einsicht zu nehmen.

Bei der Beurtheilung ist ebensosehr auf Selbstständigkeit der Bearbeitung und auf die den Forderungen der Art. VIII—XVIII entsprechende Gründlichkeit der Kenntnisse, als auf die Klarheit in Gedanken und Darstellung und auf die stilistische Correctheit und Gewandtheit zu sehen. In Betreff der Arbeit in lateinischer Sprache vergl. Art. VIII.

Dem Beurtheiler der didaktisch-pädagogischen Hausarbeit (oben Punkt 3) steht es frei, sie mit dem Candidaten im Anschlusse an die mündliche Prüfung zu besprechen. In jedem Falle, in welchem er eine solche Besprechung sich vorbehält, hat er dies bei Abgabe des schriftlichen Urtheiles über das Elaborat des Candidaten durch einen entsprechenden

Beifall zu bekunden. Von diesem Vorbehalte ist der Candidat bei seiner Vorladung zur Clausur- und mündlichen Prüfung in Kenntniß zu setzen.

Dem charakterisirenden Gutachten über den Werth der Leistungen des Candidaten ist der bestimmte Auspruch anzufügen, ob die Arbeit zur Fortsetzung der Prüfung in dem bei der Anmeldung in Aussicht genommenen Umfange (Hauptfach oder Nebenfach) genüge.

8. Wenn diese schriftlichen Arbeiten bereits genügend erweisen, daß der Candidat den gesetzlichen Forderungen nicht entspricht, so hat ihn die Prüfungscommission durch eine einfache Mittheilung, und bloß wenn er es ausdrücklich begehrt, durch Ertheilung eines förmlichen Zeugnisses von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen und auf eine bestimmte Zeit hin (Art. XXII) abzuweisen, wovon die übrigen Prüfungscommissionen des Staates, sowie die königl. croatische Gymnasial-Prüfungscommissionen zu Agram amtlich in Kenntniß zu setzen sind.

Wenn ein Theil der Hausarbeiten genügend, ein anderer ungenügend befunden worden ist, so hat die Prüfungscommission sogleich bei der Reprobation zu entscheiden, ob der Candidat aus allen oder aus einzelnen Prüfungsfächern neue Hausaufgaben zu bearbeiten habe.

Haben die schriftlichen Hausarbeiten Anlaß zur Zurückweisung nicht gegeben, so erhält der Examinand die Vorladung zur Clausurarbeit und zur mündlichen Prüfung.

9. Die Gültigkeit der Hausaufgaben erlischt, wofern der Candidat nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre nach deren Approbation sich zur Clausur- und mündlichen Prüfung gestellt hat.

Artikel XX. — Clausurarbeiten.

Die Clausurarbeiten dienen vornehmlich dazu, zu ermitteln, wie weit der Examinand in seinem Studientreife auch ohne alle Hilfsmittel ein promptes und sicheres Wissen besitzt.

1. Für jeden Gegenstand der Prüfung — die Unterrichtssprache als Nebenfach ausgenommen — ist eine Clausurarbeit unter unausgesetzter strenger Aufsicht durchzuführen. Von der Uebernahme der Aufgabe bis zur Einlieferung des Elaborates soll der Candidat das Zimmer nicht verlassen.

Die Arbeitszeit beträgt zehn Stunden für ein Hauptfach, fünf für ein Nebenfach. Die fünfständige Arbeitszeit fällt ununterbrochen entweder in den Vor- oder in den Nachmittag. Die zehnstündige Arbeitszeit wird Mittags durch eine zweistündige Pause, während deren die Candidaten sich entfernen dürfen, derart unterbrochen, daß Vor- und Nachmittags ein Zeitraum von je fünf Stunden für die Bearbeitung der Themata zur Verfügung steht. Dem entsprechend besteht die Clausuraufgabe bei den Hauptfächern aus zwei Theilen, deren jeder so bemessen ist, daß er in fünf Stunden bearbeitet werden kann. Die Partialaufgaben werden dem Candidaten nicht gleichzeitig, sondern je eine bei Beginn der fünfständigen Frist eingehändigt.

2. In Betreff des Hauptfaches „Geschichte“ (Art. VI, 1, c) gilt die besondere Bestimmung, daß für jede der beiden Disciplinen: allgemeine Geschichte und österreichische Geschichte eine Clausurprüfung vorzunehmen ist, und zwar eine bloß fünfständige für diejenige Disciplin, deren Gebiet die Hausaufgabe entnommen war, hingegen eine zehnstündige für die andere. Auf das die Geschichte begleitende Fach der Geographie entfällt eine fünfständige Clausurprüfung.

Für die Naturgeschichte gilt die Bestimmung, daß die Clausurprüfung jene zwei Reiche betrifft, von welchen bei der häuslichen Aufgabe abgesehen worden ist.

Chemiker haben statt der Clausurarbeit vollständige Analysen im Laboratorium durchzuführen (XVIII).

3. An die Klarheit der Gedanken und Darstellung sind, da die Aufgaben mit Rücksicht auf das Ausmaß der Zeit und die Ausschließung aller literarischen Hilfsmittel bestimmt werden, dieselben Forderungen zu stellen, wie bei den häuslichen Arbeiten, wenn auch die stilistische Form auf Grund der beschränkten Zeit einige Nachsicht beanspruchen darf.

Philologen haben die eine Clausurarbeit in lateinischer Sprache, Candidaten für das Lehramt der modernen Sprachen je eine Clausurarbeit in jeder dieser Sprachen zu arbeiten, ohne Gebrauch eines Lexikons oder einer Grammatik.

4. Für die Beurtheilung der Clausurarbeiten gelten dieselben Bestimmungen, wie für die häuslichen schriftlichen Arbeiten, insbesondere auch hinsichtlich der Abweisung in Folge ungenügender Leistungen. (Art. XIX, 7, 8)

Der Examinator ist verpflichtet, sein Urtheil über die Clausurarbeit dem Director vor dem für die mündliche Prüfung angesetzten Tage mitzutheilen, und nur wenn sämtliche Clausurarbeiten des Candidaten genügend befunden worden sind, darf zur mündlichen Prüfung geschritten werden.

5. Die Zahl der Candidaten, welche in einer Clausurprüfung vereinigt werden mögen, hängt davon ab, wieviele zu gleicher Zeit mit voller Sicherheit beaufsichtigt werden können.

Artikel XXI. — Mündliche Prüfung.

1. Die mündliche Prüfung betrifft zunächst die Gegenstände, für welche der Candidat die Lehrbefähigung zu erwerben wünscht, und hat in diesen das Ergebnis der vorhergehenden Prüfungsstadien zu vervollständigen und zu sichern. Ueberdies ist für alle Candidaten die deutsche Sprache und die Unterrichtssprache (Art. V) und nebstdem für Candidaten des philologischen Gebietes die griechische und römische Geschichte (Art. VIII), für jene des geschichtlich-geographischen Gebietes und für die unter die Ausnahmestimmung des Art. VI, 4 fallenden Candidaten die Philologie in dem (Art X und VI, 4) bezeichneten Umfange, Gegenstand der mündlichen Prüfung. Die Prüfungen aus den erwähnten Gegenständen sind von den betreffenden Sachmitgliedern der Commission, nämlich denen für deutsche Sprache, Unterrichtssprache, Geschichte, Philologie vorzunehmen.

2. Wünscht ein Candidat, welcher bereits eine volle Approbation erworben hat, nachträglich auch die Befähigung zu erlangen, sich beim Unterrichte einer anderen Sprache als der ursprünglich gewählten zu bedienen, so hat er sich, wofern er nicht früher wenigstens eine Clausurarbeit in dieser andern Sprache geliefert hat, vor der mündlichen Prüfung (Punkt 1) noch einer dreistündigen Clausurprüfung zu unterziehen. Hierbei hat der Candidat entweder ein seine Lehrfächer betreffendes Thema frei zu bearbeiten oder einige Stellen aus Lehrbüchern dieser Fächer zu übersetzen.

3. Es steht den Prüfungscommissionen zu, zwei Examinanden zu derselben Zeit in mündlicher Prüfung vorzunehmen, jedoch nur, wenn diese für dasselbe Gebiet des Unterrichtes die Lehrbefähigung nachsuchen. Wo es nur immer angeht, sollen die Candidaten einzeln geprüft werden.

4. Bei den mündlichen Examen muß der Director der Prüfungscommission ununterbrochen, und außer ihm müssen stets wenigstens zwei andere Mitglieder zugegen sein. Ueber jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, und zwar, wenn zwei zugleich geprüft werden, für jeden der Examinanden gesondert.

5. Es steht den Prüfungscommissionen frei, die mündliche Prüfung insofern öffentlich abzuhalten, daß der Zutritt jedem gegen eine beim Vorsitzenden anzusprechende auf Namen lautende Eintrittskarte gestattet wird.

Artikel XXII. — Entscheidung, ob der Examinand die Prüfung bestanden habe.

1. Nach Beendigung sämtlicher Theile des Examens entscheiden diejenigen Commissionsmitglieder, welche die Prüfung vorgenommen haben, in einer zu diesem Zwecke in kürzester Frist abzuhaltenden Sitzung auf Grund der über die einzelnen Leistungen vorliegenden Urtheile, ob der Candidat die Prüfung bestanden habe oder nicht. Diese Entscheidung wird, nöthigenfalls mit den Motiven, dem über die mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolle beigelegt. (Art. XXI, 4.)

Die Prüfung ist für bestanden zu erachten, wenn der Examinand den Forderungen in den Art. IV—XVIII für jeden der zu seinem Prüfungsgebiete gehörigen Gegenstände genügt hat. In keinem der Prüfungsstadien können vorzügliche Leistungen in einem Gegenstande als Ersatz für Mängel in einem anderen betrachtet werden.

Gegen den Antrag des speciellen Examinators darf die Befähigung nicht ausgesprochen werden. Sonst entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die Entscheidung wird dem Candidaten, unmittelbar, nachdem sie getroffen worden ist, mitgetheilt.

2. Wenn die wissenschaftlichen Leistungen des Examinanden den gesetzlichen Forderungen nicht entsprechen, aber zugleich hoffen lassen, daß es ihm bei fortgesetztem Studium gelingen werde, dies zu erreichen, so hat ihn die Prüfungscommission unter Ertheilung eines bestimmten Zeugnisses über seine Leistungen für jetzt abzuweisen und zugleich die Zeit zu bestimmen, nach welcher frühestens er sich wieder zum Examen vor einer Prüfungscommission melden dürfe. Nach erfolgter Zurückweisung kann die Wiederholung in der Regel nicht früher als nach Verlauf eines ganzen Jahres, und nur in rücksichtswürdigen Fällen darf sie ausnahmsweise schon nach Verlauf eines halben Jahres stattfinden.

Candidaten, welche bei nochmaliger Prüfung nicht bestehen, sind nur mit Erlaubniß des Ministeriums für Cultus und Unterricht zu einer weiteren Prüfung zuzulassen. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig. Von jeder Abweisung sind die übrigen Prüfungscommissionen des Staates, sowie die königlich croatische Gymnasial-Prüfungscommission zu Agram amtlich in Kenntniß zu setzen.

3. Wird ein Candidat auf Grund der mündlichen Prüfung zurückgewiesen, so entscheidet die Prüfungscommission sogleich im vorhinein, ob er die Prüfung aus allen oder nur aus einigen und welchen Prüfungsfächern zu wiederholen habe, ferner ob ihm bei Wiederholung der Prüfung eine Erleichterung in der Art zu gewähren sei, daß ihm die Hausarbeiten ganz oder theilweise erlassen werden. Von der Clausur- und der mündlichen Prüfung wird in keinem Falle Dispens ertheilt.

4. Wenn endlich die ungenügende wissenschaftliche Bildung des Examinanden nicht einmal der Hoffnung Raum gibt, daß er im weiteren Studium das Fehlende werde ersetzen können, so hat die Prüfungscommission den Examinanden durch ein diese Entscheidung begründendes Zeugniß schlechthin, ohne Erlaubniß zu einem später zu wiederholenden Examen, abzuweisen und hievon die übrigen Prüfungscommissionen des Staates, sowie die königlich croatische Gymnasial-Prüfungscommission zu Agram amtlich in Kenntniß zu setzen; dem Examinanden steht in solchem Falle der Recurs an das Unterrichtsministerium zu.

5. Wenn ein Candidat für das Lehramt der classischen Philologie den gesetzlichen Forderungen aus dem Lateinischen und Griechischen zwar Genüge leistet, jedoch bei der mündlichen Prüfung aus der griechischen und römischen Geschichte der Anordnung der Vorschrift (Art. VIII, 2) nicht entspricht, dergleichen wenn ein Candidat für das Lehramt der Geschichte und Geographie bei günstigem Ausfalle der Prüfung aus diesen Fächern, oder ein unter die Ausnahmsbestimmungen (Art. VI, 4) fallender Candidat das vom Gesetze geforderte Maß des Wissens aus dem Lateinischen oder Griechischen (Art. X, a, beziehungsweise VI, 4) bei der mündlichen Prüfung nicht nachweist; ebenso wenn ein Candidat lediglich den allgemeinen Forderungen nicht entspricht, welche er hinsichtlich seiner Unterrichtssprache zu erfüllen hat (Art. V, Alinea 2) — so soll ihm die Ausstellung des Zeugnisses der Approbation solange verweigert werden, bis er in einer neuerlichen mündlichen Prüfung das Fehlende nachgetragen hat. In der Zwischenzeit kann über den Candidaten keine andere Auskunft gegeben werden, als daß er in der Prüfung begriffen ist.

Artikel XXIII. — Inhalt des Zeugnisses.

1. Das von dem Director der Prüfungscommission und dem Examinatoren der Hauptfächer (oder bei deren Verhinderung von zwei anderen Mitgliedern der Commission) zu unterschreibende Prüfungszeugniß enthält:

- a) das vollständige Rationale des Examinanden: Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, Religion, Schule, Universität, (technische Hochschule), Erwähnung der Atteste über die Theilnahme an seminaristischen Uebungen, beziehungsweise an praktischen Arbeiten in Instituten und Laboratorien (Art. II, 2 b, Alinea 3, 4, 5) etwa erworbene frühere approbirende oder reprobirende Zeugnisse von Prüfungscommissionen;
- b) die Angabe der Gegenstände der häuslichen und der Clausurarbeit, dann der gesammten mündlichen Prüfung, jedes zugleich mit den über die Leistungen gefällten Urtheilen;
- c) am Schlusse das Gesamturtheil der Commission ob der Candidat, als lehrfähig erkannt worden sei oder nicht; und im ersten Falle, für welche Gegenstände, welche Höhe der Gymnasial- und Realschulclassen (Hauptfach oder Nebenfach), mittelst welcher Unterrichtssprache. Wird die Befähigung in Anspruch genommen, sich mehr als einer Sprache beim Unterrichte zu bedienen, so hat sich das Zeugniß hinsichtlich jeder derselben auszusprechen.

Wenn der Candidat nicht als lehrfähig anerkannt wird, so ist zu bemerken, auf wie lange Zeit er, oder daß er für immer zurückgewiesen ist.

Da die Abstufungen der erreichten Höhe der Befähigung im Contexte des Zeugnisses ersichtlich gemacht sind, so ist die Approbation am Schlusse desselben einfach ohne weiteren Beisatz auszusprechen, also auch weder durch eine Bedingung oder eine Voraussetzung einzuschränken, noch durch eine charakterisirende Bezeichnung irgendwie abzustufen.

2. Wenn ein Examinand das Examen, sei es für die unteren oder oberen Classen bestanden hat, so hat er das Recht, zu einer Ausdehnung seiner Lehrbefähigung auf die höheren Classen oder zur Erwerbung der Lehrbefähigung in noch anderen Gegenständen, eine weitere Prüfung nachzusuchen, falls er der Prüfungscommission in der (Art. II, 2 d) bezeichneten Weise die Ueberzeugung verschafft, daß er die erforderlichen Studien gemacht habe. Die neue Prüfung ist durch sämtliche Stadien durchzuführen.

Artikel XXIV. — Wirkung des Zeugnisses.

1. Das Zeugniß, daß ein Examinand die Prüfung vollständig bestanden habe, berechtigt ihn zunächst das Probejahr (vergl. Art. XXV) an einer Anstalt (Gymnasium, Realschule) zu bestehen, an welcher die Unterrichtssprache, für welche der Candidat approbirt wurde, in Anwendung ist, und macht ihn dann fähig, falls die für jedes Gebiet der Prüfungsgegenstände gestellten Bedingungen vollständig erfüllt sind, an Gymnasien oder Realschulen der bezeichneten Art angestellt zu werden.

2. Die Gültigkeit des Zeugnisses erlischt, sowohl wenn der Candidat während der nächsten fünf Jahre in die Probepraxis nicht eintritt, als auch wenn die Lehrthätigkeit an einer öffentlichen Schule durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Die Gültigkeit kann wieder hergestellt werden durch den Nachweis, daß der Betreffende in der Zwischenzeit fortwährend wissenschaftlich oder didaktisch thätig war. Dieser Nachweis ist vor einer Prüfungscommission zu führen, welche, wenn sie ihn genügend befindet, das früher ertheilte Zeugniß durch eine demselben anzuschließende Bemerkung noch fernerhin für gültig erklärt. Wird der Nachweis nicht oder in nicht genügender Weise geliefert, so ist die Prüfung zu erneuern, wobei die häuslichen Arbeiten erlassen werden können, die Nachsicht der Clausurarbeiten oder der mündlichen Prüfung dagegen niemals stattfinden kann. Das Probejahr ist nicht zu erneuern.

XXV. — Probejahr.

1. Nach bestandnem Examen hat jeder Candidat sich Ein Jahr lang an einem Gymnasium oder einer Realschule zur praktischen Ausbildung seiner Lehrfähigkeit beschäftigen zu lassen.

2. Das Probejahr kann nur an einer öffentlichen Lehranstalt (Gymnasium oder Realschule) bestanden werden, welche gleichartig ist mit derjenigen, für welche der Candidat die wissenschaftliche Lehrbefähigung besitzt.

Der Candidat kann das Kronland dazu wählen, die Lehranstalt aber wird von der Landes Schulbehörde des Kronlandes bestimmt. Diese hat dabei vor Allem den pädagogischen Zweck des Probejahres — die praktische Ausbildung des Candidaten — zu beachten; nur nebenbei können die Bedürfnisse der einzelnen Lehranstalten und billige Wünsche des Candidaten Berücksichtigung finden.

3. Der Probecandidat wird unter die besondere fachmännische Leitung eines Professors gestellt. Einem und demselben Professor dürfen zu gleicher Zeit nicht mehr als zwei Candidaten zugewiesen werden.

4. Im ersten Semester des Probejahres wohnt der Candidat anfänglich dem Unterrichte des ihn leitenden Professors, nach Thunlichkeit und nach dem Ermessen des Directors auch dem Unterrichte anderer Lehrer hospitirend bei, hierauf nimmt er in einzelnen Lehrstunden in Gegenwart und unter Aufsicht des Professors, welchem er zugewiesen ist, am Unterrichte selbst Theil, und zwar in soviel Classen als möglich. Hat er sich hiebei an die Weisungen des Professors zu halten, so hat dieser seinerseits während der Lehrstunden alles zu vermeiden, was die Autorität des Candidaten bei den Schülern beeinträchtigen könnte.

5. Die sich darbietenden Erscheinungen des Schullebens, das in den Lehrstunden Behandelte, sowie das demnächst Vorzunehmende, die methodische Behandlung der einzelnen Abschnitte des Gegenstandes mit Rücksicht auf die Lehrstufe, die dem Lehrplane und der Unterrichtszeit angemessene Vertheilung des gesamten Lehrpensums, die Anlage und

Behandlung der Lehrmittelsammlungen, die Schuldisciplin, die Schulliteratur des Gegenstandes, beachtenswerthe pädagogisch-didaktische Abhandlungen, insbesondere auch der Organisationsplan der Gymnasien (und Realschulen) und dergleichen zur Sache Gehöriges bilden außerhalb der Schulzeit in beiden Semestern den Gegenstand theils gelegentlicher, theils regelmäßiger — etwa wöchentlicher — Besprechungen zwischen Professor und Candidat, nach Umständen auch den Stoff zu schriftlichen Elaboraten.

Der Director hat zeitweilig aus eigener Anschauung die specielle Unterweisung des Candidaten kennen zu lernen und sich von dem geregelten Vorgehen Ueberzeugung zu verschaffen.

6. Der Director der Anstalt ist berechtigt unter sorgfältiger Wahrung der Interessen der Anstalt dem Candidaten im zweiten Semester der Probezeit den selbstständigen Unterricht in einer Classe zu übertragen, ohne daß jedoch der Candidat der Leitung und Aufsicht seines Führers ganz entnommen würde, vielmehr und insbesondere in Betreff der Semestral-Classification unter der Controle seines Leiters stehe, damit die Gleichmäßigkeit der Beurtheilung der Schülerleistungen in beiden Semestern gewahrt bleibe. Verwehren jedoch besondere an der Anstalt obwaltende Schwierigkeiten die Vertheilung des Unterrichtes unter eine größere als die normale Anzahl von Lehrern, so hat es, namentlich wenn mehr als ein Probecandidat zur Stelle ist, auch im zweiten Semester bei jener Thätigkeit des Candidaten sein Bewenden, welche gegen Ende des ersten Semesters platzgreift. (Siehe Punkt 4.)

Uebersteigen aber nothwendige Supplirungen die Kräfte des Lehrercollegiums, so kann jeder Candidat, dessen Eignung hiezu außer Zweifel steht, auch für mehr als eine Classe in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Falle bleibt es Aufgabe jenes Professors, dessen Leitung der Candidat anvertraut worden, diesem rathend und weisend zur Seite zu stehen. Ueberhaupt wird der ganze Lehrkörper es als eine Pflicht gegen seine Schule und gegen seine Berufsgenossen ansehen, durch collegialisches Verhalten zu dem Candidaten dessen Stellung an der Anstalt zu erleichtern und zu befestigen.

7. Uebrigens ist der Probecandidat den Bestimmungen der allgemeinen Schulgesetze und der speciellen Schulordnung seiner Anstalt, sowie den Anordnungen des Directors in gleicher Weise zum Gehorsam verpflichtet wie jeder angestellter Lehrer; namentlich hat er die Lehrerconferenzen regelmäßig zu besuchen und ist dort, sobald er selbstständigen Unterricht erteilt, zum Abgeben seiner Stimme über Leistungen und sittliches Verhalten der Schüler in seinem Gegenstande und seinen Lehrstunden, sowohl im Laufe des Schuljahres, als bei der Frage nach Beförderung und Classification, so verpflichtet wie berechtigt. In allen übrigen Fällen hat der Candidat in der Conferenz nur eine beratende Stimme.

8. Wenn die didaktischen oder pädagogischen Fehler des Probecandidaten oder sein sonstiges Verhalten der Lehranstalt, an welcher er beschäftigt ist, nachtheilig zu werden drohen, so hat der Director das Recht, in dringenden Fällen sogleich der Thätigkeit des Candidaten an seiner Anstalt ein Ende zu setzen. Er hat darüber die Ansicht des Lehrkörpers anzuhören, dann nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden und die geschehene Entlassung eines Candidaten unter Beilegung des Protokolles und über die Ansichten des Lehrkörpers sofort an die vorgesetzte Landes Schulbehörde zu berichten. Diese hat je nach Art der Gründe, welche die Entfernung des Candidaten veranlaßten, entweder ihn unter den geeigneten Weisungen an eine andere Lehranstalt zur Fortsetzung seines Probejahres zu schicken oder erforderlichen Falles wegen seiner Zurückweisung vom Lehramte einen Antrag an das Ministerium zu stellen.

9. Nach Ablauf des Probejahres hat der Director, je nach der Sachlage, auf Grund einer Berathung mit dem leitenden Professor oder mit den Classenlehrern der Classen, in

welchen der Probecandidat allenfalls beschäftigt war, ein von ihm und jenem Professor oder diesen Classenlehrern zu unterschreibendes Zeugniß auszustellen, in welchem die Thätigkeit des Candidaten, beziehungsweise die Gegenstände und Classen, worin der Candidat zeitweilig oder selbstständig unterrichtet hat, bezeichnet und der Grad der von ihm bewiesenen Fertigkeit im Unterrichten und im Aufrechterhalten der Zucht unverholen beurtheilt wird. Eine Abschrift des Zeugnisses ist dem zu erstattenden Jahresberichte über die Lehranstalt beizulegen. Erst durch dieses Zeugniß wird die Befähigung zur Anstellung als ordentlicher Lehrer vollständig erworben.

10. Die Leistung des Probejahres gibt dem Candidaten nur in dem Falle einen Anspruch auf Remuneration für die von ihm ertheilten Stunden, wenn er über die Zahl von sechs wöchentlichen Stunden beim Unterrichte beschäftigt war. In diesem Falle kann der Director bei der Landes Schulbehörde eine Remuneration beantragen.

Artikel XXVI. — Gebühren.

Jeder Candidat, welcher sich zur Prüfung aus einem der in Art. VI bezeichneten Fachgebiete gemeldet hat, hat bei der Zulassung zur Prüfung fünfzehn Gulden, bei der Vorladung zu den Klausurarbeiten (beziehungsweise zur mündlichen Prüfung) gleichfalls fünfzehn, somit im Ganzen dreißig Gulden als Prüfungstage zu entrichten.

Dieselbe Tage gilt auch für den Fall, daß ein Candidat sich gleichzeitig der Prüfung aus einem solchen Fachgebiete und aus einem zu einer anderen Gruppe gehörigen Gegenstande unterzieht.

Für jede Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung ist eine Tage von zwanzig Gulden in zwei gleichen Raten zu entrichten.

Candidaten, welche die Lehrbefähigung bereits besitzen, und sich einer weiteren Prüfung bloß zu dem Behufe unterziehen, um den Unterricht auch mittelst einer anderen als der ursprünglich gewählten Unterrichtssprache ertheilen zu können, haben eine Tage von zehn Gulden zu zahlen.

Die im Vorstehenden festgesetzten Tagen müssen bei der Wiederholung der Prüfung neuerlich entrichtet werden.

Ebenso ist die erste Rate der Tage in dem Falle neuerlich einzuzahlen, wenn einem Candidaten gestattet wird, die bei einer Prüfungscommission begonnene Prüfung bei einer anderen fortzusetzen.

Artikel XXVII. — Geschäftsführung.

1. Sämmtliche Prüfungscommissionen stehen unmittelbar unter dem Ministerium für Cultus und Unterricht.

2. Der Director der Prüfungscommission hat die Correspondenz mit dem Ministerium und den Candidaten zu führen, und die Acten der Prüfungscommission in geschäftsmäßiger Ordnung zu halten.

3. Diese Acten sind:

- a) allgemeine, enthaltend die allgemeinen Verordnungen des Ministeriums auf Anfragen der Prüfungscommission und ähnliche;
- b) Personalacten.

Ueber jeden Candidaten, welcher sich dem Examen vor einer Prüfungscommission unterzieht, wird ein eigenes Actenstück angelegt, welches enthalten muß: das Gesuch des Candidaten nebst Angabe der Zeugnisse und ihres Inhaltes, den Lebenslauf desselben, die

allfälligen Entscheidungen des Ministeriums bei Zweifeln über Zulassung des Candidaten zum Examen, die Zuschriften der Prüfungscommission an den Candidaten, dessen schriftliche Arbeiten, das Urtheil der Prüfungscommission über die schriftlichen Arbeiten, das Protokoll über die mündliche Prüfung und über die Schlußberatung der Prüfungscommission, das dem Candidaten ertheilte Zeugniß.

4. Von den Personalacten sind am Ende eines jeden Schuljahres an das Unterrichtsministerium nur jene zur Einsicht zu senden, welche speciell verlangt werden.

Artikel XXVIII. — Uebergangsbestimmungen.

1. Für diejenigen Candidaten, welche vor dem Erlasse dieser Prüfungsvorschrift ihre Studien bereits beendet haben, verbleibt das (vormalige) Triennium in Geltung.

2. Diejenigen, welche mit dem Studienjahre 1883/84 das Triennium absolviren, behalten bis zum Schlusse des Studienjahres 1884/85 das Recht, sich zur Prüfung nach den bisher geltenden Normen zu melden.

3. Nach dem Studienjahre 1886/87 findet die neue Prüfungsvorschrift ausnahmslos Anwendung.

Conrad m. p.

Jahrgang 1897.

1293

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 18. September 1897.

Inhalt: N^o 220. Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehrantes.

220.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. August 1897, betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehrantes.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. August 1897 wird über die Prüfung der Candidaten des Lehrantes an Gymnasien und Realschulen die folgende Vorschrift erlassen:

Artikel I. Prüfungscommissionen.

1. Die wissenschaftliche Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, zu deren Vornahme das Ministerium für Cultus und Unterricht Prüfungscommissionen in verschiedenen Hauptstädten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ernennt.

Inwiefern bei der einen oder der andern Commission eine Beschränkung in der Zahl der Prüfungsgruppen eintritt oder in der Zahl jener Unterrichtsprachen, auf deren Gebrauch die Befähigung der Candidaten sich bezieht, bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht.

2. Die Bestimmungen über die Befähigung, den Religionsunterricht zu erteilen, sind kein Gegenstand dieser Vorschrift.

3. In welcher Weise die Lehrer des Zeichnens, des Singens, des Turnens und der Stenographie ihre Befähigung nachzuweisen haben, ist durch besondere Bestimmungen festgestellt.

4. Die Prüfungscommissionen werden zusammengesetzt aus Männern, welche die verschiedenen Hauptzweige des Gymnasial- und Realschulunterrichtes nach seiner gegenwärtigen Organisation wissenschaftlich vertreten. Jedes Mitglied einer Prüfungscommission erhält seinen Auftrag auf ein Jahr, doch kann derselbe nach Verlauf dieses Zeitraumes erneuert werden.

5. Zum Director der Prüfungscommission und zum Stellvertreter desselben ernennt das Ministerium in der Regel nur ein Mitglied der Commission. Der Director, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist mit dem Vorstehe bei den Prüfungen und Verhandlungen, der Föhrung der erforderlichen Correspondenz und der Aufbewahrung der in geschäftsmässiger Ordnung zu haltenden Acten beauftragt.

6. Die mit der didaktischen Oberleitung der Gymnasien und Realschulen beauftragten Landes-Schulinspectoren in den Orten der Prüfungscommissionen sind berechtigt, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen, um die den Gymnasien und Realschulen zuwachsenden Lehrkräfte kennen zu lernen. Die Directoren der Prüfungscommissionen haben daher die bezeichneten Landes-Schulinspectoren von der Vornahme solcher Prüfungen in Kenntniz zu setzen.

Artikel II. Meldung zur Prüfung.

1. Inländer können sich der Lehrbefähigungsprüfung in der Regel nur bei einer einheimischen Prüfungscommission wirksam unterziehen. Befähigungsgzeugnisse, welche sie von einer auswärtigen Prüfungscommission erworben haben, benötigen zu ihrer Gültigkeit die nachträgliche Anerkennung des Unterrichtsministers.

2. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat sein Gesuch an die Direction derjenigen Prüfungscommission zu richten, vor welcher er die Prüfung zu bestehen beabsichtigt.

In diesem Gesuche hat er die Lehrgegenstände und die Stufe des Gymnasiums oder der Realschule, für welche er sich die Berechtigung zum Unterrichte erwerben will, ferner die Unterrichtssprache zu bezeichnen, in welcher er zu lehren wünscht.

Beizulegen hat er dem Gesuche:

- a) das Zeugnis der Maturität für Universitätsstudien, beziehungsweise für Studien an der technischen Hochschule (vergleiche unten Punkt 3);
- b) das Meldungsbuch, welches darthut, daß er mindestens sieben Semester an einer Universität und hievon wenigstens fünf Semester in der philosophischen Facultät als ordentlicher Studierender zugebracht und während dieser Zeit seine Fachstudien betrieben habe. Auch hat derselbe außerdem Vorlesungen über Philosophie (insbesondere Psychologie) und Pädagogik (namentlich Geschichte derselben seit dem 16. Jahrhundert), über seine Unterrichtssprache und über die deutsche Sprache auszuweisen, welche ihn befähigen, den im Artikel V gestellten Forderungen zu entsprechen.

Angleich wird bei der Zulassung zur Prüfung vorausgesetzt, daß das sittliche Verhalten des Candidaten während der Universitätsstudien ordnungsgemäß war.

Zusatz. Um zur Maturitäts- und mündlichen Prüfung zugelassen zu werden, ist in der Regel die Absolvierung von vier Universitätsjahren erforderlich.

Alle Candidaten haben Colloquienzeugnisse über ein mindestens dreistündiges philosophisches und pädagogisches Colleg oder Zeugnisse, daß sie sich an einem philosophischen oder pädagogischen Seminare thätig betheiligt haben, vorzulegen. Diese Zeugnisse sind auf besonderen Formularen, welche diesen Zweck ersichtlich machen, auszustellen.

Candidaten der modernen Sprachen haben sich über die Theilnahme an praktischen Sprechübungen in den betreffenden Curien oder Seminarien, wenn solche bestehen, auszuweisen.

Candidaten der naturwissenschaftlichen Lehrfächer haben sich über die Theilnahme an den praktischen Arbeiten in den betreffenden Instituten und Laboratorien auszuweisen. (Art. XIII, XIV und XVIII.)

Candidaten des Lehrfaches der darstellenden Geometrie haben sich mit mindestens zweijährigem, regelmäßigem Besuche von Collegien über darstellende Geometrie an einer technischen Hochschule auszuweisen und auch die im Artikel XVII erwähnten Zeichnungen beizulegen.

Hat ein Candidat an seminaristischen Übungen seines Prüfungsfaches regelmäßig theilgenommen, so hat er hierüber einen Nachweis vorzulegen;

- c) falls seit seiner Universitätszeit mehr als Ein Jahr verfloßen ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit glaubwürdige und ausreichende Nachweise — womöglich das Zeugnis einer öffentlichen Behörde — beizubringen;
- d) eine Darstellung seines Lebenslaufes, worin er vorzüglich den Gang seiner Bildung, die Richtung, den Umfang und die literarischen Hilfsmittel seiner speciellen Studien mit derjenigen Genauigkeit anzugeben hat, durch welche die Prüfungscommission in den Stand gesetzt wird, zu entscheiden, ob die wissenschaftliche Vorbereitung des Candidaten den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
- e) etwa früher erworbene approbierende oder reprobiierende Zeugnisse von Prüfungscommissionen.

3. Das Realschul-Maturitätszeugnis (für Studien an der technischen Hochschule) sammt dem Nachweise dreieinhalbjähriger Universitätsstudien an der philosophischen Facultät in der Eigenschaft eines außerordentlichen Studierenden (vergl. oben Nr. 2, b) begründet für einen Candidaten nur einen beschränkten Anspruch auf Zulassung zur Prüfung, nämlich bloß für das Lehramt an Realschulen und hier mit der Beschränkung auf die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer (Mathematik, geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Physik, Naturgeschichte, Chemie, Geographie).

Jeder Candidat dieser Kategorie hat sich für jedes Semester über den Besuch von mindestens zehn Vortragstunden per Woche auszuweisen.

4. Bei Candidaten für das Lehrfach der modernen Sprachen kann ein in Frankreich, England oder Italien zum Zwecke der Spracherlernung zugebrachtes Jahr in die Studienzeit eingerechnet werden.

Bei Candidaten für das Lehrfach der darstellenden Geometrie in Verbindung mit Mathematik oder für das Lehrfach der Mathematik und Physik können zwei Studienjahre, welche sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Studierende mit regelmäßigem Besuche in der Ingenieur-, Hochbau- oder Maschinenbau-Fachschule oder in der allgemeinen Abtheilung zugebracht haben, in die gesammte Studienzeit eingerechnet werden.

Desgleichen können bei Candidaten des Lehrfaches der Chemie drei Studienjahre, welche sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Studierende mit regelmäßigem Besuche in der chemischen Fachschule zugebracht haben, in die gesammte Studienzeit eingerechnet werden.

5. Wenn einer der unter Nr. 2, beziehungsweise Nr. 3 bezeichneten Ausweise nicht beigebracht werden kann oder von der Prüfungscommission beanstandet

wird, so hat diese die Entscheidung des Ministeriums über die Zulassung zur Prüfung einzuholen, indem sie ihrer Anfrage zugleich ihr Gutachten beifügt.

6. Ausländische Candidaten, selbst wenn sie allen oben bezeichneten Anforderungen entsprechen, können zur Prüfung nur mit Genehmigung des Ministeriums auf Antrag der Prüfungskommission zugelassen werden.

Artikel III. Unterschied der Lehrbefähigung für Gymnasien und Realschulen.

Der geringe Unterschied in den Lehrzielen jener Gegenstände, welche dem Gymnasium und der Realschule gemeinsam sind^{*)}, begründet keine Verschiedenheit in der wissenschaftlichen Prüfung. Diese richtet sich im allgemeinen nach den Anforderungen des Gymnasiums. Daher gilt eine für das Gymnasium erworbene Lehrbefähigung auch für die Realschule.

Sobald aber einem Candidaten mit Rücksicht auf die Art seiner Vorstudien (Art. II, 3) oder die Natur seiner Lehrfächer (Art. VI) die Qualifikation bloß für den Realschulunterricht zuerkannt werden kann, ist im Prüfungszugnisse die Lehrbefähigung ausdrücklich nur für Realschulen auszusprechen.

Artikel IV. Forderungen an jeden Examinanden.

1. Um überhaupt die wissenschaftliche Befähigung für die Stelle eines ordentlichen Lehrers an einem Gymnasium oder einer Realschule darzuthun, muß jeder Examinand erstens in Bezug auf seine philosophische und pädagogische Vorbildung, dann in Bezug auf die Sprache, deren er sich bei dem Unterrichte bedienen will, und, wenn diese nicht die deutsche ist, außerdem auch in Bezug auf die deutsche Sprache den im Artikel V angegebenen Forderungen genügen und muß zweitens durch das Examen in einem Prüfungsgebiete des Gymnasial- oder Realschulunterrichtes (Art. VI) dasjenige Maß von Kenntnissen nachweisen, welches in den Artikeln VIII—XVIII näher bezeichnet ist.

2. Das Bestehen der Prüfung aus einem Hauptfache befähigt zum Lehren der betreffenden Disciplin im ganzen Gymnasium oder in der ganzen Realschule, dagegen das Bestehen der Prüfung aus einem Nebenfache zum Unterrichte bloß im Untergymnasium oder in der Unterrealschule.

^{*)} Die Gegenstände des Gymnasialunterrichtes sind: Religion, Latein, Griechisch, deutsche Sprache (Unterrichtssprache), Geographie und Geschichte, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, philosophische Prolegomena (Zeichnen, Turnen). Die Gegenstände des Realschulunterrichtes sind: Religion, zwei moderne Sprachen (Französisch, Englisch, Italienisch), Unterrichtssprache, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Chemie, geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Zeichnen, Turnen.

3. Zur Anstellung ist ein Candidat erst dann geeignet, wenn er das Probejahr bestanden und dadurch seine praktische Befähigung nachgewiesen hat. (Art. XXV.)

Artikel V. Allgemeine Studien.

Jeder Candidat hat während seiner Studienzzeit sich diejenige allgemeine philosophische und pädagogische Bildung anzueignen, die jedem Mittelschullehrer unentbehrlich ist, und hat den Erfolg dieses Studiums durch zu diesem Zwecke abzulegende Prüfungen (Colloquien) darzuthun. (Art. II, 2, b.)

Ferner hat jeder Candidat in der mündlichen Prüfung (Art. XXI) Correctheit des Gebrauches seiner Unterrichtssprache und Kenntnis ihrer wichtigsten grammatischen Gelege, sowie Bekanntschaft mit den Hauptwerken ihrer schönen Literatur nachzuweisen, möge er auf das Lehren seiner Unterrichtssprache Anspruch machen oder nicht. Wenn die Unterrichtssprache nicht die deutsche ist, so ist von den Examinanden in Bezug auf die deutsche Sprache einige Correctheit im Gebrauche derselben und die Fähigkeit, in deutscher Sprache geschriebene wissenschaftliche Werke seiner Fächer zu verstehen, darzuthun. Auch ist die Correctheit des Ausdrucks in denjenigen schriftlichen Arbeiten, welche in der Unterrichtssprache abgefaßt sind, zu beachten.

Artikel VI. Gruppen der Prüfungsgegenstände.

1. Die specielle Prüfung des Candidaten betrifft eine der folgenden Gruppen von Gegenständen nach den in Artikel VIII—XVIII bezeichneten Forderungen:

- a) Classische Philologie, d. i. lateinische und griechische Sprache als Hauptfächer, dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach.
- b) Deutsche Sprache oder irgend eine andere Landessprache (Unterrichtssprache) als Hauptfach, dazu Latein und Griechisch als Nebenfächer.
- c) Geographie und Geschichte als Hauptfächer.
- d) Mathematik und Physik als Hauptfächer.
- e) Naturgeschichte als Hauptfach, dazu Mathematik und Physik als Nebenfächer.
- f) Philosophie in Verbindung entweder mit Griechisch als Hauptfach und Latein als Nebenfach, oder mit Mathematik als Hauptfach und Physik als Nebenfach.
(Mit Beschränkung auf Realschulen.)
Außer der Gruppe d noch folgende:
- g) Eine der modernen Sprachen: Französisch, Italienisch, Englisch, für gewisse Anstalten mit nicht deutscher Unterrichtssprache auch Deutsch,

in Verbindung mit Deutsch*) oder irgend einer Landessprache (Unterrichtssprache) als Hauptfächer.

- h) Die englische Sprache als Hauptfach, dazu die französische Sprache und die deutsche oder irgend eine Landessprache (Unterrichtssprache) als Nebenfächer.

Im Falle der Verbindung von Deutsch für Anstalten mit nicht deutscher Unterrichtssprache mit irgend einer Landessprache als Hauptfächer bleiben die Bestimmungen dieses Artikels, Punkt 4, Ausnahmsbestimmung, aufrecht.

- i) Mathematik als Hauptfach in Verbindung entweder mit darstellender Geometrie als Hauptfach, oder mit geometrischem Zeichnen und mit Physik als Nebenfächern.

- k) Naturgeschichte und Chemie entweder als Hauptfächer miteinander verbunden, oder eines von ihnen als Hauptfach in Verbindung mit zwei Nebenfächern, als welche Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Geographie beliebig combinirt, geometrisches Zeichnen aber nur mit Mathematik verbunden werden kann.

2. Eine Aenderung dieser Gruppen ist insofern nicht zulässig, als weder eine geringere Zahl von Lehrgegenständen noch eine andere Verbindung derselben als die hier angegebene den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung gewähren kann. Dagegen steht es dem Candidaten frei, gleichzeitig oder später sowohl aus Gegenständen der von ihm gewählten Gruppe statt nach den Anforderungen für das Nebenfach sich nach den für das Hauptfach normirten Forderungen als auch noch aus irgend einem anderen Gegenstande oder mehreren Gegenständen der Prüfung zu unterziehen.

3. Auch in den Fällen, wo ein weiteres Fach zu der gewählten Gruppe hinzutritt, kann jedoch Geschichte nicht selbständig erscheinen, sondern es ist diese Disciplin mit Geographie in der Art zu verbinden, daß die Prüfung in beiden Fächern zugleich bestanden werden muß; wohl aber kann Geographie selbständig als Erweiterungsfach (für das Gymnasium wie für die Realschule) gewählt werden.

Für das Bestehen der Prüfung aus Physik als Hauptfach, sowie aus der darstellenden Geometrie ist das Bestehen der Prüfung aus Mathematik als Hauptfach erforderlich, wegen der Prüfung aus Mathematik als Hauptfach in Verbindung mit einer selbständigen Gruppe gestattet ist.

4. Ausnahmsbestimmung. Die Lehrbefähigung für die deutsche und eine andere Landessprache als

Hauptfächer gewährt die Eignung zur definitiven Anstellung im Lehramte an einem Gymnasium oder an einer Realschule, wenn der Candidat zugleich im mündlichen Examen eine gründliche und sichere Kenntnis der Grammatik beider classischen Sprachen nebst der Fähigkeit bewiesen hat, Stellen römischer und griechischer Autoren, welche keine besondere sprachliche Schwierigkeit enthalten, richtig zu übersetzen.

Artikel VII. Theilung der Prüfung.

Diejenigen Candidaten, welche sich der Prüfung aus einer anderen als der Gruppe II oder I (Art. VI) unterziehen, kann — nach Approbation sämtlicher Hausarbeiten — ohneweiters gestattet werden, die übrige Prüfung in zwei verschiedenen Terminen innerhalb der zulässigen Frist (Art. XIX, 8) in der Weise getheilt abzulegen, daß die Prüfung aus den Nebenfächern, sowie die aus der Unterrichtssprache und der deutschen Sprache jener aus den Hauptfächern vorangeht. Umfaßt die gewählte Gruppe nur Hauptfächer, so ist die Ordnung beliebig. Die Zeit zwischen den beiden Prüfungen darf in der Regel nicht mehr als ein halbes Jahr betragen. Nur aus triftigen Gründen kann die Commission diese Frist einmal und zwar bis zum nächsten Prüfungstermine erstrecken. Jede weitere Erstreckung kann über Antrag der Commission nur vom Ministerium gestattet werden.

Eine von vorneherein abgestufte Theilung der Prüfung aus einem Hauptfache in der Weise, daß der Candidat sich zunächst zur Prüfung für das Gymnasium oder die Unterrealschule (Nebenfach) melde, ist unstatthaft. Dagegen ist es zulässig, daß die Commission nach dem Ergebnisse der Klausur- und mündlichen Examens (Art. XX und XXI) die Entscheidung treffe, der Candidat habe nur insoweit genügt, um den bezüglichen Gegenstand in den unteren Classen zu lehren.

Forderungen der Prüfung im besonderen.

Artikel VIII. Classische Philologie.

a) Als Hauptfach.

1. Zur Befähigung für den philologischen Unterricht durch das ganze Gymnasium ist vom Examinanden nicht nur gründliche und sichere Kenntnis der Grammatik beider classischen Sprachen, und für die lateinische Sprache eine durch die lateinischen schriftlichen Arbeiten (Art. XIX—XX) zu beweisende stilistische Gewandtheit, sondern vornehmlich umfassende Belesenheit in den dem Gymnasium angehörenden Classikern beider Sprachen zu fordern, also im Lateinischen: Belesenheit in Caesar, Livius, Sallustius, Cicero, Tacitus, Ovidius, Vergilius, Horatius; im Griechischen: in Xenophon, Herodot, den Staatsreden des Demosthenes, den zugänglicheren

*) Die ausnahmsweise Verbindung von Deutsch mit einer Landessprache (Böhmisch) als Hauptfächer für Anstalten mit deutscher Unterrichtssprache regelt der Ministerial-Erlass vom 12. April 1896, Z. 6001.

Dialogen Platons (also außer den kleineren namentlich Protagoras, Gorgias, Phaedon, Symposion, Homer, Sophokles. Daneben theilweise Belesenheit in Plautus oder Terenz und Tibullus, in den griechischen Lyrikern, in Aeschylus, Euripides und Alysias. Das Thema der Hausarbeit ist auf den Kreis dieser Autoren nicht beschränkt.

2. In der griechischen und römischen Geschichte ist gründliche Kenntnis der historischen Thatfachen, und in den philologischen Disciplinen der Mythologie, der Staats- und Privatalterthümer, der Literaturgeschichte, der Archäologie und der Metrik ist zwar nicht ein systematisch umfassendes Wissen, wohl aber, außer einer überflüchtlichen Kenntnis des Wesentlichen und einer Bekanntschaft mit den besten Hilfsmitteln nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft, eine soweit gebührende Vertrautheit mit ihnen, namentlich mit den Alterthümern, zu fordern, daß zu erwarten steht, der Examinand werde bei seiner Erklärung der Classiker nicht nur in formaler, sondern auch in realer Hinsicht Gründlichkeit erstreben und das Einzelne zum Gesamtbilde des antiken Lebens zu verbinden imstande sein. Dieses Gesamtbild muß sich der Candidat selbst und im wesentlichen durch wiederholte und eindringende Lectüre der Classiker angeeignet haben, deren Vertiefung und Umfang vorzugsweise durch die Prüfung zu erproben ist.

b) Als Nebenfach.

Zur Befähigung für den Unterricht im Gymnasium ist dieselbe Gründlichkeit in den grammatischen Kenntnissen zu fordern, wie für den Unterricht durch das ganze Gymnasium, und sie ist für die lateinische Sprache ebenfalls durch eine lateinische schriftliche Arbeit, für das Griechische durch eine Übersetzung aus der Unterrichtssprache — bei der Klausurprüfung — darzutun; doch sind an stilistische Fertigkeit geringere Ansprüche zu machen.

Was die Lectüre betrifft, so soll der Candidat sich eingehend mit Tacitus, Livius, Sallustius, Cicero, Ovidius, mit Homer, Xenophon (oder Herodot) beschäftigen haben, mit den anderen Autoren aber, deren Lectüre den oberen Classen des Gymnasiums zugewiesen ist, insoweit bekannt sein, daß er von den umfangreicheren und schwierigeren ausgedehntere Abschnitte oder eine Anzahl von Hauptwerken (z. B. zwei Tragödien des Sophokles, zwei größere Staatsreden des Demosthenes und des Cicero u. d. gl.) mit Einsicht und Verständnis gelesen habe, durch deren lebendige Auffassung und entsprechende Erklärung er darthun kann, daß er die classische Literatur als Lehrer des Deutschen oder einer Landessprache für die Erklärung der Geisteswerke dieser Sprachkreise oder als Lehrer der philosophischen Propädeutik mit richtigem Verständnis verwerten werde.

Außerdem muß er eine überflüchtliche Kenntnis der griechischen und römischen Geschichte und Literaturgeschichte nachweisen, dagegen ist in den übrigen Disciplinen — Mythologie, Alterthümer, Metrik — nur nach Maßgabe der ihm zur Erklärung vorgelegten Stellen zu prüfen.

Artikel IX. Deutsche Sprache und Landessprachen.

a) Als Hauptfach.

Zur Berechtigung, die deutsche Sprache oder eine Landessprache durch das ganze Gymnasium oder durch die ganze Realschule zu lehren, wird außer den Forderungen, die hinsichtlich der deutschen und der beim Unterrichte gebrauchten Landessprache an jeden Examinanden in Gemäßheit des Artikels V gestellt werden müssen, noch gründliche Kenntnis der Grammatik, Correctheit des Ausdrucks in den schriftlichen Arbeiten, Kenntnis der Literatur und ihrer Geschichte, namentlich in ihrer Verbindung mit der politischen und Culturgeschichte des betreffenden Volkes, dann Kenntnis der älteren Zustände der Sprache und der wichtigsten älteren Sprachdenkmäler, überdies aber Bekanntschaft mit solchen ästhetisch-kritischen Leistungen anerkannt classischer Schriftsteller verlangt, durch welche die Einsicht in den organischen Bau und künstlerischen Wert von Werken der schönen Literatur praktisch gefördert wird.

So ist für den Unterricht in der deutschen Sprache die grammatisch genaue Kenntnis des Mittelhochdeutschen und namentlich die Fähigkeit erforderlich, die wichtigsten Werke der Literatur des Mittelalters: das Nibelungenlied, Gudrun, die Dichtungen Hartmann's von Aue, Walther's von der Vogelweide und der älteren Lyriker in der Ursprache mit gründlichem Verständnis zu lesen. Die deutsche Literatur vom 14. bis 18. Jahrhunderte muß dem Candidaten in ihren Hauptzügen bekannt sein. Auf die Kenntnis der neueren classischen Literatur ist vorzugsweise Gewicht zu legen. Der Examinand muß die bedeutendsten Werke derselben in Beziehung auf Sprache und Inhalt zu erklären und den Bildungsengang der hervorragendsten Schriftsteller zu entwickeln imstande sein. Diese beiden Momente sind bei der dem Examinanden obliegenden Interpretation von prosaischen und dichterischen Werken oder von einzelnen Stellen derselben besonders ins Auge zu fassen. Auch soll hier die ästhetische Analyse nicht vernachlässigt werden.

Für den Unterricht an Schulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache ist im besonderen genaue und sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik sowie Correctheit und Sicherheit im mündlichen Gebrauche der Sprache von den Candidaten dieses Faches strenge zu fordern. Die mündliche Prüfung ist in der deutschen Sprache vorzunehmen.

Was das Italienische betrifft, so muß — da die ältere Sprache von der neueren nicht wesentlich

verschieden, die Entstehung der Sprache aber in grammatischer Hinsicht vollständig und in lexikalischer Hinsicht größtentheils vom Lateinischen abhängig ist — verlangt werden, daß der Candidat genügende Kenntnisse in der historischen Grammatik besitze, d. h. einerseits die Gesetze kenne, nach welchen sich lateinische Laute und Formen im Italienischen gestalteten, andererseits die Modificationen, welche sich innerhalb des Italienischen ergaben, in ausreichendem Maße innehatte. Ebenso hat der Candidat gründliche Kenntnisse aus der Syntax nachzuweisen, mit genauer Berücksichtigung der — auf diesem Gebiete zahlreichen — Unterschiede zwischen älterem und neuerem Gebrauche. Die bedeutendsten Werke der Classifier aller Perioden müssen dem Candidaten aus eigener Lectüre hinlänglich bekannt sein; auch ist von ihm eine genaue Kenntnis der Geschichte der Literatur von ihren Anfängen an zu verlangen. Bezüglich der Befähigung, die erworbenen Kenntnisse zur Erklärung der classischen Muster zu benützen, gilt das (oben) in Betreff der deutschen Sprache Geforderte.

Für den Unterricht in was immer für einer slavischen Sprache ist vom Candidaten zu verlangen, daß er den im Eingange dieses Abschnittes gestellten Forderungen hinsichtlich derjenigen slavischen Sprache, die er zu lehren beabsichtigt, genügeleiste, und daß er mit der altslowenischen Grammatik vertraut und fähig sei, altslowenische Texte zu übersetzen und zu erklären.

Für das Rumänische sind die oben im allgemeinen bezeichneten Forderungen festzuhalten.

b) Als Nebenfach.

Um die Befähigung aus der deutschen Sprache als Nebenfach zu erlangen, wird in grammatischer Beziehung genaue Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik gefordert, in literarhistorischer: übersichtliche Kenntnis der Geschichte der neuhochdeutschen Literatur, insbesondere der Entwicklung ihrer hervorragendsten Schriftsteller und auf eigener Lectüre beruhende Bekanntschaft mit deren Hauptwerken.

Die gleichen Forderungen sind bei dieser Prüfung aus den übrigen Landessprachen zu stellen.

Artikel X. Geschichte.

a) Als Hauptfach.

In der Geschichte muß der Examinand, um für den Unterricht in allen Classen des Gymnasiums oder der Realschule die Befähigung zu erlangen, eine chronologisch sichere Übersicht über die Weltgeschichte, eine Einsicht in den pragmatischen Zusammenhang der Hauptbegebenheiten und in den culturgeschichtlichen Gehalt der maßgebenden Epochen, eine literarhistorische Bekanntschaft mit den bedeutendsten Geschichtsschreibern besonders der griechischen und römischen Zeit, und in Bezug auf irgend eine Haupt-

epoche eine durch eigene Benützung gewonnene Vertrautheit mit den Quellen und den besten historischen Hilfsmitteln zur Kenntnis der gewählten Epoche, außerdem aber eine umfassendere gründliche Kenntnis der antiken Geschichte und Geographie und wenigstens soviel philologische Bildung beweisen, daß er aus Caesar und Livius, aus Xenophon und Herodot Stellen, welche keine besonderen sprachlichen Schwierigkeiten enthalten, richtig zu übersetzen und grammatisch zu erklären wisse. Ferner ist in der Geschichte und Landeskunde des österreichischen Staates auf Gründlichkeit und Umfang der Kenntnisse und Bekanntschaft mit den gebiegeudsten neueren Forschungen ein besonderes Gewicht zu legen. (Zugehörige Forderungen aus Geographie siehe Art. XI.)

b) Als Nebenfach.

Zur Berechtigung für den historischen Unterricht im Unterghymnasium oder in der Unterrealschule ist eingehendere auf Benützung der Fachliteratur begründete Kenntnis einer Hauptepoche zu erlassen und sind die Forderungen in Betreff des Umfanges der Detailkenntnisse zu ermäßigen; dagegen bleiben die Forderungen in Betreff der Geographie und in Betreff der philologischen Kenntnisse dieselben.

Artikel XI. Geographie.

Zur Befähigung für das Lehrfach der Geographie wird gefordert eine sichere Kenntnis der Erde in mathematischer, topischer, physikalischer und politischer Beziehung und eine genaue Bekanntschaft mit den europäischen Ländern, zumal mit der Geographie Mittel-Europas und insbesondere der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Mit den statistischen Verhältnissen soll sich der Examinand in Bezug auf die österreichisch-ungarische Monarchie genau, in Bezug auf die anderen Länder in den Hauptpunkten bekannt gemacht haben.

Die Gegenstände, Arten und Wege des Welt Handels sollen ihm in sicheren Grundzügen bekannt sein.

In jenen Arten graphischer Darstellung, deren sich der Unterricht bedient, soll der Examinand Sicherheit und Fertigkeit sich angeeignet haben.

Artikel XII. Mathematik.

a) Als Hauptfach.

Kenntnis der allgemeinen Arithmetik, der synthetischen und der analytischen Geometrie.

Kenntnis der Differential- und Integralrechnung und deren Anwendung auf die Geometrie, ferner der Elemente der Variationsrechnung.

Vertrautheit mit den Grundzügen der neueren Functionstheorie.

b) Als Nebenfach.

Kenntnis der Elementar-Mathematik, insbesondere derjenigen Theile, welche am Gymnasium und an der Realschule zu lehren sind; vollkommene Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung der auf diesem Gebiete vorkommenden Methoden der Rechnung und Construction.

Artikel XIII. Physik.

a) Als Hauptfach.

Kenntnis der wichtigsten Thatfachen und Methoden der experimentellen Physik.

Kenntnis der Grundlehren der analytischen Mechanik und principiellcs Verständnis der übrigen Partien der mathematischen Physik und die Fähigkeit, die betreffenden Sätze zur Lösung einfacher Aufgaben anzuwenden.

Kenntnis der Hauptlehren der Chemie, der Astronomie und mathematischen Geographie. Von einer besonderen Prüfung aus diesen Fächern kann nach dem Ermessen der Prüfungskommission abgesehen werden, wenn der Candidat günstige Zeugnisse über Colloquien vorlegt, welchen er sich eigens zu diesem Zwecke unterzogen hat.

Nachweis praktischer Beschäftigung durch mindestens zwei Semester im physikalischen und ein Semester im chemischen Laboratorium. Der Erfolg dieser Beschäftigung ist durch Vorlegung des Laboratoriums-Journals oder durch ein Zeugnis des Laboratoriums-Vorstandes nachzuweisen.

Eingehendere Kenntnis von dem Gebrauche und der Confectionierung der Apparate und von den besten Methoden der Demonstration.

b) Als Nebenfach.

Principielle Kenntnis der Experimental- und der elementaren mathematischen Physik mit Einschluß der mathematischen Geographie.

Nachweis praktischer Beschäftigung durch je ein Semester im chemischen und physikalischen Laboratorium.

Praktische Kenntnis der chemischen und physikalischen Schalexperimente.

Artikel XIV. Naturgeschichte.

a) Als Hauptfach.

Gründliche Kenntnis der wichtigsten Thatfachen aus der Morphologie, Anatomie, Physiologie und Paläontologie der Pflanzen und Thiere, sowie deren geographischer Verbreitung. Kenntnis derjenigen naturhistorischen Systeme, welche eine allgemeine Geltung gefunden haben. Kenntnis der praktisch wichtigeren sowie der durch besonders merkwürdige Eigenschaften

oder häufiges Vorkommen auffälligen Naturkörper. Der Candidat muß die ihm vorgelegten Naturkörper dieser Art erkennen und zu bestimmen vermögen.

Kenntnis der wichtigsten Thatfachen aus der Morphologie und Physiologie der Minerale und des gleichmäßigen Zusammenhanges der Eigenschaften, ferner die Unterscheidung der gewöhnlichen Felsarten und eine allgemeine Kenntnis der Lehren vom Baue und von der Veränderung der Erdrinde.

Der Candidat soll wenigstens in einem der drei Fächer: Zoologie, Botanik, Mineralogie durch gründliche Studien und eigene in einem Institute ausgeführte Arbeiten umfassendere Kenntnisse sich erworben, jedoch auch in jedem der beiden anderen Fächer mindestens ein Semester hindurch an praktischen Übungen theilgenommen haben.

b) Als Nebenfach.

Auf Anschauung gegründete Kenntnis der bekannteren Naturproducte und ihrer charakteristischen Merkmale; Vertrautheit mit den gangbaren naturhistorischen Systemen und denjenigen Thatfachen der allgemeinen Zoologie, Botanik und Mineralogie, welche zum Verständnis der systematischen Anordnung unentbehrlich sind.

Artikel XV. Philosophie.

Von denjenigen Candidaten, welche den philosophischen Unterricht zu erteilen beabsichtigen, ist zu verlangen Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Philosophie und ihrem historischen Ursprunge überhaupt, ferner mit einem hervorragenden Lösungsversuche auf Grund des Studiums der Hauptwerke irgend eines Philosophen der neueren Zeit (z. B. Descartes, Leibniz, Locke, Hume, Kant). Außerdem müssen sie für die propädeutischen Gegenstände (empirische Psychologie und Logik) wissenschaftliche Beherrschung dieser Gebiete und auch die Fähigkeit nachweisen, die wesentlichsten Punkte derselben zum Zwecke des Unterrichtes klar und verständlich zu entwickeln.

Artikel XVI. Moderne Sprachen:

Französisch, Italienisch, Englisch.

a) Als Hauptfach.

Zur Befähigung für den Unterricht in der französischen, italienischen oder englischen Sprache an der ganzen Realschule ist vom Candidaten zu fordern: Fähigkeit, einen Abschnitt aus einem Text in der Unterrichtssprache ohne Hilfsmittel correct in die fremde Sprache zu übersetzen, sowie unter denselben Bedingungen einen Aufsatz über ein leichteres literarhistorisches oder historisch-grammatisches Thema und als Hausarbeit eine größere Abhandlung grammatisch und stilistisch correct zu schreiben, ferner Fähigkeit, vorgelegte Abschnitte aus klassischen Schriftstellern verständig

denen Perioden der fremden Literatur gewandt in die Unterrichtssprache zu überetzen und eingehend und richtig zu interpretieren. Diese Forderung gilt beim Französischen und Englischen namentlich für die neuere Literatur, während hinsichtlich des Altfranzösischen, Angelsächsischen und Altenglischen die Fähigkeit, einen nicht besonders schwierigen Abschnitt richtig zu verstehen und grammatisch zu erklären, genügen kann. Bezüglich des Italienischen gilt die Forderung für den ganzen Umfang der Literatur.

Gründliche Kenntnis der französischen, italienischen oder englischen Grammatik in ihrer historischen Entwicklung.

Ferner ist zu verlangen, daß der Candidat mit den hauptsächlichsten Gesetzen und Formen der älteren und neueren Metrik und mit der modernen französischen oder englischen Literatur und ihrer Geschichte seit dem Beginne des sechzehnten Jahrhunderts gründlich vertraut sei, sowie eine genügende Bekanntschaft mit der altfranzösischen, beziehungsweise angelsächsischen und altenglischen Literatur in ihren Haupterscheinungen zeige. Für das Italienische gilt auch hier die Forderung für den ganzen Umfang der Literatur. Unverläßlich ist endlich Correctheit und Sicherheit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache, sowie gute Aussprache. Zur Ermittlung dieser ist ein Theil der mündlichen Prüfung in der betreffenden Sprache vorzunehmen.

b) Als Nebenfach. (Französisch und Italienisch.)

Zur Befähigung für Französisch und Italienisch als Nebenfach ist neben der gründlichen Kenntnis der neufranzösischen oder der italienischen Grammatik vom Candidaten die Fähigkeit zu fordern, einen Text einfacheren Inhaltes in das Französische oder Italienische zu überetzen, sowie einen selbständigen französischen oder italienischen Aufsatz über ein gegebenes einfacheres Thema zu schreiben, ferner Bekanntschaft mit den bedeutendsten klassischen Schriftstellern der neufranzösischen oder der italienischen Literatur und die Fähigkeit, einen vorgelegten Abschnitt aus denselben gewandt zu überetzen und richtig zu interpretieren.

Aus der Metrik sollen ihm die hauptsächlichsten Gesetze des neufranzösischen oder italienischen Versbaues und Reimes bekannt sein.

Weiters ist hinreichende Kenntnis der französischen Literaturgeschichte seit dem Beginne des siebzehnten Jahrhunderts zu verlangen. Hinsichtlich des Italienischen erstreckt sich die Forderung auf übersichtliche Kenntnis der ganzen Literaturgeschichte, jedoch mit Beschränkung auf die bedeutendsten Schriftsteller.

Endlich soll der Candidat genügende Fertigkeit und Correctheit im mündlichen Gebrauche der französischen oder italienischen Sprache, sowie richtige Aus-

sprache erlangt haben. Zur Ermittlung dieser ist die mündliche Prüfung zum Theile in der betreffenden Sprache vorzunehmen.

Artikel XVII. Darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen.

a) Darstellende Geometrie.

Die Lehre von der orthogonalen, schiefen und centralen Projection in vollem Umfange mit Einschluss der Axonometrie und der Raumprojection.

Die geometrischen Constructionen, welche die krummen Linien und Flächen betreffen, insbesondere die Curven zweiter Ordnung, die Raumcurven dritter und vierter Ordnung, die Schraubenlinien, die ebenen und sphärischen Cycloiden, die Rotationsflächen, die Kegelflächen, die Umhüllungsflächen und die Flächen zweiter Ordnung.

Die Beleuchtungsconstruction, die wichtigsten Partien der Stereotomie, hauptsächlich das Wesentlichste aus der Lehre vom Steinschnitte, von den Dachausmittlungen und der Gnomonik, ferner die cotierten Projectionen und die wichtigsten Kartenprojectionen.

Die synthetische neuere Geometrie in demjenigen Umfange, in welchem sie in der darstellenden Geometrie zur Anwendung kommt.

Der Candidat hat auch die nöthige Sicherheit und Gewandtheit im constructiven Zeichnen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist theils durch die Zeugnisse der technischen Hochschule, in welchen jederzeit das constructive Zeichnen speciell classificiert erscheint, theils durch beglaubigte selbständig ausgeführte Constructionen aus der darstellenden Geometrie und den technischen constructiven Lehrfächern zu liefern. (Solche Zeichnungen sind dem Gesuche beizuschließen, Art. II, 2, b, vorletztes Alinea.)

b) Geometrisches Zeichnen.

Die Elemente der darstellenden Geometrie in dem Umfange, wie sie in den Oberklassen der Realschule zu lehren sind: die Darstellung in axonometrischer Projection; die Elemente der Schattenlehre und Linearperspective; die geometrischen Constructionen von und an Polygonen, ebenen Curven, besonders aber Kegelschnittslinien.

Sicherheit und Gewandtheit im geometrischen Zeichnen.

Artikel XVIII. Chemie.

a) Als Hauptfach.

Gründliche Kenntnis der allgemeinen anorganischen und organischen Chemie und die Anwendung der chemischen Grundsätze auf die darauf beruhenden Fabricationszweige. Kenntnis der neueren chemischen

Theorien, einschließlich der elektrochemischen Theorie des Volta'schen.

Gründliche Kenntnis der analytischen Chemie sowohl in qualitativer als in quantitativer Hinsicht und der technischen Proben auf den Wert der wichtigsten im Handel vorkommenden Materialien mit steter Beziehung auf die Technik.

Vertrautheit mit der praktischen Durchführung analytischer Operationen, nachzuweisen durch je eine Probearbeit aus dem Gebiete der qualitativen und der quantitativen Analyse, sowie der technischen Proben (letzttere gleichzeitig neben der qualitativen Analyse durchzuführen).

Vertrautheit mit der Ausführung der Schulversuche, nachzuweisen durch einige Probeexperimente gelegentlich der praktischen Prüfung im Laboratorium oder auf eine andere Weise nach Vereinbarung zwischen dem Director und dem Examinator.

b) Als Nebenfach.

Bei dieser Prüfung wird gleichfalls gründliche Kenntnis der allgemeinen Chemie gefordert, dagegen von einer vollständigen Orientierung auf dem Gebiete der quantitativen Analyse und der technischen Wertbestimmung chemischer Hilfsstoffe abgesehen.

Form der Prüfung.

Jede Prüfung umfasst drei Abteilungen:

Die Hausarbeiten, — die Klausurarbeiten, — die mündliche Prüfung.

Artikel XIX. Hausarbeiten.

1. Wenn die in Artikel II bezeichneten Bedingungen der Zulassung erfüllt sind, so stellt die Prüfungscommission die Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung dem Candidaten zu.

Die häuslichen Aufgaben haben die speciellen Gegenstände der Prüfung in der Art zu umfassen, dass dem Candidaten Anlass geboten werde, die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die Gründlichkeit seiner Fachkenntnisse zu beweisen.

Candidaten, welche die Lehrfähigkeit für die classische Philologie erlangen wollen, haben Eine dieser Aufgaben in lateinischer Sprache zu bearbeiten, beziehungsweise eine Arbeit in dieser Sprache vorzulegen.

Candidaten für eine Landessprache haben die häusliche oder, wenn dies zweckmäßiger erscheint, wenigstens die Klausuraufgabe in der betreffenden Landessprache auszuarbeiten.

2. Für die Bestimmungen der Anzahl der auf eine Fachgruppe (Art. VI) entfallenden Hausaufgaben gelten folgende Grundsätze:

Für jedes Hauptfach ist eine Hausaufgabe zu stellen.

Aus den zu einer Gruppe (Art. VI) gehörenden Nebenfächern ist im allgemeinen bloß eine Hauptaufgabe zu erteilen; bei der Unterrichtssprache hat sie immer zu entfallen, dagegen entfällt sie niemals bei den anderen Sprachen, bei Mathematik und Geographie. (Art. VI, 1, k.)

Die Hausaufgabe aus classischer Philologie als Nebenfach betrifft ein griechisches Thema, welches in lateinischer Sprache zu bearbeiten ist.

3. Zur Bearbeitung der Hausaufgaben wird dem Examinanden ein Zeitraum von drei Monaten für jede Aufgabe gewährt. Diese Frist kann, wenn der Candidat vor ihrem Ablauf um Verlängerung nachsucht, von der Prüfungscommission höchstens auf das Doppelte erstreckt werden. Die Arbeiten sind nicht einzeln, sondern zusammen der Commission zu übergeben.

4. Bei der Ausarbeitung der häuslichen Aufgaben ist dem Candidaten nicht nur die Benutzung der ihm bekannten literarischen Hilfsmittel gestattet, sondern es ist die nothwendige Kenntnis der Literatur des Gegenstandes zu fordern. Der Candidat hat daher nicht nur jedem Elaborate ein genaues Verzeichnis der von ihm vornehmlich benutzten Hilfsmittel voranzustellen, sondern in dem Elaborate selbst die Werke gewissenhaft an denjenigen Stellen namhaft zu machen, wo er sich ihrer bedient hat. Schließlich hat er schriftlich die Erklärung anzufügen, dass das eingelebte Elaborat von ihm selbst verfasst sei und er außer den bezeichneten Quellen und Hilfsmitteln nichts benutzt habe.

5. Wenn der Examinand zugleich mit seinem Lebenslaufe eine von ihm verfasste größere wissenschaftliche Arbeit (wie eine approbierte Doctorarbeit, eine in einem Seminare, beziehungsweise Institute oder Laboratorium ausgeführte und von der Leitung bestätigte Specialarbeit) einreicht, so ist es dem Ermessen der Prüfungscommission überlassen, diese statt einer häuslichen Prüfungsarbeit gelten zu lassen und als solche zu beurtheilen oder bei den sonst gesetzlich Forderungen zu beharren.

6. Die eingelebten Arbeiten weist der Director den betreffenden Fachexaminatoren zur Abgabe ihres Urtheiles zu. Jedem Mitgliede der Commission steht es frei, im Amtslocal des Directors in die Hausarbeiten selbst Einsicht zu nehmen.

Bei der Beurtheilung ist ebenso sehr auf Selbstständigkeit der Bearbeitung und auf die den Forderungen der Artikel VIII—XVIII entsprechende Gründlichkeit der Kenntnisse, als auf die Klarheit in Gedanken

und Darstellung und auf die stilistische Correctheit und Gewandtheit zu sehen. In Betreff der Arbeit in lateinischer Sprache vergl. Artikel VIII.

Dem charakterisierenden Gutachten über den Wert der Leistungen des Candidaten ist der bestimmte Ausdruck anzufügen, ob die Arbeit zur Fortsetzung der Prüfung in dem bei der Anmeldung in Aussicht genommenen Umfange (Hauptfach oder Nebenfach) in vorzüglicher oder befriedigender oder genügender Weise entspreche.

7. Wenn diese schriftlichen Arbeiten bereits genügend erweisen, daß der Candidat den gesetzlichen Forderungen nicht entspricht, so hat ihn die Prüfungskommission durch eine einfache Mitteilung, und bloß wenn er es ausdrücklich begehrt, durch Ertheilung eines förmlichen Zeugnisses von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen und auf eine bestimmte Zeit hin (Art. XXII) abzuweisen, wovon die übrigen Prüfungskommissionen des Staates, sowie die königlich croatische Gymnasial-Prüfungskommission zu Agram amtlich in Kenntnis zu setzen sind.

Wenn ein Theil der Hausarbeiten genügend, ein anderer ungenügend befunden worden ist, so hat die Prüfungskommission sogleich bei der Reprobation zu entscheiden, ob der Candidat aus allen oder aus einzelnen Prüfungsfächern neue Hausaufgaben zu bearbeiten habe.

Haben die schriftlichen Hausarbeiten Anlaß zur Zurückweisung nicht gegeben, so erhält der Examinand die Vorladung zur Clausurarbeit und zur mündlichen Prüfung.

8. Die Gültigkeit der Hausaufgaben erlischt, wenn der Candidat nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre nach deren Approbation sich zur Clausur- und mündlichen Prüfung gestellt hat.

Artikel XX. Clausurarbeiten.

Die Clausurarbeiten dienen vornehmlich dazu, zu ermitteln, wie weit der Examinand in seinem Studienkreise auch ohne alle Hilfsmittel ein promptes und sicheres Wissen besitzt.

1. Für jeden Gegenstand der Prüfung — die Unterrichtssprache als Nebenfach ausgenommen — ist eine Clausurarbeit unter unangesehener strenger Aufsicht durchzuführen. Von der Übernahme der Aufgabe bis zur Einlieferung des Elaborates soll der Candidat das Zimmer nicht verlassen.

Die Arbeitszeit beträgt acht Stunden für ein Hauptfach, vier für ein Nebenfach. Die vierstündige Arbeitszeit fällt ununterbrochen entweder in den Vor- oder in den Nachmittag. Die achtstündige Arbeitszeit wird mittags durch eine entsprechende Pause, während deren die Candidaten sich entfernen dürfen, derart unterbrochen, daß vor- und nachmittags ein Zeit-

raum von je vier Stunden für die Bearbeitung der Thematata zur Verfügung steht. Dem entsprechend besteht die Clausuraufgabe bei den Hauptfächern aus zwei Theilen, deren jeder so bemessen ist, daß er in vier Stunden bearbeitet werden kann. Die Partialaufgaben werden dem Candidaten nicht gleichzeitig, sondern je eine bei Beginn der vierstündigen Frist eingehändigt.

2. In Betreff des Hauptfaches „Geschichte“ (Art. VI, 1, c) gilt die besondere Bestimmung, daß für jede der beiden Disciplinen: allgemeine Geschichte und österreichische Geschichte eine Clausurprüfung vorzunehmen ist, und zwar eine bloß vierstündige für diejenige Disciplin, deren Gebiete die Hausaufgabe entnommen war, hingegen eine achtstündige für die andere. Auf das die Geschichte begleitende Fach der Geographie entfällt eine vierstündige Clausurprüfung.

Für die Naturgeschichte gilt die Bestimmung, daß die Clausurprüfung jene zwei Reiche betrifft, von welchen bei der häuslichen Aufgabe abgesehen worden ist.

Die Clausurarbeit darf auch den Charakter einer praktischen Prüfung in einem Laboratorium annehmen.

Chemiker haben statt der Clausurarbeit vollständige Analysen im Laboratorium durchzuführen. (Art. XVIII.)

3. An die Klarheit der Gedanken und Darstellung sind, da die Aufgaben mit Rücksicht auf das Ausmaß der Zeit und die Ausschließung aller literarischen Hilfsmittel bestimmt werden, dieselben Forderungen zu stellen, wie bei den häuslichen Arbeiten, wenn auch die stilistische Form auf Grund der beschränkten Zeit einige Nachsicht beanspruchen darf.

Philologen haben die eine Clausurarbeit in lateinischer Sprache, Candidaten für das Lehramt der modernen Sprachen im Falle g des Artikels VI die eine Clausurarbeit in der betreffenden modernen Sprache, im Falle h je eine Clausurarbeit in jeder der beiden modernen Sprachen zu arbeiten, ohne Gebrauch eines Lexikons oder einer Grammatik.

4. Für die Beurtheilung der Clausurarbeiten gelten dieselben Bestimmungen, wie für die häuslichen schriftlichen Arbeiten, insbesondere auch hinsichtlich der Abweisung infolge ungenügender Leistungen. (Art. XIX, 6, 7.)

Der Examinator ist verpflichtet, sein Urtheil über die Clausurarbeit dem Director vor dem für die mündliche Prüfung angesetzten Tage mitzutheilen, und nur, wenn sämtliche Clausurarbeiten des Candidaten genügend befunden worden sind, darf zur mündlichen Prüfung geschritten werden. Ihre Gültigkeit erlischt, wenn sich der Candidat nicht sofort bei demselben Prüfungstermine zur mündlichen Prüfung stellt.

5. Die Zahl der Candidaten, welche in einer Clausurprüfung vereinigt werden mögen, hängt davon

ab, wie viele zu gleicher Zeit mit voller Sicherheit beaufsichtigt werden können.

Artikel XXI. Mündliche Prüfung.

1. Die mündliche Prüfung betrifft zunächst die Gegenstände, für welche der Candidat die Lehrbefähigung zu erwerben wünscht, und hat in diesen das Ergebnis der vorhergehenden Prüfungsstadien zu vervollständigen und zu sichern. Ueberdies ist für alle Candidaten die deutsche Sprache und die Unterrichtssprache (Art. V) und nebstdem für Candidaten des philologischen Gebietes die griechische und römische Geschichte (Art. VIII), für jene des geschichtlich-geographischen Gebietes und für die unter die Ausnahmsbestimmung des Artikels VI, 4 fallenden Candidaten die Philologie in dem (Art. X und VI, 4) bezeichneten Umfange Gegenstand der mündlichen Prüfung. Die Prüfungen aus den erwähnten Gegenständen sind von den betreffenden Sachmitgliedern der Commission, nämlich denen für die deutsche Sprache, Unterrichtssprache, Geschichte, Philologie vorzunehmen.

2. Wünscht ein Candidat, welcher bereits eine volle Approbation erworben hat, nachträglich auch die Befähigung zu erlangen, sich beim Unterrichte einer anderen Sprache als der ursprünglich gewählten zu bedienen, so hat er sich, sofern er nicht früher wenigstens eine Clausurarbeit in dieser andern Sprache geliefert hat, vor der mündlichen Prüfung (Punkt 1) noch einer dreistündigen Clausurprüfung zu unterziehen. Hierbei hat der Candidat entweder ein seine Lehrfächer betreffendes Thema frei zu bearbeiten oder einige Stellen aus Lehrbüchern dieser Fächer zu übersetzen.

3. Es steht den Prüfungscommissionen zu, zwei Examinanden zu derselben Zeit in mündlicher Prüfung vorzunehmen, jedoch nur, wenn diese für dasselbe Gebiet des Unterrichtes die Lehrbefähigung nachsuchen. Wo es nur immer angeht, sollen die Candidaten einzeln geprüft werden.

4. Bei dem mündlichen Examen muß der Director der Prüfungscommission oder sein Stellvertreter ununterbrochen, und außer ihm müssen stets wenigstens zwei andere Mitglieder zugegen sein. Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, und zwar, wenn zwei zugleich geprüft werden, für jeden der Examinanden gesondert.

5. Es steht den Prüfungscommissionen frei, die mündliche Prüfung insofern öffentlich abzuhalten, daß der Zutritt jedem Studierenden gegen eine beim Vorsitzenden anzusprechende, auf Namen lautende Eintrittskarte gestattet wird.

Artikel XXII. Entscheidung, ob der Examinand die Prüfung bestanden habe.

1. Nach Beendigung sämtlicher Theile des Examens entscheiden diejenigen Commissionsmit-

glieder, welche die Prüfung vorgenommen haben, in einer zu diesem Zwecke in kürzester Frist abzuhaltenden Sitzung auf Grund der über die einzelnen Leistungen vorliegenden Urtheile, ob der Candidat die Prüfung bestanden habe oder nicht. Die Entscheidung wird, nöthigenfalls mit den Motiven dem über die mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolle beigelegt (Art. XXI, 4).

Die Prüfung ist für bestanden zu erachten, wenn der Examinand den Forderungen in den Artikeln IV bis XVIII für jeden der zu seinem Prüfungsgebiete gehörigen Gegenstände genügt hat. In keinem der Prüfungsstadien können vorzügliche Leistungen in einem Gegenstande als Ersatz für Mängel in einem anderen betrachtet werden.

Wegen den Antrag des speciellen Examinators darf die Befähigung nicht ausgesprochen werden. Im übrigen entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorzitzende.

Die Entscheidung wird dem Candidaten unmittelbar, nachdem sie getroffen worden ist, mitgetheilt.

2. Wenn die wissenschaftlichen Leistungen des Examinanden den gesetzlichen Forderungen nicht entsprechen, aber zugleich hoffen lassen, daß es ihm bei fortgesetztem Studium gelingen werde, dies zu erreichen, so hat ihn die Prüfungscommission unter Ertheilung eines bestimmten Zeugnisses über seine Leistungen für jetzt abzuweisen und zugleich die Zeit zu bestimmen, nach welcher frühestens er sich wieder zum Examen vor einer Prüfungscommission melden dürfe. Nach erfolgter Zurückweisung kann die Wiederholung in der Regel nicht früher als nach Verlauf eines ganzen Jahres, und nur in rüchtswürdigen Fällen darf sie ausnahmsweise schon nach Verlauf eines halben Jahres stattfinden.

Candidaten, welche bei nochmaliger Prüfung nicht bestehen, sind nur mit Erlaubnis des Ministers für Cultus und Unterricht zu einer weiteren Prüfung zuzulassen. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig. Von jeder Abweisung sind die übrigen Prüfungscommissionen des Staates, sowie die königlich croatische Gymnasial-Prüfungscommission zu Ugram amtlich in Kenntniß zu setzen.

3. Wird ein Candidat auf Grund der mündlichen Prüfung zurückgewiesen, so entscheidet die Prüfungscommission sogleich im vorhinem, ob er die Prüfung aus allen oder nur aus einigen und welchen Prüfungsfächern zu wiederholen habe, ferner ob ihm bei Wiederholung der Prüfung eine Erleichterung in der Art zu gewähren sei, daß ihm die Hausarbeiten ganz oder theilweise erlassen werden. Von der Clausur- und der mündlichen Prüfung wird in keinem Falle Dispens ertheilt.

4. Wenn endlich die ungenügende wissenschaftliche Bildung des Examinanden nicht einmal der

Hoffnung Raum gibt, daß er im weiteren Studium das Fehlende werde ersetzen können, so hat die Prüfungscommission den Examinanden durch ein die Entscheidung begründendes Zeugnis schlechthin, ohne Erlaubnis zu einem später zu wiederholenden Examen, abzuweisen und hievon die übrigen Prüfungscommissionen des Staates, sowie die königlich croatische Gymnasial-Prüfungscommission zu Agram amtlich in Kenntnis zu setzen; dem Examinanden steht in solchem Falle der Recurs an das Unterrichtsministerium zu.

5. Wenn ein Candidat für das Lehramt der classischen Philologie den gesetzlichen Forderungen aus dem Lateinischen und Griechischen zwar genüge geleistet, jedoch bei der mündlichen Prüfung aus der griechischen und römischen Geschichte der Anordnung der Vorschrift (Art. VIII, 2) nicht entspricht; desgleichen wenn ein Candidat für das Lehramt der Geschichte und Geographie bei günstigem Ausfalle der Prüfung aus diesen Fächern, oder ein unter die Ausnahmebestimmungen (Art. VI, 4) fallender Candidat das vom Gesetze geforderte Maß des Wissens aus dem Lateinischen oder Griechischen (Art. X, a, bezw. VI, 4) bei der mündlichen Prüfung nicht nachweist; ebenso wenn ein Candidat lediglich den allgemeinen Forderungen nicht entspricht, welche er hinsichtlich seiner Unterrichtssprache zu erfüllen hat (Art. V, Alinea 2), so soll ihm die Ausstellung des Zeugnisses der Approbation so lange verweigert werden, bis er in einer neuerlichen mündlichen Prüfung, deren Termin die Prüfungscommission nach eigenem Ermessen bestimmt, das Fehlende nachgetragen hat. In der Zwischenzeit kann über den Candidaten keine andere Auskunft gegeben werden, als daß er in der Prüfung begriffen ist.

Artikel XXIII. Inhalt des Zeugnisses.

1. Das von dem Director der Prüfungscommission und den Examinatoren der Hauptfächer (oder bei deren Verhinderung von zwei anderen Mitgliedern der Commission) zu unterschreibende Prüfungszeugnis enthält:

- a) das vollständige Nationale des Examinanden: Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, Religion, Schule, Universität (technische Hochschule), genaue Angabe über die Theilnahme an seminarristischen Übungen, beziehungsweise an praktischen Arbeiten in Instituten und Laboratorien (Art. II, 2, b) auf Grund der von den Leitern dieser Einrichtungen ausgestellten Zeugnisse, die im Sinne des Artikels V bei der Meldung zur Prüfung vorgelegten Zeugnisse über seine philosophischen und pädagogischen Studien, etwa erworbene frühere approbierende oder reprobiierende Zeugnisse von Prüfungscommissionen;
- b) die Angabe der Gegenstände der häuslichen und der Clausurarbeit, dann der gesammten münd-

lichen Prüfung, jedes zugleich mit den über die Leistungen gefällten Gesamtmurtheilen (vorzüglich, befriedigend, genügend, nicht genügend), eventuell mit kurzer Begründung oder Ausföhrung derselben;

- c) am Schlusse das Gesamtmurtheil der Commission, ob der Candidat als lehrfähig erkannt worden sei oder nicht; und im ersten Falle, für welche Gegenstände, welche Höhe der Gymnasial- oder Realschulclassen (Hauptfach oder Nebenfach), mittels welcher Unterrichtssprache. Wird die Befähigung in Anspruch genommen, sich mehr als einer Sprache beim Unterrichte zu bedienen, so hat sich das Zeugnis hinsichtlich jeder derselben auszusprechen.

Wenn der Candidat nicht als lehrfähig erkannt wird, so ist zu bemerken, auf wie lange Zeit er, oder daß er für immer zurückgewiesen ist.

Da die Abstufungen der erreichten Höhe der Befähigung im Contexte des Zeugnisses ersichtlich gemacht sind, so ist die Approbation am Schlusse desselben einfach ohne weiteren Beisatz auszusprechen, also auch weder durch eine Bedingung oder eine Voraussetzung einzuschränken, noch durch eine charakterisierende Bezeichnung irgendwie abzustufen.

2. Wenn ein Examinand das Examen, sei es für die unteren oder oberen Classen, bestanden hat, so hat er das Recht, zu einer Ausdehnung seiner Lehrbefähigung auf die höheren Classen oder zur Erwerbung der Lehrbefähigung in noch anderen Gegenständen (sowohl Haupt- als Nebenfach) eine weitere Prüfung nachzusuchen, falls er der Prüfungscommission in der (Art. II, 2, d) bezeichneten Weise die Überzeugung verschafft, daß er die erforderlichen Studien gemacht habe. Die neue Prüfung ist durch sämtliche Stadien durchzuführen.*)

Duplicate von Lehrbefähigungszeugnissen dürfen nur nach beim Ministerium für Cultus und Unterricht eingeholter Ermächtigung ausgeteilt werden.

Artikel XXIV. Wirkung des Zeugnisses.

1. Das Zeugnis, daß ein Examinand die Prüfung vollständig bestanden habe, berechtigt ihn, zuerst das Probejahr (vergl. Art. XXV) an einer Anstalt (Gymnasium, Realschule) zu bestehen, an welcher die Unterrichtssprache, für welche der Candidat approbiert wurde, in Anwendung ist, und macht ihn dann fähig, falls die für jedes Gebiet der Prüfungs-

*) Bei der Erweiterungsprüfung aus irgend einer Unterrichtssprache als Nebenfach kann die Commission auf Antrag des Fachexaminators der betreffenden Sprache dem Candidaten die Bearbeitung einer Hausaufgabe erteilen, wenn Haus- und Clausurarbeiten vorliegen, die der Candidat in jener Unterrichtssprache abgefaßt hat.

Von der Clausurarbeit ist bei einer Erweiterungsprüfung in keinem Falle abzusehen.

gegenstände gestellten Bedingungen vollständig erfüllt sind, an Gymnasien oder Realschulen der bezeichneten Art angestellt zu werden.

3. Die Gültigkeit des Zeugnisses erlischt, sowohl wenn der Candidat während der nächsten fünf Jahre in die Probep Praxis nicht eintritt, als auch wenn die Lehrthätigkeit an einer öffentlichen Schule durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Die Gültigkeit kann wieder hergestellt werden durch den Nachweis, daß der Betreffende in der Zwischenzeit fortwährend wissenschaftlich oder didaktisch thätig war. Dieser Nachweis ist vor einer Prüfungskommission zu führen, welche, wenn sie ihn genügend befindet, das früher ertheilte Zeugnis durch eine demselben anzuschließende Bemerkung noch fernerhin für gültig erklärt. Wird der Nachweis nicht oder in nicht genügender Weise geliefert, so ist die Prüfung zu erneuern, wobei die händlichen Arbeiten erlassen werden können, die Nachsicht der Klausurarbeiten oder der mündlichen Prüfung dagegen niemals stattfinden kann. Das Probejahr ist nicht zu erneuern.

Artikel XXV. Probejahr.

1. Nach bestandnem Examen hat jeder Candidat sich ein Jahr lang an einem Gymnasium oder einer Realschule zur praktischen Ausbildung seiner Lehrfähigkeit beschäftigen zu lassen, wenn er nicht in der Lage ist, das mit Ministerialerlaß vom 21. Juni 1893, Z. 13839, zum Zwecke einer vertieften pädagogisch-didaktischen Ausbildung der Candidaten eingerichtete erweiterte Probejahr abzulegen.

2. Das Probejahr überhaupt kann nur an einer öffentlichen Lehranstalt (Gymnasium oder Realschule) bestanden werden, welche gleichartig ist mit derjenigen, für welche der Candidat die wissenschaftliche Lehrbefähigung besitzt.

Der Candidat kann das Kronland dazu wählen, die Lehranstalt aber wird von der Landes Schulbehörde des Kronlandes bestimmt. Diese hat dabei vor allem den pädagogischen Zweck des Probejahres — die praktische Ausbildung des Candidaten — zu beachten; nur nebenbei können die Bedürfnisse der einzelnen Lehranstalten und billige Wünsche des Candidaten Berücksichtigung finden.

3. Der Probecandidat wird unter die besondere fachmännische Leitung eines Professors gestellt. Einem und demselben Professor dürfen zu gleicher Zeit nicht mehr als zwei Candidaten zugewiesen werden.

4. Im ersten Semester des Probejahres wohnt der Candidat anfänglich dem Unterrichte des ihn leitenden Professors, nach Thunlichkeit und nach dem Ermessen des Directors auch dem Unterrichte anderer Lehrer hospitierend bei, hierauf nimmt er in einzelnen Lehrstunden in Gegenwart und unter Aufsicht des

Professors, welchem er zugewiesen ist, am Unterrichte selbst theil, und zwar in soviel Classen, als möglich. Hat er sich hierbei an die Weisungen des Professors zu halten, so hat dieser seinerseits während der Lehrstunden alles zu vermeiden, was die Autorität des Candidaten bei den Schülern beeinträchtigen könnte.

5. Die sich darbietenden Erscheinungen des Schullebens, das in den Lehrstunden Behandelte, sowie das demnächst Vorzunehmende, die methodische Behandlung der einzelnen Abschnitte des Gegenstandes mit Rücksicht auf die Lehrstufe, die dem Lehrplane und der Unterrichtszeit angemessene Vertheilung des gesamten Lehrpensums, die Anlage und Behandlung der Lehrmittel Sammlungen, die Schuldisciplin, die Schulgesundheitspflege, die Schulliteratur des Gegenstandes, beachtenswerte pädagogisch-didaktische Abhandlungen, insbesondere auch der Organisationsplan der Gymnasien (und Realschulen), die Instructionen für den Unterricht, die Weisungen zur Führung des Schulauftrages und dergleichen zur Sache Gehöriges bilden außerhalb der Schulzeit in beiden Semestern den Gegenstand theils gelegentlicher, theils regelmäßiger — etwa wöchentlicher — Besprechung zwischen Professor und Candidat, nach Umständen auch den Stoff zu schriftlichen Elaboraten.

Der Director hat zeitweilig aus eigener Anschauung die specielle Unterweisung des Candidaten kennen zu lernen und sich von dem geregelter Vorgehen Überzeugung zu verschaffen.

6. Der Director der Anstalt ist berechtigt, unter sorgfältiger Wahrung der Interessen der Anstalt dem Candidaten im zweiten Semester der Probezeit den selbstständigen Unterricht in einer Classe zu übertragen, jedoch so, daß der Candidat der Leitung und Aufsicht seines Führers nicht ganz entzogen werde, vielmehr und insbesondere in Betreff der Semestral-Classification unter der Controle seines Leiters stehe, damit die Gleichmäßigkeit der Beurtheilung der Schülerleistungen in beiden Semestern gewahrt bleibe. Verwehren jedoch besondere an der Anstalt obwaltende Schwierigkeiten die Vertheilung des Unterrichtes unter eine größere als die normale Anzahl von Lehrern, so hat es, namentlich wenn mehr als ein Probecandidat zur Stelle ist, auch im zweiten Semester bei jener Thätigkeit des Candidaten sein Bewenden, welche gegen Ende des ersten Semesters platzgreift. (Sich Punkt 4.)

Übersteigen aber nothwendige Supplirungen die Kräfte des Lehrercollegiums, so kann jeder Candidat, dessen Eignung hiezu außer Zweifel steht, auch für mehr als eine Classe in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Falle bleibt es Aufgabe jenes Professors, dessen Leitung der Candidat anvertraut worden, diesem Rathend und Weisend zur Seite zu stehen. Überhaupt wird der ganze Lehrkörper es als eine Pflicht gegen seine Schule und gegen seinen

Verursachungen ansetzen, durch collegialisches Verhalten zu dem Candidaten dessen Stellung an der Anstalt zu erleichtern und zu befestigen.

7. Übrigens ist der Probecandidat den Bestimmungen der allgemeinen Schulgesetze und der speciellen Schulordnung seiner Anstalt, sowie den Anordnungen des Directors in gleicher Weise zum Gehorham verpflichtet, wie jeder angestellte Lehrer; namentlich hat er die Lehrerconferenzen regelmäßig zu besuchen und ist dort, sobald er selbständigen Unterricht erteilt, zum Abgeben seiner Stimme über Leistungen und sittliches Verhalten der Schüler in seinem Gegenstande und seinen Lehrstunden sowohl im Laufe des Schuljahres, als bei der Frage nach Versetzung und Classification, so verpflichtet wie berechtigt. In allen übrigen Fällen hat der Candidat in der Conferenz nur eine beratende Stimme.

8. Wenn die didaktischen oder pädagogischen Fehler des Probecandidaten oder sein sonstiges Verhalten der Lehranstalt, an welcher er beschäftigt ist, nachtheilig zu werden drohen, so hat der Director das Recht, in dringenden Fällen sogleich der Thätigkeit des Candidaten an seiner Anstalt ein Ende zu setzen. Er hat darüber die Ansicht des Lehrkörpers anzuhören, dann nach seiner Überzeugung zu entscheiden und die geschehene Entlassung eines Candidaten unter Beilegung des Protokolles über die Ansichten des Lehrkörpers sofort an die vorgesetzte Landes Schulbehörde zu berichten. Diese hat je nach Art der Gründe, welche die Entfernung des Candidaten veranlassten, entweder ihn unter den geeigneten Bedingungen an eine andere Lehranstalt zur Fortsetzung seines Probejahres zu schicken oder erforderlichen Falles wegen seiner Zurückweisung vom Lehramte einen Antrag an das Ministerium zu stellen.

9. Nach Ablauf des Probejahres hat der Director, je nach der Sachlage, auf Grund einer Berathung mit dem leitenden Professor oder mit den Classenlehrern der Classen, in welchen der Probecandidat allenfalls beschäftigt war, ein von ihm und jenem Professor oder diesen Classenlehrern zu unterschreibendes Zeugnis auszustellen, in welchem die Thätigkeit des Candidaten, beziehungsweise die Gegenstände und Classen, worin der Candidat zeitweilig oder selbständig unterrichtet hat, bezeichnet und der Grad der von ihm bewiesenen Fertigkeit im Unterrichten und im Aufrechterhalten der Zucht unverhohlen beurtheilt wird. Eine Abschrift des Zeugnisses ist dem zu erstattenden Jahresberichte über die Lehranstalt beizulegen. Erst durch dieses Zeugnis wird die Befähigung zur Anstellung als ordentlicher Lehrer vollständig erworben.

10. Die Leistung des Probejahres gibt dem Candidaten nur in dem Falle einen Anspruch auf Remuneration für die von ihm erteilten Stunden,

wenn er über die Zahl von sechs wöchentlichen Stunden beim Unterrichte beschäftigt war. In diesem Falle kann der Director bei der Landes Schulbehörde eine Remuneration beantragen.

Artikel XXVI. Gebühren.

Jeder Candidat, welcher sich zur Prüfung aus einem der in Artikel VI bezeichneten Fachgebiete gemeldet hat, hat bei der Zulassung zur Prüfung fünfzehn Gulden, bei der Vorladung zu den Klausurarbeiten (beziehungsweise zur mündlichen Prüfung) gleichfalls fünfzehn, somit im ganzen dreißig Gulden als Prüfungstaxe zu entrichten.

Dieselbe Taxe gilt auch für den Fall, daß ein Candidat sich gleichzeitig der Prüfung aus einem solchen Fachgebiete und aus einem zu einer anderen Gruppe gehörigen Gegenstande unterzieht.

Für jede Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung ist eine Taxe von zwanzig Gulden in zwei gleichen Raten zu entrichten.

Candidaten, welche die Lehrbefähigung bereits besitzen und sich einer weiteren Prüfung bloß zu dem Behufe unterziehen, um den Unterricht auch mittels einer anderen als der ursprünglich gewählten Unterrichtssprache erteilen zu können, haben eine Taxe von zehn Gulden zu zahlen.

Die im Vorstehenden festgesetzten Taxen müssen bei der Wiederholung der Prüfung neuerlich entrichtet werden.

Ebenso ist die erste Rate der Taxe in dem Falle neuerlich einzuzahlen, wenn einem Candidaten gestattet wird, die bei einer Prüfungscommission begonnene Prüfung bei einer anderen fortzusetzen.

Für die Ausfertigung von Duplicaten der Lehrbefähigungszeugnisse ist eine Taxe von sechs Gulden zu entrichten.

Artikel XXVII. Geschäftsführung.

1. Sämmtliche Prüfungscommissionen stehen unmittelbar unter dem Ministerium für Cultus und Unterricht.

2. Der Director der Prüfungscommission hat die Correspondenz mit dem Ministerium und den Candidaten zu führen und die Acten der Prüfungscommission in geschäftsmäßiger Ordnung zu halten.

3. Die Acten sind:

- a) allgemeine, enthaltend die allgemeinen Bestimmungen des Ministeriums auf Anfragen der Prüfungscommission und ähnliche;
- b) Personalacten.

Über jeden Candidaten, welcher sich dem Examen vor einer Prüfungscommission unterzieht, wird ein eigenes Actenstück angelegt, welches enthalten muß:

das Gesuch des Candidaten nebst Angabe der Zeugnisse und ihres Inhaltes, den Lebenslauf desselben, die allfälligen Entscheidungen des Ministeriums bei Zweifeln über Zulassung des Candidaten zum Examen, die Zuschriften der Prüfungscommission an den Candidaten, dessen schriftliche Arbeiten, das Urtheil der Prüfungscommission über die schriftlichen Arbeiten, das Protokoll über die mündliche Prüfung und über die Schlussberatung der Prüfungscommission, das dem Candidaten ertheilte Zeugnis.

4. Von den Personalacten sind am Ende eines jeden Schuljahres an das Unterrichtsministerium um nur jene zur Einsicht zu senden, welche speciell verlangt werden.

Artikel XXVIII. Übergangsbestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1897/98 in Kraft.

Für diejenigen Candidaten, welche vor dem Erlasse dieser Prüfungsvorschrift ihre Studien begonnen oder bereits beendet haben und den Forderungen im Artikel V, Absatz 1, nicht zu entsprechen vermögen, bleiben die Bestimmungen der Prüfungsvorschrift vom 7. Februar 1884, Zahl 2117 (M. B. Bl. vom Jahre 1884, Nr. 3, Seite 29) rücksichtlich der pädagogisch-didaktischen Hausarbeit aufrecht.

Gautschi m. p.

Jahrgang 1911.

425

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. Juni 1911.

Inhalt: Nr. 117. Verordnung, betreffend die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (mit Ein-
schluß der Mädchenlyzeen).

117.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. Juni 1911, betreffend die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (mit Einschluß der Mädchenlyzeen).

Auf Grund Allerhöchster Entschliebung vom
31. Mai 1911 wird betreffend die Erwerbung der
Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (mit
Einschluß der Mädchenlyzeen) die folgende Vorschrift
erlassen:

Artikel I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Zur Erwerbung der Befähigung für das
Lehramt in den wissenschaftlichen Unterrichtsgegen-
ständen an Mittelschulen, d. i. an Gymnasien aller
Arten, Realschulen und Mädchenlyzeen ist er-
forderlich:

- a) Die Approbation bei der wissenschaftlichen Lehr-
amtsprüfung für Mittelschulen (Art. II u. ff.).
- b) Die Einführung ins praktische Lehramt an
einer der bezeichneten Unterrichtsanstalten (Art.
XXX u. ff.).

Inwiefern die Lehramtsprüfung für Mittel-
schulen auch den Nachweis der wissenschaftlichen Be-
fähigung für das Lehramt an sonstigen mittleren
Unterrichtsanstalten bildet, ist nach den für diese
Lehrer jeweils geltenden Vorschriften zu beurteilen.

2. Die Bedingungen für die Befähigung, den
Religionsunterricht an Mittelschulen zu erteilen, sind
nicht Gegenstand dieser Vorschrift.

3. In welcher Weise die Lehrer des Freihand-
zeichnens, des Turnens, des Gesanges und der
Stenographie ihre Befähigung nachzuweisen haben,
ist durch besondere Vorschriften geregelt.

A. Wissenschaftliche Lehramtsprüfung für Mittelschulen.

Artikel II.

Prüfungskommissionen.

1. Die wissenschaftliche Befähigung für das
Lehramt an Mittelschulen wird durch eine Prüfung
ermittelt, zu deren Vornahme der Minister für
Kultus und Unterricht Prüfungskommissionen in den
einzelnen Universitätsstädten ernannt. Sie führen die
Bezeichnung „A. f. wissenschaftliche Prüfungskom-
missionen für das Lehramt an Mittelschulen.“

Inwiefern bei der einen oder der andern Kom-
mission eine Beschränkung in der Zahl der Prüfungs-
gruppen oder in der Zahl jener Unterrichtsprachen
eintritt, auf deren Gebrauch die Befähigung der
Kandidaten sich bezieht, bestimmt der Minister für
Kultus und Unterricht.

2. Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen
werden vom Minister für Kultus und Unterricht
Hochschulpromessoren, welche die einzelnen Haupt-
zweige des Mittelschulunterrichtes vertreten, sowie
eventuell auf Vorschlag des Direktors der Prüfungs-
kommission auch einzelne hervorragende Schulfach-

männer ernannt. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission erhält seinen Auftrag auf drei Jahre und kann nach Verlauf dieses Zeitraumes neuerlich ernannt werden.

3. Zum Direktor der Prüfungskommission und zu seinem Stellvertreter ernannt der Minister für Kultus und Unterricht Mitglieder der Kommission. Der Direktor, beziehungsweise sein Stellvertreter, ist mit dem Vorsteher bei den Prüfungen und mit der Geschäftsführung beauftragt.

4. Die Prüfungskommissionen unterstehen unmittelbar dem Ministerium für Kultus und Unterricht.

5. Der Direktor der Prüfungskommission hat sämtliche Korrespondenzen zu führen und die Akten in geschäftsmäßiger Ordnung zu halten.

6. Die Akten der Prüfungskommission sind:

- a) allgemeine, enthaltend die Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht auf Anfragen der Prüfungskommission u. ä.;
- b) Personalakten.

Über jeden Kandidaten, der sich zur Lehramtsprüfung meldet, wird ein eigener Akt angelegt, welcher zu enthalten hat: das Gesuch des Kandidaten nebst Angabe der Zeugnisse und ihres Inhaltes, seinen Lebenslauf, die allfälligen Entscheidungen des Ministeriums für Kultus und Unterricht bei Zweifeln über seine Zulassung zur Lehramtsprüfung, die Zuschriften der Prüfungskommission an den Kandidaten, seine schriftlichen Arbeiten, das Urteil der Prüfungskommission über die schriftlichen Arbeiten, das Protokoll über die mündlichen Prüfungen und über die Schlussberatung der Prüfungskommission, das dem Kandidaten erteilte Zeugnis.

7. Am Ende eines jeden Studienjahres ist an das Ministerium für Kultus und Unterricht ein Tätigkeitsbericht und ein Generalausweis über die im Laufe des Studienjahres approbierten und reprobierten Kandidaten zu senden, geordnet in der Reihenfolge der in Artikel IX dieser Prüfungsordnung angegebenen Fachgruppen.

Artikel III.

Bedingungen für die Zulassung zur Lehramtsprüfung.

1. Inländer können sich der Lehramtsprüfung in der Regel nur bei einer einheimischen Prüfungskommission wirksam unterziehen. Befähigungszeugnisse, die sie etwa bei einer auswärtigen Prüfungskommission erworben haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Anerkennung des Ministers für Kultus und Unterricht.

2. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat sein Gesuch an die Direktion jener

Prüfungskommission zu richten, vor der er die Prüfung abzulegen beabsichtigt.

In diesem Gesuche hat er die Gruppe der Lehrgegenstände (vergl. Art. IX und XXVI), für die er die Berechtigung zum Unterricht erwerben will, ferner die Unterrichtssprache zu bezeichnen, in der er zu lehren wünscht.

Dem Gesuche hat der Kandidat beizulegen:

- a) das Zeugnis der Reife für Universitätsstudien oder für Studien an der technischen Hochschule;
- b) das Meldebuch, welches dartut, daß er mindestens *s i e b e n* anrechenbare Semester an einer Universität und hiervon wenigstens fünf anrechenbare Semester an der philosophischen Fakultät als ordentlicher Hörer zugebracht, während dieser Zeit keine Fachstudien in der dieser Prüfungsvorschrift entsprechenden Weise (Art. IV) betrieben hat und sich bereits im achten Semester seiner Universitätsstudien befindet.

Die Einrechnung von höchstens zwei Semestern, die der Kandidat an einer anderen Fakultät zugebracht hat, ist dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen und kann nur dann erfolgen, wenn diese Studien mit dem vom Kandidaten gewählten Fachgebiete zusammenhängen.

Bei Kandidaten für das Lehrfach der lebenden Sprachen kann ein im Auslande zum Zwecke der Spracherlernung zugebrachtes halbes oder ganzes Jahr in die Studienzeit eingerechnet werden.

Bei Kandidaten für das Lehrfach der darstellenden Geometrie in Verbindung mit Mathematik oder für die Fachgruppe Mathematik und Physik können zwei Studienjahre, bei Kandidaten des Lehrfaches der Chemie drei Studienjahre, die sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Hörer mit regelmäßigem Besuche in der Bauingenieur-, Hochbau- oder Maschinenbau-Hochschule oder in der allgemeinen Abteilung, beziehungsweise in der chemischen Fachschule zugebracht haben, in die gesamte Studienzeit eingerechnet werden.

Lehramtskandidaten, welche den Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst abgeleistet haben, sind nach der Ministerialverordnung vom 12. April 1889, R. G. Bl. Nr. 46, Abschnitt C, § 17, schon *a m B e g i n n e* des siebenten Semesters zuzulassen.

Um zur Klausur- und mündlichen Prüfung zugelassen zu werden, ist die durch das Abgangszugnis bestätigte Absolvierung von acht anrechenbaren Semestern erforderlich.

Bei der Zulassung zur Prüfung wird vorausgesetzt, daß das Betragen des Kandi-

dahin während der Universitätsstudien ordnungsgemäß war;

c) wenn er seit mehr als einem Jahr die Universität verlassen hat, sind dem Gesuche glaubwürdige und ausreichende Nachweise — wozumöglich das Zeugnis einer öffentlichen Behörde — über sein Verhalten während dieser Zeit beizulegen; ferner hat der Kandidat dem Gesuche anzuschließen;

d) eine Darstellung seines Lebenslaufes, worin der Gang seiner Bildung, dann die Richtung und der Umfang seiner Studien sowie das wissenschaftliche Teilgebiet angegeben ist, mit dem er sich besonders eingehend beschäftigt hat;

e) etwa früher erworbene approbierende oder reprobierende Zeugnisse von Prüfungskommissionen sowie Belege über die von ihm bestandenen Kolloquien und frequentierten seminaristischen oder praktischen Übungen;

f) das Zeugnis über die mit Erfolg bestandene philosophisch-pädagogische Vorprüfung (Art. VII).

3. Kandidaten mit einem Gymnasial-Reifezeugnis und den normierten Universitätsstudien haben Anspruch auf Zulassung zur Prüfung aus sämtlichen Lehrgegenständen der Mittelschulen.

Kandidaten mit einem Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder Reform-Realgymnasiums und den geforderten Studien können zur Prüfung aus allen Lehrgegenständen der Mittelschulen mit Ausnahme von philosophischer Propädeutik, klassischer Philologie, Latein in Verbindung mit einer lebenden Sprache, Geschichte zugelassen werden; doch ist die Prüfung auch aus allen diesen Fächern zulässig, wenn eine Ergänzungsprüfung aus Griechisch im Sinne des Punktes 2 der Ministerialverordnung vom 29. März 1909, 3. 1997 (M. B. Bl. Nr. 17), abgelegt wurde.

Kandidaten mit einem Realschul-Reifezeugnis und dem Nachweise dreieinhalbjähriger Universitätsstudien an der philosophischen Fakultät (Vergl. oben 2, l) in der Eigenschaft als a. o. Hörer haben nur den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer.

Bei der Zulassung von Kandidaten zur Lehramtsprüfung ist ein Realschul-Reifezeugnis mit einer Ergänzungsprüfung aus Latein und philosophischer Propädeutik dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums, mit einer Ergänzungsprüfung aus Latein, Griechisch und philosophischer Propädeutik dem Reifezeugnisse eines Gymnasiums gleichzuhalten; weiters ist ein Reifezeugnis der gymnasialen Abteilung einer Mittelschule des Tetschener Typus dem Reifezeugnisse eines Gymnasiums, ein Reifezeugnis der realen Abteilung dieses Mittelschultypus

dem Reifezeugnisse einer Realschule, und mit Ergänzungsprüfungen aus Latein oder aus Griechisch dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums, beziehungsweise eines Gymnasiums gleichzustellen.

4. Wenn irgend einer von den unter Nr. 2, beziehungsweise Nr. 3 bezeichneten Ausweisen nicht beigebracht werden kann oder von der Prüfungskommission beanständet wird, so hat diese die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht über die Zulassung zur Prüfung einzuholen, indem sie der Anfrage zugleich ihr Gutachten beifügt.

5. Ausländische Kandidaten können, selbst wenn sie allen vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen, nur mit Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht auf Antrag der Prüfungskommission zur Lehramtsprüfung zugelassen werden.

Artikel IV.

Anforderungen hinsichtlich der Universitätsstudien.

1. Während der vorgeschriebenen Studienzeit hat jeder Kandidat je eine vierstündige Vorlesung über Philosophie (insbesondere Psychologie) und über Pädagogik (allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, namentlich auch über Geschichte derselben seit dem 16. Jahrhundert), wozumöglich auch Vorlesungen über die Methodik seiner Fächer, dann Vorlesungen über Schulhygiene (hygienische Pädagogik) und körperliche Erziehung, endlich über die von ihm gewählte Unterrichtssprache, und eventuell auch über die deutsche Sprache auszuweisen (Vergl. Art. VIII, Schlußabsatz).

2. Kandidaten der alten (klassischen) Sprachen haben auf besonderen Formularen ausgestellte Zeugnisse vorzulegen, daß sie sich an den Übungen der betreffenden Proseminare, insbesondere an den lateinischen und griechischen Stilübungen tätig beteiligt haben, ferner haben sie nachzuweisen, daß sie durch mindestens zwei Semester archaische Vorlesungen gehört und mindestens ein Semester an archaischen Übungen teilgenommen haben.

3. Kandidaten einer lebenden Sprache, sofern diese Sprache nicht ihre Muttersprache ist oder die Unterrichtssprache während ihrer Mittelschulstudien war, haben sich über die mindestens vier Semester umfassende, tätige Teilnahme an praktischen Übungen der betreffenden Sprache durch Zeugnisse der Kursleiter auszuweisen, wofür besondere Formularen zu verwenden sind. Als Ersatz hierfür kann ein Zeugnis des Leiters der Übungen (Vektors) über zweifellos genügende praktische Kenntnisse des Kandidaten im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der betreffenden Sprache oder

ein einjähriger oder wenigstens halbjähriger zum Zwecke der Spracherlernung verwendeter Aufenthalt in dem betreffenden Lande gelten. Ein derartiger halbjähriger (wenigstens ein Semester dauernder) Aufenthalt im Auslande kann zwei Semester praktischer Übungen ersetzen.

4. Den Kandidaten sämtlicher Sprachfächer wird dringend empfohlen, sich an Vorlesungen oder Übungen aus dem Gebiete der Phonetik, wo solche abgehalten werden, zu beteiligen, ferner auch ein in die Sprachwissenschaft einführendes Kolleg zu besuchen.

5. Bei Kandidaten der Geschichte ist es wünschenswert, daß sie sich auch über den Besuch eines Kollegs über die Entwicklung der Kunst in Österreich-Ungarn ausweisen.

6. Von Kandidaten der Geographie wird der Nachweis der Teilnahme an geographischen Übungen, beziehungsweise am geographischen Seminar gefordert.

7. Kandidaten der Mathematik als Hauptfach haben ihre erfolgreiche Beteiligung an praktischen Übungen durch zwei Semester oder als deren Ersatz an Proseminar- oder Seminarübungen durch drei Semester mittels besonders für diesen Zweck ausgestellter Zeugnisse nachzuweisen. Außerdem haben sie einige Fertigkeit im geometrischen Zeichnen durch Zeugnisse darzutun, die entweder an einer technischen Hochschule oder an den dafür bestimmten Kursen an einer Universität erworben sind. Den Kandidaten des Nebenfaches wird der Besuch solcher Kurse dringend empfohlen.

8. Kandidaten der Physik haben auch eine eigene einsemestrige Vorlesung über kosmische Physik sowie über die Hauptlehren der Astronomie und mathematischen Geographie, soweit solche im Mittelschulbetriebe zur Sprache kommen, zu hören. Ferner ist der Nachweis praktischer Beschäftigung durch mindestens drei Semester im physikalischen, und durch mindestens ein Semester im chemischen Laboratorium zu erbringen, wobei das Schulerperiment besonders zu berücksichtigen ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlage spezieller Zeugnisse, die mindestens die Note „genügend“ aufweisen müssen, zu erbringen. Kandidaten der Physik als Nebenfach haben bezüglich der kosmischen Physik denselben Studienanforderungen nachzukommen wie die Kandidaten der Physik als Hauptfach, ferner haben sie den Nachweis praktischer Beschäftigung durch mindestens ein Semester im chemischen, und zwei Semester im physikalischen Laboratorium mittels eines speziellen Zeugnisses, welches mindestens die Note „genügend“ enthalten muß, zu erbringen.

9. Zur Prüfung aus der darstellenden Geometrie (Hauptfach) oder aus dem geo-

metrischen Zeichnen (Nebenfach) können in der Regel nur solche Kandidaten zugelassen werden, die an einer inländischen technischen Hochschule die allgemeine Jahresvorlesung über darstellende Geometrie samt den zugehörigen konstruktiven Übungen besucht und darüber ein Zeugnis mit mindestens gutem Erfolg (auch im konstruktiven Zeichnen) erworben haben. Für die Zulassung zur Prüfung aus der darstellenden Geometrie ist außerdem der mindestens einjährige Besuch von Vorlesungen mit zugehörigen konstruktiven Übungen über darstellende Geometrie an einer inländischen technischen Hochschule erforderlich.

10. Die Kandidaten der Naturgeschichte als Hauptfach sollen in jedem der drei Fächer: Zoologie, Botanik, Mineralogie mindestens ein Semester hindurch an praktischen Übungen teilgenommen haben. Auch ist die Beteiligung an einem mikroskopischen Anfängerpraktikum wenigstens aus einem Fache, ferner der Besuch von Vorlesungen über Geologie und Paläontologie nachzuweisen. Die Beteiligung an Bestimmungsübungen und Exkursionen ist erwünscht. Weiters soll sich ein solcher Kandidat wenigstens in einem der drei Fächer oder auch in Geologie oder Paläontologie durch eingehendere Studien oder eine eigene, in einem Institute ausgeführte Arbeit umfassendere Kenntnisse erworben haben. Bei der Verbindung von Naturgeschichte als Hauptfach mit Turnen (Art. IX. 1. letzter Absatz) ist durch Kolloquien, beziehungsweise Übungszeugnisse der Besuch von Vorlesungen aus Physik und Chemie nachzuweisen.

11. Kandidaten der Chemie haben darzutun, daß sie sechs Semester mit Erfolg praktisch-chemisch gearbeitet haben.

12. Allen Kandidaten wird dringend empfohlen, an seminaristischen Übungen, besonders an denen ihrer Prüfungsfächer und der Pädagogik — auch abgesehen von den eigens vorgeschriebenen — nach Eignung teilzunehmen.

Artikel V.

Art der Lehrbefähigung.

1. Die Anforderungen bei der Lehramtsprüfung aus den einzelnen Prüfungsgegenständen, beziehungsweise Gruppen der Prüfungsgegenstände sind für alle Typen der Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Reform-Realgymnasien, Realschulen, Mittelschulen des Tschener Typus, Mädchenlyceen) die gleichen; daher gilt jede Approbation in gleicher Weise für alle diese Typen und wird auch im Prüfungszeugnisse ausdrücklich für Mittelschulen ausgesprochen.

2. Die bestandene Prüfung aus einem Hauptfache befähigt zum Lehren der betreffenden Disziplin

in allen Klassen (Unter- und Oberstufe), dagegen die Prüfung aus einem Nebenfache zum Unterrichten bloß in den unteren Klassen (bzw. auf der Unterstufe) der Mittelschule.

Artikel VI.

Forderungen bei der wissenschaftlichen Lehramtsprüfung im allgemeinen.

Um die wissenschaftliche Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen darzutun, muß jeder Kandidat

1. in Bezug auf seine philosophische und pädagogische Vorbildung,

2. in Bezug auf die Sprache (beziehungsweise Sprachen), deren er sich bei dem Unterrichte bedienen will, und wenn diese nicht die deutsche ist, außerdem auch in Bezug auf die deutsche Sprache und

3. bei der Prüfung aus seinen eigentlichen Fächern jenen Forderungen genügen, die in den Art. VII, VIII und X bis XX näher bezeichnet sind.

Die Prüfung aus den eigentlichen Fächern setzt umfaßt drei Abteilungen: die Hausarbeiten, die Klausurarbeiten, die mündliche Prüfung. Der Prüfung aus diesen Fächern hat die philosophisch-pädagogische Vorprüfung vorauszu gehen.

Die Prüfungen aus der Unterrichtssprache und den eigentlichen Fächern sind vor derselben Prüfungskommission abzulegen. Nur in besonders rüchswürdigen Fällen kann vom Minister für Kultus und Unterricht die Fortsetzung der begonnenen Prüfung vor einer andern Prüfungskommission nach Einvernahme der beiden in Betracht kommenden Prüfungskommissionen gestattet werden.

Den Prüfungskommissionen bleibt es vorbehalten, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse zu bestimmen, zu welchen Terminen die Klausur- und mündlichen Prüfungen abgehalten werden.

Artikel VII.

Philosophisch-pädagogische Vorprüfung.

Bei dieser Vorprüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich jene allgemeine philosophisch-pädagogische Bildung angeeignet hat, die jedem Lehrer unentbehrlich ist. Diese Prüfung bezieht sich auf die Hauptbegriffe und Hauptsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre und ihre theoretischen Grundlagen in Psychologie und Logik sowie auf einen Überblick über die Hauptmomente der Geschichte der Pädagogik des höheren Schulwesens seit dem 16. Jahrhundert.

Zu dieser Prüfung kann sich der Kandidat nicht vor dem Ende des V. Semesters melden. In seinem schriftlichen, bei der Direktion der Prüfungskommission einzureichenden Zulassungsgefuche hat er nachzuweisen, durch welche Studien (Kolloquien, Seminare, Übungen, Lektüre), allenfalls auch praktische Betätigungen er sich die geforderte philosophisch-pädagogische Bildung angeeignet zu haben glaubt. Die Prüfung selbst wird vom Fachexaminator für Philosophie und Pädagogik unter Leitung des Direktors der Prüfungskommission oder seines Stellvertreters vorgenommen und dauert ungefähr eine halbe Stunde.

Über den Inhalt und Erfolg dieser Vorprüfung wird ein vom Direktor der Prüfungskommission oder dessen Vertreter mitunterschiedenes Zeugnis ausgestellt, das dem Gefuche um Zulassung zur Lehramtsprüfung anzuschließen ist (Art. III, 2, f).

Falls der Kandidat wegen nicht genügend befundener Nachweise über seine Vorbildung abgewiesen oder die Vorprüfung nicht bestanden wird, so kann diese nicht vor Ablauf eines weiteren Semesters abgelegt, beziehungsweise wiederholt werden.

Artikel VIII.

Prüfung aus der Unterrichtssprache.

Von jedem Kandidaten wird Korrektheit im Gebrauche der von ihm gewählten Unterrichtssprache sowie Bekanntheit mit den bedeutendsten Werken ihrer schönen Literatur gefordert, auch wenn er keinen Anspruch macht, diese Sprache als Unterrichtsgegenstand zu lehren. Zu diesem Zwecke hat jeder Kandidat, wenn er nicht die Unterrichtssprache als Lehrgegenstand gewählt hat, eine besondere zweifelhafte Klausurarbeit zu liefern und eine mündliche Prüfung abzulegen. Eine solche Klausur- und mündliche Prüfung hat auch jeder Kandidat abzulegen, der die Lehrbefähigung für eine zweite Unterrichtssprache erlangen will. (Vergl. über Klausurarbeiten Art. XXIII, über mündliche Prüfung Art. XXIV.)

Die Klausurarbeit soll erweisen, daß sich der Kandidat auch schriftlich in der Unterrichtssprache grammatisch und stilistisch gut ausdrücken kann. Sie besteht in einer freien Bearbeitung eines seine Fächer betreffenden Themas, eventuell auch, bei Vorhandensein der erforderlichen Kenntnis einer anderen lebenden Sprache, in der Übersetzung einer Stelle aus Werken seiner Fächer, die in einer solchen ihm bekannten Sprache verfaßt sind, in die Unterrichtssprache. Die mündliche Prüfung, die stets an das schriftliche Elaborat anknüpfen soll, hat Bekanntheit mit den wichtigsten grammatischen Erscheinungen der Unterrichtssprache und ihren vollkommenen

korrekten mündlichen Gebrauch, überdies Bekanntschaft mit deren wichtigsten Literaturwerken der neueren Zeit darzutun.

Diese Prüfungen können nach Anmeldung des Kandidaten bei der Direktion der Prüfungskommission gleich nach der Zulassung zur Lehramtsprüfung oder während der einzelnen Prüfungsstadien, und zwar beim Fachexaminator für die Unterrichtssprache abgelegt werden.

Sowohl die Klausurarbeit als auch die mündliche Prüfung aus der Unterrichtssprache kann dem Kandidaten erlassen werden, wenn er die Mittelschulstudien an Anstalten mit der betreffenden Unterrichtssprache absolviert hat und weder die Haus- und Klausurarbeiten noch der Verlauf der mündlichen Lehramtsprüfung hinsichtlich der vollen Beherrschung der Unterrichtssprache Bedenken erregen.

Kandidaten der Sprachfächer kann diese Prüfung niemals erlassen werden, wenn sie nicht etwa die Unterrichtssprache auch als Lehrgegenstand gewählt haben.

Auch wenn die Lehramtsprüfung in einer anderen Sprache als der gewählten Unterrichtssprache abgelegt wurde, kann eine solche Dispens nicht erteilt werden.

Bei Kandidaten für Latein und Griechisch sowie für Latein und eine lebende Sprache (Unterrichtssprache als Lehrgegenstand ausgenommen) sind bei der Prüfung aus der Unterrichtssprache sowohl rücksichtlich der Grammatik als auch der Literatur etwas höhere Anforderungen zu stellen als bei den Kandidaten der übrigen Fächer.

Ist die Unterrichtssprache nicht die deutsche, so ist vom Kandidaten wenigstens die Fähigkeit darzutun, in deutscher Sprache geschriebene wissenschaftliche Werke seiner Fächer zu verstehen.

Artikel IX.

Gruppen der Prüfungsgegenstände.

1. Die Prüfung des Kandidaten aus den Gegenständen, für die er die Lehrbefähigung erwerben will, betrifft eine der folgenden Gruppen von Fächern mit den in Art. X bis XX bezeichneten Forderungen:

- a) α) Latein und Griechisch als Hauptfächer;
β) Latein und eine lebende Sprache (sofern diese Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen ist) als Hauptfächer.
- b) Unterrichtssprache als Lehrgegenstand und eine zweite lebende Sprache (sofern diese Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen ist) als Hauptfächer.
- c) α) Geschichte und Geographie als Hauptfächer;
β) Geschichte und Unterrichtssprache (als Lehrgegenstand) als Hauptfächer, Geographie als Nebenfach.

d) Mathematik und Physik als Hauptfächer.

e) Darstellende Geometrie und Mathematik als Hauptfächer.

f) α) Naturgeschichte und Geographie als Hauptfächer;

β) Naturgeschichte als Hauptfach, Geographie und Physik als Nebenfächer;

γ) Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer;

δ) Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und geometrisches Zeichnen als Nebenfächer.

g) α) Chemie und Naturgeschichte als Hauptfächer;

β) Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer.

h) α) Philosophie und eine altklassische Sprache als Hauptfächer, die zweite altklassische Sprache als Nebenfach;

β) Philosophie und eine lebende Sprache als Hauptfächer, eine zweite (von der Unterrichtssprache verschiedene) lebende Sprache als Nebenfach;

γ) Philosophie und Geschichte als Hauptfächer, Geographie als Nebenfach;

δ) Philosophie und Naturgeschichte als Hauptfächer, Geographie als Nebenfach;

ε) Philosophie und Mathematik als Hauptfächer, Physik als Nebenfach.

Zulässig ist auch die Verbindung einer lebenden Sprache (Unterrichtssprache ausgenommen) oder der Naturgeschichte oder der Chemie als Hauptfach mit Turnen, wobei die Lehrbefähigung für Turnen vor einer hierfür bestimmten Kommission vorher erworben werden muß.

2. Eine Änderung dieser Fachgruppen ist insofern nicht zulässig, als weder eine geringere Zahl von Lehrgegenständen noch eine andere Verbindung als die hier angegebene den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung gewähren kann. Dagegen steht es dem Kandidaten frei, sich gleichzeitig oder später einer Erweiterungsprüfung zu unterziehen (Art. XXVI).

Forderungen bei der Lehramtsprüfung in den einzelnen Fächern.

Artikel X.

Latein und Griechisch.

a) Als Hauptfach.

1. Zur Befähigung für den Unterricht in Latein und Griechisch am ganzen Gym-

na jium (als Hauptsach) ist vom Kandidaten nicht nur gründliche und sichere Kenntnis der Grammatik dieser beiden Sprachen — gewonnen auch durch Sprachvergleichende Studien — und für die lateinische Sprache eine durch die lateinischen schriftlichen Arbeiten (Art. XXI, XXIII) zu beweisende stilistische Gewandtheit, sondern vornehmlich umfassende Belesenheit in den am Gymnasium eingehender zu behandelnden Klassikern beider Sprachen zu fordern, also im Lateinischen Belesenheit in Caesar, Livius, Sallust, Cicero, Tacitus, Ovid, Vergil, Horaz; im Griechischen in Xenophon, Herodot, in den Staatsreden des Demosthenes, mehreren Dialogen Platons (außer den kleineren, namentlich Protagoras, Gorgias, Phaedon, Symposion), Homer, Sophokles, Euripides (3 bis 4 Tragödien). Daneben ist vom Kandidaten teilweise Belesenheit in Plinius dem Jüngeren, Plautus oder Terenz; und den römischen Elegikern, in Arrian (Anabasis), Plutarch, Thukydides, Lyfias, Aristoteles (Aθῆναιων πολιτεία, Auswahl aus der Nikomachischen Ethik), in den griechischen Lyrikern und Aeschylus nachzuweisen. Das Thema der Hausarbeit ist auf den Kreis dieser Autoren nicht beschränkt.

2. Zu der griechischen und römischen Geschichte ist Kenntnis der historischen Haupttatsachen und der wichtigsten Quellen sowie Verständnis für den Zusammenhang der historischen Ereignisse erforderlich; in der Literaturgeschichte, der Mythologie, den Staats- und Privataltertümern, in der Metrik und der Archäologie ist zwar nicht ein systematisch umfassendes Wissen, wohl aber, außer einer übersichtlichen Kenntnis des Wesentlichen und der Bekanntschaft mit den besten Hilfsmitteln nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft, eine so weit gediehene Vertrautheit mit ihnen, namentlich mit der Literaturgeschichte und den Staatsaltertümern, zu fordern, daß zu erwarten steht, der Kandidat werde bei der Erklärung der Klassiker nicht nur in formaler, sondern auch in realer Hinsicht Gründlichkeit erstreben und das Einzelne zum Gesamtbilde des antiken Lebens zu verbinden im Stande sein. Dieses Gesamtbild muß sich der Kandidat selbst, und zwar im wesentlichen durch eindringende Lektüre der Klassiker angeeignet haben, deren Vertiefung und Umfang durch die Prüfung zu erproben ist.

Bei der Archäologie ist insbesondere auch auf die monumentale Überlieferung in Österreich-Ungarn Rücksicht zu nehmen.

Kandidaten, die sich über eine genauere Beschäftigung mit der Archäologie ausweisen wollen, können sich aus dieser Disziplin einer mündlichen Zusatzprüfung unterziehen, deren Resultat in das Prüfungszeugnis aufzunehmen ist. Bei dieser Prüfung, die der Vertreter der klassischen Archäologie vorzunehmen hat, ist Kenntnis der historischen Tat-

sachen sowie der großen kultur- und kunstgeschichtlichen Zusammenhänge zu verlangen.

b) Als Nebensach.

Zur Befähigung für den Unterricht in Latein oder Griechisch in den Unterklassen (als Nebensach) ist sichere Kenntnis der Haupttatsachen der Formenlehre und Syntax beider Sprachen, im Griechischen mindestens Korrektheit, im Lateinischen auch angemessene stilistische Fertigkeit im schriftlichen Gebrauche zu fordern.

Was die Lektüre betrifft, so soll der Kandidat sich eingehender mit Caesar, Sallust, Cicero, Ovid, mit Homer, Xenophon und Arrian beschäftigen, von den anderen Autoren aber, deren Lektüre am Gymnasium betrieben wird, ausgedehntere Abschnitte oder eine Anzahl von Hauptwerken (zum Beispiel zwei Tragödien des Sophokles, zwei größere Staatsreden des Demosthenes u. dgl.) mit Verständnis gelesen haben.

Außerdem müssen dem Kandidaten in der römischen oder griechischen Geschichte die historischen Haupttatsachen und das Wichtigste aus der Literaturgeschichte bekannt sein; dagegen ist in der Mythologie, in den Altertümern und in der Metrik nur nach Maßgabe der ihm zur Erklärung vorgelegten Stellen zu prüfen.

Bei der Hochgruppe Latein in Verbindung mit einer lebenden Sprache (IX. 1. a) β) sind die Forderungen hinsichtlich der lateinischen Sprache dieselben wie bei der Hochgruppe Latein und Griechisch, hinsichtlich der lebenden Sprache dieselben wie bei der Unterrichtssprache als Lehrgegenstand, beziehungsweise wie bei der zweiten lebenden Sprache (Art. XI, beziehungsweise XII). Überdies hat sich der Examinator für Latein davon zu überzeugen, daß der Kandidat Sicherheit in der griechischen Elementargrammatik, ferner die notwendigen Kenntnisse aus den wichtigsten Teilen der griechischen Literaturgeschichte, insbesondere über ihren Zusammenhang mit der römischen, besitzt, endlich daß er die Lektüre der griechischen Schriftsteller im Ausmaße des Nebenfaches betrieben hat.

Artikel XI.

Unterrichtssprache als Lehrgegenstand.

Zur Berechtigung, die Unterrichtssprache in allen Klassen der Mittelschule zu lehren, ist vor allem gründliche Beherrschung dieser Sprache, gute Aussprache, Korrektheit des Ausdruckes und Gewandtheit der Darstellung sowohl im schriftlichen als im mündlichen Gebrauche erforderlich.

Für den Unterricht in der deutschen Sprache wird historisches Verständnis des Neuhochdeutschen und Kenntnis der Literaturgeschichte von den ältesten Zeiten bis nahe an die Gegenwart in ihren Hauptzügen und möglichst im Zusammenhange mit der allgemeinen Kulturentwicklung verlangt.

Die sprachlichen Anforderungen schließen nicht bloß theoretische Kenntnis der historischen Grammatik in sich, sondern setzen auch Lektüre von gotischen, alt- und mittelhochdeutschen Texten voraus (wenn auch bei der Prüfung selbst von der Interpretation gotischer und althochdeutscher Denkmäler abgesehen wird). Besonders Gewicht wird auf Kenntnis des Mittelhochdeutschen gelegt, die durch Lektüre aus Werken der Blütezeit erprobt wird. Die neuhochdeutsche Lautform soll auch in phonetischer Beziehung gründlich verstanden werden.

In der Geschichte der altdutschen Literatur sind hauptsächlich die Entwicklungen des XII. und XIII. Jahrhunderts zu beachten und für die Hauptwerke der Blütezeit wird eigene Lektüre und philologisches Verständnis verlangt. Besonders zu berücksichtigen sind die volkstümlichen Epen (Nibelungen, Gudrun), das höfische Epos (Hartmann von Aue) und die Lyrik (Walther von der Vogelweide). Dabei werden auch die metrischen Formen und ihre Geschichte berücksichtigt.

Aus der Literatur der neueren und neuesten Zeit ist genauere Kenntnis der klassischen Periode von Lessing bis Goethe und der österreichischen Dichtung in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts (Grillparzer), ferner ein Überblick über die späteren Entwicklungen der deutschen Literatur bis nahe an die Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, erforderlich. Der Kandidat muß den Entwicklungsgang der hervorragenden Schriftsteller darzulegen und ihre bedeutendsten Werke nach Inhalt und Kunstform (Stil, Metrik, Komposition) zu interpretieren im Stande sein.

Was das Italienische als Hauptsach betrifft, so ist volle Vertrautheit mit der Entwicklung des Italienischen vom Lateinischen bis auf die Neuzeit sowohl nach der formalen als nach der syntaktischen und stilistischen Seite hin, ferner Kenntnis der Theorien über die Literatursprache zu fordern.

Die bedeutendsten Werke der Klassiker aller Perioden müssen dem Kandidaten aus eigener Lektüre hinlänglich bekannt sein; auch ist von ihm eine genaue Kenntnis der Geschichte der Literatur von den Anfängen bis nahe an die Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung ihrer Verhältnisse zur deutschen und französischen Literatur zu verlangen. Für die Befähigung, die erworbenen Kenntnisse zur Erklärung der Literaturdenkmäler der verschiedenen Perioden zu benutzen, gelten dieselben Anforderungen wie bei der deutschen Sprache.

Für das Rumänische als Hauptsach gelten in Bezug auf die Sprachgeschichte ähnliche Forderungen wie für das Italienische, nur ist auch eine gewisse Kenntnis des Verhältnisses der vier Mundarten zueinander und Vertrautheit mit den Theorien über den Ursprung des Rumänischen nachzuweisen. In der Literaturgeschichte wird Kenntnis der älteren Übersetzungen und der vollständigen wie der Kunsliteratur des XIX. Jahrhunderts verlangt, ferner die Fähigkeit, einen alten in christlicher Schrift gedruckten Text zu lesen. Auch einige Vertrautheit mit dem Kirchenslawischen ist wünschenswert.

Für die Berechtigung, eine slawische Sprache in allen Klassen zu lehren, ist die Kenntnis der altkirchenslawischen Grammatik im wissenschaftlichen Zusammenhange mit der historischen Grammatik der betreffenden slawischen Einzelsprache erforderlich, wozu bei einigen Sprachen (Ruthenisch, Serbokroatisch) infolge ihres Entwicklungsganges noch die Vertrautheit mit den kirchenslawischen Sprach- und Literaturdenkmälern hinzukommen muß. Auch beim Böhmischem und Slowenischen ist die Kenntnis der Entstehungsgeschichte des Altkirchenslawischen und wenigstens jener Sprachdenkmäler, deren Provenienz auf die betreffenden Länder hinweist, zu fordern. Dazu wird von dem Kandidaten jeder slawischen Einzelsprache die Fähigkeit verlangt, einen altkirchenslawischen Text zu übersetzen und richtig zu erklären.

Aus der slawischen Altertumskunde sind die Hauptresultate der Forschungen über die ältesten Zustände der Slawen, ihre Ansiedlungs- und Verwandtschaftsverhältnisse, die letzteren auf Grund der Lehren der vergleichenden Grammatik, zu verlangen.

Bei der historischen Grammatik ist im Polnischen auf die Vertrautheit mit den in den ältesten Sprachdenkmälern des XIV. und XV. Jahrhunderts erhaltenen Sprachformen Gewicht zu legen, im Ruthenischen die Bekanntschaft mit den auf diese Sprache bezugnehmenden Forschungen zu verlangen; im Böhmischem und Serbokroatischen soll der auf alten Sprach- und Literaturdenkmälern beruhende Laut- und Formenbestand im geschichtlichen Zusammenhange mit der heutigen Literatursprache und den Dialekterscheinungen bekannt sein; für das Slowenische ist eine Vertiefung der grammatischen Kenntnisse durch die vergleichende Heranziehung der kroatischen Sprachformen nachzuweisen.

Auch auf die Syntax der einzelnen slawischen Sprachen ist Gewicht zu legen.

Weiters wird verlangt eine nähere Kenntnis der Volksdichtung der betreffenden Einzelsprache nach Inhalt und Form sowie Kenntnis der Literaturgeschichte von den ältesten Zeiten bis nahe an die Gegenwart. Diese Kenntnis soll unter Berücksichtigung des Zusammenhanges mit dem ganzen Kulturleben auf der unmittelbaren Vertrautheit mit den

Hauptwerken der betreffenden Literatur begründet sein, wobei im Polnischen besonders die Blüte des sogenannten goldenen Zeitalters und die Entfaltung der nationalen Romantik, im Böhmischen die mittelalterliche Legendenliteratur, die Entfaltung der literarischen Tätigkeit der böhmischen Brüder und der Aufschwung im Verlaufe des XIX. Jahrhunderts, im Serbokroatischen die dalmatino-krainische Dichtung des XVI. bis XVIII. Jahrhunderts und die Wiebergeburt des XIX. Jahrhunderts besonders in Betracht zu ziehen sind. Bei der ruthenischen und slowenischen Literatur ist die Bekanntschaft mit den Haupterscheinungen der nächst verwandten slawischen Literatur wünschenswert.

Die Prüfung ist in der Sprache, für welche die Befähigung angestrebt wird, abzulegen.

Artikel XII.

Zweite lebende Sprache.

1. Französisch, Englisch.

a) Als Hauptsach.

Zur Befähigung für den Unterricht in der französischen oder englischen Sprache ist vom Kandidaten zu fordern: Fähigkeit, eine größere Abhandlung über ein wissenschaftliches Thema als Hausarbeit grammatisch und stilistisch korrekt in der betreffenden Sprache zu verfassen und in der Klausur einen Abschnitt aus einem in der fremden Sprache abgefaßten Text in die Unterrichtssprache oder aus dieser in die fremde ohne Hilfsmittel korrekt zu übersetzen sowie unter denselben Bedingungen einen Aufsatz über ein leichteres literar-historisches oder historisch-grammatisches Thema grammatisch und stilistisch korrekt zu schreiben, ferner bei der mündlichen Prüfung die Fähigkeit, vorgelegte Abschnitte aus klassischen Schriftstellern verschiedener Perioden der fremden Literatur gewandt in die Unterrichtssprache zu übersetzen sowie eingehend und richtig zu interpretieren. Diese Forderung gilt beim Französischen und Englischen namentlich für die neuere Literatur, während hinsichtlich des Altfranzösischen, Alt- und Mittenglischen die Fähigkeit, einen nicht besonders schwierigen Abschnitt richtig zu verstehen und grammatisch zu erklären, genügen kann.

Ferner ist zu fordern: sichere Kenntnis und Beherrschung der Elemente der Phonetik, gründliche Kenntnis der französischen, beziehungsweise englischen Grammatik in ihrer historischen Entwicklung.

Außerdem hat der Kandidat mit den hauptsächlichsten Gesetzen und Formen der älteren und neueren Metrik, mit der modernen französischen oder englischen Literatur und mit ihrer Geschichte seit dem

Beginne des 16. Jahrhunderts gründlich vertraut zu sein sowie eine genügende Bekanntschaft mit der altfranzösischen, beziehungsweise altenglischen und mittenglischen Literatur in ihren Haupterscheinungen zu zeigen. Unerläßlich ist endlich eine gute Aussprache sowie im wesentlichen Korrektheit und Sicherheit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache. Zur Ermittlung dieser Fähigkeiten ist wenigstens ein Teil der mündlichen Prüfung in der betreffenden Sprache vorzunehmen.

b) Als Nebensach (nur Französisch).

Zur Befähigung für Französisch als Nebensach ist vom Kandidaten neben der gründlichen Kenntnis der neufranzösischen Grammatik zu fordern: in der schriftlichen Prüfung Fähigkeit, als Hausarbeit (und zwar nur bei einer Erweiterungsprüfung Art. XXVI, 3) einen selbständigen französischen Aufsatz über ein gegebenes einfacheres Thema zu schreiben, als Klausurarbeit einen Text einfacheren Inhaltes in das Französische zu übersetzen; in der mündlichen Prüfung Fertigkeit und Korrektheit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache, Bekanntschaft mit den bedeutendsten klassischen Schriftstellern der neufranzösischen Literatur und die Fähigkeit, einen vorgelegten Abschnitt aus diesen gewandt zu übersetzen und richtig zu interpretieren. Aus der Metrik sollen dem Kandidaten die hauptsächlichsten Gesetze des neufranzösischen Versbaues und Reimes bekannt sein. Weiters ist hinreichende Kenntnis der französischen Literaturgeschichte seit dem Beginne des XVII. Jahrhunderts zu verlangen.

Ein Teil der Prüfung ist in französischer Sprache vorzunehmen.

2. Deutsch, Italienisch, die übrigen Landessprachen.

a) Als Hauptsach.

Bei der Prüfung aus dem Deutschen an Schulen mit nichtdeutscher Unterrichtssprache sind die Forderungen bezüglich der früheren Perioden der Sprache gegenüber jenen in Art. XI einzuschränken; doch ist genaue und sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik sowie Korrektheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache zu verlangen. Ferner wird gefordert in literarhistorischer Hinsicht Übersicht über die Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen bis nahe an die Gegenwart, bei genauerer, mit eigener Lektüre verbundenen Kenntnis der klassischen Periode und ihrer nächsten Folgeerscheinungen, sowie die Fähigkeit, dichterische Werke dieser Zeit nach Inhalt und Form zu interpretieren.

Die Prüfung ist auch bei Prüfungskommissionen für das Lehramt an Mittelschulen mit nichtdeutscher Unterrichtssprache in der deutschen Sprache vorzunehmen.

Für das *Italienische*, wenn es statt des Französischen gelehrt wird, sind analoge Anforderungen zu stellen wie für Französisch. Nur gilt die Forderung, daß vorgelegte Abschnitte aus klassischen Schriftstellern der fremden Literatur gewandt in die Unterrichtssprache zu übersetzen sowie eingehend und richtig zu interpretieren sind, nicht bloß für die neue, sondern für die ganze italienische Literatur; desgleichen erstreckt sich die Forderung der übersichtlichen Kenntnis der Literaturgeschichte auf alle Perioden, jedoch mit Beschränkung auf die bedeutendsten Schriftsteller.

Für Italienisch als Landessprache gelten dieselben Forderungen wie für Italienisch als Lehrgegenstand (Art. XI).

Für jede andere *Landessprache*, die an Mittelschulen als zweite lebende Sprache gelehrt wird, gelten dieselben Bestimmungen, wie wenn diese Sprache als Unterrichtssprache (Lehrgegenstand) gelehrt wird (Art. XI), jedoch unter Einschränkung der Forderungen bezüglich der früheren Perioden der Sprache und Literatur. Demnach entfällt speziell bei den einzelnen slavischen Sprachen die Forderung bezüglich eingehenderer Kenntnis des Altkirchenslavischen und der älteren Epochen der betreffenden slavischen Sprache und Literatur; die eingehende Vertrautheit beschränkt sich auf die neueren Literaturperioden, während aus dem Altkirchenslavischen nur so viel Kenntnisse verlangt werden, als zur Erklärung der heutigen Sprachformen nötig sind.

Die Prüfung ist in der Sprache, für welche die Befähigung angestrebt wird, abzulegen.

b) Als Nebensach.

Im *Deutschen* wird Fertigkeit und Korrektheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache sowie Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik gefordert. In literarhistorischer Hinsicht ist übersichtliche Kenntnis der Geschichte der neuhochdeutschen Literatur, insbesondere der Entwicklung der hervorragendsten Schriftsteller der klassischen Periode und auf eigener Lektüre beruhende Bekanntheit mit deren bedeutendsten Werken zu verlangen. Auch ist die Kenntnis der in der neueren deutschen Literatur gebräuchlichen Versarten und Strophenformen erforderlich.

Für das *Italienische*, wenn es statt des Französischen als zweite lebende (moderne) Sprache gelehrt wird, gelten analoge Anforderungen wie oben für Französisch als Nebensach; wenn es als Landessprache gelehrt werden soll, dieselben Anforderungen

wie für Deutsch als zweite lebende Sprache (Nebensach). Nur erstreckt sich die übersichtliche Kenntnis der Literaturgeschichte nicht bloß auf die neuere Zeit seit Beginn des XIX. Jahrhunderts, sondern auch auf die hervorragendsten Schriftsteller der früheren Hauptperioden.

Analoge Forderungen wie bei der Prüfung aus Deutsch sind auch bei der Prüfung aus den übrigen Landessprachen zu stellen. Die genauere übersichtliche Kenntnis der Literatur beschränkt sich auf die bedeutendsten Schriftsteller der neueren Zeit seit Beginn des XIX. Jahrhunderts.

Bei der Prüfung in allen lebenden Sprachen ist auf gute Aussprache und Betonung besonderes Gewicht zu legen.

Die Prüfung ist auch beim Nebensache in der Sprache, für welche die Befähigung angestrebt wird, abzulegen.

Artikel XIII.

Geschichte.

Um in der *Geschichte* die Befähigung für den Unterricht in allen Klassen der Mittelschulen zu erlangen, hat der Kandidat nachzuweisen: chronologisch sichere Übersicht über die Weltgeschichte, Einsicht in den pragmatischen Zusammenhang der Hauptbegebenheiten und in den kulturgeschichtlichen Gehalt der maßgebenden Epochen (bei entsprechender Berücksichtigung der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, der Literatur und Kunst), ferner literarhistorische Bekanntheit mit den bedeutendsten Geschichtsschreibern, besonders auch der griechischen und römischen Zeit und in Bezug auf irgendeine Hauptperiode durch eigene Benützung gewonnene Vertrautheit mit den Quellen und den besten historischen Hilfsmitteln zur Kenntnis der gewählten Epoche, außerdem umfassendere gründliche Kenntnis der antiken Geschichte und Geographie sowie auch ein gewisses Maß sprachlicher Kenntnis, welches er durch eine Prüfung aus dem Lateinischen und Griechischen oder (nach Wahl) aus dem Lateinischen und einer der von ihm gewählten Hauptperiode nahe stehenden lebenden Sprache nachzuweisen hat. Diese Prüfung hat zu erweisen, daß der Kandidat imstande ist, eine von sprachlichen Schwierigkeiten freie Stelle aus einem historischen Werke der betreffenden Sprache zu übersetzen. Ferner ist besonderes Gewicht auf Gründlichkeit und Umfang der Kenntnisse in der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie zu legen, namentlich bezüglich der staatlichen (Verfassung und Verwaltung umfassenden), sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, auf Vertrautheit mit den Entwicklungsperioden der Kunst in Österreich und mit den Hauptwerken des vaterländischen Denkmäler-

bestandes. Bei der mündlichen Prüfung soll der Kandidat auch eine gewisse Kenntnis der historischen Methodik und die Kenntnis der Elemente der historischen Hilfswissenschaften nachweisen.

Artikel XIV.

Geographie.

a) Als Hauptfach.

Zur Befähigung für Geographie (als Hauptfach) wird gefordert: sichere Kenntnis der allgemeinen mathematischen (astronomischen), physikalischen, politischen und historischen Geographie einschließlich der Grundzüge der Geographie des Welt Handels; Beherrschung der gesamten Länderkunde, insbesondere genaue Bekanntheit mit den europäischen Ländern, vor allem mit der österreichisch-ungarischen Monarchie; Kenntnis der Hauptgrundzüge der Kartenkunde sowie Fertigkeit in den Arten der graphischen Darstellung, deren sich der geographische Unterricht bedient, und Vertrautheit mit den literarischen und didaktischen Hilfsmitteln.

b) Als Nebenfach.

Der Kandidat hat außer einer Vertrautheit mit den Grundzügen der allgemeinen Geographie und mit den Grundzügen der Länderkunde der außereuropäischen Erdteile eine genaue Bekanntheit mit der Länderkunde Europas, insbesondere mit jener der österreichisch-ungarischen Monarchie, nachzuweisen.

Artikel XV.

Mathematik.

a) Als Hauptfach.

Kenntnis der allgemeinen Arithmetik, der Grundbegriffe der höheren Algebra und Zahlentheorie und ihrer Bedeutung für die Elementarmathematik. Kenntnis der elementaren Geometrie, ferner der synthetischen und der analytischen Geometrie der Ebene und des Raumes.

Grundzüge der darstellenden Geometrie.

Kenntnis der Differential- und Integralrechnung und deren Anwendung auf Geometrie, ferner der Elemente der Variationsrechnung.

Vertrautheit mit den Grundzügen der neueren Funktionentheorie.

Bekanntheit mit den Hauptergebnissen der Forschungen über die Grundlagen der Mathematik.

b) Als Nebenfach.

Kenntnis der elementaren Arithmetik. Einsicht in den Aufbau des Gebietes der reellen Zahlen und

der Rechnungsoperationen mit ihnen. Kenntnis der elementaren Geometrie im Umfang des Lehrstoffes der Mittelschule und einige Übung in der räumlichen Anschauung; Sicherheit und Geläufigkeit in der Auflösung einfacher Aufgaben. Den Funktionsbegriff und die Elemente der Differential- und Integralrechnung soll der Kandidat auf die im Mittelschullehrstoff vorkommenden Funktionen anwenden und für deren graphische Behandlung verwerten können.

Artikel XVI.

Physik.

a) Als Hauptfach.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen und Methoden der experimentellen Physik.

Kenntnis der Grundlehren der analytischen Mechanik und Verständnis der wichtigsten Prinzipien der mathematischen Physik bis zu einem Ausmaße, daß einfachere Aufgaben dieses Gebietes gelöst werden können.

Kenntnis der Hauptlehren der Chemie und der kosmischen Physik, ferner Kenntnis der Elemente der allgemeinen und speziellen Mineralogie in dem durch den Lehrplan für die Unterklassen der Gymnasien und Realgymnasien bestimmten Umfange.

Eingehendere Kenntnis des Gebrauches und der Konservierung der Apparate und der besten Methoden der Demonstration.

Die Prüfung aus der Chemie ist bei dem Sachprofessor für Chemie abzulegen. Auf Ansuchen des Kandidaten kann diese Prüfung auch in einem früheren Zeitpunkte, jedoch erst nach dem IV. Semester und nach Abschluß der chemischen Praktikum vorgenommen werden, worüber dem Kandidaten ein besonderes Zeugnis auszustellen ist.

Zum Nachweis der Kenntnisse aus kosmischer Physik und Mineralogie genügt auch ein günstiges Zeugnis über ein speziell für die Zwecke der Lehramtsprüfung vorgesehenes Kolloquium; es kann daher in diesem Falle von einer besonderen Prüfung aus diesen Gebieten nach dem Ermessen der Prüfungskommission abgesehen werden.

b) Als Nebenfach.

Kenntnis der Prinzipien der Experimental- und der elementaren mathematischen Physik, möglichst in Beziehung zum Hauptfach, mit Einschluß der Chemie, kosmische Physik und, wenn der Kandidat nicht für Naturgeschichte als Hauptfach geprüft ist, auch Kenntnis der Elemente der allgemeinen und speziellen Mineralogie in dem durch den Lehrplan für die Unterklassen der Gymnasien und Realgymnasien bestimmten Umfange.

Praktische Kenntnis der chemischen und physikalischen Schulerperimente.

Zum Nachweis genügender Kenntnisse aus dem Gebiete der Chemie, Mineralogie und kosmischen Physik, aus welcher letzteren dieselben Forderungen zu stellen sind wie beim Hauptfache, genügt je ein Zeugnis über ein speziell für Zwecke der Lehramtsprüfung vorgenommene Kolloquium. Das Kolloquium aus der Chemie hat sich auf eine mindestens vierstündige Vorlesung aus der anorganischen Chemie zu beziehen, wobei außerdem die Elemente der organischen und die einfachsten Grundbegriffe der physikalischen Chemie zu prüfen sind.

Artikel XVII.

Darstellende Geometrie und Geometrisches Zeichnen.

a) Darstellende Geometrie.

Gründliche Kenntnis der orthogonalen, schiefen und zentralen Abbildungsarten mit Einschluß der Axonometrie. Kenntnis der Reliefperspektive, der wichtigsten Kartenprojektionen, insbesondere der stereographischen Projektion, und der Zyklographie.

Vertrautheit mit den Konstruktionen, welche die krummen Linien (zumal Kurven zweiter Ordnung, Raumkurven dritter und vierter Ordnung, Schraublinien) und krummen Flächen (zumal Flächen zweiter Ordnung, Dreh-, Schraub-, Regel- und Hüllflächen), insbesondere deren Beleuchtungskonstruktionen betreffen. Bekanntschaft mit einigen Anwendungen der darstellenden Geometrie (wie Konstruktion von Sonnenuhren, Dachausmittlung, Steinchnitt).

Kenntnis der projektiven und Infinitesimal-Geometrie, soweit sie in der darstellenden Geometrie zur Anwendung kommen.

Sicherheit und Gewandtheit im konstruktiven Zeichnen.

b) Geometrisches Zeichnen.

Elemente der darstellenden Geometrie in dem durch den Lehrplan für Realschulen bestimmten Umfange. Axonometrische Darstellungen. Elemente der Schattenlehre und Linearperspektive; die geometrischen Konstruktionen von und an Polygonen und den wichtigsten ebenen Kurven, besonders den Kegelschnittslinien.

Sicherheit und Gewandtheit im konstruktiven Zeichnen.

Artikel XVIII.

Naturgeschichte.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen aus der Morphologie, Anatomie, Physiologie, Paläontologie und Ökologie der Pflanzen und Tiere sowie

deren geographischer Verbreitung unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Fauna und Flora sowie der Nutzpflanzen und Nutztiere. Kenntnis der Grundzüge der Somatologie, d. i. der menschlichen Anatomie, Physiologie und Hygiene. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen aus der Morphologie, Physik und Chemie der Minerale und des gesetzmäßigen Zusammenwirkens der Eigenschaften, ferner Unterscheidung der gewöhnlichen Felsarten und allgemeine Kenntnis der Lehre vom Baue und von der Veränderung der Erdrinde. Kenntnis der Grundzüge derjenigen naturhistorischen Systeme, welche eine allgemeine Geltung gefunden haben. Kenntnis der praktisch wichtigeren, der durch besonders merkwürdige Eigenschaften oder häufiges Vorkommen auffälligen sowie für den Unterricht wichtigen Naturkörper. Der Kandidat muß die ihm vorgelegten Naturkörper dieser Art zu erkennen oder zu bestimmen vermögen.

Artikel XIX.

Chemie.

Bei der praktischen (Klausur-) Prüfung (siehe Art. XXIII, 2) ist Vertrautheit mit der Durchführung analytischer Operationen anorganischer und organischer Natur, mit den wichtigsten Operationen physikalisch-chemischer Art, mit der Darstellung einfacher chemischer Präparate und der Ausführung von Schulversuchen nachzuweisen. Zu diesem Zwecke sind auszuführen: 1. Eine qualitative Analyse, 2. eine Gewichtsanalyse, 3. eine Maßanalyse oder die Darstellung eines chemischen Präparates, 4. einige Schulversuche und einfache physikalisch-chemische Operationen.

Bei der mündlichen Prüfung (Art. XXIV) ist nachzuweisen gründliche Kenntnis der physikalischen, anorganischen und organischen Chemie, Kenntnis der wichtigsten Methoden der qualitativen und quantitativen Analyse einschließlich chemisch-technischer Untersuchungsmethoden sowie der Grundzüge der chemischen Technologie.

Kandidaten, die nicht als zweites Fach Naturgeschichte gewählt haben, sollen die Kenntnis der Elemente der allgemeinen und speziellen Mineralogie, allenfalls durch Vorlage von Kolloquienzeugnissen, nachweisen.

Artikel XX.

Philosophie.

Von den Kandidaten, welche den philosophischen Unterricht zu erteilen beabsichtigen, ist zu verlangen: Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Philosophie in ihrer historischen Entwicklung und den hauptsächlichsten Lösungsversuchen, ferner Nachweisung

eines eingehenden Studiums der Hauptwerke irgend eines Philosophen der neueren Zeit (zum Beispiel Descartes, Leibniz, Locke, Hume, Kant, Schopenhauer, Fichte, Spencer), insbesondere auch wissenschaftliche Beherrschung der Logik und Psychologie (unter entsprechender Berücksichtigung ihrer experimentellen Seite). Für diese beiden propädeutischen Disziplinen muß der Kandidat auch die Fähigkeit nachweisen, deren wesentlichste Punkte zum Zwecke des Unterrichtes klar und verständlich zu entwickeln.

Artikel XXI.

Hausarbeiten.

1. Wenn die in Art. III und IV angegebenen Bedingungen für die Zulassung zur Lehr- amtsprüfung erfüllt sind, stellt die Prüfungskommission dem Kandidaten die Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung zu.

Die Hausarbeiten haben die speziellen Gegenstände der Prüfung in der Art zu umfassen, daß dem Kandidaten Anlaß geboten wird, die Befähigung zu wissenschaftlicher Bearbeitung seines Themas zu beweisen.

Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für eine Fachgruppe mit Latein als Hauptfach erwerben wollen, haben die Hausarbeit aus Latein in lateinischer Sprache abzufassen.

Die Hausaufgabe aus einer lebenden Sprache als Hauptfach ist ganz oder wenigstens zum größten Teile in der betreffenden Sprache auszuarbeiten.

2. Bezüglich der Anzahl der auf eine Fachgruppe (Art. IX) entfallenden Hausarbeiten gelten folgende Grundsätze:

Für jedes Hauptfach ist eine Hausarbeit zu stellen.

Aus dem Nebenfache entfällt die Hausarbeit, wenn es mit zwei Hauptfächern zu einer Fachgruppe verbunden ist.

Sind zwei Nebenfächer mit einem Hauptfach verbunden, so ist nur aus einem dieser Nebenfächer eine Hausarbeit zu geben. Die Wahl des Faches bleibt dem Kandidaten überlassen.

3. Zur Bearbeitung der Hausaufgaben wird dem Kandidaten ein Zeitraum von drei Monaten für jede Aufgabe gewährt. Diese Frist kann, wenn der Kandidat vor ihrem Ablauf um Verlängerung nachsucht, von der Prüfungskommission bis auf das Doppelte, in rücksichtswürdigen Fällen ausnahmsweise noch auf ein weiteres halbes Jahr erstreckt werden. Die Arbeiten sind in der Regel nicht einzeln, sondern zusammen der Prüfungskommission zu übergeben.

4. Bei der Ausarbeitung der häuslichen Aufgaben ist dem Kandidaten nicht nur die Benützung der ihm bekannten literarischen Hilfsmittel gestattet,

sondern es ist die notwendige Kenntnis der Literatur des zu bearbeitenden Gegenstandes zu fordern. Der Kandidat hat daher jedem Elabore ein genaues Verzeichnis der von ihm vornehmlich benützten Hilfsmittel voranzustellen und in dem Elabore selbst die Werke gewissenhaft an den Stellen namhaft zu machen, wo er sich ihrer bedient hat. Auch hat er schriftlich die Erklärung anzufügen, daß die eingeleistete Arbeit von ihm selbst und ohne unerlaubte Beihilfe verfaßt, jede aus den benützten Hilfsmitteln fast oder ganz wörtlich ausgeschrieben Stelle (auch jede litierte Figur, Zeichnung) als solche durch genaue Angabe gekennzeichnet sei, und daß er außer den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln nichts benützt habe.

5. Wenn der Kandidat zugleich mit seinem Gesuche um Zulassung zur Prüfung eine von ihm verfaßte wissenschaftliche Arbeit (approbierte Doktor-dissertation, wissenschaftliche Publikation, in einem Seminar, beziehungsweise Institut oder Laboratorium ausgeführte und von der Leitung bestätigte Arbeit) einreicht, so ist es dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen, diese statt einer häuslichen Prüfungsarbeit gelten zu lassen und als solche zu beurteilen oder bei den sonst vorgeschriebenen Forderungen zu beharren.

Arbeiten aus Geologie oder Paläontologie im Sinne des Artikels IV, Punkt 10, können an Stelle von Hausarbeiten aus der Naturgeschichte angenommen werden.

6. Die eingeleisteten Arbeiten weist der Direktor den betreffenden Fachexaminatoren zur Abgabe ihres Urteiles zu. Wurde die Arbeit in einem Seminar, Institut oder Laboratorium ausgeführt, dessen Leiter nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, so kann im Falle des Einverständnisses des Fachexaminators das Urteil des betreffenden Institutsleiters als maßgebend betrachtet werden. Den Mitgliedern der Prüfungskommission steht es frei, im Amtslokal des Direktors in die Hausarbeiten selbst Einsicht zu nehmen.

Bei der Beurteilung ist ebensosehr auf Selbstständigkeit der Bearbeitung und auf die den Forderungen der Art. X bis XX entsprechende Gründlichkeit der Kenntnisse wie auf Klarheit in Gedanken und Darstellung und auf stilistische Korrektheit und Gewandtheit zu sehen.

Dem charakterisierenden Gutachten über den Wert der Leistungen des Kandidaten ist der bestimmte Ausdruck anzufügen, ob die Arbeit zur Fortsetzung der Prüfung in dem bei der Anmeldung in Aussicht genommenen Umfange (Hauptfach oder Nebenfach) sehr gut, gut oder in genügender Weise entspricht.

7. Falls schon die Hausarbeiten hinlänglich erweisen, daß der Kandidat den zu stellenden Forderungen

rungen nicht entspricht, so hat ihn die Prüfungskommission durch eine einfache Mitteilung, und bloß wenn er es ausdrücklich begehrt, durch Ausfolgung einer schriftlichen Bescheinigung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen und die Zeit zu bestimmen, wann er um neue Hausarbeiten eintreichen kann.

Wenn ein Teil der Hausarbeiten genügend, ein anderer ungenügend befunden worden ist, so hat die Prüfungskommission sogleich bei der Reprobation zu bestimmen, ob der Kandidat aus allen oder nur aus einzelnen Prüfungsfächern neue Hausaufgaben zu bearbeiten hat. In der Regel sind nur statt der ungenügend befundenen Hausarbeiten bei der Wiederholung neue zu verfassen, vorausgesetzt, daß der Kandidat zu dem festgesetzten Termin um ein neues Thema zur häuslichen Bearbeitung ansucht.

Die Prüfungskommission kann auch eine zweite Wiederholung der schriftlichen Hausarbeiten gestatten.

8. Wenn es erwiesen ist, daß ein Kandidat sich bei der Ausarbeitung der Hausaufgaben gegen die Bestimmungen in Punkt 4 vergangen hat, so ist er von der Prüfungskommission auf sechs Monate, im ersten Wiederholungsfalle auf ein ganzes Jahr, bei nochmaliger Wiederholung auf immer zurückzuweisen.

9. Haben die schriftlichen Hausarbeiten keinen Anlaß zur Zurückweisung gegeben, so erhält der Kandidat die Vorladung zur Klausur- und zur mündlichen Prüfung.

10. Die Gültigkeit der Hausarbeiten erlischt, wenn sich der Kandidat nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre, vom Tage der Verständigung von ihrer Approbation an gerechnet, zur Klausur- und mündlichen Prüfung gestellt oder sein Nichterscheinen in glaubwürdiger Weise gerechtfertigt hat.

Artikel XXII.

Teilung der weiteren Prüfung.

Dem Kandidaten kann nach Approbation sämtlicher Hausarbeiten ohneweiters gestattet werden, die übrigen Teile der Prüfung innerhalb der zulässigen Frist (Art. XXI, 10) in zwei verschiedenen Terminen geteilt abzulegen, jedoch so, daß jede solche Teilprüfung einen ganzen Prüfungsgegenstand umfaßt.

Der zweite Teil der Klausur- und mündlichen Prüfung soll in der Regel in dem dem ersten Teile der Prüfung nächstfolgenden Prüfungstermin abgelegt werden. Diese Frist kann von der Prüfungskommission einmal, und zwar bis zum nächsten, und nur aus sehr triftigen Gründen bis zum zweitnächsten Prüfungstermin erstreckt werden. Jede weitere Fristerweiterung kann nur vom Ministerium

für Kultus und Unterricht auf Antrag der Prüfungskommission gestattet werden.

Eine von vornherein abgestufte Teilung der Prüfung aus einem Hauptfache in der Weise, daß der Kandidat sich zunächst zur Prüfung für die Unterstufe (Nebenfach) meldet, ist unstatthaft. Dagegen ist es zulässig, daß die Prüfungskommission ausnahmsweise nach dem Ergebnisse der Klausur- und mündlichen Prüfung (Art. XXIII und XXIV) die Entscheidung in dem Sinne trifft, der Kandidat habe nur insoweit genügt, um den betreffenden Gegenstand in den unteren Klassen zu lehren. Hierüber kann jedoch dem Kandidaten nur eine Bescheinigung ausgefolgt werden.

Artikel XXIII.

Klausurarbeiten.

Die Klausurarbeiten haben zu ermitteln, wie weit der Kandidat in seinem Studienkreise auch ohne Hilfsmittel ein promptes und sicheres Wissen besitzt. Dabei kommt es nicht so sehr auf ein detailliertes Einzelwissen an, als vielmehr auf die allgemeine Vertrautheit mit dem Gegenstande und die Fähigkeit, das gewonnene Fachwissen auch praktisch zu verwerten.

1. Bei allen Fachgruppen, mit Ausnahme jener, in denen zwei Nebenfächer mit einem Hauptfache verbunden sind, ist für jeden Gegenstand eine Klausurarbeit durchzuführen. Bei den letztgenannten Fachgruppen wird die Klausurarbeit nur aus jenem Nebenfache geliefert, aus dem keine Hausarbeit verlangt wurde.

Die Arbeitszeit für ein Hauptfach beträgt acht Stunden, für ein Nebenfach vier Stunden. Bei den Fachgruppen jedoch, in denen zwei Hauptfächer mit einem Nebenfache verbunden sind, beträgt die Arbeitszeit aus dem einen Hauptfache acht Stunden, aus dem zweiten Hauptfache vier Stunden. In welchem der beiden Hauptfächer eine vierstündige Arbeit zu liefern ist, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund der eingeleisteten Hausarbeiten.

Die Klausurarbeit hat unter unausgesetzter strenger Aufsicht stattzufinden. Von der Übernahme der Aufgabe bis zur Einlieferung der Ausarbeitung soll der Kandidat das Zimmer ohne die nötige Aufsicht nicht verlassen. Die vierstündige Arbeitszeit fällt ununterbrochen entweder in den Vor- oder in den Nachmittag, die achtsündige wird mittags durch eine entsprechende Pause, während deren die Kandidaten sich entfernen dürfen, derart unterbrochen, daß vor- und nachmittags ein Zeitraum von je vier Stunden für die Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht. Dementsprechend besteht die Klausuraufgabe bei den Hauptfächern aus zwei Teilen, deren jeder so bemessen ist, daß er in vier Stunden

bearbeitet werden kann. Die Teilaufgaben werden dem Kandidaten nicht gleichzeitig, sondern je eine bei Beginn der vierstündigen Frist eingehändigt.

Auf Ansuchen des Kandidaten kann die Bearbeitung der Themen des Hauptfaches, für die acht Stunden Arbeitszeit bestimmt sind, auf zwei aufeinanderfolgende Tage mit vierstündiger Arbeitsdauer verteilt werden.

2. Für die Fachgruppe Geschichte und Geographie als Hauptfächer gilt die besondere Bestimmung, daß für jede der beiden Disziplinen, allgemeine Geschichte und österreichische Geschichte, eine Klausurprüfung vorzunehmen ist, und zwar eine bloß vierstündige für diejenige Disziplin, deren Gebiete die Hausaufgabe entnommen war, hingegen eine achtfündige für die andere. Auf das die Geschichte begleitende Fach der Geographie entfällt eine vierstündige Klausurprüfung. Bei den Fachgruppen Geschichte und Unterrichtssprache (Vehrgegenstand) als Hauptfächer, Geographie als Nebenfach sowie Philosophie und Geschichte als Hauptfächer, Geographie als Nebenfach (Art. IX e) β) und h) γ) jedoch entfallen sowohl auf die allgemeine als auch auf die österreichische Geschichte je vier Stunden, auf die lebende Sprache, beziehungsweise Geographie ebenfalls je vier Stunden.

Für die Naturgeschichte gilt die Bestimmung, daß die Klausurprüfung jene zwei Fächer betrifft, von welchen bei der Hausarbeit abgesehen worden ist.

Bei den naturwissenschaftlichen Fächern (Physik, Naturgeschichte, Chemie) kann an Stelle der schriftlichen Klausurarbeit eine praktische Untersuchung, Messung oder Analyse im Institut oder Laboratorium treten. Die Arbeitsdauer bei diesen praktischen Prüfungen ist in der Regel dieselbe wie bei den schriftlichen Klausurarbeiten. Bei der Chemie als Hauptfach kann die Dauer der praktischen Klausur bis auf zwei Tage mit je acht Arbeitsstunden erstreckt werden.

Chemiker, die an einer österreichischen Universität oder technischen Hochschule den Doktorgrad auf Grund einer strengen Prüfung aus Chemie erworben oder an einer österreichischen technischen Hochschule die zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können bei der Klausurarbeit von einzelnen oder auch allen Arbeiten befreit werden.

3. Bei den Klausurarbeiten sind in Anbetracht dessen, daß solche Themen gestellt werden, die mäßigen Anforderungen entsprechen, an die Klarheit der Gedanken und der Darstellung dieselben Forderungen zu stellen wie bei den Hausarbeiten, dagegen wird wegen der beschränkten Zeit, die dem Kandidaten für die Klausurarbeit zur Verfügung steht, der stilistischen Forderung weniger Gewicht beizulegen sein.

4. Von den Klausurarbeiten ist die Aufgabe aus Latein als Hauptfach ganz oder wenigstens zum

größeren Teile, aus Latein als Nebenfach ganz oder wenigstens teilweise in lateinischer Sprache, die Klausurarbeit aus der zweiten lebenden Sprache (modernen oder Landessprache) als Hauptfach ganz, als Nebenfach wenigstens teilweise in der betreffenden Sprache zu schreiben. Aus der Unterrichtssprache als Vehrgegenstand ist die Klausurarbeit stets in der betreffenden Sprache abzufassen.

5. Für die Beurteilung der Klausurarbeiten gelten dieselben Bestimmungen wie für die der Hausarbeiten, insbesondere auch hinsichtlich der Abweisung infolge ungenügender Leistungen (Art. XXI, 6, 7), wobei etwa vorhergegangene Reprobationen von Hausarbeiten außer Betracht bleiben.

Auch für die Wiederholung der Klausurarbeiten gelten dieselben Bestimmungen wie bezüglich der Hausarbeiten.

Jeder Examinator ist verpflichtet, dem Direktor der Prüfungskommission vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen, ob der Kandidat auf Grund der Klausurprüfung zur mündlichen Prüfung zugelassen ist. Stellt sich der Kandidat nicht gleich nach der Klausurprüfung zur mündlichen Prüfung, so steht der Prüfungskommission das Recht zu, mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände zu entscheiden, ob er im nächsten Prüfungstermine von der Klausurarbeit befreit werden soll und ob er den zweiten Teil der Prüfungstage neuerlich zu entrichten hat.

Besteht der Kandidat die mündliche Prüfung aus dem betreffenden Gegenstande nicht, so bestimmt die Prüfungskommission, ob die Klausurarbeiten, beziehungsweise welche von ihnen ihre Gültigkeit behalten (Art. XXV, 2).

6. Die Zahl der Kandidaten, die bei einer Klausurprüfung vereinigt werden, hängt davon ab, wie viele zu gleicher Zeit mit voller Sicherheit beaufsichtigt werden können. Die Klausurprüfungen aus einem bestimmten Fach können auch unter der Aufsicht und Verantwortung des betreffenden Examinators in den von ihm für zweckmäßig erachteten Räumen nach Uebereinkunft mit dem Direktor der Prüfungskommission durchgeführt werden.

7. Wenn sich ein Kandidat bei den Klausurarbeiten nichtgestatteter Hilfsmittel oder unerlaubter Beihilfe bedient hat, so ist er von der Prüfungskommission auf 6 Monate, im ersten Wiederholungsfalle auf ein ganzes Jahr und bei nochmaliger Wiederholung auf immer zurückzuweisen.

Artikel XXIV.

Mündliche Prüfung.

1. Die mündliche Prüfung betrifft zunächst die Gegenstände, für welche der Kandidat die Vehr-befähigung zu erwerben wünscht, und hat in diesen das Ergebnis der vorhergehenden Prüfungsstadien

zu vervollständigen und zu sichern. Überdies ist für alle Kandidaten die Unterrichtssprache, eventuell Unterrichtssprachen, und für Kandidaten mit nicht deutscher Unterrichtssprache auch die deutsche Sprache (Art. VIII, Absatz 8) Gegenstand der mündlichen Prüfung. Diese umfaßt außerdem:

- a) bei den Kandidaten der beiden altklassischen Sprachen die griechische und römische und bei denen der lateinischen Sprache die römische Geschichte (Art. X);
- b) bei den Kandidaten der Geschichte Latein und Griechisch, eventuell Latein und eine der vom Kandidaten gewählten Hauptepoche nahestehende lebende Sprache (Art. XIII);
- c) bei Kandidaten der Physik als Hauptfach die Chemie in dem in Art. XVI bezeichneten Umfange.

Die Prüfungen aus den erwähnten Gegenständen sind von den betreffenden Sachmitgliedern der Prüfungskommission, nämlich von denen für die Unterrichtssprache, für die deutsche Sprache (bei Kandidaten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache), für Latein und Griechisch oder die betreffende lebende Sprache und für Chemie vorzunehmen. Die Prüfung aus der Geschichte bei Kandidaten für Latein und Griechisch wird jedoch von den Sachgelehrten dieser Sprachen vorgenommen.

2. Es steht dem Direktor der Prüfungskommission zu, zwei Kandidaten zu derselben Zeit in mündlicher Prüfung vorzunehmen, jedoch nur, wenn diese für dieselben Prüfungsgegenstände die Lehrbefähigung anstreben.

3. Bei der mündlichen Prüfung sollen der Direktor der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter und außer ihm wenigstens zwei andere Kommissionsmitglieder zugegen sein. Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, und zwar, wenn mehrere zugleich geprüft werden, für jeden der Examinanden gesondert.

4. Die mündliche Prüfung aus einem Hauptfache dauert für einen Kandidaten durchschnittlich eine Stunde, die aus einem Nebenfache ungefähr eine halbe Stunde.

5. Es steht den Prüfungskommissionen frei, die mündliche Prüfung insofern öffentlich abzuhalten, als der Zutritt den Studierenden der philosophischen Fakultät und Lehramtskandidaten gegen eine beim Vorsitzenden anzusprechende, auf Namen lautende Eintrittskarte gestattet wird.

6. Die mit der didaktischen Oberleitung der Mittelschulen betrauten Landeschulinspektoren im Amtsorte der Prüfungskommission sind berechtigt, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen, um die den Mittelschulen zuwachsenden Lehrkräfte kennen zu lernen. Die Direktoren der Prüfungskommissionen

haben daher den betreffenden Landeschulrat von der Vornahme solcher Prüfungen in Kenntnis zu setzen.

Artikel XXV.

Entscheidung, ob der Kandidat die Prüfung bestanden hat.

1. Nach Beendigung sämtlicher Teile der Prüfung entscheiden diejenigen Kommissionsmitglieder, welche die Prüfung vorgenommen haben, in einer zu diesem Zwecke unmittelbar nach Abschluß der Prüfung abzuhaltenden Beratung auf Grund der über die einzelnen Leistungen vorliegenden Urteile, ob der Kandidat die Prüfung bestanden hat oder nicht. Die Entscheidung wird, nötigenfalls mit den Motiven, dem über die mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolle beigelegt (Art. XXIV, 3).

Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten sofort mitzuteilen.

Die Prüfung ist für bestanden zu erachten, wenn der Kandidat den Forderungen in den Art. X bis XX in jedem der zu seiner Fachgruppe gehörigen Gegenstände in allen Teilen genügt hat. Wenn auch in keinem der Prüfungsstadien sehr gute Leistungen in einem Gegenstande oder in einem Teilgebiete eines Prüfungsgegenstandes als Ersatz für entschiedene Mängel in einem anderen betrachtet werden können, so ist es immerhin zulässig, daß leichtere Mängel in einem Gegenstande oder in einem Teilgebiete eines Prüfungsgegenstandes durch gute Leistungen in einem anderen ausgeglichen werden; auch ist der Gesamteindruck der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Ohne Zustimmung des speziellen Examinators darf die Befähigung nicht ausgesprochen werden. Im übrigen gibt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

2. Genügen die Prüfungsleistungen des Kandidaten nicht allen vorgeschriebenen Anforderungen, so hat ihn die Prüfungskommission zu reprobiere und zugleich zu bestimmen, wann er sich zur Wiederholung der mündlichen Prüfung melden darf und aus welchen Prüfungsgegenständen, beziehungsweise Teilsächern (zum Beispiel bei der Naturgeschichte nur aus Mineralogie) er die mündliche und allenfalls auch die Klausurprüfung zu wiederholen hat. In der Regel ist die mündliche und auch die Klausurprüfung nur aus jenen Prüfungsgegenständen, beziehungsweise Teilsächern zu wiederholen, in denen der Kandidat nicht entsprochen hat.

3. Wenn ein Kandidat für Latein und Griechisch oder für Latein und eine lebende Sprache den vorgeschriebenen Forderungen aus dem Lateinischen und Griechischen, beziehungsweise aus dem Lateinischen zwar Genüge leistet, jedoch bei der

Prüfung aus der griechischen und römischen, beziehungsweise nur aus der römischen Geschichte der Anordnung in Art. X nicht entspricht; desgleichen wenn ein Kandidat für eine Fachgruppe mit Geschichte als Hauptfach bei günstigem Ausfalle der Prüfung aus den Fächern dieser Gruppe den in Art. XIII gestellten Anforderungen aus dem Lateinischen und Griechischen, beziehungsweise der betreffenden lebenden Sprache bei der Prüfung nicht genügt; oder wenn ein Kandidat für die Fachgruppe Latein und eine lebende Sprache als Hauptfach das geforderte Maß des Wissens aus dem Griechischen (Art. X, letzter Absatz) bei der Prüfung nicht nachweist, so kann er nicht früher approbiert werden, als bis er in einer neuerlichen mündlichen Prüfung, deren Termin die Prüfungskommission nach eigenem Ermessen bestimmt, das Fehlende nachgetragen hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Kandidat lediglich den Forderungen nicht entspricht, die er hinsichtlich der von ihm gewählten Unterrichtssprache, beziehungsweise der Unterrichtssprachen, zu erfüllen hat (Art. VIII), oder wenn ein Kandidat für Physik den Forderungen bezüglich der Chemie (Art. XVI) nicht genügt. Wenn es sich um die Unterrichtssprache handelt, kann auch eine neuerliche Klausurarbeit verlangt werden. Für die Zwischenzeit kann dem Kandidaten nur eine Bescheinigung ausgestellt werden, daß er in der Prüfung begriffen ist.

4. Die Prüfungskommission kann dem Kandidaten nur zweimal die Wiederholung der mündlichen Prüfung gestatten.

5. Wenn die ungenügende wissenschaftliche Bildung des Kandidaten nicht einmal der Hoffnung Raum gibt, daß er in weiterem Studium das Fehlende werde ersetzen können, so hat ihn die Prüfungskommission durch ein diese Entscheidung begründendes Zeugnis schlechthin, ohne Gestattung einer späteren Wiederholung der Prüfung, abzuweisen und hievon die übrigen inländischen Prüfungskommissionen sowie die königlich kroatische Prüfungskommission für das Lehramt an Mittelschulen in Agram amtlich in Kenntnis zu setzen. Dem Kandidaten steht in solchem Falle der Rekurs an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu.

Die bezeichneten Prüfungskommissionen sind auch von jeder sonstigen Reprobation eines Kandidaten in Kenntnis zu setzen.

6. Die Wiederholung der Lehramtsprüfung hat vor derselben Prüfungskommission stattzufinden, durch welche die Reprobation ausgesprochen wurde. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann dem Kandidaten vom Ministerium für Kultus und Unterricht gestattet werden, sich der Wiederholung der Prüfung nach Ablauf der Reprobationsfrist bei einer anderen Prüfungskommission zu unterziehen.

Artikel XXVI.

Erweiterungsprüfung.

1. Wenn ein Kandidat die Prüfung aus einer der in Artikel IX vorgesehenen Fachgruppen bestanden hat, so kann er sich zu einer Ausdehnung seiner Lehrbefähigung von einem Nebenfach auf ein Hauptfach oder zur Erwerbung der Lehrbefähigung in noch anderen Gegenständen (sowohl Haupt- als Nebenfach, soweit für den betreffenden Gegenstand als Nebenfach eine Lehrbefähigung vorgesehen ist) einer weiteren Prüfung unterziehen, falls er den Nachweis erbringt, daß er die erforderlichen Studien (Art. IV) betrieben hat. Um die Zulassung zu einer solchen Erweiterungsprüfung (Art. IX, 2) kann der Kandidat aber auch schon gleichzeitig mit seiner Anmeldung zur Lehramtsprüfung oder im Verlaufe derselben ansuchen; im Falle seiner Zulassung kann er sich der Prüfung statt nach den Anforderungen für das Nebenfach nach denen für das Hauptfach unterziehen oder auch noch eine Prüfung aus einem oder mehreren weiteren Gegenständen ablegen.

2. Bei einer Erweiterungsprüfung kann Geschichte nicht selbständig erscheinen, sondern es ist dieses Fach stets auch mit Geographie, zumindest als Nebenfach, zu verbinden; wohl aber kann Geographie selbständig als Erweiterungsfach gewählt werden.

Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung aus darstellender Geometrie oder aus Physik als Hauptfach wird die Erwerbung der Approbation für Mathematik als Hauptfach verlangt. Kandidaten, die aus Chemie als Hauptfach approbiert sind, können sich einer Erweiterungsprüfung aus Physik als Hauptfach unterziehen, wenn sie die Approbation für Mathematik auch nur als Nebenfach erworben haben.

3. Die Erweiterungsprüfung ist durch sämtliche Stadien durchzuführen. Es entfällt daher auch niemals die Hausarbeit, die auch aus jedem Nebenfache gemacht werden muß.

Artikel XXVII.

Inhalt des Prüfungszeugnisses.

1. Das von dem Direktor der Prüfungskommission und den Examinatoren (oder bei deren Verhinderung von zwei anderen Mitgliedern der Kommission) zu unterschreibende Prüfungszeugnis enthält:

a) das vollständige Rationale des Kandidaten: Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, Religionsbekenntnis, Mittelschule, Universität (technische Hochschule), den Nachweis des Besuchs der Vorlesungen über Schulhygiene (hygienische Pädagogik) und körperliche Erziehung, Angabe der Zeugnisse über die Teilnahme an seminaristischen Übungen, beziehungs-

weise praktischen Arbeiten von Instituten und Laboratorien, namentlich das Ergebnis der philosophisch-pädagogischen Vorprüfung, (bei Kandidaten der Physik) eventuell auch das Ergebnis der früher vorgenommenen Prüfung aus Chemie im Sinne des Art. XVI, und etwa früher erworbene Approbationen;

- b) die Angabe der Themen der Haus- und Klausurarbeiten, dann der Teilgebiete des Prüfungsgegenstandes, auf die sich die mündliche Prüfung bezogen hat, zugleich mit dem über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsaufgaben gefällten Gesamturteile (sehr gut, gut, genügend, nicht genügend). Besonders gute Leistungen in einzelnen Gebieten können noch eigens hervorgehoben werden;
- c) am Schlusse das Gesamturteil der Prüfungskommission, ob der Kandidat approbiert worden ist oder nicht, und im ersten Falle, für welche Gegenstände, welche Stufe (Hauptfach oder Nebenfach) und mit welcher Unterrichtssprache.

Wenn der Kandidat nicht approbiert wird, so ist auf sein Verlangen zu bescheinigen, auf wie lange Zeit, beziehungsweise daß er für immer zurückgewiesen wurde.

Da die Urteile über die Leistungen des Kandidaten im Kontexte des Zeugnisses ersichtlich gemacht sind, so ist die Approbation (für das Hauptfach, beziehungsweise Nebenfach) am Schlusse einfach ohne weiteren Beisatz auszusprechen, also auch weder durch eine Bedingung oder eine Voraussetzung einzuschränken noch durch eine charakterisierende Bezeichnung irgendwie abzustufen.

Das Zeugnis ist vom Tage der Approbation (Art. XXV, 1) zu datieren.

Artikel XXVIII.

Wirkung des Prüfungszeugnisses.

1. Das Zeugnis über die vollständig bestandene wissenschaftliche Lehramtsprüfung berechtigt den Kandidaten, zunächst in die Probepraxis (vergleiche Art. XXX, XXXI) an einer Mittelschule einzutreten, für deren Unterrichtssprache er approbiert wurde, und befähigt ihn dann (nach Ablegung der Probepraxis), als Lehrer an Mittelschulen angestellt zu werden.

2. Die Gültigkeit des Prüfungszeugnisses erlischt, sowohl wenn der Kandidat während der nächsten fünf Jahre nicht in die Probepraxis, beziehungsweise in den Schuldienst eintritt, als auch wenn seine Lehrfähigkeit an einer öffentlichen Schule durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Kandidaten, die eine Verwendung als Assistenten an einer Hochschule nachweisen.

Die Gültigkeit des Zeugnisses kann wieder hergestellt werden durch den Nachweis, daß der betreffende Kandidat in der Zwischenzeit wissenschaftlich oder didaktisch tätig war. Dieser Nachweis ist vor der Prüfungskommission zu führen, welche, wenn sie ihn genügend befindet, das von ihr früher erteilte Zeugnis durch einen diesem anzuschließenden Vermerk noch fernerhin für gültig erklärt. Wird der Nachweis nicht oder in nicht genügender Weise geliefert, so ist die Prüfung vor derselben oder einer anderen Prüfungskommission zu erneuern, wobei die Hausarbeiten, nicht aber die Klausurarbeiten oder die mündliche Prüfung erlassen werden können. Die Probepraxis ist nicht zu erneuern.

3. Duplikate von Lehrbefähigungszeugnissen dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht ausgestellt werden.

Artikel XXIX.

Prüfungstagen.

Jeder Kandidat, der sich zur Prüfung aus einer der in Art. IX bezeichneten Fachgruppen meldet, hat bei der Zulassung zur Prüfung 40 K und bei der Vorladung zu den Klausurarbeiten (beziehungsweise zur mündlichen Prüfung) 50 K, somit im ganzen 90 K als Prüfungstage zu entrichten.

Für die philosophisch-pädagogische Vorprüfung ist eine Tage von 10 K, für jede Erweiterungsprüfung eine Tage von 40 K, diese in zwei gleichen Raten, zu entrichten.

Kandidaten, welche die Lehrbefähigung schon besitzen und sich einer weiteren Prüfung bloß zu dem Behufe unterziehen, um den Unterricht auch mit einer anderen als der ursprünglich gewählten Unterrichtssprache erteilen zu können, haben eine Tage von 20 K zu zahlen.

Die im Vorstehenden festgesetzten Tagen müssen bei der Wiederholung der Prüfung neuerlich entrichtet werden, und zwar bei der Wiederholung der Hausarbeiten der Betrag von 40 K, bei der Wiederholung der Klausur- und mündlichen Prüfung der Betrag von 50 K.

Wenn einem Kandidaten gestattet wird, die bei einer Prüfungskommission begonnene Prüfung bei einer anderen fortzusetzen, so hat er die ganze Tage neuerlich einzuzahlen.

Für die Ausfertigung von Duplikaten der Lehrbefähigungszeugnisse ist eine Tage von 12 K zu entrichten.

Die Festsetzung der näheren Modalitäten, nach denen die eingegangenen Tagen unter den Direktor,

beziehungsweise dessen Stellvertreter und die einzelnen Examinatoren nach Maßgabe ihrer Mitbewertung zu verteilen sind, bleibt den Prüfungskommissionen selbst überlassen.

B. Einführung ins praktische Lehramt.

Artikel XXX.

Pädagogisches Mittelschulseminar. (Das sogenannte erweiterte Probejahr.)

1. Nach erfolgreichem Abschluß der wissenschaftlichen Lehramtsprüfung hat nach Tüchtigkeit jeder Lehramtskandidat zum Zwecke seiner pädagogisch-didaktischen Ausbildung ein pädagogisches Mittelschulseminar zu besuchen. (Sogenanntes erweitertes Probejahr.)

2. Solche Mittelschulseminare, welche die Lehramtskandidaten auf Grundlage der an der Universität erworbenen theoretischen Kenntnisse mit den Aufgaben der pädagogischen und didaktischen Praxis bekannt machen und zur selbstständigen Lehrtätigkeit heranzubilden sollen, befinden sich an einzelnen Mittelschulen in Wien und in anderen Universitätsstädten und können, wenn die lokalen Verhältnisse es zulassen, auch an anderen Schulorten eingerichtet werden.

3. Gesuche um Zulassung an ein Mittelschulseminar haben die Kandidaten an die Landes- schulbehörde jenes Kronlandes zu richten, in dem sie die Probepraxis ablegen wollen; dabei können sie ihre motivierten Wünsche bezüglich des Ortes bekanntgeben.

Die Landes- schulbehörde entscheidet nach Maßgabe der Anmeldungen über die Zuweisung an ein Seminar. Diese findet in der Regel bald nach Beginn eines Semesters und nur ausnahmsweise in einem späteren Zeitpunkt statt.

4. Die Leitung des Seminars obliegt dem Direktor der Mittelschule, mit der das Seminar verbunden ist, oder einem anderen vom Ministerium für Kultus und Unterricht dazu bestimmten Schulmann, der das erforderliche Einvernehmen mit dem Anstaltsdirektor zu pflegen hat. Auf Vorschlag des Seminarleiters werden vom Landes- schulrate die Fachprofessoren bestimmt, denen die Kandidaten zur Einführung ins praktische Lehramt zuzuweisen sind.

5. Einem solchen Seminar können höchstens acht Kandidaten zugewiesen werden. Die geringste Zahl für einen seminaristischen Betrieb beträgt vier Kandidaten.

6. Diese werden je nach ihrer Qualifikation Fachprofessoren zugewiesen, jedoch der Leitung des Seminarleiters (Direktors) unterstellt. Einem und

demselben Fachlehrer können zu gleicher Zeit nicht mehr als zwei Kandidaten zugewiesen werden.

7. Dem Seminarleiter und den Fachlehrern obliegt die Einführung der Kandidaten ins praktische Lehramt. Dazu dienen:

- a) Lehrbesuche,
- b) Lehrversuche und Lehraustritte,
- c) Selbstständiger Unterricht,
- d) Konferenzen und Besprechungen.

Diese Hauptaufgaben sind nach einem einheitlichen Plane und in steter Wechselbeziehung durchzuführen.

- a) **Lehrbesuche** (Hospitierungen). In den ersten Wochen der Probepraxis wohnen die Kandidaten den Lehrstunden der einführenden Lehrer (auf Anweisung des Seminarleiters auch anderer Fachlehrer) beobachtend bei. Die hierbei gemachten Wahrnehmungen sind nach bestimmten Gesichtspunkten, auf die die Kandidaten auch schon vor der Hospitierung aufmerksam gemacht werden, in Stunden- bücher zu bringen.

Die Zahl der wöchentlichen Hospitierungsstunden soll nicht unter 12 sein und 16 nicht übersteigen.

Damit aber der Kandidat auch den Lehrbetrieb in anderen Fächern kennen lerne und so in den Gesamtorganismus des Unterrichtsbetriebes Einblick gewinne, soll er späterhin dem Unterrichte auch in anderen Lehrgegenständen und nach Tüchtigkeit auch in anderen Schulen und Schultypen beiwohnen. Daher gehen die Hospitierungen neben den anderen seminaristischen Beschäftigungen, wenn auch in verringerter Zahl, fort.

Die Lehrer, deren Stunden die Kandidaten beiwohnen sollen, sind hievon vorher zu verständigen.

- b) **Lehrversuche** finden hierauf sobald als möglich wöchentlich ein- bis zweimal in Gegenwart und unter Aufsicht des einführenden Fachlehrers auf Grund einer Unterrichts- skizze statt, und zwar zunächst in den Klassen des Fachlehrers selbst, dann aber auch nach Tüchtigkeit in anderen vom Kandidaten schon besuchten Klassen. Sind einem Fachlehrer zwei Kandidaten zugewiesen, so ist jeder von ihnen verpflichtet, den Lehrversuchen des anderen beizuwohnen. Später erweitern und verändern sich diese Übungen in der Art, daß einzelnen etwa von drei zu vier Wochen abzuhal- tenden Lehrversuchen sämtliche der Anstalt zugewiesenen Kandidaten samt den Fachprofessoren und dem Seminarleiter beiwohnen. Diese sogenannten **Lehraustritte** haben sich wie die Lehrversuche dem Lehrgange der einzelnen

Klassen organisch einzufügen und sollen zeigen, welche Fortschritte der Kandidat in der Anwendung der empfohlenen Grundsätze gemacht hat.

- c) **Selbständiger Unterricht.** In der Regel zu Beginn des zweiten Semesters, bei erforderlicher Eignung aber auch schon früher, kann der Kandidat nach dem Ermessen des Seminarleiters mit der selbständigen Erteilung des Unterrichtes in einer Klasse ganz oder teilweise (bis zum Schlusse des Schuljahres oder auch nur für kürzere Zeit) betraut werden. Doch hat auch diese Unterrichtserteilung unter der Kontrolle des einführenden Professors und des Seminarleiters zu erfolgen.

Lehrauftritte finden auch in dieser Zeit wenigstens monatlich einmal statt.

Die Kandidaten nehmen an allen Konferenzen des Lehrkörpers teil und sind, sobald sie selbständig den Unterricht erteilen, berechtigt ihre Stimme über die Leistungen und das Verhalten ihrer Schüler in ihrem Gegenstande und in ihren Stunden abzugeben. Sonst haben sie nur beratende Stimme.

- d) In der Regel einmal wöchentlich finden Konferenzen sämtlicher Kandidaten und ihrer Fachlehrer unter dem Vorsitz des Seminarleiters statt, in denen auf Grund von Referaten, die einzelne Kandidaten zu erstatten haben, allgemeine Unterrichts- und Erziehungsfragen, der Organisationsentwurf für Gymnasien und Realschulen, namentlich aber der Lehrplan und die dazugehörigen Bemerkungen und Instruktionen, die Weisungen zur Führung des Schulamtes und wichtige Normalerlässe, die Schul- und Disziplinarordnung, die Schulgesundheitspflege, die Pflege der körperlichen Übungen, bedeutendere Erscheinungen der neueren pädagogischen und speziell auch der Schulschülerliteratur zur Diskussion kommen, wodurch gleichzeitig Übung der Kandidaten im freien Vortrage angestrebt ist. In diesen Konferenzen werden auch die Lehrversuche und Lehrversuche der letzten Woche besprochen, die Lehrauftritte eingehend kritisiert, die Referate und Lehrauftritte für die nächste Zeit festgesetzt und verteilt, über den selbständigen Unterricht Bericht erstattet, eventuell auch von den Fachlehrern und vom Seminarleiter Vorträge gehalten.

Zu diesen Konferenzen, deren Einrichtung im einzelnen dem Ermessen des Seminarleiters anheimgestellt ist, haben auch die übrigen Lehrer der Anstalt Zutritt.

Über die Konferenzen sind von den Kandidaten abwechselnd kurze Protokolle unter Hervorhebung nur des Wichtigen und Wesentlichen zu führen.

Neben diesen allgemeinen Konferenzen gehen die wöchentlich einmal stattfindenden Besprechungen der Kandidaten mit ihren Fachprofessoren einher. Diese haben die spezielle Fachmethodik, die Vorbereitung der Lehrversuche und Lehrauftritte sowie der Referate, die Anleitung zur Abfassung von Stundenbüchern und Präparationslizenzen, die Anlage und Benützung der Lehrmittelsammlungen u. dgl. zum Gegenstande.

8. Die Kandidaten sollen auch zu sonstiger praktischer Tätigkeit (Jugendspielen, Ausflügen, Ganginspektionen, vorübergehenden Supplierungen, Korrekturen von Schülerarbeiten, Mitwirkung bei Schulfestlichkeiten u. a.) herangezogen werden.

Lehramtskandidaten der naturwissenschaftlichen Lehrfächer haben sich auch im Schulerperimente zu üben und zu vervollkommen.

9. Im übrigen sind die Kandidaten den Bestimmungen der allgemeinen Schulgesetze und der speziellen Schulordnung der Anstalt unterworfen und haben die Weisungen und Ratschläge des einführenden Professors sowie die Anordnungen des Direktors (Seminarleiters) zu befolgen; auch haben sie über die Verhandlungen in den Lehrerkonferenzen Amtsverschwiegenheit zu beobachten, wozu sie durch Ablegung eines Handgelübdes zu verfallen sind.

Andererseits wird der Lehrkörper es als eine Pflicht anzusehen haben, durch ein kollegiales Verhalten gegen die Kandidaten deren Stellung an der Anstalt zu erleichtern und zu befestigen.

10. Den Landeschulinspektoren bleibt die Einnahme auf die Ausbildung der Lehramtskandidaten gewahrt.

11. Nach Schluß des Schuljahres erstattet der Seminarleiter im Einvernehmen mit den einführenden Fachlehrern im vorgeschriebenen Wege über den Verlauf und das Ergebnis des Seminarjahres einen Seminarbericht an das Ministerium für Kultus und Unterricht, in dem insbesondere auch die Qualifikation der Kandidaten kurz zu würdigen ist.

12. Über die abgelegte Probepraxis erhält jeder Kandidat im Falle entsprechenden Erfolges ein vom einführenden Fachlehrer und dem Seminarleiter ausgestelltes Zeugnis. In dieses ist außer dem vollständigen Rationale (Vor- und Name, Geburtsort und Vaterland, Tag und Jahr der Geburt, Religionsbekenntnis) und der genauen Angabe der erworbenen wissenschaftlichen Lehrbefähigung des Kandidaten aufzunehmen, in welcher Zeit, in welchem Mittelschulseminare und mit welchem Erfolg er das erweiterte Probejahr abgelegt hat. Die allgemeine Befähigungsnote, die den Grad der von ihm erworbenen Fertigkeit im Unterrichten und in der Aufrechterhaltung der Zucht ausdrücken soll, ist mit einem der Ratschläge: sehr gut, gut, genügend, aus-

zustellen. Es ist jedoch statthaft, diese allgemeine Beurteilung durch eine eingehendere Würdigung der pädagogischen und didaktischen Qualifikation des Kandidaten in Kürze zu ergänzen.

Durch ein solches Zeugnis wird erst die volle Befähigung zur Anstellung im Mittelschullehramte erworben.

13. Sollte der Zweck des erweiterten Probejahres nicht erreicht worden sein, so darf der Kandidat das Probejahr entweder an demselben Seminar oder an einer anderen Anstalt ganz oder zum Teile wiederholen; doch soll diese Wiederholung vor allem die praktische Betätigung im selbständigen Unterrichten im Auge haben.

Artikel XXXI.

Das einfache Probejahr.

Kandidaten, die nicht in der Lage sind, das erweiterte Probejahr nach den obigen Bestimmungen zu absolvieren, namentlich in Orten, wo derartige Mittelschulseminare nicht bestehen, haben das einfache Probejahr abzulegen.

1. Dieses Probejahr kann nur an einer der im Art. V, 1 dieser Verordnung bezeichneten Mittelschulen abgelegt werden.

2. Der Kandidat kann das Kronland dazu selbst wählen, die Lehranstalt aber wird von der Landes Schulbehörde des betreffenden Kronlandes bestimmt. Diese hat dabei vor allem den pädagogischen Zweck des Probejahres — die praktische Ausbildung des Kandidaten — zu beachten; nur nebenbei können die Bedürfnisse der einzelnen Lehranstalten und billige Wünsche des Kandidaten Berücksichtigung finden.

3. Der Kandidat wird unter die besondere fachmännische Leitung eines über Antrag der Direktion vom Landesschulrate hiezu bestimmten Fachlehrers gestellt. Einem Professor dürfen zu gleicher Zeit nicht mehr als zwei, einer Anstalt nicht mehr als vier Kandidaten zugewiesen werden.

4. In den ersten Wochen des Probejahres wohnt der Kandidat dem Unterrichte des ihn leitenden Fachlehrers, später nach dem Ermessen des Direktors und nach Tüchtigkeit auch dem Unterrichte anderer Lehrer hospitierend bei, hierauf nimmt er in einzelnen Lehrstunden in Gegenwart und unter Aufsicht des Fachlehrers, dem er zugewiesen ist, am Unterrichten selbst teil, und zwar in so viel Klassen als möglich. Hat er sich hiebei an die Weisungen des Fachlehrers zu halten, so hat dieser seinerseits während der Lehrstunden alles zu vermeiden, was die Autorität des Kandidaten bei den Schülern beeinträchtigen könnte.

5. Die sich darbietenden Erscheinungen des Schullebens, das in den Lehrstunden Behandelte sowie das demnächst Vorzunehmende, die methodische Behandlung der einzelnen Abschnitte des Gegenstandes mit Rücksicht auf die Lehrstufe, die dem Lehrplane und der Unterrichtszeit angemessene Verteilung der gesamten Lehraufgabe, die Anlage und Behandlung der Lehrmittelsammlungen, die Schulordnung und Schuldisziplin, die Schulgesundheitspflege und Pflege der körperlichen Übungen, die Schulbücherliteratur des Gegenstandes, beachtenswerte pädagogisch-didaktische Abhandlungen, der Organisationsentwurf der Gymnasien und Realschulen, namentlich aber der Lehrplan und die dazugehörigen Bemerkungen und Instruktionen, die Weisungen zur Führung des Schulamtes, die sonstigen wichtigen Normalerlässe und anderes zur Sache Gehörige bilden außerhalb der Schulzeit in beiden Semestern den Gegenstand teils gelegentlicher, teils regelmäßiger — wöchentlicher — eingehender Besprechung zwischen dem Fachlehrer und dem Kandidaten, nach Umständen auch den Stoff zu schriftlichen Ausarbeitungen. Lehramtskandidaten der naturwissenschaftlichen Lehrfächer haben sich auch im Schulerperiment zu üben und zu vervollkommen.

Der Direktor hat durch möglichst häufige eigene Anschauung die spezielle Unterweisung des Kandidaten kennen zu lernen und sich von dem gegebenen Vorgehen zu überzeugen.

6. Nach Verlauf einiger Zeit, eventuell schon gleich nach den ersten Monaten, ist der Direktor berechtigt, unter sorgfältiger Wahrung der Interessen der Anstalt dem Kandidaten, wenn er sich die hierzu nötige Eignung erworben hat, den selbständigen Unterricht in einer Klasse zu übertragen, jedoch so, daß der Kandidat im ersten Semester unter der Leitung und im Beisein des einführenden Fachlehrers den Unterricht erteilt; auch im zweiten Semester soll der Kandidat nicht ganz der Leitung des Fachlehrers entzogen werden, sondern insbesondere bei der Klassifikation unter dessen Kontrolle stehen, damit die Gleichmäßigkeit der Beurteilung der Schülerleistungen gewahrt bleibe. Verwehren jedoch besondere an der Anstalt obwaltende Schwierigkeiten die geeignete Verteilung des Unterrichtes unter eine größere als die normale Zahl von Lehrern, so hat es im allgemeinen auch im zweiten Semester bei dem im ersten Semester geübten Vorgange zu verbleiben; doch soll jedem Kandidaten im Verlaufe des zweiten Semesters Gelegenheit geboten werden, mindestens zeitweilig (je nach dem Ermessen des Fachlehrers) den Unterricht selbständig und ohne Beisein des Fachlehrers, wenn auch unter seiner Kontrolle, zu erteilen.

Die Zahl und Dauer der Hospitierungen des leitenden Fachlehrers bei dem selbständigen Unter-

richte des Kandidaten ist seinem freien Ermessen überlassen.

Die Hospitierungen des Kandidaten beim einführenden Professor und bei anderen Lehrern der Anstalt, auch solchen anderer Fachgruppen, nach Tunlichkeit auch Hospitierungen an fremden Anstalten sind bis zum Schlusse des Probejahres fortzusetzen. Auch sind die Kandidaten zu sonstiger praktischer Betätigung, zum Beispiel zu Jugendspielen, Ausflügen, Ganginspektionen usw. heranzuziehen.

Die Zahl der von einem Kandidaten wöchentlich zu hospitierenden Stunden, beziehungsweise von ihm abzuhaltenden Unterrichtsstunden hat in der Regel nicht weniger als 12 zu betragen und soll 16 wöchentlich nicht überschreiten.

Übersteigen notwendige Supplierungen die Kräfte des Lehrkörpers, so kann jeder Kandidat dessen Eignung hiezu außer Zweifel steht, auch für mehr als eine Klasse in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Falle bleibt es Aufgabe des Professors, dessen Leitung der Kandidat anvertraut wurde, ihm ratend und wissend zur Seite zu stehen. Überhaupt wird der ganze Lehrkörper es als eine Pflicht gegen die Schule und gegen den neuen Berufsgenossen anzusehen haben, durch kollegiales Verhalten ihm gegenüber seine Stellung an der Anstalt zu erleichtern und zu befestigen.

7. Im übrigen ist der Kandidat den Bestimmungen der allgemeinen Schulgesetze und der speziellen Schulordnung seiner Anstalt sowie den Anordnungen des Direktors in gleicher Weise zu gehorchen verpflichtet wie jeder angestellte Lehrer; namentlich hat er die Lehrerkonferenzen regelmäßig zu besuchen und ist dort, sobald er selbständigen Unterricht erteilt, zum Abgeben seiner Stimme über Leistungen und Betragen der Schüler in seinem Gegenstande und seinen Lehrstunden, sowohl im Laufe des Schuljahres als bei der Frage nach Versetzung und Klassifikation, ebenso verpflichtet wie berechtigt. In allen übrigen Fällen hat der Kandidat in der Konferenz nur eine beratende Stimme.

8. Wenn die didaktischen oder pädagogischen Fehler eines Kandidaten oder sein sonstiges Verhalten der Lehranstalt, an der er beschäftigt ist, nachteilig zu werden drohen, so hat der Direktor das Recht, der Tätigkeit dieses Kandidaten an seiner Anstalt in dringenden Fällen sogleich ein Ende zu setzen. Er hat darüber die Ansicht des Lehrkörpers anzuhören, dann nach seiner Überzeugung zu entscheiden, und über die Entlassung des Kandidaten unter Beilegung des Protokolls über die Ansichten des Lehrkörpers sofort an die vorgesetzte Landes- schulbehörde zu berichten. Diese hat je nach Art der Gründe, welche die Entlassung des Kandidaten veranlassen, entweder ihn unter geeigneten Bedingungen an eine andere Lehranstalt zur Fortsetzung seines

Probejahres zu schicken oder erforderlichenfalls wegen seiner Zurückweisung vom Lehramte einen Antrag an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu stellen.

9. Nach Ablauf des Probejahres hat der Direktor, je nach der Sachlage auf Grund einer eingehenden Beratung mit dem leitenden Professor oder mit den Klassenlehrern der Klassen, in welchen der Kandidat allenfalls beschäftigt war, ein von ihm und jenem Professor oder diesen Klassenlehrern zu unterschreibendes Zeugnis auszustellen, in dem nach der genauen Angabe des Nationalen (vergl. Art. XXX, 12) und der erworbenen wissenschaftlichen Lehrbefähigung die Tätigkeit des Kandidaten, beziehungsweise die Gegenstände und Klassen, in denen er zeitweilig oder dauernd selbständig unterrichtet hat, gekennzeichnet und der Grad der von ihm bewiesenen Fertigkeit im Unterrichten und im Aufrechterhalten der Zucht, ferner seine Kenntnis der wichtigeren Normen mit einem der Rasse: sehr gut, gut, genügend beurteilt wird. Eine Abschrift des Zeugnisses ist dem an den Landeschulrat über die Lehranstalt zu erstattenden Jahresberichte beizulegen.

Durch ein solches Zeugnis wird erst die volle Befähigung zur Anstellung im Mittelschullehramte erworben.

Das einfache Probejahr kann entweder an derselben oder an einer anderen Lehranstalt wiederholt werden; doch soll diese Wiederholung vor allem die praktische Betätigung im selbständigen Unterrichten im Auge haben.

Artikel XXXII.

Antritt, Dauer und etwaige Entlohnung der Probepraxis.

1. Kandidaten des einfachen oder des erweiterten Probejahres, die spätestens bis 15. November oder 15. April eines Schuljahres in die Probepraxis (sei es in der Form des einfachen, sei es des erweiterten Probejahres) eintreten, beenden diese mit Schluß des unmittelbar darauffolgenden Semesters; Kandidaten, die nach dem 15. November oder 15. April eines Schuljahres ihre Probepraxis beginnen, beenden sie erst mit Schluß des zweitfolgenden Semesters.

2. Im Falle der Bedürftigkeit werden dem Kandidaten auf sein Ansuchen Unterstützungen nach Maßgabe der verfügbaren Staatsmittel gewährt.

3. Die Leistung des Probejahres gibt dem Kandidaten nur in dem Falle einen Anspruch auf Remuneration, wenn er über die Zahl von sechs wöchentlichen Stunden selbständigen Unterricht erteilt.

Artikel XXXIII.

Supplendentdienst als Probejahr.

Hat sich die unausweichliche Notwendigkeit ergeben, einen vollständig geprüften Kandidaten ausnahmsweise vor Ablegung des formellen Probejahres als Supplenten zu verwenden, so ist dieser im Sinne des Ministerialerlasses vom 1. November 1893, Z. 24871 (M. B. Bl. Nr. 35) ins praktische Lehramt einzuführen.

In diesem Falle müssen die Bestimmungen für das einfache Probejahr in ihren wichtigsten Punkten, insoweit es mit der geänderten Stellung des Lehramtskandidaten vereinbar erscheint, entsprechend durchgeführt werden.

Demnach ist ein solcher Supplent sofort bei seinem Dienstantritt unter die sachmännische Leitung eines erfahrenen Professors zu stellen. In dem Falle daß ein zweiter Vertreter des supplierten Faches an der Lehranstalt nicht vorhanden ist, hat der Direktor allein oder im Verein mit einem anderen Mitgliede des Lehrkörpers die Leitung und Überwachung des Supplenten zu übernehmen. Der leitende Professor, beziehungsweise der Direktor hat zunächst den Supplenten über die Aufgaben und Ziele der Klassen, in denen dieser zu unterrichten hat, sowie über die disziplinarische Einrichtung der Schule zu unterweisen und auf die für seine Gegenstände notwendigsten speziellen und allgemeinen Vorschriften aufmerksam zu machen. Er wohnt wenigstens in der ersten Zeit so oft als möglich dem Unterrichte des Supplenten bei, überwacht seine gesamte lehramtliche Tätigkeit, insbesondere auch die Vorbereitung, Korrektur und Zensur der schriftlichen Arbeiten und kommt überhaupt dem jungen Lehrer in jeder Weise mit Rat und Tat zu Hilfe. Der Supplent ist verpflichtet, dem Unterrichte des leitenden Professors, nach dem Ermessen des Direktors auch dem Unterrichte anderer Lehrer, nach Tüchtigkeit oft hospitierend beizuwohnen. *) Um dies zu ermöglichen, wird bei der Aufstellung des Stundenplanes auf das Verhältnis des Supplenten zum leitenden Professor Rücksicht zu nehmen sein. Die Bestimmungen des Punktes 5 des Artikels XXXI, betreffend das einfache Probejahr, sind auch bei den Supplenten der bezeichneten Art durchzuführen. Der leitende Professor ist verpflichtet mindestens nach jeder Zensurkonferenz dem Direktor

über die lehramtliche Tätigkeit des Supplenten mündlich zu berichten. Am Schlusse des Jahres (bei früherer Verwendung des Supplenten am Schlusse des Semesters) erstattet der leitende Professor sowohl über die gesamte lehramtliche Tätigkeit des Supplenten als auch insbesondere über die Art und den Umfang seiner theoretischen und praktischen Ausbildung im Sinne des Punktes 9 des Artikels XXXI einen schriftlichen Bericht. Auf Grund dieses Berichtes und seiner eigenen Beobachtungen stellt der Direktor dem Supplenten auf sein Ersuchen ein Verwendungszeugnis aus.

Diese Bestimmungen haben auch auf jene Lehramtskandidaten Anwendung zu finden, welche die vorgeschriebene Lehrbefähigung noch nicht erlangt haben.

An Stelle der oben bezeichneten Arten der Einführung ins praktische Lehramt können mit Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht noch andere, nach lokalen Bedürfnissen eingerichtete Formen der Probeprazis treten.

Artikel XXXIV.

Übergangsbestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1911/12 in Kraft.

Bis zum Ende des Studienjahres 1913/14 ist es jedoch gestattet, um Zulassung zur Lehramtsprüfung nach der Prüfungsvorschrift vom 30. August 1897, M. B. Bl. Nr. 220, anzusuchen.

Die neue Prüfungsvorschrift findet auch auf Frauen Anwendung, sofern diese in jeder Beziehung den Bedingungen für die Zulassung zur Lehramtsprüfung entsprechen. Die Probeprazis können sie jedoch nur an einer der in Artikel V dieser Verordnung bezeichneten, für die weibliche Jugend bestimmten Mittelschulen ablegen.

Kandidatinnen, die nur ein Reisezeugnis eines sechsklassigen Mädchenlyzeums besitzen, können bis zum Ende des Studienjahres 1915/16 um Zulassung zur Lehramtsprüfung nach der mit dem h. v. Erlasse vom 11. Dezember 1900, Z. 34551 (M. B. Bl. Nr. 65) hinausgegebenen Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mädchenlyzeen ansuchen. Nach diesem Zeitpunkte tritt die eben genannte Prüfungsvorschrift völlig außer Kraft.

Stürgkh m. p.

*) Solche Supplenten haben an Orten, wo ein Mittelschulseminar besteht, an dessen Konferenzen nach Tüchtigkeit teilzunehmen.

Anhang 8: Prüfungsordnung 1928

In. Nr. 668/5

Sonderabdruck aus der „Volkserziehung“. Nachrichten des Bundesministeriums
für Unterricht, Stück VII, 1928. Amtlicher Teil. Seite 59–81.



Nr. 27. Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen.

(Erlaß vom 17. März 1928, Z. 32572 aus 1927.)

Artikel I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zur Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen ist erforderlich:
 - a) Die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Mittelschulen (Artikel II ff.);
 - b) die Einführung in das praktische Lehramt an einer Mittelschule (Artikel XXX ff.).
2. Die Bedingungen für die Befähigung, den Religionsunterricht an Mittelschulen zu erteilen, sind nicht Gegenstand dieser Vorschrift.
3. In welcher Weise die Lehrer des Zeichnens, der Schriftpflege, der Handarbeit, des Gesanges, der Kuzschrift und anderer an Mittelschulen gelehrt (in Artikel IV nicht angeführten) Unterrichtsgegenstände ihre Befähigung nachzuweisen haben, ist durch besondere Vorschriften geregelt.
4. Inwiefern die Lehramtsprüfung für Mittelschulen auch den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für das Lehramt an anderen mittleren Lehranstalten bildet, ist nach den für diese letzteren jeweils geltenden Vorschriften zu beurteilen.

A. Lehramtsprüfung für Mittelschulen.

Artikel II. Prüfungskommissionen.

1. Die Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, zu deren Vornahme der Bundesminister für Unterricht Prüfungskommissionen in den Universitätsstädten ernannt. Sie führen die Bezeichnung „Prüfungskommission für das Lehramt an Mittelschulen“.
2. In Mitgliedern der Prüfungskommissionen werden vom Bundesminister für Unterricht Hochschulprofessoren, zu deren Nominalfächern die einzelnen Fachgebiete des Mittelschulunterrichtes gehören, nötigenfalls auf Vorschlag des Direktors der Prüfungskommission auch hervorragende Schulmänner ernannt. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission erhält seinen Auftrag zunächst längstens auf fünf Jahre und kann nach Verlauf dieses Zeitraumes neuerlich ernannt werden.
Zum Direktor der Prüfungskommission und zu seinem Stellvertreter ernannt der Bundesminister für Unterricht Mitglieder der Kommission.
3. Die Prüfungskommissionen unterstehen unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht.
4. Der Direktor und sein Stellvertreter teilen sich in den Vorsitz bei den Prüfungen.
Der Direktor, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat die Geschäftsführung zu beorgen. Diese umfaßt vornehmlich die Führung der Akten und des schriftlichen Amtsverkehrs.

5. Die Akten der Prüfungskommissionen sind:

- a) allgemeine, enthaltend die Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht;
- b) Personalakten.

6. Über jeden Lehramtsanwärter wird ein Akt angelegt, der zu enthalten hat: Sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung nebst Angabe der Beilagen und ihres Inhaltes, die ihn betreffenden Entscheidungen des Bundesministeriums für Unterricht, seine schriftlichen Arbeiten, das Urteil der Prüfungskommission über die schriftlichen Arbeiten, die Niederschrift über die mündlichen Prüfungen und den Entwurf des ihm ausgestellten Zeugnisses.

7. Am Ende eines jeden Studienjahres ist an das Bundesministerium für Unterricht ein Ausweis über die im Laufe des Studienjahres für befähigt erklärten und die zurückgewiesenen Lehramtsanwärter zu senden, geordnet in der Reihenfolge der in Artikel IV dieser Prüfungsvorschrift angegebenen Fachgruppen.

Artikel III. Bedingungen für die Zulassung zur Lehramtsprüfung.

1. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Lehramtsanwärter ein vorschriftsmäßig gestempeltes Gesuch an die Direktion der Prüfungskommission zu richten, vor der er die Prüfung abzulegen beabsichtigt.

In diesem Gesuche ist die Gruppe der Lehrgegenstände (vgl. Artikel IV und XXVI), für die die Berechtigung zum Unterricht angestrebt wird, zu bezeichnen.

Dem Gesuche hat der Anwärter beizulegen:

- a) Das Reisezeugnis einer Mittelschule, das zum Studium an einer Universität oder einer Technischen Hochschule berechtigt. Die Berechtigungen, welche die Reisezeugnisse der einzelnen Mittelschularten für die Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung aus den vorgezeichneten Fachgruppen (Artikel IV) gewähren, werden durch eine besondere Vorschrift geregelt.
- b) Das Meldungsbuch, das darthut, daß er mindestens sieben anrechenbare Semester an einer philosophischen Fakultät als ordentlicher Hörer zugebracht und während dieser Zeit seine Fachstudien in der dieser Prüfungsvorschrift entsprechenden Weise betrieben hat.

Um zu den Klausur- und den mündlichen Prüfungen zugelassen zu werden, ist der Nachweis der Absolvierung von acht anrechenbaren Semestern erforderlich.

Die Einrechnung von höchstens zwei Semestern, die an einer anderen Fakultät (Hochschule) zugebracht wurden, ist dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen und kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn diese Studien mit dem vom Anwärter gewählten Fachgebiete zusammenhängen.

Anwärtern für das Lehrfach einer lebenden Fremdsprache kann ein in dem betreffenden Lande nachweislich neben der wissenschaftlichen Ausbildung zum Zwecke der Spracherlernung zugebrachtes halbes oder ganzes Jahr in die Studienzeit eingerechnet werden.

Anwärtern für das Lehrfach der Darstellenden Geometrie in Verbindung mit Mathematik oder für die Fachgruppe Mathematik und Physik können zwei Studienjahre, die sie an einer Technischen Hochschule als ordentliche Hörer mit regelmäßigem Besuche in der Bauingenieur-, Hochbau- oder Maschinenbaufachschule oder in der allgemeinen Abteilung zugebracht haben, Anwärtern für das Lehrfach der Chemie können drei Studienjahre, die sie an einer Technischen Hochschule als ordentliche Hörer mit regelmäßigem Besuche in der chemisch-technischen Abteilung zugebracht haben, in die Gesamtstudienzeit eingerechnet werden. Anwärter für die Fachgruppe Mathematik und Physik, welche die Unterabteilung für Technische Physik in der allgemeinen Abteilung der Technischen Hochschule in Wien besucht und die zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können nach zwei weiteren an der philosophischen Fakultät zugebrachten Semestern zur Lehramtsprüfung zugelassen werden.

- c) Den Nachweis der Staatsangehörigkeit.
- d) Wenn er seit mehr als einem Jahre die Universität verlassen hat, glaubwürdige Nachweise — womöglich das Zeugnis einer öffentlichen Behörde — über sein Verhalten während dieser Zeit. Im übrigen wird bei der Zulassung zur Prüfung vorausgesetzt, daß das Betragen des Anwärters während der Hochschulstudien ordnungsgemäß war.
- e) Eine Darstellung seines Lebenslaufes, worin der Gang seiner Bildung, die Richtung und der Umfang seiner Fachstudien anzugeben sind.
- f) Nachweise über erfolgte Approbationen oder Reprobationen durch Lehramtsprüfungskommissionen.

- g) Die Zeugnisse über die von ihm bestandenen Kolloquien und besuchten Seminar, Proseminar oder praktischen Übungen, namentlich soweit sie in Artikel V vorgeschrieben sind.
- h) Die Zeugnisse der Kolloquien über die Unterrichtslehre seiner Prüfungsfächer und aus Schulygiene (hygienischer Pädagogik).
2. Wenn einer der oben bezeichneten Ausweise nicht beigebracht werden kann oder von der Prüfungskommission für nicht ausreichend befunden wird, hat diese die Entscheidung des Bundesministeriums für Unterricht über die Zulassung zur Prüfung einzuholen, indem sie zugleich ihren Antrag beifügt.
3. Ausländer deutscher Muttersprache können ohne weiteres, andere nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht auf Antrag der Prüfungskommission zur Lehramtsprüfung zugelassen werden.

Artikel IV. Art der Lehrbefähigung. Gruppen der Prüfungsgegenstände.

1. Die bestandene Prüfung befähigt zum Lehren eines Faches entweder auf der Unter- und Oberstufe der Mittelschulen aller Arten (Hauptfach) oder nur auf der Unterstufe (Nebenfach).
2. Für eine Lehramtsprüfung sind folgende Fachgruppen zulässig:
 - A. a) Deutsch und Latein oder Griechisch als Hauptfächer;
 - b) Deutsch und eine lebende Fremdsprache (sofern diese Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen ist) als Hauptfächer.
 - B. a) Latein und Griechisch als Hauptfächer;
 - b) Latein und eine lebende Fremdsprache (sofern diese Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen ist) als Hauptfächer.
 - C. Französisch und Italienisch als Hauptfächer.
 - D. a) Geschichte und Geographie als Hauptfächer;
 - b) Geschichte und Deutsch oder eine Fremdsprache (sofern diese Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen ist) als Hauptfächer;
 - c) Geographie und Deutsch oder eine lebende Fremdsprache (sofern diese Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen ist) als Hauptfächer.
 - E. a) Mathematik und Physik als Hauptfächer;
 - b) Mathematik und Darstellende Geometrie als Hauptfächer.
 - F. Naturgeschichte als Hauptfach mit Physik oder Geographie als Nebenfach.
 - G. a) Chemie und Naturgeschichte als Hauptfächer;
 - b) Chemie und Mathematik als Hauptfächer;
 - c) Chemie als Hauptfach mit Mathematik und Physik als Nebenfächern.
 - H. a) Philosophie und eine altklassische Sprache als Hauptfächer, die zweite altklassische Sprache als Nebenfach;
 - b) Philosophie und Deutsch als Hauptfach, eine Fremdsprache (sofern diese Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen ist) als Nebenfach;
 - c) Philosophie und eine lebende Fremdsprache (sofern diese Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen ist) als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach;
 - d) Philosophie und Geschichte oder Naturgeschichte als Hauptfächer;
 - e) Philosophie und Mathematik als Hauptfächer, Physik als Nebenfach;
 - f) Philosophie und Physik als Hauptfächer, Mathematik als Nebenfach;
 - g) Philosophie und Chemie als Hauptfächer, Physik als Nebenfach.
 - I. Turnen und ein zweites Fach (A—H) als Hauptfächer; jedoch sind Darstellende Geometrie und Philosophie von der Verbindung mit Turnen zu einer Fachgruppe ausgeschlossen und die Verbindung mit Physik ist nur möglich, wenn auch die Lehrbefähigung für Mathematik als Nebenfach erworben wird.
3. Eine Änderung dieser Fachgruppen ist nicht zulässig, dagegen steht es dem Lehramtsanwärter frei, sich gleichzeitig oder später einer Erweiterungsprüfung zu unterziehen (Artikel XXVI).

Artikel V. Anforderungen hinsichtlich der Universitätsstudien und der Vorprüfungen.

1. Der Studierende soll Vorlesungen und Übungen seiner Fächer in ausreichendem Maße besucht haben.
2. Jeder Lehramtsanwärter hat zu hören:
 - a) Je eine mindestens dreistündige Vorlesung aus dem Gebiete der allgemeinen Theorie und der Geschichte der Pädagogik;

- h) zwei mindestens je dreistündige Vorlesungen aus Philosophie, darunter eine aus dem Gebiete der Psychologie (unter Berücksichtigung der jugendkundlichen Probleme);
- c) Vorlesungen über die besondere Unterrichtslehre seiner Fächer;
- d) eine Vorlesung über körperliche Erziehung und Schulhygiene (hygienische Pädagogik); und
- e) eine Vorlesung über deutsche Sprache.

Aus der besonderen Unterrichtslehre und aus der Schulhygiene (hygienischen Pädagogik) sind Kolloquienzeugnisse vorzulegen.

Nachdrücklich empfohlen wird (namentlich den Studierenden des ersten Semesters) der Besuch einer einführenden Vorlesung über die Aufgaben des Mittelschullehrberufes.

3. Anwärter für das Lehramt der deutschen Sprache haben, wo ein Profseminar besteht, Zeugnisse vorzulegen, daß sie an den Übungen der älteren und der neueren Abteilung des Profseminars oder an gleichwertigen Übungen durch mindestens je ein Semester mit Erfolg teilgenommen haben; der Besuch der Seminarübungen wird ihnen dringend empfohlen. Ferner haben sie durch Zeugnisse nachzuweisen, daß sie an den Übungen der Lektoren durch zwei Semester teilgenommen haben, um sich eine dialektfreie Aussprache, Technik des Sprechens, der Rede und des Vortrages zu erwerben.

4. Anwärter für das Lehramt einer der altklassischen Sprachen haben Zeugnisse vorzulegen, daß sie sich an den lateinischen Stilübungen durch vier Semester (wenn sie Griechisch nicht in Verbindung mit Latein wählen, durch zwei Semester), den griechischen Stilübungen durch zwei Semester und an den Interpretationsübungen des lateinischen und des griechischen Profseminars durch mindestens je ein Semester beteiligt haben. Ferner haben sie nachzuweisen, daß sie durch mindestens zwei Semester archäologische Vorlesungen gehört und mindestens ein Semester an archäologischen Übungen teilgenommen sowie mindestens je eine Hauptvorlesung aus Sprachwissenschaft und aus Alter Geschichte oder Altertumskunde besucht haben. Außerdem hat jeder Anwärter durch wenigstens ein für diesen Zweck ausgestelltes Kolloquium- oder Übungszugnis nachzuweisen, daß er sich in einer der vier Disziplinen Klassische Archäologie, Sprachwissenschaft, Alte Geschichte oder Altertumskunde besonders ausgebildet hat.

5. Anwärter für das Lehramt einer lebenden Fremdsprache haben sich über die mindestens vier Semester umfassende tätige Teilnahme an praktischen Übungen der betreffenden Sprachen durch Zeugnisse der Kursleiter anszuweisen. Als Ersatz hierfür kann ein Zeugnis des Leiters der Übungen über zweifellosgenügende praktische Kenntnisse des Anwärters im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der betreffenden Sprache oder ein anderes nach dem Ermessen der Prüfungskommission gleichwertiges Zeugnis oder ein nachweislich zum Zwecke der Spracherlernung verwendeter Aufenthalt in dem betreffenden Lande gelten, wobei ein derartiger Aufenthalt in der Dauer von drei Monaten ein Semester praktischer Übungen ersetzen kann.

6. Die Anwärter für das Lehramt einer lebenden Sprache (einschließlich der deutschen Sprache) haben sich an Vorlesungen oder Übungen aus dem Gebiete der Phonetik, wo solche abgehalten werden, durch wenigstens ein Semester zu beteiligen, ferner auch ein in die Sprachwissenschaft einführendes Kolleg zu besuchen und Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch beizubringen.

7. Lehramtsanwärter für Geschichte haben die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des Profseminars oder an Einführungsseminaren durch mindestens zwei Semester und an den Übungen eines historischen Seminars durch mindestens zwei Semester sowie durch ein Semester an den für Lehramtsanwärter eingerichteten kunstgeschichtlichen Übungen, wo solche bestehen, nachzuweisen. Es wird ihnen ferner dringend empfohlen, auch Vorlesungen über Kunstgeschichte, Geschichte der Philosophie und der deutschen Literatur zu hören. Lehramtsanwärter für Geschichte, die nicht Geographie als zweites Fach wählen, haben den erfolgreichen Besuch einer Vorlesung über Wirtschaftsgeographie und einer Hauptvorlesung über Länderkunde durch Vorlage von Kolloquienzeugnissen nachzuweisen.

8. Lehramtsanwärter für Geographie als Hauptfach haben durch Zeugnisse die erfolgreiche Teilnahme an den geographischen Anfängerübungen durch mindestens zwei Semester und am geographischen Seminar gleichfalls durch mindestens zwei Semester, Anwärter für Geographie als Nebenfach haben durch Zeugnisse die erfolgreiche Teilnahme an den geographischen Anfängerübungen durch mindestens ein Semester und am geographischen Seminar gleichfalls durch mindestens ein Semester und alle Anwärter außerdem die Teilnahme an Exkursionen nachzuweisen.

9. Lehramtsanwärter für Mathematik als Hauptfach haben durch Zeugnisse ihre erfolgreiche Beteiligung am Profseminar oder an gleichwertigen Übungen durch mindestens zwei Semester und an Seminarübungen gleichfalls durch mindestens zwei Semester nachzuweisen. Anwärter für Mathematik als Nebenfach haben durch Zeugnisse ihre erfolgreiche Beteiligung am Profseminar oder an gleichwertigen Übungen durch mindestens zwei Semester nachzuweisen. Außerdem haben sämtliche Anwärter (sowohl des Haupt- wie auch des Nebenfaches) einige Fertigkeit im geometrischen Zeichnen durch Zeugnisse darzutun,

die entweder an einer Technischen Hochschule oder in den dafür bestimmten Kursen an einer Universität erworben sind.

10. Zur Prüfung aus der Darstellenden Geometrie (Hauptfach) oder aus dem geometrischen Zeichnen (Nebenfach) können in der Regel nur solche Lehramtsanwärter zugelassen werden, die an einer Technischen Hochschule die allgemeine Jahresvorlesung über Darstellende Geometrie samt den zugehörigen, konstruktiven Übungen besucht, hierbei die für Lehramtsanwärter erforderliche Zahl von Zeichnungen ausgeführt und darüber ein Zeugnis mit mindestens gutem Erfolg (auch im konstruktiven Zeichnen) erworben haben. Für die Zulassung zur Prüfung aus der Darstellenden Geometrie (Hauptfach) ist außerdem der weitere mindestens einjährige Besuch von Sondervorlesungen mit zugehörigen konstruktiven Übungen über Darstellende und Projektive Geometrie sowie des Seminars durch ein Studienjahr an einer Technischen Hochschule erforderlich.

11. Lehramtsanwärter für Physik als Hauptfach haben je eine Vorlesung über Meteorologie (Geophysik, kosmische Physik), Astronomie und Mineralogie sowie je eine Hauptvorlesung aus anorganischen, organischen und physikalischen Chemie zu hören. Sie haben durch eigene, von den betreffenden Fachprüfern (Fachprofessoren) zum Zwecke der Lehramtsprüfung vorgenommene Vorprüfungen nachzuweisen: Kenntnis der Hauptlehren der Meteorologie; der Astronomie; der allgemeinen und der speziellen Mineralogie in dem durch den Unterricht in den Unterklassen der Mittelschulen erforderlichen Umfang; der anorganischen, organischen und physikalischen Chemie. Diese Vorprüfungen können in der Regel im Anschluß an die betreffenden Vorlesungen, aus Chemie jedoch erst nach dem vierten Semester und nach Absolvierung des chemischen Praktikums abgelegt werden. Ferner ist durch Zeugnisse der Nachweis praktischer Betätigung durch mindestens drei Semester im physikalischen und durch mindestens ein Semester im chemischen Laboratorium (umfassend die Darstellung einfacher anorganischer Präparate, qualitative Analyse sowie einige quantitative Gewichts- und maßanalytische Bestimmungen) zu erbringen; weiters haben sie die erfolgreiche Teilnahme an Übungen aus theoretischer Physik durch ein Semester nachzuweisen.

Anwärter für Physik als Nebenfach haben je eine Vorlesung über Meteorologie (Geophysik, kosmische Physik) und Astronomie und zwei Vorlesungen über Mineralogie sowie je eine Hauptvorlesung aus anorganischer und organischer Chemie zu hören. Die Anforderungen bei den Vorprüfungen aus Meteorologie, Astronomie und Mineralogie sind die gleichen wie bei den Anwärtern des Hauptfaches. Die Vorprüfung aus Chemie hat sich außer auf die Hauptlehren der anorganischen Chemie auch auf die Elemente der organischen und die einfachsten Grundbegriffe der physikalischen Chemie zu erstrecken. Ferner haben diese Anwärter durch Zeugnisse den Nachweis praktischer Beschäftigung durch mindestens zwei Semester im physikalischen und ein Semester im chemischen Laboratorium zu erbringen.

12. Anwärter für das Lehramt der Chemie haben durch Zeugnisse darzutun, daß sie sechs Semester mit Erfolg praktisch-chemisch gearbeitet und die Übungen „Chemische Schulversuche“, falls solche abgehalten werden, mit Erfolg besucht haben. Anwärter, die nicht als zweites Fach Naturgeschichte wählen, haben mindestens zwei Hauptvorlesungen aus Mineralogie zu hören und die Kenntnis der Hauptlehren der allgemeinen und der speziellen Mineralogie durch eine für die Zwecke der Lehramtsprüfung vom Fachprüfer der Mineralogie vorzunehmende Vorprüfung nachzuweisen. Diese Vorprüfung ist während der Studienzeit und zwar in der Regel im Anschluß an die betreffenden Vorlesungen, abzulegen.

13. Lehramtsanwärter für Naturgeschichte haben Vorlesungen über Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie und Paläontologie sowie eine Vorlesung über Somatologie des Menschen zu hören. Ferner haben sie durch Zeugnisse nachzuweisen, daß sie sich an zwei zoologischen Praktika (und zwar einem mikroskopischen und einem zootomischen) und an einem zoologischen Bestimmungspraktikum (mit Exkursionen), an zwei botanischen Praktika (und zwar einem physiologisch-anatomischen und einem morphologisch-systematischen) und an einer Pflanzenbestimmungsübung (mit Exkursionen), an zwei mineralogischen Praktika (und zwar einem kristallographisch-physikalischen und an Mineralbestimmungsübungen) und durch zwei Semester an geologischen Übungen (mit Exkursionen) beteiligt haben. Endlich haben sie auch je eine Hauptvorlesung über anorganische und organische Chemie sowie wenigstens die zweisemestrige Hauptvorlesung über Experimentalphysik zu besuchen und die praktische Beschäftigung im physikalischen und im chemischen Laboratorium durch je ein Semester durch Zeugnisse nachzuweisen.

Lehramtsanwärter für Naturgeschichte, die nicht als zweites Fach Chemie wählen, haben im Anschluß an die Vorlesungen aus Chemie und nach Absolvierung des chemischen Praktikums durch eine eigene von dem Fachprüfer der Chemie zum Zwecke der Lehramtsprüfung abgehaltene Vorprüfung die Kenntnis der Hauptlehren der anorganischen, organischen und physikalischen Chemie nachzuweisen.

Anwärter für Naturgeschichte, die nicht als zweites Fach Physik wählen, haben im Anschluß an die zweisemestrige Hauptvorlesung über Experimentalphysik und nach Absolvierung des physikalischen Praktikums

durch eine eigene von dem Fachprüfer der Physik zum Zwecke der Lehramtsprüfung vorgenommene Vorprüfung die Kenntnis der Hauptlehren der Physik im Umfange der zweisemestrigen Vorlesung über Experimentalphysik nachzuweisen.

14. Lehramtsanwärter des Turnfaches müssen die im Rahmen des Institutes für Turnlehrerausbildung abgehaltenen medizinischen und turntheoretischen Vorlesungen besuchen und durch sechs Semester an den Turnübungen im Institute (Saalturnen, volkstümlichen Übungen, Rasenspielen, Wanderrungen, Winterübungen, Schwimmen, Selbstverteidigung) teilgenommen haben. Der mindestens genügende Erfolg der körperlichen Durchbildung ist durch ein besonderes Zeugnis darzutun, das vom Institute für Turnlehrerausbildung ausgestellt wird und nicht vor dem Ende des sechsten Semesters erworben werden kann. In jedem Teilgebiet kann der Anwärter seine eingehendere Beschäftigung und sein höheres Können durch eine Sonderprüfung nachweisen, die als solche im Zeugnis hervorgehoben wird.

Die Kenntnisse aus den Grundzügen der Anatomie und der Physiologie des Menschen, der Entwicklung und der Entwicklungsabweichungen, der Hygiene der Leibesübungen und der ersten Hilfe bei Unfällen sind durch die medizinische Vorprüfung nachzuweisen, die von den Vortragenden dieser Fächer am Institute für Turnlehrerausbildung unter dem Vorsitz des Leiters dieses Institutes vorgenommen wird. Diese Vorprüfung kann frühestens am Ende des vierten Semesters, soll jedoch in der Regel nicht später als am Ende des sechsten Semesters abgelegt werden.

Außerdem haben die Anwärter des Turnfaches die erfolgreiche Teilnahme an turntheoretischen Übungen während zweier Semester und an praktisch-methodischen Übungen während dreier Semester durch Zeugnisse nachzuweisen, die für diesen Zweck ausgestellt sind.

Der Besuch einer Vorlesung über die Grundzüge der Sozial- und Rassenhygiene wird dem Anwärter dringend empfohlen.

Artikel VI. Gliederung der Lehramtsprüfung.

Die Prüfung umfaßt vier Teile: Die Hausarbeiten, die Klausurarbeiten, die mündliche Prüfung aus den gewählten Fächern und die pädagogische Prüfung.

Außerdem ist von allen Lehramtsanwärtern, die nicht deutscher Muttersprache sind und ihre Vorbildung nicht an einer Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache erhalten haben, eine Prüfung aus dem Deutschen als Unterrichtssprache abzulegen.

Aus einer anderen Sprache als Unterrichtssprache kann die Prüfung nur abgelegt werden, wenn ein Fachprüfer hierfür der Prüfungskommission angehört. Wenn dies nicht der Fall ist, wird am Schluß des Lehrbefähigungszeugnisses vermerkt, daß die Befähigung, die dort genannten Fächer in deutscher Sprache zu lehren, durch dieses Zeugnis für das Gebiet der Republik Österreich nicht erworben worden ist.

Alle Teile der Lehramtsprüfung sind vor derselben Prüfungskommission abzulegen. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann das Bundesministerium für Unterricht nach Anhörung der beiden in Betracht kommenden Prüfungskommissionen die Fortsetzung der begonnenen Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission gestatten.

Den Prüfungskommissionen bleibt es vorbehalten, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, zu welchen Terminen die Klausur- und die mündlichen Prüfungen abgehalten werden.

Anforderungen bei der Lehramtsprüfung in den einzelnen Fächern.

Artikel VII. Deutsch.

a) Als Hauptfach:

1. Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift, dialektfreie Aussprache, Fähigkeit einwandfreien und gewandten Vorlesens und Vortragens.
2. Kenntnis der Lautform und des Baues der neuhochdeutschen Literatursprache und ihres Verhältnisses zu der örtlichen Umgangssprache.
3. Kenntnis der Geschichte der deutschen Sprache und ihrer mundartlichen Gliederung.
4. Die Fähigkeit, leichte gotische und althochdeutsche Texte mit grammatischem Verständnis zu übersetzen.
5. Eingehende Kenntnis des mittelhochdeutschen Sprachgebrauches. Der Lehramtsanwärter muß mindestens gelesen haben: Das Nibelungenlied und Hartmanns Iwein ganz, von Gottfrieds Tristan und Wolframs Parzival Teile, alle Gedichte Walthers von der Vogelweide und einige Lieder der älteren Lyriker. Die Auswahl der Texte, die bei der Prüfung vorgelegt werden, ist auf die hier genannten Werke nicht beschränkt.

6. Der Anwärter muß die bedeutendsten Werke der neueren Literatur, besonders des 18. und 19. Jahrhunderts nach Inhalt und Kunstform zu interpretieren imstande sein.

7. Kenntnis der alt-, mittel- und neuhochdeutschen Metrik und der Elemente der Stilistik und Poetik.

8. Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters in ihren Hauptzügen. Vertrautheit mit den wichtigsten Problemen der Literaturgeschichte der mittelhochdeutschen Blütezeit.

Kenntnis der Geschichte der neueren deutschen Literatur bis auf die Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Periode und der österreichischen Dichtung.

b) Als Nebenfach:

1. Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift, dialektfreie Aussprache, Fähigkeit einwandfreien und gewandten Vorlesens und Vortragens.

2. Kenntnis der Lautform und des Baues der neuhochdeutschen Literatursprache und ihres Verhältnisses zu der örtlichen Umgangssprache.

3. Überblick über die wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der deutschen Sprache.

4. Der Anwärter muß die bedeutendsten Werke der neueren Literatur, besonders des 18. und 19. Jahrhunderts, soweit sie im Umkreis seiner Lehraufgaben gelegen sind, nach Inhalt und Kunstform zu interpretieren imstande sein.

5. Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur im Überblick bis auf die Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Periode und der österreichischen Dichtung.

Anwärter, die Deutsch und ein nichtsprachliches Fach (Geographie oder Turnen) als Hauptfächer wählen, haben durch eine mündliche Prüfung nachzuweisen, daß sie eine Fremdsprache soweit beherrschen, um einen einfachen Text mit gutem sprachlichen und sachlichen Verständnis lesen und überlegen zu können. Die Wahl der fremden Sprache steht den Anwärtern frei; doch kommen nur solche Sprachen in Betracht, die Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen sind. (Vgl. Artikel XXII, B. 1.)

Artikel VIII. Latein und Griechisch.

a) Als Hauptfach:

Gründliche und sichere Kenntnis der Grammatik und der Sprachgeschichte und für die lateinische Sprache eine durch die schriftlichen Arbeiten (Artikel XIX und XXI) zu beweisende stilistische Gewandtheit. Umfassende Lesefähigkeit, vornehmlich in den an der Mittelschule zu behandelnden Schriftstellern. Das Thema der Hausarbeit ist auf diesen Kreis nicht beschränkt. Fähigkeit, vorgelegte Abschnitte aus Schriftstellern gewandt ins Deutsche zu übersetzen und richtig zu interpretieren.

In der griechischen und der römischen Geschichte ist Kenntnis der historischen Haupttatsachen und der wichtigsten Quellen sowie Verständnis für den Zusammenhang der historischen Ereignisse erforderlich. In der Literaturgeschichte, der antiken Philosophie, der Religionsgeschichte, der griechischen Sage, der Staatsverfassung und -verwaltung, im Kriegswesen, im griechischen und römischen Privatleben, in der Metrik und der klassischen Archäologie ist eine übersichtliche Kenntnis der Haupttatsachen und die Bekanntschaft mit den besten Hilfsmitteln nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft zu fordern, so daß der Anwärter befähigt erscheint, bei der Erklärung der Schriftsteller auch in sachlicher Hinsicht das Verständnis und das Interesse der Schüler zu wecken und das Einzelne zum Gesamtbilde des antiken Lebens zu verbinden. Der Anwärter soll imstande sein, antike Bild- und Bauwerke zu erläutern.

Außerdem können Anwärter der Fächer Latein oder Griechisch eine genauere Beschäftigung mit einer der vier Disziplinen Klassische Archäologie, Sprachwissenschaft, Alte Geschichte oder Altertumskunde durch eine mündliche Zusatzprüfung nachweisen. Diese Prüfung ist durch die Fachprüfer der betreffenden Wissenschaft vorzunehmen. Hierbei ist zu fordern:

In der klassischen Archäologie: Kenntnis der wichtigsten Momente sowie der großen kultur- und kunstgeschichtlichen Zusammenhänge.

In der Sprachwissenschaft: Kenntnis der Hauptgrundsätze der indogermanischen Sprachwissenschaft sowie der Grundlinien der griechischen und der lateinischen Sprachgeschichte.

In der Alten Geschichte: Vertrautheit mit den großen Zusammenhängen der Entwicklung des klassischen Altertums und des alten Orients; Einsicht in die welt- und kulturgeschichtliche Bedeutung von Hellenentum, Römertum und Christentum; Bekanntschaft mit den Grundlinien der Chronologie und der Quellenkunde.

In der Altertumskunde: Kenntnis der Staatsverfassungen, der wirtschaftlichen Zustände und der übrigen Realien des klassischen Altertums sowie der hauptsächlichsten Quellen und Hilfsmittel dieser Wissenschaft.

b) Als Nebenfach:

Sichere Kenntnis der Formenlehre und der Syntax und grammatische Korrektheit im schriftlichen Gebrauche der Sprache. Was die Lektüre betrifft, soll der Anwärter für Latein umfangreichere Stücke aus Caesar, Livius, Sallust, Cicero, Ovid und Vergil, der Anwärter für Griechisch umfangreichere Stücke aus Homer, Xenophon, Herodot, Platon und den attischen Rednern mit gutem sprachlichen und sachlichen Verständnis gelesen haben. Außerdem müssen dem Anwärter die Haupttatsachen der römischen, beziehungsweise der griechischen Geschichte und das Wichtigste aus der Literaturgeschichte bekannt sein.

Bei Anwärtern, die Latein (als Haupt- oder Nebenfach) nicht in Verbindung mit Griechisch wählen, hat sich der Fachprüfer für Latein auch davon zu überzeugen, daß sie Sicherheit in der griechischen Elementargrammatik, ferner die notwendigen Kenntnisse aus den wichtigsten Teilen der griechischen Literaturgeschichte, insbesondere über ihren Zusammenhang mit der römischen, besitzen sowie auch daß sie die Lektüre der griechischen Schriftsteller im Ausmaße des Nebenfaches betrieben haben. Die entsprechenden Anforderungen gelten für eine Prüfung aus dem Lateinischen, wenn der Anwärter Griechisch nicht in Verbindung mit Latein gewählt hat.

Endlich haben alle Lehramtsanwärter für Latein und für Griechisch, sofern sie nicht die Verbindung mit Deutsch wählen, eine mündliche Prüfung aus dem Deutschen abzulegen. (Vgl. Artikel XXII, § 1, und XXIII, § 5.)

Artikel IX. Lebende Fremdsprachen. Englisch; Französisch; Italienisch. Slawische Sprachen.

a) Als Hauptfach:

Fähigkeit, als Klausurarbeit einen Abschnitt aus einem in der fremden Sprache abgefaßten Text ins Deutsche oder aus dem Deutschen in die fremde Sprache ohne Hilfsmittel korrekt zu übersetzen und unter denselben Bedingungen einen Aufsatz über ein leichteres literarhistorisches oder sprachwissenschaftliches Thema grammatisch und stilistisch korrekt zu schreiben; bei der mündlichen Prüfung die Fähigkeit, vorgelegte Abschnitte aus Schriftstellern verschiedener Zeiträume gewandt ins Deutsche zu übersetzen sowie eingehend und richtig zu interpretieren.

Sichere Kenntnis der historischen Entwicklung der fremden Sprache und Beherrschung der Elemente der Phonetik. Gründliche Kenntnis der modernen Grammatik, der Wort- und Realienkunde sowie der hauptsächlichsten Geseze und Formen der älteren und der neueren Metrik.

Umfassende Belesenheit in der Literatur, vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert.

Kenntnis der Geschichte der englischen (französischen; italienischen) Literatur in ihren Hauptzügen. Einsicht in die geistige Entwicklung und den gegenwärtigen Zustand der Kultur des fremden Volkes.

An Anwärter für das Lehramt der slawischen Sprachen (Tschechisch; Slowenisch; Kroatisch) sind im wesentlichen gleichartige Anforderungen wie bei der Prüfung aus dem Englischen, Französischen oder Italienischen zu stellen. Insbesondere hat jeder Anwärter im Zusammenhang mit der historischen Grammatik der gewählten Sprache sich über die Kenntnis der altkirchenslawischen Grammatik und die Fähigkeit, einen altkirchenslawischen Text zu übersetzen und richtig zu erklären, auszuweisen. In der Literaturgeschichte ist auch auf die Kenntnis der Volksdichtung und der Literatur der nächstverwandten slawischen Völker Gewicht zu legen, in der Geschichte, Altertumskunde und Volkskunde des betreffenden Volkes Vertrautheit mit den Haupttatsachen zu fordern.

b) Als Nebenfach:

Fähigkeit, als Klausurarbeit einen Abschnitt aus einem in der fremden Sprache abgefaßten Text einfacheren Inhalts ins Deutsche oder aus dem Deutschen in die fremde Sprache ohne Hilfsmittel korrekt zu übersetzen oder unter denselben Bedingungen einen Aufsatz über ein leichteres literarhistorisches oder sprachwissenschaftliches Thema grammatisch und stilistisch korrekt zu schreiben.

Sichere Kenntnis der historischen Grammatik des Neuenglischen (Neufranzösischen; Italienischen) und Beherrschung der Elemente der Phonetik; Kenntnis der hauptsächlichsten Geseze des Versbaues.

Ausreichende Belesenheit in den bedeutendsten Schriftstellern der neuenglischen (neufranzösischen; italienischen) Literatur und Fähigkeit, einen vorgelegten Abschnitt aus diesen gewandt zu übersetzen und richtig zu interpretieren.

Im Englischen (Französischen) ausreichende Kenntnis der Literaturgeschichte seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts, im Italienischen seit der Zeit Dantes.

An Lehramtsanwärter der slawischen Sprachen sind, was Sprachkenntnis anlangt, im wesentlichen dieselben Anforderungen zu stellen wie aus dem Hauptfach mit Ausschluss des kirchenslawischen. Ausreichende Kenntnis der Literatur und ihrer Geschichte seit Beginn des 19. Jahrhunderts.

Unerlässlich ist (sowohl für Anwärter des Hauptfaches wie des Nebenfaches) eine gute Aussprache sowie Korrektheit und Sicherheit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache. Zur Ermittlung dieser Fähigkeit ist wenigstens ein Teil der mündlichen Prüfung in der betreffenden Sprache vorzunehmen.

Endlich haben alle Anwärter für das Lehramt einer lebenden Fremdsprache, sofern sie nicht die Verbindung mit Deutsch wollen, eine mündliche Prüfung aus dem Deutschen abzulegen. (Vgl. Artikel XXII, §. 1, und XXIII, §. 5.)

Artikel X. Geschichte.

Chronologisch sichere Übersicht über die Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte des deutschen Volkes. Einsicht in den pragmatischen Zusammenhang der Hauptbegebenheiten und in den kulturgeschichtlichen Gehalt der maßgebenden Epochen mit entsprechender Berücksichtigung der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der Literatur und Kunst, ferner literarhistorische Bekanntschaft mit den bedeutendsten Geschichtsschreibern des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit und in Bezug auf irgend eine Hauptepoche durch eigene Benutzung gewonnene Vertrautheit mit den Quellen und den besten historischen Hilfsmitteln zur Kenntnis der gewählten Epoche. Besonderes Gewicht ist auf die Kenntnis der Geschichte Österreichs zu legen, wobei den staatlichen (Verfassung und Verwaltung umfassenden), sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, den Entwicklungsperioden der Kunst und den Hauptwerken des vaterländischen Denkmälerbestandes sowie der Heimatkunde und der heimatischen Volkskunde entsprechende Beachtung zu schenken ist. Bei der mündlichen Prüfung soll der Anwärter auch eine gewisse Kenntnis der historischen Methodik und die Kenntnis der Elemente der historischen Hilfswissenschaften nachweisen.

Außerdem hat der Anwärter durch eine Prüfung aus Latein und Griechisch oder (nach Wahl) aus dem Lateinischen und einer der von ihm gewählten Hauptepoche nahestehenden lebenden Fremdsprache (sofern diese Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen ist) nachzuweisen, daß er imstande ist, eine von sprachlichen Schwierigkeiten freie Stelle aus einem historischen Werke der betreffenden Sprache zu übersetzen.

Artikel XI. Geographie.

a) Als Hauptfach:

Sichere Kenntnis der allgemeinen mathematischen, astronomischen, physischen, politischen und historischen Geographie, einschließlich der Grundzüge der Wirtschaftsgeographie. Beherrschung der gesamten Länderkunde, insbesondere genaue Bekanntschaft mit den europäischen Ländern, vor allem mit Mitteleuropa. Kenntnis der Hauptgrundzüge der Kartenkunde sowie Fertigkeit in den Arten der geographischen Darstellung, deren sich der geographische Unterricht bedient, und Vertrautheit mit den literarischen und didaktischen Hilfsmitteln.

b) Als Nebenfach:

Der Anwärter hat außer einer Vertrautheit mit den Grundzügen der allgemeinen Geographie und den Grundzügen der Länderkunde der außer europäischen Erdteile eine genaue Bekanntschaft mit der Länderkunde Europas, insbesondere Mitteleuropas, nachzuweisen.

Artikel XII. Mathematik.

a) Als Hauptfach:

Grundbegriffe der höheren Algebra und Zahlentheorie und ihre Bedeutung für die Elementarmathematik. Differential- und Integralrechnung (einschließlich der einfachsten Differentialgleichungen). Elemente der Variationsrechnung. Grundzüge der Funktionentheorie. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Elementargeometrie. Analytische und synthetische Geometrie der Ebene und des Raumes. Grundzüge der Darstellenden Geometrie. Grundzüge der Differentialgeometrie.

Bekanntschaft mit den Hauptergebnissen der Forschungen über die Grundlagen der Arithmetik und der Geometrie.

b) Als Nebenfach:

Elementarmathematik. Differential- und Integralrechnung. Elemente der analytischen Geometrie der Ebene und des Raumes.

- Artikel XIII. Darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen.

a) Darstellende Geometrie (Hauptfach):

Gründliche Kenntnis der orthogonalen, schiefen und zentralen Abbildungsarten mit Einschluß der Axonometrie. Kenntnis der Reliefperspektive, der wichtigsten Kartenprojektionen, insbesondere der Stereographischen Projektion sowie der allgemeinen linearen Abbildungen und der Zyklographie.

Vertrautheit mit den Konstruktionen, welche die krummen Linien (zumal Kurven zweiter Ordnung, Raumkurven dritter und vierter Ordnung, Schraublinien) und krummen Flächen (zumal Flächen zweiter Ordnung, Dreh-, Schraub-, Regel- und Hüllflächen), insbesondere deren Beleuchtungskonstruktion betreffen. Vertrautheit mit einigen Anwendungen der Darstellenden Geometrie (wie Konstruktion von Sonnenuhren, Dachanschnittung, Steinschnitt).

Kenntnis der Projektiven und der Infinitesimalgeometrie, soweit sie in der Darstellenden Geometrie zur Anwendung kommen.

Sicherheit und Gewandtheit im konstruktiven Zeichnen.

b) Geometrisches Zeichnen (Nebenfach):

Elemente der Darstellenden Geometrie in dem durch den Lehrplan für Realschulen bestimmten Umfange. Axonometrische Darstellungen. Elemente der Schattenlehre und Linearperspektive; die geometrischen Konstruktionen von und an Polygonen und den wichtigsten ebenen Kurven, besonders den Kegelschnittslinien.

Sicherheit und Gewandtheit im konstruktiven Zeichnen.

Artikel XIV. Physik.

a) Als Hauptfach:

Kenntnis der wichtigeren Tatsachen und Methoden der Experimentalphysik. Verständnis der wichtigsten Prinzipien der theoretischen Physik.

Praktische Kenntnis der physikalischen und der chemischen Schulerperimente sowie des Gebrauches der Apparate.

b) Als Nebenfach.

Kenntnis der Hauptlehren der Physik im Umfange der zweifemestrigen Vorlesung über Experimentalphysik.

Praktische Kenntnis der physikalischen und der chemischen Schulerperimente sowie des Gebrauches der Apparate.

Artikel XV. Chemie.

Bei der praktischen (Matur-) Prüfung (vgl. Artikel XXI) ist Vertrautheit mit der Durchführung analytischer Operationen anorganischer und organischer Natur, mit den wichtigsten Operationen physikalisch-chemischer Art, mit der Darstellung einfacher chemischer Präparate und der Ausführung von Schulversuchen nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind auszuführen:

1. Eine qualitative Analyse; 2. eine Gewichtsanalyse; 3. eine Massanalyse oder die Darstellung eines chemischen Präparates; 4. einige Schulversuche und einfache physikalisch-chemische Operationen.

Bei der mündlichen Prüfung ist nachzuweisen gründliche Kenntnis der physikalischen, anorganischen und organischen Chemie, Kenntnis der wichtigsten Methoden der qualitativen und der quantitativen Analyse sowie der Grundzüge der chemischen Technologie.

Artikel XVI. Naturgeschichte.

Die wichtigsten Tatsachen aus der Systematik, Morphologie, Anatomie, Physiologie, Paläontologie und Ökologie der Pflanzen und Tiere sowie deren geographischer Verbreitung unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Fauna und Flora; Nutzpflanzen, Nutztiere und Schädlinge der Organismen. Grundzüge der Somatologie, das ist der menschlichen Anatomie, Physiologie und Hygiene. Kenntnis der Grundzüge der Entwicklungslehre.

Die wichtigsten Tatsachen aus der Systematik, Morphologie, Physik und Chemie der Minerale; Einblick in den gesetzmäßigen Zusammenhang der Eigenschaften; Vorkommen der technisch wichtigen Minerale. Unterscheidung der gewöhnlichen Felsarten. Haupttatsachen der allgemeinen Geologie und Formationskunde; Übersicht über die geologische Länderkunde mit besonderer Berücksichtigung Österreichs.

Artikel XVII. Philosophie.

Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Philosophie in ihrer historischen Entwicklung und den hauptsächlichsten Lösungsversuchen, ferner Nachweisung eines eingehenden Studiums der Hauptwerke eines Philosophen von Bedeutung. Wissenschaftliche Beherrschung der Logik und Psychologie; für diese beiden propädeutischen Disziplinen muß der Anwärter auch die Fähigkeit nachweisen, deren wesentlichste Punkte zum Zwecke des Unterrichtes klar und verständlich zu entwickeln.

Artikel XVIII. Turnen.

Sichere Kenntnis auf dem Gebiete der theoretischen Übungslehre des Turnens und der Systemkunde, insbesondere vergleichende Kenntnis derjenigen Systeme der Körperbildung, die praktisch und theoretisch bedeutsam sind. Kenntnis der zweckmäßigsten Ausführung der wichtigsten Übungsformen und deren Einteilung nach der Übungsabsicht und dem Übungswerte. Vertrautheit mit den Hauptlehren der angewandten Übungslehre des Turnens und der Organisationslehre, das heißt Kenntnis der Grundlagen der Übungsanswahl, Sicherheit in ihrer Anwendung für die verschiedenen Altersstufen und Vertrautheit mit dem besonderen Übungsbedürfnis auf Grund der körperlichen Verfassung und der Umweltbedingungen. Kenntnis der Organisation der körperlichen Erziehung in den europäischen und den überseeischen Staaten und ihrer theoretischen Grundlagen mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse. Vertrautheit mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung der körperlichen Erziehung, insbesondere hinsichtlich ihrer Bedeutung für die menschliche Kultur; eingehenderes Wissen um die deutsche Entwicklung unter Beachtung der Beziehungen zur Volkskunde.

Artikel XIX. Hausarbeiten.

1. Wenn die in Artikel III und V angegebenen Bedingungen für die Zulassung zur Lehramtsprüfung erfüllt sind, stellt der Direktor der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Fachprüfern dem Lehramtsanwärter die Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung zu.

Die Hausarbeiten sollen dem Anwärter Gelegenheit bieten, seine Befähigung zu wissenschaftlicher Bearbeitung eines Themas seines Faches zu beweisen.

Die Hausarbeiten aus Latein sind in lateinischer Sprache, die aus einer lebenden Fremdsprache wenigstens zum größeren Teil in dieser Sprache abzufassen.

2. Für jedes Hauptfach und jedes Nebenfach ist eine Hausarbeit zu stellen. In Geschichte hat der Anwärter die Wahl zwischen den drei Teilgebieten: Alte, Allgemeine mittlere und neue, Österreichische Geschichte, aus Naturgeschichte die Wahl zwischen den vier Teilgebieten dieses Lehrfaches: Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie (mit Paläontologie).

Aus dem Nebenfache entfällt die Hausarbeit, wenn es mit zwei Hauptfächern zu einer Fachgruppe verbunden ist.

Sind zwei Nebenfächer mit einem Hauptfach verbunden, so ist nur aus einem dieser Nebenfächer eine Hausarbeit zu stellen; die Wahl des Faches bleibt dem Anwärter überlassen.

3. Zur Abfassung der Hausarbeiten wird dem Lehramtsanwärter ein Zeitraum von drei Monaten für jede Arbeit gewährt. Diese Frist kann, wenn der Anwärter vor ihrem Ablauf um Verlängerung anträgt, vom Direktor der Prüfungskommission für jede Hausarbeit bis auf das Doppelte, in rücksichtswürdigen Fällen noch auf weitere drei Monate erstreckt werden. Weitere Fristerweiterungen können nur vom Bundesministerium für Unterricht auf Antrag der Prüfungskommission bewilligt werden, wenn der Anwärter noch vor Ablauf der Frist darum ansucht.

Die Arbeiten sind nicht einzeln, sondern zusammen der Prüfungskommission zu übergeben.

4. Bei der Abfassung der Hausarbeiten ist vom Anwärter die notwendige Kenntnis und Benutzung der Literatur über den zu bearbeitenden Gegenstand zu fordern. Der Anwärter hat daher jeder Hausarbeit ein genaues Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel voranzustellen und sie insbesondere auch an den Stellen, wo er sie herangezogen hat, namhaft zu machen. Auch hat er schriftlich die Erklärung anzufügen, daß die eingedachte Arbeit von ihm selbst und ohne unerlaubte Beihilfe verfaßt ist.

5. Wenn der Anwärter in seinem Gesuche um Anrechnung einer von ihm verfaßten wissenschaftlichen Arbeit (approbierten Doktorarbeit, wissenschaftlichen Publikation, in einem Seminar, Institut oder Laboratorium laut Bestätigung der Leitung selbständig ausgeführten Arbeit) ansucht, so hat die Prüfungskommission zu entscheiden, ob diese statt einer Hausarbeit gelten kann.

6. Jede eingedachte Hausarbeit weist der Direktor einem Fachprüfer zur Abgabe seines Urteiles zu. Wurde die Arbeit in einem Seminar, Institut oder Laboratorium ausgeführt, dessen Leiter nicht

Mitglied der Prüfungskommission ist, so kann im Falle des Einverständnisses des Fachprüfers das Urteil des betreffenden Leiters als maßgebend betrachtet werden.

Bei der Beurteilung ist ebenso sehr auf Selbständigkeit der Bearbeitung und Gründlichkeit der Kenntnisse wie auf Klarheit in Gedanken und Darstellung und auf stilistische Korrektheit und Gewandtheit zu sehen.

Dem charakterisierenden Gutachten über den Wert der Leistung des Kandidaten ist der bestimmte Ausspruch anzufügen, ob die Arbeit zur Fortsetzung der Prüfung in dem bei der Anmeldung in Aussicht genommenen Umfange (Hauptfach oder Nebenfach) sehr gut, gut oder in genügender Weise entspricht oder als nicht genügend zu bezeichnen ist. Von Einzelaussstellungen ist hierbei im allgemeinen abzusehen, es sei denn, daß sie zur Begründung des Gesamturteils unentbehrlich sind.

7. Wird eine Hausarbeit als nicht genügend befunden, so hat der Kandidat zur Fortsetzung der Prüfung neuerlich um Stellung eines Themas anzusuchen, wobei es dem Fachprüfer freisteht, ihm das gleiche Thema oder ein anderes zur Bearbeitung zu stellen. (Vgl. Artikel XXV, P. 2.)

Die Prüfungskommission kann auch eine zweite Wiederholung der Hausarbeiten gestatten. Jede weitere Wiederholung kann nur vom Bundesministerium für Unterricht auf Antrag der Prüfungskommission bewilligt werden.

8. Wenn es erwiesen ist, daß ein Kandidat sich bei der Abfassung der Hausarbeiten unerlaubter Hilfsmittel bedient hat, so ist er von der Prüfungskommission auf sechs Monate, im ersten Wiederholungsfall auf ein ganzes Jahr, bei nochmaliger Wiederholung auf immer zurückzuweisen.

9. Haben die schriftlichen Hausarbeiten keinen Anlaß zur Zurückweisung gegeben, so wird der Kandidat von ihrer Approbation verständigt.

10. Die Gültigkeit der Hausarbeiten erlischt, wenn sich der Kandidat nicht innerhalb zweier Jahre (vom Tage der Verständigung von ihrer Approbation an gerechnet) zur Klausur- und zur mündlichen Prüfung gemeldet oder die Unterlassung der Meldung in glaubwürdiger Weise vor Ablauf der zwei Jahre gerechtfertigt hat. Wird die Frist ohne solche Rechtfertigung überschritten, so steht es dem Kandidaten frei, neuerdings um Zulassung zur Lehramtsprüfung unter nochmaliger Zahlung der bei der Zulassung zur Lehramtsprüfung zu entrichtenden Teiltaxe (Artikel XXIX) schriftlich anzusuchen. In diesem Gesuch kann er auch die Bitte vorbringen, ihm die verfallenen Hausarbeiten zur Fortsetzung der Prüfung anzurechnen; die Entscheidung hierüber fällt auf Grund eines antragstellenden Gutachtens der beteiligten Fachprüfer der Direktor der Prüfungskommission.

Artikel XX. Teilung der weiteren Prüfung.

Nach Approbation beider Hausarbeiten ist dem Lehramtskandidaten ohne weiteres zu gestatten, die übrigen Teile der Prüfung in zwei verschiedenen Terminen geteilt abzulegen. Die Prüfung (Klausur- und mündliche Prüfung) aus den gewählten Fächern kann hierbei beliebig auf zwei Termine aufgeteilt werden, doch ist die Klausur- und die mündliche Prüfung jedes einzelnen Faches im nämlichen Termin abzulegen; die Prüfung aus Naturgeschichte kann zwischen den beiden Gruppen Botanik und Zoologie, Mineralogie und Geologie (mit Paläontologie) aufgeteilt werden.

Der zweite Teil der Klausur- und der mündlichen Prüfung soll in der Regel in dem auf den ersten Teil nächstfolgenden Termine abgelegt werden. Diese Frist kann von der Prüfungskommission einmal und zwar bis zum nächsten und nur aus triftigen Gründen bis zum zweitnächsten Prüfungstermin erstreckt werden. Eine zweite oder noch weitere Fristerstreckungen können nur vom Bundesministerium für Unterricht auf Antrag der Prüfungskommission gestattet werden.

Wird die Frist überschritten, ohne daß rechtzeitig um ihre Erstreckung ersucht worden war, so hat der Kandidat neuerlich um Zulassung zu den Klausur- und den mündlichen Prüfungen anzusuchen. Mit diesem Ansuchen kann er die Bitte verbinden, ihm die verfallene Teilprüfung anzurechnen. Die Entscheidung hierüber fällt die Prüfungskommission. In jedem Fall hat er aber die bei Empfang der Vorladung zur ersten Klausurarbeit zu entrichtende Teiltaxe (Artikel XXIX) im vollen Umfange abermals zu entrichten.

Eine von vornherein abgestufte Teilung der Prüfung aus einem Hauptfach in der Weise, daß der Kandidat sich zunächst zur Prüfung für die Unterstufe (Nebenfach) meldet, ist unstatthaft. Dagegen ist es zulässig, daß die Prüfungskommission nach dem Ergebnisse der Klausur- und der mündlichen Prüfung die Entscheidung ausnahmsweise in dem Sinne trifft, der Kandidat habe nur insoweit genügt, um den betreffenden Gegenstand als Nebenfach zu lehren; hierüber kann ihm eine Bescheinigung, jedoch kein Zeugnis ausgestellt werden.

Artikel XXI. Klausurarbeiten.

1. Die Klausurarbeiten haben zu ermitteln, wie weit der Anwärter in seinem Studientreibe auch ohne Hilfsmittel ein sicheres Wissen besitzt. Dabei kommt es nicht so sehr auf Einzelwissen an als viel mehr auf die allgemeine Vertrautheit mit dem Gegenstande.

In allen Fachgruppen ist aus jedem Fache (sowohl Haupt- wie Nebenfach) eine Klausurarbeit durchzuführen. Die Arbeitszeit für das Hauptfach beträgt acht Stunden, nur für Philosophie und Turnen je vier Stunden, für ein Nebenfach vier Stunden.

Doch gelten für die folgenden Fälle besondere Bestimmungen:

- a) Bei Fachgruppen, in denen zwei Nebenfächer mit einem Hauptfache verbunden sind, ist eine Klausurarbeit nur aus dem Nebenfache durchzuführen, aus dem keine Hausarbeit gemacht wurde;
- b) in Geschichte sind zwei je vierstündige Klausurarbeiten durchzuführen und aus den drei Fächern Alte, Allgemeine mittlere und neue, Österreichische Geschichte so zu wählen, daß das Fach, aus dem die Hausarbeit gestellt wurde, entfällt;
- c) in Naturgeschichte sind drei je vierstündige Klausurarbeiten durchzuführen und aus den vier Teilgebieten Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie (mit Paläontologie) so zu wählen, daß das Fach, in dem die Hausarbeit gemacht wurde, entfällt.

2. Die vierstündige Arbeitszeit fällt ununterbrochen entweder in den Vormittag oder in den Nachmittag. Die achtsündige wird mittags durch eine entsprechende Pause derart unterbrochen, daß vor- und nachmittags ein Zeitraum von je vier Stunden für die Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht. Dementsprechend besteht die achtsündige Klausurarbeit aus zwei Teilen, deren jeder so zu bemessen ist, daß er in vier Stunden bearbeitet werden kann. Die Teilaufgaben werden dem Anwärter nicht gleichzeitig, sondern je eine bei Beginn der vierstündigen Frist eingehändigt.

Die Klausurarbeit ist unter unangesehener Aufsicht auszuführen. Wenn sich ein Anwärter bei den Klausurarbeiten nicht geistlicher Hilfsmittel oder unerlaubter Beihilfe bedient, ist er von der Prüfungskommission auf sechs Monate, im ersten Wiederholungsfalle auf ein ganzes Jahr und bei nochmaliger Wiederholung auf immer zurückzuweisen.

3. In Physik, Chemie und Naturgeschichte kann an Stelle der schriftlichen Klausurarbeit eine praktische Untersuchung, Messung oder Analyse im Institut oder Laboratorium treten. Die Arbeitsdauer bei diesen praktischen Prüfungen ist dieselbe wie bei der schriftlichen Klausurarbeit. Bei der Chemie als Hauptfach kann die Dauer der praktischen Arbeit bis auf zwei Tage mit je acht Arbeitsstunden erstreckt werden.

Chemiker, die an einer österreichischen Universität oder Technischen Hochschule den Doktorgrad auf Grund einer strengen Prüfung aus Chemie erworben oder an einer österreichischen Technischen Hochschule die zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können von der Klausurarbeit ganz oder teilweise befreit werden.

4. Die Klausurarbeit aus Latein oder einer lebenden Fremdsprache ist ganz oder wenigstens zum größeren Teil in der fremden Sprache abzufassen.

5. Bei den Klausurarbeiten sind zwar an die Klarheit in Gedanken und Darstellung dieselben Forderungen zu stellen wie bei den Hausarbeiten, dagegen wird wegen der beschränkten Zeit, die dem Anwärter zur Verfügung steht, der stilistischen Forderung weniger Gewicht beizulegen sein.

Dem charakterisierenden Gutachten über die Klausurarbeit ist der bestimmte Ausspruch anzufügen, ob sie den Anforderungen sehr gut, gut oder in genügender Weise entspricht oder als nicht genügend befunden wird. Auch hier ist von Einzelaussstellungen tunlichst abzusehen.

6. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist in jedem Fache von dem mindestens genügenden Erfolg sämtlicher Klausurarbeiten abhängig; doch kann der Prüfer eines Faches, in dem zwei Klausurarbeiten durchgeführt werden, auch bei nicht genügendem Erfolg nur einer Klausurarbeit ausnahmsweise die Zulassung zur mündlichen Prüfung beantragen. Wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so bestimmt die Prüfungskommission, welche Klausurarbeiten zu wiederholen sind. (Vgl. Artikel XXV, §. 2). Das Gleiche gilt, wenn sich der Anwärter, obwohl zugelassen, nicht in denselben Terminen zur mündlichen Prüfung stellt. In beiden Fällen hat er aber die bei Empfang der Vorladung zur ersten Klausurarbeit zu entrichtende Teilstaxe (Artikel XXIX) im vollen Ausmaße neuerlich zu entrichten.

8. Wird der Anwärter wegen des nicht genügenden Ergebnisses der Klausurarbeiten ein zweites Mal zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so kann ihm die Prüfungskommission nur noch eine Wiederholung der Klausurarbeiten gestatten. Jede weitere Wiederholung kann nur vom Bundesministerium für Unterricht auf Antrag der Prüfungskommission bewilligt werden.

Artikel XXII. Mündliche Prüfung aus den gewählten Lehrfächern.

1. Die mündliche Prüfung betrifft die Fächer, für welche der Anwärter die Lehrbefähigung zu erwerben wünscht.

Die einzelnen Fächer können je nach der Eigenart ihrer wissenschaftlichen Gliederung entweder als Ganzes (von einem) oder in Teilgebiete zerlegt (von mehreren Prüfern) geprüft werden. Zu solche Teilgebiete zerfallen Deutsch (ältere und neuere Zeit), Geschichte (Alte, Allgemeine mittlere und neue, Österreicherische) und Naturgeschichte (Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie mit Paläontologie). Auch in anderen Fächern ist nach den wechselnden örtlichen Verhältnissen der Prüfungskommissionen eine Teilung zulässig.

Die mündliche Prüfung umfaßt außer den gewählten Fächern in folgenden Fällen noch nachstehende Prüfungen:

- a) Bei Anwärtern, die Deutsch und ein nichtsprachliches Fach (Geographie oder Turnen) als Hauptfächer wählen, eine Prüfung aus einer Fremdsprache (nach Wahl des Anwärters), die Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen ist; diese Prüfung ist durch den Fachprüfer der betreffenden Sprache vorzunehmen (vgl. Artikel VII);
- b) bei allen Anwärtern für das Lehramt einer Fremdsprache eine Prüfung aus dem Deutschen als Unterrichtssprache, vorzunehmen durch den Fachprüfer des Deutschen (vgl. Artikel VIII, IX und XXIII, §. 5);
- c) bei Fachgruppen, in denen Latein und Griechisch nicht miteinander verbunden sind, eine Prüfung aus der zweiten altklassischen Sprache (vgl. Artikel VIII);
- d) bei Lehramtsanwärtern der Geschichte eine Prüfung aus Latein und Griechisch oder nach Wahl des Anwärters aus Latein und einer der von ihm gewählten Hauptepoche nahestehenden lebenden Fremdsprache (sofern diese Gegenstand des Lehrplans an Mittelschulen ist), vorzunehmen von den Fachprüfern dieser Sprachen (vgl. Artikel X).

Lehramtsanwärter für Latein oder Griechisch können sich nach Wahl einer Zusatzprüfung aus einer der vier Disziplinen Klassische Archäologie, Sprachwissenschaft, Alte Geschichte oder Altertumskunde, die von dem Fachprüfer des Zusatzfaches vorzunehmen ist, unterziehen. Das betreffende Teilgebiet entfällt dann bei der durch den Fachprüfer des Lateinischen oder Griechischen vorzunehmenden mündlichen Prüfung.

2. Die mündliche Prüfung aus einem Hauptfache dauert für einen Anwärter, abgesehen von den in §. 1, a) bis d), angeführten Nebenprüfungen, im ganzen durchschnittlich eine Stunde, die aus einem Nebenfach ungefähr eine halbe Stunde. Wo mehrere Prüfer ein Fach prüfen, entfällt für jedes Teilgebiet ungefähr eine halbe Stunde.

3. Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu führen und zwar für jeden der Anwärter gesondert. In der Niederschrift sind der Gang und das Ergebnis der Prüfung (bezeichnet durch die Noten sehr gut, gut, genügend oder nicht genügend) zu verzeichnen.

4. Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich; doch steht es dem Direktor der Prüfungskommission frei, Studierenden der philosophischen Fakultät und Lehramtsanwärtern auf Ansuchen den Zutritt zu gestatten.

Die Landesschulinspektoren für Mittelschulen im Amtsorte der Prüfungskommission sind berechtigt, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen; die Direktoren der Prüfungskommissionen haben daher den betreffenden Landesschulrat von den Terminen der Prüfungen in Kenntnis zu setzen.

Artikel XXIII. Prüfung aus der Unterrichtssprache.

1. Die Prüfung aus der Unterrichtssprache gliedert sich in eine zweistündige Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung.

2. Die Klausurarbeit soll erweisen, daß sich der Lehramtsanwärter auch schriftlich in der Unterrichtssprache grammatisch richtig und stilistisch gewandt ausdrücken kann. Sie besteht in einer freien Bearbeitung eines feinen Lehrfächern entnommenen Gegenstandes. Die mündliche Prüfung hat Bekanntschaft mit den wichtigsten grammatischen Erscheinungen der Unterrichtssprache und ihren vollkommen korrekten mündlichen Gebrauch, überdies (nach Wahl des Anwärters) durch eigene Lektüre erworbene Bekanntschaft mit einigen bedeutenden Literaturwerken der neueren Zeit darzutun.

3. Diese Prüfungen können nach Approbation der Hausarbeiten zugleich mit der mündlichen Prüfung aus den gewählten Unterrichtsfächern oder getrennt von ihr abgelegt werden. Sie werden von einem Fachprüfer der Unterrichtssprache vorgenommen.

4. Zur die Abfassung der Niederschrift und die Angabe des Endergebnisses in Noten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die mündliche Prüfung aus den gewählten Fächern.

5. Alle Anwärter für das Lehramt einer Fremdsprache (Artikel XXII, §. 1, h) haben eine mündliche Prüfung aus der Unterrichtssprache abzulegen und hierbei außer den obgenannten Anforderungen (Punkt 2) auch den Nachweis ausreichender Kenntnis des Sprachbaues und der stilistischen Eigentümlichkeiten der Unterrichtssprache in einem solchen Ausmaß zu erbringen, daß sie dadurch befähigt erscheinen, mit gesicherter wissenschaftlicher Einsicht die Fremdsprache mit der Unterrichtssprache zu vergleichen und ihre Schüler anzuleiten, Sprachwidrigkeiten beim Gebrauche der Muttersprache, die sich beim Erlernen der Fremdsprache leicht einstellen, zu vermeiden. Die Klausurarbeit entfällt für diese Anwärter, sofern sie nicht unter die in Artikel VI, Absatz 2, genannte Gruppe fallen.

Artikel XXIV. Pädagogische Prüfung.

1. Die pädagogische Prüfung kann nach Abgabe der Hausarbeiten zugleich mit der mündlichen Prüfung aus den gewählten Unterrichtsfächern oder getrennt von ihr abgelegt werden.

2. Die pädagogische Prüfung umfaßt folgende getrennt zu prüfende Fächer:

- a) Allgemeine Pädagogik, das ist Geschichte der Erziehung und der Erziehungswissenschaft; Grundbegriffe und Hauptprobleme der Theorie der Erziehung und des Unterrichtes; Einsicht in die Bedeutung dieser Erkenntnisse für die praktische Erziehungs- und Unterrichtsarbeit; Aufbau des Bildungswesens Österreichs und des Deutschen Reiches im Umriß;
- b) Psychologie und Jugendkunde: Gründliche Kenntnis der allgemeinen Psychologie sowie der Psychologie des Kindes und des Jugendlichen; Einsicht in die Bedeutung dieser Erkenntnisse für die praktische Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, insbesondere auch für die Erfassung der Persönlichkeit des Schülers.

3. Die Prüfung wird von den Fachprüfern für Pädagogik und für Psychologie vorgenommen und dauert für jedes der beiden Fächer ungefähr eine halbe Stunde.

4. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, in welcher der Gang der Prüfung und das Endergebnis nach beiden Fächern getrennt einzutragen sind (vgl. Artikel XXII, §. 3).

Artikel XXV. Feststellung des Ergebnisses der Prüfung.

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Lehramtsanwärter den Anforderungen in allen Teilen der Prüfung (Artikel VI) genügt hat. Die Gesamtapprobation wird der Niederschrift über die letzte Teilprüfung beigelegt.

Die Entscheidung über das Ergebnis jedes Teiles der Prüfung ist dem Anwärter sofort mündlich vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

2. Genügen die Prüfungsleistungen des Anwerter nicht allen vorgeschriebenen Anforderungen, so hat ihn die Prüfungskommission zurückzuweisen und zugleich zu bestimmen, wann er sich frühestens zur Wiederholung der Prüfung melden darf und aus welchen Prüfungsgegenständen oder auch Teilsfächern er die mündliche und allenfalls auch die Klausurprüfung zu wiederholen hat. Zu der Regel ist die mündliche und auch die Klausurprüfung nur aus den Prüfungsgegenständen oder Teilsfächern zu wiederholen, in denen der Anwärter nicht entsprochen hat.

3. Wenn ein Anwärter in einer der in Artikel XXII, §. 1, a) bis d), Artikel XXIII und XXIV vorgeschriebenen Prüfungen nicht entsprochen hat, so gilt er nicht früher für approbiert, als bis er bei Wiederholung dieser Prüfungen, deren Termin die Prüfungskommission nach eigenem Ermessen bestimmt, den Anforderungen genügt hat.

4. Die Wiederholung der mündlichen Prüfung aus einem Lehrfach oder der pädagogischen Prüfung kann dem Anwärter nur zweimal von der Prüfungskommission gestattet werden. Weitere Wiederholungen können nur vom Bundesministerium für Unterricht auf Antrag der Prüfungskommission bewilligt werden.

5. Die Wiederholung der Lehramtsprüfung hat vor derselben Prüfungskommission stattzufinden, von der die Zurückweisung ausgesprochen worden ist, nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann dem Anwärter vom Bundesministerium für Unterricht gestattet werden, sich der Wiederholung der Prüfung nach Ablauf der Frist, für die die Zurückweisung ausgesprochen wurde, bei einer anderen Prüfungskommission zu unterziehen (Artikel VI).

6. Nach Abschluß jedes Prüfungstermins, sind die anderen Prüfungskommissionen (Artikel II) von allen Zurückweisungen in Kenntnis zu setzen.

Artikel XXVI. Erweiterungsprüfung.

1. Wenn ein Lehramtsanwärter die Approbation aus einer der in Artikel IV vorgesehenen Fachgruppen erworben hat, so kann er sich zu einer Ausdehnung seiner Lehrbefähigung von einem Nebenfach auf ein Hauptfach oder zur Erwerbung der Lehrbefähigung in noch anderen Gegenständen (sowohl

als Hauptfach wie als Nebenfach, soweit in Artikel VII bis XVIII für den betreffenden Gegenstand als Nebenfach eine Lehrbefähigung vorgegeben ist) einer weiteren Prüfung unterziehen, falls er den Nachweis erbringt, daß er die erforderlichen Studien (Artikel V) betrieben hat; inwieweit hierbei teilweise von den Anforderungen des Artikels V abgesehen werden kann, entscheidet auf Grund eines antragstellenden (utachtens der beteiligten Nachprüfer der Direktor der Prüfungskommission.

Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung aus Darstellender Geometrie als Hauptfach wird die Approbation für Mathematik als Hauptfach vorausgesetzt.

2. Die Erweiterungsprüfung ist durch sämtliche Stadien durchzuführen. Es entfällt daher niemals die Hausarbeit, die auch aus jedem Nebenfach gemacht werden muß. Ebenso hat der Anwärter die erforderlichen Kenntnisse aus der besonderen Unterrichtslehre des Erweiterungsfaches durch ein früher abgelegtes Kolloquium oder nötigenfalls durch eine eigene Prüfung zu erweisen.

Artikel XXVII. Inhalt des Lehrbefähigungszeugnisses.

1. Das von dem Direktor und mindestens zwei anderen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Prüfungszeugnis (Lehrbefähigungszeugnis) enthält:

- a) folgende Angaben über die Person und die Studien des Lehramtsanwärters: Vor- und Zuname, Ort, Tag und Jahr der Geburt, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis; Mittelschule, Universität (Technische Hochschule), Nachweis der in Artikel V vorgeschriebenen Erfordernisse für die Zulassung zur Prüfung;
- b) die Themen der Haus- und der Klausurarbeiten, die Teilgebiete der Prüfungsgegenstände, auf die sich die mündliche Prüfung bezogen hat, zugleich mit den über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen (einschließlich der Sonderprüfungen) gefällten Urteilen und das Urteil über die pädagogische Prüfung (mit getrennten Notizen für jedes der beiden Prüfungsfächer) und über die Prüfung aus der Unterrichtssprache, wo eine solche abgelegt wurde. Besonders gute Leistungen in Einzelgebieten können eigens hervorgehoben werden;
- c) am Schlusse den Ausspruch der Kommission, für welche Lehrfächer und welche Stufe (Haupt- oder Nebenfach) der Anwärter die Lehrbefähigung erworben hat; hierbei ist jeder einschränkende oder abstufoende Beisatz zu unterlassen.

Das Zeugnis ist vom Tag der Approbation zu datieren.

2. Solange ein Anwärter nicht vollständig approbiert ist, kann nur eine vorläufige Bescheinigung über die bisherigen Ergebnisse seiner Prüfung ausgestellt werden.

Artikel XXVIII. Wirkung des Lehrbefähigungszeugnisses.

1. Das Zeugnis über die vollständig bestandene Lehramtsprüfung (Lehrbefähigungszeugnis) berechtigt den Lehramtsanwärter, den Probendienst (Artikel XXX und XXXI) an einer Mittelschule anzutreten.

2. Die Gültigkeit des Zeugnisses erlischt, sowohl wenn der Anwärter während der nächsten fünf Jahre nicht in den Probendienst oder in den Schuldienst eintritt, als auch wenn seine Lehrtätigkeit an einer öffentlichen (oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten) mittleren Lehranstalt durch mehr als fünf Jahre unterbrochen war. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Anwärter, die eine Verwendung als Assistenten an einer Hochschule nachweisen.

Die Gültigkeit des Zeugnisses kann wieder hergestellt werden durch den Nachweis, daß der Lehramtsanwärter in der Zwischenzeit wissenschaftlich oder didaktisch tätig war. Dieser Nachweis ist vor der Prüfungskommission, die das Zeugnis ausgestellt hat, zu führen; wenn sie ihn genügend befundet, so erklärt sie das von ihr früher erteilte Zeugnis durch einen diejen anzuschließenden Vermerk auch weiterhin für gültig. Wird der Nachweis nicht oder in nicht genügender Weise erbracht, so ist die Prüfung vor derselben oder einer anderen Prüfungskommission zu erneuern, wobei die Hausarbeiten, nicht aber die Klausurarbeiten oder die mündliche Prüfung erlassen werden können. Der Probendienst ist nicht zu erneuern.

Artikel XXIX. Prüfungsfakten.

Die Prüfungsfakten sind durch die Verordnung vom 21. März 1928, B. G. Bl. Nr. 78 („Volkserziehung“ Nr. 28) geregelt. Demnach beträgt die Gesamttaxe 60 S, wovon bei der Zulassung zur Lehramtsprüfung 20 S, für die pädagogische Prüfung 15 S und bei Empfang der Vorladung zur ersten Klausurarbeit (bzw. zur mündlichen Prüfung) 25 S zu erlegen sind. Wird die Fortsetzung der begonnenen Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission bewilligt (Artikel VI, Absatz 4), so ist die ganze Taxe neuerlich zu entrichten.

Die Taxe für jede Erweiterungsprüfung beträgt 15 S und für eine selbständige Prüfung aus der Unterrichtssprache (Prüfung eines bereits Lehrbefähigten aus einer zweiten Unterrichtssprache) 8 S. Bei jeder Wiederholung einer Prüfung hat der Anwärter die gleiche Taxe zu zahlen wie bei der ersten Ablegung.

Die Taxe für die Ausfertigung einer Gleichschrift des Lehrbefähigungszugnisses beträgt (außer der Stempelgebühr) 12 S.

Die Verteilung der Eingänge aus den Prüfungstagen bleibt der Prüfungskommission selbst überlassen.

Für die in Artikel V, §. 2, vorgesehenen Kolloquien aus der besonderen Unterrichtslehre und der Schulhygiene (hygienischen Pädagogik) sowie für jede der in den Punkten 11 bis 13 des genannten Artikels festgesetzten Vorprüfungen ist eine Taxe von 2 S zu entrichten. Die Taxe für die medizinische Prüfung (Artikel V, §. 14) beträgt 10 S.

Die Taxen für die Kolloquien und die Vorprüfungen fallen zur Gänze an die Prüfer; die Verteilung der Taxeingänge für die medizinische Vorprüfung bestimmen die Leiter der Universitätsinstitute für Turnlehrerbildung.

B. Einführung in das praktische Lehramt.

Artikel XXX. Das pädagogische Mittelschulseminar. (Das erweiterte Probejahr.)

1. Nach erfolgreichem Abschluß der Lehramtsprüfung hat nach Einwilligung jeder Lehramtsanwärter zum Zwecke seiner praktisch-pädagogischen Ausbildung ein pädagogisches Mittelschulseminar als Probelehrer zu besuchen. (Erweitertes Probejahr.)

2. Solche Mittelschulseminare, welche die Lehramtsanwärter auf Grundlage der an der Universität (Technischen Hochschule) erworbenen fachwissenschaftlichen und theoretisch-pädagogischen Kenntnisse mit den Aufgaben der pädagogischen und didaktischen Praxis bekannt machen und zur selbständigen Lehrfähigkeit heranbilden sollen, können vom Bundesministerium für Unterricht in erster Linie in Universitätsstädten, aber nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse auch an anderen Schulorten errichtet werden. Bei der Einrichtung und Führung dieser Seminare ist auch auf eine angemessene Ausbildung der weiblichen Lehramtsanwärter und die besonderen Bedürfnisse der Mädchen-Mittelschulen Bedacht zu nehmen. Bei entsprechender Anzahl der weiblichen Lehramtsanwärter ist für sie ein eigenes Seminar zu errichten.

3. Gesuche um Zulassung an ein Mittelschulseminar haben die Lehramtsanwärter an die zuständige Landes Schulbehörde zu richten.

Diesem Ansuchen sind beizufügen:

- a) Die Urschrift des Lehrbefähigungszugnisses oder, falls dies nicht sofort möglich wäre, zunächst die vorläufige Bescheinigung über die bestandene Prüfung;
- b) ein vom Amtsarzt der politischen Bezirks- oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes ausgestelltes Zeugnis, in welchem dem Lehramtsanwärter bescheinigt wird, daß er die für den Beruf eines Lehrers erforderliche Gesundheit und Körperbeschaffenheit besitzt;
- c) der Nachweis der österreichischen Bundesbürgerschaft.

Ausländer können nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht zum Probefachlehrer zugelassen werden.

Die Landes Schulbehörde weist die Bewerber nach Maßgabe der Anmeldungen an ein Seminar zu. Diese Zuweisung hat in der Regel zu Beginn des Schuljahres und nur ausnahmsweise zu Beginn des zweiten Semesters eines Schuljahres stattzufinden.

4. Die Leitung des Seminars obliegt dem Direktor der (bundesstaatlichen oder allenfalls der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliebigen nichtstaatlichen) Mittelschule, mit der das Seminar verbunden ist, oder einem anderen vom Bundesministerium für Unterricht nach Anhörung der Landes Schulbehörde dazu bestimmten Schulmann, der das erforderliche Einvernehmen mit dem Anstaltsdirektor zu pflegen hat. Nach Anhörung des Landes Schulrates werden vom Bundesministerium für Unterricht die Fachprofessoren bestimmt, denen die Probelehrer zur Einführung in das praktische Lehramt zuzuweisen sind.

5. Einem solchen Seminar sollen in der Regel nicht mehr als acht Anwärter zugewiesen werden, die geringste Zahl für einen seminaristischen Betrieb beträgt vier.

6. Die Anwärter werden je nach ihrer Lehrbefähigung Fachprofessoren zugewiesen, jedoch der Leitung des Seminarleiters (Direktors) unterstellt.

Einem und demselben Fachlehrer dürfen zu gleicher Zeit in der Regel nicht mehr als zwei und nur in Ausnahmefällen drei bis höchstens vier Probelehrer zugewiesen werden.

7. Dem Seminarleiter und den Fachprofessoren obliegt die Einführung der Probelehrer in das praktische Lehramt. Dazu dienen:

- a) Lehrbesuche;
- b) Lehrversuche und Lehrauftritte;
- c) selbständiger Unterricht;
- d) Besprechungen.

Diese Hauptaufgaben sind nach einem einheitlichen Plane und in steter Wechselbeziehung durchzuführen.

a) Lehrbesuche. In den ersten Wochen des Probejahres wohnen die Probelehrer dem Unterrichte der einführenden Fachprofessoren (auf Anweisung des Seminarleiters auch anderer Fachlehrer) beobachtend bei. Die hierbei gemachten Wahrnehmungen sind nach bestimmten Gesichtspunkten, auf welche die Probelehrer auch schon vor den Lehrbesuchen aufmerksam gemacht werden, in Stundenbilder zu bringen.

Die Zahl der wöchentlichen Lehrbesuche eines Probelehrers (einschließlich der im selbständigen Unterrichte von ihm abzuhaltenden Lehrstunden; Absatz c) hat in der Regel nicht weniger als zwölf zu betragen und soll sechzehn nicht übersteigen.

Damit aber der Probelehrer auch den Unterrichtsbetrieb in anderen Fächern kennen lerne und so in den Gesamtorganismus der Schule Einblick gewinne, soll er späterhin dem Unterrichte auch in anderen Lehrgegenständen und nach Tüchtigkeit auch in anderen Schulen und Schularten beiwohnen. Daher gehen die Lehrbesuche auch in den späteren Monaten des Probejahres neben den anderen seminarristischen Beschäftigungen, wenn auch in verringerter Zahl, fort.

Die Fachprofessoren, deren Stunden die Probelehrer beiwohnen sollen, sind hievon vorher zu verständigen.

b) Lehrversuche finden hierauf so bald als möglich wöchentlich ein- bis zweimal in Gegenwart und unter Aufsicht des einführenden Fachprofessors auf Grund einer Unterrichtsskizze statt, und zwar zunächst in den Klassen des Fachprofessors selbst, dann aber auch nach Tüchtigkeit in anderen vom Probelehrer schon besuchten Klassen. Sind einem Fachprofessor zwei (oder mehrere) Probelehrer zugewiesen, so ist jeder von ihnen verpflichtet, den Lehrversuchen des anderen beizuwohnen. Später erweitern und verändern sich diese Übungen in der Art, daß einzelnen etwa von drei zu vier Wochen abzuhaltenden Lehrversuchen sämtliche der Anstalt zugewiesenen Probelehrer samt den Fachprofessoren und dem Seminarleiter beiwohnen. Diese Lehrauftritte haben sich wie die Lehrversuche dem Lehrgange der einzelnen Klassen planmäßig einzugliedern und sollen zeigen, welche Fortschritte der Probelehrer in der Anwendung der empfohlenen Grundsätze gemacht hat.

c) Selbständiger Unterricht. In der Regel zu Beginn des zweiten Semesters des Probejahres, bei entsprechender Eignung aber auch schon früher, kann der Probelehrer nach dem Ermessen des Seminarleiters mit der selbständigen Erteilung des Unterrichtes in einer Klasse ganz oder teilweise (bis zur Beendigung des Probefristes oder auch nur für kürzere Zeit) betraut werden. Doch hat auch diese Unterrichtserteilung unter der Aufsicht des einführenden Professors und des Seminarleiters zu erfolgen.

Lehrauftritte finden auch in dieser Zeit wenigstens monatlich einmal statt.

Die Probelehrer nehmen an allen Konferenzen des Lehrkörpers teil und sind, soweit sie selbständig den Unterricht erteilen, ebenso berechtigt wie verpflichtet, ihre Stimme über die Leistungen ihrer Schüler und deren Betragen in ihren Unterrichtsstunden abzugeben. Sonst haben sie nur beratende Stimme.

d) In der Regel einmal wöchentlich finden gemeinsame Besprechungen sämtlicher Probelehrer und ihrer einführenden Professoren unter dem Vorsitz des Seminarleiters statt, in denen auf Grund von Berichten, welche die einzelnen Probelehrer zu erstatten haben, allgemeine Unterrichts- und Erziehungsfragen, die das Schulwesen, insbesondere die Mittelschulen betreffenden Gesetze und Verordnungen, namentlich aber der Lehrplan und die dazugehörigen Bemerkungen, die Weisungen zur Führung des Schulauftrages und wichtige Normalerlässe, die Schul- und Disziplinarordnung, die Schulgesundheitspflege, die Pflege der körperlichen Übungen, bedeutendere Erscheinungen der neueren pädagogischen und besonders auch der Schulbücherliteratur zur Erörterung kommen, wobei gleichzeitig Übung der Probelehrer im freien Vortrage anzustreben ist. In diesen Besprechungen werden auch die Lehrbesuche und Lehrversuche der letzten Woche und namentlich die Lehrauftritte eingehend behandelt, die Berichte und die Lehrauftritte für die nächste Zeit festgesetzt und verteilt, über den selbständigen Unterricht Bericht erstattet, allenfalls auch von den einführenden Professoren und vom Seminarleiter Vorträge gehalten.

In diesen Besprechungen, deren Einrichtung im einzelnen dem Ermessen des Seminarleiters anheimgestellt ist, haben auch die übrigen Lehrer der Anstalt Zutritt.

Über die Besprechungen sind von den Probelehrern abwechselnd kurze Niederschriften unter Hervorhebung des Wichtigen und Wesentlichen zu führen.

Neben diesen gemeinsamen Besprechungen gehen die wöchentlich einmal stattfindenden besonderen Besprechungen der Probelehrer mit ihren einführenden Professoren einher. Diese haben die besondere Unterrichtslehre der betreffenden Fächer, die Vorbereitung der Lehrversuche und Lehrauftritte sowie der Berichte, die Anleitung zur Abfassung von Stundenbildern und Vorbereitungsentwürfen, die Anlage und Benutzung der Lehrmittelsammlungen u. dgl. zum Gegenstande.

8. Die Probelehrer sind auch zur Teilnahme an anderen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der Schule (Lehrausgängen und Führungen, Jugendspielen und Ausflügen, Gangaufsicht, vorübergehenden Vertretungen im Unterrichte, Verbesserung von Schülerarbeiten, Elternabenden, Mitwirkung bei Schulfeiern u. ä.) heranzuziehen.

Probelehrer der naturwissenschaftlichen Lehrfächer haben sich auch im Schulerperimente zu üben und zu vervollkommen.

9. Zum übrigen sind die Probelehrer den Bestimmungen der allgemeinen Schulgesetze und der besonderen Schulordnung der Anstalt unterworfen und haben die Weisungen und Rathschläge des einführenden Professors sowie die Anordnungen des Direktors (Seminarleiters) zu befolgen; auch haben sie über die Verhandlungen in den Lehrerkonferenzen Amtsverschwiegenheit zu beobachten, wozu sie durch Ablegung eines Handgelübdes zu verpflichtet sind.

Andererseits wird der Lehrkörper es als eine Pflicht anzusehen haben, durch ein kollegiales Verhalten gegen die Probelehrer deren Stellung an der Anstalt zu erleichtern und zu befestigen.

10. Den Landesinspektoren bleibt die Einflußnahme auf die Ausbildung der Probelehrer gewahrt.

11. Wenn die didaktischen oder pädagogischen Fehler eines Probelehrers oder sein sonstiges Verhalten der Lehranstalt, an der er beschäftigt ist, nachtheilig zu werden drohen, so hat der Direktor das Recht, seiner Tätigkeit an dieser Anstalt in dringenden Fällen sogleich ein Ende zu setzen. Er hat darüber die Ansicht des Lehrkörpers anzuhören, dann nach seiner Überzeugung zu entscheiden und über die Entlassung des Probelehrers unter Beilegung der Niederschrift über die Ansichten des Lehrkörpers sofort an die vorgesetzte Landesinspektorenbehörde zu berichten. Diese hat je nach der Art der Gründe, welche die Entfernung des Probelehrers veranlassen, entweder ihn unter geeigneten Maßnahmen einer anderen Lehranstalt zur Fortsetzung seines Probejahres zuzuweisen oder erforderlichen Falles wegen seiner Zurückweisung vom Lehramte einen Antrag an das Bundesministerium für Unterricht zu stellen.

12. Nach Schluß des Schuljahres erstattet der Seminarleiter im Einvernehmen mit den einführenden Fachprofessoren im Dienstwege über den Verlauf und das Ergebnis des Seminarjahres einen Bericht an das Bundesministerium für Unterricht, in dem insbesondere auch die Eignung der Probelehrer kurz zu würdigen ist.

13. Über den abgelegten Probendienst erhält jeder Probelehrer bei entsprechendem Erfolge ein vom einführenden Fachprofessor und dem Seminarleiter ausgestelltes Zeugnis. Zu dieses ist außer den Angaben über die Person (Vor- und Name, Tag und Jahr der Geburt, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis) und über die erworbene wissenschaftliche Lehrbefähigung des Probelehrers noch anzunehmen, in welcher Zeit, in welchem Mittelschulseminare und mit welchem Erfolg er das erweiterte Probejahr abgelegt hat. Die allgemeine Befähigungsnote, die einen Grad seiner Eignung zum Unterrichte und seiner Fähigkeit in der Aufrechterhaltung der Schulzucht sowie seine Kenntnis der wichtigeren Amtsvorschriften ausdrücken soll, ist in den Abstufungen sehr gut, gut, genügend auszustellen. Es ist jedoch statthaft, diese allgemeine Beurteilung durch eine eingehendere Würdigung der pädagogischen und didaktischen Eignung des Probelehrers zu ergänzen.

Durch ein solches Zeugnis wird erst die volle Befähigung zur Aufstellung im Mittelschullehramte erworben.

14. Sollte der Zweck des erweiterten Probejahres nicht erreicht worden sein, so darf der Probelehrer das Probejahr entweder an demselben Seminar oder an einer anderen Anstalt ganz oder zum Teil wiederholen; doch soll diese Wiederholung vor allem die praktische Betätigung im selbständigen Unterrichte im Auge haben.

Artikel XXXI. Das einfache Probejahr.

Lehramtsanwärter, die nicht in der Lage sind, in ein Mittelschulseminar einzutreten, haben das einfache Probejahr abzulegen.

1. Dieses Probejahr kann nur an einer der in § 3 des Bundesgesetzes vom 2. August 1927, B.-G.-Bl. Nr. 244 (Mittelschulgesetz), bezeichneten (bundesstaatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen nichtstaatlichen) Mittelschulen, die voll ausgebaut ist, abgelegt werden.

2. Der Lehramtswärter kann das Bundesland selbst wählen, die Lehranstalt aber wird von der zuständigen Landes Schulbehörde bestimmt. Diese hat dabei vor allem den pädagogischen Zweck des Probejahres zu beachten; nur nebenbei können die Bedürfnisse der einzelnen Lehranstalten und die vom Anwärter geäußerten Wünsche Berücksichtigung finden.

3. Gesuche um Zulassung zum Probendienste haben die Lehramtsanwärter an die zuständige Landes Schulbehörde zu richten.

Diesem Ansuchen sind beizufügen:

- a) Die Urschrift des Lehrbefähigungszeugnisses oder, falls dies nicht sofort möglich wäre, zunächst die vorläufige Bescheinigung über die bestandene Prüfung;
- b) ein vom Amtsarzt der politischen Bezirks- oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes ausgestelltes Zeugnis, in welchem dem Lehramtsanwärter bescheinigt wird, daß er die für den Beruf eines Lehrers erforderliche Gesundheit und Körperbeschaffenheit besitzt;
- c) der Nachweis der österreichischen Bundesbürgerchaft.

Ausländer können nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht zum Probendienste zugelassen werden.

Die Landes Schulbehörde weist die Bewerber unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Punkte 1 und 2 nach Maßgabe der Anmeldungen an eine Lehranstalt zu. Diese Zuweisung hat in der Regel zu Beginn des Schuljahres und nur ausnahmsweise zu Beginn des zweiten Semesters eines Schuljahres stattzufinden.

4. Der Probelehrer wird unter die fachmännische Leitung eines oder mehrerer auf Antrag der Direktion vom Landesschulrate hiezu bestimmten Fachlehrer gestellt. In der Regel dürfen einem Professor zu gleicher Zeit nicht mehr als zwei, einer Anstalt nicht mehr als vier Probelehrer zugewiesen werden.

5. Weibliche Lehramtsanwärter haben den Probendienst grundsätzlich an Mädchen-Mittelschulen abzugeben. Bei ihrer Einführung in das praktische Lehramt hat eine geeignete Lehrerin mitzuwirken, falls die Unterstellung unter eine Fachlehrerin nicht tunlich erscheint.

Auf die besonderen Bedürfnisse der Mädchen-Mittelschulen ist bei der Probendienstleistung der Lehramtsanwärterinnen in allen Fällen Bedacht zu nehmen.

6. In den ersten Wochen wohnt der Probelehrer dem Unterrichte des einführenden Professors, später nach dem Ermessen des Direktors und nach Tüchtigkeit auch dem Unterrichte anderer Lehrer bei; hierauf nimmt er in einzelnen Lehrstunden in Gegenwart und unter Aufsicht des Fachlehrers, dem er zugewiesen ist, am Unterrichte selbst teil und zwar in so viel Klassen als möglich. Hat er sich hierbei an die Weisungen des einführenden Professors zu halten, so hat dieser seinerseits während der Lehrstunden alles zu vermeiden, was die Autorität des Probelehrers bei den Schülern beeinträchtigen könnte.

7. Die sich darbietenden Erscheinungen des Schullebens, die Anlage der Unterrichtsstunden, die methodische Behandlung der einzelnen Abschnitte des Gegenstandes mit Rücksicht auf die Lehrstufe, die dem Lehrplan und der Unterrichtszeit angemessene Verteilung der gesamten Lehraufgabe, die Anlage und Behandlung der Lehrmittelsammlungen, die Schulordnung, die Schulgesundheitspflege und die Pflege der körperlichen Übungen, die Schulbüchereiliteratur des Faches, beachtenswerte pädagogisch-didaktische Abhandlungen, die das Schulwesen (insbesondere die Mittelschulen) betreffenden Gesetze und Verordnungen, namentlich aber der Lehrplan und die dazugehörigen Bemerkungen, die Weisungen zur Führung des Schulamtes, die sonstigen wichtigen Normalerlässe u. ä. bilden außerhalb der Schulzeit in beiden Semestern des Probejahres den Gegenstand teils gelegentlicher, teils regelmäßiger (wöchentlicher) eingehender Besprechungen zwischen dem einführenden Professor und dem Probelehrer, nach Umständen auch den Stoff zu schriftlichen Ausarbeitungen.

Der Direktor hat durch möglichst häufige eigene Anschauung die Unterweisung des Probelehrers kennen zu lernen und sich von dem geregelten Vorgehen zu überzeugen.

8. Nach Verlauf einiger Zeit, allenfalls schon nach den ersten Monaten, ist der Direktor berechtigt, unter sorgfältiger Wahrung der Interessen der Anstalt, dem Probelehrer, wenn er sich die hiezu nötige Eignung erworben hat, den selbständigen Unterricht in einer Klasse zu übertragen, jedoch so, daß der Probelehrer im ersten Semester des Probejahres unter der Leitung und im Beisein des einführenden Fachprofessors den Unterricht erteilt; auch im zweiten Semester soll der Probelehrer nicht ganz der Leitung des Fachprofessors entzogen werden, sondern insbesondere bei der Klassifikation unter dessen Aufsicht stehen, damit die Gleichmäßigkeit der Beurteilung der Schülerleistungen gewahrt bleibe. In Ausnahmefällen, in denen besondere an der Anstalt obwaltende Schwierigkeiten die Zuteilung eines selbständigen Unterrichtes an den Probelehrer verwehren, kann es auch im zweiten Semester bei dem im ersten Semester geübten Vorgange verbleiben; doch soll jedem Probelehrer im Verlaufe des zweiten Semesters Gelegenheit geboten werden, mindestens zeitweilig (je nach dem Ermessen des einführenden Professors) den Unterricht selbständig und ohne Beisein des Fachprofessors, wenn auch unter seiner Leitung, zu erteilen.

Das Ausmaß der Teilnahme des einführenden Professors an dem selbständigen Unterricht des Probelehrers ist seinem Ermessen überlassen.

Die Lehrbesuche des Probelehrers beim einführenden Professor und bei anderen Lehrern der Anstalt, auch solchen anderer Fachgruppen, nach Zulässigkeit auch Lehrbesuche an fremden Anstalten sind bis zum Schlusse des Probejahres fortzusetzen. Auch sind die Probelehrer zur Teilnahme an anderen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der Schule (Vehrsängungen und Führungen, Jugendspielen und Ausflügen, Gangaufsicht, vorübergehenden Vertretungen im Unterrichte, Verbesserung von Schülerarbeiten, Elternabenden, Mitwirkung bei Schulfeierlichkeiten u. ä.) heranzuziehen.

Probelehrer der naturwissenschaftlichen Fachfächer haben sich auch im Schulerperimente zu üben und zu vervollkommen.

Die Zahl der wöchentlichen Lehrbesuche eines Probelehrers (einschließlich der im selbständigen Unterrichte von ihm abzuhaltenden Lehrstunden) hat in der Regel nicht weniger als zwölf zu betragen und soll sechzehn wöchentlich nicht überschreiten.

9. Übersteigen notwendige Vertretungen im Unterrichte die Kräfte des Lehrkörpers, so kann jeder Probelehrer, dessen Eignung hierzu außer Zweifel steht, auch für mehr als eine Klasse in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Falle bleibt es Aufgabe des Professors, dessen Leitung der Probelehrer anvertraut ist, ihm ratend und weisend zur Seite zu stehen. Überhaupt wird der ganze Lehrkörper es als eine Pflicht gegen die Schule und gegen den neuen Berufsgenossen anzusehen haben, durch kollegiales Verhalten ihm gegenüber seine Stellung an der Anstalt zu erleichtern und zu befestigen.

10. Im übrigen ist der Probelehrer den Bestimmungen der allgemeinen Schulgesetze und der besonderen Schulordnung seiner Anstalt sowie den Anordnungen des Direktors in gleicher Weise Folge zu leisten verpflichtet wie jeder angestellte Lehrer; namentlich hat er die Lehrerkonferenzen regelmäßig zu besuchen und ist, soweit er selbständigen Unterricht erteilt, ebenso berechtigt wie verpflichtet, seine Stimme über die Leistungen seiner Schüler und deren Betragen in seinen Unterrichtsstunden abzugeben. In allen übrigen Fällen hat er nur beratende Stimme; auch hat er über die Verhandlungen in den Lehrerkonferenzen Amtsverschwiegenheit zu beobachten, wozu er durch Ablegung eines Handgelübdes zu verpflichten ist.

11. Wenn die didaktischen oder pädagogischen Fehler eines Probelehrers oder sein sonstiges Verhalten der Lehranstalt, an der er beschäftigt ist, nachteilig zu werden drohen, so hat der Direktor das Recht, seiner Tätigkeit an dieser Anstalt in dringenden Fällen sogleich ein Ende zu setzen. Er hat darüber die Ansicht des Lehrkörpers anzuhören, dann nach seiner Überzeugung zu entscheiden und über die Entlassung des Probelehrers unter Beilegung der Niederschrift über die Ansichten des Lehrkörpers sofort an die vorgesetzte Landes Schulbehörde zu berichten. Diese hat je nach Art der Gründe, welche die Entfernung des Probelehrers veranlassen, entweder ihn unter geeigneten Maßnahmen einer anderen Lehranstalt zur Fortsetzung seines Probejahres zuzuwiesen oder erforderlichenfalls wegen seiner Zurückweisung vom Lehramte einen Antrag an das Bundesministerium für Unterricht zu stellen.

12. Nach Ablauf des Probejahres hat der Direktor, je nach der Sachlage auf Grund einer eingehenden Beratung mit dem einführenden Professor oder mit den Lehrern der Klassen, in welchen der Probelehrer allenfalls beschäftigt war, ein von ihm und jenem Professor oder den in Betracht kommenden Klassenlehrern zu unterzeichnendes Zeugnis anzustellen, in dem nach den Angaben über die Person des Probelehrers und der von ihm erworbenen wissenschaftlichen Lehrbefähigung (vgl. Artikel XXX, P. 13) die Tätigkeit des Probelehrers, bzw. die Gegenstände und Klassen, in denen er zeitweilig oder dauernd selbständig unterrichtet hat, gekennzeichnet und der Grad seiner Eignung zum Unterrichte und seiner Fähigkeit in der Aufrechterhaltung der Schulzucht sowie seine Kenntnis der wichtigeren Amtsvorschriften mit einer allgemeinen Befähigungsnote in den Abstufungen: sehr gut, gut, genügend beurteilt werden. Eine Abschrift des Zeugnisses ist dem an den Landes Schulrat über die Lehranstalt zu erstattenden Jahresberichte beizulegen.

Durch ein solches Zeugnis wird erst die volle Befähigung zur Anstellung im Mittelschullehramte erworben.

13. Sollte der Zweck des einfachen Probejahres nicht erreicht worden sein, so darf der Probelehrer das Probejahr entweder an derselben oder an einer anderen Anstalt ganz oder zum Teile wiederholen; doch soll diese Wiederholung vor allem die praktische Betätigung im selbständigen Unterrichte im Auge haben.

Artikel XXXII. Auftritt, Dauer und etwaige Entlohnung des Probendienstes.

1. Probelehrer, die spätestens bis 15. November oder 15. April eines Schuljahres in den Probendienst (sei es in der Form des einfachen, sei es des erweiterten Probejahres) eintreten, brauchen ihn

mit Schluß des unmittelbar darauf folgenden Semesters; Probelehrer, die nach dem 15. November oder dem 15. April eines Schuljahres ihren Probendienst beginnen, beenden ihn erst mit Schluß des zweitfolgenden Semesters. (Vgl. dazu §. 3 der Artikel XXX und XXXI.)

2. Im Falle der Bedürftigkeit können dem Probelehrer auf sein Ansuchen vom Bundesministerium für Unterricht Unterstützungen nach Maßgabe der verfügbaren Bundesmittel gewährt werden.

3. Die Leistung des Probejahres gibt dem Probelehrer nur in dem Falle einen Anspruch auf Entlohnung (gleich einem Hilfslehrer), wenn er über die Zahl von sechs wöchentlichen Stunden regelmäßig selbständigen Unterricht erteilt.

Artikel XXXIII. Lehrdienst als Probejahr.

Hat sich die unabweichliche Notwendigkeit ergeben, einen geprüften Lehramtsanwärter ausnahmsweise vor Ablegung des formellen Probejahres im Lehrdienste (als widerruflichen Lehrer oder als Hilfslehrer) zu verwenden, so ist er im Sinne des Ministerialerlasses vom 1. November 1893, Z. 24871, M. B. Bl. Nr. 35, in das praktische Lehramt einzuführen.

In diesem Falle müssen die Bestimmungen für das einfache Probejahr in ihren wichtigsten Punkten, insofern es mit der geänderten Stellung des Lehramtsanwärters vereinbar erscheint, entsprechend durchgeführt werden.

Demnach ist ein solcher Lehrer (widerruflicher Lehrer; Hilfslehrer), der sich im Sinne des Punktes 3, h) der Artikel XXX und XXXI über seine körperliche Eignung zum Lehrberufe auszuweisen hat, sofort bei seinem Dienstantritte unter die fachmännische Leitung eines oder mehrerer Professoren zu stellen. In dem Falle, daß ein zweiter Vertreter des Faches an der Lehranstalt nicht vorhanden ist, hat der Direktor allein oder im Verein mit einem anderen Mitgliede des Lehrkörpers die Leitung und Überwachung des neu eintretenden Lehrers zu übernehmen. Außerdem hat ein solcher Lehrer an Orten, wo ein Mittelschulseminar besteht, an dessen Besprechungen nach Tüchtigkeit teilzunehmen. Der leitende Professor bzw. der Direktor hat diesen Lehrer zunächst über die Aufgaben und Ziele der Klassen, in denen er zu unterrichten hat, sowie über die Schulordnung zu unterweisen und auf die für seine Gegenstände notwendigen besonderen und die allgemeinen Anstaltsvorschriften aufmerksam zu machen. Dieser Professor (der Direktor) wohnt wenigstens in der ersten Zeit so oft als möglich dem Unterrichte des einzuführenden Lehrers bei, überwacht seine gesamte lehramtliche Tätigkeit, insbesondere auch die Vorbereitung, Verbesserung und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und kommt ihm überhaupt in jeder Weise mit Rat und Tat zu Hilfe. Der einzuführende Lehrer ist verpflichtet, dem Unterrichte des leitenden Professors, nach dem Ermessen des Direktors auch dem Unterrichte anderer Lehrer so oft als tunlich beizuwohnen. Um dies zu ermöglichen, wird bei der Aufstellung des Stundenplanes auf das Verhältnis des einzuführenden Lehrers zum leitenden Professor Rücksicht zu nehmen sein. Die Bestimmungen des Punktes 7 des Artikels XXXI sind auch in diesem Falle durchzuführen. Der leitende Professor ist verpflichtet, mindestens nach jeder Genjurkonferenz dem Direktor über die lehramtliche Tätigkeit des einzuführenden Lehrers mündlich zu berichten. Am Schlusse des Schuljahres (bei kürzerer Verwendung am Schlusse des Semesters) erstattet der leitende Professor sowohl über die gesamte lehramtliche Tätigkeit des einzuführenden Lehrers als auch insbesondere über die Art und den Umfang seiner theoretischen und praktischen Ausbildung im Sinne des Punktes 12 des Artikels XXXI einen schriftlichen Bericht. Auf Grund dieses Berichtes und seiner eigenen Beobachtungen stellt der Direktor dem einzuführenden Lehrer auf sein Ersuchen ein Verwendungszugnis aus.

Diese Bestimmungen (Absatz 1 bis 3) haben auch auf solche Lehrer (widerrufliche Lehrer; Hilfslehrer) Anwendung zu finden, welche die vorgeschriebene Lehrbefähigung noch nicht erlangt haben.

Artikel XXXIV. Andere Formen des Probendienstes.

An Stelle der in den Artikeln XXX, XXXI und XXXIII bezeichneten Arten der Einführung in das praktische Lehramt können mit Genehmigung, bzw. auf Anordnung des Bundesministers für Unterricht auch andere (nach örtlichen Bedürfnissen eingerichtete) Formen des Probendienstes treten.

Artikel XXXV. Übergangsbestimmungen.

Diese Prüfungsvorschrift tritt sofort in Kraft.

Lehramtsanwärter jedoch, die ihre Studien spätestens im Wintersemester 1926/27 begonnen haben, können die Lehramtsprüfung noch nach der Vorschrift von 1911 (Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. Juni 1911, M. B. Bl. Nr. 117, M. B. Bl. Nr. 21) und den dazu ergangenen Abänderungsvorschriften ablegen.

Nr. 28. Abänderung der Verordnung vom 4. September 1925, B. G. Bl. Nr. 343, betreffend die Taxen für die Verleihung akademischer Grade und für die Staats- und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen.

(Verordnung vom 21. März 1928.)*

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, werden die Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerien für Unterricht sowie für Handel und Verkehr vom 4. September 1925, B. G. Bl. Nr. 343,**) abgeändert:

§ 1. Der Punkt 1 des III. Abschnittes „Taxen für Lehramtsprüfungen“ lautet in Zukunft:

1. Lehramtsprüfung für Mittelschulen.

Die Gesamttaxe beträgt 60 S; hiervon ist zu entrichten:

bei der Zulassung zur Lehramtsprüfung . . . 20 S

bei Empfang der Vorladung zur ersten Klausurarbeit, beziehungsweise zur mündlichen

Prüfung 25 „

für die pädagogische Prüfung 15 „

Wird die Fortsetzung der begonnenen Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission bewilligt, so ist die ganze Taxe neuerlich zu entrichten.

Anßerdem ist für eine selbständige Prüfung aus der Unterrichtssprache (Prüfung eines bereits Lehrbefähigten aus einer zweiten Unterrichtssprache) eine Taxe von 8 S und für jede Erweiterungsprüfung eine Taxe von 15 S zu entrichten.

Die Verteilung der Taxeingänge bleibt der Prüfungskommission selbst überlassen.

Die Taxen für die Kolloquien aus der besonderen Unterrichtslehre, der Schulhygiene (hygienische Pädagogik) sowie für die Vorprüfungen aus der Meteorologie, der Astronomie, der Mineralogie, der Chemie und aus der Physik betragen je 2 S, jene für die medizinische Vorprüfung der Lehramtsanwärter des Turnfaches 10 S.

Die Taxen für die Kolloquien und Vorprüfungen fallen zur Gänze an die Prüfer; die Verteilung der Taxeingänge für die medizinische Vorprüfung bestimmen die Leiter der Universitätsinstitute für Turnlehrer-ausbildung.

§ 2. Punkt 3 des III. Abschnittes tritt außer Kraft.

§ 3. Im IV. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ ist nach dem zweiten Absätze des Punktes 2 einzuschalten:

Die neuerliche Entrichtung der Taxen bei Wiederholung einzelner Teile der Lehramtsprüfung für Mittelschulen regelt die Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen.

§ 4. Im IV. Abschnitt: „Allgemeine Bestimmungen“ ist nach dem zweiten Absätze des Punktes 4 einzuschalten:

Den Verfall der Taxen bei Versäumnis der in der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen festgesetzten Fristen für die Meldung zur Klausur- und zur mündlichen Prüfung und für die Ablegung des zweiten Teiles der Klausur- und der mündlichen Prüfung regelt diese Prüfungsvorschrift.

§ 5. Jene Lehramtsanwärter, welche die Lehramtsprüfung noch nach den Bestimmungen der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. Juni 1911, B. G. Bl. Nr. 117, ablegen, entrichten die Prüfungstaxen auch nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der bisherigen, durch diese Verordnung abgeänderten Bestimmungen.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. April 1928 in Kraft.

*) B. G. Bl. Nr. 78, ausgegeben am 30. März 1928.

**) „Volkserziehung“ 1925, Nr. 91, Seite 210.

DAS BUCH DES VORTRAGENDEN

Deutsche Redekunst

VON FERDINAND STEIL

154 Seiten mit Abbildungen. Preis gebunden S 5.50, geheftet S 4.50

Ein Urteil aus deutschen Lehrerkreisen: Ein gutes und billiges Buch, ein praktisches und lehrreiches Buch; ein Leitfadens für Schule und Selbstunterricht, ein Wegweiser ins Wunderland der deutschen Sprache; eine Erlösung, eine Offenbarung für viele. Verfasser ist Lektor für deutsche Vortragskunst an den Universitäten Wien und Graz und an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien und zeigt, daß wir zur Natur zurück müssen, daß wir naturgemäß sprechen müssen, um schön und klangvoll zu sprechen. Für uns Lehrer ist das Buch eine besonders wertvolle Gabe

(Lehrerzeitung für Mecklenburg-Strelitz)

ÖSTERREICHISCHER BUNDESVERLAG, WIEN, I., SCHWARZENBERGSTRASSE 5-7

Bundesgesetzblatt

für den Bundesstaat Österreich

Jahrgang 1937

Ausgegeben am 6. August 1937

66. Stück

271. Verordnung: Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen.
272. Verordnung: Neuauflage des Beitrages für die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz für das Gebiet der Landarbeiterversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien.
273. Verordnung: Neuauflage des Beitrages für die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz für das Gebiet der Landarbeiterversicherungsanstalt für Oberösterreich in Linz.
274. Verordnung: Neuauflage des Beitrages für die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz für das Gebiet der Landarbeiterversicherungsanstalt für Steiermark in Graz.
275. Verordnung: Neuauflage des Beitrages für die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz für das Gebiet der Landarbeiterversicherungsanstalt für Kärnten in Klagenfurt.
276. Verordnung: Wiederverlautbarung der Bestimmungen der „Lastkraftwagenverkehrsverordnung 1936“.

271. Verordnung des Bundesministers für Unterricht über die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen).

Auf Grund des § 27, Absatz 2, der Verordnung der Bundesregierung B. G. Bl. I, Nr. 198 aus 1934, betreffend die Mittelschulen, wird verordnet:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zur Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen ist erforderlich:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Mittelschulen (§§ 2 bis 19) und
- b) die Einführung in das praktische Lehramt an einer Mittelschule (§§ 20 bis 23).

2. Die Bedingungen für die Befähigung, den Religionsunterricht an Mittelschulen zu erteilen, sind nicht Gegenstand dieser Vorschrift.

3. In welcher Weise die Lehrer des Zeichnens, der Schriftpflege, der Handarbeit, des Gesanges, der Kurzschrift und anderer an Mittelschulen gelehrt, in § 3 nicht angeführten Unterrichtsgegenstände ihre Befähigung nachzuweisen haben, ist durch besondere Vorschriften geregelt.

4. Inwiefern die Lehrbefähigung für Mittelschulen auch den Nachweis der Befähigung für das Lehramt an anderen mittleren Lehranstalten bildet, ist nach den für diese letzteren jeweils geltenden Vorschriften zu beurteilen.

Abschnitt A. Lehramtsprüfung für Mittelschulen.

§ 2. Prüfungskommissionen.

1. Behufs Vornahme der Lehramtsprüfung für Mittelschulen (§ 1, Punkt 1, a) bestellt der Bundesminister für Unterricht Prüfungskommissionen.

Diese führen die Bezeichnung „Bundesstaatliche Prüfungskommission für das Lehramt an Mittelschulen“. Ihre Amtsdauer beträgt in der Regel fünf Jahre. Der Vorsitzende der Prüfungskommission führt den Titel Direktor.

2. Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen werden vom Bundesminister für Unterricht Hochschulprofessoren, zu deren Lehrverpflichtung die einzelnen Fachgebiete des Mittelschulunterrichtes gehören, nötigenfalls auch hervorragende Schulmänner ernannt. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält seinen Auftrag längstens auf fünf Jahre. Dieser Auftrag erlischt durch Ablauf der Amtsdauer der Kommission, durch frühere Abberufung des Mitgliedes oder durch Übertritt in den Ruhestand.

3. Dem Bundesminister für Unterricht bleibt es vorbehalten, Beamte des Bundesministeriums für Unterricht zu den Prüfungen zu entsenden. Diesen Beamten kommt ein Stimmrecht nicht zu.

4. Die Prüfungskommissionen unterstehen unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht.

5. Zum Direktor der Prüfungskommission und zu seinem Stellvertreter ernannt der Bundesminister für Unterricht Mitglieder der Kommission. Nach Ablauf der Amtsdauer der Kommission haben der Direktor und sein Stellvertreter ihr Amt bis zur Bestellung eines neuen Direktors (Stellvertreters) auszuüben.

6. Der Direktor setzt alljährlich zu Beginn des Studienjahres die Termine für die Abhaltung der Lehramtsprüfungen fest.

7. In den Vorhitz bei den Prüfungen teilen sich der Direktor und sein Stellvertreter.

8. Der Direktor, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat die Geschäftsführung der Prüfungskommission zu besorgen. Diese umfaßt

vornehmlich die Führung der Akten sowie des schriftlichen Amts- und des Parteienverkehrs.

9. Die Akten der Prüfungskommission sind:

- a) allgemeine, enthaltend hauptsächlich die Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht;
- b) Personalakten.

10. Über jeden Lehramtsanwärter wird ein Akt angelegt, der zu enthalten hat:

den Namen und die Geburtsangaben des Lehramtsanwärters, seine Staatsbürgerschaft, sein Religionsbekenntnis, sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung nebst Angabe der Beilagen und ihres wesentlichen Inhaltes, namentlich bezüglich des Bildungs- und Studienganges, den Entwurf des Vorprüfungszeugnisses, die den Prüfungswerber betreffenden Entscheidungen der Prüfungskommission und des Bundesministeriums für Unterricht, die Themen seiner schriftlichen Arbeiten, das Urteil der Prüfungskommission über die schriftlichen Arbeiten, die Niederschrift über die mündlichen Prüfungen und den Entwurf des ihm ausgestellten Zeugnisses.

11. Am Ende eines jeden Studienjahres ist an das Bundesministerium für Unterricht ein zusammenfassender Bericht über die Tätigkeit der Prüfungskommission mit einem Ausweis über die im Laufe des Studienjahres für befähigt erklärten (approbierten) und über die zurückgewiesenen (reprobieren) Prüflinge einzusenden, geordnet in der Reihenfolge der im § 3 dieser Prüfungsvorschrift angegebenen Fachgruppen. Schließlich ist auch über besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen, allenfalls unter Stellung von Anträgen, zu berichten.

§ 3. Gruppen der Prüfungsgegenstände. Art der Lehrbefähigung.

1. Die Lehramtsprüfung für Mittelschulen kann aus einer der folgenden Fachgruppen abgelegt werden:

- A. a) Deutsch und Latein als Hauptfächer;
- b) Deutsch und eine lebende Fremdsprache (sofern diese Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen ist) als Hauptfächer.
- B. a) Latein und Griechisch als Hauptfächer;
- b) Latein und eine lebende Fremdsprache (sofern diese Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen ist) als Hauptfächer.
- C. a) Französisch und Italienisch als Hauptfächer;
- b) Französisch und Englisch als Hauptfächer;
- c) Italienisch und Englisch als Hauptfächer.
- D. a) Geschichte und Geographie als Hauptfächer;
- b) Geschichte und Deutsch oder Latein oder Französisch als Hauptfächer;
- c) Geographie und Englisch als Hauptfächer.
- E. a) Mathematik und Physik als Hauptfächer;
- b) Mathematik und Darstellende Geometrie als Hauptfächer.
- F. Naturgeschichte als Hauptfach.
- G. Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer.

H. a) Philosophie und Griechisch als Hauptfächer, Latein als Nebenfach;

- b) Philosophie und Deutsch als Hauptfächer, Latein als Nebenfach;
- c) Philosophie und Geschichte als Hauptfächer;
- d) Philosophie und Physik als Hauptfächer, Mathematik als Nebenfach.

- I. a) Turnen und Deutsch oder eine lebende Fremdsprache (sofern diese Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen ist) als Hauptfächer;
- b) Turnen und Geographie als Hauptfächer;
- c) Turnen und Mathematik als Hauptfächer;
- d) Turnen und Physik als Hauptfächer, Mathematik als Nebenfach.

2. Eine Änderung dieser Fachgruppen ist nicht zulässig, dagegen steht es dem Lehramtsanwärter frei, sich gleichzeitig oder später einer Erweiterungsprüfung zu unterziehen (§ 16).

3. Lebenswirtschaftskunde (Kinderpflege und Fürsorge, Kochen und Hauswirtschaftskunde) kann von Lehramtsanwärterinnen zu jeder der in Punkt 1, A bis I, aufgezählten Fachgruppen als Erweiterungsfach gewählt werden.

4. Die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung aus einem der oben erwähnten Gegenstände als Hauptfach bildet die Voraussetzung für die Erwerbung der Lehrbefähigung für die Unter- und Oberstufe der Mittelschulen aller Art, die aus einem Gegenstand als Nebenfach nur für die Unterstufe (erste bis vierte Klasse).

5. Die Approbation in einzelnen der in diesem Paragraphen angeführten Prüfungsgegenstände beinhaltet im Hinblick auf den vorgeschriebenen Studiengang und die Prüfungserfordernisse auch die wissenschaftliche Eignung zur Unterrichtserteilung auf verwandten Gebieten, und zwar:

- a) bei einer Fremdsprache auch zum Unterricht in Deutsch in der ersten und zweiten Klasse;
- b) bei Geschichte (ohne Verbindung mit Geographie) auch zum Unterricht in der Vaterlandskunde in der achten Klasse der Mittelschulen;
- c) bei Naturgeschichte auch zum Unterricht in Physik und Chemie auf der Unterstufe der Mittelschulen und in Chemie auf der Oberstufe, wenn dieser Gegenstand auf der Oberstufe nur in einem einjährigen Lehrgang unterrichtet wird;
- d) bei Mathematik auch im Unterricht in geometrischen Zeichnen auf der Unterstufe;
- e) bei Chemie auch im Unterrichte in Mineralogie auf der Unterstufe;
- f) bei Philosophie auch im Unterricht in Erziehungslehre an der Frauenoberschule.

6. Eine Einschränkung erfährt die Approbation für Deutsche Sprache, Geschichte und Philosophie insofern, als Lehramtsanwärter mit dem Reifezeugnis eines Realgymnasiums, einer Realschule, eines Oberlyzeums oder einer Frauenoberschule, solange sie nicht die in der jeweils geltenden Verordnung über die Studienberechtigungen der Mittelschulabgänger vorgesehene Ergänzungsprüfung aus Griechisch abgelegt haben, die Approbation für

Mittelschulen mit Ausschluß der Gymnasien erlangen können.

§ 4. Einteilung des Hochschulstudiums der Lehramtsanwärter.

1. Das Hochschulstudium für die Lehramtsprüfung umfaßt acht gemäß dieser Verordnung anrechenbare Semester als ordentlicher Hörer, die in zwei Studienabschnitte von je vier Semestern zerfallen.

2. Der erste Studienabschnitt wird durch die Vorprüfung abgeschlossen. Diese besteht in der Erbringung einer Reihe von Einzelnachweisen über bestimmte für die einzelnen Fächer vorgeschriebene Pflichtkolloquien und Übungen (§ 5). Diese Nachweise müssen bis zum Ende des vierten, spätestens innerhalb der ersten vier Wochen des fünften Semesters erbracht sein.

3. Auf Grund der einzelnen Nachweise stellt der Direktor der Prüfungskommission dem Studierenden ein Zeugnis über die für eine bestimmte Fachgruppe (§ 3) abgelegte Vorprüfung aus.

4. Nach weiteren drei anrechenbaren Semestern kann der Studierende um die Zulassung zur Lehramtsprüfung einreichen (§ 7).

§ 5. Anforderungen hinsichtlich der Universitätsstudien und der Vorprüfung.

1. Jeder Studierende, der die Ablegung der Lehramtsprüfung für Mittelschulen beabsichtigt, hat zu hören:

a) je eine mindestens dreistündige Vorlesung aus dem Gebiete der allgemeinen Theorie und der Geschichte der Pädagogik;

b) zwei mindestens je dreistündige Vorlesungen aus Philosophie, darunter eine aus dem Gebiete der Psychologie (unter Berücksichtigung der jugendkundlichen Probleme);

c) Vorlesungen über die besondere Unterrichtslehre seiner Fächer;

d) eine Vorlesung über körperliche Erziehung und Schulhygiene (hygienische Pädagogik) und

e) eine Vorlesung über deutsche Sprache.

Aus der besonderen Unterrichtslehre und aus der Schulhygiene (hygienischen Pädagogik) sind Pflichtkolloquien abzulegen.

Außerdem wird namentlich den Studierenden des ersten Semesters der Besuch einer einführenden Vorlesung über die Aufgaben des Mittelschullehrberufes nachdrücklich empfohlen.

2. Ferner muß jeder Lehramtsanwärter Vorlesungen und Übungen seiner Fächer in ausreichendem Maße besucht haben. Die näheren Bestimmungen hierüber setzt unter genauer Einhaltung der in Punkt 3 gestellten Anforderungen jede Prüfungskommission nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse fest.

3. Für die einzelnen Lehrfächer werden hinsichtlich der Universitätsstudien und der Vorprüfung nachstehende Anforderungen festgesetzt:

a) Deutsch

(als Hauptfach):

Nachweise für die Vorprüfung: Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen der älteren Abteilung des Profeminars oder an gleichwertigen Übungen durch zwei Semester (und zwar an einer Übung in Gotisch oder Althochdeutsch und einer in Mittelhochdeutsch), an Übungen der neueren Abteilung des Profeminars oder an gleichwertigen Übungen durch zwei Semester und an Übungen in der Technik des Sprechens und der Rede durch zwei Semester; Pflichtkolloquium aus einer Vorlesung über Phonetik.

Außerdem sind während der Studienzeit Pflichtkolloquien aus je einer Vorlesung über deutsche Altertumskunde und über Einführung in die Literaturwissenschaft abzulegen. Der Besuch der Seminarübungen wird dringend empfohlen.

(als Nebenfach):

Nachweise für die Vorprüfung: Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen der älteren Abteilung des Profeminars oder an gleichwertigen Übungen durch ein Semester (Mittelhochdeutsch), an Übungen der neueren Abteilung des Profeminars oder an gleichwertigen Übungen durch zwei Semester und an Übungen in der Technik des Sprechens und der Rede. Pflichtkolloquium aus einer Vorlesung über Phonetik.

Außerdem ist während der Studienzeit ein Pflichtkolloquium aus einer Vorlesung über Einführung in die Literaturwissenschaft abzulegen.

b) Latein

(als Hauptfach):

Nachweise für die Vorprüfung: Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den deutsch-lateinischen Übungen des Profeminars durch vier Semester (Unter- und Oberkurs) mit abschließender Prüfung am Ende jedes Kurses und an Interpretationsübungen des lateinischen Profeminars durch ein Semester.

Außerdem ist während der Studienzeit ein Pflichtkolloquium aus einer Vorlesung über historische Grammatik des Lateinischen, einschließlich der Grundzüge der indogermanischen Sprachwissenschaft, abzulegen. In klassischer Archäologie sind Vorlesungen durch zwei Semester und Übungen durch ein Semester zu besuchen; über eine archäologische Vorlesung ist ein Pflichtkolloquium abzulegen. Über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen ist ein Zeugnis vorzulegen. In römischer Geschichte ist der Besuch von Vorlesungen durch wenigstens ein Semester nachzuweisen.

(als Nebenfach):

Nachweise für die Vorprüfung: Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den deutsch-lateinischen Übungen des Profeminars durch vier Semester (Unter- und Oberkurs) mit abschließender Prüfung am Ende jedes Kurses und an Interpretationsübungen des lateinischen Profeminars durch ein Semester.

Außerdem ist während der Studienzeit ein Pflichtkolloquium aus einer Vorlesung über historische Grammatik des Lateinischen abzulegen und in römischer Geschichte der Besuch von Vorlesungen durch wenigstens ein Semester nachzuweisen.

Anwärter, die Latein (als Haupt- oder als Nebenfach) nicht in Verbindung mit Griechisch wählen, haben außerdem Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den deutsch-griechischen Übungen des Profeminars durch zwei Semester mit abschließender Prüfung und an Interpretationsübungen des griechischen Profeminars durch ein Semester vorzulegen.

c) Griechisch

(als Hauptfach):

Nachweise für die Vorprüfung: Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den deutsch-griechischen Übungen des Profeminars durch zwei Semester mit abschließender Prüfung und an Interpretationsübungen des griechischen Profeminars durch ein Semester.

Außerdem sind während der Studienzeit ein Pflichtkolloquium aus einer Vorlesung über historische Grammatik des Griechischen, einschließlich der Grundzüge der indogermanischen Sprachwissenschaft, abzulegen und in klassischer Archäologie Vorlesungen durch drei Semester zu besuchen. Über eine archäologische Vorlesung ist ein Pflichtkolloquium abzulegen und über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen ein Zeugnis vorzulegen. Außerdem ist der Besuch von Vorlesungen über griechische Geschichte durch wenigstens ein Semester nachzuweisen.

d) Lebende Fremdsprachen

(als Hauptfach):

Nachweise für die Vorprüfung: Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des Profeminars oder an gleichwertigen praktischen Übungen in der betreffenden Sprache durch vier Semester mit abschließender Prüfung unter Teilnahme des Fachprüfers für die betreffende Sprache. Pflichtkolloquien aus einer Vorlesung über Phonetik und aus einer in die ältere Sprache einführenden Vorlesung oder Interpretationsübungen über ältere Texte (im Slawischen aus einer Vorlesung über Kirchenslawisch).

Außerdem sind während der Studienzeit Pflichtkolloquien aus je einer mindestens dreistündigen in die Sprachwissenschaft einführenden Vorlesung und aus einer Vorlesung aus dem Gebiet der Auslandskunde abzulegen.

(als Nebenfach, nur bei der Erweiterungsprüfung zulässig):

Nachweise für die Vorprüfung: Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des Profeminars oder an gleichwertigen praktischen Übungen in der betreffenden Sprache durch vier Semester mit abschließender Prüfung unter Teil-

nahme des Fachprüfers für die betreffende Sprache. Pflichtkolloquium aus einer Vorlesung über Phonetik.

Außerdem ist während der Studienzeit ein Pflichtkolloquium aus einer mindestens dreistündigen in die Sprachwissenschaft einführenden Vorlesung (im Slawischen aus Kirchenslawisch) abzulegen.

Als Ersatz für die Teilnahme am Profeminar oder anderen praktischen Übungen kann ein nachweislich zum Zwecke der Spracherlernung verwendeter Aufenthalt in dem betreffenden Lande gelten; ein derartiger Aufenthalt in der Dauer von drei Monaten ist einem Semester praktischer Übungen gleichzuhalten. Wo keine bestimmten praktischen Sprachübungen für Lehramtsanwärter vorgesehen sind, ist im Rahmen der Vorprüfung eine Prüfung über die praktischen Sprachkenntnisse unter Teilnahme des Fachprüfers vorzunehmen.

e) Unterrichtssprache:

Alle Anwärter für das Lehramt einer Fremdsprache (als Haupt- oder Nebenfach) haben, soweit sie nicht die Unterrichtssprache als zweites Fach gewählt haben, im Rahmen der Vorprüfung eine Prüfung aus der Unterrichtssprache bei dem Fachprüfer der betreffenden Sprache abzulegen. Hierbei haben sie den Nachweis ausreichender Kenntnis der Aussprache, des Sprachbaues und der stilistischen Eigentümlichkeiten der Unterrichtssprache in einem solchen Ausmaß zu erbringen, daß sie dadurch befähigt erscheinen, mit gesicherter wissenschaftlicher Einsicht die Fremdsprache mit der Unterrichtssprache zu vergleichen und ihre Schüler anzuleiten, Sprachwidrigkeiten beim Gebrauch der Muttersprache, die sich beim Erlernen der Fremdsprache leicht einstellen, zu vermeiden. Ferner ist eine genaue Kenntnis der Schulgrammatik und die Fähigkeit zu fordern, einfache Gedichte und kurze Prosastücke den Bedürfnissen des Unterrichtes entsprechend zu interpretieren. Die Prüfung ist mündlich abzuhalten.

f) Geschichte

(als Hauptfach):

Nachweise für die Vorprüfung: Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen des Profeminars oder in das Studium der Geschichte einführenden Vorlesungen durch zwei Semester mit abschließender Prüfung nach jedem Semester. Pflichtkolloquium aus einer Vorlesung über „Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes Österreichs“ oder einer gleichwertigen Vorlesung aus österreichischer Geschichte. Pflichtkolloquium über eine Vorlesung aus Kunstgeschichte und Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an kunstgeschichtlichen Übungen mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Denkmäler durch ein Semester.

Außerdem sind während der Studienzeit Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen eines historischen Seminars durch zwei Semester

zu erwerben. Der Besuch von Vorlesungen aus Paläographie und Altentunde, aus Geschichte der Philosophie und der deutschen Literatur sowie aus Urgeschichte wird dringend empfohlen.

Anwärter, die Geschichte nicht in Verbindung mit Geographie wählen, haben Pflichtkolloquien aus je einer Vorlesung über Wirtschaftsgeographie oder politische Geographie und über Länderkunde Österreichs abzulegen.

g) Geographie

(als Hauptfach):

Nachweise für die Vorprüfung: Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den Anfängerübungen durch zwei Semester mit abschließender Prüfung nach jedem Semester, an Exkursionen durch ein Semester. Pflichtkolloquium aus einer den besonderen Bedürfnissen des Faches angepaßten Vorlesung über Geologie.

Außerdem sind während der Studienzeit noch Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen für Fortgeschrittene durch zwei Semester mit abschließender Prüfung nach jedem Semester, an den Übungen des geographischen Seminars durch zwei Semester und an Exkursionen durch weitere zwei Semester zu erbringen.

h) Mathematik

(als Hauptfach):

Nachweise für die Vorprüfung: Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des Profseminars oder an gleichwertigen Übungen durch zwei Semester mit abschließender Prüfung, an Übungen im geometrischen Zeichnen durch zwei Semester mit abschließender Prüfung. Pflichtkolloquium aus der Jahresvorlesung über Differential- und Integralrechnung.

Außerdem sind während der Studienzeit noch Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des Seminars oder an gleichwertigen Übungen durch zwei Semester zu erwerben.

(als Nebenfach):

Nachweise für die Vorprüfung: Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des Profseminars oder an gleichwertigen Übungen durch zwei Semester mit abschließender Prüfung, an Übungen im geometrischen Zeichnen durch zwei Semester mit abschließender Prüfung. Nachweis einer gründlichen Kenntnis des Mittelschullehrstoffes auf Grund einer vom Fachprüfer vorgenommenen Prüfung.

i) Darstellende Geometrie

(als Hauptfach):

Zur Prüfung aus der Darstellenden Geometrie können nur solche Anwärter zugelassen werden, die an einer Technischen Hochschule die für Lehramtsanwärter anrechenbaren Vorlesungen über Darstellende Geometrie und über projektive Geometrie samt den zugehörigen konstruktiven Übungen besucht

und hiebei die für die Lehramtsanwärter vorgeschriebene Zahl von Zeichnungen ausgeführt haben.

Nachweise für die Vorprüfung: Pflichtkolloquium über die einführende Jahresvorlesung aus Darstellender Geometrie und Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an den dazugehörigen konstruktiven Übungen. Pflichtkolloquium über die Vorlesung aus projektiver Geometrie und Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den dazugehörigen konstruktiven Übungen; Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme am Profseminar durch zwei Semester.

Während der Studienzeit sind außerdem die auf die vier Studienjahre gleichmäßig aufzuteilenden Sondervorlesungen für Lehramtsanwärter samt konstruktiver Übungen aus Darstellender und projektiver Geometrie sowie die Übungen des Seminars durch wenigstens zwei Semester zu besuchen; über die erfolgreiche Teilnahme an den konstruktiven Übungen und an den Übungen des Seminars sind Zeugnisse vorzulegen.

j) Physik

(als Hauptfach):

Nachweise für die Vorprüfung: Pflichtkolloquium aus der Jahresvorlesung über Experimentalphysik, Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an physikalischen Praktika durch zwei Semester (darunter auch über Schulversuche). Pflichtkolloquium aus Chemie auf Grund des Besuches der Jahresvorlesung aus anorganischer und organischer Chemie, einer einsemestrigen Vorlesung aus analytischer Chemie und der Hauptvorlesung aus physikalischer Chemie. Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des chemischen Laboratoriums durch ein Semester und an chemischen Schulversuchen. Pflichtkolloquium aus der Jahresvorlesung über Differential- und Integralrechnung.

Während der Studienzeit sind außerdem in ausreichendem Maße die für Lehramtsanwärter vorgesehenen Hauptvorlesungen, insbesondere die viersemestrige Vorlesung über Physik und Vorlesungen aus theoretischer Physik durch zwei Semester, ferner ein physikalisches Praktikum durch ein weiteres Semester und Übungen aus theoretischer Physik durch ein Semester zu besuchen; über die erfolgreiche Teilnahme an diesem physikalischen Praktikum und an den Übungen aus theoretischer Physik sind Zeugnisse vorzulegen. Ferner haben Anwärter für das Lehramt der Physik als Hauptfach ein Pflichtkolloquium aus einer Vorlesung über Astronomie und ein Pflichtkolloquium aus einer Vorlesung über Meteorologie (Geophysik, kosmische Physik) abzulegen.

(als Nebenfach):

Nachweis für die Vorprüfung: Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an zwei physikalischen Praktika, darunter auch an einem über Schulversuche. Pflichtkolloquium aus Chemie auf Grund des Besuches der Jahresvorlesung aus anorganischer und organischer Chemie und aus einer einsemestrigen

Vorlesung aus analytischer Chemie. Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des chemischen Laboratoriums durch ein Semester und an chemischen Schulversuchen.

Außerdem ist während der Studienzeit noch mindestens durch ein Semester eine über das Gebiet der einführenden Jahresvorlesung über Experimentalphysik hinausführende Hauptvorlesung aus Physik zu hören. Ferner haben Anwärter für das Lehramt der Physik als Nebenfach ein Pflichtkolloquium aus einer Vorlesung über Meteorologie (Geophysik, kosmische Physik) abzulegen.

k) Chemie

(als Hauptfach):

Nachweise für die Vorprüfung: Pflichtkolloquium aus Chemie auf Grund des Besuches der Jahresvorlesung aus anorganischer und organischer Chemie und von Vorlesungen über analytische Chemie durch zwei Semester. Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des chemischen Laboratoriums durch zwei Semester (qualitative Analyse).

Außerdem sind während der Studienzeit noch weiterführende Vorlesungen aus Chemie, darunter mindestens die Hauptvorlesung aus physikalischer Chemie, zu hören und die Übungen des chemischen Laboratoriums durch weitere vier Semester zu besuchen; über die erfolgreiche Teilnahme an den chemischen Übungen ist ein Zeugnis vorzulegen, das die volle Erledigung des für Lehramtsanwärter erforderlichen Programms ausdrücklich bescheinigt. Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an chemischen Schulversuchen durch ein Semester. Ferner haben Anwärter für das Lehramt der Chemie ein Pflichtkolloquium aus Mineralogie auf Grund des Besuches der Hauptvorlesungen über allgemeine und über systematische Mineralogie abzulegen und den Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines mineralogischen Praktikums (und zwar Mineralbestimmungsübungen nach äußeren Kennzeichen) zu erbringen.

l) Naturgeschichte

(als Hauptfach):

Nachweise für die Vorprüfung: Pflichtkolloquium aus der Jahresvorlesung über Experimentalphysik, Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an physikalischen Praktika durch zwei Semester (darunter auch über Schulversuche). Pflichtkolloquium aus Chemie auf Grund des Besuches der Jahresvorlesung aus anorganischer und organischer Chemie und einer einsemestrigen Vorlesung aus analytischer Chemie, Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des chemischen Laboratoriums durch ein Semester und an chemischen Schulversuchen.

Während der Studienzeit haben Anwärter für das Lehramt der Naturgeschichte die für sie erforderlichen Hauptvorlesungen aus Botanik, Zoologie und Mineralogie, ferner wenigstens drei Vorlesungen aus Geologie (einschließlich der Geologie

von Österreich) und wenigstens eine Vorlesung aus Paläontologie sowie eine Vorlesung über Somatologie des Menschen zu hören. Ferner haben sie durch Zeugnisse nachzuweisen, daß sie an drei botanischen Praktika (und zwar an einem systematisch-morphologischen, an einem anatomischen und an einem physiologischen) sowie an botanischen Bestimmungsübungen und Exkursionen durch je ein Semester, an drei zoologischen Praktika (und zwar an zwei systematisch-morphologischen und einem physiologischen) sowie an zoologischen Bestimmungsübungen und Exkursionen durch je ein Semester, in Mineralogie an einem kristallographisch-optischen Praktikum und drei Bestimmungsübungen (und zwar Mineralbestimmungen mit Lötrohr, nach äußeren Kennzeichen, Gesteinsbestimmungen) sowie an Exkursionen durch ein Semester und an geologischen Übungen und Exkursionen durch je ein Semester mit Erfolg teilgenommen haben. Endlich haben Anwärter für das Lehramt der Naturgeschichte auch ein Pflichtkolloquium aus einer Vorlesung über Meteorologie (Geophysik, kosmische Physik) abzulegen.

m) Philosophie

(als Hauptfach):

Nachweise für die Vorprüfung: Pflichtkolloquium aus je einer Vorlesung über Psychologie und einer in die Philosophie einführenden Vorlesung. Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen (insbesondere psychologischen Übungen) mit abschließender Prüfung.

Während der Studienzeit soll der Anwärter außerdem jedenfalls noch eine Vorlesung über Logik und Erkenntnislehre und eine über Ethik oder Kulturphilosophie und einen Lehrgang über Geschichte der Philosophie in dem Ausmaß, wie er an der Fakultät gehalten wird, gehört haben.

n) Turnen.

(als Hauptfach):

Lehramtsanwärter des Turnfaches müssen die im Rahmen des Institutes für Turnlehrerbildung abgehaltenen medizinischen und turntheoretischen Vorlesungen besuchen und durch sechs Semester an den Turnübungen im Institut (Saaltornen, volkstümlichen Übungen, Rasenspielen, Wanderungen einschließlich Sommerlager und Alpinkurs, Eislauf und Schifflauf, Schwimmen, Fechten, Selbstverteidigung, beziehungsweise Bewegungskunst, Einführung in die vormilitärische Jugendberziehung) teilgenommen haben.

Nachweise für die Vorprüfung: Pflichtkolloquium aus den Vorlesungen über Grundzüge der Anatomie des Menschen; Grundzüge der Physiologie des Menschen; Entwicklung und Konstitution; Haltungsdeformitäten; Diätetik und Hygiene der Leibesübungen; erste Hilfe bei Unfällen (Medizinische Vorprüfung).

Der mindestens genügende Erfolg der körperlichen Durchbildung ist durch ein besonderes Zeugnis dar-

zutun, das vom Institut für Turnlehrerausbildung ausgestellt wird und nicht vor dem Ende des sechsten Semesters erworben werden kann. In jedem Teilgebiet kann der Anwärter seine eingehendere Beschäftigung und sein höheres Können durch eine Sonderprüfung nachweisen, die als solche im Zeugnis hervorgehoben werden.

Außerdem haben die Anwärter des Turnfaches die erfolgreiche Teilnahme an Seminariübungen, darunter jedenfalls an einer turntheoretischen, während zweier Semester und an praktisch-methodischen Übungen während dreier Semester durch Zeugnisse nachzuweisen, die für diesen Zweck ausgestellt sind.

Der Besuch einer Vorlesung über die Grundzüge der Sozial- und Rassenhygiene wird dem Anwärter dringend empfohlen.

c) Lebenswirtschaftskunde.

Dieses Fach kann nur als Erweiterungsfach gewählt werden. Lehramtsanwärterinnen der Lebenswirtschaftskunde müssen die vom Bundesministerium für Unterricht für diesen Zweck eingerichteten Kurse besuchen und durch sechs Semester an dem im Rahmen dieser Kurse veranstalteten praktischen Übungen teilgenommen haben.

Die Kenntnisse im praktischen Kochen sowie in hauswirtschaftlicher Betriebslehre und Volkswirtschaftslehre sind durch eine abschließende Prüfung nachzuweisen, die von den Vortragenden dieser Fächer in den obenerwähnten Kursen unter dem Vorsitz des Leiters der Kurse vorgenommen wird.

Abgängerinnen von Frauenoberschulen sind zu dieser Prüfung bereits nach vier Semestern und Anwärterinnen, die die Sonderprüfung für Hauswirtschaft und Kinderpflege für Volks- und Hauptschulen mit Erfolg abgelegt haben, nach zwei Semestern zuzulassen.

Außerdem haben die Anwärterinnen dieses Faches ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Kinder- und Krankenpflege durch eine an einer Universitäts-Kinderklinik abzulegende abschließende Prüfung nachzuweisen.

Abgesehen von der für alle Lehramtsanwärter vorgeschriebenen Vorlesung über Schulhygiene ist von den Anwärterinnen auch der Besuch je einer Vorlesung aus dem Gebiete der Ernährungsphysiologie, der Ernährungsschemie und der Hygiene nachzuweisen; über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen auf dem Gebiete der Kinderpsychologie ist ein Zeugnis vorzulegen.

4. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, Studierenden, die einen Teil ihrer Studien an einer Technischen Hochschule zurückgelegt haben und denen Semester dieser Studien in die für die Lehramtsprüfung vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet werden können (§ 7), Einzelprüfungen, die sie an der Technischen Hochschule abgelegt haben, sowie Zeugnisse über Übungen an der Technischen Hochschule als Nachweise für die Vorprüfung anzurechnen.

§ 6. Anforderungen bei der Lehramtsprüfung in den einzelnen Fächern.

a) Pädagogische Prüfung.

Die pädagogische Prüfung umfaßt folgende getrennt zu prüfende Fächer:

1. Allgemeine Pädagogik: Geschichte der Erziehung und der Erziehungswissenschaft; Grundbegriffe und Hauptprobleme der Theorie der Erziehung und des Unterrichtes; Einsicht in die Bedeutung dieser Erkenntnisse für die praktische Erziehungs- und Unterrichtsarbeit; Aufbau des Bildungswesens Österreichs und des Deutschen Reiches im Umriß;

2. Psychologie und Jugendkunde: Gründliche Kenntnis der allgemeinen Psychologie sowie der Psychologie des Kindes und des Jugendlichen; Einsicht in die Bedeutung dieser Erkenntnisse für die praktische Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, insbesondere auch für die Erfassung der Persönlichkeit des Schülers.

b) Deutsch.

Als Hauptfach:

Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift, dialektfreie Aussprache, Fähigkeit einwandfreien und gewandten Vorlesens und Vortragens.

Kenntnis der Lautform und des Baues der neuhochdeutschen Literatursprache und ihres Verhältnisses zu der örtlichen Umgangssprache.

Kenntnis der Geschichte der deutschen Sprache und ihrer mundartlichen Gliederung.

Die Fähigkeit, leichte gotische und althochdeutsche Texte mit grammatischem Verständnis zu übersetzen.

Eingehende Kenntnis des mittelhochdeutschen Sprachgebrauches. Der Lehramtsanwärter muß mindestens gelesen haben: Das Nibelungenlied und Hartmanns Iwein ganz, von Gottfrieds Tristan und Wolframs Parzival Teile, alle Gedichte Walthers von der Vogelweide und einige Lieder der älteren Lyriker. Die Auswahl der Texte, die bei der Prüfung vorgelegt werden, ist auf die hier genannten Werke nicht beschränkt.

Der Anwärter muß die bedeutendsten Werke der neueren Literatur, besonders des 18. und 19. Jahrhunderts, nach Inhalt und Kunstform zu interpretieren imstande sein.

Kenntnis der alt-, mittel- und neuhochdeutschen Metrik und der Elemente der Stilistik und Poetik.

Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters in ihren Hauptzügen. Vertrautheit mit den wichtigsten Problemen der Literaturgeschichte der mittelhochdeutschen Blütezeit.

Kenntnis der Geschichte der neueren deutschen Literatur bis auf die Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Periode und der österreichischen Dichtung.

Als Nebenfach:

Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift, dialektfreie Aussprache, Fähigkeit einwandfreien und gewandten Vorlesens und Vortragens.

Kenntnis der Lautform und des Baues der neu-hochdeutschen Literatursprache und ihres Verhältnisses zu der örtlichen Umgangssprache.

Überblick über die wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der deutschen Sprache.

Der Anwärter muß die bedeutendsten Werke der neueren Literatur, besonders des 18. und 19. Jahrhunderts, soweit sie im Umkreis seiner Lehraufgaben gelegen sind, nach Inhalt und Kunstform zu interpretieren imstande sein.

Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur im Überblick bis auf die Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Periode und der österreichischen Dichtung.

Anwärter, die Deutsch und Turnen als Hauptfächer wählen, haben durch eine mündliche Prüfung nachzuweisen, daß sie eine Fremdsprache so weit beherrschen, um einen einfachen Text mit gutem sprachlichen und sachlichen Verständnis lesen und übersetzen zu können. Die Wahl der fremden Sprache steht den Anwärtern frei; doch kommen nur solche Sprachen in Betracht, die Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen sind (§ 12, P. 3, a).

c) Latein und Griechisch.

Als Hauptfach:

Gründliche und sichere Kenntnis der Grammatik und der Sprachgeschichte und für die lateinische Sprache eine durch die schriftlichen Arbeiten (§§ 9 und 11) zu beweisende stilistische Gewandtheit. Umfassende Belesenheit, vornehmlich in den an der Mittelschule zu behandelnden Schriftstellern. Das Thema der Hausarbeit ist auf diesen Kreis nicht beschränkt. Fähigkeit, vorgelegte Abschnitte aus Schriftstellern gewandt ins Deutsche zu übersetzen und richtig zu interpretieren.

In der Literaturgeschichte, der Geschichte, der antiken Philosophie, der Religionsgeschichte, der griechischen Sage, der Staatsverfassung und -verwaltung, im Kriegswesen, im griechischen und römischen Privatleben, in der Metrik und der klassischen Archäologie ist eine übersichtliche Kenntnis der Haupttatsachen und die Bekanntheit mit den besten Hilfsmitteln nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft zu fordern, so daß der Anwärter befähigt erscheint, bei der Erklärung der Schriftsteller auch in sachlicher Hinsicht das Verständnis und das Interesse der Schüler zu wecken und das Einzelne zum Gesamtbilde des antiken Lebens zu verbinden.

Außerdem haben die Anwärter eine besondere Prüfung aus Alter Geschichte abzulegen (§ 12, P. 3, b). Hierbei ist nachzuweisen: Kenntnis der historischen Haupttatsachen und der wichtigsten Quellen der griechischen und der römischen Geschichte; Vertrautheit mit den großen Zusammenhängen der Entwicklung des klassischen Altertums und des alten Orients; Einsicht in die welt- und kulturgeschichtliche Bedeutung von Hellenentum, Römertum und Christentum; Bekanntheit mit den Grundlinien der Chronologie.

Latein als Nebenfach:

Sichere Kenntnis der Formenlehre und der Syntax und grammatische Korrektheit im schriftlichen Gebrauche der Sprache. Was die Lektüre betrifft, soll der Anwärter für Latein umfangreiche Stücke aus Caesar, Livius, Sallust, Cicero, Ovid und Vergil mit gutem sprachlichen und sachlichen Verständnis gelesen haben. Außerdem müssen dem Anwärter die Haupttatsachen der römischen und der griechischen Geschichte und das Wichtigste aus der Literaturgeschichte bekannt sein.

Bei Anwärtern, die Latein (als Haupt- oder Nebenfach) nicht in Verbindung mit Griechisch wählen, hat sich der Fachprüfer für Latein auch davon zu überzeugen, daß sie Sicherheit in der griechischen Elementargrammatik, ferner die notwendigen Kenntnisse aus den wichtigsten Teilen der griechischen Literaturgeschichte, insbesondere über ihren Zusammenhang mit der römischen, besitzen sowie auch daß sie umfangreiche Stücke aus Homer, Xenophon, Herodot, Platon und den attischen Rednern mit gutem sprachlichen und sachlichen Verständnis gelesen haben (§ 12, P. 3 c).

d) Lebende Fremdsprachen. Englisch; Französisch; Italienisch. Slawische Sprachen.

Als Hauptfach:

Schriftliche Prüfung: Fähigkeit, einen in der fremden Sprache abgefaßten Text in das Deutsche oder einen deutschen Text in die fremde Sprache ohne Hilfsmittel richtig zu übertragen und unter denselben Bedingungen einen Aufsatz über ein leichteres Thema aus der Literatur-, Kultur- oder Sprachgeschichte einwandfrei in der fremden Sprache zu schreiben.

Mündliche Prüfung: Nachweis des richtigen und sicheren Gebrauches der fremden Sprache in einem für alle Unterrichtszwecke ausreichenden Maße. Daher ist wenigstens ein Teil der Prüfung in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

Fähigkeit, Abschnitte aus Schriftstellern verschiedener Zeiträume gewandt in das Deutsche zu überlegen, eingehend und richtig zu erklären und über das Gelesene ausreichend Auskunft zu geben.

Eingehende Kenntnis des Werdeganges der Sprache in allen Perioden, Einsicht in ihr Wesen. Gründliche Beherrschung der modernen Grammatik, der Elemente der Phonetik, Vertrautheit mit der Wort- und Sachkunde und mit den Grundzügen der Metrik.

Umfassende Belesenheit in der Literatur, vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert. Kenntnis der Literaturgeschichte in ihren Hauptzügen, Einsicht in die Entwicklung und den gegenwärtigen Zustand der Kulturwelt des fremden Volkes (geschichtliche, landes- und volkskundliche Verhältnisse). Bei der Prüfung aus dem Englischen ist auch eine entsprechende Kenntnis des amerikanischen Englisch sowie der geschichtlichen und kulturellen Beziehungen Englands zu Amerika nachzuweisen.

Anwärter für das Lehramt der slawischen Sprachen (Tschechisch; Slowenisch; Kroatisch) sind im wesentlichen gleichartige Anforderungen wie bei der Prüfung aus dem Englischen, Französischen oder Italienischen zu stellen. Insbesondere hat jeder Anwärter im Zusammenhang mit der historischen Grammatik der gewählten Sprache sich über die Kenntnis der altkirchenslawischen Grammatik und die Fähigkeit, einen altkirchenslawischen Text zu übersetzen und richtig zu erklären, auszuweisen. In der Literaturgeschichte ist auch auf die Kenntnis der Volksdichtung und der Literatur der nächstverwandten slawischen Völker Gewicht zu legen, in der Geschichte, Altertumskunde und Volkskunde des betreffenden Volkes Vertrautheit mit den Haupttatsachen zu fordern.

Als Nebenfach (nur als Erweiterungsfach zulässig):

Schriftliche Prüfung: Fähigkeit, einen in der fremden Sprache abgefaßten Text einfacheren Inhalts in das Deutsche oder einen deutschen Text in die fremde Sprache ohne Hilfsmittel richtig zu übertragen oder unter denselben Bedingungen einen Aufsatz über ein leichteres Thema aus der Literatur-, Kultur- oder Sprachgeschichte einwandfrei in der fremden Sprache zu schreiben.

Mündliche Prüfung: Nachweis des richtigen und sicheren Gebrauches der fremden Sprache in einem für alle Unterrichtszwecke ausreichenden Maße. Daher ist wenigstens ein Teil der Prüfung in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten. Ausreichende Belesenheit in den bedeutendsten Schriftstellern der neuenglischen (neufranzösischen; italienischen) Literatur und Fähigkeit, einen vorgelegten Abschnitt aus diesen gewandt zu übersetzen und richtig zu erklären.

Kenntnis der historischen Grammatik in den Unirissen und sichere Beherrschung der Elemente der Grammatik des Neuenglischen (Neufranzösischen; Italienischen), der Phonetik, Kenntnis der hauptsächlichsten Sätze des Versbaues. Im Englischen (Französischen) ausreichende Kenntnis der Literatur- und Sprachgeschichte seit Beginn des 16. Jahrhunderts, im Italienischen seit der Zeit Dantes.

An Lehramtsanwärter der slawischen Sprachen sind, was Sprachkenntnisse anlangt, im wesentlichen dieselben Anforderungen zu stellen wie aus dem Hauptfach mit Ausschluß des Kirchenslawischen. Ausreichende Kenntnis der Literatur und ihrer Geschichte seit Beginn des 19. Jahrhunderts.

e) Geschichte.

Chronologisch sichere Übersicht über die Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte des deutschen Volkes. Einsicht in den pragmatischen Zusammenhang der Hauptbegebenheiten und in den kulturgeschichtlichen Gehalt der maßgebenden Epochen mit entsprechender Berücksichtigung der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der Literatur und Kunst, ferner literarhistorische Bekanntschaft mit den bedeutendsten Geschichtsschreibern des Altertums, des Mittel-

alters und der Neuzeit und in bezug auf irgendeine Hauptepoche durch eigene Benutzung gewonnene Vertrautheit mit den Quellen und den besten historischen Hilfsmitteln zur Kenntnis der gewählten Epoche. Besonderes Gewicht ist auf die Kenntnis der Geschichte Österreichs zu legen, wobei den staatlichen (Verfassung und Verwaltung umfassenden), sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, den Entwicklungsperioden der Kunst und den Hauptwerten des vaterländischen Denkmälerbestandes sowie der Heimatkunde und der heimatischen Volkskunde entsprechende Beachtung zu schenken ist. Bei der mündlichen Prüfung soll der Anwärter auch eine gewisse Kenntnis der historischen Methodik und die Kenntnis der Elemente der historischen Hilfswissenschaften nachweisen.

f) Geographie.

Sichere Kenntnis der allgemeinen mathematischen und physischen Geographie und der Anthropogeographie. Beherrschung der gesamten Länderkunde, insbesondere genaue Bekanntschaft mit den europäischen Ländern, vor allem mit Mitteleuropa. Kenntnis der Hauptgrundzüge der Kartenkunde sowie Fertigkeit in den Arten der geographischen Darstellung, deren sich der geographische Unterricht bedient, und Vertrautheit mit den literarischen und didaktischen Hilfsmitteln.

g) Mathematik.

Als Hauptfach:

Grundbegriffe der höheren Algebra und Zahlentheorie und ihre Bedeutung für die Elementarmathematik. Differential- und Integralrechnung (einschließlich der einfachsten Differentialgleichungen). Elemente der Variationsrechnung. Grundzüge der Funktionentheorie. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Elementargeometrie. Analytische und synthetische Geometrie der Ebene und des Raumes. Grundzüge der darstellenden Geometrie. Grundzüge der Differentialgeometrie. Sicherheit und Gewandtheit im geometrischen Zeichnen.

Bekanntschaft mit den Hauptergebnissen der Forschungen über die Grundlagen der Arithmetik und der Geometrie.

Als Nebenfach:

Elementarmathematik. Differential- und Integralrechnung. Elemente der analytischen Geometrie, der Ebene und des Raumes. Grundzüge der darstellenden Geometrie; Sicherheit und Gewandtheit im geometrischen Zeichnen.

h) Darstellende Geometrie.

Gründliche Kenntnis der elementaren Abbildungsverfahren: Grund- und Aufriß, Axonometrie, Perspektive, Kenntnis der Reliefperspektive und der wichtigsten Landkartenentwürfe, insbesondere der stereographischen Projektion. Allgemeine Theorie der linearen Abbildungen und Zyklographie. Konstruktive Behandlung der Kurven (insbesondere Kegelschnitte, Raumkurven dritter und

vierten Ordnung, Schraublinien) und der krummen Flächen (Flächen zweiter Ordnung, Dreh-, Schraub-, Schieb-, Kegelflächen). Kenntnis der Anwendungen der Darstellenden Geometrie.

Kenntnis der projektiven Geometrie, der Differentialgeometrie, der nichteuklidischen und mehrdimensionalen Geometrie, insoweit als diese Gebiete der höheren Geometrie konstruktiv behandelt werden.

Sicherheit und Gewandtheit im geometrischen Zeichnen.

i) Physik.

Als Hauptfach:

Kenntnis der wichtigeren Tatsachen und Methoden der Experimentalphysik. Verständnis der wichtigsten Prinzipien der theoretischen Physik.

Praktische Kenntnis der physikalischen und der chemischen Schulexperimente der Oberstufe sowie des Gebrauches der Apparate.

Als Nebenfach:

Kenntnis der Hauptlehren der Physik etwa im Umfange der zweisemestrigen Vorlesung über Experimentalphysik.

Praktische Kenntnis der physikalischen und der chemischen Schulexperimente der Unterstufe sowie des Gebrauches der Apparate.

j) Chemie.

Bei der praktischen (Klausur-) Prüfung (§ 11) ist Vertrautheit mit der Durchführung analytischer Operationen anorganischer und organischer Natur, mit den wichtigsten Operationen physikalisch-chemischer Art, mit der Darstellung einfacher chemischer Präparate und der Ausführung von Schulversuchen nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind auszuführen: 1. eine qualitative Analyse; 2. eine Gewichtsanalyse; 3. eine Maßanalyse oder die Darstellung eines chemischen Präparates; 4. einige Schulversuche und einfache physikalisch-chemische Operationen.

Bei der mündlichen Prüfung ist nachzuweisen gründliche Kenntnis der physikalischen, anorganischen und organischen Chemie, Kenntnis der wichtigsten Methoden der qualitativen und der quantitativen Analyse sowie der Grundzüge der chemischen Technologie.

k) Naturgeschichte.

Die wichtigsten Tatsachen aus der Systematik, Morphologie, Anatomie, Histologie, Physiologie, Ökologie und Paläontologie der Pflanzen und Tiere sowie deren geographischen Verbreitung unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Fauna und Flora; Nutzpflanzen (Nahrungspflanzen, Heilpflanzen), Nutztiere und Schädlinge der Organismen. Grundzüge der Somatologie, d. i. der menschlichen Anatomie, Physiologie und Hygiene. Grundzüge der Entwicklungslehre.

Die wichtigsten Tatsachen aus der Systematik, Morphologie, Physik und Chemie der Minerale; Einsicht in den gesetzmäßigen Zusammenhang der Eigenschaften. Grundzüge der Gesteinslehre; Entstehung der Minerale und Gesteine. Kenntnis der

nutzbaren Minerale und Gesteine. Haupttatsachen der allgemeinen Geologie und Formationskunde. Übersicht über die Geologie Europas mit besonderer Berücksichtigung Österreichs.

l) Philosophie.

Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Philosophie in ihrer historischen Entwicklung und den hauptsächlichsten Lösungsversuchen, ferner Nachweisung eines eingehenden Studiums der Hauptwerke eines Philosophen von Bedeutung. Wissenschaftliche Beherrschung der Logik und Psychologie; für diese beiden propädeutischen Disziplinen muß der Anwärter auch die Fähigkeit nachweisen, deren wesentlichste Punkte zum Zwecke des Unterrichtes klar und verständlich zu entwickeln.

m) Turnen.

Sichere Kenntnis auf dem Gebiete der theoretischen Übungslehre des Turnens und der Systemkunde, insbesondere vergleichende Kenntnis derjenigen Systeme der Körperbildung, die praktisch und theoretisch bedeutsam sind. Kenntnis der zweckmäßigsten Ausführung der wichtigsten Übungsformen und deren Einteilung nach der Übungsabstufung und dem Übungswerte. Vertrautheit mit den Hauptlehren der angewandten Übungslehre des Turnens und der Organisationslehre, das heißt Kenntnis der Grundlagen der Übungsauswahl, Sicherheit in ihrer Anwendung für die verschiedenen Altersstufen und Vertrautheit mit dem besonderen Übungsbedürfnis auf Grund der körperlichen Verfassung und der Umweltbedingungen. Kenntnis der Organisation der körperlichen Erziehung in den europäischen und den überseeischen Staaten und ihrer theoretischen Grundlagen mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse. Vertrautheit mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung der körperlichen Erziehung, insbesondere hinsichtlich ihrer Bedeutung für die menschliche Kultur; eingehendere Kenntnis der deutschen Entwicklung unter Beachtung der Beziehungen zur Volkstunde.

n) Lebenswirtschaftskunde.

Hygiene der Ernährung, Wohnung und Kleidung, einschließlich der erforderlichen Kenntnisse aus Ernährungsphysiologie, Ernährungsgenie und Bakteriologie der Ernährung; Sozialhygiene; Biologie und Psychologie des Kindes.

o) Prüfung aus der Unterrichtssprache.

Die Prüfung aus der Unterrichtssprache soll erweisen, daß sich der Lehramtsanwärter schriftlich und mündlich in der Unterrichtssprache grammatisch richtig und stilistisch gewandt ausdrücken kann. Die schriftliche Arbeit besteht in einer freien Bearbeitung eines feinen Lehrfächern entnommenen Gegenstandes. Die mündliche Prüfung hat seine Bekanntschaft mit den wichtigsten grammatischen Erscheinungen der Unterrichtssprache und ihren vollkommen korrekten mündlichen Gebrauch, überdies die (nach Wahl des Anwärters) durch eigene Lek-

tiere erworbene Bekanntschaft mit einigen bedeutenden Literaturwerken der neueren Zeit darzutun.

§ 7. Bedingungen für die Zulassung zur Lehramtsprüfung.

1. Um zur Ablegung der Lehramtsprüfung zugelassen zu werden, hat der Lehramtsanwärter ein vorschriftsmäßig gestempeltes Gesuch an die Direktion der Prüfungskommission zu richten, vor der er die Prüfung abzulegen beabsichtigt.

2. In diesem Gesuche ist die Gruppe der Lehrgegenstände (§ 3 und § 16), für die die Befähigung zum Unterricht angestrebt wird, zu bezeichnen.

3. Dem Gesuche hat der Anwärter beizulegen:

A) den Tauf-, beziehungsweise Geburtschein;

B) den Nachweis der Staatszugehörigkeit;

C) wenn der Prüfungswerber seit mehr als einem Jahre die Universität verlassen hat, ein frühestens drei Monate vor der Anmeldung von der zuständigen Sicherheitsbehörde ausgestelltes Verumdszeugnis als Nachweis der Unbescholtenheit; bei der Zulassung zur Prüfung wird vorausgesetzt, daß das Betragen des Anwärters während seiner Hochschulstudien ordnungsgemäß war;

D) das Reifezeugnis einer Mittelschule, das zum Studium an einer Universität oder Technischen Hochschule berechtigt. Die Berechtigungen, welche die Reifezeugnisse der einzelnen Mittelschularten für die Zulassung zur Lehramtsprüfung aus den vorgesehenen Fachgruppen (§ 3) gewähren, werden durch Verordnung geregelt;

E) eine Darstellung des Lebenslaufes, in der der Gang seiner Bildung, die Richtung und der Umfang seiner Fachstudien anzugeben sind;

F) das Zeugnis über die mindestens vor drei Semestern vollendete Vorprüfung;

G) das Meldungsbuch als Nachweis, daß er mindestens sieben anrechenbare Semester (§ 4, Z. 4) an einer philosophischen Fakultät als ordentlicher Hörer zugebracht und während dieser Zeit seine Fachbildung in der dieser Prüfungsvoorschrift entsprechenden Weise betrieben hat.

Um zu den Klausur- und den mündlichen Prüfungen zugelassen zu werden, ist der Nachweis von mindestens acht anrechenbaren Semestern, hiervon vier nach Vollendung der Vorprüfung, erforderlich.

a) Die Einrechnung von höchstens zwei Semestern, die der Anwärter an einer anderen Fakultät (Hochschule) vor Beginn seiner Studien an der philosophischen Fakultät zugebracht hat, kann nur dann erfolgen, wenn diese Studien mit dem vom Anwärter gewählten Fachgebiet zusammenhängen und wenn der Anwärter die Vorprüfung zeitgerecht abgelegt hat.

b) Anwärtern für das Lehramt einer lebenden Fremdsprache ist ein in dem betreffenden Lande nachweislich neben der wissenschaftlichen Ausbildung zum Zwecke der Spracherlernung zugebrachtes halbes oder ganzes Jahr in die Studienzeit einzurechnen.

c) Anwärtern für das Lehramt der Fachgruppe Mathematik und Darstellende Geometrie ist das erste Studienjahr, das sie an einer Technischen Hochschule als ordentliche Hörer der Fakultäten für Bauingenieurwesen, für Maschinenwesen, an einer Unterabteilung der Fakultät für angewandte Mathematik und Physik (Wien) oder an der Unterabteilung für Vermessungswesen (Graz) im regelmäßigen Studiengang zurückgelegt haben, in die Gesamtstudienzeit einzurechnen. Die Anrechnung eines weiteren Studienjahres ist zulässig, wenn diese Studierenden die Frequenzbestätigungen über die für das Fach Darstellende Geometrie erforderlichen Gegenstände nachweisen können.

d) Anwärtern für das Lehramt der Fachgruppe Mathematik und Physik sind zwei Studienjahre, die sie an einer Technischen Hochschule als ordentliche Hörer der Fakultäten für Bauingenieurwesen, für Maschinenwesen oder an einer Unterabteilung der Fakultät für angewandte Mathematik und Physik (Wien) im regelmäßigen Studiengang zurückgelegt haben, in die Gesamtstudienzeit einzurechnen. Anwärter dieser Fachgruppe, welche die Unterabteilung für technische Physik an der Technischen Hochschule in Wien besucht und die zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, sind nach zwei weiteren an der philosophischen Fakultät zugebrachten Semestern zur Lehramtsprüfung zuzulassen.

e) Anwärtern für das Lehramt der Chemie sind drei Studienjahre, die sie an der Technischen Hochschule als ordentliche Hörer der Fakultät für technische Chemie im regelmäßigen Studiengang zurückgelegt haben, in die Gesamtstudienzeit einzurechnen.

f) In allen diesen Fällen gilt für eine Einrechnung von Semestern die Voraussetzung, daß der Anwärter mindestens drei Semester vor der Einreichung um Zulassung zur Lehramtsprüfung Einzelprüfungen und Übungen an der Technischen Hochschule aus denjenigen Fächern und in dem Ausmaß abgelegt hat, daß sie ihm an Stelle der Teilleistungen für die Vorprüfung angerechnet werden können (§ 5).

H) Die Zeugnisse über die in § 5 vorgeschriebenen Pflichtkolloquien und Übungen, soweit sie nicht schon in dem unter F) genannten Nachweis eingeschlossen sind, und die sonstigen in § 5 geforderten Nachweise;

I) Nachweise über erfolgte Approbationen oder Reprobationen durch Lehramtsprüfungskommissionen.

4. Die Prüfungskommission hat die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung zur Lehramtsprüfung in jedem einzelnen Fall zu überprüfen und über die Einrechenbarkeit der Semester (Z. 3, G, a bis f) zu entscheiden.

5. Wenn eine der oben bezeichneten Nachweise nicht beigebracht werden kann oder von der Prüfungskommission für nicht ausreichend befunden

wird, hat die Prüfungskommission unter Beifügung ihres Gutachtens die Entscheidung des Bundesministers für Unterricht über die Zulassung des Anwärters zur Prüfung einzuholen.

6. Ausländer können nur mit Genehmigung des Bundesministers für Unterricht nach Anhörung der Prüfungskommission zur Lehramtsprüfung zugelassen werden.

7. Von der Erledigung des Ansuchens um Zulassung zur Lehramtsprüfung ist der Anwärter durch den Direktor der Prüfungskommission schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 8. Gliederung der Lehramtsprüfung.

1. Die Lehramtsprüfung umfaßt vier Teile: Die Hausarbeiten (§ 9), die Klausurarbeiten (§ 11), die mündliche Prüfung aus den gewählten Fächern (§ 12) und die pädagogische Prüfung (§ 14).

2. Außerdem ist von allen Lehramtsanwärtern, die nicht deutscher Muttersprache sind und ihre Vorbildung nicht an einer Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache erhalten haben, eine Prüfung aus dem Deutschen als Unterrichtssprache abzugeben (§ 13).

3. Aus einer anderen Sprache als Unterrichtssprache kann die Prüfung nur abgelegt werden, wenn ein Fachprüfer für diese Sprache der Prüfungskommission angehört. Wenn dies nicht der Fall ist, wird am Schluß des Lehramtsprüfungszeugnisses vermerkt, daß die Befähigung, die dort genannten Fächer in deutscher Sprache zu lehren, durch dieses Zeugnis für das Gebiet des Bundesstaates Österreich nicht erworben werden kann.

4. Alle Teile der Lehramtsprüfung sind vor derselben Prüfungskommission abzulegen. Nur in besonders rüchswürdigen Fällen kann das Bundesministerium für Unterricht die Fortsetzung der begonnenen Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission nach Anhörung der beiden in Betracht kommenden Prüfungskommissionen gestatten.

§ 9. Hausarbeiten.

1. Die Hausarbeiten sollen dem Anwärter Gelegenheit bieten, seine Befähigung zu wissenschaftlicher Bearbeitung eines Themas zu erweisen.

2. Die Themen für die Hausarbeiten stellt der Direktor der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Fachprüfern. Sie werden dem Lehramtsanwärter gleichzeitig mit dem Bescheid über die Zulassung zur Lehramtsprüfung (§ 7, P. 7) zugestellt.

3. Für jedes Hauptfach und jedes Nebenfach ist eine Hausarbeit zu stellen.

a) In Geschichte hat der Anwärter die Wahl zwischen den vier Teilgebieten: Alte, Mittlere, Neue und Österreichische Geschichte.

b) Aus Naturgeschichte hat er die Wahl zwischen den vier Teilgebieten dieses Lehrfaches: Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie (mit Paläontologie).

c) In dem Fache Lebenswirtschaftskunde ist die Hausarbeit aus dem Teilgebiet Psychologie (einschließlich Biologie) des Kindes zu stellen.

d) Aus dem Nebenfache entfällt die Hausarbeit, wenn es mit zwei Hauptfächern zu einer Fachgruppe verbunden ist (§ 3, P. 1, H. a), h), d), und l, d).

e) Sind zwei Nebenfächer mit einem Hauptfach verbunden, so ist nur aus einem dieser Nebenfächer eine Hausarbeit zu stellen (§ 3, P. 1, G); die Wahl des Faches bleibt dem Anwärter überlassen.

4. Als eine der beiden Hausarbeiten kann dem Anwärter auf sein Ansuchen von der Prüfungskommission eine von ihm früher verfaßte wissenschaftliche Arbeit (approbierte Doktorarbeit, wissenschaftliche Publikation, in einem Seminar, Institut oder Laboratorium laut Bestätigung der Leitung selbstständig ausgeführte Arbeit) anerkannt werden.

5. Zur Abfassung der Hausarbeiten wird dem Lehramtsanwärter ein Zeitraum von drei Monaten für jede Arbeit gewährt. Diese Frist kann, wenn der Anwärter vor ihrem Ablauf um Verlängerung ansucht, vom Direktor der Prüfungskommission für jede Hausarbeit bis auf das Doppelte, in rüchswürdigen Fällen um weitere drei Monate erstreckt werden. Weitere Fristerweiterungen können nur vom Bundesminister für Unterricht auf Antrag der Prüfungskommission bewilligt werden, wenn der Anwärter noch vor Ablauf der Frist darum ansucht.

6. Sämtliche Arbeiten sind der Prüfungskommission gleichzeitig vorzulegen.

7. Bei der Abfassung der Hausarbeiten ist vom Anwärter die notwendige Kenntnis und Benutzung der Literatur über den zu bearbeitenden Gegenstand zu fordern. Der Anwärter hat jeder Hausarbeit ein genaues Verzeichnis der von ihm benützten Hilfsmittel voranzustellen und sie insbesondere auch an den Stellen, wo er sie herangezogen hat, namhaft zu machen. Auch hat er schriftlich die Erklärung anzufügen, daß die eingeleistete Arbeit von ihm selbst und ohne unerlaubte Beihilfe verfaßt ist.

8. Die Hausarbeiten aus Latein sind in lateinischer Sprache, die aus einer lebenden Fremdsprache wenigstens zum größeren Teil in dieser Sprache abzufassen.

9. Jede eingeleistete Hausarbeit weist der Direktor einem Fachprüfer zur Abgabe seines Urteiles zu. Wurde die Arbeit in einem Seminar, Institut oder Laboratorium ausgeführt, dessen Leiter nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, so kann im Falle des Einverständnisses des Fachprüfers das Urteil des betreffenden Leiters als maßgebend betrachtet werden.

10. Bei der Beurteilung ist ebenso sehr auf Selbstständigkeit der Bearbeitung und Gründlichkeit der Kenntnisse wie auf Klarheit in Gedanken und Darstellung und auf stilistische Korrektheit und Gewandtheit zu sehen.

11. Dem charakterisierenden Gutachten über den Wert der Leistung des Anwärters ist der bestimmte Ausdruck anzufügen, ob die Arbeit zur Fortsetzung der Prüfung in dem bei der Anmeldung in Aussicht genommenen Umfange (Hauptfach oder Nebenfach) sehr gut, gut oder in genügender Weise entspricht oder als nicht genügend zu bezeichnen ist. Von Einzelaussstellungen ist hiebei im allgemeinen abzusehen, es sei denn, daß sie zur Begründung des Gesamturteiles unentbehrlich sind.

12. Wird eine Hausarbeit als nicht genügend befunden, so hat der Anwärter zur Fortsetzung der Prüfung neuerlich um Stellung eines Themas anzusuchen, wobei es dem Fachprüfer freisteht, ihm das gleiche Thema oder ein anderes zur Beantwortung zu stellen.

Die Prüfungskommission kann auch eine zweite Wiederholung der Hausarbeiten gestatten. Jede weitere Wiederholung kann nur vom Bundesminister für Unterricht auf Antrag der Prüfungskommission bewilligt werden.

13. Wenn es erwiesen ist, daß ein Anwärter sich bei der Abfassung der Hausarbeiten unerlaubter Hilfsmittel bedient hat, so ist er von der Prüfungskommission auf sechs Monate, im ersten Wiederholungsfalle auf ein ganzes Jahr, bei nochmaliger Wiederholung auf immer zurückzuweisen.

14. Haben die schriftlichen Hausarbeiten keinen Anlaß zur Zurückweisung gegeben, so wird der Anwärter von ihrer Approbation verständigt.

15. Die Gültigkeit der Hausarbeiten erlischt, wenn sich der Anwärter nicht innerhalb zweier Jahre vom Tage der Verständigung von ihrer Approbation an zur Klausur- und zur mündlichen Prüfung gemeldet oder die Unterlassung der Meldung in glaubwürdiger Weise vor Ablauf der zwei Jahre gerechtfertigt hat. Wird die Frist ohne solche Rechtfertigung überschritten, so steht es dem Anwärter frei, neuerdings um Zulassung zur Lehramtsprüfung unter nochmaliger Zahlung der bei der Zulassung zur Lehramtsprüfung zu entrichtenden Teilgebühr (§ 19) schriftlich anzusuchen. In diesem Gesuch kann er auch die Bitte vorbringen, ihm die verfallenen Hausarbeiten zur Fortsetzung der Prüfung anzurechnen; die Entscheidung hierüber fällt auf Grund eines antragstellenden Gutachtens der beteiligten Fachprüfer der Direktor der Prüfungskommission.

§ 10. Teilung der weiteren Prüfung.

1. Nach Approbation der Hausarbeiten ist dem Lehramtsanwärter gestattet, die übrigen Teile der Prüfung in zwei verschiedenen Terminen abzugeben. Die Prüfung (Klausur- und mündliche Prüfung) aus den gewählten Fächern kann auf zwei Termine aufgeteilt werden, doch ist die Klausur- und die mündliche Prüfung jedes einzelnen Faches im nämlichen Termin abzulegen; die Prüfung aus Naturgeschichte kann zwischen den beiden Gruppen Botanik und Zoologie, Mineralogie und Geologie (mit Paläontologie) aufgeteilt werden.

2. Der zweite Teil der Klausur- und der mündlichen Prüfung soll in der Regel in dem auf den ersten Teil nächstfolgenden Termine abgelegt werden. Diese Frist kann von der Prüfungskommission einmal, und zwar bis zum nächsten und nur aus triftigen Gründen bis zum zweitnächsten Prüfungstermine erstreckt werden. Weitere Fristerweiterungen können nur vom Bundesminister für Unterricht auf Antrag der Prüfungskommission gestattet werden.

3. Wird die Frist überschritten, ohne daß rechtzeitig um ihre Erstreckung ersucht wurde, so sind die bisher abgelegten Teilprüfungen verfallen und hat der Anwärter neuerlich um Zulassung zur Ablegung der Lehramtsprüfung anzusuchen. Mit diesem Ansuchen kann er die Bitte verbinden, ihm die verfallenen Teilprüfungen anzurechnen. Die Entscheidung hierüber fällt die Prüfungskommission. Im Falle der Zulassung hat er die bei Empfang der Vorladung zur ersten Klausurarbeit zu entrichtende Teilgebühr (§ 19) im vollen Umfange zu entrichten.

§ 11. Klausurarbeiten.

1. Durch die Klausurarbeiten soll ermittelt werden, wie weit der Anwärter in seinem Studienkreise auch ohne Hilfsmittel ein sicheres Wissen besitzt. Dabei kommt es nicht so sehr auf Einzelwissen an als vielmehr auf die allgemeine Vertrautheit mit dem Gegenstande.

2. In allen Fachgruppen ist aus jedem Fache (sowohl Haupt- wie Nebenfach) eine Klausurarbeit durchzuführen. Die Arbeitszeit für das Hauptfach beträgt acht Stunden, nur für Philosophie und Turnen sowie für Lebenswirtschaftskunde (und zwar aus dem Teilgebiet Hygiene einschließlich Ernährungphysiologie und Ernährungchemie) je vier Stunden, für ein Nebenfach vier Stunden.

3. Doch gelten für die folgenden Fälle nachstehende Bestimmungen:

a) Bei Fachgruppen, in denen zwei Nebenfächer mit einem Hauptfache verbunden sind, ist eine Klausurarbeit nur aus dem Nebenfache durchzuführen, aus dem keine Hausarbeit gemacht wurde;

b) in Geschichte sind zwei je vierstündige Klausurarbeiten derart durchzuführen, daß das Fach, aus dem die Hausarbeit gestellt wurde, entfällt und in den übrigen drei Teilgebieten jedenfalls eine Klausurarbeit aus österreichischer Geschichte und aus Alter Geschichte zu schreiben ist, sofern nicht aus einem dieser Fächer eine Hausarbeit gestellt war;

c) in Naturgeschichte sind drei je vierstündige Klausurarbeiten durchzuführen und aus den vier Teilgebieten Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie (mit Paläontologie) so zu wählen, daß das Fach, in dem die Hausarbeit gemacht wurde, entfällt.

4. Die vierstündige Arbeitszeit fällt ununterbrochen entweder in den Vormittag oder in den Nachmittag, die achtstündige wird mittags durch eine entsprechende Pause derart unterbrochen, daß vor- und nachmittags ein Zeitraum von je vier

Stunden für die Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung steht. Dementsprechend besteht die achtstündige Klausurarbeit aus zwei Teilen, deren jeder so zu bemessen ist, daß er in vier Stunden bearbeitet werden kann. Die Teilaufgaben werden dem Anwärter nicht gleichzeitig, sondern je eine bei Beginn der vierstündigen Frist eingehändigt.

5. Die Klausurarbeit ist unter unausgesetzter Aufsicht auszuführen. Wenn sich ein Anwärter bei den Klausurarbeiten nichtgestatteter Hilfsmittel oder unerlaubter Beihilfe bedient, ist er von der Prüfungskommission auf sechs Monate, im ersten Wiederholungsfalle auf ein ganzes Jahr und bei nochmaliger Wiederholung auf immer zurückzuweisen.

6. In Physik, Chemie und Naturgeschichte kann an Stelle der schriftlichen Klausurarbeit eine praktische Untersuchung, Messung oder Analyse im Institut oder Laboratorium treten. Die Arbeitsdauer bei diesen praktischen Prüfungen ist dieselbe wie bei der schriftlichen Klausurarbeit. Bei der Chemie als Hauptfach kann die Dauer der praktischen Arbeit bis auf zwei Tage mit je acht Arbeitsstunden erstreckt werden.

7. Chemiker, die an einer österreichischen Universität oder Technischen Hochschule den Doktorgrad auf Grund einer strengen Prüfung aus Chemie erworben oder an einer österreichischen Technischen Hochschule die zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können von der Prüfungskommission von der Klausurarbeit ganz oder teilweise befreit werden.

8. Die Klausurarbeit aus Latein oder einer lebenden Fremdsprache ist ganz oder wenigstens zum größeren Teil in der fremden Sprache abzufassen.

9. Bei den Klausurarbeiten sind zwar an die Klarheit in Gedanken und Darstellung dieselben Forderungen zu stellen wie bei den Hausarbeiten, dagegen ist wegen der beschränkten Zeit, die dem Anwärter zur Verfügung steht, der stilistischen Forderung weniger Gewicht beizulegen.

10. Dem charakterisierenden Gutachten über die Klausurarbeit ist der bestimmte Ausdruck anzufügen, ob sie den Anforderungen sehr gut, gut oder in genügender Weise entspricht oder als nicht genügend befunden wird. Auch hier ist von Einzelanstellungen tunlichst abzuweichen.

11. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist in jedem Fache von dem mindestens genügenden Erfolg sämtlicher Klausurarbeiten abhängig; doch kann der Prüfer eines Faches, in dem zwei Klausurarbeiten durchgeführt werden, auch bei nicht genügendem Erfolg einer der beiden Klausurarbeiten beim Direktor der Prüfungskommission ausnahmsweise die Zulassung zur mündlichen Prüfung beantragen. Wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so bestimmt die Prüfungskommission, welche Klausurarbeiten zu wiederholen sind (§ 15, P. 2). Das gleiche gilt, wenn sich der Anwärter trotz der Zulassung nicht

in demselben Termine zur mündlichen Prüfung stellt. In beiden Fällen hat er die bei Empfang der Vorladung zur ersten Klausurarbeit zu entrichtende Teilgebühr (§ 19) im vollen Ausmaße neuerlich zu entrichten.

12. Wird der Anwärter wegen des nicht genügenden Ergebnisses der Klausurarbeiten ein zweites Mal zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so kann ihm die Prüfungskommission nur noch eine Wiederholung der Klausurarbeiten gestatten. Eine weitere Wiederholung kann nur vom Bundesminister für Unterricht auf Antrag der Prüfungskommission bewilligt werden.

§ 12. Mündliche Prüfung aus den gewählten Lehrfächern.

1. Die mündliche Prüfung betrifft die Fächer, für welche der Anwärter die Lehrbefähigung zu erwerben wünscht.

2. Die einzelnen Fächer können je nach der Eigenart ihrer wissenschaftlichen Gliederung entweder als Ganzes von einem Prüfer oder in Teilgebiete zerlegt von mehreren Prüfern geprüft werden. In solche Teilgebiete zerfallen Deutsch (ältere und neuere Zeit), Geschichte (Alte, Mittlere, Neue, Österreichische) und Naturgeschichte (Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie mit Paläontologie), Lebenswirtschaftskunde (Hygiene einschließlich Ernährungsphysiologie und Ernährungsgewerbe, Psychologie und Biologie des Kindes). Auch in anderen Fächern ist nach den wechselnden örtlichen Verhältnissen der Prüfungskommission eine Teilung zulässig. Bei einer Prüfung aus einem Nebenfach ist nur ein Prüfer zu bestellen.

3. Die mündliche Prüfung umfaßt außer den gewählten Fächern in folgenden Fällen noch nachstehende Prüfungen:

a) Bei Anwärtern, die Deutsch und Turnen als Hauptfächer wählen, eine Prüfung aus einer Fremdsprache (nach Wahl des Anwärters), die Gegenstand des Lehrplanes an Mittelschulen ist; diese Prüfung ist durch den Fachprüfer der betreffenden Sprache vorzunehmen (§ 6, b);

b) bei Anwärtern des Lateinischen und des Griechischen eine Prüfung aus der Alten Geschichte, die durch den Fachprüfer der Alten Geschichte (§ 6, c) vorzunehmen ist;

c) bei Anwärtern, die Latein nicht in Verbindung mit Griechisch gewählt haben, eine Prüfung aus dem Griechischen (§ 6, c).

4. Die mündliche Prüfung aus einem Hauptfache dauert für einen Anwärter, abgesehen von den in Punkt 3, a) bis c), angeführten Nebenprüfungen, im ganzen durchschnittlich eine Stunde, die aus einem Nebenfach ungefähr eine halbe Stunde. Wo mehrere Prüfer ein Fach prüfen, entfällt für jedes Teilgebiet ungefähr eine halbe Stunde.

5. Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu föhren, und zwar für jeden der Anwärter gesondert. In der Niederschrift sind der Gang und das Ergebnis der Prüfung (bezeichnet

durch die Noten sehr gut, gut, genügend oder nicht genügend) zu verzeichnen.

6. Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich; doch steht es dem Direktor der Prüfungskommission frei, Studierenden der philosophischen Fakultät und Lehramtsanwärtern auf Ansuchen den Zutritt zu gestatten.

7. Die Landeschulinspektoren für Mittelschulen im Amtsorte der Prüfungskommission sind berechtigt, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen; die Direktoren der Prüfungskommissionen haben die betreffende Landes Schulbehörde von den Terminen der Prüfungen in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Prüfung aus der Unterrichtssprache.

1. Die Prüfung aus der Unterrichtssprache (§ 8, P. 2, und § 6, o) gliedert sich in eine zweistündige Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung.

2. Diese Teilprüfungen können nach Approbation der Hausarbeiten zugleich mit der mündlichen Prüfung aus den gewählten Unterrichtsfächern oder getrennt von ihr abgelegt werden. Sie werden von einem Fachprüfer der Unterrichtssprache vorgenommen.

3. Für die Abfassung der Niederschrift über die Prüfung und die Angabe des Endergebnisses in Noten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die mündliche Prüfung aus den gewählten Fächern.

§ 14. Pädagogische Prüfung.

1. Die pädagogische Prüfung (§ 6, a) kann nach Abgabe der Hausarbeiten zugleich mit der mündlichen Prüfung aus den gewählten Unterrichtsfächern oder getrennt von ihr abgelegt werden.

2. Die Prüfung wird von den Fachprüfern für Pädagogik und für Psychologie vorgenommen und dauert für jedes der beiden Fächer ungefähr eine halbe Stunde.

3. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, in welcher der Gang der Prüfung und das Endergebnis nach beiden Fächern getrennt einzutragen sind (§ 12, P. 5).

§ 15. Feststellung des Ergebnisses der Prüfung.

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Lehramtsanwärter den Anforderungen in allen Teilen der Prüfung (§ 8) genügt hat. Die Gesamtapprobation ist der Niederschrift über die letzte Teilprüfung beizufügen.

Die Entscheidung über das Ergebnis jedes Teiles der Prüfung ist dem Anwärter sofort mündlich vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

2. Genügen die Prüfungsleistungen des Anwärters nicht allen vorgeschriebenen Anforderungen, so hat ihn die Prüfungskommission zurückzuweisen und zugleich zu bestimmen, wann er sich frühestens zur Wiederholung der Prüfung melden darf und aus welchen Prüfungsgegenständen oder auch Teilfächern er die mündliche und allenfalls auch die

Klausurprüfung zu wiederholen hat. In der Regel ist die mündliche und auch die Klausurprüfung nur aus den Prüfungsgegenständen oder Teilfächern zu wiederholen, in denen der Anwärter nicht entsprochen hat.

3. Wenn ein Anwärter in einer der in § 12, P. 3, a) bis c), §§ 13 bis 14 vorgeschriebenen Prüfungen nicht entsprochen hat, so gilt er erst dann für approbiert, wenn er bei Wiederholung dieser Prüfung den Anforderungen genügt hat. Den Termin dieser Prüfung bestimmt die Prüfungskommission nach eigenem Ermessen.

4. Die Wiederholung der mündlichen Prüfung aus einem Lehrfache oder der pädagogischen Prüfung kann dem Anwärter nur zweimal von der Prüfungskommission gestattet werden. Eine weitere Wiederholung kann nur vom Bundesminister für Unterricht auf Antrag der Prüfungskommission bewilligt werden.

5. Die Wiederholung der Lehramtsprüfung hat vor derselben Prüfungskommission stattzufinden, von der die Zurückweisung ausgesprochen worden ist. In besonders rüchswürdigen Fällen kann dem Anwärter vom Bundesminister für Unterricht gestattet werden, sich der Wiederholung der Prüfung nach Ablauf der Frist, für die die Zurückweisung ausgesprochen wurde, bei einer anderen Prüfungskommission zu unterziehen (§ 8, P. 4).

6. Nach Abschluß jedes Prüfungstermines sind die anderen Prüfungskommissionen (§ 2) von allen Zurückweisungen in Kenntnis zu setzen.

§ 16. Erweiterungsprüfung.

1. Wenn ein Lehramtsanwärter die Approbation aus einer der in § 3 vorgesehenen Fachgruppen erworben hat, so kann er sich zu einer Ausdehnung seiner Lehrbefähigung von einem Nebenfach auf ein Hauptfach oder zur Erwerbung der Lehrbefähigung in anderen Gegenständen (sowohl als Hauptfach wie als Nebenfach, soweit in § 6 für den betreffenden Gegenstand als Nebenfach eine Lehrbefähigung ausdrücklich vorgesehen ist) einer weiteren Prüfung unterziehen, falls er den Nachweis erbringt, daß er die erforderlichen Studien (§ 5 und § 7) betrieben hat; inwieweit hiebei teilweise von den Anforderungen dieser Paragraphen abgesehen werden kann, hat auf Grund eines antragstellenden Gutachtens der beteiligten Fachprüfer der Direktor der Prüfungskommission zu entscheiden.

Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung aus Darstellender Geometrie als Hauptfach wird die Approbation für Mathematik als Hauptfach vorausgesetzt.

2. Für die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 9, 10, 11, 12 und 15. Die Hausarbeit ist auch für jedes Nebenfach zu stellen. Die erforderlichen Kenntnisse aus der besonderen Unterrichtslehre des Erweiterungsfaches sind durch ein früher abgelegtes Kolloquium oder nötigenfalls durch eine eigene Prüfung zu erweisen.

§ 17. Inhalt des Lehramtsprüfungszeugnisses.

1. Das Prüfungszeugnis (Lehramtsprüfungszeugnis) hat zu enthalten:

a) Vor- und Zuname des Lehramtsanwärters, Ort, Tag und Jahr der Geburt, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis; Mittelschule, Universität (Technische Hochschule), Nachweis der in § 5 vorgeschriebenen Erfordernisse für die Zulassung zur Prüfung;

b) die Themen der Haus- und der Klausurarbeiten, die Teilgebiete der Prüfungsgegenstände, auf die sich die mündliche Prüfung bezogen hat, die über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen (einschließlich der Sonderprüfungen) gefällten Urteile und das Urteil über die pädagogische Prüfung (mit getrennten Noten für jedes der beiden Prüfungsfächer) und über die Prüfung aus der Unterrichtssprache, falls eine solche abgelegt wurde; besonders gute Leistungen in Einzelgebieten können hervorgehoben werden;

c) den Ausdruck der Kommission, für welche Lehrfächer und welche Stufe (Haupt- oder Nebenfach) der Anwärter die Lehramtsprüfung mit Erfolg bestanden hat. Die in § 3, P. 5 und 6, vorgesehenen Erweiterungen und Einschränkungen der Approbation sind zum Ausdruck zu bringen.

Das Zeugnis ist ordnungsgemäß zu stempeln, vom Tage der Approbation zu datieren und vom Direktor und mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

2. Solange ein Anwärter nicht vollständig approbiert ist, kann vom Direktor der Prüfungskommission eine vorläufige Bescheinigung über die bisherigen Ergebnisse seiner Prüfung ausgestellt werden.

§ 18. Wirkung des Lehramtsprüfungszeugnisses.

1. Das Zeugnis über die Lehramtsprüfung berechtigt den Lehramtsanwärter, den Probendienst (§ 21) an einer Mittelschule anzutreten.

2. Die Gültigkeit des Zeugnisses für den Probendienst erlischt, wenn der Anwärter binnen fünf Jahren nach Abschluß der Lehramtsprüfung nicht in den Probendienst oder in den Schuldienst eintritt oder wenn seine Tätigkeit im Schuldienst durch mehr als fünf Jahre unterbrochen war.

3. Die Gültigkeit des Zeugnisses kann durch den Nachweis wiederhergestellt werden, daß der Lehramtsanwärter in der Zwischenzeit wissenschaftlich oder didaktisch tätig war. Dieser Nachweis ist der Prüfungskommission, die das Zeugnis ausgestellt hat, zu erbringen; wenn sie ihn hinreichend befindet, so hat sie das von ihr früher ausgestellte Zeugnis durch einen diesem anzuschließenden Vermerk auch weiterhin für gültig zu erklären. Wird der Nachweis nicht oder in nicht hinreichender Weise erbracht, so ist die Prüfung zu erneuern. Bei dieser Prüfung können von der Prüfungskommission die Hausarbeiten erlassen werden. Die Wahl der Prüfungskommission bleibt dem Anwärter überlassen.

§ 19. Prüfungsgebühren.

1. Die Gebühr für die Ablegung der Lehramtsprüfung beträgt 80 S; hiervon sind bei der Zulassung zur Lehramtsprüfung 30 S, für die pädagogische Prüfung 15 S und bei Empfang der Vorladung zur ersten Klausurarbeit (beziehungsweise zur mündlichen Prüfung) 35 S zu erlegen.

2. Wird die Fortsetzung der begonnenen Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission bewilligt (§ 8, P. 4), so ist die ganze Prüfungsgebühr neuerlich zu entrichten.

3. Die Prüfungsgebühr für jede Erweiterungsprüfung beträgt 25 S und für eine selbständige Prüfung aus der Unterrichtssprache (Prüfung eines bereits Lehrbefähigten aus einer zweiten Unterrichtssprache) 10 S.

4. Bei jeder Wiederholung einer Prüfung hat der Anwärter die gleiche Gebühr zu zahlen wie bei der ersten Ablegung.

5. Die Gebühr (außer der Stempelgebühr) für die Vorprüfung (§ 4) beträgt 4 S.

6. Für die in § 5 vorgesehenen Pflichtkolloquien und abschließenden Prüfungen über Übungen ist je eine Gebühr von 2 S zu entrichten. Die Gebühren für die medizinische Vorprüfung beträgt 10 S.

7. Die Verteilung der Eingänge aus den Prüfungsgebühren bleibt der Prüfungskommission selbst überlassen.

8. Die Gebühren für die Pflichtkolloquien und abschließenden Prüfungen fallen zur Gänze an die Prüfer; die Verteilung der Gebühreneingänge für die medizinische Vorprüfung bestimmen die Leiter der Universitätsinstitute für Turnlehrerausbildung.

9. Die Gebühr für die Ausfertigung einer Gleichschrift des Vorprüfungszeugnisses oder des Lehramtsprüfungszeugnisses beträgt (außer der Stempelgebühr) 12 S.

Abchnitt B. Einführung in das praktische Lehramt an Mittelschulen.

§ 20. Arten der Einführung in das praktische Lehramt an Mittelschulen. Zulassung. Dauer.

1. Die Einführung in das praktische Lehramt an Mittelschulen hat den Zweck, den Lehramtsanwärter mit den unmittelbaren Aufgaben der Erziehung und des Unterrichtes bekannt zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, seine Eignung für den Lehrberuf zu erweisen. Diese Einführung erfolgt in der Regel durch Ablegung des Probendienstes.

2. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Einführung außerdem ausnahmsweise erfolgen:

a) anlässlich einer Verwendung im Lehrdienst (als Hilfslehrer oder als widerruflicher Lehrer),
b) in anderen vom Bundesministerium für Unterricht fallweise zu bestimmenden Formen.

3. Um zur Ablegung des Probendienstes gemäß Punkt 1 zugelassen zu werden, hat der Lehramtsanwärter an die zuständige Landes Schulbehörde ein

ordnungsgemäß gestempeltes Gesuch zu richten. Diesem Gesuch ist beizuschließen:

- a) Tauf- oder Geburtschein,
- b) die Urschrift des Lehramtsprüfungszeugnisses oder, falls dieses noch nicht ausgestellt ist, die vorläufige Bescheinigung über die in allen Teilen bestandene Lehramtsprüfung,
- c) der Nachweis der österreichischen Bundesbürgerschaft,
- d) ein nicht mehr als drei Monate altes Vernehmungszeugnis der zuständigen Sicherheitsbehörde als Nachweis der Unbescholtenheit.

4. Ausländer können nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht zum Probendienst zugelassen werden.

5. Die Landesschulbehörde weist den Bewerber, wenn die Nachweise gemäß P. 3 und 4 erbracht sind, einer Mittelschule zur Ablegung des Probendienstes zu.

6. Die Zuweisung erfolgt in Berücksichtigung des Zweckes des Probendienstes. Falls die Erreichung dieses Zweckes nicht gefährdet ist, können bei der Zuweisung die Bedürfnisse einzelner Anstalten und vom Lehramtsbewerber geäußerte Wünsche berücksichtigt werden.

7. Weibliche Lehramtsbewerber haben den Probendienst grundsätzlich an Mädchenmittelschulen abzugeben.

8. Für die Zuweisung kommen nur die in § 1 der Mittelschulverordnung, B. G. Bl. I Nr. 198 aus 1934, bezeichneten bundesstaatlichen oder nichtstaatlichen Mittelschulen, denen die Rechte öffentlicher Lehranstalten zukommen oder die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind, in Betracht, sofern diese Anstalten voll ausgebaut sind.

9. Einer einzelnen Anstalt können in der Regel nicht mehr als acht Probeklehrer zugewiesen werden.

10. Die Direktion der Mittelschule, der ein Bewerber als Probeklehrer zugewiesen wurde, veranlaßt unverzüglich die amtsärztliche Untersuchung des Zugewiesenen behufs Feststellung, ob er die für den Beruf eines Lehrers erforderliche Gesundheit und Körperbeschaffenheit besitzt. Erst auf Grund einer solchen Feststellung wird die Zuweisung rechtswirksam.

11. Aus der Ablegung des Probendienstes erwächst dem Probeklehrer keinerlei Anspruch auf ein Entgelt.

12. Die Zuweisung hat in der Regel zu Beginn des Schuljahres und nur ausnahmsweise zu Beginn des zweiten Semesters eines Schuljahres stattzufinden.

13. Der Probendienst dauert einschließlich der Schulferien zwölf Monate.

§ 21. Der Probendienst.

a) Die Leitung.

1. Die Leitung des gesamten Probendienstes der Lehramtsbewerber, die einer bestimmten Mittelschule zugewiesen werden, obliegt — unbeschadet

der Einflußnahme der Landesschulinspektoren auf diese Angelegenheit — dem Direktor der Anstalt. Er hat der Landesschulbehörde jeweils vor Schluß des Schuljahres bewährte Fachprofessoren an seiner Anstalt namhaft zu machen, die infolge ihrer Lehrerschaft für die Einführung von Lehramtsbewerbern in das praktische Lehramt geeignet sind. Die Landesschulbehörde bezeichnet diejenigen Professoren, die sie für eine solche Verwendung in Aussicht nimmt. Der Direktor hat im Hinblick auf den in Abschnitt d) dieses Paragraphen umrissenen Plan der Einführung in das praktische Lehramt dafür Sorge zu tragen, daß diese Lehrer nach Möglichkeit auch im Anfangsunterricht ihrer Gegenstände beschäftigt werden.

2. Der Direktor ist verpflichtet, alle im Verlaufe des Schuljahres sich bietenden Gelegenheiten wahrzunehmen, die dazu beitragen, die Probeklehrer in die Erziehungs- und Unterrichtsaufgabe einzuführen. Er kann auch ihre Teilnahme an Vorträgen und Führungen, Jugendspielen und Ausflügen, an der Gangaufsicht, an Elternabenden, an der Vorbereitung von Schulfestlichkeiten und an sonstigen Veranstaltungen der Schule anordnen. Er hat durch möglichst häufige eigene Anschauung die Unterweisung der Probeklehrer kennenzulernen und sich bei Gelegenheit von Lehrversuchen und Lehrauftritten von ihrem Fortschritt zu überzeugen.

3. Falls sich die Möglichkeit ergibt, gemeinsame Besprechungen der einführenden Lehrer und der Probeklehrer an der Anstalt über pädagogische und didaktische Fragen zu veranstalten, führt er den Vorsitz oder betraut einen der einführenden Lehrer mit seiner Vertretung.

4. Wenn die didaktischen oder pädagogischen Fehler eines Probeklehrers oder sein sonstiges Verhalten der Lehranstalt nachteilig zu werden drohen, ist der Direktor befugt, diesen von seiner Tätigkeit an der Anstalt vorläufig zu entheben. Er hat über den Fall die Ansicht des Lehrkörpers anzuhören und wegen der zu treffenden Maßnahmen unter Anschluß der Niederschrift über die Ansichten des Lehrkörpers sofort an die vorgesetzte Landesschulbehörde antragstellend zu berichten. Diese hat die vom Direktor getroffene Verfügung zu überprüfen und kann sie sodann je nach der Art der Gründe, die die vorläufige Enthebung des Probeklehrers veranlaßt haben, entweder aufheben oder den Probeklehrer unter geeigneten Maßnahmen einer anderen Lehranstalt zur Fortsetzung des Probendienstes zuweisen, erforderlichenfalls auch wegen seiner Zurückweisung vom Probendienst einen Antrag an das Bundesministerium für Unterricht stellen.

5. Am Schluß des Schuljahres hat der Direktor auf Grund der Gutachten der einführenden Fachprofessoren sowie auf Grund seiner eigenen Beobachtungen einen kurzen Bericht an die Landesschulbehörde über Verlauf und Ergebnis der Einführung der Probeklehrer sowie über etwaige besondere Wahrnehmungen zu erstatten.

b) Der einführende Lehrer.

1. Dem hiezu bestimmten Fachprofessor obliegt unmittelbar die Einführung des zugewiesenen Lehramtsanwärters in das praktische Lehramt. Er ist der verantwortliche Führer und Berater des Probelehrers und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Probendienstes auch außerhalb des eigenen Unterrichtes.

2. Einem Fachprofessor dürfen gleichzeitig in der Regel höchstens drei Probelehrer zugewiesen werden. Falls sich an einer Anstalt kein geeigneter Fachprofessor für die ganze Fachgruppe des Zugewiesenen befindet, kann dieser auch gleichzeitig zwei in Betracht kommenden Lehrern derart zugewiesen werden, daß einer der beiden die Leitung des Probendienstes übernimmt.

3. Wird eine Lehramtsanwärterin einer Mädchenmittelschule zugewiesen (§ 20, Punkt 7), ohne daß die Unterstellung unter eine Fachlehrerin möglich ist, dann hat eine andere geeignete Lehrerin bei der Einführung mitzuwirken.

4. Unbeschadet der besonderen Pflichten des einführenden Lehrers ist es die Aufgabe des ganzen Lehrkörpers der Anstalt, der Probelehrer zugewiesen werden, die Ziele des Probendienstes in jeder Richtung zu fördern. Alle Mitglieder des Lehrkörpers haben durch kollegiales Verhalten die Stellung der Probelehrer an der Anstalt zu erleichtern und zu befestigen, ihnen jederzeit mit Rat und Tat an die Hand zu gehen und sich zur Verfügung zu stellen, falls sich im Laufe des Probendienstes Lehrbesuche und Lehrversuche in ihren Klassen oder Unterrichtsgegenständen als erforderlich oder wünschenswert erweisen.

5. Sämtliche einführende Lehrer einer Anstalt sollen ihre Aufgabe nach Möglichkeit nach einem einheitlichen Plane und in steter gegenseitiger Fühlungnahme durchführen.

6. Der einführende Lehrer hat dem Direktor von Zeit zu Zeit Bericht über den Fortgang der Einführung sowie über sonst gemachte Wahrnehmungen zu erstatten und ihm nach Ablauf des Probendienstes eine zusammenfassende Darstellung, in der der Gang der Einführung, das Ergebnis sowie die Eigenart des Probelehrers kurz umrissen wird, zu übergeben.

c) Der Probelehrer.

1. Der Probelehrer ist verpflichtet, den Bestimmungen der allgemeinen Schulgesetze und der besonderen Schulordnung seiner Anstalt sowie den Anordnungen des Direktors und den Weisungen des einführenden Lehrers Folge zu leisten.

2. Er hat die Lehrerkonferenzen regelmäßig zu besuchen und ist, soweit er selbständigen Unterricht erteilt, verpflichtet, seine Stimme über die Leistungen seiner Schüler und deren Betragen in seinen Unterrichtsstunden abzugeben. In allen übrigen Fällen hat er nur beratende Stimme; über die Verhandlungen in den Lehrerkonferenzen hat er Amtsverschwiegenheit zu beobachten; hiezu ist er durch Handschlag zu verpflichten.

3. Der Probelehrer ist zur regelmäßigen Teilnahme an allen mit dem Probendienst zusammenhängenden Veranstaltungen verpflichtet. Ist er durch Krankheit oder durch andere stichhaltige Gründe vorübergehend an der Teilnahme verhindert, so hat er dies unverzüglich dem Direktor anzuzeigen und auf Verlangen den Grund der Verhinderung entsprechend zu bescheinigen. Unerrechtfertigtes Fernbleiben gilt als Abbruch des Probendienstes. Unterbrechungen von mehr als zweimonatiger Dauer bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht, das erforderlichenfalls die weiteren Anordnungen für die Fortsetzung des Probendienstes trifft.

d) Die Einführung.

1. Der Zweck der Einführung ist einerseits, den Lehramtsanwärter mit den aus den einzelnen Entwicklungsstufen der Schüler sich ergebenden besonderen Aufgaben der Erziehung und der unterrichtlichen Methode bekannt zu machen und ihm andererseits den systematischen Aufbau des Stoffgebietes in den Unterrichtsgegenständen der angestrebten Lehrbefähigung, gegebenenfalls einschließlich der in § 3, Punkt 5, bezeichneten Gegenstände, und seine planmäßige Darbietung vorzuführen. Der Probelehrer wird sich zunächst mit den allgemeinen Gesichtspunkten der Lehrpläne für die Mittelschulen sowie mit den die Fächer der eigenen Lehrbefähigung betreffenden besonderen Bestimmungen vertraut machen.

2. Die unmittelbare Einführung in den Unterricht hat in der Regel mit der Einführung in den Anfangsunterricht einzusehen. Dieser Teil der Einführung hat einen größeren Abschnitt der Probendienstzeit zu umfassen, wenigstens ein Drittel. Der einführende Lehrer veranlaßt den Probelehrer, zunächst dem Unterricht in den Klassen des Anfangsunterrichtes der eigenen Fächer beizuwohnen. Um ihn mit der besonderen Eigenart dieser Altersstufe, ihrem Reifegrad und ihrer Auffassungsfähigkeit vertraut zu machen, ist der Probelehrer unbeschadet gelegentlicher oder fortlaufender einzelner Lehrbesuche beim einführenden Lehrer zu verhalten, diesen Anfangsunterricht auch bei anderen Lehrern zu besuchen. Außerdem ist es wünschenswert, daß dem Probelehrer Gelegenheit geboten werde, auch den Unterricht an Volks- und Hauptschulen zu besuchen.

3. Im weiteren Verlauf der Einführung sind Lehrbesuche vornehmlich auf der Mittelstufe und im letzten Teil der Einführung auf der Oberstufe durchzuführen.

4. Nach Möglichkeit sind die Lehrbesuche auch auf andere Fächer und soweit als möglich auch auf andere Mittelschulen (mittlere Lehranstalten) auszu dehnen.

5. Im zweiten Vierteljahre des Probendienstes hat der Probelehrer durch zwei bis drei Wochen ausschließlich sämtlichen Unterrichtsgegenständen einer einzelnen Klasse in ununterbrochener Folge beizuwohnen.

6. Die in den einzelnen Unterrichtsstunden gewonnenen Eindrücke sind mit dem Probelehrer von dem jeweiligen Klassenlehrer sowie nach Möglichkeit auch vom einführenden Lehrer zu besprechen. Dieser erörtert ferner mit dem Probelehrer auf Grund der gewonnenen Erfahrungen die verschiedenen Fragen des Schulwesens, insbesondere die Anlage der Unterrichtsstunde, die dem Lehrplan und der Unterrichtszeit angemessene Verteilung der gesamten Lehraufgabe, die methodische Behandlung der einzelnen Abschnitte des Gegenstandes sowie alle sonstigen sich gelegentlich darbietenden Erscheinungen des Schullebens. Er führt ihn in die Bedeutung der Lehrmittelsammlung für den Unterricht, ihre Anlage und Verwertung, in die administrativen Geschäfte des Mittelschullehrers, besonders des Klassenvorstandes, ein und bespricht mit ihm die Schulordnung, die Schulgesundheitspflege, die Pflege der körperlichen (einschließlich der vormilitärischen) Übungen, die das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, wichtige Normalerlässe, die bedeutenderen Erscheinungen der neueren Pädagogik und besonders der Schulbücherliteratur.

7. Nach Ermessen des einführenden Lehrers nimmt der Probelehrer so bald als möglich in den Klassen, in denen er dem Unterricht auf dessen Anordnung beigeordnet hat, auch am Unterricht durch eigene Lehrversuche teil, die im Anfang nur einen durch den Lehrstoff oder den Lehrvorgang abgegrenzten Teil der Unterrichtsstunde, sodann auch die ganze Unterrichtsstunde umfassen. Der einführende Lehrer wohnt den Lehrversuchen in seinen eigenen Klassen immer, in anderen Klassen nach Tunlichkeit bei. Der Probelehrer hat sich bei diesen Lehrversuchen an die Weisungen des betreffenden Fachlehrers zu halten. Dieser hat seinerseits während des Unterrichtes alles zu vermeiden, was die Autorität des Probelehrers bei den Schülern beeinträchtigen könnte.

8. Sind einem einführenden Lehrer zwei oder mehrere Probelehrer zugewiesen, so ist jeder von ihnen verpflichtet, den Lehrversuchen des anderen beizuwohnen.

9. Falls einer Anstalt mehrere Probelehrer zugewiesen sind, sind zu den Lehrversuchen gelegentlich sämtliche Probelehrer und nach Möglichkeit auch die einführenden Lehrer zuzuziehen. Diese Lehrauftritte haben sich wie die Lehrversuche dem Lehrvorgang der einzelnen Klassen planmäßig einzugliedern und sind bestimmt, zu zeigen, welche Fortschritte der Probelehrer in der Anwendung der empfohlenen Grundsätze gemacht hat. Nach Möglichkeit hat sich an solche Lehrauftritte eine kurze Besprechung der teilnehmenden Probelehrer und einführenden Lehrer über das Ergebnis anzuschließen.

10. In der Regel zu Beginn des zweiten Semesters des Probendienstes, bei entsprechender Eignung schon früher, kann der Direktor unter sorgfältiger Wahrung der Interessen der Anstalt dem Probelehrer den selbständigen Unterricht in einer Klasse im Höchstmaß von sechs Wochenstunden übertragen. Dieser hat wenigstens in der ersten Zeit

nur unter der Leitung und in Anwesenheit des einführenden Lehrers den Unterricht zu erteilen. Insbesondere muß er bei der Klassifikation unter der Aufsicht des einführenden Lehrers stehen, damit die Gleichmäßigkeit der Beurteilung der Schülerleistungen gewahrt bleibe. In Ausnahmefällen, in denen besondere an der Anstalt obwaltende Schwierigkeiten die Zuteilung eines selbständigen Unterrichtes an den Probelehrer verhindern, kann es auch im zweiten Semester bei dem im ersten Semester geübten Vorgange verbleiben; doch soll jedem Probelehrer im Verlaufe des zweiten Semesters Gelegenheit geboten werden, mindestens zeitweilig nach dem Ermessen des einführenden Lehrers den Unterricht selbständig und ohne Weisung des Fachlehrers, jedoch unter seiner Leitung, zu erteilen.

11. Auch in der Zeit des selbständigen Unterrichtes dauern die systematischen Lehrbesuche fort. Wenigstens einmal im Monat ist außerdem dem Probelehrer ein Lehrversuch oder Lehrauftritt auch in einer anderen Klasse aufzutragen.

12. Die gesamte Teilnahme des Probelehrers am Unterricht, einschließlich der Lehrbesuche, Lehrversuche, Lehrauftritte und des selbständigen Unterrichtes, hat in der Regel nicht weniger als zwölf Wochenstunden zu betragen und soll sechzehn Wochenstunden nicht übersteigen. Die Bestimmung in Punkt 5 wird hierdurch nicht berührt.

13. Von der Heranziehung der Probelehrer zur Vertretung dienstesabwesender Lehrkräfte der Anstalt ist in der Regel abzusehen.

14. Außer den in den voranstehenden Punkten aufgezählten Maßnahmen hat der Direktor im Rahmen seines Wirkungskreises geeignete Vorkehrungen für die Förderung der Ausbildung der Probelehrer zu treffen; insbesondere sind gelegentliche oder regelmäßige gemeinsame Besprechungen der Probelehrer mit den einführenden Lehrern unter dem Vorsteher des Direktors oder eines Stellvertreters zum Zwecke der Erörterung von Fragen, die mit der Erziehungs- und Unterrichtsaufgabe des Lehrers zusammenhängen (§ 21, a, Punkt 3), abzuhalten.

15. Falls von den Landes Schulbehörden weitere Vorfragen für die Ausbildung der Probelehrer getroffen werden, insbesondere durch gemeinsame Kurse für die Probelehrer in den einzelnen Orten, Arbeitsgemeinschaften der Probelehrer und derartige Maßnahmen, ist die Teilnahme an diesen Veranstaltungen für die Probelehrer verbindlich.

e) Das Zeugnis über die Ablegung des Probendienstes.

1. Am Schlusse des Probendienstes gemäß § 21 hat der Direktor dem Probelehrer bei entsprechendem Erfolg ein ordnungsgemäß zu stempelndes Zeugnis über die Ablegung des Probendienstes auszustellen.

2. Dieses Zeugnis hat Vor- und Zuname des Probelehrers, Tag, Jahr und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis, Fach-

gruppe und Prüfungsdatum, die Dauer des Probefamendienstes, den Verlauf der Einführung sowie Umfang und Dauer der selbständigen Unterrichts-erteilung, auf Grund der Berichte der einführenden Lehrer ein kurzgefaßtes charakterisierendes Gutachten über die Eignung des Probelehrers zur Führung des Unterrichtes, über seine Fähigkeiten in der Aufrechterhaltung der Schulzucht und in der Behandlung der Schüler, über sein Verhalten im dienstlichen Verkehr und über seine Kenntnis der für die Ausübung des Lehramtes an Mittelschulen erforderlichen Vorschriften zu enthalten.

Der Gesamterfolg der Einführung in das praktische Lehramt an Mittelschulen ist mit einer allgemeinen Befähigungsnote in den Abstufungen sehr gut, gut, genügend zu beurteilen.

3. Das Zeugnis hat der Direktor unter Anschluß einer Gleichschrift sowie der Urschrift des Lehramtsprüfungszeugnisses der Landesschulbehörde zu Einsicht, Überprüfung und allfälligen Ergänzung durch den zuständigen Landeschulinspektor zu übermitteln und hierauf dem Probelehrer auszufolgen.

4. Ein ordnungsgemäß zurückgelegter Probefamendienst kann nicht wiederholt werden. Sollte der Zweck der Einführung in das praktische Lehramt nicht erreicht worden sein, so kann der Lehramtsanwärter um allfällige weitere Einführung in das praktische Lehramt gemäß den Bestimmungen des § 23 beim Bundesministerium für Unterricht ansuchen.

§ 22. Einführung in das praktische Lehramt an Mittelschulen anläßlich eines Lehrdienstes.

1. Hat sich die unausweichliche Notwendigkeit ergeben, einen voll geprüften Lehramtsanwärter ausnahmsweise vor Ablegung des formellen Probefamendienstes als widerruflichen Lehrer oder als Hilfslehrer im Lehrdienste zu verwenden, so ist er unbeschadet seiner lehramtlichen Verpflichtungen in das praktische Lehramt an Mittelschulen einzuführen. Diese Einführung ist nach Tunlichkeit nach den Bestimmungen für den Probefamendienst (§ 21) einzurichten.

2. Ein solcher widerruflicher Lehrer oder Hilfslehrer ist sofort bei seinem Dienstantritte unter die fachmännische Leitung eines oder mehrerer Professoren zu stellen. Im Falle, daß ein zweiter Vertreter des Faches an der Lehranstalt nicht vorhanden ist, hat der Direktor allein oder im Verein mit einem anderen Mitglied des Lehrkörpers die Leitung und Überwachung des neu eintretenden Lehrers zu übernehmen.

3. Der einzuführende Lehrer ist verhalten, den dienstlichen Weisungen und Ratschlägen des Direktors beziehungsweise des einführenden Lehrers nachzukommen und hat dessen Unterrichtsstunden, nach dem Ermessen des Direktors auch den Unterrichtsstunden anderer Lehrer, so oft als tunlich beizuwohnen. Zu diesem Zweck wird bei der Aufstellung des Stundenplans auf das Verhältnis des einzuführenden Lehrers zum leitenden Professor

Rücksicht zu nehmen sein. Außerdem hat der einzuführende Lehrer an Orten, an denen von der Landesschulbehörde besondere Einrichtungen für die Ausbildung der Probelehrer getroffen werden (§ 21, Absatz 4, Punkt 15), an diesen teilzunehmen.

4. Der leitende Professor beziehungsweise der Direktor hat den einzuführenden Lehrer zunächst über die Aufgaben und Ziele der Klassen, in denen er zu unterrichten hat, sowie über die Schulordnung zu unterweisen und auf die für seine Gegenstände notwendigen besonderen und die allgemeinen Amtsvorschriften aufmerksam zu machen. Er ist verpflichtet, wenigstens in der ersten Zeit so oft als möglich dem Unterrichte des einzuführenden Lehrers beizuwohnen, seine gesamte lehramtliche Tätigkeit, insbesondere auch die Vorbereitung, Verbesserung und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten zu überwachen und ihm überhaupt in jeder Weise mit Rat und Tat zu Hilfe zu kommen. Der leitende Professor ist ferner verpflichtet, mindestens nach jeder Zensurkonferenz dem Direktor über die lehramtliche Tätigkeit des einzuführenden Lehrers mündlich zu berichten. Am Schlusse des Schuljahres (bei kürzerer Verwendung am Schlusse des Semesters) hat er sowohl über die gesamte lehramtliche Tätigkeit des einzuführenden Lehrers als auch insbesondere über die Art und den Umfang seiner theoretischen und praktischen Ausbildung dem Direktor einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

5. Auf Grund dieses Berichtes und seiner eigenen Beobachtungen hat der Direktor dem einzuführenden Lehrer am Schlusse der Verwendung ein Verwendungszeugnis auszustellen.

6. Dieses Zeugnis hat Vor- und Zuname des Lehrers, Tag, Jahr und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis, Fachgruppe und Prüfungsdaten, die auf die Dauer der Verwendung im Lehrdienste bezüglichen Daten sowie die Unterrichtsgegenstände und die Klassen der Verwendung, die erforderlichen Angaben über die Einführung sowie ein Gutachten über die Eignung des Lehrers zur Führung des Unterrichtes, über seine Fähigkeiten in der Aufrechterhaltung der Schulzucht und in der Behandlung der Schüler, über sein Verhalten im dienstlichen Verkehr und über seine Kenntnis der für die Ausübung des Lehramtes an Mittelschulen erforderlichen Vorschriften zu enthalten.

Am Schlusse ist festzustellen, in welchem Grade der Lehrer seine Eignung für das Lehramt an Mittelschulen erwiesen hat, und zwar in den Abstufungen sehr gut, gut, genügend, nicht genügend.

7. Dieses Zeugnis hat der Direktor mit einer Gleichschrift der Landesschulbehörde zur Einsicht, Überprüfung und allfälligen Ergänzung durch den zuständigen Landeschulinspektor zu übermitteln und hierauf dem Probelehrer auszufolgen.

8. Die Bestimmungen der Punkte 1 bis 7 dieses Paragraphen haben auch auf solche widerrufliche Lehrer und Hilfslehrer Anwendung zu finden, welche die Lehramtsprüfung noch nicht abgelegt haben.

§ 23. Andere Formen der Einführung in das praktische Lehramt an Mittelschulen.

1. Wenn sich auf Grund besonderer Umstände die Einführung in das praktische Lehramt an Mittelschulen weder in Form des Probejahres (§ 21) noch anlässlich einer Verwendung im Lehramt an einer Mittelschule (§ 22) als durchführbar erweist, können auf Ansuchen des Anwärters mit Genehmigung, beziehungsweise auf Anordnung des Bundesministeriums für Unterricht auch andere nach örtlichen Bedürfnissen eingerichtete Formen der Einführung treten.

2. Bei diesen Formen ist auf eine möglichst weitgehende Beachtung der für den Probejahr (§ 21) vorgesehenen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

3. Nach Beendigung dieser Einführung hat der Direktor, sofern ihr Zweck erreicht wurde, dem Anwärter eine „Bescheinigung über die Einführung in das praktische Lehramt an Mittelschulen“ auszustellen.

4. Diese Bescheinigung hat Vor- und Zuname des Anwärters, Tag, Jahr und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis, Fachgruppe und Prüfungsdatum, den Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht, auf Grund dessen die Einführung in einer besonderen Form erfolgte, die Dauer der Einführung, die besondere Form sowie das Ergebnis der Einführung zu enthalten.

5. Diese Bescheinigung samt einer Gleichschrift hat der Direktor unter Anschluß des Lehramtsprüfungszeugnisses der Landes Schulbehörde zur Einsicht, Überprüfung und allfälligen Ergänzung durch den zuständigen Landes Schulinspektor zu übermitteln und hierauf dem Probelehrer auszufolgen.

§ 24. Übergangsbestimmungen.

1. Diese Prüfungsvorschrift tritt sofort in Kraft.

2. Lehramtsanwärter, die ihre Studien vor dem Wintersemester 1936/37 begonnen haben, können die Lehramtsprüfung noch nach der bisher in Geltung gestandenen Prüfungsvorschrift ablegen. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 18 sowie der §§ 20 bis 23 der vorliegenden Prüfungsvorschrift finden auch auf diese Lehramtsanwärter Anwendung.

Pernter

272. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Neu Festsetzung des Beitrages für die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgeetze für das Gebiet der Landarbeiterversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien.

Auf Grund der §§ 181, Absatz 2, 183, Absatz 2, und 247 des Landarbeiterversicherungsgeetzes,

B. G. Bl. Nr. 235/1928, in der Fassung der I. Novelle, B. G. Bl. Nr. 253/1929, wird verordnet:

§ 1. Der Beitrag für die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgeetze wird für das Gebiet der Landarbeiterversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien mit Wirksamkeit vom 5. Juli 1937 für das Beitragsjahr 1937/38 mit wöchentlich 95 vom Hundert der Beitragsgrundlage (§ 179 LVBG) festgesetzt.

§ 2. Der von den Unternehmern forstwirtschaftlicher Betriebe für die Unfallversicherung der von ihnen beschäftigten Forstarbeiter zu entrichtende Gefahrenklassenzuschlag bleibt unverändert mit $\frac{4}{20}$ der Beitragsgrundlage festgesetzt.

§ 3. Für den im § 1 genannten Zeitraum werden die im § 183 Landarbeiterversicherungsgeetz vorgesehenen Verwaltungskostenätze für das Gebiet der im § 1 genannten Landarbeiterversicherungsanstalt mit 32 vom Hundert der für die Unfallversicherung fällig gewordenen Beiträge neu festgesetzt.

Reisch

273. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Neu Festsetzung des Beitrages für die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgeetze für das Gebiet der Landarbeiterversicherungsanstalt für Oberösterreich in Linz.

Auf Grund der §§ 181, Absatz 2, 183, Absatz 2, und 247 des Landarbeiterversicherungsgeetzes, B. G. Bl. Nr. 235/1928, in der Fassung der I. Novelle, B. G. Bl. Nr. 253/1929, wird verordnet:

§ 1. Der Beitrag für die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgeetze wird für das Gebiet der Landarbeiterversicherungsanstalt für Oberösterreich in Linz mit Wirksamkeit vom 5. Juli 1937 für das Beitragsjahr 1937/38 mit wöchentlich 65 vom Hundert der Beitragsgrundlage (§ 179 LVBG) festgesetzt.

§ 2. Der von den Unternehmern forstwirtschaftlicher Betriebe für die Unfallversicherung der von ihnen beschäftigten Forstarbeiter zu entrichtende Gefahrenklassenzuschlag bleibt unverändert mit $\frac{4}{20}$ der Beitragsgrundlage festgesetzt.

§ 3. Für den im § 1 genannten Zeitraum werden die im § 183 Landarbeiterversicherungsgeetz vorgesehenen Verwaltungskostenätze für das Gebiet der im § 1 genannten Landarbeiterversicherungsanstalt mit 46 vom Hundert der für die Unfallversicherung fällig gewordenen Beiträge neu festgesetzt.

Reisch